

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1974)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1974**

Annexes

**au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1974**



Register

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1974

	Beilage Nr.		Beilage Nr.
Volksbegehren		Grossratsbeschlüsse, Berichte, Programme	
Gerechte Besteuerung und Abbau der Steueroasen Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	29	Änderung des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	25
Volksbeschluss		Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Herstellungskontrolle bei Arzneimitteln. Anhang: Vereinbarung über die regionale Durchführung von Inspektionen in Betrieben und Unternehmen, die Arzneimittel herstellen oder mit solchen Grosshandel betreiben	23
Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des Grundkapitals der BKW Antrag des Regierungsrates	6	Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über den Vollzug der Richtlinien für die Regierungspolitik in den Jahren 1971 - 1974 vom 9. Januar 1974	10
Gesetze		Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen. Staatlicher Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	24
Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Änderung) Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung	4	Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1975/76 (Zweijahresprogramm) Vortrag der Baudirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission	42
Bau und Unterhalt der Strassen (Ergänzung) Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	15	Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft	11
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung	30	Staatlicher Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission	24
Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz Antrag des Regierungsrates	5	Staatsrechnung: Erscheint separat und im gebundenen Jahresband der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates	
Ergebnis der ersten Lesung und Antrag des Regierungsrates für die zweite Lesung	14	Voranschlag 1975 und Finanzplan 1976 - 1978. Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (2 Beschlüsse) Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	43
Direkte Staats- und Gemeindesteuern (Änderung und Ergänzung) Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung	3	Dekrete	
Kantonale Technische Schule Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	16	Ausrichtung eines einmaligen Teuerungsausgleichs im Jahre 1974 an die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	22
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung	31		
Kulturförderung Vortrag der Erziehungsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	32		
Viehversicherung Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung	2		

	Beilage Nr.		Beilage Nr.
Ausserordentlicher Zuschuss für minderbemittelte Personen		Teuerungszulage für die Jahre 1974 und 1975. Einbau von Teuerungszulagen in die Grundbesoldung sowie Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen (7 Dekrete)	
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	20	Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	33
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften		Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und bernische Lehrerversicherungskasse. Abänderung der zwei Dekrete	
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	39	Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	34
Evangelisch-reformierte Pfarrstellen. Errichtung		Viehversicherung	
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	36	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	7
Herstellung von und Grosshandel mit Arzneimitteln		Zivilschutz. Beitrag des Staates an die Kosten	
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	19	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	37
Kinderzulagen für Arbeitnehmer. Neufestsetzung des Mindestansatzes		Zuschüsse für minderbemittelte Personen. Änderung des Dekretes	
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	41	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	40
Kirchensteuer (Änderung)		Zuteilung des ehemaligen Gebietes der gemischten Gemeinde Isenfluh zur Kirchgemeinde Lauterbrunnen	
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	17	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	18
Naturschadenfonds		Direktionen	
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	38	Direktionsgeschäfte aller Direktionen	
Organisation der Direktion der Volkswirtschaft (Änderung)		Anträge des Regierungsrates	1, 13, 28
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission	21	Nachkredite und Nachsubventionen	
Polizeikorps des Kantons Bern		Anträge des Regierungsrates	
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	9	für das Jahr 1973, 4. Serie	12
Römisch-katholisches Pfarr-Rektorat Thun. Umwandlung in eine vollamtliche Pfarrstelle		für das Jahr 1973, 5. Serie	26
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	35	für das Jahr 1974, 1. Serie	27
Schulhausbau-Subventionen		für das Jahr 1974, 2. Serie	44
Antrag des Regierungsrates	8		

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Justizdirektion	1
Landwirtschaftsdirektion	1
Erziehungsdirektion	3
Volkswirtschaftsdirektion	5
Militärdirektion	6
Direktion für Verkehr, Energie- u. Wasserwirtschaft	6
Baudirektion	16
Direktion des Gesundheitswesens	19
Fürsorgedirektion	23

Justizdirektion

4355. Enteignung.

1. Der **Einwohnergemeinde Heimberg**, vertreten durch Fürsprecher Walter Berger, Thun, wird in Gutheissung ihres Gesuches das Enteignungsrecht erteilt für
 - a) den Erwerb des für die Erstellung der Schiessanlage (insbesondere des Schützenhauses mit Parkplätzen und des Scheibenstandes) erforderlichen Landes von der Liegenschaft Kiesen-Grundbuchblatt Nr. 70 bzw. von der neuen Güterzusammenlegungsparzelle Nr. 37.1 des Albrecht Horisberger;
 - b) den Erwerb aller für den geordneten und gesicherten Schiessbetrieb erforderlichen Dienstbarkeiten zu Lasten der Liegenschaften Kiesen-Grundbuchblätter Nrn. 70 und 222 des Albrecht Horisberger und der Frau Ida Gasser-Ryser, bzw. zu Lasten der neuen Güterzusammenlegungsparzelle Nr. 37.1, wie Ueberschussrecht (mit Einschluss des Rechtes, soweit nötig auch Terrainabtragungen vorzunehmen), Baurechte für Blenden, Durchleitungsrechte, Bauverbote, Pflanzungsbeschränkungen u. dergl.
2. Von den Einsprachen wird, soweit sie nicht hinfällig geworden sind und mit Ausnahme derjenigen der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun, als Rechtsverwahrungen Akt genommen; im übrigen aber werden sie alle abgewiesen.
3. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 800.— (inkl. Auslagen), hat die Einwohnergemeinde Heimberg zu tragen.
4. Die Einwohnergemeinde Heimberg hat zudem dem Expropriaten Albrecht Horisberger eine Parteikostenentschädigung von Fr. 1000.— auszurichten.
5. Dieser Beschluss ist nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Rat durch die Justizdirektion, unter Beilage eines Doppels des Vortrages, an die Enteignerin, an die Enteigneten und an die beteiligten Einsprecher zu eröffnen.

4501. Kallnach, Niederried, Barga; Staatsbeitrag an die Flurgenossenschaft Kallnach-Niederried-Barga; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen: Das Projekt der 9. Etappe wird genehmigt. Es umfasst den Bau von 7915 m neuer Wege, den Einbau eines Belages auf eine Länge von 1595 m auf Wegen, deren Unterbau in der 4. und 5. Etappe erstellt wurde, Ausbesserungen bestehender Wege, Urbarisieren von alten Wegen und ca. 200 m Entwässerungsleitungen. Die Baukosten sind auf Fr. 900 000.— veranschlagt. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 900 000.— wird ein Beitrag

von 35 %, höchstens Fr. 315 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Damit betragen die für die Gesamtmelioration zugesicherten Staatsbeiträge exkl. Erschliessungsarbeiten der landwirtschaftlichen Siedlungen insgesamt 35 % von Fr. 5 782 000.—, höchstens Fr. 2 023 700.—.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung.

Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1975 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 315 000.—.

4502. Gemeinden Brüttelen, Finsterhennen, Siselen und Treiten; 2. Subventionsetappe; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Die 2. Subventionsetappe wird genehmigt. Diese umfasst die Tieferlegung des Stegmattenkanals auf 2266 m. Die Kosten sind auf Fr. 1 238 000.— veranschlagt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 238 000.— wird ein Beitrag

von 35 %, höchstens Fr. 433 300.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 II zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen

der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1975 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 433 300.—

4503. Gemeinden La Heutte, Cortébert und Nods; Bodenverbesserung, Wasserversorgung Chasseral, vierte Etappe, 1. Tranche; Verpflichtungskredit. — Im Rahmen der 4. Bauetappe ist der Bau des Pumpwerkes in La Heutte, des 200 m³ grossen Reservoirs auf der «Crête de Jobert» und rund 2500 m Gussleitungen vorgesehen. Der Kostenvoranschlag für die 4. Etappe stellt sich auf Fr. 960 000.—

Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Die 4. Bauetappe ist auf Fr. 960 000.— veranschlagt, Aus finanziellen Gründen ist sie in zwei Tranchen aufzuteilen. Für die erste Tranche wird ein Kostenbetrag von Fr. 700 000.— freigegeben.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Tranche von Fr. 700 000.— wird ein Beitrag

von 40 %, höchstens Fr. 280 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971. Im übrigen gelten die bei den früheren Etappen gestellten Bedingungen.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1975 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 280 000.—

4504. Gemeinden Farnern, Rumisberg und Attlswil; Staatsbeitrag für die Flurgenossenschaft Farnern an die Kosten der IV. Etappe der Gesamtmelioration, Wegbau 3. Teil/Hauptleitungen 2. Teil, Kredittranche 1974; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen: Das Bauprojekt der IV. Etappe der Gesamtmelioration Farnern wird genehmigt. Es umfasst folgende Arbeiten:

- Erstellung von 5055 m neuen Haupt- und Flurwegen, 3—4.20 m breit, wovon 1305 m mit einer 6 cm starken Heissmischtragschicht;
- Korrektur von 2985 m bestehenden Haupt- und Flurwegen, 3—4.20 m breit, wovon 1680 m mit einer 6 cm starken Heissmischtragschicht;
- Bau von Strassen- und Wegentwässerungen, Kaliber 15—50 cm mit einer Gesamtlänge von 950 m;
- Aushub und Urbanisierung von 2500 m alten Flurwegen;
- Erstellung von 3600 m Entwässerungshauptleitungen, Kaliber 15—50 cm.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die Kosten der IV. Etappe werden auf Fr. 1 300 000.— (Preisbasis 1974) veranschlagt. Infolge der bestehenden Kreditknappheit kann vorerst nur eine erste Kredittranche von Fr. 750 000.— subventioniert werden.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 750 000.— wird ein Beitrag

von 40 %, höchstens Fr. 300 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971. Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1976 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

Aus Konto 2410 947: 1976 Fr. 300 000.—

4505. Gemeinde Sigriswil; Staatsbeitrag an die Wasserversorgungsgenossenschaft Sigriswil-Gunten für den Ausbau Meiersmaad II. Etappe 1974, 1. Finanztranche; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigungen, sowie die Wasserversorgungen (SAW) wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Projekt der II. Etappe umfassend die Wasserfassungsanlagen Teuffengraben, das Pumpwerk Teuffengraben sowie das Leitungsnetz Meiersmaad wird genehmigt (Kostenvoranschlag Preisbasis 1974 Franken 1 671 000.—).

Die Ausführung hat gemäss Projekt des Ingenieurbüros Ryser zu erfolgen.

Aus finanziellen Gründen muss die Subventionierung aber in Tranchen erfolgen. Die erste Tranche umfasst Arbeiten im Kostenbetrage von Fr. 600 000.—

An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Tranche werden folgende Beiträge zugesichert:

Aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 945 10 ein Staatsbeitrag von 20 %, höchstens Fr. 120 000.—

Aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 ein Staats-

beitrag von 20 %, höchstens Fr. 120 000.—

Total höchstens Fr. 240 000.—

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für neue nicht landwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von

Fr. 800.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden.

Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Aenderungen der Subventionsbedingungen bleiben vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 1976 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Aus dem Konto 2210 945 10:	1974	Fr. 40 000.—
	1975	Fr. 40 000.—
	1976	Fr. 40 000.—
Aus dem Konto 2410 947:	1976	Fr. 120 000.—

4506. Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

1. Der Kanton Bern tritt dem interkantonalen Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil bei (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule).

2. Der Beitrag des Kantons Bern an die Baukosten beträgt Fr. 974 700.—. Der Landwirtschaftsdirektion werden hiefür zu Lasten Konto 2400 947 18 folgende Kredite bewilligt:

pro 1975	Fr. 300 000.—
pro 1976	Fr. 300 000.—
pro 1977	Fr. 374 700.—

3. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit bewilligen zu lassen.

4. Dieser Beschluss tritt erst in Rechtskraft, wenn die Mehrheit der deutschschweizerischen Kantone gemäss Artikel 15 des Konkordatsentwurfes vom 30. April 1973 den Beitritt beschlossen hat.

21. Habkern; Staatsbeitrag an die Einwohnergemeinde Habkern für die 1. Etappe der Gemeindewasserversorgung (2. Kredittranche); Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963, des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964, des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3026 vom 25. August 1971 und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 94 vom 10. Januar 1973 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **b e s c h l o s s e n :**

Die Ausführung des 2. Teiles der 1. Etappe, welche die im Regierungsratsbeschluss Nr. 94 vom 10. Januar 1973 aufgeführten Anlageteile umfasst, hat gemäss genehmigtem Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe von Fr. 1 220 000.—, bzw. Fr. 690 000.— werden nach Abzug des bereits zugesicherten Beitrages von Fr. 200 000.— der 1. Kredittranche folgende Beiträge zugesichert:

a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937:

— 40 % von Fr. 530 000.—	Fr. 212 000.—
— 10 % von Fr. 690 000.—	Fr. 69 000.—
	281 000.—

— abzüglich zugesichertem Beitrag gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 94 vom 10. Januar 1973 200 000.—

total höchstens 81 000.—

b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 935 10:

— 30 % von Fr. 690 000.—, höchstens . . . 207 000.—

total höchstens (2. Tranche) 288 000.—

Die Schlusszahlung der ganzen 1. Etappe erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für neue, nicht landwirtschaftliche Anschlüsse an die subventionierte Wasserversorgung ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Franken 1000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Aenderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten. Bei Zweckentfremdungen angeschlossener landwirtschaftlicher Liegenschaften wird von Fall zu Fall entschieden.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung der 1. Etappe wird eine Frist bis Ende 1976 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

— aus Konto 2410 937 1976	Fr. 81 000.—
— aus Konto 2210 935 10 1974	Fr. 150 000.—
	1975 Fr. 57 000.—

Erziehungsdirektion

3782. Heimberg; Ergänzungsbeitrag an den Neubau der Turnhalle zu der Primarschulanlage in der oberen Au in Heimberg; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle 12×24 m, mit Eingangshalle, Duschanlage, Lehrer-/Sanitätszimmer und Sitzungszimmer betragen Fr. 1 085 080.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 256.45 errechnet.

Analog dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2373 vom 4. Juli 1973 (vom Grossen Rat genehmigt am 17. September 1973) werden zugesichert:

An die limitierten Kosten von Fr. 558 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 36 % oder höchstens Fr. 200 000.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter denselben Bedingungen und zu demselben Auszahlungstermin, wie sie im oben angeführten Zusicherungsbeschluss bereits festgelegt sind.

Mit dem Bau der Turnhalle darf gemäss Verfügung des Sachverständigenbüros für die Stabilisierung des Bauwertes des Kantons Bern vom 10. August 1973 nicht vor dem 1. Februar 1974 begonnen werden.

4287. Uetendorf; Neubau eines 10-klassigen Primarschulhauses mit drei Förderklassen und Lehrschwimmbecken in der Riedern; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 5 044 100.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 244.20 errechnet.

Raumprogramm:

Zehn Normklassenzimmer, drei Förderklassenzimmer, zwei Handarbeitszimmer, je ein Handfertigkeitsraum für Karton-, Metall- und Holzbearbeitung, ein Materialraum, eine Bibliothek, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Besprechungszimmer, ein Naturkunde- und Zeichnungszimmer, ein Singzimmer, eine Kantine, ein Lehrschwimmbecken, sowie die erforderlichen Turn- und Pausenplätze, Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967, 6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbau-Subventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten Schulhaus (zehn Normklassenzimmer und drei Förderklassenzimmer, inkl. Singsaal)	2 009 400.—
abzüglich die Kosten für Anlageteile, die in den limitierten Beträgen eingerechnet, im Projekt aber nicht enthalten sind: Duschen- und Garderobenanlagen im Schulhaus (mit Turnhalle subventioniert)	40 000.—
Sammlungszimmer	40 000.—
	<hr/> 1 929 400.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	312 500.—
	<hr/> 2 241 900.—
3. Hartturnplatz (Ergänzung) 780 m ² à Fr. 60.—	46 800.—
4. Lehrschwimmbecken: Gemäss RRB Nr. 3272 vom 13. Mai 1969 = 1/5 der limitierten Kosten von Fr. 440 000.—	88 000.—
	<hr/> 2 376 700.—
5. Handfertigkeits-Ausrüstung: 15 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.—	10 500.—
<hr/>	
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 2 376 700.— der Positionen 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 30%	713 010.—
2. An die Kosten von Fr. 2 241 900.— der Positionen 1—2 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 3%	67 257.—
3. An die Kosten von Fr. 10 500.— der Position 5 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 30%	3 150.—
	<hr/> Total höchstens 783 417.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Ausführung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4607. Seminar Spiez; Einrichtungskredit.

1. Dem Staatlichen Seminar Spiez werden folgende Kredite bewilligt:

a) Für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen	Fr. 119 000.—
b) Für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Apparaten	Fr. 175 000.—
	<hr/> Total Fr. 294 000.—

2. Diese Ausgaben gehen zu Lasten des Kontos 2055 770 (Budget 1974).

171. Lotzwil-Gutenberg; Neubau einer achtklassigen Primarschulanlage mit Turnhallen, Hauswirtschaftsabteilung, Abwartwohnung und Aussenturnanlagen; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 5 696 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für die Schulanlage Fr. 246.10 und für die Turnanlagen Fr. 194.65.

Raumprogramm:

acht Klassenzimmer, eine Pausenhalle, je ein Sammlungs-, Vorsteher-, Lehrer- und Sanitäts-/Besprechungszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Bastelraum, ein Archiv, eine Schulküche mit Unterrichtszimmer, eine Abwartwohnung, eine Turnhalle 14,2 × 26 m mit Duschanlage, eine Athletikhalle 14,2 × 26 m mit Gymnastikraum, zwei Lehrer- und Sanitätszimmer sowie die erforderlichen Pausen- und Turnplätze, Spielwiese, Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 29. Mai 1967 / 6. Februar 1969, 24. November 1970 und Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten Schulanlage abzüglich Kosten Singsaal, die in den limitierten Kosten eingerechnet, im Projekt aber nicht enthalten sind	1 469 100.—
	<hr/> 1 316 100.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Pausenplätze, Parkplätze	225 400.—
3. Hauswirtschaftsabteilung	183 600.—
	<hr/> 1 725 100.—
4. Turnhalle	590 000.—
5. Turnanlagen im Freien	Fr. 60 000.—
Spielwiese	Fr. 45 000.—
	<hr/> 105 000.—
	<hr/> 2 420 100.—
6. Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à Fr. 700.—	9 100.—
7. Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Plätze und Hallen	26 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 420 100.— der Pos. 1—5 ein ordentlicher Staatsbei-

	Fr.
trag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 25 %	605 025.—
2. An die Kosten von Fr. 9 100.— der Pos. 6 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 25 %	2 275.—
Total höchstens	607 300.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Bauarbeiten für die Turnhalle und die Turn- und Sportanlagen im Freien dürfen erst nach der Aufhebung der Ausführungssperre durch den Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes, gemäss Entscheidung vom 12. Dezember 1973, in Angriff genommen werden.

183. Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz wird für die Realisierung einer ersten in den Jahren 1974—1977 durchzuführenden Ausbauphase ein Beitrag von Fr. 2 140 000.— gewährt, unter der Voraussetzung, dass alle Arbeiten an den Museumsobjekten wissenschaftlich einwandfrei durchgeführt werden, in erster Linie die bernischen Objekte zur Ausführung gelangen und das Museum spätestens nach Abschluss der Ausbauphase als bereits in sich geschlossenes Ganzes eröffnet werden kann.

Der Staatsbeitrag wird ab 1974 in jährlichen Raten ausgerichtet, deren Höhe vom Regierungsrat nach dem jeweiligen Bedarf und Fortschritt der Bauarbeiten festzusetzen ist.

Die Stiftung hat auf Jahresende die Erziehungsdirektion über den Stand der Arbeiten und die Verwendung der staatlichen Kredite zu orientieren und rechtzeitig einen Voranschlag für das folgende Jahr einzureichen. Als Kontrollorgan des Staates wird die Finanzkontrolle des Kantons Bern bestimmt.

Der Landerwerb durch den Kanton ist soweit möglich und erforderlich weiterzuführen; die hierfür notwendigen Kredite werden von Fall zu Fall zu Lasten des Kontos 1940 749 1 bewilligt.

Der Staat wird im Stiftungsrat und in den einzelnen Kommissionen vertreten. Die Staatsvertreter werden vom Regierungsrat bestimmt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2000 949; für das Jahr 1974 wird ein Nachkredit von höchstens Franken 535 000.— bewilligt.

Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Betriebsbeitrag für die Jahre 1974—1977 wird vom Regierungsrat zu Lasten des Kontos 2000 941 10 bewilligt; für das Jahr 1974 wird hierfür ein Nachkredit von Fr. 170 000.— bewilligt.

Volkswirtschaftsdirektion

4207. Fonds zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsfonds).

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Fonds zur Förderung der bernischen Wirtschaft wird jährlich zu Lasten des Kontos 1300 945 11 11, Einlage in zweckbestimmten Fonds (Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft), gemäss Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom 12. Dezember 1971 (Art. 5), mit maximal zwei Millionen Franken geäufnet. Der Bestand des Fonds darf zehn Millionen Franken nicht überschreiten.

2. Die Höhe der Aeuftung richtet sich nach dem jeweils im Voranschlag vorgesehenen Kreditbetrag.

3. Dieser Beschluss gilt für 1973 und die folgenden Jahre.

107. Hallenbad Interlaken; Staatsbeitrag. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der Freiluft- und Hallenbad Böldell AG, Interlaken, wird an die auf Fr. 4 450 000.— veranschlagten Erstellungskosten für ein öffentliches Hallenbad ein Staatsbeitrag von 25 % der beitragsberechtigten Aufwendungen, höchstens aber Fr. 1 100 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten, aufgeteilt auf zwei Jahre. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen. Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

108. Bau eines Berufsschulhauses in Moutier. — In Anwendung von Artikel 62 und 64 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung sowie des Dekretes vom 3. September 1969 über die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen wird an die auf Fr. 9 132 760.— veranschlagten anrechenbaren Baukosten ein Staatsbeitrag von 34 % mit höchstens Fr. 3 105 140.— und für die auf Franken 1 230 000.— veranschlagten allgemeinen Lehrmittel für den obligatorischen und weiterbildenden Unterricht (Ansatz 33 %) und die Einführungskurse (Ansatz 24 %) ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 396 720.— zugesichert.

Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Abrechnung und deren Prüfung durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung zu Lasten des Kontos 1 305 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten und allgemeine Lehrmittel) des Rechnungsjahres 1976.

Eine Verschiebung von mehr als sechs Monaten im Ablauf des Bauprogrammes oder der Rechnungsstellung ist der Volkswirtschaftsdirektion zu melden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Militärdirektion

4098. Zweisimmen; geschützte Operationsstelle der Spitalregion Obersimmental, Areal des Bezirksspitals und Bereitstellungsanlage.

Verpflichtungskredit:

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
Zweisimmen Formular A Nr. 269 Geschützte Operationsstelle	3 130 202.—	27 % 845 155.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

4099. Malleray; Sanitätshilfsstelle und Bereitstellungsanlage der örtlichen Zivilschutzorganisation Haut-de-Frête.

Verpflichtungskredit:

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
Malleray Formular A Nr. 248	2 235 754.—	16 % 357 721.—

Sanitätshilfsstelle und Bereitstellungsanlage

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

4285. Walkringen-J; Hauptkanäle, KS 6—KS 50 und KS 38—KS 50; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmalz, Konolfingen.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 7035 Hauptkanal Wikartswil, KS 6—KS 50	810 000.—	50	405 000.—
Nr. 7036 Hauptkanal Süd, KS 38—KS 50	645 000.—	50	322 500.—
Total	1 455 000.—	50	727 500.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht staatsbeitragsberechtigt:

Hauptkanal Wikartswil, KS 5—KS 6.

Hauptkanal Süd, KS 35—KS 38.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 727 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974 Fr. 200 000.—

1975 Fr. 200 000.—

1976 Fr. 327 500.—

4410. Heimberg-J; Regenwasserklärbecken HK, Regenwasserkanal Friedhofweg, Schacht G 3 bis Auslaufbauwerk F 1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro H. Znoj, Bönigen und Heimberg.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 527.04 Regenwasserklärbecken HK, Regenwasserkanal Friedhofweg, Schacht G 3 bis Auslaufbau- werk F 1	1 025 000.—	36	369 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 369 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975	Fr. 120 000.—
1976	Fr. 120 000.—
1977	Fr. 129 000.—

4540. Kehrichtverbrennungsanlage Bern II; Verpflichtungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: von Roll AG, Zürich.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Erweiterung der bestehenden Kehrichtverbrennungsanlage	51 000 000.—	16	8 160 000.—

Konto Nr. 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Verpflichtungskredit und Zusicherungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 8 160 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974	Fr. 2 720 000.—
1975	Fr. 2 720 000.—
1976	Fr. 2 720 000.—

Allgemeine Bedingungen:

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die Stadt Bern verpflichtet sich, soweit es die Kapazität der Anlage zulässt, weiteren Gemeinden die Mit-

benützung der Anlage zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage dauernd in einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Diese ist nach Beendigung der Bauarbeiten von der EAWAG/ETH und EMPA, in Zusammenarbeit mit unserem Wasser- und Energiewirtschaftsamt abzunehmen und insbesondere auf die Wirksamkeit der Rauchreinigung überprüfen zu lassen. Die von der Lieferfirma garantierten Betriebsbedingungen sind periodisch von einer unabhängigen anerkannten Fachstelle überprüfen zu lassen.

4. Sämtlicher verbrennbarer Kehricht der Stadt Bern ist der Verbrennungsanlage zuzuführen. Die Stadt Bern hat dafür zu sorgen, dass keine wilden Ablagerungen bestehen.

An die Betriebskosten können keine Staatsbeiträge geleistet werden.

6. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden. Der Regierungsrat bzw. die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft werden im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen ermächtigt, den hierfür notwendigen zusätzlichen Staatsbeitrag zu bewilligen. Unbegründete Mehrkosten können nicht subventioniert werden.

7. Nach Beendigung der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages eine detaillierte Abrechnung mit den zugehörigen quittierten Belegen, sowie den Ausführungsplänen, einzureichen. Die Schlusszahlung erfolgt nach der Abnahme der Anlage.

8. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergabe bedarf einer Genehmigung der erwähnten Direktion. Diese ist im voraus einzuholen.

9. Die erwähnte Direktion ist über den Stand der Arbeiten periodisch zu unterrichten. Für grundsätzliche Änderungen am Projekt ist deren Einverständnis einzuholen.

10. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern vor Inbetriebnahme der Anlage rechtzeitig einzuladen. Ueber die Werkabnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

11. Werden weitere Gemeinden mit einem langfristigen Vertrag an die KVA angeschlossen, so werden die Subventionierungsgrundlagen neu zu überprüfen sein.

4541. Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Aaretal; BH 5.7.1.3/2; Ergänzungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/71 Artikel 127 a.

Projekt:

Erweitertes Programm für die Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Aaretal 1973—1975.

Kosten:

Total 1968/69—1975	Fr. 1 288 000.—
Bereits bewilligt: GRB 2447 vom 5. Mai	
1969	Fr. 795 000.—
Ergänzungskredit 1973—1975	Fr. 493 000.—

Grundsätzlich von diesen Kosten in Abzug zu bringen sind die Subventionen des Bundes.

Konto:

2210 723 Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Verpflichtungskredit:

Für diese Aufgaben wird ein Ergänzungskredit von Fr. 493 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974 Fr. 220 000.—
1975 Fr. 273 000.—

Total Fr. 493 000.—

von denen die Bundessubventionen in Abzug zu bringen sind.

4542. Pieterlen-J; Kanalisation in den Zonen B, G und Q; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro W. von Ins, Lengnau-Zürich.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Hauptsammelkanal Zone B 5. Etappe Schacht RA 2—21—136 Regenwasser- und Schmutzwasserkanali- sation Zone B Grien- strässli Schacht 32— RA 2—Auslauf Leugene	1 220 000.—	29	353 800.—
Regenwasser- und Schmutzwasserkanali- sation Zone G Bahnhof- strasse Nord Schacht 255—RA 8—156	386 000.—	29	111 940.—
Regenwasser- und Schmutzwasserkanali- sation, Zone Q Bahnhof- strasse Süd Schacht 396—RA 12—156	724 000.—	29	209 960.—
	545 000.—	29	158 050.—
Total	2 875 000.—	29	833 750.—

Die nachfolgenden Kanalteilstrecken sind nicht beitragsberechtigt:

Griensträssli—Alte Strasse: Schacht 32—35.
Bahnhofstrasse Süd—Bürenstrasse: Schacht 416—396.
Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 833 750.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974 Fr. 300 000.—
1975 Fr. 300 000.—
1976 Fr. 233 750.—

59. Adelboden-J; Abwasserreinigungsanlage «Im nüwe Weg»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Ch. Ramu & Sohn, Frutigen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 1420 Abwasserreinigungs- anlage «Im nüwe Weg», Adelboden, KV 1973	10 750 000.—		28 3 010 000.—

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1974 Fr. 1 500 000.—
1975 Fr. 1 510 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
- Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
- Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
- Die Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutz des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 3 010 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 1 000 000.—
1976 Fr. 1 000 000.—
1977 Fr. 1 010 000.—

60. Bern-J; Sammelkanäle Bümpliz, 1. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurunternehmung AG, Bern. Sammelkanal Wangental.

Ingenieurbüro Messerli, Bern. Kanal Freiburgstrasse.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 7726		
Sammelkanal Wangental Abschnitt Rehhagstrasse bis Bümplizstrasse Schacht Nr. 1—5	5 330 000.—	18 959 400.—
Abschnitt Stampfen- strasse—Asylweg Schacht Nr. 5—11	7 590 000.—	18 1 366 200.—
Sammelstrang Holen- acker, Schacht Nr. 11—14	4 165 000.—	18 749 700.—
Vereinigungsbauwerk Brünnen Schacht Nr. 11	1 543 000.—	18 277 740.—
Regenauslass Eichholz Schacht Nr. 14	1 016 000.—	18 182 880.—
Verbindungsstollen Regenauslass Gäbelbach bis Regenauslass Eichholz bei Schacht Nr. 14	296 000.—	18 53 280.—
Entlastungsstollen Schacht Nr. 14—16	6 031 000.—	18 1 085 580.—
Auslaufbauwerk Schacht Nr. 16	685 000.—	18 123 300.—
Kosten Projektierung, Vorprojekt u. Bauprojekt Freiburgstrasse—Kanal Projekt Nr. 7727 Schacht Nr. 5—8—3	494 000.—	18 88 920.—
	2 283 000.—	18 410 940.—
Total	29 433 000.—	18 5 297 940.—

Die folgende Kanalteilstrecke ist nicht beitragsberechtigt:

Freiburgstrasse Kanal, Schacht 1—3—5.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1974 Fr. 1 260 000.—

1975 Fr. 1 800 000.—

1976 Fr. 2 237 940.—

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 5 297 940.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974 Fr. 1 000 000.—

1975 Fr. 1 000 000.—

1976 Fr. 1 000 000.—

1977 Fr. 1 000 000.—

1978 Fr. 1 297 940.—

61. Gemeinde Bern-J; Staatsbeitrag an die Baukosten für den Kanal «Wylerholz»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:
Städtisches Tiefbauamt der Stadt Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 7673		
Kanal «Wylerholz» Schacht Nr. 1—5 im Pressvortrieb	1 430 000.—	18 257 400.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Das Projekt für den Anschluss des Gebietes «Löchligen» an den Kanal «Wylerholz» oder an die ARA Worblental, ist uns bis Ende 1974 mit einem verbindlichen Bauprogramm einzureichen. Die Restzahlung wird vom Bauprogramm abhängig gemacht.

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 257 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974 Fr. 90 000.—

1975 Fr. 108 000.—

1976 Fr. 59 400.—

62. Bolligen-J; Sammelkanal Lutertal, Schacht Nr. 26 a bis 35; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Emch und Berger, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Lutertal Zone A		
Schacht Nr. 26—35	1 060 000.—	29 307 400.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 307 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974 Fr. 100 000.—

1975 Fr. 100 000.—

1976 Fr. 107 400.—

63. Bremgarten-J; Aaredüker, Seftau Bremgarten bis ARA-Stollen Bern; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und

Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. Kn 31.4 Aaredüker Seftau Bremgarten bis ARA-Stollen Bern	730 000.—	28 204 400.—

Konto Nr. 2210 939 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 204 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974	Fr. 70 000.—
1975	Fr. 70 000.—
1976	Fr. 64 400.—

64. ARA-Region Fraubrunnen-J; Ergänzungskredit; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Holinger AG, Bern und H. R. Bangerter, Fraubrunnen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Sammelkanäle Region Fraubrunnen Baulose I—V	460 000.—	51.18 235 428.— im Mittel

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 235 428.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1974	Fr. 235 428.—
------	---------------

65. Interlaken-J; Regenwasserentlastung Herreney; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und

Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro H. R. Gaschen, Interlaken.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 1744 Regenwasserentlastung Herreney	1 150 000.—	21 241 500.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 241 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975	Fr. 120 000.—
1976	Fr. 121 500.—

66. ARA - Verband Unteres Klesental-J; Kläranlage 1. Bauetappe Einlaufbauwerk, Regenklärbecken, Notumlauf; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Kläranlage 1. Etappe Einlaufpumpwerk	1 694 000.—	
Kostenverteiler der Gemeinden		
Aeschlen	1,3 % 22 022.—	50 11 011.—
Brenzikofen	5,0 % 84 700.—	48 40 656.—
Herbligen	12,7 % 215 138.—	50 107 569.—
Jaberg	1,3 % 22 022.—	43 9 469.—
Kiesen	28,1 % 476 014.—	28 133 284.—
Oberdiessbach	37,0 % 626 780.—	28 175 498.—
Oppligen	14,6 % 247 324.—	41 101 403.—
Total	1 694 000.—	34,17 578 890.—

Konto Nr. 22 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 578 890.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974	Fr. 300 000.—
1975	Fr. 200 000.—
1976	Fr. 78 890.—

67. Kirchlindach-J; Sammelkanäle Halen, Pumpwerk Halenbrücke, Druckleitung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. Kn 23.9 Schmutzwasserkanal, Uetligenstrasse-Pump- werk Schacht Nr. 46 bis 58—Pumpwerk Schmutzwasser- und Regenwasserkanal Bernstrasse—Pumpwerk bis Aare, Schacht Nr. 70 bis 58—Pumpwerk	268 909.—	28	75 294.—
Pumpwerk Halenbrücke Druckleitung Pumwerk Halenbrücke—Stuckis- haus	360 058.— 111 033.—	28	100 816.— 31 090.—
Total	740 000.—	28	207 200.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 207 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974	Fr. 70 000.—
1975	Fr. 70 000.—
1976	Fr. 67 200.—

68. Münchenbuchsee-J; Kanalisation Hauptsammler 2 Dammweg—Mühle, Schacht 5—12 und Regenklärbecken; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Hauptsammler 2 Schacht 5—RKB Regenentlastung und Regenklärbecken	1 054 000.— 417 000.—		
Total	1 471 000.—	29	426 600.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 426 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974	Fr. 150 000.—
1975	Fr. 150 000.—
1976	Fr. 126 600.—

69. Gemeinde Niederönz-J; Hauptsammelkanal zur ARA Herzogenbuchsee; Schlyffi—Wangenstrasse, Schacht 386 A—397; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wenger, Herzogenbuchsee.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
ARA-Kanal Schlyffi—Wangenstrasse Schacht 386 A—397	800 000.—	38	304 000.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 304 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974	Fr. 100 000.—
1975	Fr. 100 000.—
1976	Fr. 104 000.—

70. Obersteckholz-J; Hauptsammelkanal, Schacht Nr. 52 —RA 1; Zuleitung nach ARA Langenthal, Schacht RA 1 —116 L; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wenger, Herzogenbuchsee.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
vom 24. September 1973 Hauptsammelkanal Schacht Nr. 52—Schacht RA 1	340 000.—	50	170 000.—

Zuleitungskanal Schacht Nr. RA 1— Schacht 116 L	510 000.—	50	255 000.—
Total	850 000.—	50	425 000.—

Kotno Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 425 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974	Fr. 140 000.—
1975	Fr. 140 000.—
1976	Fr. 145 000.—

71. Zweckverband ARA-Region Sensetal-J; Verschiedene regionale Hauptsammelkanäle, Projektierung Kläranlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Obermühletal (Schacht 5—10) Ausf. 1	350 000.—	
STB-Depot—Saane- brücke (Schacht 127 —140) Ausf. 2	1 400 000.—	
Düker—Querung STB (Schacht 68—97) Ausf. 3	1 500 000.—	
Querung STB—Sen- sebrücke (Schacht 97—120) Ausf. 4	1 200 000.—	
Pressrohr (Schacht 1 —2) Ausf. 5	280 000.—	
Niederscherli (Schacht 16—N 22) Ausf. 6	300 000.—	
Scherligraben (Schacht S 34—N 53) Ausf. 7	1 000 000.—	
Scherligraben (Schacht N 53—N 38) Ausf. 8	1 000 000.—	
Gemeinde Ueberstorf (Schacht 1—RA Wolf- graben 20) Ausf. 9	1 200 000.—	
RA 1—Obermühletal (Schacht 2—5, 10— 21) Ausf. 10	800 000.—	
Saanebrücke—Schüt- zenhaus (Schacht 140 —144) Ausf. 11	300 000.—	

Düker Neuenegg (Schacht 67—68) Ausf. 12	260 000.—
ARA-Zufahrt Ausf. 13	270 000.—
Projektierung ARA	248 000.—
RRB Nr. 2045 v. 9.6.71	152 000.—
RRB Nr. 39 v. 5.1.72	540 000.—

Total 10 800 000.—

Kostenaufteilung

Gemeinden:

Kanton Bern	%			
Albigen	2,308	249 264.—	50	124 632.—
Ferenbalm	1,184	127 872.—	50	63 936.—
Köniz	20,707	2 236 356.—	24	536 725.—
Kriechenwil	1,391	150 228.—	44	66 100.—
Laupen	8,317	898 236.—	26	233 541.—
Neuenegg	15,565	1 681 020.—	34	571 547.—
Niedermuhlern	1,529	165 132.—	50	82 566.—
Oberbalm	1,245	134 460.—	50	67 230.—
Wahlern	8,346	901 368.—	39	351 533.—
Zimmerwald	1,149	124 092.—	41	50 878.—
		6 668 028.—	32,22	2 148 688.—

Kanton Freiburg

Bösingen	8,380	905 040.—
Kleinbödingen	0,957	103 356.—
Schmitten	6,747	728 676.—
Ueberstorf	6,426	694 008.—
Wünnewil- Flamatt	15,749	1 700 892.—

4 131 972.—

Abzüglich ausbezahlte

Staatsbeiträge:

RRB Nr.2045 v. 9.6.71	24 348.—	
RRB Nr. 39 v. 5.1.72	86 500.—	110 848.—

Neuer Staatsbeitrag 2 037 840.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die grundlegenden Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 037 840.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974	Fr. 1 000 000.—
1975	Fr. 600 000.—
1976	Fr. 437 840.—

72. ARA-Region Oberes Simmental-J; Hauptsammelkanal Baulos 8, Stöckli—Gamswasserbrücke, KS 8/1—KS 8/21; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Hirt, Rohrer + Peter AG, Spiez.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Nr. 172 Hauptsammelkanal Stöckli—Gamswasser- brücke, Baulos 8, KS 8/1—KS 8/21	1 445 000.—	40,56	586 100.—
Mittlerer Staatsbeitrag:			
	Kostenverteiler	Staatsbeitrag	
Lenk	42 %	38 %	
St. Stephan	18 %	50 %	
Zweisimmen	40 %	39 %	
Mittel		40,56 %	

Konto Nr. 2210 935 20

Auszahlungen des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
- Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
- Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 40,56 % überwiesen. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze, verantwortlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 586 100.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975	Fr. 200 000.—
1976	Fr. 200 000.—
1977	Fr. 186 100.—

73. ARA-Region Oberes Simmental-J; Abwasserreinigungsanlage «Ey Zweisimmen»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen: ARA

Ingenieurbüro O. Collioud, Zweisimmen: Zufahrtsstrasse.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Nr. 1700 Abwasserreinigungs- anlage «Ey Zweisim- men» inkl. Erschlies- sung und Landerwerb Zufahrtsstrasse,	8 400 000.—		

Nr. 1700

Abwasserreinigungs-
anlage «Ey Zweisim-
men» inkl. Erschlies-
sung und Landerwerb
Zufahrtsstrasse,

8 400 000.—

Anteil 3,5 m breit
Projekt Dez. 1973

1 055 000.—

9 455 000.— 40,56 3 834 948.—

Aufteilung des Zusicherungskredites.

1974 Fr. 1 800 000.—

1975 Fr. 2 034 948.—

Mittlerer Staatsbeitrag:

	Kostenverteiler	Staatsbeitrag
Lenk	42 %	38 %
St. Stephan	18 %	50 %
Zweisimmen	40 %	39 %
Mittel		40,56 %

Konto Nr. 2210 935 20

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
- Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
- Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 40,56 % überwiesen. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze, verantwortlich.
- Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
- Die Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutz des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.
- Der Gemeindeverband verpflichtet sich, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder im Gemeindeverband sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27, ersichtlich.
- Von der Zufahrtsstrasse wird eine maximale Ausbaubreite von 3,5 m subventioniert.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 3 834 948.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975	Fr. 1 200 000.—
1976	Fr. 1 200 000.—
1977	Fr. 1 434 948.—

74. Unterseen-J; Kanalisation Steindlerstrasse—ARA, KS 9.5—KS 7.0/KS 8.9—KS 71.2; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:
Ingenieurbüro Wyss & Früh AG, Unterseen

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
vom Juli 1973 Kanalisation Steindler- strasse—ARA, KS 9.5 bis KS 7.0/KS 8.9—KS 71.2	1 192 000.—	34 405 280.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 405 280.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975	Fr. 150 000.—
1976	Fr. 150 000.—
1977	Fr. 105 280.—

75. Gemeinde Walkringen, 42 H 38; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro R. Rudolf, dipl. Ing. ETH/SIA, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
WA 208 Projektierungs- und Vorarbeiten	180 000.—	37 66 600.—
Pumpwerk Gommerkinder Zuleitungen zum ortseigenen Verteilnetz (ohne Hydranten)	493 000.—	37 182 410.—
Fernsteuerungsanlage	471 000.—	37 174 270.—
Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Zuleitung der elektr. Energie und der Beleuchtung	130 000.—	37 48 100.—
Teuerungen 1973/75 und Unvorhergesehenes	10 000.—	37 3 700.—
	216 000.—	37 79 920.—
Total	1 500 000.—	37 555 000.—

Konto 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 555 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungs- und Zusicherungskrediten abgelöst wird: 1974 Fr. 255 000.— 1975 Fr. 300 000.—

76. Gemeinde Ersigen, 46 H 36; Ausbau der Wasserversorgung der Gemeinde; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro F. Ryser AG, dipl. Ing. ETH/SIA, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 645 Sondierungen und Grundwasserfassungen, inkl. Anschluss an bestehendes Versorgungsnetz	120 000.—	23 27 600.—
Reservoir «Tannwald», ohne Löschwasserreserve	900 000.—	23 207 000.—
Transportleitungen zum Verteilnetz, ohne Hydranten	115 000.—	23 26 450.—
Fernsteuerung, Stromzuleitung und Bau des Kabelleitungsgrabens	73 000.—	23 16 790.—
Teuerung und Unvorhergesehenes	102 000.—	23 23 460.—
Total	1 310 000.—	23 301 300.—

Konto Nr. 2210 935 10

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungs- und Zahlungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 301 300.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungs- und Zusicherungskredit abgelöst wird:

1974	Fr. 150 000.—
1975	Fr. 151 300.—

77. Gemeinde Dotzigen 14 H 61; Staatsbeitrag an den Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Jrmin + Robert Levy, dipl. Ing. ETH/SIA, Biel.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 8525 Reservoir «Dotzigerberg» Transportleitung Scheuerstrasse zum Pumpwerk Druckerhöhungs- pumpwerk	700 000.—	28 196 000.—
Druckleitung vom Pumpwerk—Reservoir	403 000.—	28 112 840.—
	112 000.—	28 31 360.—
	104 000.—	28 29 120.—

Automatisierung, Fernsteuerung und elektr. Anschlussleitungen	235 000.—	28	65 800.—
Neufassung der Quellen mit einem zusätzlichen Pumpwerk	277 000.—	28	75 560.—
Erwerb der Quellen, Reservoir und der noch zur Verwendung kommenden Leitungen	178 000.—	28	49 840.—
Transportleitung von der Gemeindegrenze Dotzigen-Schwadernau bis Kreuzung mit der Schulriedenstrasse in Dotzigen	264 000.—	28	73 920.—
Transportleitung Schulriedenstrasse bis Gemeindegrenze Dotzigen-Buetigen	97 700.—	28	27 356.—
Unvorhergesehenes und Teuerung in den Jahren 1974—1976	150 300.—	28	42 084.—
	2 521 000.—	28	705 880.—
Abzüglich Hydranten	20 000.—	28	5 600.—
Total der subventionsberechtigten Baukosten und des Staatsbeitrages	2 501 000.—	28	700 280.—

Konto Nr. 2210 935 10

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungs- und Zahlungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 700 280.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Verpflichtungs- und Zusicherungskredit abgelöst wird.

1974	Fr. 420 000.—
1975	Fr. 224 000.—
1976	Fr. 56 280.—

78. Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn (EBT); Kantonsbeitrag an teuerungs- und technisch bedingte Mehrkosten eines technischen Erneuerungsprogrammes.

1. Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (Art. 56/60) und das Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen des Kantons Bern (vom 4. Mai 1969) wird der EBT ein Kantonsbeitrag von Fr. 2 880 000.— in Form von bedingt rückzahlbaren Subventionen gewährt. Der Anteil dient zur Deckung von teuerungs- und technisch bedingten Mehrkosten zu einem Erneuerungsprogramm, das vom Grossen Rat am 5. Mai 1971 bewilligt worden ist.

2. Der Mehrbetrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1, Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen. Er ist in den Jahren 1975 bis 1977 in möglichst gleichmässigen Quoten zum Einsatz zu bringen.

3. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften auf

Grund einer Vereinbarung Vormerk genommen: Bund Fr. 4 720 000.—, Kanton Solothurn Fr. 400 000.—, ebenfalls als bedingt rückzahlbare Subventionen.

4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Aenderung der Staatsverfassung vom 27. September 1970 dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

79. Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB); Kantonsbeitrag an teuerungs- und technisch bedingte Mehrkosten eines technischen Erneuerungsprogrammes.

1. Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (Art. 56/60) und das Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen des Kantons Bern (vom 4. Mai 1969) wird den VHB ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 559 280.— in Form von bedingt rückzahlbaren Subventionen gewährt. Der Anteil dient zur Deckung von teuerungs- und technisch bedingten Mehrkosten zu einem Erneuerungsprogramm, das vom Grossen Rat am 22. September 1970 bewilligt worden ist.

2. Der Mehrbetrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1, Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen. Er ist in den Jahren 1975 bis 1977 in möglichst gleichbleibenden Quoten zum Einsatz zu bringen.

3. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften auf Grund einer Vereinbarung Vormerk genommen: Bund Fr. 2 915 640.—, Kanton Luzern Fr. 865 080.—, ebenfalls in Form bedingt rückzahlbarer Subventionen.

4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Aenderung der Staatsverfassung vom 27. September 1970 dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

80. Solothurn—Münster-Bahn (SMB); Kantonsbeitrag an teuerungs- und technisch bedingte Mehrkosten eines technischen Erneuerungsprogrammes.

1. Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (Art. 56/60) und das Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen des Kantons Bern (vom 4. Mai 1969) wird der SMB ein Kantonsbeitrag von Fr. 377 600.— in Form von bedingt rückzahlbaren Subventionen gewährt. Der Anteil dient zur Deckung von teuerungs- und technisch bedingten Mehrkosten zu einem technischen Erneuerungsprogramm, das vom Grossen Rat am 4. November 1968 bewilligt worden ist.

2. Der Mehrbetrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1, Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen. Er ist in den Jahren 1975 bis 1977 in möglichst gleichbleibenden Quoten zum Einsatz zu bringen.

3. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften auf Grund einer Vereinbarung Vormerk genommen: Bund Fr. 1 274 400.— und Kanton Solothurn Fr. 708 000.—.

81. Montreux—Oberland-Bahn (MOB); Kantonsbeitrag für den Umbau der Strecke Zweisimmen—Lenk auf Normalspur.

1. Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 und das Bernische Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen, zweiter Abschnitt, bewilligt der Grosse Rat einen Kantonsbeitrag von Fr. 4 400 000.— an das Bauvorhaben Umbau auf Normalspur der Strecke Zweisimmen—Lenk.

2. Der Grosse Rat gibt den mit Volksbeschluss vom 26. Oktober 1969 vom Berner Volk bewilligten Kantonsbeitrag für die MOB im Betrage von Fr. 1 600 000.— zur Auszahlung frei. Diese Auszahlung geht zu Lasten des Kontos 2205 945 34, Beiträge für technische Verbesserungen, gemäss diesem Volksbeschluss.

3. Es wird Vormerk genommen, dass sich der Bund am Umbau der zwölf Kilometer messenden Strecke mit Fr. 9 000 000.— beteiligt. Der Totalbetrag des Umbaus beläuft sich auf Fr. 15 000 000.—.

4. Der Lastenverteiler Bund und Kanton Bern entspricht dem Eisenbahngesetz (Art. 60) und der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 24. Juni 1968 zum sechsten und siebenten Abschnitt des erwähnten Gesetzes.

5. Der Kantonsbeitrag von Fr. 4 400 000.— unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Verfassungsänderung vom 27. September 1970. Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern nach Beschlussfassung durch den Grosse Rat zu publizieren.

6. Der Kapitaleinsatz des Kantons erfolgt in den Jahren 1975 und 1976 in zwei Quoten von je Fr. 3 000 000.—.

82. Montreux-Oberland-Bahn (MOB); Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm der Strecke Zweisimmen—Montreux.

1. Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 und das bernische Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmen, zweiter Abschnitt, bewilligt der Grosse Rat einen Beitrag von Fr. 988 000.— an ein technisches Erneuerungsprogramm für die MOB-Strecke Zweisimmen—Montreux.

2. Der Kantonsbeitrag ist in den Jahren 1975/76 in zwei gleichen Quoten zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 — Beiträge für verschiedene Verbesserungen — als bedingt rückzahlbare Subventionen zum Einsatz zu bringen.

3. Es wird von folgenden vereinbarten Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 3 627 000.—, Kanton Freiburg Fr. 195 000.— und Kanton Waadt Franken 1 690 000.—. Der Lastenverteiler entspricht dem Eisenbahngesetz und seinen Vollziehungserlassen (vom 24. Juni 1968).

Baudirektion

3951. Wimmis und Reutigen; Verbauung der Simme zwischen Portbrücke und Kander, Projekt VI/1971; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 3. Juli 1937 an die auf Fr. 920 000.— veranschlagte Verbauung der Simme in den Gemeinden Wimmis und Reutigen einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 294 400.—.

Auf Antrag der Baudirektion wird der Schwellenkommission Wimmis und der Burgergemeinde Reutigen ebenfalls ein Staatsbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 294 400.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinden Wimmis und Reutigen haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 3. Juli 1973 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der kantonalen Fischerei- und Naturschutzbehörden sind einzuhalten.

6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Niderrimental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 3. Juli 1973 der Schwellenkommission Wimmis und der Burgergemeinde Reutigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 294 400.—

Zahlungskredit 1973 Fr. 7 680.—

1974—1986 nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

3952. Frutigen; Verbauung des Leimbaches, Projekt VII/1972; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 2. Juli 1973 an die auf Fr. 1 800 000.— veranschlagte Verbauung des Leimbaches in der Gemeinde Frutigen einen Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 720 000.—.

Auf Antrag der Baudirektion wird der Leimbachkorporation Frutigen ein Staatsbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 684 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Frutigen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 2. Juli 1973 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der kantonalen Forst- und Naturschutzbehörden sind einzuhalten.

6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 2. Juli 1973 der Leimbachcorporation zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 684 000.—

Zahlungskredit 1973 Fr. 304 000.—

Zahlungskredit 1974 Fr. 158 840.—

1975—1987 nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

4553. Nationalstrassen; Erstellung von Rastplätzen auf der N 1, Bern—Zürich, im Ittigenfeld; Zusatzkredit. — Auf der Nationalstrasse N 1, Bern—Zürich, im Ittigenfeld (Abschnitt Wankdorf—Schönbühl), wird ein doppelseitiger Rastplatz erstellt, umfassend:

— in der Fahrriichtung Bern—Zürich: Tankstelle, Parkplätze, Grünanlagen;

— in der Fahrriichtung Zürich—Bern: Tankstelle, Parkplätze, Grünanlagen und ein Restaurant.

Der Kanton trägt die Kosten für die Erd- und Kanalisationsarbeiten, für die Grünanlagen, Parkplätze und für die Verbindungsbrücke.

Mit dem vom Grossen Rat am 17. Mai 1971 genehmigten Regierungsratsbeschluss wurde dafür ein Kredit von 2,2 Mio Franken bewilligt.

Die ordnungsgemäss erst nach dieser Genehmigung erfolgten Projektauflagen, Detailbearbeitungen und Vertragsverhandlungen mit den Konzessionären ergaben die Notwendigkeit umfangreicher Abänderungen und Erweiterungen. Mit dem Bau konnte wegen diesen Projektänderungen erst mit zweijähriger Verspätung angefangen werden, was eine entsprechende Teuerung mit sich bringt.

Nach neuem Kostenvoranschlag betragen die vom Kanton zu tragenden Kosten 3,7 Mio Franken, so dass ein Zusatzkredit von 1,5 Mio Franken erforderlich ist. Diesem Zusatzkredit wird zugestimmt. Er ist in Rubrik 2115 712 Nationalstrassen enthalten.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4554. Nachkredite; verschiedene Objekte. — Der Baudirektion werden die nachfolgenden Nachkredite bewilligt:

Objekt	Nachkreditanteil bis 31. 12 1973	Budgetrubrik
Botanisches Institut Bern, II. Etappe GRB 17. Mai 1971 Fr. 4 942 700.—	800 000.—	2105 705 10
Institut für exakte Wissenschaften Bern, VB 7. Juni 1970 Franken 21 184 000.—	4 000 000.—	2105 705 23
Psychiatrische Universitätsklinik Bern, VB 1. Fe-		

bruar 1970 Fr. 51 638 800.— 10 000 000.— 2105 705 17

Universitäts-Kinderklinik

Bern VB 12. September

1971 Fr. 94 530 000.— . 2 000 000.— 2105 705 20

Psychiatrische Klinik

Münsingen GRB 17. Mai

1971 Fr. 5 455 000.— . . 900 000.— 2105 705 10

Total Nachkreditanteile

bis 31. Dezember 1973 . 17 700 000.—

Die Nachkredite werden dem Hochbauamt zu Lasten der Staatsrechnung 1973 bewilligt.

Diese Teuerungsbezüge sind anlässlich der Bauabrechnung als Vorauszahlungen an den Nachkredit für Teuerung separat auszuweisen.

4555. Burgdorf; sanieren des Schlossfelsens; Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für die bauliche Sanierung des südöstlichen Teiles des Schlossfelsens in Burgdorf ein Kredit von Fr. 800 000.— auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1974 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Mit den Bauarbeiten kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

4556. Büren an der Aare; Schloss, Umbau und Renovation; Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für den Innenausbau des Aaregebäudes und Umbauten sowie Renovationen im Hauptgebäude Schloss Büren an der Aare ein Kredit von Fr. 600 000.— auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1974 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Mit den Unterhaltsarbeiten für das Aaregebäude kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden. Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns für das Hauptgebäude beschliesst der Regierungsrat.

4557. Münsingen; Psychiatrische Klinik; Umbau und Renovationen für klinisches Labor und EEG-Station; Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für den Umbau des klinischen Labors und die Integration der EEG-Station in die Röntgenabteilung ein Kredit von Fr. 450 000.— auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1974 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Mit den Umbauarbeiten kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

4558. Bern; Inselspital; Institut für klinische Immunologie; Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für den Umbau von Räumlichkeiten im Haus 14, 14c und Pavillon im Inselareal für die klinische Immunologie ein Kredit von Fr. 600 000.— auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1974 bewilligt.

Ein eventueller Beitrag des Bundes wird über Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Mit den Umbauarbeiten kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

4559. Alpkolonie Kiley im Diemtigtal; Versorgung mit elektrischer Energie; Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für die Versorgung der Alpkolonie Kiley im Diemtigtal ein Kredit von Fr. 245 000.— auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1974 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Mit den Arbeiten kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

116. Münsingen; Psychiatrische Klinik, Neubau der Oekonomie; Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion werden für den Neubau der Oekonomie Münsingen auf Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

pro 1974 Fr. 500 000.—
pro 1975 Fr. 1 000 000.—
pro 1976 Fr. 500 000.—

Total Fr. 2 000 000.—

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt, gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung, dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

189. Baudirektion; Subventionierung von Planungsarbeiten. — Gestützt auf das Baugesetz vom 7. Juni 1970 und das Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds vom 17. November 1970, werden der Baudirektion für die Subventionierung von Regionalplanungen folgende Kredite bewilligt:

Nr.	Planungs- verband	Subv. ber. Kosten	Beiträge		Beiträge		Total	
			%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
5135	Burgdorf RRB 9035 vom 22. 12. 1970 wird gelöscht	871 650	40	348 660	20	174 330	60	522 990
5157	EOS, Amt Erlach und	776 169	40	310 460	20	155 230	60	465 690
5158	östl. Seeland RRB 4531 vom 22. 12. 1971 wird gelöscht							
5269	Stadt Bern und umlieg. Gemeinden	1 432 945	40	573 160	20	286 580	60	859 740
		3 080 764				616 140		1 848 420

Total Staatsbeitrag Fr. 1 232 280.—
Verpflichtungskredit Fr. 1 232 280.—

Davon wurden bereits ausbezahlt: Fr.

— zu Lasten Konto 2125 935 101
(Beiträge an Orts- und Regionalplanungen gemäss VVO III vom 2. September 1966 zum VB vom 17. April 1966 über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues)
RRB 9035 vom 22. Dezember 1970 158 920.—
— zu Lasten Konto 2125 935 11
(Beiträge an Orts- und Regionalplanungen gemäss Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970)
RRB 4531 vom 22. Dezember 1971 132 000.—

Total bereits ausbezahlt 290 920.—

Zahlungskredite: Fr.
zu Lasten Konto 2125 935 11
Budgetkredit 1975 200 000.—
1976 300 000.—
1977 300 000.—
1978 141 360.— 941 360.—

1 232 280.—

Bedingungen:

1. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite und auf Grund einer belegten Abrechnung.

2. Die Arbeiten sind unter Aufsicht des kantonalen Planungsamtes nach den Bedingungen des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, des Planungsfinanzierungsdekretes vom 17. November 1970 und des Delegierten für Raum-

planung sowie nach den Richtlinien des ETH-Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung, auszuführen.

3. Es sind die Ergebnisse der angrenzenden Regionalplanungen zu berücksichtigen, bzw. die Arbeiten zu koordinieren.

4. Die Arbeitsaufträge dürfen ohne Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

5. Die Subventionsnehmer haben gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Planungsfinanzierungsdekretes innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

6. Der nach Zeitplan festgelegte Abschluss der Planungsarbeiten ist nach Möglichkeit einzuhalten. Abweichungen sind rechtzeitig und begründet dem kantonalen Planungsamt mitzuteilen (Art. 19 Abs. 2 des Dekretes).

Direktion des Gesundheitswesens

4581. Spitalneubau Zweisimmen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksspital Zweisimmen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Spitalneubau Zweisimmen.

Kosten:

	Fr.
0 Grundstück und Finanzierung	130 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten und spezielle Foundationen	245 000.—
2 Gebäude	8 706 800.—
4 Umgebung	435 000.—
5 Baunebenkosten	120 000.—
6 Betriebs-Spezialinstallationen	500 800.—
7 Medizinische Spezialinstallationen	926 000.—
9 Ausstattung (Mobiliar)	930 000.—
<hr/> Subtotal	<hr/> 11 993 600.—
nicht beitragsberechtigt sind	385 800.—
<hr/> Subventionsberechtigte Kosten, Preis- stand 27. März 1972	<hr/> 11 607 800.—
Teuerungsreserve ca. 15 %	1 741 000.—
(Kostenvoranschlag 27. März 1972 — Baubeginn September 1973)	
<hr/> Subtotal	<hr/> 13 348 800.—
Teuerungsreserve ca. 20 %	2 669 200.—
(Herbst 1973 bis Ende 1976)	
<hr/> Subventionsberechtigte Kosten	<hr/> 16 018 000.—
<hr/> Staatsbeitrag: 72 1/2 %	<hr/> 11 613 050.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1974	Fr. 3 000 000.—
1975	Fr. 4 000 000.—
1976	Fr. 3 500 000.—
1977	Fr. 1 113 050.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Ueberprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 27 1/2 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

8. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1:100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Spitals der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

135. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1972 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1972 insgesamt 24 747 Pflge tage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 15 932.— und Zuwendungen von Franken 3 186.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 938 323.12 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahre 1972 zu Lasten des Kontos 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 938 323.12 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrage von Fr. 950 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 11 676.88 dem Konto 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» zu Gunsten des Rechnungsjahres 1974 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

136. Bezirksspital Münsingen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksspital Münsingen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt:
Erweiterungsbau und Umbauten.
Kosten:

	Fr.	Fr.
A Neuer Anbau		
1 Vorbereitungsarbeiten	5 000.—	
2 Gebäude	605 000.—	
4 Umgebung	47 000.—	
5 Baunebenkosten	28 000.—	
9 Ausstattung	8 000.—	693 000.—
B Umbauten im bestehenden Spitalgebäude		
2 Gebäude	226 500.—	
3 Betriebseinrichtungen	132 000.—	
4 Umgebung	19 000.—	
5 Baunebenkosten	6 000.—	383 500.—
C Renovationen im und am bestehenden Spitalgebäude		
2 Gebäude	246 000.—	
5 Baunebenkosten	69 000.—	315 000.—
D Umbauten im bestehenden Personalhaus (Stöckli)		
2 Gebäude	102 200.—	
5 Baunebenkosten	4 000.—	
5 Ausstattung	9 000.—	115 200.—
E Renovationen im und am bestehenden Personalhaus (Stöckli)		
2 Gebäude	52 300.—	
5 Baunebenkosten	2 000.—	54 300.—
Total Kostenvoranschlag		
6. November 1973		1 561 000.—
Kostenaufstellung des Spitals:		
Neuanschaffungen Hauswirtschaft	92 955.—	
Neuanschaffungen Büromobiliar	6 000.—	
Neuanschaffungen im med. Bereich	104 385.—	
Subtotal	1 764 340.—	
nicht subventionsberechtigigt sind	356 800.—	
anrechenbare Kosten	1 407 540.—	
Teuerungsreserve ca. 10 %	140 760.—	
Subventionsberechtigigte Kosten	1 548 300.—	
Staatsbeitrag: 69 1/2 %	1 076 068.—	

Konto: 1400 949 40 10

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1974 Fr. 800 000.—

1975 Fr. 276 068.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Ueberprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 30 1/2 % und der nicht subventionsberechtigigten Aufwendungen

ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigigt anerkannt worden sind.

8. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens drei Monate nach Bauende der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

137. Bezirksspital Aarberg; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksspital Aarberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt:

Spitalerweiterung

Kosten:

	Spital 1 Fr.	Umbau Altbau 2 Fr.
1 Vorarbeiten	23 193.—	2 441.—
2 Gebäude	12 009 246.—	1 261 940.—
4 Umgebung	559 398.—	71 863.—
5 Baunebenkosten	195 312.—	14 648.—
6 Feste Betriebseinrichtungen	1 672 359.—	404 128.—
9 Ausstattung (Mobiliar)	1 855 464.—	260 253.—
Subtotal	16 314 972.—	2 015 274.—
nicht beitragsberechtigigt sind	177 597.—	13 062.—
Subventionsberechtigigte Kosten Preisstand		
30. Juni 1973	16 137 375.—	2 002 212.—
Teuerungsreserve ca. 12 %	1 936 485.—	240 265.—
(Kostenvoranschlag 30. Juni 1973 — Baubeginn Ende 1974)		
Subtotal	18 073 860.—	2 242 477.—
Teuerungsreserve ca. 15 % (Anfang 1975 — Sommer 1977)	2 711 079.—	336 371.—
Subventionsberechtigigte Kosten	20 784 939.—	2 578 848.—
Total 1 und 2		23 363 787.—
Staatsbeitrag: 69 1/2 %		16 237 832.—

Konto: 1400 949 40 10

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1975	Fr. 5 000 000.—
1976	Fr. 6 000 000.—
1977	Fr. 3 500 000.—
1978	Fr. 1 737 832.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Ueberprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 30 1/2 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

8. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Spitals der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

138. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1972 der Bernischen Höhenklinik in Heiligenschwendli. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1972 insgesamt 53 116 Pflgetage (wovon 28 602 Asthma-Pflgetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 158 096.— mit einem Gesamtdéfizit von Fr. 1 756 974.49 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik Heiligenschwendli im Jahr 1972 zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendli» auf Fr. 1 756 974.49 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits geleisteten Vorschüsse von Fr. 1 450 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 306 974.49, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1972 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag von Franken 306 974.49 geht zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Bernische Höhenklinik Heiligenschwendli» aus Rechnungsjahr 1973.

139. Asyl «Gottesgnad» Ittigen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Asyl «Gottesgnad» Ittigen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt:

2. Sanierungsetappe

Kredit:

	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	53 942.—
2 Gebäude	1 149 485.—
5 Baunebenkosten	127 000.—
<hr/>	
Subtotal	1 330 427.—
nicht beitragsberechtigt sind	251 244.—
<hr/>	
Anrechenbare Kosten	1 079 183.—
Preisstand 1. Oktober 1973	
Teuerungsreserve ca. 6 %	64 750.—
(Kostenvoranschlag 1. Oktober 1973 — Baubeginn April 1974)	
<hr/>	
Subtotal	1 143 933.—
Teuerungsreserve ca. 5 %	57 197.—
(April 1974 — Anfang 1975)	
<hr/>	
Gesamtkosten	1 201 130.—

Konto: 1400 949 40 11

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1974	Fr. 1 000 000.—
1975	Fr. 201 130.—

2. Der definitiv anrechenbare Betrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Ueberprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

5. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

6. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit vergütet, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und anerkannt worden sind.

7. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens drei Monate nach Fertigstellung dieser Bauetappe der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

140. Säuglingsspital Effenau, Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Säuglingsspital Effenau wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973

Projekt:

Umbau der Wirtschaftsräume und Einrichtung einer Röntgenanlage.

Kredit:

	Fr.	Fr.
A Gebäude		588 000.—
B Betriebseinrichtungen:		
— Küchenanlage	103 900.—	
— Milchküche	193 500.—	
— Röntgeneinrichtung	26 800.—	
— Lagergestelle und Möblierung	9 200.—	333 400.—
C Umgebung		25 000.—
Verschiedenes und Unvorhergesehenes		94 600.—
Honorare		134 000.—
Subtotal Preisbasis 1. Oktober 1972		1 175 000.—
Teuerung 12.1 % (1. 11. 1972 — 1. 10. 1973)		142 175.—
anrechenbare Kosten Preisstand 1. Oktober 1973		1 317 175.—
Teuerungsreserve ca. 10 % (1. 10. 1973 — Baubeginn Oktober 1974)		131 715.—
Subtotal		1 448 890.—
Teuerungsreserve ca. 6 % (Oktober 1974 — September 1975)		86 930.—
Gesamttotal		1 535 820.—

Konto: 1400 949 40 11

Subventionsbedingungen:

- Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:
1974 Fr. 300 000.—
1975 Fr. 1 000 000.—
1976 Fr. 235 820.—
- Der definitiv anrechenbare Betrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Ueberprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.
- Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.
- Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
- Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.
- Mobiliereinrichtungen werden nur soweit vergütet, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und anerkannt worden sind.
- Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens drei Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

141. Kinderspital Wildermeth, Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Kinderspital Wildermeth, Biel, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Spitalerweiterung.

Kredit:

	Neubau 1 Fr.	Umbau und Personal- restaurant 2 Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	92 700.—	29 100.—
2 Gebäude	8 739 400.—	764 500.—
3 Feste Betriebs- einrichtungen	1 678 300.—	125 100.—
4 Umgebung	1 595 600.—	16 800.—
5 Baunebenkosten	212 300.—	13 400.—
9 Ausstattung (Mobiliar)	1 461 700.—	401 100.—
Subtotal	13 780 000.—	1 350 000.—
nicht beitragsberechtigt sind	144 000.—	—.—
anrechenbare Kosten Preisstand 30. Juni 1973	13 636 000.—	1 350 000.—
Teuerungsreserve ca. 12 % (Juli 1973 — Baubeginn Herbst 1974)	1 636 320.—	162 000.—
Subtotal	15 272 320.—	1 512 000.—
Teuerungsreserve ca. 20 % (Herbst 1974 — Sommer 1977)	3 054 480.—	302 000.—
Gesamtkosten	18 326 800.—	1 814 000.—
Total 1 und 2		20 140 800.—

Konto: 1400 949 40 11

Subventionsbedingungen:

- Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:
1974 Fr. 3 000 000.—
1975 Fr. 7 000 000.—
1976 Fr. 7 000 000.—
1977 Fr. 2 000 000.—
1978 Fr. 1 140 800.—
- Der definitiv anrechenbare Betrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Ueberprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.
- Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.
- Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
- Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.
- Mobiliereinrichtungen werden nur soweit vergütet, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und anerkannt worden sind.

7. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Spitals der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

142. Bezirksspital Jegenstorf; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksspital Jegenstorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Spitalneubau Jegenstorf.

Kosten:

	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	138 105.—
2 Gebäude	11 468 977.—
4 Umgebung	1 087 821.—
5 Baunebenkosten	272 000.—
6 Feste Betriebseinrichtungen	1 790 000.—
9 Mobiliar	2 155 000.—
Subtotal	16 911 903.—
nicht subventionsberechtig sind	376 174.—
subventionsberechtigte Kosten, Preisstand 10. November 1972	16 535 729.—
Teuerungsreserve ca. 22 % (Kostenvoranschlag 10. November 1972 — Baubeginn Sommer 1974)	3 637 860.—
Subtotal	20 173 589.—
Teuerungsreserve ca. 15 % (Sommer 1974 bis Winter 1976/77)	3 026 038.—
Subventionsberechtigte Kosten	23 199 627.—
Staatsbeitrag: 69 1/2 %	16 123 740.—

Konto: 1400 949 40 10

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1974	Fr. 2 000 000.—
1975	Fr. 6 000 000.—
1976	Fr. 5 000 000.—
1977	Fr. 3 123 740.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Ueberprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 30 1/2 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

8. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Spitals der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

Direktion des Fürsorgewesens

4574. Stiftung «Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Thun»; Erstellen eines Altersheimes; Finanzierung. — In Anwendung von Artikel 7, 8 und 18 des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, sowie auf Grund des Gutachtens des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Thun wird ermächtigt, der Stiftung «Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Thun», mit Sitz in Thun, folgende jährliche Betriebsbeiträge zu leisten:

- a) einen Beitrag von Fr. 220 000.— zur Abzahlung des Darlehens im Betrage von Fr. 4 984 600.— welches die Stiftung für den Bau des Altersheimes aufzunehmen hat;
- b) einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche die Stiftung für den noch nicht abbezahlten Darlehensbetrag schuldet.

Diese Leistungen der Einwohnergemeinde unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

2. Die gemäss Ziffer 1 lit. a abzuschreibende Kapitalaufwendung beträgt höchstens Fr. 4 984 600.—, zuzüglich allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind. Sie wird von der Direktion des Fürsorgewesens anhand der ihr einzureichenden Bauabrechnung endgültig festgesetzt, wobei die Subventionen an die Blitz- und Brandschutzeinrichtungen in Abzug zu bringen sind. Der detaillierten Bauabrechnung sind die bereinigten Ausführungspläne und die quittierten Belege beizulegen.

3. Die Einwohnergemeinde hat mit der Stiftung einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Stiftung verpflichten, das Altersheim nach den Bestimmungen von Artikel 13—17 des Dekretes vom 17. September 1968 zu führen und die Beiträge, welche die Einwohnergemeinde ihr leistet, ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn dies die Betriebseinnahmen des Heimes erlauben, oder wenn sie die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussern, den Heimbetrieb einstellen oder einschränken oder den Zweck des Heimes ändern sollte. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser Verpflichtung hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis für die Sicherstellung ist spätestens mit der Bauabrechnung vorzulegen.

4. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

148. Verein zur Förderung geistig Behinderter, Region Emmental; Bau einer Sonderschule mit Internat; Finanzierung. — In Anwendung von Artikel 7, 8 und 18 des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie auf Grund der Gutachten des Kantonalen Bauinspektorates und der Kantonalen Fürsorgekommission wird beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Langnau wird ermächtigt, dem «Verein zur Förderung geistig Behinderter, Region Emmental» mit Sitz in Langnau, folgende jährliche Betriebsbeiträge zu leisten:

- a) einen Beitrag von Fr. 200 000.— zur Abzahlung des Darlehens von Fr. 3 296 633.—, welches der Verein für den Bau der Sonderschule mit Internat in Langnau aufzunehmen gedenkt;
- b) einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche der Verein für den noch nicht abbezahlten Darlehensbetrag schuldet.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Bei der nach Ziffer 1, lit. a) abzuschreibenden Kapi-

talaufwendung handelt es sich um einen Drittel der von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als anrechenbar anerkannten Bau- und Einrichtungskosten. Diese betragen höchstens Fr. 3 296 633.— zuzüglich allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohn-erhöhung zurückzuführen sind. Der Betrag wird erst nach der definitiven Beitragszusicherung der Invalidenversicherung durch die Direktion des Fürsorgewesens festgesetzt.

3. Die Gemeinde Langnau hat mit dem Verein einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich der Verein verpflichten, das Sonderschulheim mit Internat nach den Bestimmungen von Artikel 13—16 des Dekretes vom 17. September 1968 zu führen und die Beiträge, welche die Gemeinde ihm leistet, ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn dies die Betriebseinnahmen des Heimes erlauben. Die Beiträge sind ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Verein die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert, den Heimbetrieb einstellt oder einschränkt oder den Zweck des Heimes ändern sollte. Der Verein hat die Erfüllung dieser Verpflichtung hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der Kantonalen Fürsorgedirektion spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

4. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

Ergebnis der ersten Lesung

Viehversicherungsgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

I. Einleitung

Zweck **Art. 1** Das Gesetz ordnet die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherung.

**Anwendungsbe-
reich** **Art. 2** ¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen sich auf die bedingt obligatorische Versicherung; sie wird in diesem Gesetz als obligatorische Versicherung bezeichnet.

² Eine bedingt obligatorische Versicherung liegt vor, wenn alle Tierhalter des Versicherungskreises, nachdem sie die Versicherung durch Mehrheitsbeschluss eingeführt haben, verpflichtet sind, Mitglieder der Versicherungskasse zu werden und bestimmte Tierarten versichern zu lassen.

³ Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die freiwillige Versicherung durch obligatorische Versicherungskassen (angeschlossene Versicherungsnehmer, Anschlussversicherung und dergleichen).

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion kann einzelne Versicherungszweige einer von ihr organisierten zentralen Versicherungskasse übertragen.

**Pflicht und Recht
zur Versicherung** **Art. 3** ¹ Wer Halter eines versicherungsfähigen Tieres ist, hat es bei der für ihn zuständigen Versicherungskasse zur Aufnahme anzumelden.

² Die Doppelversicherung ist verboten.

³ Vorbehalten bleibt die Zusatzversicherung.

⁴ Die Versicherungskassen müssen die versicherungsfähigen Tiere in die Versicherung aufnehmen.

II. Begriffe

Viehhalter **Art. 4** ¹ Halter eines Tieres im Sinne des Viehversicherungsgesetzes ist sein Eigentümer.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

- 2 Anstelle des Eigentümers gilt stets als Halter, falls der letztere das Tier bei einer obligatorischen Versicherungskasse versichern kann,
- a wer das Tier zur Aufzucht oder Mast übernommen hat,
 - b der Pächter bei der Viehpacht,
 - der Einsteller bei der Viehverstellung,
 - sofern die Pacht oder die Verstellung für länger als sechs Monate vereinbart worden ist oder tatsächlich länger als sechs Monate dauert.
- 3 Nicht als Halter gilt, wer ein Tier lediglich zur Sömmerung oder Winterung annimmt.

Versicherungsfähigkeit, versicherungspflichtige und versicherbare Tiere

Art. 5 1 Versicherungsfähig sind die versicherungspflichtigen und die versicherbaren Tiere.

- 2 Versicherungspflichtig sind Tiere,
- deren Art nach den Statuten der Versicherungskasse von allen Haltern im Versicherungskreis versichert werden muss,
 - deren Halter im Versicherungskreis seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat und von der Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen ist und
 - gegen die kein Abweisungsgrund besteht.
- 3 Abzuweisen sind
- a kranke und krankheitsverdächtige Tiere,
 - b Jungvieh unter zwei Monaten,
 - c von auswärts zugekaufte Tiere, die die statutarische obere Altersgrenze überschritten haben,
 - d Handelsvieh,
 - e Tiere, welche sich zur Mast in ausschliesslichen Mastbetrieben befinden, es sei denn, die Statuten gestatten ihre Versicherung ausdrücklich.
- 4 Versicherbar sind Tiere, die die Kasse ebenfalls versichert, sofern sie nach Absatz 3 oder nach den Statuten nicht abzuweisen sind und ihr Halter Kassenmitglied ist.

Handelsvieh

Art. 6 1 Als Handelsvieh gilt das Vieh von berufsmässigen Gross- und Kleinviehhändlern, die keine Land- oder Alpwirtschaft betreiben, und das Vieh von Landwirten und Züchtern mit Viehhandelspatent, sofern sich die Tiere weniger als sechs Monate im Eigentum des Händlers befinden.

2 Tiere von Landwirten und Züchtern mit Viehhandelspatent, welche nachgewiesen dem eigenen Betrieb dienen, werden nicht zum Handelsvieh gerechnet.

3 Als dem Betrieb dienend gelten, bis zum Beweis des Gegenteils, die bei normaler Bewirtschaftung der Betriebsgrösse und dem Produktionscharakter entsprechende Anzahl Tiere.

Zuständige
Versicherungskasse

Art. 7 ¹ Die zuständige Versicherungskasse wird nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des Halters bestimmt.

² Umfasst der Versicherungskreis nur Teile einer politischen Gemeinde, so ist überdies erforderlich, dass der Halter im Versicherungskreis wohnt.

³ Die Landwirtschaftsdirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen, sofern der Halter eine freiwillige Tierversicherung abschliesst oder eine andere obligatorische Versicherungskasse bereit ist, ihn aufzunehmen.

III. Die Versicherungskassen, Rechtsnatur, Gründung und Organisation

Aufgaben,
Grundsätze,
Rechtsnatur,
Versicherungskreis

Art. 8 ¹ Die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen versichern die Tierhalter nach den geltenden Vorschriften gegen Verluste, die sie erleiden, wenn versicherte Tiere wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingehen oder geschlachtet werden müssen.

² Die obligatorischen Versicherungskassen können auch freiwillige Tierversicherungen abschliessen.

³ Die Versicherung beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und der gemeinsamen Selbsthilfe.

⁴ Die obligatorischen Versicherungskassen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften; die Zahl ihrer Mitglieder ist nicht geschlossen.

⁵ Der Versicherungskreis umfasst in der Regel das Gebiet einer politischen Gemeinde; die Landwirtschaftsdirektion kann eine andere Abgrenzung bewilligen.

Gründung

Art. 9 ¹ Der Gründungsbeschluss wird in der Regel in der Gründungsversammlung gefasst.

² Er bestimmt, welche Tierarten jeder Halter im Versicherungskreis versichern muss.

³ Die Tierhalter können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Tierhalter oder einen handlungsfähigen Angehörigen der Familie vertreten lassen.

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion kann die Beschlussfassung auf dem Wege der Unterschriftensammlung bewilligen.

⁵ Stimmt mehr als die Hälfte der Tierhalter des Versicherungskreises zu, so ist die Versicherungskasse gegründet.

⁶ Der Beschluss ist für jeden verbindlich, der die Tierarten hält, die nach dem Gründungsbeschluss versichert werden müssen.

⁷ Will eine bestehende Kasse in einem späteren Zeitpunkt die Versicherung weiterer Tierarten für alle verbindlich erklären, so sind die Vorschriften über das Gründungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

Genehmigung
der Statuten

Art. 10 ¹ Die Versicherungskasse erlangt das Recht der Persönlichkeit, sobald die Landwirtschaftsdirektion ihre Statuten und den Versicherungskreis genehmigt hat.

² Statutenänderungen und Abänderungen des Versicherungskreises sind erst gültig, wenn die Landwirtschaftsdirektion sie genehmigt hat.

Organisation,
Selbstverwaltung,
Haftung,
Nachschusspflicht

Art. 11 ¹ Die Versicherungskassen verwalten sich selbst.

² Für die Verbindlichkeit der Kasse haftet nur das Kassenvermögen.

³ Die Statuten können jedoch die persönliche und solidarische Haftung der Mitglieder vorsehen, um aufgenommene Kredite sicher zu stellen.

⁴ Die Mitglieder sind verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

⁵ Nachschüsse dürfen nur eingefordert werden, um Bilanzverluste zu decken.

IV. Mitgliedschaft

Erwerb und
Verlust der
Mitgliedschaft

Art. 12 ¹ Wer im Zeitpunkt der Gründung ein versicherungspflichtiges Tier hält, ist ohne weiteres Mitglied; seine Tiere sind jedoch erst mit der Anmeldung oder Aufnahme versichert.

² Kommt der Halter seiner Anmeldepflicht nicht nach, so nimmt die Kasse bei der ordentlichen Kontrolle die ihr bekannten Tiere auf.

³ Später hinzutretende Halter werden mit der Versicherung ihrer versicherungspflichtigen Tiere Mitglieder.

⁴ Wer freiwillig seine Tiere versichern will, muss zuvor Mitglied werden.

⁵ Wird der versicherte Viehbestand aufgegeben, so endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

⁶ Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, namentlich wenn es die Interessen der Versicherungskasse erheblich schädigt.

⁷ Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Recht zur Versicherung (Art. 3 Abs. 4).

V. Aufsicht

Art. 13 ¹ Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht.

² Als untere Aufsichtsbehörde amtiert die Landwirtschaftsdirektion.

³ Das kantonale Veterinäramt ist beauftragt, das Gesetz unmittelbar durchzuführen.

VI. Beginn und Ende der Versicherung

Aufnahme in die
Versicherung

Art. 14 ¹ Versicherungsfähige Tiere sind versichert, sobald sie angemeldet oder von der Kasse aufgenommen sind.

² In begründeten Fällen und für Tiere, die aus einem andern Kanton eingeführt werden, können die Kassen eine Karenzfrist festsetzen und ein tierärztliches Zeugnis verlangen.

³ Steht bei einem Wechsel der zuständigen Versicherungskasse ein versicherungsfähiges Tier durch Unfall oder eine jähe Erkrankung (z. B. Schweregeburt, akute Blähung) um oder muss es notgeschlachtet werden, nachdem es im Stall des Halters eingetroffen, jedoch bevor es der Versicherung gemeldet worden ist, so vergütet die Kasse des neuen Halters den Schaden dennoch.

⁴ Wird das versicherungsfähige Tier nicht innert neun Tagen angemeldet, nachdem es beim neuen Halter eingetroffen ist, so wird die Entschädigung nach Absatz 3 nicht ausgerichtet; läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag aus, so erstreckt sie sich noch auf den nächstfolgenden nützlichen Tag.

⁵ Der Anspruch gemäss Absatz 3 steht später hinzutretenden Haltern nicht zu bei Schäden, die eingetreten sind, bevor sie die Mitgliedschaft in der neuen Versicherungskasse erworben haben; vorbehalten bleibt überdies die Ersatzpflicht der bisherigen Kasse gemäss Artikel 15 Absatz 5.

Veränderungen

Art. 15 ¹ Beim Wechsel der Versicherungskasse erlischt die Entschädigungspflicht der bisherigen Kasse beim Eintreffen des versicherten Tieres im Stall des neuen Halters.

² Unabhängig von der obligationenrechtlichen Regelung betreffend Übergang von Nutzen und Gefahr beim Kaufvertrag besteht die Haftung der bisherigen Kasse bis zum Eintreffen im Stall des neuen Halters auch dann, wenn Käufer und Verkäufer diesbezüglich nichts verabredet haben.

³ Die bisherige Kasse hat auch für jene Tiere die ordentliche Entschädigung auszurichten, die einer vorbestandenen Krankheit wegen

vom Verkäufer innert neun Tagen zurückgenommen und geschlachtet werden müssen, sowie für Tiere, deren Fleisch als bedingt bankwürdig oder als ungeniessbar bezeichnet worden ist.

⁴ Wechselt das Tier im Versicherungskreis den Halter, so bleibt es versichert.

⁵ Verlässt ein Versicherungspflichtiger, welcher seinen zivilrechtlichen Wohnsitz verlegt, den Versicherungskreis, so erlischt die bisherige Versicherung am fünften Tag nach dem Wegzug.

Doppel- und
Übersicherung
Zusatzversiche-
rung

Art. 16 ¹ Solange eine unzulässige Doppelversicherung (Art. 3) besteht, haftet die obligatorische Versicherungskasse lediglich im Nachgang zu allen andern Versicherern für den durch diese nicht gedeckten Schaden, jedoch nur bis zur Höhe des ordentlichen Ersatzanspruches (Art. 19 ff).

² Es ist gestattet, für hochwertige Zuchttiere eine Zusatzversicherung abzuschliessen, welche die Differenz zwischen der Schätzungssumme und dem wirklichen Verkehrswert dieser Tiere deckt.

³ Die in betrügerischer Absicht erfolgte Übersicherung bewirkt den Verlust des Ersatzanspruches (Art. 19 ff).

Versicherung
nicht
versicherungsfä-
higer Tiere

Art. 17 ¹ Sind nicht versicherungsfähige Tiere von der Versicherungskasse versichert worden, so fällt die Versicherung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses dahin.

² Die Prämien werden zurückerstattet nach Abzug eines Beitrages an die Verwaltungskosten, welcher durch die Statuten bestimmt wird.

VII. Beiträge, Leistungen der Versicherung

Beiträge der
Versicherten

Art. 18 ¹ Die Statuten bestimmen, ob die Beiträge der Versicherten nach der Stückzahl oder nach dem Schätzungswert der versicherten Tiere festgelegt werden.

² Von Mastbetrieben können Pauschalprämien erhoben werden.

Ersatzleistungen
der Versicherung

Art. 19 ¹ Die Versicherungskasse ersetzt den Schaden im Rahmen der statutarischen Vorschriften, sofern die Tiere versichert sind oder die Ersatzpflicht nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift besteht.

² Die Statuten bestimmen die Entschädigungsansprüche im Bereich der bundesrechtlichen Ansätze.

³ Die Ersatzleistung wird entweder in Prozenten des Schätzungswertes oder als Zuschuss zum Erlös berechnet.

⁴ Der Schatzungswert wird innerhalb des Rahmens, welcher von der Generalversammlung beschlossen wird, im Verhältnis zum Verkehrswert des Tieres festgesetzt.

⁵ Der Zuschuss wird bis zu einem von der Generalversammlung beschlossenen Höchstbetrag ausgerichtet.

⁶ Abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten kann die Versicherungskasse in Härtefällen freiwillige Beiträge ausrichten, sofern das kantonale Veterinäramt zustimmt; der Vorstand entscheidet in Verbindung mit dem kantonalen Veterinäramt endgültig.

Nicht oder
beschränkt
versicherte
Schäden

Art. 20 ¹ Bei Viehverlusten, die der Halter selbst verschuldet hat, kann dem Verschulden entsprechend die Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden.

² Bei Verstößen gegen Fütterungsvorschriften, insbesondere gegen Vorschriften über die Verwendung von Antibiotika, wird die Ersatzleistung um den Fleischverlust herabgesetzt; die vom Tierarzt verordnete Verwendung von Antibiotika im Krankheitsfall ist zulässig.

³ Verluste infolge von Brandschäden oder Blitzschlag werden nicht ersetzt.

⁴ Blosser Wertverminderungen, die nicht den Tod des Tieres oder dessen Notschlachtung bewirken, werden nicht entschädigt.

⁵ Bei Tieren, welche nur Schlachtwert haben, wird nur das ungenießbare Fleisch vergütet.

⁶ Die Kosten der tierärztlichen Behandlung sowie Heilungskosten werden, unter Vorbehalt von Absatz 7, nicht gedeckt.

⁷ Die Versicherungskassen können an die durch Fremdkörper- und Kaiserschnittoperationen entstandenen reinen Operationskosten Beiträge von höchstens 50 Prozent ausrichten.

⁸ Für Schadenfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen darf keine Entschädigung geleistet werden.

Haftpflicht Dritter

Art. 21 ¹ Die Kasse erbringt ihre Ersatzleistung (Art. 19) unter Vorbehalt des Rückgriffs auch dann, wenn für den Schaden ein Dritter haftbar ist.

² Der Rückgriff der Kasse auf den Schädiger richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

³ Soweit erforderlich, hat der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen den Schädiger an die Kasse abzutreten, entsprechend der empfangenen Leistung.

VIII. Bundes- und Kantonsbeiträge

Kantonsbeiträge
Bundesbeiträge

Art. 22 ¹ Die ordentlichen Beiträge des Kantons an die obligatorische Versicherung werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

² Die ordentlichen Beiträge des Kantons an die freiwillige Versicherung werden, im Rahmen dieses Gesetzes, des kantonalen Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz sowie der eidgenössischen Vorschriften vom Regierungsrat festgesetzt.

³ Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

⁴ Soweit möglich werden die Beiträge aus den Viehandelsgebühren und den Zinsen des Viehversicherungsfonds geleistet.

⁵ Ausserdem wendet der Staat den Versicherungskassen den Bundesbeitrag zu.

⁶ Die Landwirtschaftsdirektion kann Versicherungskassen ausserordentliche Beiträge aus dem Viehversicherungsfonds gewähren, sofern besondere Schadenfälle, wie Naturkatastrophen und andere, ihre Existenz bedrohen.

⁷ An die Ziegenversicherung können im Bedarfsfall Betriebsbeiträge aus dem Viehversicherungsfonds geleistet werden.

Rückforderung
von Bundes- und
Kantonsbeiträgen

Art. 23 ¹ Bundes- und Kantonsbeiträge können zurückgefordert werden, wenn die Kassen

- die Beitragsvorschriften, besondere Weisungen, Bedingungen und Auflagen nicht einhalten,
- die Jahresrechnung nicht zur Genehmigung vorlegen oder diese nicht genehmigt wird,
- von den Aufsichtsbehörden angeordnete Massnahmen nicht befolgen,
- Beiträge auf Grund unwahrer oder täuschender Angaben erwirken oder
- wenn ihre Organisation nicht genügt.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können Beiträge zurückbehalten oder verweigert werden.

³ Die Landwirtschaftsdirektion verfügt die Rückerstattung, den Rückbehalt oder die Verweigerung der Beiträge.

⁴ Die Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege und über Grundsätze des verwaltungs-

internen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates.

Steuerbefreiung **Art. 24** Die obligatorischen Versicherungskassen sind von der Steuerpflicht im Rahmen der Vorschriften der Steuergesetzgebung befreit.

IX. Auflösung und Liquidation

Auflösung **Art. 25** ¹ Die Versicherungskassen können mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder durch die Generalversammlung aufgelöst werden.

² Der Regierungsrat kann die Auflösung einer Versicherungskasse anordnen, wenn sie ihre Tätigkeit seit längerer Zeit eingestellt hat, ihre Organe nicht mehr bestellen kann, zahlungsunfähig ist oder ihren Aufgaben sonstwie nicht mehr zu genügen vermag.

³ Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen, welche die Versicherung anderer Tiergattungen beschlossen haben, können die Anschlussversicherung auf Ende des Geschäftsjahres durch Beschluss der Generalversammlung aufheben.

Vermögenshinterlage **Art. 26** ¹ Bei der Hypothekarkasse sind zinstragend anzulegen:

- a der nach der Liquidation einer aufgelösten, nicht fusionierten Kasse verbleibende Vermögensüberschuss;
- b der Vermögensanteil, der auf die Gebiete entfällt, in welchen nach Aufteilung einer Kasse keine neue gegründet worden ist;
- c der Vermögensüberschuss, welcher auf einen aufgehobenen angeschlossenen Versicherungszweig entfällt.

² Die Mitglieder des Vorstandes und die besonders bestellten Liquidatoren haften für die gesetzmässige Vermögenshinterlegung persönlich und solidarisch neben der Kasse.

³ Wird innerhalb von zehn Jahren, vom Auflösungsbeschluss an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreis oder einem Teil desselben eine neue obligatorische Kasse mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet, so fällt dieser das hinterlegte Vermögen ganz oder anteilmässig, nebst Zinsen zur Bildung eines Betriebsfonds zu; die Landwirtschaftsdirektion erteilt die erforderlichen Weisungen.

⁴ Das ausgehändigte Vermögen ist, soweit nötig, zurückzugeben, falls nachträglich berechnete Forderungen gegen die aufgelöste Kasse erhoben werden.

⁵ Der Neugründung wird die Ausdehnung einer Kasse sinngemäss gleichgestellt.

⁶ Wird im Gebiet der aufgelösten Kasse oder in Teilen davon innert zehn Jahren keine neue gegründet, so fällt das Vermögen ganz oder anteilmässig dem kantonalen Viehversicherungsfonds zu.

⁷ Die Mitglieder einer aufgelösten Versicherungskasse, sowie austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Kassenvermögen keinen Anspruch.

Veränderung
bestehender
Kassen

Art. 27 ¹ Versicherungskassen können sich aufteilen und in allen oder einzelnen Teilgebieten neue selbständige Kassen bilden.

² Wird in einem Teilgebiet keine neue Kasse gebildet, so sind die Halter von bisher versicherungspflichtigen Tieren berechtigt, sich einer benachbarten Kasse anzuschliessen.

³ Die Kasse ist verpflichtet, diese Halter als angeschlossene Versicherungsnehmer aufzunehmen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen und keine Ausschlussgründe bestehen.

⁴ Eine Kasse kann eine oder mehrer andere Kassen übernehmen oder sich mit ihnen zu einer neuen Kasse vereinigen.

⁵ Der Übernahme- oder Vereinigungsbeschluss bedarf der getrennt beschlossenen Zustimmung der Mitglieder jeder Kasse.

⁶ Eine Kasse kann mit Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion ihr Tätigkeitsgebiet ausdehnen.

⁷ Die Ausdehnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der neu versicherungspflichtigen Mitglieder.

X. Der kantonale Viehversicherungsfonds

Art. 28 Der kantonale Viehversicherungsfonds wird unter Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion durch die Hypothekarkasse verwaltet (Art. 22 Abs. 4, 6 und 7, Art. 26 Abs. 6).

XI. Rechtsschutz, Massnahmen, Strafbestimmungen

Beschwerde,
Klage und
Einsprache

Art. 29 ¹ Gegen die Schätzung und die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand der Kasse kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

² Über die Versicherungs- und Beitragspflicht, das Recht zur Versicherung (Art. 3 Abs. 4), die Entschädigungs- und Leistungspflicht

der Kasse entscheidet, auf Klage eines Viehhalters oder des Kassenvorstandes, der Regierungsstatthalter.

³ Alle vom Regierungsstatthalter nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴ Das Verfahren sowie die Beschwerde- und Weiterziehungsfristen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁵ Gegen Wahlen und alle übrigen Entscheide und Verfügungen der Kassenorgane kann Beschwerde an den Regierungsstatthalter nach den Vorschriften über die Gemeindebeschwerde geführt werden.

⁶ Die Beschwerde nach Absatz 5 ist auch zulässig, wenn ein Kassenorgan es unterlässt, seine Obliegenheiten und Pflichten zu erfüllen.

⁷ Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat, über Einsprachen gegen den Versicherungskreis.

⁸ Alle Durchführungsmassnahmen und Anordnungen von Personen, die die Kasse mit bestimmten Aufgaben betraut hat, können durch Einsprache dem Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden, sofern nicht die in diesem Artikel genannten Rechtsmittel gegeben sind.

Regierungsrat

Art. 30 Der Regierungsrat, als obere Aufsichtsbehörde, ist insbesondere befugt:

1. Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsrevisoren abuberufen;
2. die besondere Verwaltung anzuordnen;
3. die Liquidation einer Kasse zu verfügen, die ihre bestimmungsgemässe Aufgabe auf die Dauer nicht mehr zu erfüllen vermag.

Landwirtschafts-
direktion

Art. 31 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion kann das Notwendige anordnen, um Mängel in der Geschäftstätigkeit oder Leitung einer Versicherungskasse zu beheben.

² Insbesondere ist sie befugt, Bundes- und Kantonsbeiträge zu verweigern oder zurückzubehalten, unfähige oder pflichtvergessene Mitglieder eines Organes vorübergehend in ihrem Amt einzustellen, anstelle der ordentlichen Kassenorgane Nachschüsse einzufordern oder die Mitglieder zu einer Generalversammlung einzuladen, an welcher die nötigen Beschlüsse zu fassen sind.

Disziplinarmass-
nahmen

Art. 32 ¹ Der Regierungsrat kann die Mitglieder des Vorstandes, die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter sowie die Rechnungsrevisoren

soren wegen Nachlässigkeit oder absichtlicher Pflichtverletzung mit einem Verweis oder einer Busse bis zu 200 Franken belegen.

² Die Landwirtschaftsdirektion stellt Antrag.

³ Die Abberufung (Art. 30) und gegebenenfalls die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

Strafverfolgung

Art. 33 ¹ Mit Busse bis zu 200 Franken wird bestraft, wer

1. als Halter eines versicherungsfähigen Tieres dieses trotz Mahnung bei der für ihn zuständigen Versicherungskasse nicht anmeldet,
2. trotz schriftlicher Mahnung seine versicherten Tiere schlecht überwacht oder behandelt, so dass eine besonders hohe Verlustgefahr besteht.

² Der Richter kann anstelle einer Busse einen Verweis aussprechen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Spezialgesetze.

² In geringfügigen Fällen kann der Richter von einer Bestrafung absehen.

Zivilrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 34 ¹ Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsrevisoren, die ihre Pflichten absichtlich oder fahrlässig verletzen, haften der Kasse und Dritten für den dadurch verursachten Schaden.

² Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie nach den Vorschriften des Obligationenrechtes über die Verantwortlichkeit in der Genossenschaft.

Rückforderung
zu Unrecht
bezogener
Entschädigungen

Art. 35 ¹ Zu Unrecht bezogene Entschädigungen können zurückgefordert werden.

² Die Klage ist beim Verwaltungsgericht anzuheben.

³ Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

... können binnen fünf Jahren, seitdem sie ausbezahlt worden sind, zurückgefordert werden.

XII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbe-
stimmungen

Art. 36 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich in ein Dekret des Grossen Rates verwiesen sind (Art. 22).

² Die Landwirtschaftsdirektion kann im Rahmen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen Weisungen und Musterstatuten erlassen; die Weisungsbefugnis kann auch dem Kantonstierarzt eingeräumt werden.

Inkrafttreten

Art. 37 ¹ Die Genehmigung dieses Gesetzes durch den Bundesrat nach den Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes bleibt vorbehalten.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufhebung und
Abänderung
geltender Erlasse

Art. 38 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:
– das Gesetz vom 7. Dezember 1947 über die Viehversicherung;
– die Vollziehungsverordnung vom 14. Dezember 1948;
– alle weiteren mit diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften anderer Erlasse und der Statuten der Viehversicherungskassen.

² Artikel 35 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:
«Eigentümer von Tieren, die von einer obligatorischen Versicherungskasse ausgeschlossen worden sind, erhalten keinen Beitrag an die freiwillige Tierversicherung, es sei denn, der Ausschluss sei wegen grosser Entfernung vom Sitz der obligatorischen Versicherungskasse erfolgt.»

Bern, 6. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 10. Dezember 1973

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kurt*

**Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Änderung und Ergänzung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (mit den Änderungen und Ergänzungen vom 19. Dezember 1948, 15. Februar 1953, 13. Mai 1956, 22. Oktober 1961, 4. November 1962, 28. Juni 1964, 29. September 1968, 7. Juni 1970 und 12. Dezember 1971) wird wie folgt geändert und ergänzt:

II. Steuern
1. Arten

Art. 2 Der Staat erhebt als direkte Steuern:

- a* eine Einkommen- und eine Vermögensteuer von den natürlichen Personen und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 25 bis 61);
- b* eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht (Art. 62 bis 71 a);
- c* eine Vermögensgewinnsteuer (Art. 77 bis 90 a).

III. Steuerpflicht
1. Im
allgemeinen

Art. 5 Absätze 1 bis 3 unverändert.

⁴ Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen Teilhabern zugerechnet.

4. Teilweise
Steuerpflicht
a Begriff und
Arten

Art. 8 Absatz 1 unverändert.

² Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:

- Buchstaben *a* bis *f* unverändert;
- g* im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern für die ihnen hiefür ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen;
 - h* im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Lizenzver-

tragen für Lizenzgebühren oder andere Vergütungen, die von einem Schuldner mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern ausgerichtet werden.

b Betriebsstätte

Art. 9 Absatz 1 unverändert.

² Betriebsstätten sind insbesondere der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, Werkstätten, Bau-, Einkaufs- und Verkaufsstellen sowie die ständigen Vertretungen und gepachteten Grundstücke.

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilmässiger Steuerpflicht

Art. 13 ¹ Besteht im Kanton Bern eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewendet, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde. Der Steuerpflichtige hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

Absatz 2 unverändert.

³ Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Grundstücke im Kanton Bern mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen, Gewinn oder Ertrag und dem im Kanton Bern gelegenen Vermögen oder Kapital entspricht.

VI. Steuerververtretung
1. Gesetzliche Vertretung
a Ehefrau

Art. 18 ¹ Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

² Bei Heirat erfolgt die Zurechnung vom Beginn der nächsten Veranlagungsperiode und beim Zuzug Verheirateter vom Beginn der Steuerpflicht an.

³ Erwirbt eine Ehefrau durch Verheiratung Wohnsitz im Kanton Bern, so ist sie für den Rest der Veranlagungsperiode selbständig zu veranlagen. Es stehen ihr die Abzüge zu, auf die sie als Ledige Anspruch hätte.

⁴ Wird die Ehe geschieden oder getrennt (Art. 146 ZGB), so werden die Ehegatten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an getrennt veranlagt.

⁵ Auf den Beginn einer Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die bernische Steuerpflicht können die Ehegatten getrennt veranlagt werden:

a bei tatsächlicher Trennung;

b wenn der Ehemann im Ausland wohnt oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Eine tatsächliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn der gemeinsame Haushalt tatsächlich aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten

keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht, ausgenommen die ziffermässig bestimmten Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern und der mit ihm lebenden Kinder.

⁶ Entfällt bei tatsächlicher Trennung die Steuerpflicht des Ehemannes im Kanton Bern, so ist die Ehefrau von diesem Zeitpunkt an selbständig zu veranlagern.

⁷ Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, so haben sie insbesondere zu versteuern:

- a* ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen, den Ertrag des ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögens sowie ihren Anteil an den Unterhaltsbeiträgen des Ehegatten;
- b* die ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögenswerte;
- c* ihre Vermögensgewinne.

b Kinder

Art. 19 Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 wird aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

VIII. Steuervergünstigung

Art. 24 ¹ Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen eine Steuervergünstigung zu gewähren,

- a* wenn die Gründung oder Heranziehung des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt;
- b* wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist;
- c* um die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umwandlung, Umstrukturierung, den Zusammenschluss oder die Aufspaltung von Unternehmen zu erleichtern.

² Der Regierungsrat setzt die Vergünstigung und ihre Bedingungen fest.

³ Die Vergünstigung in Form der teilweisen oder gänzlichen Befreiung von den wiederkehrenden direkten Steuern ist für höchstens zehn Jahre zulässig.

⁴ Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

⁵ Steuerabkommen, die dem Gesetze widersprechen, sind nichtig.

Steuerpflichtige

Art. 25 Die Einkommen- und Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht; vorbehalten bleibt Artikel 63.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 Absatz 1 unverändert.² Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen, Nebenbezüge und alle weitem im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen;

Buchstabe *c* aufgehoben;

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Buchstabe *d* unverändert;

e die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutznießung und Verpfändung, sofern sie bei Veräusserung von Vermögensgegenständen an Nachkommen vereinbart werden;

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven sowie bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren und nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen (Art. 36 Abs. 5 und 6);

Buchstaben *g* bis *i* und Marginale unverändert;*k* Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 47);Buchstabe *l* unverändert;

m Renten und Kapitalleistungen aus Fürsorgeeinrichtungen an selbständig Erwerbende, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Buchstabe *i* entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 *a* bleibt vorbehalten.

Absatz 3 unverändert.

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 ¹ Einkommen aus Vermögen sind:

a jedes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen und Wasserkräften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch sowie aus der Einräumung von Baurechten;

b Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

d Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), soweit sie nicht Erwerbseinkommen

c ... aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös...

kommen darstellen, aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutznie-
 sungs, Wohnrecht, vertraglichen und öffentlichrechtlichen Nutzun-
 gen usw. sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und
 Markenrechten usw.

Absatz 2 unverändert.

IV. Alimente

Art. 29 Einkommen sind die dem geschiedenen oder gerichtlich
 getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente
 und die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe *a*.

Vorbehalt von
 Doppelbesteue-
 rungsabkommen

Art. 30 b Beansprucht ein Steuerpflichtiger auf Grund eines von
 der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens für
 Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat die Entlastung von Steuern
 dieses Staates und hängt sie davon ab, dass jene Einkünfte allein
 oder zusammen mit weiteren Einkünften in der Schweiz zum Satze
 des Gesamteinkommens zu versteuern sind, so sind

- a* neben den in Artikel 30*a* Absätze 2 und 3 bezeichneten Einkom-
 mens- und Vermögensbestandteilen und in Abweichung von Ab-
 satz 4 dieser Bestimmung gemäss dem Doppelbesteuerungsab-
 kommen weitere, um die auf sie entfallenden Gewinnungskosten
 gekürzte Einkünfte in die Steuerberechnung einzubeziehen und
- b* Artikel 13 Absatz 1 für die Festsetzung des Steuersatzes sinngemäss
 anzuwenden.

3. Einkommen
 selbständig
 Erwerbender

Art. 31 ¹ In die Bemessung des Einkommens werden einbezogen:

1. Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im In-
 ventar, in den angefangenen Arbeiten und den Schulden, welche
 infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind.
2. Verbuchte Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, wie
 - a* verbuchte Wertvermehrungen, bei Grundstücken höchstens im
 Umfang der steuerrechtlich abgeschriebenen Beträge;
 - b* die in Abweichung von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers
 vorgenommene Aufwertung von Geschäftsvermögen, das
 durch Erbschaft, Schenkung oder kraft Güterrechts erworben
 wurde.

² Bei der Bemessung von Gewinnen und Einkommen im Sinne von
 Artikel 27 Buchstaben *e* und *f* ist von der letzten ordentlichen Bilanz

² Als Zins gilt jede durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Ver-
 rechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des
 Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzah-
 lung des Kapitals oder des Gesellschafts- oder Genossenschaftsan-
 teils darstellt.

³ Im Falle von Ausschüttungen nach Buchstabe *c* bleibt bei Wertpa-
 pieren, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, Arti-
 kel 32 bis des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer
 vorbehalten.

und, wenn es sich um Geschäftsvermögen handelt, das durch Erbschaft, Schenkung oder kraft Güterrechts erworben wurde, von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers auszugehen. Die Erbteilung gilt als Veräusserung.

Absatz 3 unverändert.

c Renten- und Pfrundgeber

Art. 33 ¹ Gewährt der Steuerpflichtige eine Renten-, Pfrund-, Schleiss- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag seiner Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen.

² Wurde die Gegenleistung im Zusammenhang mit einem der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Vermögensanfall empfangen, so gilt als Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 der bei der Erbschafts- oder Schenkungssteuerveranlagung des Schuldners für die wiederkehrenden Leistungen ausgeschiedene Kapitalbetrag.

Absatz 2 (bisher) wird zu Absatz 3.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 ¹ Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

Buchstabe *a* unverändert;

b die Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 36);

Buchstabe *c* unverändert;

d die fällig gewordenen Schuldzinsen (Art. 38)

e die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung, die Liegenschaftsteuer und die Kosten der Verwaltung von Grundstücken.

Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;

Buchstabe *f* unverändert;

g die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen;

h die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz;

i nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglement obligatorisch geleistete Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Ziffern 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche von der Finanzdirektion diesen Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;

k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt fünf Prozent des reinen Jahreseinkommens für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sofern sie zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kircheng-

meinden sowie an Institutionen, die durch den Staat oder Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

Absatz 2 unverändert.

³ Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen 4000 Franken abziehen.

⁴ Sind mit den Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräumen das Mobilium, das Inventar oder Teile davon vermietet oder verpachtet, so kann für ihre Abnutzung ein angemessener Abzug gemacht werden. Abgezogene Beträge, die durch Veräusserung oder Aufwertung wieder eingebracht werden, sind Gewinnen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e oder f gleichgestellt.

Gewinnungskosten:
Begriff
Bemessung bei
selbständig
Erwerbenden

Art. 35 Absätze 1 und 2 unverändert.

Bemessung bei
unselbständig
Erwerbenden

³ Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:

a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3000 Franken;

b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2000 Franken.

⁴ Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1500 Franken.

⁵ Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen; er beträgt zusammen höchstens 5000 Franken und, wenn dem einen Ehegatten der Abzug nach Absatz 4 zusteht, zusammen höchstens 4500 Franken.

⁶ Die Mitarbeit im Beruf oder Betrieb des Ehegatten gilt nicht als unselbständige Erwerbstätigkeit.

Gemeinsame
Bestimmung

⁷ Anstelle der Abzüge nach den Absätzen 3, 4 und 5 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 8) geltend gemacht werden.

⁸ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 7).

Abschreibungen
und Rückstellungen

Art. 36 ¹ Die Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet und buchmässig nachgewiesen sein. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

² Die Abschreibungen dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen dienen.

³ Den Abschreibungen sind gleichgestellt Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs-, Tilgungsfonds und dergleichen (indirekte Abschreibungen).

⁴ Die Wohnbaugenossenschaften und -gesellschaften nach Schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, dürfen auf ihren Liegenschaften jährliche Abschreibungen vornehmen, ebenso die buchführenden Geschäftsbetriebe auf Wohnhäusern für ihr Personal.

⁵ Rückstellungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

⁶ Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und von Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

Absatz 5 (bisher) aufgehoben.

Verluste
geschäftlicher
Betriebe

Art. 37 ¹ Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Sie sind zu verbuchen.

² Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind nur abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Vermögensgewinnen nicht möglich ist.

Renten und
Alimente

Art. 38 Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes werden den Schuldzinsen gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besonders gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, sowie die Alimente und Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten im Sinne von Artikel 29. Renten, die in Erfüllung einer andern familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet werden, dürfen nicht abgezogen werden.

6. Persönliche
Abzüge
Allgemeiner
Abzug

Art. 39 ¹ Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2400 Franken abziehen.

² Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständi-
gem Haushalt

1. 1200 Franken für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, sofern sie keinen Anspruch auf die Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 haben.

Verwitwete und
Geschiedene

2. 1000 Franken für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte (Art. 18 Buchst. a), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.

Kinder

3. a 1000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;
b höchstens weitere 1500 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

b höchstens weitere 1800 Franken...

Rentner

4. a zehn Prozent, höchstens 1200 Franken auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung.

4. a zehn Prozent, höchstens 1500 Franken auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung. Der Abzug entfällt, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 30000 Franken übersteigen.

Alte und
gebrechliche
Personen

b 2000 Franken für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug 14000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf 3600 Franken, wenn beide Ehegatten über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind. Er entfällt, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 25000 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 1800 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziffer 3 oder 4 Buchstabe b nicht beansprucht wird.

Versicherungs-
prämien

6. Einen Betrag bis zu 1000 Franken für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben g, h und i abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge

nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 1600 Franken. Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 1400 bzw. bis auf 2500 Franken.

Zeitliche
Voraussetzungen

³ Für die Abzüge nach Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und Ziffer 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b*, 5 und 6 auf die Leistungen während der Bemessungsperiode abzustellen.

7. Ausschluss
von Abzügen

Art. 40 Wortlaut unverändert.

2. Ausnahmen
a Beginn der
Erwerbstätigkeit

Art. 42 ¹ Natürliche Personen, die während der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit aufnehmen oder im Kanton Bern neu steuerpflichtig werden, sind auf Grund des auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Erwerbseinkommens zu veranlagern. Von dieser Veranlagung ist die Steuer für den Rest der Veranlagungsperiode zu beziehen. Artikel 44 *b* bleibt vorbehalten.

² Der Veranlagung für die folgende Veranlagungsperiode ist das in der Bemessungsperiode seit Beginn der Steuerpflicht oder der Aufnahme der Erwerbstätigkeit erzielte und auf ein Jahr berechnete Erwerbseinkommen zugrunde zu legen oder das Erwerbseinkommen der ersten zwölf Monate, wenn es bis zum Beginn der Veranlagungsperiode nicht mindestens zwölf Monate geflossen ist. Bei selbständig Erwerbstätigen kann das Erwerbseinkommen der Veranlagungsperiode auch für eine längere Dauer in die Bemessung einbezogen werden. Artikel 44 *b* bleibt vorbehalten.

b Aufhören der
Erwerbstätigkeit

Absatz 3 unverändert.

⁴ Hat das Erwerbseinkommen in der Bemessungsperiode endgültig aufgehört, so ist das Einkommen, das an seine Stelle trat, nach Absatz 2 zu bemessen.

c Unterbruch der
Erwerbstätigkeit

⁵ Unterbricht der Steuerpflichtige seine Erwerbstätigkeit für mindestens ein Jahr, so sind Absätze 3 und 4, bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Absätze 1 und 2 anwendbar.

d Berufswechsel

Absatz 6 unverändert.

e Juristische
Personen:
Beginn der
Steuerpflicht

Art. 42 a ¹ Für die Veranlagung einer juristischen Person, die im Laufe der Veranlagungs- oder Bemessungsperiode neu steuerpflichtig wurde, ist Artikel 42 Absätze 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

f Ausnahme:
Fusion

Absätze 2 und 3 unverändert.

g Alimente und
Unterhaltsbeiträge

Art. 44 a Alimente und Unterhaltsbeiträge nach Artikel 29 sind in sinngemässer Anwendung von Artikel 42 beim Empfänger aufzurechnen und beim Leistenden abzuziehen.

m Besondere Fälle

Art. 44b Aussergewöhnliche Einkommensbestandteile und Abzüge (Art. 34) werden ausschliesslich in der Veranlagung für eine einzige volle Veranlagungsperiode berücksichtigt, der Einkommensausfall wegen vorübergehender Nichtausübung der Erwerbstätigkeit nur in der Veranlagung nach Artikel 42 Absatz 1.

n Einkommen aus Vermögen von Zuzüglern

Art. 44c Das Einkommen aus Vermögen von natürlichen Personen, die im Kanton Bern wegen Zuzuges neu steuerpflichtig werden, ist sinngemäss nach Artikel 44 zu bemessen.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 ¹ Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e*, *f*, *h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Buchst. *a* und *b*) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe *a*, sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt,
a wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;
b wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Artikel 42 Absätze 3, 5 und 6 vorliegen;
c wenn sich die teilweise Steuerpflicht verändert oder wenn sie aufhört.

Absätze 2 und 3 unverändert.

Gegenwartsbemessung

Art. 45a ¹ Wenn die Steuerpflicht im Kanton aufhört oder die Erwerbstätigkeit endgültig aufgegeben oder unterbrochen oder wenn der Beruf gewechselt wird (Art. 42 Abs. 3, 5 oder 6), tritt für das Erwerbseinkommen mit Wirkung für die laufende Veranlagungsperiode bis zum Stichtag und für die vorangegangene Veranlagungsperiode an die Stelle der Vorjahresbemessung (Art. 41; Vorjahreseinkommen) die Gegenwartsbemessung (Gegenwartseinkommen), vorausgesetzt, dass das Gegenwartseinkommen für den ganzen Zeitraum bis zum Stichtag von dem bei Vorjahresbemessung für den gleichen Zeitraum zu steuernden Erwerbseinkommen wesentlich, im Jahresdurchschnitt mindestens aber um 10000 Franken abweicht.

² Für den Vergleich nach Absatz 1 fallen die in Artikel 45 Absatz 1 aufgezählten besondern Einkommen ausser Betracht.

³ Den neuen Veranlagungen mit Gegenwartsbemessung des Erwerbseinkommens werden zugrunde gelegt:

a für die laufende Veranlagungsperiode das bis zum Stichtag tatsächlich erzielte, auf ein Jahr umgerechnete reine Erwerbseinkom-

men ohne die in Artikel 45 Absatz 1 aufgezählten besonderen Einkommen;

b für die vorangegangene Veranlagungsperiode das in dieser tatsächlich erzielte reine Erwerbseinkommen mit Einschluss der in Artikel 45 Absatz 1 aufgezählten besonderen Einkommen.

⁴ Bis zum Stichtag erzielte Einkommen sowie Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e*, *f*, *h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Buchst. *a* und *b*) und der Gewinne nach Artikel 77 Buchstabe *a*, unterliegen einer Jahressteuer nach Artikel 45, sofern sie nicht mit Wirkung für eine volle zweijährige Veranlagungsperiode in die Bemessung des Erwerbseinkommens einbezogen wurden.

⁵ Bereits rechtskräftig ergangene Veranlagungen werden aufgehoben und ungeachtet der Befristung nach Artikel 103 Absatz 3 durch die nach diesem Artikel vorzunehmende neue Veranlagung ersetzt.

C Einheitsansatz **Art. 46** ¹ Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuerndes Einkommen Franken
2,0 für die ersten	2 000
2,4 für die weitem	2 000
3,0 für die weitem	6 000
4,1 für die weitem	10 000
4,8 für die weitem	20 000
6,0 für die weitem	60 000
6,5 für die weitem	150 000
6,75 für alles weitere Einkommen	

² Für verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um zehn Prozent, mindestens aber um 1500 Franken und höchstens um 2500 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

³ Nach den Einheitsansätzen in Absatz 1 und in Berücksichtigung der Ermässigung nach Absatz 2 ergeben sich die im Anhang wiedergegebenen Tarife.

Jahressteuer für
Kapitalabfindun-
gen- und
Leistungen

Art. 47 ¹ Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis und Kapitalleistungen (Art. 27 Abs. 2 Buchst. *k* und *m*) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

² Werden Kapitalabfindungen oder Kapitalleistungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe *k* oder *m* ausgerichtet

a bei Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder bei Ausscheiden aus dem Geschäft, vorausgesetzt, dass der Empfänger das 55. Altersjahr überschritten hat,

b wegen Invalidität oder Todes,
so wird die Jahressteuer zu dem Satze erhoben, der anwendbar wäre, wenn an deren Stelle eine jährliche Rente ausbezahlt würde. Von der Besteuerung sind 20 Prozent ausgenommen, mindestens aber 20 000 Franken, höchstens 50 000 Franken.

³ Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Fürsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Fürsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Buchstabe *i* ausgeschlossen und der Freibetrag nach Absatz 2 vermindert sich entsprechend dem Verhältnis des steuerbaren zum vollen Kapitalbetrag.

⁴ Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

Ersatzleistungen
für bleibende
Nachteile

Art. 47a Ersatzleistungen in Kapitalform für bleibende Nachteile (Art. 27 Abs. 2 Buchst. *n*) unterliegen im Jahre ihrer Ausrichtung einer vollen Jahressteuer, die zu dem Satze berechnet wird, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalleistung eine jährliche Rente ausbezahlt würde.

Liquidationsge-
winn
Abzug

Art. 47a ¹ Von Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden (Art. 45), können 20 Prozent, mindestens 20 000 und höchstens 40 000 Franken abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt. Der Abzug entfällt, wenn der Liquidationsgewinn 200 000 Franken übersteigt.

² Der Abzug nach Absatz 1 steht auch dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zu, wenn sie das geerbte Geschäft innert zweier Jahre seit dem Tode des Rechtsvorgängers veräussern.

³ Der Abzug entfällt, wenn der Steuerpflichtige einer Fürsorgeeinrichtung angehört hat.

⁴ Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte im Sinne von Absatz 2, so wird der Abzug nach Absatz 1 insgesamt nur einmal gewährt.

Art. 47b (bisher *a*)
Wortlaut unverändert.

II. Ausnahmen
1. Im allgemei-
nen

Art. 49 Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:
Ziffern 1–3 unverändert.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. 10 000 Franken.
2. 5000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann.
3. 30 000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben, sowie für Witwen, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 10 000 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 20 000 Franken ein.

C Einheitsansatz

Art. 61 ¹ Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

Einheitsansatz Promille	Zu versteuerndes Vermögen Franken
0,5 für die ersten	30 000
0,8 für die weitem	170 000
1,0 für die weitem	200 000
1,25 für die weitem	300 000
1,35 für die weitem	300 000
1,55 für alles weitere Vermögen	

² Nach diesen Einheitsansätzen ergibt sich der im Anhang wiedergegebene Tarif.

Steuerpflichtige
1. Im allgemeinen

Art. 62 Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

1. Gegenstand

Art. 64 Als steuerbarer Gewinn gelten:

- a* der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldovortrages aus dem Vorjahr;
- b* alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung

4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie der Viehhabe, ein Betrag von 30 000 Franken;

5. vom Werte des Hausrates ein Betrag von 30 000 Franken.

von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte mit Einschluss der ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung von Geschäftsvermögen an Inhaber von Beteiligungsrechten, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden, nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen und die Steuern (Art. 40).

2. Bemessung **Art. 65** Für verbuchte Wertvermehrungen, den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer oder für gemeinnützige Zwecke und von Verlusten sowie für die Abschreibungen und Rückstellungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 31, 33 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationserträgen (Art. 41, 42a, 43, 44, 44b, 45 und 45a).

Art. 66 unverändert.

2. Bemessung Sachlich **Art. 69** ¹ Die steuerbaren Reserven werden auf Grund der Geschäftsbücher und der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt.

Absatz 2 und Marginale unverändert.

a Holdinggesellschaften

Art. 71 Absatz 1 unverändert.

² Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkraften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer; desgleichen entrichten sie die Einkommensteuer für Buchgewinne auf Wertpapieren sowie für Einkünfte aus Lizenzen, Markenrechten und dergleichen. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Kapital abzuziehen.

Absatz 3 unverändert.

⁴ Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer auf Grundstück- und Lotteriegewinnen sowie der Liegenschaftsteuer der Gemeinde bleibt vorbehalten.

... die Einkommensteuer auf Einkünften aus Lizenzen, ...

Dritter Abschnitt

Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften

Artikel 72 bis 76: Aufgehoben

Art. 77 ¹ Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstücksgewinnen und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren sowie auf den Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2000 Franken betragen.

Absatz 2 aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

Bisheriger Buchstabe *c* aufgehoben.

c Vergütungen (Entschädigungen) für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung. Beziehen sich die Vergütungen auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräußerung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen;

Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *d*.

Absatz 4 aufgehoben.

Art. 80 Die Steuer auf Grundstücksgewinn wird nicht erhoben:

a bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Dekretung erhalten;

b bei der Weiterveräußerung eines Grundstückes, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräußerung des ersteigerten Grundstückes darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

c bei unentgeltlicher Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Unentgeltlichkeit wird ebenfalls angenommen, wenn die Leistung des Übernehmers ausschliesslich in der Übernahme von

² Kapitalgewinne unterliegen der Vermögensgewinnsteuer nur, sofern sie innert zehn Jahren seit dem Erwerb des veräusserten Wertpapiere erzielt werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Beteiligungen am Aktien- oder Stammkapital von Immobiliengesellschaften oder -genossenschaften.

Absatz 3 Buchstaben *a* und *b* unverändert.

Art. 78 Absatz 1 unverändert.

2 Kapitalgewinn ist der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren. Den Wertpapieren sind gleichgestellt Beteiligungen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder am Genossenschaftskapital.

Absatz 3 unverändert.

aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht sowie, im Falle der Abtretung an Nachkommen, wenn ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung vorbehalten oder eine Verpfändung vereinbart werden.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstücksgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Baulandzusammenlegung

a wenn das Grundstück zum Zwecke einer Güterzusammenlegung oder einer Baulandumlegung nach eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung oder durch Tausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräussert wurde;

Tausch

b beim Tausch unüberbauter, flächen- und wertmässig annähernd gleicher Grundstücke.

6. Tausch von Beteiligungsrechten

Art. 80b Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmungen zu erleichtern, kann die Finanzdirektion den Aufschub der Besteuerung für Kapitalgewinn anordnen, soweit die Beteiligungsrechte ohne Aufzahlung getauscht werden. Die Finanzdirektion kann den Steueraufschub an Bedingungen knüpfen.

7. Veräusserung

Art. 81 ¹ Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf einen Inhaber von Beteiligungsrechten, Erbteilung, ausgenommen die Realteilung, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 ZGB) oder an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener Grundstücke und auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Vermögensgewinn.

Absätze 2 und 3 unverändert.

2. Erwerbspreis von Grundstücken

Art. 83 Absatz 1 unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Enteignung

c bei Enteignung oder freiwilliger Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung, soweit der Erlös aus Realersatz besteht oder vom Enteigneten innert zweier Jahre im Kanton Bern zur Beschaffung von Realersatz verwendet wird. Der Steueraufschub fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

² Das nach Absatz 1 neu erworbene Grundstück gilt als Ersatzgrundstück im Sinne von Artikel 83 *a*.

a Allgemein

² Wiederkehrende Leistungen gehören, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen, mit ihrem nach Artikel 87 Absatz 1 beim Veräusserer angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis. Im übrigen findet Artikel 33 Anwendung.

³ Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis der dem Voreigentümer angerechnete Erlös (Art. 87 Abs. 2).

⁴ Für ererbte, in einer Erbteilung mit Realteilung oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbanges, der Abtretung oder der Schenkung. Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Artikel 226 b bleibt vorbehalten.

Absatz 4 (bisher) wird zu Absatz 5.

b Bei
Steueraufschub

Art. 83 a ¹ Ist die Besteuerung für Grundstücksgewinn aufgeschoben worden (Art. 80 a), so wird bei der Veräusserung des tauschweise erworbenen Grundstücks auf den Erwerbspreis für das tauschweise abgegebene Grundstück abgestellt.

² Wurde ein tauschweise unter Aufschub der Besteuerung erworbenes Grundstück vererbt, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft abgetreten oder verschenkt, so gilt für den Rechtsnachfolger als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbanges, der Abtretung oder der Schenkung. Vom amtlichen Wert ist der Rohgewinn abzuziehen, der sich beim Tausch ohne Steuer aufschub ergeben hätte. Bei der Berechnung dieses Rohgewinnes ist der Erlös höchstens im Umfange des amtlichen Wertes im Zeitpunkt des Erbanges, der Abtretung oder der Schenkung zu berücksichtigen. Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

3. Erwerbspreis
von Wertpapieren

Art. 84 Absatz 1 unverändert.

² Bei tauschweise erworbenen Wertpapieren gilt mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede als Erwerbspreis der Verkehrswert im Zeitpunkt des Tausches oder der Erwerbspreis der tauschweise abgegebenen Beteiligungsrechte, wenn beim Tausch die Besteuerung nach Artikel 80 b aufgeschoben worden ist.

³ Bei erbten oder geschenkten Wertpapieren gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegt wurde. An seine Stelle tritt der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern eine Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht im Kanton Bern nicht bestanden hat.

Antrag des Regierungsrates

... Veräusserung des Ersatzgrundstückes auf den Erwerbspreis für das damals abgegebene ...

Antrag des Regierungsrates

² Wurde ein Ersatzgrundstück (Art. 80 a Abs. 2) vererbt, ... abzuziehen, der sich ergeben hätte, wenn im Falle der Veräusserung nach Artikel 80 a Absatz 1 kein Steuer aufschub gewährt worden wäre. Bei der Berechnung ...

⁴ Artikel 83 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

5. Aufwendungen

Art. 86 Absätze 1 bis 3 und Marginalien unverändert.
Absatz 4 aufgehoben.

6. Erlös

Art. 87 ¹ Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer zu dessen oder eines Dritten Gunsten verpflichtet; wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfändung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an Nachkommen vereinbart werden.
Absätze 2 und 3 unverändert.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 ¹ Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangehenden oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkräften und Wertpapieren oder bei der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2000 Franken werden nicht angerechnet.
² Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden, soweit er nicht mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnte.
Absätze 3 und 4 unverändert.

8. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstück- und Kapitalgewinne von mindestens 2000 Franken zusammengerechnet.

C. Einheitsansatz

Art. 90 ¹ Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer sind die um 40 Prozent erhöhten Einheitsansätze nach Artikel 46 Absatz 1 massgebend.

Zuschlag

² Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

... im vorangegangenen oder ...

... Verluste unter 2000 Franken und Verluste auf Wertpapieren, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurden, werden nicht angerechnet.

von weniger als 1 Jahr um	40 Prozent
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	30 Prozent
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	20 Prozent
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	10 Prozent

Absatz 3 unverändert.

Steuerermässigung

Art. 90 a ¹ Hatte der Steuerpflichtige das veräusserte Grundstück oder Wertpapier während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Vermögensgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

... Grundstück während mindestens...

² Bei der Veräusserung ererbter, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworbener oder geschenkter Grundstücke (Art. 83 Abs. 4 und 5) berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer gemäss Absatz 1 von der letzten steuerpflichtigen Veräusserung an.

³ Bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wertpapieren, die unter Steueraufschub erworben worden sind (Art. 80a und 80b), berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer gemäss Absatz 1 von der letzten steuerpflichtigen Veräusserung an.

... von Grundstücken, die unter Aufschub der Besteuerung erworben worden sind (Art. 80 a), berechnet sich ...

Kostenpflicht

Art. 95 a ¹ Ergibt eine Bücheruntersuchung im Veranlagungsverfahren, dass die Selbstschätzung in wesentlichem Masse ungenügend war, so hat der Steuerpflichtige die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

² Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache durch Einsprache angefochten werden.

A Allgemeine Bestimmungen
I. Art und Zeit
der Veranlagung

Art. 103 ¹ Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden auf Grund der Selbstschätzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

Absatz 2 unverändert.

³ Das Recht, die Veranlagung oder die Revision einzuleiten, ist auf fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.

3. Hauptrevision

Art. 109 ¹ Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54 und 55) und das Verfahren. Im Dekret können Vorschriften über das Ausmass der Neubewertung aufgestellt werden.

Absätze 2, 3 und 4 unverändert.

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122 a Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einver-

nahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird er nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt. Wird dabei die rechtskräftige Veranlagung für die unmittelbar vorangegangene Veranlagungsperiode um nicht mehr als 20 Prozent erhöht, so ist die Erhebung der Einsprache und des Rekurses gegen die neue Veranlagung ausgeschlossen.

b Revision

Art. 124 ¹ Die Veranlagung ist zu revidieren, wenn ihre Voraussetzungen eine Änderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

a bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 4);

Buchstaben *b* bis *d* unverändert.

² Die Veranlagung ist auch zu revidieren, wenn nach Artikel 45 eine Jahressteuer auf Einkommen, Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind, sowie beim Übergang von der Vorjahres- zur Gegenwartsbemessung (Art. 45 *a*).

d Revision und Berichtigung der ordentlichen Veranlagung

Art. 126 ¹ Ist im Zeitpunkt der Veranlagung bekannt, dass ein Revisionstatbestand gegeben ist, so kann die Revision einer besonderen Verfügung vorbehalten werden.

² Trat der Revisionstatbestand in der Bemessungsperiode ein, so kann die Veranlagung unter Vorbehalt einer Berichtigung getroffen werden, wenn die durch den Revisionstatbestand geschaffenen Verhältnisse noch nicht abgeklärt sind.

c Veranlagung

Art. 132 Absatz 1 unverändert.

² Das Recht, die Veranlagung einzuleiten, ist auf fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt wurde, befristet. Für Grundstücksgewinne ist die Frist überdies gewahrt, wenn die Veranlagung innert eines Jahres nach Eingang der Handänderungsmeldung bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeleitet ist.

d Revision

Absatz 3 unverändert.

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 ¹ Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127 bis 129 und 132). Vorbehalten bleibt Artikel 122 *a*.

² Die Einsprache kann auf eine von der Veranlagungsbehörde ausgesprochene Busse beschränkt werden.

Absatz 2 (bisher) wird zu Absatz 3.

6. Kosten

Art. 139 ¹ Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässen Ermessen über die Tragung der Kosten.

² Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 300 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

Absatz 3 unverändert.

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152 Absätze 1 und 2 unverändert.

2. Bezug an der Quelle

³ Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden:
Buchstaben *a* und *b* unverändert;
c für Personen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben *b*, *d*, *g* und *h* steuerpflichtig sind.

Im Falle von Buchstabe *a* sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeberanzuhören.

⁴ Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Schuldners der steuerbaren Leistung für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an den Schuldner der steuerbaren Leistung, die Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern und die Strafbestimmungen ordnen.

3. Quellensteuer

Absatz 5 unverändert.

I. Fälligkeit
1. Fälligkeitstermine

Art. 154 ¹ Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Fälligkeitstermine für die Raten sowie den allgemeinen Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbeträge fest.

a Hauptbezug

² Voraussetzung der Fälligkeit ist die Zustellung einer Steuerrechnung (Raten- oder Schlussabrechnung).

b Vermögensgewinnsteuer

Absatz 3 unverändert.

c. Besonders
veranlagte
Steuern

⁴ Die nach den Artikeln 45, 45 a, 47, 123, 124 und 125 ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern werden mit der Eröffnung der Veranlagungs- oder Revisionsverfügung fällig.

d. Gemeinsame
Bestimmung

Absatz 5 unverändert.

2. Verzugszins

Art. 155 ¹ Der Steuerpflichtige hat die Steuern ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom einunddreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet. Für Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung festgesetzt werden, wird die Fälligkeit auf die Fälligkeitstermine nach Artikel 154 zurückbezogen. Für die Raten wird Artikel 159a vorbehalten.

3. Rückerstat-
tung und
Vergütungszins

Absätze 2 und 3 unverändert.

I. Sicherung
1. Gesetzliches
Grundpfandrecht

Art. 164 ¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend,

a für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkuseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften;

b für die Grundstückgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. Der Erwerber ist berechtigt, vom Veräusserer für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen.

² Der Bestand dieser Grundpfandrechte wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

4. Sonstige
Massnahmen

Art. 168 Absatz 1 unverändert.

² Die Steuerforderung ist in öffentliche Inventare oder auf Rechnungsrufe einzugeben. Die selbständige Haftung der Erben für Steuern, Strafsteuern und Bussen bleibt vorbehalten (Art. 16 und 181 Abs. 1).

II. Steuergefähr-
dung

Art. 176 Wer den Steueranspruch des Staates dadurch gefährdet, dass er die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder Strafsteuerverfahren nicht erfüllt, oder Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht

wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, unterliegt einer Steuerbusse bis zu 10 000 Franken. Die Busse kann bis zu dem Betrag erhöht werden, welcher der Steuer entspricht, die sich bei vollendeter Hinterziehung ergeben hätte.

III. Widerhandlungen
a durch Dritte,
Anstiftung und
Beihilfe
b im Quellen-
steuerverfahren

Art. 177 Wer zu einer Steuerhinterziehung, einer Steuergefährdung oder zu einem Siegelungs- oder Inventarvergehen anstiftet, für einen anderen eine solche Widerhandlung begeht oder ihm schuldhaft Hilfe leistet, wer als zum Steuerabzug Verpflichteter bewirkt hat, dass eine Steuererhebung an der Quelle nicht oder unvollständig erfolgte, unterliegt einer Busse bis zu 20 000 Franken.

IV. Ungehorsam

Art. 178 Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, der Steuergefährdung, des Siegelungs- oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses, Vorlage von Geschäftsbüchern, Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen, Vorladungen, Verfügungsverbote, Erteilung von Auskunft, trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken.

V. Siegelungs-
und Inventarver-
gehen

Art. 179 Wer im Siegelungsverfahren oder bei der Errichtung eines Inventars (Art. 189 und 190)

- a die ihm nach diesem Gesetz und den Ausführungsvorschriften obliegenden Pflichten nicht erfüllt und dadurch die Unvollständigkeit des Siegelungsprotokolls oder Inventars bewirkt;
 - b Tatsachen, die für die Feststellung des Vermögens wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
 - c Vermögensstücke oder Beweismittel verheimlicht oder beiseite schafft oder den Versuch dazu unternimmt;
- und wer Tatsachen, Vermögenswerte oder Beweismittel, von denen er erst nach Abschluss des Siegelungs- oder Inventarverfahrens Kenntnis erhält, nicht meldet, unterliegt einer Busse bis zu 20 000 Franken.

2. Haftung

Art. 181 Absatz 1 unverändert.

² Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbe-

trag nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse bis zu 10 000 Franken aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

Absätze 3 und 4 unverändert.

3. Befristung

Art. 182 ¹ Wegen Steuergefährdung, Anstiftung und Beihilfe dazu sowie wegen Ungehorsams können Bussen nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

² Das Recht, Strafverfolgung wegen Hinterziehung oder wegen Widerhandlung im Siegelungs- oder Inventarverfahren sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode oder Abschluss des Siegelungsverfahrens oder des Inventars.

Absatz 3 unverändert.

1. Einleitung

Art. 183 ¹ Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Ihr obliegt auch die Durchführung des Verfahrens wegen Siegelungs- oder Inventarvergehens sowie wegen Versuchs, Anstiftung und Beihilfe dazu. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt. Die Vorschriften über die solidarische Mithaftung der in der Steuerpflicht vertretenen Personen gelten auch im Hinterziehungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2).

² Das Verfahren wegen Steuergefährdung, wegen Anstiftung und Beihilfe dazu sowie wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

Absatz 3 unverändert.

Dritter Abschnitt

Strafrechtliche Vergehen

Steuervergehen
1. Steuerbetrug

Art. 187 a ¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung eine Steuerbehörde durch den Gebrauch von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweisen oder anderen Bescheinigungen Dritter täuscht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² Die Strafsteuern und Bussen wegen Steuerhinterziehung sowie die Nachsteuer (Art. 173 ff.) bleiben vorbehalten.

2. Veruntreuung
von Quellen-
steuern

Art. 187b Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene oder eingeforderte Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

3. Anwendung
des schweizeri-
schen
Strafgesetzbu-
ches

Art. 187c Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

4. Verfahren

Art. 187d Das Verfahren wegen Steuervergehen richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafverfahrens.

Vierter Abschnitt

Sicherungsmassnahmen

1. Anzeigepflicht

Art. 188 Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden haben Fälle von Widerhandlungen, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen.

A. Steueran-
spruch der
Gemeinde
1. Bemessung
und Veranlagung
der Steuern

Art. 197 ¹ Für die Gemeindesteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die von der zuständigen Behörde gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 66, 67, 70, 90 und 90 a).

Absätze 2 und 3 unverändert.

3. Sicherung

Art. 199 ¹ Für die Vermögensteuer und die Grundstückgewinnsteuer bestehen zu Gunsten der Gemeinde gesetzliche Grundpfandrechte wie für die entsprechenden Steueransprüche des Staates (Art. 164). Sie gehen einzig den gesetzlichen Grundpfandrechten des Staates nach. Artikel 164 Buchstabe *b* zweiter Satz ist anwendbar.

² Der Bestand dieser Grundpfandrechte wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Absatz 3 unverändert.

2. Ansprüche
anderer
Gemeinden

Art. 202 Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Artikel 203 Anspruch auf einen Steueranteil: Buchstaben *a* und *b* unverändert;

c wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer anderen bernischen

Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3 und 4) besitzt. Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk, so haben umliegende Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern. Der Grosse Rat regelt in einem Dekret die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Steueranteile;

d wenn der Steuerpflichtige Gewinne nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe *a* oder Artikel 27 Buchstabe *e* oder *f* auf Grundstücken, Wasserkräften oder Geschäftsvermögen in einer andern bernischen Gemeinde erzielt hat.

... ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Energieerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, so haben ...

... nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe *a* oder ...

Änderung und Ergänzung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Art. 225 a Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Grundsatz

Art. 10 ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. für Eltern und Stiefkinder fünf vom Hundert;

Ziffer 4 unverändert;

5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefeltern, Stiefgrosskinder, Pflegekinder sowie Hausangestellte, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, zehn vom Hundert;

Ziffern 6 bis 8 unverändert;

Absatz 2 unverändert.

³ Verwandtschaftsverhältnisse, die auf Adoption beruhen, sind der natürlichen Verwandtschaft in allen Graden gleichgestellt.

⁴ Ein Pflegekinderverhältnis liegt vor, wenn die Pflegeeltern während mindestens fünf Jahren für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes wie für ein eigenes gesorgt haben.

3. Wertbemessung
a Grundsatz

Art. 16 Zum Zwecke der Steuerfestsetzung sind die geschenkten oder von Todes wegen erworbenen Sachen, Wertpapiere, Forderungen und Rechte unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs zu bemessen.

b Grundstücke

Art. 17 Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt der amtliche Wert.

c Wertpapiere

Art. 18 Für Wertpapiere mit regelmässiger Kursnotierung gilt der Kurswert.

Artikel 28, 29, 32 *a*, 43 *a* und 44 unverändert.

Vermögensge-
winsteuer
Altrechtliche
Fälle
a Grundstückge-
winn

Art. 226 b Absatz 1 unverändert.

² Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

b Abtretungen
auf Rechnung
zukünftiger
Erbschaft

Art. 226 c Für Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft im Sinne des aufgehobenen Artikels 80 Buchstabe *f*, die vor dem 1. Januar 1975 in das Grundbuch eingetragen worden sind, berechnet sich im Falle der Weiterveräußerung die Steuerermässigung nach Artikel 90 *a* Absatz 2.

c Erlös und
Erwerbspreis bei
wiederkehrenden
Leistungen

Art. 226 d ¹ In wiederkehrenden Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergleichen) bestehende Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder Wertpapieren vor dem 1. Januar 1975 werden unter Anrechnung eines Anteils des Erwerbspreises an die einzelne wiederkehrende Leistung als Einkommen, Ertrag oder Gewinn besteuert.

² Soweit der Erwerbspreis für Grundstücke oder Wertpapiere, die vor dem 1. Januar 1975 erworben wurden, in Form wiederkehrender Leistungen erbracht wird, gilt der Kapitalwert dieser Leistungen im Zeitpunkt des Erwerbs als anrechenbarer Erwerbspreis. Erreichen die tatsächlich erbrachten Leistungen den Kapitalwert nicht oder übersteigen sie diesen, findet Artikel 33 Anwendung.

d Kapitalgewinn

Art. 226 e Für Wertschriften, die vor dem 1. Januar 1975 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, tritt anstelle des der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zugrunde gelegten Wertes der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern der entsprechende Betrag der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu vier Prozent seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

5. Rückerstat-
tung

Art. 32^{bis} ¹ Die entsprechende Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist rückzuerstatten,

a wenn in Anwendung von Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *b* oder Absatz 2 Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Gewinnesowie

b wenn Ausschüttungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe *c* der Einkommensteuer nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern unterworfen werden.

Absatz 2 unverändert.

Artikel 28, 29, 43^{bis} und 44 unverändert.

Art. 231 b Absatz 1 unverändert.

² In gleicher Weise werden Renten und Pensionen behandelt, die bis zum 1. Januar 1963 neu zu laufen beginnen. Fällt der Rentenbeginn in die Zeit vom 2. Januar 1963 bis 1. Januar 1969, so werden 80 Prozent der Renten erfasst, bei späterem Rentenbeginn 90 Prozent. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1955 begründet worden sind.

Absatz 3 unverändert.

⁴ Der Abzug von 10 Prozent nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *a* berechnet sich für Pensionen und Renten nur von dem nach diesem Artikel steuerbaren Betrag.

⁵ Alimente im Sinne von Artikel 29, die vor dem 1. Januar 1957 festgesetzt worden sind, unterliegen mit 80 Prozent der Besteuerung.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 28. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*
Der Staatsschreiber: *Josi*

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Bern, 18. Januar 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Spiez, 15./16. Januar 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Krähenbühl*

Anträge, die zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen worden sind :

Art. 35, Christen H. R.

Überprüfen im Hinblick auf Ausfälle zufolge der beschlossenen Abänderungen.

Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b, Buchs (Unterseen)

«höchstens weitere 1800 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung (statt 1500 Franken)».

Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3, Bühler

Unter Buchstabe *b* als Absatz 3 folgenden Zusatz :

«Stipendien sind bei der Berechnung der tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen.»

Art. 39 Abs. 2 Ziff. 4 Buchst. b, Kopp

Frage der AHV-Altersgrenze 62 und 60 für Frauen auf zweite Lesung hin prüfen.

Art. 39 Abs. 2 Ziff. 6, Bonny

1200 Franken statt 1000 Franken

2000 Franken statt 1600 Franken

1700 Franken statt 1400 Franken

3000 Franken statt 2500 Franken

Neuer Artikel (einzuschieben zwischen Art. 47 und Art. 47a), Bonny

Bei einem Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen, der das 55. Altersjahr überschritten hat, seine Erwerbstätigkeit aufgibt und keiner Fürsorgeeinrichtung angehört, aus der Liquidation seines Geschäftes zufließt, sind 20 Prozent, mindestens aber 20 000 Franken, höchstens 50 000 Franken von der Besteuerung ausgenommen.

Art. 49, Aebi (Huttwil)

Einbezug dieses Artikels in die Revision. Frage der Erhöhung des Abzuges für den Hausrat.

Art. 71 Abs. 2, Bonny

Wiederaufnahme von Artikel 71 Absatz 2 des *geltenden* Gesetzes.

Art. 71 Abs. 2, Haldemann

Streichung der Worte: ... für Buchgewinn auf Wertpapieren sowie ...

Aebi (Huttwil): Die **Artikel 72 bis 76, 2 und 62** sind in der ursprünglichen Fassung zu belassen.

Art. 77, Gygi und Haldemann/Rindlisbacher

Streichung der Worte: ... und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren ... und demgemässe Anpassung der folgenden Artikel.

Art. 80, H. E. Bühler

Neu Buchstabe *d*: im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserungen wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte; (gleicher Wortlaut wie Buchst. *d* des heutigen Gesetzes).

Art. 202, al. c, 2. Satz, Gygi namens von Grossrat Frutiger

Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk, so hat diese Gemeinde Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern, dessen Höhe durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt wird. Die Steuerberechnung hat auf Grund der kantonalen Durchschnittsansätze zu erfolgen. Der den Gemeindeanteil übersteigende Ertrag der Steuern wird dem kantonalen Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben.

**Gesetz
über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966/26. Oktober 1969 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen wird wie folgt geändert:

A. Ausbildung der Primarlehrer und -lehrerinnen

I. Staatliche Ausbildungsanstalten

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Mit Bewilligung des Regierungsrates können an Seminaren besondere Anschlussklassen geführt werden, in denen geeignete Schüler und Schülerinnen während höchstens eines Jahres auf einen allfälligen Eintritt ins Seminar vorbereitet werden.

⁴ Der Erziehungsdirektion steht unter Vorbehalt der Befugnisse des Regierungsrates die Aufsicht über die staatlichen, die nichtstaatlich-öffentlichen und die staatlich subventionierten privaten Seminare zu.

Art. 3 ¹ Die Errichtung und Aufhebung von Seminaren ist Sache des Grossen Rates. Dieser kann auch die Errichtung besonderer Seminare oder von Seminarklassen besonderen Typs, wie beispielsweise ein heilpädagogisches Seminar, beschliessen. Vorbehalten bleibt Artikel 13.

² Unverändert.

³ Durch Beschluss des Grossen Rates können Gemeinde- oder Privatseminare im Einverständnis mit deren Träger ganz oder teilweise vom Staat übernommen werden.

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Die Besoldung wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden Ausführungserlasse geregelt.

Ausbildungs-
möglichkeiten

Errichtung und
Aufhebung

Wahl und
Besoldung des
Direktors und der
Lehrer

Streichen: «wie beispielsweise ein heilpädagogisches Seminar».

«bleibt Artikel 13» wird ersetzt durch: «bleiben die Artikel 13 und 14».

Unterrichtsfächer
Lehrplan

Art. 7 ¹ Die Erziehungsdirektion erlässt für die verschiedenen Seminartypen beider Kantonsteile Rahmenlehrpläne. Diese sind massgebend für die Aufstellung der Stundentafeln und für die Abgrenzung der Fachpensen.

² Den unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnissen ist angemessen Rechnung zu tragen.

³ Die Möglichkeit eines Übertrittes vom Seminar in das Gymnasium und vom Gymnasium ins Seminar ist bis zum Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres offenzuhalten.

⁴ Vor dem Erlass und vor wesentlichen Abänderungen des Lehrplanes sind die kantonale Seminardirektorenkonferenz als beratendes Organ der Erziehungsdirektion und die Patentprüfungskommissionen anzuhören.

⁵ Die Erziehungsdirektion kann einzelnen Seminaren gestatten, vom Lehrplan abzuweichen, sofern sich das im Hinblick auf pädagogische Versuche oder aus andern Gründen als nötig erweist. Die kantonale Seminardirektorenkonferenz und die Patentprüfungskommissionen sind vorher anzuhören.

Führung der
Seminare,
Aufnahmen und
Promotionen der
Schüler

Art. 9 Der Regierungsrat regelt die Führung der staatlichen Seminare sowie die Aufnahme und Promotion der Schüler öffentlicher Seminare durch Verordnungen. Neben den Schulleistungen ist auch den pädagogischen Fähigkeiten grosses Gewicht beizumessen.

Nichtstaatliche
und private
Seminare

Art. 14 ¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, bestehenden nicht-staatlich-öffentlichen und privaten Seminaren Beiträge zu gewähren, wenn

- a die Ausweise der Schule vom Kanton anerkannt sind,
- b ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung besteht,
- c die Interessen der staatlichen Seminare nicht wesentlich berührt werden,
- d die Schule im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss erfüllt
oder
- e ein solches Seminar auf Ansuchen des Regierungsrates zusätzliche Klassen führt.

² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Beiträge und die Bedingungen. Er sorgt in geeigneter Form für die Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen, die Verwendung der staatlichen Mittel und die Beaufsichtigung des Schulbetriebes.

Kindergärtnerin-
nen, Haushal-
tungslehrerinnen
und Arbeitslehre-
rinnen

Art. 21 ¹ Der Staat sorgt für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Haushaltungslehrerinnen und Arbeitslehrerinnen.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnungen.

Ergänzung: «Die Erziehungsdirektion sorgt für die dazu erforderlichen Massnahmen».

«... ist auch den pädagogischen Fähigkeiten grosses Gewicht beizumessen» wird ersetzt durch: «sind auch der Charakter und die Eigenschaft angemessen zu berücksichtigen».

«bestimmt» wird ersetzt durch «setzt» ... «fest».
Nach «Er» wird folgender Satzteil eingeschoben: «bestimmt die Staatsvertreter in die Aufsichtsorgane und ...».

Kindergärtnerin-
nen**Art. 23** ¹ Wird aufgehoben.² Wird Artikel 23.³ Wird aufgehoben.**II.**

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 8. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Art. 23 neue Fassung:

Weitere
Bestimmungen**Art. 23** Für Haushaltungslehrerinnenseminare, Kindergärtnerinnenseminare, Arbeitslehrerinnenseminare und heilpädagogische Seminare gelten die Artikel 2, 3 bzw. 13 und 14 sinngemäss.

Bern, 20. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. Dezember 1973

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Casetti*

Anträge, welche zuhanden der 2. Lesung entgegengenommen worden sind:

Artikel 3, Absatz 1 / Schindler

Streichen von «..., wie beispielsweise ein Heilpädagogisches Seminar, ...»

Artikel 9, Absatz 1 / Studer

zweiter Satz *neu*:

«Neben den Schulleistungen ist auch die charakterliche Eignung angemessen zu berücksichtigen.»

Artikel 9, Absatz 1 / Rentsch

zweiter Satz *neu*:

«Bei den Aufnahmen ist neben den Schulleistungen auch der charakterlichen Eignung der Kandidaten grosses Gewicht beizumessen.»

Artikel 14 / Fehr

Absatz 1 : *neu*:

«*f* der Kanton in der Aufsichtskommission angemessen vertreten ist.»

Absatz 2 : Textänderung (zweiter Satz):

«Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Beiträge und die Bedingungen. Er wählt die Staatsvertreter in die Aufsichtskommission und sorgt in geeigneter Form...»

Artikel 13 / Schindler

neu:

«Für Haushaltungslehrerinnenseminare, Kindergärtnerinnenseminare, Arbeitslehrerinnenseminare, Heilpädagogische Seminare gelten die Artikel 2, 3, 13 und 14 sinngemäss.»

Artikel «13» wird ersetzt durch «23».

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat und den Grossen Rat zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

1. Ausgangslage

1.1. Salzregal

Kochsalz ist ein unentbehrliches Nahrungsmittel für Mensch und Tier. Zahlreiche Stoffwechselfvorgänge sind davon abhängig, dass dem Körper Salz zugeführt wird. Salz stellt auch einen wichtigen Rohstoff für Gewerbe und Industrie dar. Viele Produkte unseres täglichen Gebrauchs beruhen auf dem Kochsalz. In der Medizin wird das Kochsalz für Infusionen benötigt. Als Träger von Jod und Fluor dient es auch zur Bekämpfung von Kropf und Karies.

Angesichts der grossen Bedeutung des Kochsalzes wurde die Salzversorgung schon vor Jahrhunderten zu einer Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft. Heute ist die Salzgewinnung ein Staatsregal und der Salzverkauf ein Staatsmonopol. Regal und Monopol beruhen auf dem Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal. Die damit verbundene Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit wird in Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung ausdrücklich zugelassen.

1.2. Salzgewinnung

Das im Salzregal enthaltene ausschliessliche Recht des Kantons, die Salzvorkommen im Hoheitsgebiet allein auszubeuten, war nie von praktischer Bedeutung, weil es keine solchen Salzvorkommen gab. Bis ins 19. Jahrhundert musste der Salzbedarf aus dem Ausland gedeckt werden. Erst 1836 wurden die Salzlager im Kanton Basellandschaft angebohrt und in der Folge durch private Salinen ausgebeutet. 1909 schlossen sich alle Kantone, mit Ausnahme der Waadt, in der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen zusammen. Diese Gesellschaft erwarb alle privaten Salinen in der Nordwestschweiz und baute eine schweizerische Salzversorgung auf, die uns vom Ausland unabhängig machte. Die von den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen nachgewiesenen und erschlossenen Salzvorkommen vermögen den Bedarf der Schweiz auf Jahrhunderte hinaus zu decken. Die interkantonale Aktiengesellschaft beliefert heute, abgesehen vom Kanton Waadt, der über eigene Salzvorkommen verfügt, alle Kantone.

1.3. Salzverkauf

Mit dem Salzmonopol verfügt der Kanton über das ausschliessliche Recht zum Salzverkauf im Hoheitsgebiet. Der Salzhandel ist in der Verordnung vom 31. Dezember 1968 zum Gesetz über das Salzregal geordnet.

Die staatlichen Salzfactoren sind für die Bestellungen bei den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen verantwortlich. Sie unterhalten regionale Lager und sorgen dafür, dass die Wiederverkäufer oder Verbraucher mit Salz beliefert werden.

Die staatlich konzessionierten Salzverkäufer verkaufen das offene Kochsalz zum Preis, den der Grosse Rat festsetzt.

Das in Paketen abgefüllte Tafelsalz und die Spezialsalze dürfen vom privaten Handel vertrieben werden, der Regierungsrat setzt jedoch die Verkaufspreise fest. Der Salzhandel warf dem Staat in den letzten Jahren folgende Gewinne ab:

Jahr	Aufwand Mio. Fr.	Ertrag Mio. Fr.	Gewinn Mio. Fr.
1968	3,9	6,6	2,7
1969	4,4	7,5	3,1
1970	4,8	8,1	3,3
1971	4,4	7,0	2,6
1972	4,3	6,8	2,5

2. Neuordnung

2.1. Notwendigkeit

Während die Salzproduktion durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen auf technisch modernste Weise durchgeführt wird, entsprechen die kantonalen Verkaufsordnungen der heutigen Zeit nicht mehr. Die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Vertriebsorganisationen haben mit der Marktentwicklung in den letzten Jahrzehnten nicht Schritt gehalten. Zu einer Zeit, da in Europa der Warenverkehr liberalisiert und die Zollschränken abgebaut werden, gibt es zwischen den schweizerischen Kantonen infolge der unterschiedlichen Preise immer noch einen Salzschnuggel, der strafrechtlich verfolgt werden muss. Preisunterschiede beim Koch- und Tafelsalz, die nicht wirtschaftlich bedingt sind, sondern von den unterschiedlichen Monopolgebühren herrühren, hemmen den freien Salzhandel. Verkaufsorganisationen, die zentrale Auslieferungslager unterhalten und moderne Verteilmethode anwenden, sind durch das Salzhandelsverbot über die Kantonsgrenzen in der rationellen Verteilung des Salzes behindert. So darf beispielsweise die USEGO, die vom Zentrallager Lyss aus auch die Detailgeschäfte in den Kantonen Freiburg, Neuenburg und Solothurn beliefert, kein «bernisches» Salz in den Sortimenten mitführen, die für Geschäfte in Nachbarkantonen bestimmt sind. Die unterschiedlichen Preise für das Industrie- und Gewerbesalz vermögen auch die Standortwahl von Betrieben zu beeinflussen, die Salz in grösseren Mengen verarbeiten.

2.2. Zielsetzung

Die auf einer interkantonalen Vereinbarung beruhende Neuordnung des Salzverkaufs strebt folgende Ziele an:

- Freier Salzhandel in der Schweiz. Das Verbot des Handels mit Salz über die Kantonsgrenzen fällt dahin.

- Lückenlose Versorgung des schweizerischen Marktes mit jeder Sorte von Salz. Abgelegene Gebiete und Bergtäler sollen ebensogut bedient werden wie Ballungszentren.
- Einheitliche Regalgebühren, einheitliche Grossistenpreise, aber freie Endverkaufspreise.
- Kochsalz in Säcken und Viehsalz sollen in Zukunft in der ganzen Schweiz zu günstigen Preisen erhältlich sein.
- Erweiterung des Salzsortiments für den Haushalt.
- Koordinierte Zusammenarbeit mit eidgenössischen und kantonalen Behörden in allen Belangen der Lebensmittelverordnung, der Heilmittelkontrolle und der Präventivmedizin.
- Ausreichende Vorratshaltung, vor allem im Hinblick auf die wirtschaftliche Kriegsvorsorge.

2.3. Auswirkungen

Mit dem Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz bleibt das kantonale Salzmonopol bestehen, seine Ausübung wird jedoch den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen übertragen. Diese Gesellschaft nimmt im Auftrag der Kantone alle kantonalen Salzmonopole nach einheitlichen Richtlinien wahr. Das setzt voraus, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat ihr Recht, den Salzpreis festzulegen, an den Konkordatsrat (Verwaltungsrat der Rheinsalinen) abtreten müssen. Dieser bestimmt die Höhe der Monopolgebühren und legt den Schlüssel für die Verteilung der Einnahmen unter die Kantone fest. Der Verteilungsschlüssel soll so gewählt werden, dass dem Kanton Bern die bisherigen Einnahmen aus dem Salzverkauf erhalten bleiben.

Wird der Salzverkauf von zentraler Stelle aus organisiert, kann die kantonale Salzverwaltung aufgehoben werden. Das Salz wird von den Rheinsalinen über die Grossverteilerorganisationen der Lebensmittelbranche bzw. über die landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Futtermittel-, Chemikalien- und Brennstoffhandel direkt zum Konsumenten gelangen. Die bisherigen Salzverkaufsstellen werden in die neue Verkaufsorganisation integriert. Dazu gehören auch die konzessionierten Salzverkäufer, sofern sie personell und materiell in der Lage sind, den erforderlichen Verkaufsservice zu bieten.

Die kantonalen Salzmagazine werden nicht mehr als Salzausgabestellen dienen. Sie werden aber zur Einlagerung der kriegswirtschaftlichen Reserven weiterhin Verwendung finden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Neuordnung des Salzverkaufs Kanton und Konsument Nutzen ziehen. Die Einnahmen bleiben dem Kanton erhalten, während er administrativ entlastet wird. Der Kanton muss sich künftig weder mit dem Salzverkauf noch mit der Lagerung befassen. Die Vertriebs- und Verkaufsabteilung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen wird nach Inkrafttreten der Vereinbarung Gewähr bieten, dass überall in der Schweiz jedes Salz zu günstigen Bedingungen erhältlich sein wird.

2.4. Realisierungschance

Die Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz wurde unter Mitwirkung des Instituts für Finanzrecht und Finanzwirtschaft der Handelshochschule St. Gallen sowie von Prof. Dr. Kurt Eichenberger, Basel, erarbeitet. Der Entwurf ist am 22. November 1973 anlässlich einer Generalversammlung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen von den Vertretern der Kantonsregierungen vorbehaltlos und einstimmig gutgeheissen worden. Es darf damit gerechnet werden, dass die neue Verkaufsordnung für die meisten Kantone am 1. Januar 1975 in Kraft treten wird.

3. Verfahren

Die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz stellen unmittelbar anwendbare Rechtsnormen dar, die zum Teil an die Stelle von Rechtssätzen des Gesetzes vom 18. Februar 1968 über das Salzregal treten. Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann deshalb nur in der Form eines Gesetzes erklärt werden. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Bern, 4. Januar 1974

Der Finanzdirektor: *Moser*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Kanton Bern tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz, wie sie im Anhang zu diesem Gesetz wiedergegeben ist, bei.

II.

Das Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 4 Die erste Zeile von Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
«Wer ohne die Zustimmung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen».

III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, 9. Januar 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang **Interkantonale Vereinbarung vom 22. November 1973 über den** **Salzverkauf in der Schweiz**

Art. 1 Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung einer einheitlichen Salzverkaufsordnung auf dem Gebiet der Schweiz unter Wahrung der kantonalen Salzregale.

Art. 2 Salzregal

Das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30 Prozent oder mehr an Natriumchlorid und Sole, wird im Auftrag der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle, nachstehend Rheinsalinen genannt, ausgeübt.

Art. 3 Gebühren

Die Rheinsalinen erheben für Rechnung der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone einheitliche, nach Salzarten abgestufte Regalgebühren.

Art. 4 Preise

¹ Die Lieferpreise der Rheinsalinen für die verschiedenen Salzarten sollen einheitlich gestaltet werden.

² In den Lieferpreisen sind die Regalgebühren eingeschlossen.

Art. 5 Einnahmen

Die Regalgebühren werden durch die Rheinsalinen regelmässig nach einem Verteilungsschlüssel den Kantonen ausgerichtet.

Art. 6 Organe

Die Organe dieser Vereinbarung sind:

- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsleitung,
- die Kontrollstelle der Rheinsalinen.

Art. 7 Verwaltungsrat

¹ Jeder Aktionärkanton hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat der Rheinsalinen.

² Hinsichtlich dieser Vereinbarung hat der Verwaltungsrat neben seinen in den Statuten festgelegten Befugnissen folgende Aufgaben:

- a* Bestimmung der Höhe der Regalgebühren und Festlegung des Verteilungsschlüssels.
- b* Genehmigung der Abrechnung über die Regalgebühren.
- c* Entschädigung der Organe dieser Vereinbarung sowie Vergütung der den Rheinsalinen entstandenen Vertriebs- und Verwaltungskosten.
- d* Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Vereinbarung.

³ Bei Geschäften gemäss Absatz 2 Buchstaben *a* bis *d* sind nur die Verwaltungsratsmitglieder stimmberechtigt, welche Vertreter der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone sind.

Art. 8 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung der Rheinsalinen übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Es handelt sich namentlich um folgende Aufgaben:

- a* Lückenlose Sicherstellung und Förderung des Vertriebs aller in der Schweiz hergestellten oder aus dem Ausland bezogenen Salzarten.
- b* Erhebung der festgelegten Lieferpreise unter Einschluss der Regalgebühr.
- c* Auszahlung der Regalgebühren an die Kantone.
- d* Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Salzvorräte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Kantone.
- e* Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Instanzen.
- f* Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle der Rheinsalinen hat folgende Aufgaben:

- a* Prüfung der durch die Geschäftsleitung erstellten Abrechnung der Regalgebühren.
- b* Ausarbeitung eines Revisionsberichtes und Erteilung aller vom Verwaltungsrat verlangten Auskünfte.

Art. 10 Rechtsschutz

¹ Bei Anständen zwischen Privaten und der Geschäftsleitung der Rheinsalinen über die Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die Einfuhr und den Verkauf sowie die Erhebung der Regalgebühren, entscheidet der Verwaltungsrat, wobei Artikel 7 Absatz 3 Anwendung findet.

² Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

³ Streitigkeiten zwischen den dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantonen sowie zwischen ihnen und den Organen dieser Vereinbarung, werden vom Bundesgericht entschieden.

Art. 11 Inkrafttreten und Beitritt

¹ Wenn mindestens zwölf Kantone oder Halbkantone den Beitritt erklärt haben, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, diese Vereinbarung in Kraft zu setzen. Für diesen Beschluss ist Artikel 7 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

² Die Beitrittserklärungen sind an den Verwaltungsrat der Rheinsalinen zu richten. Dieser holt für die Vereinbarung die Genehmigung des Bundesrates ein.

Art. 12 Austritt

Der Austritt kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Also beschlossen durch die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen am 22. November 1973 in Zürich.

Der Präsident: *Dr. h. c. Rud. Meier*

Der Sekretär: *Dr. L. Burckhardt*

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am ...

**Vortrag der Finanzdirektion
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
über die Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des
Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG (BKW)**

1. Der Verwaltungsrat der BKW beabsichtigt, der ordentlichen Generalversammlung, die voraussichtlich im Juni 1974 stattfindet, die Erhöhung des Grundkapitals von 90 Millionen auf 120 Millionen Franken zu beantragen.

2. Die letzte Kapitalerhöhung von 56 Millionen auf 90 Millionen Franken fand 1969 statt. Die Gesellschaft behielt sich damals vor, innerhalb von zwei bis drei Jahren eine weitere Erhöhung vorzunehmen. Infolge günstiger Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt konnte diese Kapitalerhöhung etwas hinausgeschoben werden.

3. Der Finanzplan für die Jahre 1973 bis 1977 zeigt der BKW die Notwendigkeit auf, die vorgesehene Kapitalbeschaffung 1974 durchzuführen. Der Strombedarf, dessen Wachstum unvermindert anhält, zwingt die Gesellschaft, die Basis ihrer Energiebeschaffung durch den Bau von neuen Produktions-, Transport- und Verteilanlagen sowie durch den Erwerb zusätzlicher Beteiligungsrechte an anderen Werken auszubauen. Der Investitionsbedarf für Bauten und Beteiligungen wird in der Planungsperiode 1973–1977 auf 640 Millionen Franken geschätzt. Im Ausmass von rund 380 Millionen Franken sollen Fremdmittel herangezogen werden. Diese Fremdmittelbeschaffung bedingt eine Verstärkung der eigenen Mittel, damit Eigenkapital und Fremdkapital in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen.

4. Die Kapitalerhöhung soll durch Ausgabe von 60000 neuen Inhaberaktien zum Nennwert von je 500 Franken erfolgen. Der Emissionspreis der Aktie wird 550 Franken zuzüglich 11 Franken eidgenössischer Titelstempel betragen. Der Verwaltungsrat will der Generalversammlung der BKW beantragen, den bisherigen Aktionären das Recht einzuräumen, für drei alte Aktien eine neue Aktie zu beziehen.

5. Anlässlich der letzten Kapitalerhöhung übte der Kanton Bern sein Bezugsrecht vollständig aus. Er besitzt heute BKW-Aktien im Nominalbetrag von 72 669 500 Franken in seinem Portefeuille. Das entspricht einer Beteiligung von 80,7%. Unter voller Ausübung des Bezugsrechtes wird dieses Beteiligungsverhältnis unverändert bleiben. Das öffentliche Interesse an einer in den Händen des Staates liegenden und die gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigenden Energiepolitik verpflichtet den Kanton, der BKW die erforderlichen Mittel unter voller Ausübung des Bezugsrechtes zur Verfügung zu stellen. Anlässlich der letzten Kapitalerhöhung sicherte der Staat zu, interessierten Gemeinden und Privatper-

sonen nachträglich einen Teil seiner Aktien zu marktmässigen Bedingungen abzutreten, allerdings nur in dem Masse, als die staatliche Beteiligung nicht unter 75% sinkt. An dieser Zusicherung wird heute festgehalten, obwohl die Gemeinden und andere Interessenten bisher nur eine bescheidene Nachfrage nach BKW Aktien ausübten. Seit 1969 veräusserte der Kanton 300 Aktien.

6. Die Ausübung des Bezugsrechtes löst einen Finanzbedarf von 27 178 206 Franken aus:

145 339 alte Aktien
Verhältnis 3:1
48 446 neue Aktien

	zusätzliche	Beteili-	
je 500 Franken nominell		gung:	24 223 000.—
je 550 Franken Ausgabepreis		Ausgabepreis total	26 645 300.—
je 11 Franken Titelstempel		Titelstempel total	532 906.—
		Kaufpreis	27 178 206.—

Fr.

Der Regierungsrat ist zu ermächtigen, diesen Betrag nötigenfalls durch die Aufnahme von Anleihen oder Darlehen zu beschaffen.

7. Der Beschluss unterliegt nach Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung der Volksabstimmung.

Bern, 13. November 1973

Der Finanzdirektor: *Moser*

Antrag des Regierungsrates

Volksbeschluss über die Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG (BKW)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern beteiligt sich unter voller Ausübung des ihm zustehenden Bezugsrechtes an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG, indem er 48446 neue Aktien (Nominalwert je 500 Franken zum Ausgabepreis von je 550 Franken zuzüglich 11 Franken eidgenössischer Titelstempel oder gesamthaft 27 178 206 Franken erwirbt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen oder Darlehen bis zum Betrag von 27,2 Millionen Franken aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 28. November 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Viehversicherungsdekret

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes vom über die Viehver-
sicherung

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Beitragsansätze

Art. 1 ¹ Der Staat leistet an die obligatorische Versicherung jährlich
Beiträge von

- 3.– Franken für jedes versicherte Stück Rindvieh,
- 2.– Franken für jede versicherte Ziege,
- 2.– Franken für jedes versicherte Schaf.

² In Gebieten, in welchen der Bund Beiträge leistet, bezahlt der
Staat für jedes versicherte Stück Rindvieh einen Beitrag von 4.–
Franken.

Beitragszahlung

Art. 2 ¹ Der Staatsbeitrag wird den Versicherungskassen auf
Grund einer alljährlich stattfindenden Zählung der versicherten Tiere
ausgerichtet.

² Massgebend ist der an der ordentlichen Frühjahrszählung ausge-
wiesene Tierbestand.

Inkrafttreten

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Ge-
setz über die Viehversicherung in Kraft, nachdem es durch den Bun-
desrat genehmigt ist.

Bern, 10. Oktober/20. Dezember 1973 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Dezember 1973

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kurt*

Dekret über die Schulhausbau-Subventionen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 / 27. September 1964/29. September 1968/4. Dezember 1972 über die Primarschule, Artikel 46 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968/4. Dezember 1972 über die Mittelschulen und Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Staatsbeiträge **Art. 1** ¹ Der Staat richtet Beiträge an die Bau- und Erstellungskosten für Schulanlagen aus.

² Die subventionsberechtigten Kosten sind limitiert und richten sich nach den Zahlen im Anhang dieses Dekretes. Bei der Festsetzung der limitierten Kosten werden der Zweck der Schule, der Bedarf an Schulräumen und die verschiedenen nötigen Einrichtungen berücksichtigt.

Abstufung **Art. 2** ¹ Für die Abstufung der Staatsbeiträge werden die Gemeinden in Beitragsklassen eingereiht.

Massgebende Faktoren ² Für die Einreihung wird auf die absolute Steuerkraft, die Gesamtsteueranlage und die Zahl der Schulklassen des betreffenden Schultyps in der Gemeinde abgestellt.

Einreihungsfaktoren **Art. 3** ¹ Hinsichtlich der Einreihungsfaktoren wird bestimmt:

a Die Steuerkraft der Gemeinde ist der Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern nach Staatssteuerregister, gerechnet zum Anlage-satz 1,0; der Betrag wird jedoch um so viele Prozente erhöht, als dem Verhältnis des Ertrages der besonderen Gemeindesteuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen zum Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern dieser Körperschaften gemäss Artikel 195 Ziffer 1 StG entspricht.

Steuerteilungen nach Artikel 201 ff. StG und Zuweisungen nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich sind zu berücksichtigen; der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 195 Ziffer 1 StG zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:
die Einkommens- und Vermögenssteuer,

die Gewinn- und Kapitalsteuer,
die Steuer der Holding- und Domizilgesellschaften,
die Ertrags- und Vermögenssteuer der Genossenschaften,
die Vermögensgewinnsteuer,
die Liegenschaftssteuer,
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

b Als Gesamtsteuerbetrag gelten die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Pflichtigen an die Gemeinden und ihrer Unterabteilungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und c des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich. Für die Berechnung sind Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d des Finanzausgleichsdekretes sinngemäss anzuwenden.

c Die Gesamtsteueranlage ist das Ergebnis der Teilung des Gesamtsteuerbetrages nach Buchstabe b durch die Steuerkraft nach Buchstabe a.

² Die Belastung einer Schulgemeinde mit Beiträgen und Schulgeldern an andere Gemeinden sowie die Entlastung durch den Bezug solcher Leistungen sind bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

Sekundarschulen **Art. 4** ¹ Für die Sekundarschulen bleiben die Gemeinden in der Regel in die gemäss Artikel 6 ermittelte Beitragsklasse eingereiht.

² Die Einreihung in Beitragsklassen von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden getragen werden, geschieht auf Grund der Steuerverhältnisse sowie der Zahl der Schulklassen und der Sekundarschüler dieser Gemeinden. In gleicher Weise wird eine Sekundarschule eingereiht, die nur von einer Gemeinde getragen wird, aber gestützt auf langfristige Abmachungen Schüler aus Nachbargemeinden aufnimmt, vorausgesetzt, dass diese auswärtigen Schüler in der Regel mehr als einen Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen und die Nachbargemeinden sich an den Schulkosten angemessen beteiligen.

Hauswirtschaftsräume **Art. 5** Ergibt sich die Einreihung der hauswirtschaftlichen Unterrichts-räume nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule, wird sie unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Verhältnisse vorgenommen. Gegebenenfalls findet Artikel 4 Absatz 2 sinngemäss Anwendung.

Beitragsklassen **Art. 6** ¹ Die Beitragsklassen werden auf Grund der in Artikel 3 genannten Faktoren in der Weise ermittelt, dass zunächst die absolute Steuerkraft durch die Gesamtsteueranlage dividiert wird. Daraus ergibt sich die Tragfähigkeitssumme. Diese ist durch die Zahl der

Schulklassen zu dividieren, woraus sich die massgebende Tragfähigkeitssumme je Schulklasse ergibt.

² Für die Berechnung der Steuerkraft bzw. Gesamtsteueranlage einer Gemeinde wird auf den Mittelwert dieser Grössen, wie sie vom Statistischen Büro des Kantons Bern für die letzten vier Jahre vor Beginn einer Einreihungsperiode herausgegeben worden sind, abgestellt.

³ Die Erziehungsdirektion erlässt nach den Bestimmungen dieses Dekretes für die Einreihungsperiode die Einreihungstabelle auf Grund der Tragfähigkeitsfaktoren.

Einreihungsperiode

Art. 7 Die Neueinreihung erfolgt alle vier Jahre, erstmals auf den 1. April 1976.

Überprüfung der Einreihung

Art. 8 Bei Veränderungen in der Zahl der Klassen eines Schultyps einer Gemeinde kann diese eine Überprüfung der Einreihung verlangen.

Besondere Verhältnisse

Art. 9 Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebens- und Schulungsverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, kann der Regierungsrat die Gemeinde in eine höhere oder tiefere Beitragsklasse einreihen.

Ordentlicher Beitrag
Beitragsatz

Art. 10 Der ordentliche Beitrag an die limitierten subventionsberechtigten Baukosten für Neu- und Umbauten und wertvermehrende Renovationen von Schulhäusern, Turnhallen, Turn- und Spielplätzen wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

Beitragsklassen	Subventionen bei Primarschulbauten %	Subventionen bei Mittelschulbauten %	Beitragsklassen	Subventionen bei Primarschulbauten %	Subventionen bei Mittelschulbauten %
1	50	50	16	33	34
2	49	49	17	32	33
3	48	48	18	31	32
4	47	47	19	30	31
5	46	46	20	28	30
6	45	45	21	27	29
7	44	44	22	26	28
8	43	43	23	25	27
9	42	42	24	23	26
10	41	41	25	22	25
11	40	40	26	21	24
12	39	39	27	19	23
13	38	38	28	17	22
14	36	36	29	16	21
15	34	35	30	15	20

Beitragsklassen	Subventionen bei Primarschulbauten %	Subventionen bei Mittelschulbauten %	Beitragsklassen	Subventionen bei Primarschulbauten %	Subventionen bei Mittelschulbauten %
31	14	19	36	9	14
32	13	18	37	8	13
33	12	17	38	7	12
34	11	16	39	6	11
35	10	15	40	5	10

Zusätzliche Beiträge

Art. 11 ¹ Es können im weitern zusätzliche Beiträge für den Neu- und Umbau von Schulhäusern bis zur Höhe von 25 Prozent ausgerichtet werden, wenn der Beitrag gemäss Artikel 10 mehr als 25 Prozent beträgt und zudem

- a trotz sparsamer und zweckmässiger Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder
- b der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder
- c die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist, oder
- d das Schulwesen infolge der örtlichen Gegebenheiten die Gemeindefinanzen besonders stark belastet.

² Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitragres sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Beiträge an Gymnasien

Art. 12 An Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Gymnasialklassen mit Schülern ausserhalb der Schulpflicht (Tertia bis Oberprima) entrichtet der Staat Baubeiträge nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

- a Die ordentlichen Baubeiträge betragen 10 bis 50 Prozent. Massgebend für die Klassierung ist die mit den Schülerzahlen gewichtete Steuerkraft pro Kopf und die Gesamtsteueranlage derjenigen bernischen Gemeinden, welche Schüler in das betreffende Gymnasium schicken.
- b Die für jedes Jahr nach den gleichen Grundsätzen aufgestellte Einreihungsskala stützt sich auf den durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktor sämtlicher bernischen Gemeinden, der durch die vom Regierungsrat jährlich erwartete mittlere Gesamtsteueranlage bestimmt ist. Die Skala erstreckt sich von der Hälfte bis zum Zweifachen dieses Tragfähigkeitsfaktors.
- c Zusätzliche Beiträge bis höchstens 25 Prozent werden ausgerichtet, wenn der gemäss Absatz b errechnete Tragfähigkeitsfaktor unter dem Kantonsmittel liegt.

Lehrerwohnungen

Art. 13 Beim Bau und Umbau von Lehrerwohnungen gewährt der Staat nur denjenigen Gemeinden einen ordentlichen Beitrag, die in

den sechs untersten Beitragsklassen eingereiht sind. Andere Beiträge werden nicht gewährt. Für Vierzimmerwohnungen ist die subventionsberechtigte Bausumme in der Regel auf 90 000 Franken, für Dreizimmerwohnungen auf 75 000 Franken beschränkt.

Der Subventionsansatz beträgt:

Beitragsklasse	Beitragsansatz %
1	50
2	45
3	40
4	35
5	30
6	25

Ausserordentliche Beiträge

Art. 14 ¹ Gemäss Artikel 21 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen erhalten besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, die in den Beitragsklassen 1 bis 6 eingereiht sind, ausserordentliche Beiträge für den Unterhalt der Schulanlage und die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

² Beiträge an den Unterhalt werden nur ausgerichtet, wenn die Kostenberechnung 1000 Franken übersteigt. Unterhaltsarbeiten an subventionierten Schulanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn die Schäden weder auf mangelnden Unterhalt noch auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

³ Der Subventionsansatz richtet sich nach Artikel 13.

Festsetzung der Beiträge

Art. 15 ¹ Die Festsetzung der Beiträge des Staates erfolgt auf Grund der vorgelegten Kostenvoranschläge der Gemeinden, höchstens aber im Umfang der im Anhang zu diesem Dekret festgelegten limitierten Kosten.

² Die im Anhang aufgeführten limitierten Kosten, Stand per 1. Januar 1973, gelten als indexgebunden; sie werden alle zwei Jahre, jeweils auf den 1. Januar, auf Grund des bernischen Baukostenindex von der Erziehungsdirektion neu berechnet und herausgegeben.

Ausführungsbestimmungen

Art. 16 ¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Bau- und Verfahrensvorschriften und die subventionsberechtigten Kosten für Schulanlagen fest.

² Die Erziehungsdirektion erlässt soweit notwendig nähere Weisungen.

Übergangsbestimmung

Art. 17 Für die laufende Einreichungsperiode (1. April 1972 bis 31. März 1976) gilt grundsätzlich die bisherige Einreichung der Gemeinden in Beitragsklassen wie folgt:

Tragfähigkeitssumme je Schulklasse	Beitragsklasse	Tragfähigkeitssumme je Schulklasse	Beitragsklasse
bis 1 420	1	8 381– 8 780	21
1 421– 1 740	2	8 781– 9 180	22
1 741– 2 060	3	9 181– 9 580	23
2 061– 2 380	4	9 581– 9 980	24
2 381– 2 740	5	9 981– 10 380	25
2 741– 3 100	6	10 381– 10 780	26
3 101– 3 460	7	10 781– 11 180	27
3 461– 3 820	8	11 181– 11 580	28
3 821– 4 180	9	11 581– 11 980	29
4 181– 4 540	10	11 981– 12 460	30
4 541– 4 900	11	12 461– 12 940	31
4 901– 5 260	12	12 941– 13 420	32
5 261– 5 620	13	13 421– 13 900	33
5 621– 5 980	14	13 901– 14 380	34
5 981– 6 380	15	14 381– 15 180	35
6 381– 6 780	16	15 181– 15 980	36
6 781– 7 180	17	15 981– 16 780	37
7 181– 7 580	18	16 781– 17 580	38
7 581– 7 980	19	17 581– 19 000	39
7 981– 8 380	20	mehrs als 19 000	40

Inkrafttreten, Aufhebung

Art. 18 ¹ Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

² Damit werden aufgehoben

- das Dekret vom 22. Mai 1967 über die Schulhausbau-Subventionen mit allen Abänderungen und
- das Dekret vom 15. Februar 1968 über die Einreichung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen mit allen Abänderungen.

Bern, 9. Januar 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Höchstbeträge für die Bemessung von Schulhausbau-Subventionen, Stand per 1. Januar 1973

Primarschulanlagen

Klassen	1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
	Gebäudekosten	Allgemeine Umgebung, Erschliessung, Pausenplätze, Parkplätze				Turnhallen	Zweite Turnhalle				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Typ m × m	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	423 900	103 400	527 300	15 600	21 800	—	—	—	—	37 400	564 700
2	684 800	122 500	807 300	23 400	21 800	7,2×14	156 000	—	—	201 200	1 008 500
3	814 000	144 600	958 600	31 200	21 800	10×18	520 000	—	37 500	573 000	1 531 600
4	953 700	174 600	1 128 300	39 000	21 800	11×20	598 000	—	39 000	658 800	1 787 100
5	1 203 300	202 500	1 405 800	46 800	32 500	12×24	767 000	—	45 200	846 300	2 252 100
6	1 334 000	224 400	1 558 400	62 400	32 500	12×24	767 000	—	45 200	861 900	2 420 300
7	1 680 900	261 300	1 942 200	62 400	58 500	12×24	767 000	—	45 200	887 900	2 830 100
8	1 909 800	293 000	2 202 800	78 000	58 500	12×24	767 000	—	45 200	903 500	3 106 300
9	2 300 600	322 000	2 622 600	78 000	58 500	12×24	767 000	—	45 200	903 500	3 526 100
10	2 451 500	340 100	2 791 600	78 000	58 500	12×24	767 000	—	45 200	903 500	3 695 100
11	2 509 500	363 400	2 872 900	78 000	91 000	12×24	767 000	767 000	65 000	1 703 000	4 575 900
12	2 585 700	384 400	2 970 100	78 000	91 000	12×24	767 000	767 000	65 000	1 703 000	4 673 100
13	2 612 200	406 300	3 018 500	78 000	91 000	12×24	767 000	767 000	65 000	1 703 000	4 721 500
14	2 918 000	427 000	3 345 000	78 000	117 000	12×24	767 000	767 000	65 000	1 729 000	5 074 000

Sekundarschulanlagen

5	1 444 600	235 800	1 680 400	46 800	32 500	12×24	767 000	—	45 200	846 300	2 526 700
10	2 815 800	371 000	3 186 800	78 000	58 500	12×24	767 000	—	45 200	903 500	4 090 300
15	4 552 100	532 600	5 084 700	78 000	117 000	12×24	767 000	767 000	65 000	1 729 000	6 813 700
20	5 776 700	710 200	6 486 900	117 000	146 200	12×24	767 000	767 000	65 000	1 797 200	8 284 100

Kindergärten

Klassen	1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
	Gebäudekosten	Allgemeine Umgebung, Erschliessung, Pausenplätze, Parkplätze				Turnhallen	Zweite Turnhalle				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Typ m × m	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	201 200	40 500									241 700
2	368 100	75 100									443 200

Hauswirtschaft

	238 700	—	4 Kücheneinheiten, Theorieraum, Nebenräume, in Schule eingebaut								238 700
	271 500	26 500	4 Kücheneinheiten, Theorieraum, Nebenräume, angebaut oder freistehend								298 000

Sprachlabor

	195 000	—	Unterrichtsraum + Archiv								195 000
--	---------	---	--------------------------	--	--	--	--	--	--	--	---------

Freibäder

Größenordnung	I	II	III
Wasserfläche mindestens	250 m ² bis 20 Klassen im Gemeinde- gebiet	400 m ² 21–50 Klassen im Gemeinde- gebiet	650 m ² 51–100 Klassen im Gemeinde- gebiet
Kosten:			
ohne Hochbauten	227 500.—	351 000.—	468 000.—
inkl. Hochbauten	286 000.—	429 000.—	585 000.—
inkl. Wasser- beheizungsanlage	325 000.—	481 000.—	637 000.—

Lehrschwimmbecken

Größenordnung	I	II
	Bassin 6–8 × 12,5 m 455 000.—	Bassin 8–10 × 16,66 m 572 000.—

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps, Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, Artikel 65 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern sowie Artikel 23 des Dekrets vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion

beschliesst:

Auftrag

Art. 1 Das Polizeikorps des Kantons Bern hat folgenden Auftrag: Es sorgt auf dem Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für den Schutz von Personen und Sachen. Es hat strafbare Handlungen nach Möglichkeit zu verhüten und zu verhindern. Es erfüllt Aufgaben der Strafverfolgung nach Massgabe des Strafverfahrens. Es erledigt Aufträge der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Erfüllung erforderlich ist. Es leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe bei Unfällen und Katastrophen. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps.

Organisation
Unterstellungsverhältnis

Art. 2 Das Polizeikorps ist eine Abteilung der Polizeidirektion. Die Leitung des Polizeikorps obliegt dem Polizeikommandanten; er untersteht dem Polizeidirektor.

b Aufbau

Art. 3 Das Polizeikorps ist militärisch organisiert und besteht aus dem Kommandanten, seinem Stellvertreter, den Abteilungschefs, den Offizieren, Unteroffizieren, Gefreiten und Kantonspolizisten sowie dem notwendigen Personal.

c Gliederung

Art. 4 Das Polizeikorps setzt sich zusammen aus:

1. Kommandostab
2. Kriminalabteilung
3. Verkehrsabteilung
4. Bezirksabteilung

2

Aufgabenbereich
a Kommandostab

Art. 5 Der Kommandostab beschafft dem Kommandanten die Führungsgrundlagen. Ihm obliegt im weitern die Verwaltung des Polizeikorps.

b Kriminalabteilung

Art. 6 Die Kriminalabteilung verhütet durch geeignete Massnahmen strafbare Handlungen. Sind zur Erforschung strafbarer Handlungen besondere kriminalistische Kenntnisse erforderlich, trifft sie die zur Abklärung der Tatumstände, Sicherung der Beweismittel und Ermittlung der Täterschaft gesetzlich vorgesehenen Massnahmen. Die Besorgung der Kriminalpolizei obliegt im ganzen Kanton der Kantonspolizei.

c Verkehrsabteilung

Art. 7 Die Verkehrsabteilung behandelt die mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Aufgaben.

d Bezirksabteilung

Art. 8 Die Bezirksabteilung besorgt sicherheits- und gerichtspolizeiliche Aufgaben in den Amtsbezirken.

Bestand

Art. 9 Der Bestand des Polizeikorps beträgt höchstens 1,3‰ der Wohnbevölkerung des Kantons Bern und setzt sich unter angemessener Berücksichtigung von Korpsangehörigen französischer Muttersprache zusammen aus:

- 4 Prozent Offizieren
- 46 Prozent Unteroffizieren
- 50 Prozent Gefreiten, Kantonspolizisten und Personal

Aufnahmebedingungen

Art. 10 Zur Aufnahme in das Polizeikorps sind erforderlich:

1. Schweizerbürgerrecht
2. einwandfreier Leumund
3. gute Schulbildung
4. erfolgreich bestandene Polizeischule
5. Alter beim Eintritt in die Polizeischule 20–30 Jahre
6. Mindestgrösse 168 cm
7. gute Sehschärfe
8. vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit und absolvierte Militärrekrutenschule

Für Anwärter mit besonderer Fachausbildung können von den Ziffern 5–8 Ausnahmen gemacht werden. Ins Polizeikorps kann zudem weiteres Personal aufgenommen werden, welches die Bedingungen der Ziffern 1–3 erfüllt.

Grundschulung
und Weiterausbildung

Art. 11 Die Polizeiasspiranten werden in einer Polizeischule ausgebildet. Für die Beförderung ist in der Regel der Besuch von Fach- und Kadernschulen Voraussetzung.

Wahl, Anstellung
und Beförderung

Art. 12 Die Angehörigen des Polizeikorps werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung gewählt bzw. angestellt.

Die Zuteilung und Versetzung zu den einzelnen Dienstzweigen verfügt der Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten. Im Jura, ausgenommen Amtsbezirk Laufen, werden in der Regel nur Korpsangehörige französischer Muttersprache stationiert.

Die Wahl und die Beförderung der Offiziere erfolgt durch den Regierungsrat.

Über die Beförderungen der Unteroffiziere und der Mannschaft entscheidet der Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten und nach Anhörung der direkten Vorgesetzten.

Korpsangehörige können in Funktionsstufen befördert werden.

Vereidigung

Art. 13 Die Angehörigen des Polizeikorps werden durch den Polizeidirektor vereidigt.

Auflösung des
Dienstverhältnisses

Art. 14 Bei Austritten gelten die Bestimmungen der Beamtengesetzgebung.

Disziplinar-
massnahmen

Art. 15 Amts- und Dienstpflichtverletzungen werden grundsätzlich nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 geahndet.

Verwarnung und Verweis werden durch den Polizeikommandanten oder seinen Stellvertreter ausgesprochen.

Der Antrag auf Abberufung wird von der Polizeidirektion nach Anhörung der Justizdirektion der Abberufungskammer des Obergerichtes unterbreitet.

Besoldung und
Aufwandschädigung

Art. 16 Die Besoldung des Polizeikorps richtet sich nach der allgemeinen Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

Für besonderen dienstlichen Aufwand kann den Korpsangehörigen eine Entschädigung ausgerichtet werden. Diese wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Die Besoldung und die übrigen Bezüge der Polizeiaspiranten werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Uniformierung,
Bewaffnung und
Ausrüstung
Dienstwohnung

Art. 17 Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Kantonspolizisten werden kostenlos uniformiert, bewaffnet und ausgerüstet. Unteroffiziere, Gefreite und Kantonspolizisten haben Anspruch auf eine geeignete Dienstwohnung bzw. entsprechende Entschädigung.

Erkrankungen
und Dienstunfälle

Art. 18 Allfällige Selbstbehalte der Krankenkasse und der Unfallversicherung werden bei Erkrankung und Unfall im Dienst vom Staate getragen, sofern kein Selbstverschulden vorliegt.

Abgrenzung zur
Beamtengesetzgebung

Art. 19 Im übrigen finden die Bestimmungen der Beamtengesetzgebung Anwendung.

Vollzug

Art. 20 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekrets notwendigen Vorschriften.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 21 Dieses Dekret tritt am _____ in Kraft.
Aufgehoben werden die Dekrete vom
16. September 1943 über die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei
8. November 1966 über die Organisation und die Befugnisse der Autobahnpolizei
3. Februar 1969 über das Polizeikorps des Kantons Bern.

Bern, 24. Oktober 1973/9. Januar
1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. Januar 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Salzmann*

Bericht

des Regierungsrates
des Kantons Bern
an den Grossen Rat

über den Vollzug der Richtlinien
für die Regierungspolitik
in den Jahren 1971 – 1974
(vom 9. Januar 1974)

Einleitung

1971 hat der Regierungsrat erstmals Richtlinien seiner Regierungspolitik bekanntgegeben. Er tat dies ohne gesetzliche Vorschrift und ohne besonderen Auftrag in der Meinung, damit dem Informationsbedürfnis und dem Wunsch nach besserer Überblickbarkeit und Durchsichtigkeit der Regierungstätigkeit zu entsprechen. Diese Richtlinien sind eine Standortbestimmung in der Gegenwart und ein Wegweiser in die Zukunft. Es kommt ihnen keine rechtliche Verbindlichkeit zu. Sie enthalten im wesentlichen grundsätzliche Erwägungen und eine Dringlichkeitsordnung zu den in den kommenden Jahren im Vordergrund stehenden Massnahmen und Anstrengungen.

Im Gegensatz zum Bund, wo die Pflicht des Bundesrates, dem Parlament zu Beginn einer Legislaturperiode einen Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik und noch vor Ablauf einer Legislaturperiode einen Rechenschaftsbericht zu unterbreiten, im Geschäftsverkehrsgesetz verankert ist, hat sich der Regierungsrat aus eigener Initiative entschlossen, dem Grossen Rat und damit der Öffentlichkeit einen Bericht über die Regierungsrichtlinien zu unterbreiten. Die Regierung erachtet es als einen wichtigen Bestandteil ihrer leitenden, vollziehenden und verwaltenden Aufgabe, von sich aus Auskunft zu geben über die hauptsächlichsten Ergebnisse und Anstrengungen der Legislaturperiode. Das zu Beginn der Amtsdauer festgelegte Richtlinienprogramm soll als Vergleich und Massstab dienen. Dabei ist zu beachten, dass, um die Überblickbarkeit zu erleichtern, in die Richtlinien nur die Belange und Massnahmen aufgenommen wurden, die allgemeines Interesse beanspruchten. Das Programm enthielt deshalb nicht einen vollständigen Katalog aller Aufgaben, deren sich der Regierungsrat anzunehmen hatte.

Der Erlass von Richtlinien wurde auch in der Verwaltung durchaus als nützlich empfunden. Sie zwingen die verantwortlichen Instanzen, sich Ziele zu setzen und die Arbeit zu programmieren. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass die Zielgebungen möglichst konkret gefasst werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass sich die rechtliche Unverbindlichkeit der Richtlinien, die in erster Linie als internes Arbeitsinstrument gedient haben, auch nachteilig auswirken. Die Unverbindlichkeit lässt nämlich das Programm frei abänderlich erscheinen. Es wäre deshalb für eine sinnvolle Planung der Verwaltungstätigkeit wünschenswert, wenn die Dringlichkeitsordnung nicht durch parlamentarische Vorstösse allzu stark durchbrochen würde.

Die von der Regierung erarbeiteten Richtlinien ihrer Politik stellen nicht eine Art wissenschaftliche Abhandlung dar. Deshalb soll auch der Bericht über deren Vollzug kurz gefasst und übersichtlich dargestellt werden. Auf theoretische Ausführungen und Überlegungen wird verzichtet, obschon solche je nachdem wünschenswert wären.

Vollzug

1. Rechtliche und organisatorische Grundfragen

1.1 Totalrevision der Staatsverfassung

Für eine Totalrevision der Staatsverfassung ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen. Einerseits erscheint es zweckmässig, die Totalrevision der Bundesverfassung abzuwarten, andererseits müssen auf kantonaler Ebene gezielte Teilrevisionen der Staatsverfassung vorausgehen. Diese Art des Vorgehens hat zudem den Vorteil, dass sich der Bürger zu jeder Frage gesondert aussprechen kann.

Teilrevisionen sind bereits eingeleitet worden durch Abänderungen der Artikel 3, 6 Ziffer 2 und 10 Absatz 2, Aufhebung von Artikel 61 Absatz 2 und Ergänzung durch Artikel 6^{quater} sowie 61^{bis} der Staatsverfassung (Frauenstimmrecht, Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums, verfassungsmässige Verankerung besonderer Jugendgerichte). Voraussichtlich wird namentlich die Verwirklichung des Jurastatuts weitere Teilrevisionen der Staatsverfassung erfordern.

1.2 Gemeinden

Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die wichtigste politische Grundlage des Staates. Die einzelne Gemeinde erfüllt keinen Selbstzweck, sondern soll in der Lage sein, ihre Aufgaben entsprechend den heutigen Ansprüchen und unter Berücksichtigung der Interessen der Nachbargemeinden zu erfüllen und zu entwickeln. Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen, die geeignet sind, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen oder zu verbessern. Im Vordergrund stehen die Wirtschaftsförderung, die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden, der Zusammenschluss der Gemeinden (Gemeindeverbände, Regionen, Eingemeindung), Orts- und Regionalplanung, Finanzausgleich.

Dem Grossen Rat soll im Jahr 1972 der Entwurf für ein neues *Gemeindegesetz* vorgelegt werden.

Da die finanzielle Verflechtung zwischen Staat und Gemeinden immer grösser wird, wurde das statistische Büro beauftragt, die *Gemeindefinanzstatistik* auszubauen.

Aus den in den Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1971—1974 erwähnten Gründen war der Zeitpunkt bis zum Abschluss der laufenden Legislaturperiode für eine Inangriffnahme der Totalrevision der Staatsverfassung noch nicht gekommen. Mittlerweile sind eine Reihe von gezielten Teilrevisionen der Staatsverfassung erfolgt (nämlich die Abänderung und Ergänzung des Finanzreferendums und der Finanzkompetenzen, die Einführung des Frauenstimmrechtes, die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums, die Aufhebung von Art. 61 Abs. 2 betreffend die Zuständigkeit der Geschworenengerichte, die Schaffung der Grundlage für die Neuordnung der Jugendrechtspflege durch Abänderung von Art. 10 Abs. 2 und Ergänzung durch Art. 61^{bis}, sowie die Revision von Art. 20 Abs. 1 betreffend Zugehörigkeit der Lehrer zum Grossen Rat); der Schlussbericht der Kommission Wahlen für die Totalrevision der Bundesverfassung ist veröffentlicht und der Jurabericht durch den Grossen Rat behandelt worden. Daher werden die Vorarbeiten für eine Totalrevision der Staatsverfassung zu Beginn der nächsten Legislaturperiode an die Hand genommen werden, wie es übrigens einzelne parlamentarische Vorstösse verlangen. Es wird zu entscheiden sein, ob zu diesem Zweck ein oder mehrere Gutachter eingesetzt werden sollen, ob vorerst ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren einzuleiten ist oder ob der Betrauung einer Arbeitsgruppe mit der Bearbeitung des Problems der Vorzug zu geben ist.

Der Grosse Rat hat das neue Gemeindegesetz in seiner Sitzung vom 5. September 1972 verabschiedet. In der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 wurde es mit 119 088 gegen 66 016 Stimmen angenommen. Die Ausführungserlasse (Verordnung zum Gesetz, Ortspolizei, Schutz der Minderheiten) sind in Vorbereitung.

Das Gemeindegesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die Gemeindedirektion hat die gemeinderechtlichen Körperschaften mit einem Kreisschreiben eingeladen, ihre Reglemente bis Ende 1975 mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Für die politischen Gemeinden und die Bürgergemeinden hat die Gemeindedirektion neue Reglementsmuster ausgearbeitet und sie diesen Gemeinden zugestellt. In Vorbereitung ist zur Zeit ein Reglementsmuster für Gemeindeverbände.

In Verbindung mit dem neuen Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 6. September 1972, das vom Regierungsrat auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt wurde, erstellte die Gemeindedirektion neue amtliche Rechnungsschemas für alle gemeinderechtlichen Körperschaften. Sobald als möglich, spätestens aber auf Rechnungsabschluss 1975, sind die Gemeinderechnungen soweit nötig den neuen amtlichen Schemas (Ausgaben 1973) anzupassen.

Als wichtigste Änderungen gegenüber den bisherigen amtlichen Schemas sind die einheitliche Gliederung der Verwaltungsrechnungen nach Sachgruppen, des Gemeindevermögens in Finanz- und Verwaltungsvermögen und die Vereinigung der Schul- und Armengüter mit der Hauptrechnung der Gemeinde zu bezeichnen.

1.3 *Jurassischer Landesteil*

Nachdem die eidgenössische Gewährleistung der am 1. März 1970 angenommenen neuen Verfassungsbestimmungen hinsichtlich des jurassischen Landesteils vorliegt, sind folgende Vorkehren zu treffen:

- Prüfung der vom Regierungsrat vorgesehenen Massnahmen zur Lösung des Juraproblems durch die eidgenössische Kommission der guten Dienste.
- Beratung der vom Regierungsrat beantragten Massnahmen zur Lösung des Juraproblems durch den Grossen Rat
- Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse auf dem Boden der Verfassung, der Gesetzgebung und der Verwaltung
- Kantonale Abstimmungen über die Reformen
- Inkraftsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen betreffend den Jura.

1.4

Der Regierungsrat erachtet die Arbeit an der *Kantons-, Regional- und Ortsplanung* als eines der dringlichsten Erfordernisse. Bis Ende 1974 soll in der Form kantonaler Richtpläne im Sinne von Artikel 92 des neuen kantonalen Baugesetzes eine erste Reihe übergeordneter materieller Grundsätze für die Raumordnung im Kanton Bern erlassen werden.

1.5

Die *Information der Öffentlichkeit* über aktuelle Fragen staatlichen Geschehens sowie über die Tätigkeit der Verwaltung und die Verwendung der Steuergelder soll verstärkt werden. Es geht dabei darum, das Interesse des Bürgers am staatlichen Geschehen zu wecken und das Verständnis für staatliche Massnahmen zu fördern. Der ausreichenden Information wird noch mehr Bedeutung zukommen, wenn neben dem fakultativen Finanzreferendum auch das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt wird.

Die Kommission der guten Dienste für den Jura hat die vom Regierungsrat zur Lösung der Jurafrage vorgesehenen Massnahmen geprüft. Die Schlussfolgerungen sowie eine Anzahl Vorschläge sind im «Zweiten Bericht der Kommission der guten Dienste für den Jura» vom 7. September 1971 festgehalten.

Der Regierungsrat hat am 23. November 1972 den «Vortrag über die Bildung von Regionen und die Ausgestaltung des Jurastatuts» veröffentlicht. Dieser Bericht enthält im einzelnen die Massnahmen, die der Regierungsrat zur Lösung der Jurafrage vorschlägt.

Anlässlich der Novembersession 1973 hat der Grosse Rat alle Vorschläge des Regierungsrates geprüft und über jeden einzelnen ihm unterbreiteten Antrag abgestimmt.

Die vom Grossen Rat beschlossenen Massnahmen sind noch nicht in Kraft.

Die geplanten Reformen sind dem Volk noch nicht zur Abstimmung vorgelegt worden.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 1973 hat der Regierungsrat den Verfassungszusatz hinsichtlich des jurassischen Landesteils in Kraft gesetzt und als Datum für die Volksabstimmung im Jura den 23. Juni 1974 bestimmt.

Die Grundlagen, die der Regierung eine Diskussion über die Zielsetzungen für die Kantonalplanung ermöglichen, werden bis Ende 1974 vorliegen.

Mit der Information der Öffentlichkeit befasst sich das Amt für Information und Dokumentation. Es ist die Sammel-, Koordinations- und Verteilstelle aller Information aus Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Seine vordringlichste Aufgabe ist es, die Arbeit der Massenmedien zu erleichtern und zu unterstützen. Presse, Radio und Fernsehen sollen weder konkurrenziert noch «gegängelt» werden, sondern ihre Informationstätigkeit wird heute dadurch erleichtert, dass sie alle Auskünfte über eine einzige Zentralstelle anfordern können und täglich direkt mit Meldungen bedient werden. Neben der Kurzinformation aus den Verhandlungen des Regierungsrates und den offiziellen Communiqués kommt der Basisinformation immer mehr Bedeutung zu. Der Bürger wird Entscheide nur dann richtig würdigen können, wenn er von allem Anfang an Zugang zu den Entscheidungsgrundlagen erhält. Mit der Basisinformation wird daher versucht, die Öffentlichkeit bereits in die Diskussion um ein

1.6

Mit der Bereinigung der *kantonalen Gesetzessammlung* befasst sich eine vom Regierungsrat eingesetzte ausserparlamentarische Expertenkommission.

Konzept oder einen Gesetzesentwurf einzubeziehen, bevor die Regierung selbst dazu Stellung genommen hat und bevor die parlamentarische Kommission ihre Anträge dem Grossen Rat unterbreitet. In seiner Mittlerrolle dient das Amt für Information und Dokumentation nicht nur den Informationsmedien, sondern in gleicher Weise der Verwaltung, der Regierung und dem Parlament (insbesondere den Kommissionen). Beratung, Redaktion, Organisation, Vermittlung, Timing und Distribution sind einige der Dienstleistungen. In direktem Kontakt mit dem Bürger steht das Amt für Information und Dokumentation als Auskunftsbüro für kantonale Belange. Täglich gehen von Lehrern, Schülern, Studenten, Geschäftsstellen und weiteren Interessenten Anfragen ein, und zwar telefonisch wie schriftlich. Dazu kommt, dass immer mehr Leute das Amt persönlich aufsuchen und um Information bitten.

Die Finanzdirektion hat 1972 begonnen, zur Information einer grösseren Öffentlichkeit jährlich eine Broschüre über die «Öffentlichen Finanzen des Kantons Bern» zu publizieren. Sie wurde der Presse, dem Grossen Rat, den Schulen und weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt. Weitere Veröffentlichungen erfolgten durch das Statistische Büro in besonderen Heften sowie durch den Vorsteher des Büros in der Tagespresse.

Im jetzigen Zeitpunkt liegen vor der Registerband 1964—1970, Karteikarten mit Daten über alle formellen Aufhebungen von ganzen Erlassen sowie Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen von einzelnen Teilen von Erlassen, eine systematische Ordnung des geltenden Rechtsstoffes und gestützt darauf zwei verschiedenartige Register im Entwurf sowie Druckmanuskripte des ganzen Rechtsstoffes, soweit er vermutlich noch rechtskräftig ist. Nachträglich wurden die Gesetzesbände 1971 und 1972 in die Bereinigungsarbeiten miteinbezogen. An ihrer Sitzung vom 24. Mai 1973 beschloss die ausserparlamentarische Expertenkommission, im Gespräch mit sachkundigen Beamten der einzelnen Direktionen, die materielle Bereinigung abzuschliessen. Nach Abschluss der eigentlichen Bereinigungsarbeiten hat dann eine Redaktionskommission in einem letzten Schritt sämtliche in die neue Sammlung aufzunehmenden Erlasse durchzulesen und letzte Korrekturen vorzunehmen. Die bereinigte Sammlung soll als systematische Sammlung herausgegeben werden. Ob dies als gebundene Ausgabe oder in Lose-Blatt-Form geschehen soll, wurde noch nicht endgültig entschieden. Bei der Frage der Systematik hat man einer Dezimalklassierung den Vorzug gegeben. Das Jahr 1973 soll noch in die Bereinigung einbezogen werden, so dass als Stichtag für die Sammlung der 1. Januar 1974 in Frage käme.

2. Verwaltungsorganisation

2.1

Voraussetzung für eine gut funktionierende Verwaltung ist eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter. Durch die Verknappung des Arbeitsmarktes ist an verschiedenen Orten bereits ein eigentlicher Notstand eingetreten, so dass der Regierungsrat noch in vermehrtem Mass eine *Personal- und Besoldungspolitik* betreiben muss, die erlaubt, tüchtige Beamte zu gewinnen und dem Staatsdienst zu erhalten.

Die Entlohnung und übrigen Anstellungsbedingungen sollen deshalb nach Massgabe der Konkurrenzverhältnisse laufend attraktiver gestaltet werden. Eine weitere Realloohnerhöhung verbunden mit einer Neueinstufung der verschiedenen Funktionen (Anhang zum Besoldungsdekret) wird dem Grossen Rat im Jahr 1972 vorgelegt werden.

Die *Weiterbildung des Personals* soll in vermehrtem Mass angeregt und unterstützt werden.

2.2

Die Erfordernisse einer wirtschaftlichen Verwaltung und die Personalknappheit veranlassen den Regierungsrat in vermehrtem Mass auf *einfache gesetzliche Erlasse* zu dringen, die in rationeller Weise erfüllt werden können.

Moderne Methoden der Betriebsführung sind, soweit wirtschaftlich, weiterhin auszuschöpfen. Die Anwendung der Datenverarbeitung wird vermehrt oder neu vorgesehen bei der Steuerverwaltung, beim Strassenverkehrsamt, beim Polizeikommando und bei den Spitälern.

Die Finanzkontrolle soll als *Beratungsstelle für Organisationsfragen* ausgebaut werden. Die Möglichkeiten eines *zentralen Einkaufes* werden geprüft und sollen soweit von Vorteil verwirklicht werden. Der Regierungsrat erwartet einen entsprechenden Bericht der Finanzkontrolle im Laufe des Jahres 1972.

2.3

Die *Staatskanzlei* ist entsprechend den heutigen Erfordernissen zu einer Stabsstelle des Regierungsrates und des Grossen Rates sowie seiner Fraktionen mit dem Zweck auszubauen, die Arbeit dieser Behörden zu erleichtern und deren Dokumentation zu verbessern.

Ein entsprechender Antrag wird dem Grossen Rat im Jahre 1971 unterbreitet werden.

Im Sinne der Richtlinien wurde eine *Personal- und Besoldungspolitik* verfolgt, die die Konkurrenzfähigkeit der staatlichen Verwaltung wahrte. Neben dem Ausgleich der Teuerung wurden 1971 und 1972 Realloohnerhöhungen gewährt. Ferner wurden in der Berichtsperiode die Familien- und Kinderzulagen angepasst und der Ferienanspruch verbessert. Auch die Leistungen der Versicherungskasse wurden erhöht, so insbesondere die Witwenrente. Die *Weiterbildung des Personals* wurde durch allgemeine Kaderkurse sowie durch spezielle Kurse verschiedener Verwaltungsabteilungen gefördert. Der Fortbildung der Lehrerschaft wurde in besonders weitgehendem Masse Rechnung getragen.

Den modernen Methoden der Verwaltungs- und Betriebsführung wurde Beachtung geschenkt. Es wurde eine neue Datenverarbeitungsanlage IBM 370-158 installiert. Neben dem Besoldungs- und Versicherungswesen (Renten aller Art) wurde die Anlage zur Bearbeitung des ratenweisen Steuerbezugs, der Motorfahrzeugkontrolle des Strassenverkehrsamtes, der Bedürfnisse des Inselspitals und für statistische Auswertungen herangezogen.

Mit Fragen der Rationalisierung der Staatsverwaltung befassten sich zwei Kommissionen. Die eine unter dem Vorsitz von Grossrat W. Hirt bearbeitete vor allem betriebstechnische Anliegen und solche, die sich aus beantragten Stellenvermehrungen und Änderungen der Organisationsdekrete ergaben.

Die zweite Kommission unter dem Vorsitz von Regierungsrat Jaberg behandelte grundsätzliche Organisationsfragen allgemeiner Art.

Das Vorschlagswesen der Verwaltung wurde aktiviert. Die Finanzkontrolle erstattete Bericht über die Möglichkeiten eines zentralen Einkaufes; erste Schritte wurden bereits verwirklicht.

Am 1. Februar 1971 verabschiedete der Grosse Rat das neue Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die Präsidialabteilung zu einem modernen Führungselement und zu einer Stabsstelle des Regierungsrates auszubauen.

Zur Dokumentation der Behörden steht das Amt für Information und Doku-

2.4

Der zu erwartende *Raumbedarf* der Verwaltung und der übrigen staatlichen Einrichtungen ist vorerst für das Gebiet der Stadt Bern auf längere Sicht abzuklären und dessen Deckung mit den städtischen Behörden zu planen.

2.5

Die weitere *Verwendung der Gutsbetriebe* der Gesundheits-, Fürsorge- und Polizeidirektion soll grundsätzlich überprüft werden.

3. *Justizwesen*

3.1

Die bereits seit einiger Zeit in Angriff genommene Teilrevision der Zivilprozessordnung soll zu Ende geführt werden.

mentation zur Verfügung. Zwar ist dieses Amt nicht selbst im Besitz aller Spezialdokumente über den Kanton Bern, doch besteht seine Dienstleistung darin, auf Anfrage die gewünschten Unterlagen von den verschiedensten Stellen (Staatsarchiv, Statistisches Amt, Landesbibliothek usw.) einzuholen und zusammenzustellen.

Zur Abklärung und Planung des Raumbedarfes der Verwaltung wurde durch das Planungsamt in Bern der Ist-Zustand aufgenommen. Diese Arbeiten müssen weitergeführt werden.

Für die Beurteilung der weiteren Verwendung der Gutsbetriebe der Gesundheits-, Fürsorge- und Polizeidirektion wurde das Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der ETH mit Gutachten beauftragt. Diese dienen als Hilfsmittel, um über die Zukunft der Gutsbetriebe entscheiden zu können. Verschiedene Entscheide konnten unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse bereits getroffen werden.

Zusätzlich zu den in den Richtlinien der Regierungspolitik 1971-1974 in dieser Rubrik aufgeführten Zielen sind folgende Vorlagen angenommen worden: Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates vom 7. Juni 1970 samt dazugehörigem Dekret und Verordnung, Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben vom 15. November 1970 sowie Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 12. September 1971 samt Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation und das Verfahren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes, ferner die Dekrete je vom 6. November 1973 über die Anwaltsgebühren und über die Notariatsgebühren und die Abänderung vom gleichen Tag des Dekretes über die Amts- und Berufskautionen.

Durch Gesetz vom 12. September 1971 wurde die Zivilprozessordnung revidiert hinsichtlich Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht; ferner wurden auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen erlassen. Die umfassende Teilrevision der Zivilprozessordnung wurde zu Ende geführt (Ge-

3.2

Auf Grund verschiedener parlamentarischer Vorstösse soll das *Strafverfahren* eine Teilrevision erfahren, wobei die Gerichtsorganisation miteinbezogen wird. Die Vorarbeiten hiezu sind im Gange.

3.3

Die *Jugendrechtspflege* wird grundlegend neu geordnet und parallel dazu ein Gesetz über die *Jugendfürsorge* (Schaffung von Jugendsekretariaten) vorbereitet werden. Auch hier sind die Vorarbeiten eingeleitet.

3.4

Für die Revision des *Einführungsgesetzes zum ZGB* muss vorerst die Entwicklung der Gesetzesrevisionen sowohl auf kantonaler Ebene (insbesondere Reorganisation des Vormundschaftswesens für die Jugendlichen) als auch auf Bundesebene (vor allem Revision des Familienrechts) abgewartet werden.

4. *Polizeiwesen*

4.1

Der *Straf- und Massnahmenvollzug* sowie das Gefängniswesen sollen neuzeitlich und zweckmässig umgestaltet werden.

setz vom 5. März 1972). Ferner wurden als Nebenerlasse das Arbeitsgerichtsdekret und das Handelsgerichtsdekret neu geordnet. Schliesslich ist der Kanton Bern dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche beigetreten. Damit dürfte die Revisionstätigkeit auf dem Sektor des Zivilprozessrechtes für einige Zeit beendet sein.

Das Ordnungsbussenwesen wurde durch Gesetz vom 12. September 1971 geregelt, ferner durch Dekret vom 6. September und Verordnung vom 6. Dezember 1972. Die Revision der Strafrechtspflege (Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Regierungsstatthaltergesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Strafgesetzbuch und des Gesetzes über das Strafverfahren) wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 1973 in zweiter Lesung verabschiedet. Somit dürfte die Revisionstätigkeit auch auf dem Sektor der Strafrechtspflege für längere Zeit beendet sein.

Die Neuordnung der Jugendrechtspflege erfolgte durch Gesetz vom 24. September 1972 und durch Dekret vom 18. Mai 1972. Die Vorarbeiten zu einem Gesetz über die Jugendfürsorge (Schaffung von Jugendsekretariaten) wurden fortgesetzt und haben sich zu einem ersten Konzept verdichtet.

Infolge der Revision des Adoptionsrechtes musste das Einführungsgesetz zum ZGB geringfügig geändert werden.

Für die grundlegende Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB wurde ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Gestützt auf diese Unterlagen wird gegenwärtig von einem Experten ein Revisionsentwurf ausgearbeitet.

Die zweite Revision des Strafgesetzbuches (BG vom 18.3.1971) gab Anlass zur Überprüfung des bernischen Straf- und Massnahmenvollzuges. Die Polizeidirektion erarbeitete Hausordnungen für die Anstalten Witzwil und Thorberg, und eine Arbeitsgruppe entwarf eine Neukonzeption für Witzwil in Berücksichtigung der Gesamtmelioration Ins-Gampelen-Gals. Zur Realisierung der Neu- und Umbauten in St. Johannsen läuft zur Zeit ein Wettbewerb unter fünf Architekten.

4.2

Die in verschiedenen Erlassen enthaltenen Vorschriften über Erwerb und Verlust des *Kantons- und Gemeindebürgerrechtes* sollen in einem neu zu schaffenden Bürgerrechtsgesetz vereinigt werden.

Im Rahmen der Stiftung für eidg. Zusammenarbeit ist die Schaffung eines Modellkonkordates vorgesehen, mit welchem eine *Angleichung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebungen* angestrebt werden soll.

4.3

Durch eine Revision des Gesetzes über die *Besteuerung der Motorfahrzeuge* und des zugehörigen Dekretes sollen die Steuerbemessungsgrundlagen vereinheitlicht und vereinfacht werden; dadurch können bei den einzelnen Fahrzeugkategorien Härtefälle vermieden und eine rationelle Steuerveranlagung erreicht werden.

4.4

Im Zusammenhang mit dem *Führerausweisentzug* soll das rechtliche Gehör ausgebaut werden. Zudem sollten gemäss Empfehlung der Interkantonalen Strassenverkehrskommission (IKSt) Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführern (Ausweisentzüge, Fahrverbote, Aberkennungen) an eine verwaltungsunabhängige Rekursinstanz weitergezogen werden können. Eine Kollegialbehörde wird als das geeignete Rekursorgan betrachtet. Die Rechtsgrundlagen dazu sollen in einem Gesetz geschaffen werden.

4.5

Für die *Motorfahrzeugführer-Prüfungen* sollen die Richtlinien der IKSt für die bernische Praxis übernommen und einheitliche Theorieprüfungen für die Kantone der deutschen Schweiz vorbereitet werden.

Für das Jugendheim Prêles ist die Projektierung der geschlossenen Abteilung (Anstalt zur Nacherziehung), einer Übergangsstation, eines Erziehungsheimes sowie eines Therapieheimes und einer Beobachtungsstation im Gange.

Neu überprüft wurden die Konzeption der Anstalten für Insassen weiblichen Geschlechtes, Hindelbank und Loryheim.

Am 16. Oktober 1972 wurde die Bewachungsstation Inselehospital dem Betrieb übergeben.

Der Neubau des Bezirksgefängnisses Bern verläuft programmgemäss.

Die Vorarbeiten für das neue Bürgerrechtsgesetz sind noch im Gange. Es gilt dabei, die Entwicklung der parallel dazu laufenden Revision der Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen, welche Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren anstrebt.

Diese Revision beeinflusst auch die Arbeiten am geplanten Bürgerrechtskonkordat.

Durch das Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wurden die Steuerbemessungsgrundlagen vereinheitlicht. Das Gesetz ist am 1. November 1973 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde für die Immatrikulation und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge eine elektronische Datenverarbeitungsanlage in Betrieb genommen.

Das rechtliche Gehör beim Führerausweisentzug wurde ausgebaut. Jeder Betroffene hat die Möglichkeit, vor dem Erlass einer definitiven Verfügung in die Akten Einsicht zu nehmen und sich schriftlich oder mündlich zu äussern. Mit Dekret vom 10. Mai 1972 über die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern wurde eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz geschaffen. Die Mitglieder dieser Kommission wurden in der November-Session 1973 gewählt. Die Kommission hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1974 aufgenommen.

Die Richtlinien der IKSt für die Führerprüfungen werden in der bernischen Praxis seit 1. August 1972 in allen Punkten angewendet.

Ebenso ist die Vereinheitlichung der Theorieprüfungen realisiert (in allen Kantonen der deutschen Schweiz, im Kanton Neuenburg, im Fürstentum Liechtenstein sowie bei der Automobilabteilung PTT). Der Kanton Bern war an der Schaffung der «Interkantonalen Theorie-Fragebogen» massgebend beteiligt.

4.6

Die periodischen *Fahrzeugnachprüfungen* sollen ausgedehnt werden. Ferner wird die vollumfängliche Durchführung von Abgasmessungen (CO und Rauch) im Auspuffgas von Benzin- und Dieselmotoren vorgesehen.

4.7

Organisation und Führung des *kantonalen Polizeikommandos* sind den heutigen Verhältnissen anzupassen.

5. *Militärwesen*

Die Verhältnisse im Krieg und im Katastrophenfall erfordern für die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit eine den besonderen Bedürfnissen angepasste Leitungsorganisation.

Es ist ein *Führungsstab* (Katastrophenstab) zu schaffen, dem Mitglieder der Regierung und leitende Funktionäre der verschiedenen Verwaltungszweige angehören. Ferner muss ein funktionstüchtiges Alarm- und Übermittlungssystem geschaffen werden. Der Regierungsrat beabsichtigt die umfassende Katastrophenhilfe bis spätestens 1973 zu verwirklichen.

6. *Bildungs- und Erziehungswesen*

6.1

Das Bildungswesen gehört zu den wichtigsten Infrastrukturaufgaben des Kantons und der Gemeinden. Die Ausgaben für diesen Zweck beanspruchen immer grössere Teile des Staatsbudgets. Aus diesem Grund wird es notwendig sein, in nächster Zeit die Aufgabenteilung sowohl zwischen Bund und Kanton wie auch zwischen dem Kanton und den Gemeinden einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Wegen ungenügendem Personalbestand (Experten) konnten die periodischen Fahrzeugnachprüfungen bis heute nicht ausgedehnt werden. Es können daher jährlich nur zirka 40 % der bundesrechtlich vorgeschriebenen Prüfungen erfolgen.

Seit 1971 werden Abgasmessungen (CO-Gehalt) im Auspuffgas von Benzinmotoren vollumfänglich durchgeführt. Rauchgasmessungen bei Dieselmotoren sind im gleichen Ausmass seit 1972 realisiert. Die Kontrollmessungen sind ein grosser Beitrag zum Umweltschutz.

Ein Entwurf zu einem neuen Organisationsdekret des kant. Polizeikorps liegt vor und wird im Jahre 1974 vom Grossen Rat behandelt werden. Das Ziel des neuen Dekretes ist die Rationalisierung des Dienstbetriebes und die Anpassung der Organisation an die heutigen Verhältnisse.

Ein Führungsstab (Kantonaler Katastrophenstab), bestehend aus leitenden Funktionären der kantonalen Verwaltung unter Leitung einer regierungsrätlichen Delegation wurde 1972 ernannt. Die ebenfalls 1972 geschaffene Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung koordiniert und bearbeitet laufend die Probleme der Katastrophenhilfe. Alarm- und Übermittlungssysteme bestehen und werden periodisch überprüft.

Der Versuch, mit einem neuen Hochschulförderungsgesetz eine Neuverteilung der Ausgaben zwischen Bund und Kanton zu erreichen, ist vorläufig gescheitert.

Innerhalb des Kantons ist mit dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 1. Juli 1973 ein neuer Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden geschaffen worden.

6.2

Im Zusammenhang mit den Koordinationsbestrebungen im schweizerischen Schulwesen werden dem Grossen Rat in der laufenden Legislaturperiode die notwendigen Gesetzesänderungen, welche den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über das Schulwesen ermöglichen sollen, unterbreitet. Da heute bereits 17 Kantone dem Konkordat beigetreten sind, darf der Anschluss des Kantons Bern nicht mehr beliebig verzögert werden.

6.3

Die bestehende Ordnung, welche den Gemeinden im Schulwesen eine breite Autonomie einräumt, führt bei der zunehmenden Verflechtung zu unhaltbaren und nur noch schwer zu bewältigenden Zuständen. Der Ausweg aus dieser Situation ist nur in einer neuen Ordnung der Finanzierung des Schulwesens zu finden. Die Erziehungsdirektion wird entsprechende Anträge in nächster Zeit vorlegen.

6.4

Als erster Schritt in der Neuverteilung der Aufgaben im Schulwesen sollen die Oberabteilungen der Gymnasien vom Kanton übernommen werden. Da heute schon die Beiträge des Kantons im Mittel über 80 Prozent betragen, sind keine ausserordentlichen Belastungen zu erwarten.

6.5

Im gesamten Schulwesen — und zwar vom Kindergarten bis zur Universität — sind sowohl in bezug auf die Struktur der Schulen wie auch in bezug auf die Lehrprogramme wesentliche Neuerungen in Diskussion. Dabei gilt es, das vorliegende Gedankengut zu sichten und dasjenige zu verwirklichen, das tatsächliche Vorteile verspricht. Es ist daher unumgänglich, dass der Erziehungsdirektion eine Abteilung für Unterrichtsforschung und Unterrichtsplanung angegliedert wird.

6.6

Bis heute hat sich der Kanton Bern an der Ausbildung der Kindergärtnerinnen nur durch Leistung von Beiträgen beteiligt, im übrigen aber diese Aufgabe privaten oder kommunalen Institutionen überlassen. In den nächsten Jahren ist jedoch mit einem stark erhöhten Bedarf an Kindergärtnerinnen zu rechnen und es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass in absehbarer Zeit ein Obligatorium eingeführt wird. Aus diesem Grund ist die Ausbildung der Kindergärtnerinnen auf eine gesetzliche Grundlage abzustützen.

Die Koordinationsbestrebungen müssen sowohl auf eidgenössischer Ebene (Bundeslösung durch Verfassungsänderung) wie auf dem Konkordatsweg vorläufig als gescheitert betrachtet werden.

Die Kantone versuchen nun mit einer Politik der kleinen Schritte zu Resultaten zu gelangen, beispielsweise durch die Schaffung einer interkantonalen Lehrmittelzentrale und durch die Versuche, den Beginn des Fremdsprachenunterrichts gemeinsam festzusetzen.

Ein erster Anfang in dieser Richtung wurde mit dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 1. Juli 1973 gemacht.

Die Vernehmlassung über das Gesetz über die Gymnasien ist abgeschlossen. Der definitive Entwurf ist in Ausarbeitung.

Das Amt für Unterrichtsforschung und Unterrichtsplanung hat seine Tätigkeit aufgenommen und überwacht:

- die Einführung des Französischunterrichts im vierten Schuljahr
- die Einführung der neuen Mathematik
- die Versuche mit additiver Gesamtschule (im Raume Bern).

Der Staat beteiligt sich nun direkt an der Ausbildung von Kindergärtnerinnen. Zurzeit werden Klassen in Bern, Biel, Spiez und Delémont geführt. Klare gesetzliche Grundlagen werden mit der im Parlament hängigen Revision des Gesetzes über die Lehrerausbildung vom 17. April 1966/26. Oktober 1969 geschaffen.

6.7

Das bestehende Universitätsgesetz aus dem Jahre 1954 ist in vielen Belangen überholt. Dem Grossen Rat wird daher ein Gesetzesentwurf vorzulegen sein, der einerseits den heutigen Gegebenheiten Rechnung trägt, andererseits die unbedingt notwendige Koordination unter den Hochschulkantonen mitberücksichtigt.

6.8

Der Ausbau der Universität, der Lehrerbildungsanstalten, der Gymnasien, der Techniken, der landwirtschaftlichen und Berufsschulen verlangt eine systematische Planung. Dem Grossen Rat sollen die entsprechenden Planungsunterlagen und Beschlussesentwürfe für die einzelnen Schultypen getrennt vorgelegt werden. Über die Planung der Universität hat der Regierungsrat bereits im Jahre 1971 Beschluss gefasst.

6.9

Noch im Verlaufe der jetzigen Legislaturperiode sollen Anträge für folgende grössere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt werden:

Universität

Neubauten für die Geisteswissenschaften auf dem Viererfeld
Neubau der Kinderklinik
Erweiterung des Pathologischen Instituts
Neubau eines Instituts für Eiweissforschung
Neubau des Botanischen Instituts
Neubau eines Instituts für Verhaltensforschung (Zoologie)
Neu- und Erweiterungsbauten für die Anatomie

Seminare

Neubau eines Seminars in Biel
Um- und Erweiterungsbau in Hofwil
Neubau eines Seminars in Bern

Um- und Erweiterungsbau des Seminars Thun
Neubau eines Seminars im Oberland

Der Entwurf zu einem neuen Universitätsgesetz wird noch in der ersten Hälfte des Jahres 1974 vorliegen.

Der Regierungsrat hat über die Planung der Seminar- und Gymnasialbauten im Jahre 1973 Beschluss gefasst (RRB 2778/8.8.73).

Die Planung für das Viererfeld ist im Gang, der Bau der Kinderklinik in Ausführung. Die Erweiterung des Pathologischen Instituts und der Neubau eines Institutes für Eiweissforschung wurden zurückgestellt.

Der Neubau der Botanischen Institute ist teilweise abgeschlossen. Das Institut für Verhaltensforschung im Hasli ist noch im Bau. Die Umbauten für die Anatomie sind abgeschlossen.

Das Seminar Biel befindet sich im Bau und kann voraussichtlich im Herbst 1975 bezogen werden.
Das Seminar Bern soll in Gemeinschaft mit dem Gymnasium in Köniz erstellt werden.

Das Seminar im Oberland ist vorläufig in einer Primarschulanlage untergebracht.

Landwirtschaftliche Schulen

Neubau der landwirtschaftlichen Schule Langnau
 Erweiterungsbauten der landwirtschaftlichen Schulen Rütli, Schwand und Hondrich.

6.10

Für das staatliche Mädchenerziehungsheim «Beau-Site» Loveresse ist sobald als möglich eine neue Verwendungsmöglichkeit zu finden.
 Das Knabenerziehungsheim Erlach ist auszubauen.

6.11 Jugend und Sport

Der neue Artikel in der Bundesverfassung betreffend die Förderung von Turnen und Sport wird sich besonders auf den Turn- und Sportunterricht der Mädchen auswirken. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese Förderung auch für den Kanton Bern wichtig ist. Daher wird vorgesehen, das bisher der Militärdirektion unterstellte Büro für Vorunterricht in ein besonderes Amt für Jugend und Sport umzuwandeln, das der Erziehungsdirektion unterstellt wird. Gestützt auf Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung wird dem Grossen Rat ein Dekret vorgelegt werden, das die turnerische und sportliche Betätigung der Lehrlinge regeln wird.

7. Kulturelle Belange

7.1

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Schaffung eines *Gesetzes zur Förderung der kulturellen Belange* in die Wege zu leiten. Dieses soll als Rahmengesetz die künftige Grundlage zur Ausrichtung kultureller Beiträge bilden.

Neubau der landwirtschaftlichen Schule Langnau: Im Bau, Bezug Herbst 1974
 Erweiterungsbauten der landwirtschaftlichen Schulen:

- Rütli: Ökonomiegebäude im Bau
- Schwand: Mehrzweckgebäude im Herbst 1972 bezogen
- Hondrich: Mehrzweckgebäude wegen Finanzknappheit auf 1975/76 verschoben
 Alpegebäude Eggenalp im Sommer 1973 bezogen

Neubau der landwirtschaftlichen Schule Seeland, Ins: Im Herbst 1972 bezogen
 Neubau von Gewächshäusern an den Haushaltungsschulen Courtemelon, Schwand, Waldhof.

Das staatliche Mädchenerziehungsheim «Beau-Site» in Loveresse ist am 31. März 1972 als solches geschlossen worden. Das Gebäude dient heute der psychiatrischen Klinik Bellelay als Wohnheim für Geisteskranke, die in ihrer Werkstatt in Tavannes arbeiten.

Der Ausbau des Schulheims für Knaben Schloss Erlach ist der fehlenden Finanzmittel wegen auf die Jahre 1975 und folgende hinausgeschoben worden.

Das Amt für Jugend und Sport ist der Erziehungsdirektion unterstellt worden.

Der Entwurf zu einem Gesetz über die Kulturförderung wird noch im Jahre 1974 vorliegen.

7.2 Kulturgüterschutz

In Ausführung der Bundesbestimmungen ergeben sich für die laufende Legislaturperiode folgende Aufgaben:

- Erstellen eines Kataloges der zu schützenden Objekte
- Beschlussfassung über die Massnahmen zur Sicherung der zu schützenden Objekte
- Abklärung der Unterbringungsmöglichkeiten für zu schützende Objekte

7.3

Der *archäologische Dienst* soll planmässig personell und materiell ausgebaut werden.

8. Gesundheitswesen

8.1

Gestützt auf die umfassende *Spitalplanung* 1970, die laufend weiterzuführen und den Verhältnissen anzupassen ist, soll dem Grossen Rat voraussichtlich 1972 der Antrag für ein *neues Spitalgesetz* unterbreitet werden. Das Gesetz bezweckt eine angemessene und zeitgemässe Spitalversorgung der bernischen Bevölkerung. Gleichzeitig soll die Spitalfinanzierung im Sinne einer Lastenverteilung auf Staat und Gemeinden neu geregelt werden.

8.2

Das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten ist veraltet und ordnet zudem nur ein Teilgebiet des Gesundheitswesens. Der Auftrag für die Ausarbeitung eines neuen *Gesundheitsgesetzes* wurde vom Regierungsrat erteilt. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz bis spätestens 1974 zur Abstimmung zu bringen.

Die dem Bundesgesetz über den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten entsprechenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen sind noch nicht geschaffen worden. Ein Inventar der zu schützenden Objekte ist praktisch abgeschlossen und wird im nächsten Jahre bereinigt und an die Bundesinstanzen weitergeleitet. Als Massnahme zur Sicherung der zu schützenden Objekte ist gegenwärtig der Aufbau einer Schutzdokumentation in Arbeit.

Zur Abklärung der Unterbringungsmöglichkeiten für zu schützende Objekte wurde Fühlung genommen mit sämtlichen Museen im Kanton. Dabei wurde die Meinung vertreten, dass die Museen primär selbst für die Unterbringung der ihnen anvertrauten Objekte zu sorgen haben. In diesem Zusammenhang dürfte interessieren, dass der Bund schon heute Subventionen für bauliche Schutzmassnahmen ausrichtet, ohne dass der Kanton seinerseits finanziell dazu beiträgt.

Eine bescheidene Erweiterung des archäologischen Dienstes konnte 1973 verwirklicht werden. Der Ausbaustand genügt aber den Anforderungen noch nicht.

Das neue Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wurde an der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 mit einem grossen Mehr (155 741 Ja, 34 247 Nein) angenommen. Dadurch wird das Spitalwesen umfassend geordnet und eine zeitgemässe Spitalversorgung der bernischen Bevölkerung gewährleistet. Zur Deckung der Bau- und Einrichtungskosten erhöht der Staat im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates während zwölf Jahren die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes. Vorbehalten bleiben die gemäss Gesetz vom Staat bzw. von den Gemeinden aus allgemeinen Mitteln zu übernehmenden Anteile. Die Aufwendungen für den Betrieb unterliegen der Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden. Staat und Gemeinden haben jedoch einen Selbstbehalt von je 20 % zu übernehmen.

Die Vorbereitungen für ein neues Gesundheitsgesetz wurden weiter vorangetrieben. Verschiedene wichtige Bereiche konnten inzwischen abgeklärt werden. Da dem Spitalgesetz Priorität eingeräumt werden musste, ist die Bearbeitung des neuen Gesundheitsgesetzes etwas zurückgestellt worden. Die Gesundheitsdirektion sieht jedoch vor, im Jahr 1974 einen ersten Gesetzesent-

8.3

Die *Gesunderhaltung der Bevölkerung* gehört zu den wesentlichen Zielsetzungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Der Regierungsrat wird deshalb Massnahmen treffen, die geeignet sind, Krankheiten zu verhüten. Eine Intensivierung des Impfwesens und weitere gruppen-medizinische Aktionen sind beabsichtigt. Trotz der rückläufigen Tendenz der Tuberkulose ist die Bekämpfung dieser Krankheit energisch weiterzuführen. Der Regierungsrat wird sich ferner mit den Ausführungsbestimmungen zum Eidgenössischen Epidemiengesetz zu befassen haben. Schliesslich hat er eine Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauches eingesetzt, die ihm Bericht und Antrag zu stellen hat.

8.4

Der Regierungsrat wird dem Problem der *Ausbildung von paramedizinischem Personal* in den nächsten Jahren volle Aufmerksamkeit schenken. Die Schaffung weiterer Schulen ist vorgesehen. Eine schweizerische Studie über das Pflegewesen hat jedoch gezeigt, dass in den Spitälern weitere Rationalisierungsmassnahmen und ein besserer Einsatz des Pflegepersonals möglich sind. Der Regierungsrat wird darauf einwirken, dass die entsprechenden Konsequenzen baldmöglichst gezogen werden.

wurf vorzulegen. Es sollte möglich sein, dieses Gesetz 1975 zur Abstimmung zu bringen.

In den Jahren 1971—1973 wurden auf diesem Gebiet verschiedene wirksame Massnahmen getroffen. Dabei sind insbesondere zu erwähnen:

- Erlass der Verordnung vom 6. September 1972 über den schulärztlichen Dienst. Dadurch wird der schulärztliche Dienst neuzeitlichen Anforderungen angepasst.
- Systematische Durchführung von Röteln-Impfaktionen und Finanzierung.
- Dito für Polioimpfungen.
- Durchführung von Impfungen gegen die Grippe.
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Gesundheitsdirektion (Kantonsarzt) und dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin.
- Intensivierung der Tuberkulosebekämpfung (vermehrte Durchleuchtungen und Impfungen durch die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale).
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit extramuraler Gesundheits- und Sozialdienste in der Region.
- Vermehrte Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.
- Beitritt des Kantons Bern zum revidierten interkantonalen Konkordat betr. die Kontrolle der Heilmittel (Einführung der Herstellungskontrolle). Die Ausführungsbestimmungen zum Eidg. Epidemiengesetz liegen noch nicht vor.
- Intensivierung der Bestrebungen auf dem Gebiete der Gesundheitserziehung durch Gründung der «Konferenz für Gesundheitserziehung» unter Leitung des Kantonsarztes.
- Förderung der häuslichen Krankenpflege.
- Ausbau des Katastrophendienstes.

Das neue Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973 enthält entscheidende Bestimmungen zur Förderung der Schulen für Spitalberufe. Die Anwendung dieses Gesetzes wird es ermöglichen, die Ausbildung von paramedizinischem Personal zu intensivieren.

Zudem hat die Gesundheitsdirektion einen umfassenden Bericht über das Pflegewesen im Kanton Bern (August 1972) veröffentlicht. Darin wurden insbesondere die bestehenden Verhältnisse dargelegt und analysiert, Schlussfolgerungen gezogen und Anträge über die zu treffenden Massnahmen gestellt. In den Jahren 1971—1973 wurden folgende Schulen für Spitalberufe eröffnet bzw. geplant:

<i>Schule</i>	<i>Kapazität</i>	<i>Eröffnung</i>
a) Realisiert:		
— Krankenpflegerinnenschule Spiez	20—24	15. 10. 1973
— Krankenpflegerinnenschule des Inselspitals, Filiale Asyl Gottesgnad Köniz	15—18	1. 11. 1973
— Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern, Ablösung der Verträge mit anderen Kantonen durch den Kanton Bern: Vermehrung der Kapazität	21	1. 10. 1973
b) Planung im Gange:		
— Krankenpflegerinnenschule Langnau	30—40	ca. 1976—1977
— Krankenpflegerinnenschule Langenthal	12—16	1975
— Jurassische Schule für Krankenpflege	—	—
— Schule für Physiotherapie Langenthal	—	—
— Schule für Ergotherapie Biel	54	1975—1976

Die Schweizerische Studie über das Pflegewesen wird fortgesetzt. Sie soll später in das neu gegründete Schweizerische Krankenhausinstitut integriert werden.

8.5

Die *Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel* (IKS), eine Institution der Kantone, bereitet die Abänderung der bisherigen interkantonalen Vereinbarung vor. U. a. wird die Einführung der *Herstellungskontrolle* vorgesehen. Der Regierungsrat stellt sich zu diesem Anliegen positiv und wird eine diesbezügliche Vorlage spätestens 1972 dem Grossen Rat unterbreiten.

Vom Referendumsrecht zum Gesetz vom 6. November 1972 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel wurde kein Gebrauch gemacht. Mit Beschluss Nr. 945 vom 14. März 1973 hat der Regierungsrat dieses Gesetz auf 1. Mai 1973 in Kraft gesetzt.

In Ausführung von Artikel 5 des Gesetzes hat die Gesundheitsdirektion im Oktober 1973 den Entwurf für ein Dekret über die Herstellung von und den Grosshandel mit Arzneimitteln vorgelegt. Das Vernehmlassungsverfahren ist im Gange. Die parlamentarische Behandlung dieses Erlasses erfolgt im Jahre 1974.

8.6

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Grossen Rat die Schaffung der Stelle eines *Kantonsapothekers* zu beantragen. Die andern grösseren Kantone haben dieses Postulat längstens verwirklicht. Es ist vorgesehen, diesen Fachmann gleichzeitig mit der Leitung der ebenfalls neu zu errichtenden Kontrollstelle für Gifte zu beauftragen; diese Kontrollstelle wird nötig durch das Eidg. Giftgesetz. Der Kantonsapotheker wird sich zudem mit der Herstellungskontrolle und dem Verkehr mit Heilmitteln im allgemeinen zu befassen haben.

Das Dekret vom 5. November 1919/13. November 1962 betreffend die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens musste vorerst abgeändert werden. Durch die Abänderung vom 15. November 1971 wurde die Stelle eines Kantonsapothekers geschaffen, die allerdings bis jetzt noch nicht besetzt werden konnte.

Der Regierungsrat beschloss, das bisher der Gesundheitsdirektion unterstellte Giftwesen der Volkswirtschaftsdirektion (Kantonschemiker) zuzuweisen.

9. Umweltschutz (Wasserversorgung, Gewässerschutz, Kehrlichtbeseitigung, Naturschutz)

9.1

Im Laufe der Legislaturperiode werden die Arbeiten für die *Gesamtrevision der Wassergesetzgebung*, insbesondere auch deren Anpassung an das in Revision begriffene Eidgenössische Gewässerschutzgesetz, welches im Jahre 1972 in Kraft treten dürfte, in Angriff genommen.

Im weitern sind die *Kompetenzen der Zweckverbände* für Wasserversorgung, Abwasser- und Kehrlichtbeseitigung zu erweitern, um ihre Kontrollbefugnisse zu verstärken.

9.2

Hinsichtlich der *Wasserwirtschaft* werden die Grundlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung ausgearbeitet für die Gebiete Oberaargau, Aaretal oberhalb Bern, Unteres Emmental, östliches Seeland, Delsberger Becken, Ajoie sowie Laufen- und Lüsseltal.

Die Bildung von *Wasserversorgungsverbänden* wird angestrebt insbesondere in den Regionen Bern, Ajoie, Laufental (mit Kt. SO), Langenthal und Bipperamt.

9.3

Auf dem Gebiete des *Gewässerschutzes* ist im Laufe der Legislaturperiode die Bildung von Abwasserverbänden im wesentlichen abzuschliessen (insbesondere der Regionen Herzogenbuchsee, Murg, Melchnau, St. Immortal, Madiswil, Oberes Simmental, Untere Ajoie, Kerzers mit Ferenbalm/Gurbrü, Dotzigen und Büren).

Eine *Gewässerschutzpolizei* soll unter Beizug bestehender Organisationsformen aufgestellt werden. Zudem werden die im Einzugsgebiet von Aare und Bielersee liegenden Kläranlagen gemäss Regierungsratsbeschluss vom März 1971 die *Phosphatelimination* im Verlaufe von 5 Jahren aufzunehmen haben (sogenannte 3. Stufe der Abwasserreinigung). Auf dem *Industriesektor* werden insbesondere der Einbau von Kreislaufsystemen zur Beschränkung von Wasserverbrauch und Abwasserlieferungen, die Erstellung von Neutralisationsanlagen und der Anschluss an regionale Kläranlagen zu beschleunigen sein.

Die Beseitigung von *flüssigen Abfällen* wird durch Schaffung zweier Grossregionen (Seeland-Jura und Oberland), Erstellung zweier Öfen und Bildung eines Sammel- und Transportsystems über den ganzen Kanton verwirklicht.

Gestützt auf das neue eidgenössische Gewässerschutzgesetz sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972 erlassen worden. Durch Revision des Wassernutzungsgesetzes wurden die bisher nicht genutzten Grundwasservorkommen und mittleren Quellen öffentlich erklärt, und die gesetzlichen Grundlagen für grossangelegte Grundwasseruntersuchungen aufgestellt.

Die Arbeiten an den Grundlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung sind begonnen worden. 1975/76 werden sie abgeschlossen im Oberaargau, Aaretal, unteres Emmental, östliches Seeland, Laufental. Hinausgeschoben werden mussten das Delsbergerbecken, die Ajoie und das Lüsseltal.

Die Wasserversorgungsverbände Bern und Laufental/Lüsseltal sind in Form von Aktiengesellschaften gegründet, im übrigen laufen die Regionalisierungsbestrebungen auf diesem Gebiete weiter.

Die vorgesehenen Abwasserverbände sind im wesentlichen gegründet. Vor Abschluss stehen die Regionen Murg (mit Melchnau), St. Imier (2 Anlagen), Untere Ajoie (Studium), Kerzers (Planungsverband besteht), Dotzigen/Büren (Anschluss an Verband Grenchen).

Auf die Errichtung einer eigenen Gewässerschutzpolizei wurde vorläufig aus Kostengründen verzichtet. Dafür werden die Polizeirekruten sowie die Gemeindefunktioräre in regelmässigen Abständen geschult.

Die Phosphatelimination ist in der ARA-Worblaufen erstellt worden, bei den übrigen grössern Anlagen oberhalb des Bielersees läuft die Projektierung.

Auf dem Industriesektor ist die zuständige Abteilung erweitert worden, so dass nun systematisch eine Erfassung aller Betriebe gebietsweise an die Hand genommen werden kann, wobei die Grossbetriebe vorweggenommen werden, zugleich die Einzugsgebiete von projektierten Kläranlagen.

Für die Beseitigung flüssiger Abfälle wurde provisorisch eine Anlage in Meienried erstellt. Sie wird abgelöst durch das Projekt Burgholz, für welches die Baubewilligung publiziert worden ist.

Richtlinien

9.4

Für die *Kehrlichtbeseitigung* wird die Planung der Regionen nach Ablieferung der Wirtschaftlichkeits- und Standortstudien für Thun, Oberes Simmental, Interlaken/Haslital, Bern, westliches Seeland und Jura im wesentlichen zum Abschluss kommen.

9.5

Naturschutz: Geplant ist die Vermehrung der Schutzgebiete für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt. Vorgesehen wird ferner der Ausbau der rechtlichen Grundlagen zur besseren Verankerung der naturschützerischen Bestrebungen, denen im Rahmen des Umweltschutzes grosse Bedeutung zukommt.

9.6

Der Regierungsrat beabsichtigt die Schaffung einer *Koordinationsstelle für Umweltschutz*, welche für Zusammenarbeit, Dokumentation und Information auf dem Gebiete der Bekämpfung von Lärm, Gewässer- und Luftverschmutzung sowie der übrigen Probleme des Umweltschutzes (Hygiene, Naturschutz, Verkehr usw.) verantwortlich ist.

10. Soziale Wohlfahrt

10.1

Die zunehmende Überalterung der Bevölkerung stellt neue Probleme. Es geht insbesondere darum, für die *Betagten und Chronischkranken* die erforderlichen Einrichtungen zur Unterbringung, Behandlung und Pflege zu schaffen. Der Regierungsrat hat eine ausserparlamentarische Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, die sich daraus ergebenden Fragen zu prüfen und Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

10.2

Zur Förderung der *Invalidenhilfe* hat der Regierungsrat eine kantonale Planungskommission für Einrichtungen zur Schulung, Förderung und Pflege Invalider geschaffen.

Vollzug

19

Für die Regionen Zentraler Jura, Laufental/Delsberg und Porrentruy sind die Studien an die Hand genommen worden. Im übrigen ist die Gründung von Gemeindeverbänden praktisch abgeschlossen, wobei lediglich umstritten ist, ob die Region Interlaken auf das bereits publizierte Bauvorhaben für eine eigene Verbrennungsanlage verzichten und sich der Region Thun anschliessen soll.

Eine neue Naturschutzverordnung ist am 8. Februar 1972 erlassen worden, und es konnten in den Jahren 1971—73 in vorgesehener Weise 17 neue Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 39,4 km² geschaffen werden, u. a. Engstlensee und Umgebung, St. Petersinsel/Heidenweg, Bellelay, Plain de Saigne bei Montfaucon.

Die VEWD ist zur Koordinationsstelle für Fragen des Umweltschutzes ernannt worden. Eine Umweltschutzkommission ist gegründet worden. Drei Arbeitsgruppen befassen sich mit der Aufstellung eines Konzepts, der Lärmbekämpfung sowie der Bekämpfung der Luftverschmutzung.

Die ausserparlamentarische Kommission für Altersfragen hat über ihre Tätigkeit bis Ende 1973 einen für internen Gebrauch bestimmten Zwischenbericht verfasst, der Auskunft über die Tätigkeit der verschiedenen Arbeitsgruppen gibt.

Die ausserparlamentarische Kommission für die Planung von Einrichtungen zur Schulung, Förderung und Pflege Invalider hat ihre Arbeiten abgeschlossen. Ihr Schlussbericht ist demnächst zu erwarten.

10.3

Das Dekret vom 16. September 1964/11. September 1968 über die *Förderung der freiwilligen Krankenversicherung* soll mit Inkrafttreten auf 1. Januar 1972 den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Ferner wird das *Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung* einer Revision unterzogen werden.

Der Regierungsrat wird spätestens 1972 mit den Krankenkassen grundsätzliche Verhandlungen darüber aufnehmen, in welchem Ausmass sich die Patienten (Taxordnung) und die Krankenkassen (KUVG) an der Tragung der Spalkosten zu beteiligen haben. Diese wichtige Frage steht im Zusammenhang mit dem zu schaffenden neuen Spitalgesetz (siehe Ziffer 8).

10.4

Mit der vorgesehenen 8. AHV-Revision auf den 1. Januar 1973 müssen erneut das *Gesetz über die Ergänzungsleistungen* vom 17. April 1966 und das Dekret vom 11. November 1970 angepasst werden.

10.5

Die Aktion zur Verbesserung der *Wohnverhältnisse in den Berggebieten* wird fortgesetzt und die Massnahmen zur *Förderung des Wohnungsbaues* sollen auf der Grundlage der eidgenössischen Gesetzgebung verstärkt werden.

Mit drei Erlassen wurde die bisherige kantonale Ordnung zur Förderung der freiwilligen Krankenversicherung zeitgemäss verbessert. So durch die Dekrete vom 11. November 1971 und 7. Februar 1973, die am 1. Januar 1972 bzw. 1. Januar 1973 in Kraft traten. Grundlage für die zweite Dekretsänderung bot das auf den 1. Januar 1973 wirksam gewordene revidierte Gesetz über die Krankenversicherung vom 6. September 1972.

Am 2. Dezember 1973 nahm das Bernervolk das als Ergebnis langer Vorbereitung vorgelegte Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) an. Es tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft. Damit bestehen nun die nötigen Grundlagen für die fortschrittliche Ausgestaltung des bernischen Spitalwesens. Da einerseits die im KUVG vorgesehenen Verträge zwischen Heilanstalten und Krankenkassen wiederum für zwei Jahre (1974/75) abgeschlossen werden mussten und andererseits die gestützt auf Artikel 47 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 vom Regierungsrat zu genehmigenden bzw. zu erlassenden Tarife noch nicht vorliegen, mussten die grundsätzlichen Verhandlungen mit den Krankenkassen über die Kostenbeteiligung der Versicherten bzw. der Kassen hinausgeschoben werden.

In der AHV/IV/EO/FZL ist der Kanton lediglich Vollzugsorgan. Durch die vielen Revisionen der eidgenössischen Erlasse erwächst jedoch den zuständigen kantonalen Organen eine oft fast nicht mehr zu bewältigende Arbeitslast. Zuzufolge Änderungen des eidgenössischen Rahmengesetzes musste auf dem Gebiete der EL das kantonale Gesetz zweimal angepasst werden. Dies geschah durch die Dekrete vom 11. November 1970 und 9. November 1972, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 1971 bzw. 1. Januar 1973. Den Erlass eines weiteren Dekretes vom 6. September 1972 erforderte die Ausrichtung eines 13. Monatsbetreffnisses der EL im Jahre 1972.

Ferner wurde durch Dekret vom 15. Mai 1972 der kantonale Mindestansatz der Kinderzulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer auf den 1. Juli 1972 erhöht. Die Vorarbeiten für ein allfälliges Gesetz über Kinderzulagen an Selbständigerwerbende im Gewerbe sind im Gange, aber noch nicht abgeschlossen.

Die beiden, sich auf Grunderlasse des Bundes abstützenden Massnahmen zur «Förderung des Wohnungsbaues» und zur «Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten» wurden in der Berichtsperiode weitergeführt. Sowohl die Zahl der Subventionsgesuche als auch die Anzahl der begünstigten Wohnungen nahmen stetig zu.

11. Verkehrs- und Energiewirtschaft

Die im Baugesetz geforderte kantonale Verkehrsplanung (Art. 92) im Sinne einer kantonalen Gesamtverkehrskonzeption soll in Arbeit genommen werden.

11.1 Strassenwesen

11.1.1

Gegen Ende der Legislaturperiode soll eine *Teilrevision des Strassenbaugesetzes* an die Hand genommen werden, die insbesondere die Planung und Finanzierung regionaler Strassen sowie eine Vereinfachung der Grundsätze über die Verteilung der Strassenbaukosten auf Staat und Gemeinden zum Gegenstand haben wird.

11.1.2 Ausbau des kantonalen Strassennetzes

Als wichtigste Strassenbauarbeiten sind zu erwähnen der Ausbau der Taubenlochstrasse, der Grimselstrasse, der Zufahrtsstrassen von Spiez nach Kandersteg, der rechtsufrigen Brienersee-Strasse und der Strasse Schönbühl—Lyss, sowie die Planung der Transjura-Strasse.

Weitere Strassenbauarbeiten sind im Rahmen des von der grossrätlichen Verkehrskommission festgelegten Ausbauprogrammes durchzuführen. Neben dem 2-jährigen Programm soll ein längerfristiges Strassenprogramm als Rahmenprogramm erarbeitet werden.

11.1.3

Der *Autobahnbau* wird entsprechend dem durch den Bund festgelegten Programm gefördert.

Die N 6 wird gegen Ende der Legislaturperiode im Abschnitt vom Wankdorf/Bern bis und mit der Umfahrung Spiez fertiggestellt sein. Es wird damit eine lückenlose Autobahnverbindung von Basel und Zürich bis Spiez bestehen. Die N 8 wird im Abschnitt Spiez—Interlaken mit Ausnahme des Engpasses bei der Gipsfabrik Leissigen ebenfalls erstellt sein. Der Ausbau der N 5 am Bielersee ist weiterzuführen und die Erstellung der Autobahnen von Bern nach Murten (N 1) und von Bern nach Freiburg (N 12) wird begonnen werden.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es nicht zweckmässig, eine kantonale Gesamtverkehrskonzeption zu erarbeiten, da ein Leitbild auf eidgenössischer Ebene noch fehlt.

Die Verkehrsdirektion hat zuhanden der eidgenössischen Kommission für ein Gesamtverkehrskonzept Unterlagen ausgearbeitet. Ein Katalog der Begriffsbestimmungen ist von dieser herausgegeben worden.

Die Vorarbeiten für die Teilrevision des Strassenbaugesetzes sind eingeleitet.

Die vorgesehenen Strassenbauarbeiten sind programmgemäss durchgeführt oder vorbereitet worden.

Im Nationalstrassenbau wurde das Bauprogramm des Jahres 1973 im wesentlichen erfüllt. Die Konjunkturdämpfungsmassnahmen des Bundes haben zu gewissen Terminverschiebungen geführt (Arbeitsbeginn des Sondierstollens Rawil, Strecke Bern—Gurbrü). Aus politischen Gründen wurde der Baubeginn des Autobahnviaduktes beim Weyermannshaus ausgesetzt.

11.2 Schienenverkehr

11.2.1

Folgende *bernische Privatbahnen* werden entsprechend den Beschlüssen über die 3. *Privatbahnhilfe* in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Nachbarkantonen gefördert: EBT, VHB, SZB, VBW, BOB und MOB. Der Hauptaufwand entfällt auf die EBT und die SZB/VBW. Bei letzteren fällt ins Gewicht die Erstellung der Doppelspur vom Schanzentunnel in Bern bis zur Aarebrücke in Worblaufen; dies wird erlauben, die Züge der Worblentalinie der VBW in den unterirdischen SZB-Endbahnhof Bern umzuleiten. Namhafte Mittel werden im übrigen für neues Rollmaterial verwendet.

11.2.2

Für die *Übernahme der BLS-Gruppe* (BLS, BN, GBS, SEZ) erwartet die Regierung Antrag und Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte bis spätestens 1972.

Unabhängig von der Übernahme soll der *Ausbau der Lötschbergbahn auf Doppelspur* vorangetrieben werden. Die Finanzierung soll bundesseitig aufgrund von Artikel 23 der Bundesverfassung (Öffentliche Werke) erfolgen.

11.2.3

Ein besonderes Augenmerk schenkt die Regierung auch den im kantonalen Interesse liegenden Bauvorhaben der *Bundesbahnen*: Ausbau des Bahnhofs Bern, der Doppelspur Biel—Ligerz, des Abschnittes Tüscherz—Twann und voraussichtlicher Baubeginn der Doppelspur Münchenbuchsee—Lyss sowie der Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen den schweizerischen Flughäfen und den bernischen Fremdenverkehrszentren.

11.3 Luftverkehr

Der Regierungsrat misst dem Anschluss an den Flugverkehr für die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere jener des Fremdenverkehrs wesentliche Bedeutung bei. Die Lösungsmöglichkeiten sollen abgeklärt und dem Grossen Rat im Laufe der Legislaturperiode entsprechende Anträge unterbreitet werden.

Die 3. Privatbahnhilfe kann programmgemäss mit Abschluss im Jahre 1975 vorgenommen werden, wobei gegebenenfalls ein Zusatzkredit für die Umstellung auf Normalspur zugunsten der Strecke Zweisimmen—Lenk einzuholen sein wird. Im Frühling 1974 wird die Doppelspur SZB vollendet sein, womit die VBW über Worblaufen umgeleitet und die Schienenstrecke Papiermühle—Kornhausplatz Bern aufgehoben werden kann.

Die Übernahme der BLS-Gruppe (BLS, BN, GBS, SEZ) ist trotz mehrmaliger Vorstösse der Berner Regierung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden. Dafür soll nach neuem Konzept die Doppelspur der Lötschbergbahn so rasch als möglich realisiert werden. Die Botschaft des Bundesrates wird für 1974/75 erwartet; zugleich sind jedoch auf einzelnen Streckenabschnitten die Arbeiten bereits begonnen worden.

Die Arbeiten, an denen der Kanton Bern interessiert ist, verlaufen programmgemäss.

Der Grosse Rat hat beschlossen, die weitere Prüfung eines Flugplatzprojektes einzustellen. Demgegenüber wurde für eine Verbesserung des Anschlusses an den internationalen Luftverkehr eingetreten. Täglich werden 2 Zugspare mit Direktwagen Interlaken—Zürich geführt. Besonders erfolgreich ist die Busverbindung der Swissair von Bern nach Kloten. Mit dem Bau der direkten Zugverbindung nach Kloten wurde begonnen; die Inbetriebnahme der Strecke ist auf 1978 vorgesehen.

11.4 Binnenschifffahrt

Der Regierungsrat wird, nachdem er sich für die *Freihaltung der Aare* ausgesprochen hat, die Stellungnahme des Bundesrates und der eidgenössischen Räte zur Schiffbarmachung von Aare und Hochrhein abwarten. Er wird den Grossen Rat über die Entwicklung laufend unterrichten.

11.5

Auf dem *Energiesektor* soll die Entwicklung der Gasversorgung (kommende Transitleitung Holland—Italien mit allfälliger Durchquerung des Kantons Bern) sowie der Elektrizitätsversorgung (Atomkraftwerk Graben) zur Diversifikation der Energieträger im Sinne einer Verbesserung des Umweltschutzes unterstützt werden.

12. Wirtschaftsförderung

12.1

Der Regierungsrat fördert und unterstützt die langfristige Steigerung der Ergebligkeit der bernischen Wirtschaft nach Massgabe der Kantons- und Regionalplanung durch gezielte Beseitigung der bestehenden Strukturschwächen und gezielte Wachstumsförderung mit Schwergewicht in den Entwicklungsregionen; soweit Infrastrukturbereiche zurückgeblieben sind, soll deren Wachstum beschleunigt werden. Eine wichtige Grundlage für die Wirtschaftsförderung wird das *Gesetz über die Förderung der Wirtschaft* mit den noch zu schaffenden Vollziehungserlassen bilden. Der Gesetzesentwurf soll dem Stimmbürger 1971 vorgelegt werden.

Zur Einschränkung des Motorbootsverkehrs auf bernischen Gewässern wurden Sofortmassnahmen erlassen. Sie sehen eine Plafonierung der Motorboote, eine bessere Regelung für Anbindeplätze und Häfen sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen vor.

Auf eidgenössischer Ebene steht ein Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt in Bearbeitung, welches die kantonalen Vorschriften in wesentlichen Bereichen ablösen wird.

Im Frühling 1974 wird eine eidgenössische Expertenkommission beim Bundesrat den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Freihaltung der Wasserstrassen abgeben. Das Gesetz sieht Baubeschränkungen für den Fall vor, dass je einmal Wasserstrassen für den Güter- und Personenverkehr errichtet werden sollten.

Das Bauvorhaben für das Kernkraftwerk Graben ist publiziert worden, nachdem die Bundesbehörden die Grundsatzbewilligungen (Standort, Kühltürme) erteilt haben. Es wurde eine Kommission gebildet, in welcher alle interessierten Organisationen zur Mitsprache eingeladen werden sollen.

Der Ausbau der Erdgasversorgung schreitet voran. Die Verbindung Staffelbach—Mülchi ist erstellt, während die Transitleitung Holland—Italien wegen geologischer Schwierigkeiten voraussichtlich erst 1974 in Betrieb genommen werden kann. Für das Oberhasli wurde gemäss Begehren des Regierungsrates von den Bundesbehörden die Anschlussmöglichkeit zugesichert.

Am 12. Dezember 1971 stimmte das Berner Volk dem Gesetz über die Förderung der Wirtschaft zu. Es wurde am 1. Januar 1972 in Kraft gesetzt, konnte seine Wirkungen aber erst entfalten, nachdem im Verlaufe des Jahres 1972 die erforderlichen Ausführungserlasse geschaffen und die neuen Organe und Träger auf den 1. Dezember 1972 bestellt worden waren. 1973 war das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung personell und als Amtsstelle aufzubauen und administrativ in die Volkswirtschaftsdirektion einzugliedern.

Aufgrund der bereits abgewickelten Landerwerbs- und Finanzierungshilfeschäfte darf auf die Zweckmässigkeit der Konzeption und der Instrumente geschlossen werden. Dabei steht die Wirtschaftsförderung nicht nur im Dienste der wirtschaftlichen Entwicklung der Berg- und Randregionen, sondern leistet auch einen Beitrag an die Realisierung raumordnungspolitischer und raumplanerischer Bestrebungen. Ebenso steht fest, dass sich die bernische Wirtschaftsförderung nahtlos in das in Verwirklichung begriffene gesamtwirtschaft-

12.2

Der Förderung des *Fremdenverkehrs* soll vermehrtes Gewicht zukommen. Angestrebt wird die Erschliessung neuer Gebiete für den Tourismus sowie der Ausbau der Wintersaison im Oberland. Für die Verbesserung der Kurortseinrichtungen sollen im Umfang der Beherbergungsabgabe zusätzlich staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Unterhaltskosten land-, forst- und alpwirtschaftlicher Wege sind im Zusammenhang mit der Förderung des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen.

12.3

Die bereits bestehenden Erleichterungsmöglichkeiten der *Steuergesetzgebung* sind der Wirtschaftsförderung weiterhin dienstbar zu machen. In der laufenden Steuergesetzrevision wird geprüft, ob in Form einer differenzierteren Besteuerung das Steuerklima, insbesondere für Kapitalgesellschaften, attraktiver gestaltet werden kann.

liche Entwicklungskonzept des Bundes für das Berggebiet einfügen und dieses wirksam ergänzen wird.

Das erstmals vorgelegte Programm des Regierungsrates für die Förderung der Wirtschaft fand in der Öffentlichkeit durchwegs eine gute Aufnahme. Es spricht sich insbesondere über die Ziele der Wirtschaftsförderung aus und präzisiert formelle und materielle Grundsätze (Richtlinien) für den Einsatz der Förderungsinstrumente.

Unersetzlich bleibt der Verlust des ersten Delegierten für Wirtschaftsförderung, Prof. Dr. Paul Stocker, der uns Ende August 1973 durch einen tragischen Unglücksfall entrissen wurde.

Aufgrund von Artikel 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes wurde der finanzielle Spielraum für Massnahmen nach Fremdenverkehrsförderungsgesetz stark ausgeweitet: Jährlich ist eine Summe in der Höhe des Beherbergungsabgabenertrages des vorletzten Jahres zusätzlich in den Voranschlag aufzunehmen. In den Jahren 1971—1973 sind an Beiträgen zugesprochen und an Investitionen ausgelöst worden:

<i>Beiträge:</i> 1971 = Fr. 226 500.—	<i>Investitionen:</i> 1971 = Fr. 1 146 400.—
1972 = Fr. 1 570 730.—	1972 = Fr. 8 589 700.—
1973 = Fr. 2 920 000.—	1973 = Fr. 15 961 300.—

Die bisherigen Aktionen der Wirtschaftsförderung in den Bereichen des Land-erwerbs und der Finanzierungshilfe dienten zu einem wesentlichen Teil der Unterstützung des Fremdenverkehrs: Konsolidierung bestehender Kurorte und Ausbau der Wintersaison im Oberland.

Inskünftig sind die Planungen für den Ausbau bestehender und die Erschliessung neuer Fremdenverkehrsgebiete in die Entwicklungskonzepte der Bergregionen zu integrieren, da nur auf dieser Grundlage eine befriedigende Zweckmässigkeitsprüfung der Projekte durchgeführt werden kann.

Die bestehenden Erleichterungsmöglichkeiten des Steuergesetzes wurden der Wirtschaftsförderung weiterhin dienstbar gemacht. Von einer zusätzlichen Belastung der Träger der bernischen Wirtschaft soll im Rahmen der laufenden Steuergesetzrevision abgesehen werden.

13. Landwirtschaft

13.1

Für die Landwirtschaft soll anlehnend an die eidgenössischen Massnahmen die Grundlagen- und Strukturverbesserung weitergeführt werden. Im Vordergrund stehen:

- die beschleunigte Durchführung der Gesamtmeliorationen (Güterzusammenlegung in Verbindung mit Ortsplanung, Verbesserung der Parzellierungs- und Wegverhältnisse)
- die Verbesserung der innern Betriebsstruktur (z. B. Entwässerungen, Wasserversorgung, Mechanisierung, Entschuldung)
- die Verbesserung der Bergwege und der Alpwirtschaft
- Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaues (Neu- und Umbauten von Wohn- und Ökonomiegebäuden, Alpgebäuden, Hirtenwohnungen usw.)
- Förderung der Gruppenwasserversorgungen im Berggebiet und Jura
- Förderung der Tierzucht
- Förderung von nicht landwirtschaftlichen Zusatzeinkommen (z. B. Ferienwohnungen)
- Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung und des Beratungsdienstes.

13.2

Folgende Erlasse sind zu revidieren, bzw. neu zu schaffen:

- das Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten, wobei verschiedene Massnahmen bereits in Vorbereitung stehen
- das Gesetz über die Viehversicherung
- Revision des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Angestellte und das Alppersonal
- Pflanzenschutzverordnung unter Berücksichtigung von Fragen des Umweltschutzes
- Anpassung des Organisationsdekretes der Landwirtschaftsdirektion an die durch die neuen Erlasse veränderten Verhältnisse (insbesondere Zentralstelle für Pflanzenschutz).

Das Ausmass der Grundlagen- und Strukturverbesserungen durch Meliorationen hängt von den von Bund und Kanton bereitgestellten Krediten ab. Die Bundesmittel wurden 1973 drastisch gekürzt, so dass bereits begonnene Arbeiten nicht in normalem Umfang weitergeführt werden konnten.

Nach Meliorationsdekret hat der Kanton in der Regel gleich hohe Beiträge zu leisten wie der Bund. Ohne erhöhte Bundesmittel geraten die Arbeiten gegenüber den Bauprogrammen stark in Rückstand. Auf Interventionen der Landwirtschaftsdirektion hin hat die Abteilung für Landwirtschaft 1974 einen höheren Beitrag an den Kanton Bern in Aussicht gestellt. Der Kanton hat die Meliorationskredite erhöht von Fr. 10,5 Mio. im Jahre 1971 auf Fr. 16 Mio. im Budget 1974. Ein Erschwernis bilden die Kreditrestriktionen.

Förderung der Tierzucht:

Die Massnahmen zu Gunsten der Tierzucht werden gestützt auf das kant. EG vom 25. September 1960 zum BG über die Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) und auf das BG vom 15. Juni 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, von Pferden und von Schafwolle sowie der dazugehörenden eidg. und kant. Verordnungen, Weisungen und Reglemente im bisherigen Rahmen durchgeführt. Erfolgreiche Ausmerzaktionen erfolgten sowohl zur Entlastung des Milchmarktes wie zur Sanierung der Viehbestände im Berggebiet.

Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung und des Beratungsdienstes:

- Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule vom 6. Juni 1971
- Unterstellung der landwirtschaftlichen Berufsschule unter die Landwirtschaftsdirektion
- Institutionalisierung der Betriebsleiterkurse mit RRB vom 30. Oktober 1970
- Ausbau der Beratungsdienste.

Die Vorbereitungsarbeiten zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten sind im Gange und werden weiter geführt.

Das Gesetz über die Viehversicherung wird vom Grossen Rat in der Februar-session 1974 in zweiter Lesung behandelt.

Der Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Angestellte ist revidiert und vom Regierungsrat am 22. Dezember 1971 beschlossen worden. Er ist sinngemäss anwendbar auf die Dienstverhältnisse von Hirtenfamilien.

Die Verordnung über den Kulturpflanzenschutz wurde vom Regierungsrat am 12. Juli 1972 erlassen.

Das revidierte Dekret über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion wurde vom Grossen Rat am 17. Mai 1972 verabschiedet.

13.3

Für die Äufnung des Fonds für die Entschuldung der Landwirtschaft wird jährlich eine Million Franken bereitgestellt.

14. *Forstwesen*

Die Massnahmen zur Strukturverbesserung der Forstwirtschaft, insbesondere zur Erschliessung der Bergwälder, werden fortgeführt.

Das *Gesetz betreffend das Forstwesen* vom 20. August 1905 wird revidiert. Eine Entsprechende Vorlage wird dem Grossen Rat 1972 unterbreitet werden. Alle Wälder des Kantons sollen zu Schutzwäldern erklärt werden; ferner ist die Einführung des Systems der Forstreviere vorgesehen. Grosses Gewicht wird ferner auf die Erhaltung und Förderung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes gelegt.

Eine Änderung des Dekrets vom 17. Mai 1961 über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds wurde am 8. Februar 1973 vom Grossen Rat genehmigt.

Die neue Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung wird 1974 dem Regierungsrat unterbreitet.

Nach den Richtlinien des Regierungsrates vom 21. März 1973 werden an Betriebe, deren strukturelle Verbesserungen zu Finanzierungsschwierigkeiten führen, Beiträge ausgerichtet.

13.4 *Investitionskredite*

Ab 1972 erhöhte der Bund auf Grund verschiedener Interventionen den Anteil des Kantons Bern bei den Investitionskrediten von 14—15 % auf 22 %.

13.5 *Stelle für landwirtschaftliche Planungsfragen*

Ab 15. Dezember 1972 ist die mit dem Dekret vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion neu geschaffene Stelle für landwirtschaftliche Planungsfragen besetzt und voll beansprucht.

13.6 *Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*

In Ausführung der eidg. Verordnung vom 22. November 1972 über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst musste die kant. Zentralstelle für die Qualitätsbezahlung der Milch ausgebaut und ein hauptamtlicher Leiter angestellt werden.

Es wurden zahlreiche generelle Erschliessungsnetze für ganze Waldkomplexe projektiert. Die Ausführung erfolgte nach Massgabe der vorhandenen Kredite für Staatswälder, bzw. bei Nichtstaatswäldern nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Subventionskredite.

In der Volksabstimmung vom 1. Juli 1973 wurde das neue Forstgesetz angenommen. Als wesentliche Neuerungen werden darin alle Waldungen im Kanton zu Schutzwäldern erklärt und das System der Forstreviere eingeführt. Das neue Gesetz bildet u. a. die Grundlage für eine fortschrittliche Bewirt-

15. Finanzwesen

15.1

Der staatliche Finanzhaushalt bildet eine entscheidende Grundlage der gesamten Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und das Gleichgewicht der Staatsrechnung das finanzpolitische Ziel. Damit würde gleichzeitig ein Beitrag an die heutige Konjunkturpolitik und die Bekämpfung der Inflation geleistet. Dieses Ziel wird nicht ohne Anstrengung und gewisse Opfer zu erreichen sein, weil die finanziellen Ansprüche an den Staat schneller wachsen als die Mittel, die ihm bisher zur Verfügung standen. Eine Beschränkung auf das Notwendige, eine zeitliche Staffelung nach Dringlichkeiten und das ständige Streben nach einem möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel werden unentbehrliche Instrumente einer gesunden Haushaltsführung sein müssen. Sofern die sich abzeichnende Verschlechterung der Finanzlage dies als unerlässlich erscheinen lässt, wird auch eine Steuererhöhung und eine Anpassung der Staatsbeiträge zu prüfen sein.

schaftung der Wälder entsprechend ihrer erhöhten Bedeutung. Zudem wird den wichtigen Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen besser Rechnung getragen.

Die im Ingress zu 15.1 des Berichtes geschilderte Sachlage hat sich seit 1971 durch die wachsende Inflationsrate verschärft. Sie führte am 20. Dezember 1972 zu verschiedenen dringlichen Bundesbeschlüssen zur Teuerungs- bekämpfung, die grundsätzlich durch die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 bestätigt worden sind. Besonders einschneidend war der Beschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens, weil die für die Banken verfügbaren Kreditrestriktionen sowie die Beschränkung für Anlehensaufnahmen die vorgesehene Beschaffung von Fremdgeldern in Frage stellten. In der Folge beschloss der Regierungsrat am 21. Februar 1973 weitgehende Abstriche auf den Voranschlägen 1973 und 1974, ohne dass ein vollständiges Rechnungsgleichgewicht erreicht wurde. Der Grosse Rat wurde davon in der Mai-Session 1973 in Kenntnis gesetzt. Am 1. Juni 1973 ist den Kantonsregierungen vom Bundesrat eine Vereinbarung über gemeinsame Richtlinien zur Aufstellung der Voranschläge 1974 unterbreitet worden. Der Voranschlag 1974 konnte im Rahmen dieser Vereinbarung gehalten werden.

Es wurden vom Grossen Rat genehmigt:

- die Finanzrechnung 1971 bei einer Steueranlage von 2,2 mit einem Fehlbetrag von Fr. 57,3 Mio.
- die Finanzrechnung 1972 bei einer Steueranlage von 2,3 mit einem Fehlbetrag von 22,6 Mio.
- der Voranschlag der Finanzrechnung 1973 bei einer Steueranlage von 2,3 mit einem Fehlbetrag von Fr. 116,0 Mio.
- der Voranschlag der Finanzrechnung 1974 bei einer Steueranlage von 2,4 (ein Steuerzehntel für Spitalbauten) mit einem Fehlbetrag von Fr. 57,7 Mio.

Die gesamten Staatsschulden werden in der Berichtsperiode von Fr. 938 Mio. (1. Januar 1971) um voraussichtlich Fr. 191 Mio. auf Fr. 1129 Mio. (Ende 1974) anwachsen.

Durch eine Motion Gygi vom 14. Februar 1973 ist eine Überprüfung der Staatsausgaben im Hinblick auf Einsparungsmöglichkeiten veranlasst worden. Das unergiebigste Resultat dieser Untersuchung ist vom Grossen Rat weder verbessert, noch mehrheitlich bestritten worden. Damit hat sich bestätigt, dass wesentliche Einsparungen auf der Ausgabenseite nur möglich sind, wenn man bereit ist, bei bestehenden Aufgaben eine Einschränkung der Dienstleistungen und Investitionen oder der entsprechenden Staatsbeiträge zu akzeptieren und mit der Überbindung neuer Aufgaben zurückzuhalten. Zusammenfassend ist in der Berichtsperiode eine zunehmende Anspannung der Finanzlage festzustellen: auf der Aufgabenseite durch wachsende Aufgaben und die hohe Teuerung, auf der Seite der Finanzierungsmöglichkeiten durch die Bankkredit-

15.2

Der 1970 vorgelegte *Finanzplan 1972—1974* soll jährlich nachgeführt werden (rollende Planung). 1972 wird dem Grossen Rat ein überarbeiteter Finanzplan für die Jahre 1974—1976 vorgelegt werden.

15.3

Eine umfassende *Steuergesetzrevision* befindet sich in Vorbereitung. Ob sie bereits auf 1. Januar 1975 abgeschlossen werden kann, hängt wesentlich davon ab, ob die Bestrebungen zur Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze in nächster Zeit zu einem positiven Ergebnis führen. Abzuwarten ist sodann der Entwurf für ein eidgenössisches Wehrsteuergesetz, dem das kantonale Steuergesetz aus materiellen, aber auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie nach Möglichkeit angepasst werden soll. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die umfassende Änderung des Steuergesetzes noch etwas zurückgestellt werden muss und dass sich die Revision 1975 auf die vordringlichsten Probleme beschränken wird.

15.4

Die Einführung des *ratenweisen Steuerbezuges* wird ab 1973 vorgesehen.

15.5

Geplant ist eine weitere Rationalisierung des Entscheidungsverfahrens über budgetmässige Ausgaben durch Schaffung einer zweckmässigeren *Ordnung der Finanzkompetenzen* (Revision des Finanzhaushaltgesetzes im Jahre 1972).

16. Beziehungen zu Bund und Kantonen

16.1

Die Gesetzgebung des Bundes wird wie bisher auch den Kanton Bern laufend zwingen, bestimmte neue Aufgaben zu übernehmen oder bisherige in neuer Art zu erfüllen, und demzufolge auch die kantonalen Erlasse anzupassen. Umgekehrt ist festzustellen, dass bisherige kantonale Aufgaben die Möglichkeiten

und Anleihebeschränkungen. Nach der Erhöhung der Steueranlage um einen weiteren Zehntel für Spitalbauten (Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973), verbleibt dem Grossen Rat aufgrund der geltenden Bestimmungen noch eine Steuererhöhungskompetenz von einem Steuerzehntel. Die gleichzeitige Verschlechterung der Finanzlage des Bundes liess eine zunehmende Zurückhaltung seiner Behörden in der Anpassung und Ausrichtung von Bundesbeiträgen erkennen.

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes wurde dem Grossen Rat im Jahre 1972 ein überarbeiteter Finanzplan für die Jahre 1974 bis 1976 vorgelegt und 1973 verwaltungsintern für die Jahre 1975—1976 nachgeführt.

Die Beratungen über die Steuergesetzrevision, die auf 1. Januar 1975 in Kraft treten soll, werden in der Februarsession 1974 abgeschlossen. Im Hinblick auf die Bestrebungen zur Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze und die bevorstehende Revision des eidgenössischen Wehrsteuergesetzes wurden Fragen von grundsätzlicher Tragweite zurückgestellt. Durch Dekret vom 13. Februar 1973 wurde eine neue Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte beschlossen.

Ab 1973 wurde der Steuerbezug in drei Raten eingeführt.

Die 1971 vorgesehene Neuordnung der Finanzkompetenzen für budgetmässige Ausgaben wurde zurückgestellt, weil sich gezeigt hat, dass auch andere Punkte in die Revision des Finanzhaushaltgesetzes einbezogen werden müssen. Diese Revision befindet sich in Vorbereitung.

Die Beziehungen zum Bund sind im wesentlichen dadurch gekennzeichnet gewesen, dass der Bund den Kantonen einerseits direkt oder indirekt neue oder erweiterte Aufgaben und Belastungen überbunden hat (z. B. Gewässerschutz, Raumplanung, Epidemiegesetz, Giftgesetz, AHV, IV, Ergänzungsleistun-

und Grenzen des Kantons übersteigen und mehr und mehr als eidgenössische Aufgaben gelten müssen. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass diesen Fällen vom Bund Rechnung getragen wird. Als Beispiele seien erwähnt: Übernahme der BLS, höhere Beiträge des Bundes an die Universität, die Ausrichtung von Beiträgen an die Betriebskosten der Nationalstrassen, Verbesserung der Beitragsleistungen des Bundes an Meliorationswerke, insbesondere im Berggebiet, Erwirkung von Bundesbeiträgen an den Ausbau von Ferienwohnungen, die der Ergänzung des landwirtschaftlichen Einkommens dienen sowie die Übernahme der Fürsorgekosten für Auslandschweizer. Notwendig ist ferner ein Vorstoss zur Schaffung gleicher Finanzierungsgrundlagen für Heime für Verhaltensgestörte und Milieugeschädigte, welche Beiträge aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Invalidenversicherung erhalten.

gen, Familienzulagen in der Landwirtschaft, Berufsbildung, milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst, Besoldungspolitik), andererseits jedoch unter dem Gesichtspunkt der Inflationsbekämpfung die Aufnahme von Krediten erschwert und Sparmassnahmen verlangt hat. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die Bundesbehörden sich teilweise zu wenig Rechenschaft über die Folgen dieser widersprüchlichen Forderungen gaben. Die Beratungen über einen neuen Konjunkturartikel 31^{quinquies} der Bundesverfassung, der dem Bund eine vermehrte Einflussmöglichkeit auf die Haushaltführung der Kantone und Gemeinden geben soll, sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesbeiträge für Berufsschulbauten und Gewässerschutzmassnahmen sind erhöht worden. Auch die Änderung des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich unter den Kantonen lässt für den Kanton Bern als mittelstarken Kanton Verbesserungen erwarten.

Die Übernahme der BLS durch den Bund hat keine Fortschritte gemacht. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 11.2.2 verwiesen.

Das heutige Hochschulförderungsgesetz gilt bis Ende 1974. Ein Vorentwurf zu einem neuen Hochschulförderungsgesetz stiess auf derart starke Kritik, dass der Bundesrat beabsichtigt, das bestehende Gesetz mit den bisherigen Beiträgen um einige Jahre zu verlängern. Die berechtigten Anliegen der Universitätskantone würden damit auf unbestimmte Zeit weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen bedarf einer Änderung von Artikel 36^{bis} der Bundesverfassung. Das Vernehmlassungsverfahren wurde durchgeführt. Die Volksabstimmung kann Ende 1974 erwartet werden.

Die Bestrebungen um Verbesserung der Beitragsleistungen des Bundes an Meliorationswerke, insbesondere im Berggebiet, führten lediglich im Jahre 1973 zu einem Zusatzkredit von Fr. 700 000.—, *ohne den Anteil von 1972 zu erreichen*. Das Begehren um Erwirkung von Bundesbeiträgen an den Ausbau von Ferienwohnungen, die der Ergänzung des landwirtschaftlichen Einkommens dienen, hat noch kein greifbares Resultat gezeitigt und soll weiterverfolgt werden.

Das neue Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer hat dem Kanton Bern entgegen den Bestrebungen des Regierungsrates nur eine geringe Entlastung gebracht, weil Fürsorgeleistungen, die ein anderer Staat aufgrund eines vom Bund abgeschlossenen Fürsorgeabkommens zurückfordern kann, wie bisher vom Heimatkanton zu tragen sind. Auf die Vertragsstaaten Deutschland und Frankreich entfallen aber rund 80 % aller Kantonsleistungen an Auslandschweizer. Diese Situation ist umso unbefriedigender, als der Vertrag mit Frankreich im höchsten Mass revisionsbedürftig ist.

Die Frage der Schaffung gleicher Finanzierungsgrundlagen für Heime für Verhaltensgestörte und Milieugeschädigte, welche Beiträge aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Invalidenversicherung erhalten, ist bisher offen geblieben und muss weiter verfolgt werden.

Am 3. Oktober 1972 hat der Nationalrat eine Motion Binder, welche eine umfassende Überprüfung der heutigen Aufgabenteilung verlangt, erheblich er-

16.2

Der Regierungsrat ist daran interessiert, vermehrt mit den andern Kantonen an Aufgaben zusammenzuarbeiten, die gemeinsam besser oder wirtschaftlicher gelöst werden können (Spitalwesen, Verkehrswesen, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Bildungswesen und Erziehungswesen, Regionalplanung usw.). Dabei wird vermehrt darauf zu achten sein, dass für die finanzielle Belastung ein angemessener Schlüssel gefunden wird. Eine Zusammenarbeit wird vom Regierungsrat auch dort gefördert, wo Ungleichheiten der kantonalen Gesetzgebung den Interessen der Bürger zuwiderlaufen (Koordination im Bildungswesen, Harmonisierung der Steuergesetzgebung, Angleichung der Bürgerrechtsgesetzgebung und dgl.).

klärt; am 20. März 1973 erfolgte die Annahme durch den Ständerat. Das EJPD hat am 19. März 1973 eine Arbeitsgruppe zur Behandlung der Motion eingesetzt. Dieser ist die Aufgabe gestellt, in einer ersten Arbeitsphase ein umfassendes Inventar der Kompetenzen des Bundes und jener der Kantone zu erstellen. Das Inventar ist unerlässliche Grundlage für die Erarbeitung lang-, mittel- und kurzfristiger Lösungen für eine neue Zuständigkeitsordnung. Die Arbeitsgruppe hat sich am 30. November 1973 mit Vertretern der Kantone in Zürich getroffen. Dabei waren die Kantonsvertreter einstimmig der Auffassung, dass für die Lösung der kurzfristigen Probleme eine Kommission der Finanzdirektorenkonferenz einzusetzen sei. Ferner waren die Kantonsvertreter der Auffassung, dass an der Aufnahme des Ist-Zustandes, die Bund und Kantone gleichermaßen erfasst, die Kantone in vermehrter Masse zu beteiligen seien (Paritätische Kommissionsvertretung). Das Arbeitsprogramm, das bis Ende 1974 abgewickelt sein soll, umfasst als Hauptpunkte einerseits die Aufnahme des Ist-Zustandes (Aufgaben Bund/Aufgaben Kantone) und andererseits die Erstellung einer ersten Skizze für die Erarbeitung des Soll-Zustandes.

Auf dem Gebiete des Umweltschutzes wurde innerhalb der Region Nordwestschweizerischer Kantone eine Kommission gebildet, welche die Möglichkeiten einer Harmonisierung und Zusammenarbeit auf den massgeblichen Gebieten, insbesondere der Abfallbeseitigung, des Gewässerschutzes, der Beseitigung schädlicher Flüssigkeiten, der Bekämpfung der Luftverschmutzung u. a. m. vorbereitet.

Am 7. Dezember 1972 wurde das Schweizerische Krankenhausinstitut mit Sitz in Aarau gegründet. Träger sind der Bund, die Kantone, das Schweizerische Rote Kreuz und die Schweizerische Ärztesgesellschaft. Ziel des Institutes ist die gesamtschweizerische Koordination des Spitalwesens.

Am 1. Januar 1973 trat das Spitalabkommen mit dem Kanton Basel-Stadt in Kraft, welches für Notfälle und Patienten, die den Einrichtungen einer Universitätsklinik bedürfen, aus dem Laufental, den Amtsbezirken Delsberg und Pruntrut sowie aus Randgemeinden des Amtsbezirkes Moutier eine Behandlung in Basel vorsieht.

Ein ähnliches Spitalabkommen mit dem Kanton Neuenburg, welches die Hospitalisierung von Patienten aus den Freibergen, Neuenstadt und aus dem Sankt Immortal in Neuenburg ermöglichen soll, steht gegenwärtig in Prüfung.

Mit dem Kanton Waadt wird gegenwärtig über Vereinbarungen verhandelt, die eine Koordination der Spitäler Saanen und Château-d'Oex bringen sollen.

Bern, 9. Januar 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*



Kanton Bern

Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
2 Ziele der bernischen Wirtschaftsförderung	9
21 Raumordnungspolitische Bedürfnisse als Ausgangspunkt	9
22 Regionalpolitische Entwicklungsziele des Bundes	11
23 Die kantonalen Zielvorstellungen als koordinierte Summe von regionalen Entwicklungskonzepten	15
3 Materielle Grundsätze und Richtlinien für den Einsatz des Förderungsinstrumentariums	21
31 Allgemeines	21
32 Richtlinien für die Gestaltung der Kapitalhilfe	24
321 Die gesetzlichen Anforderungen	24
322 Regionalwirtschaftliche Bedeutung der Unternehmung	25
323 Voraussetzungen des Empfängers	26
324 Zusammenarbeit mit den Trägern der Raumplanung	30
325 Das Zusammenwirken der Wirtschaftsförderung mit andern Institutionen der Finanzierungshilfe	30
33 Richtlinien für den Einsatz des Landerwerbssfonds	32
331 Die gesetzlichen Anforderungen	32
332 Die Besonderheiten des regionalen Liegenschaftsmarktes	32
333 Landerwerb zu touristischen Zwecken	34
334 Die Erfordernisse der Raumplanung	34
335 Besondere Eigenschaften des zu erwerbenden Landes	35
336 Der Erwerbspreis	36
337 Die Erschliessung	36
338 Die Verkaufsbedingungen	37
339 Zukunftsaufgaben der Landerwerbspolitik	38
34 Zur Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften	39
4 Bisherige Tätigkeit der Organe der Wirtschaftsförderung	41
41 Beratende Kommission zur Förderung der Wirtschaft	41
411 Finanzielle Massnahmen	41
412 Landerwerb	41
413 Besondere Probleme des Juras	41
414 Programm zur Förderung der Wirtschaft	41
415 Verschiedenes	41
42 Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft	41
43 Koordinationsausschuss	41
44 Delegierter für Wirtschaftsförderung	41

	Seite
441 Allgemeine Aufgaben	43
442 Landerwerb und Landerschliessung	44
443 Prüfung der Kapitalhilfesuche	45
444 Vermittlung und Beratung	45
445 Gesamtübersicht	46
5 Weitere Massnahmen zur Förderung der bernischen Wirtschaft	47
51 Zusätzliche Erwägungen grundsätzlicher Natur	47
511 Unternehmerinitiative als zentraler Faktor	47
512 Entwicklungspolitische Bedeutung der Infrastrukturpolitik	48
52 Grundlagenbeschaffung und Informationspolitik	49
521 Weiterführung der Grundlagenbeschaffung	49
522 Informationspolitik	50
53 Hinweise auf einige mögliche Ausbaubegehren	51
531 Beiträge an Fremdenverkehrsanlagen	51
532 Aufstockung des Landerwerbsfonds	52
6 <i>Zusammenfassung</i>	55
7 Organe und Personelles der Wirtschaftsförderung	59

1 Einleitung

Nach Artikel 2 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft vom 12. Dezember 1971 (Wirtschaftsförderungsgesetz) legt der Regierungsrat dem Grossen Rat periodisch das Programm für die Förderung der Wirtschaft (Programm) vor. In sehr präziser Form umschreibt das Gesetz die an Inhalt und Aufbau des Programms zu stellenden Anforderungen: Es soll eine Umschreibung der Ziele, eine Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Kanton, die Berichterstattung über bisherige und Vorschläge für zu treffende Massnahmen sowie allfällige Anträge zuhanden des Grossen Rates enthalten. Dabei hat das Programm u. a. auch die Erkenntnisse der Wissenschaft zu berücksichtigen.

Nach der Inkraftsetzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes auf 1. Januar 1972 waren im vergangenen Jahr umfangreiche Vorbereitungen für seine Durchführung und Anwendung zu treffen. Die verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Organe waren einzusetzen und die Instrumente mussten geschaffen werden. Der 1. Dezember 1972 hat als der offizielle Beginn der praktischen Tätigkeit der bernischen Wirtschaftsförderung zu gelten: Mit der Gründung der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Förderungsgesellschaft) konnte der unmittelbare Träger der hauptsächlichsten finanziellen Massnahmen institutionalisiert werden, und am 1. Dezember 1972 trat der interimistisch gewählte Delegierte für Wirtschaftsförderung (Delegierter) sein Amt an. Seit dem 1. April 1973 verfügt der Delegierte über drei Mitarbeiter und ein Sekretariat, das allerdings vorerst provisorisch in Räumlichkeiten des Volkswirtschaftlichen Institutes der Universität untergebracht werden musste. Die definitiven Amträume wurden Ende Juni 1973 bezogen.

Während der ersten Monate seiner Aktivität wurde das Team des Delegierten vor allem durch drei Aufgaben in Anspruch genommen: Vorerst ging es darum, eine Reihe von noch aus dem Jahre 1972 stammenden Fällen bis zur Entscheidungsreife weiterzubearbeiten; dazu gesellte sich die Erledigung der laufend eintreffenden neuen Gesuche. Gleichzeitig war der administrative Aufbau der Abteilung Wirtschaftsförderung abzuwickeln und deren Integration in die Verwaltung der Volkswirtschaftsdirektion zu vollziehen. Schliesslich bestand die Pflicht zur Erstellung des vorliegenden Berichts.

Die für die erstmalige Ausarbeitung des Förderungsprogrammes verfügbare Zeit blieb stark beschränkt; der Bericht wurde in rund zwei Monaten verfasst. Diese kurze Zeit reichte selbstverständlich nicht aus, um die für eine fundierte Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Kantons unerlässliche Grundlagenforschung durchzuführen; sie genügte auch nicht, um bereits erhobene Daten so zu verarbeiten, dass sie sich im Bericht zur Untermauerung bestimmter Argumentationen verwenden lassen. Eine längere Bearbeitungszeit wäre auch nötig gewesen, um neue

Erkenntnisse der Wissenschaft systematisch auf die regionalanalytische Praxis anzuwenden. Aus diesen Gründen und weil seit dem Erscheinen des Berichtes «Einkommenslage und Wirtschaftsstruktur des Kantons Bern» (sog. Bericht Stocker/Risch) in der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Bernerlandes keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, wird hier auf eine Lageanalyse verzichtet.

Wie noch darzulegen sein wird, hat sich der Bund im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzepts für das Berggebiet der Ingangbringung einer systematischen regionalen Entwicklungspolitik angenommen. Operationseinheit für den Einsatz der geplanten Massnahmen ist die (Berg-)Region; als Hauptpfeiler der entsprechenden Bestrebungen steht gegenwärtig der Entwurf des Bundesrates zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete im Vordergrund des öffentlichen Interesses¹. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung der Investitionshilfe des Bundes an entwicklungsfördernde Infrastrukturprojekte stellt die Existenz eines politisch konsolidierten regionalen Entwicklungskonzeptes dar. Solche regionalen Entwicklungskonzepte sind auf umfassende Lage- und Potentialanalysen abzustützen. Mindestens für die im Berggebiet liegenden bernischen Regionen bleibt es daher unerlässlich, in nächster Zeit mit diesen Arbeiten zu beginnen. Aber auch im Mittelland stützen sich die in diesem Landesteil bereits fortgeschrittenen Regionalplanungen auf Bestandesaufnahmen (Lagenanalysen), welche wirtschaftliche Aspekte in zunehmendem Masse mitberücksichtigen. Untersuchungen über die Lebensbedingungen im Kanton im allgemeinen und über die wirtschaftliche Lage im besonderen werden also auf der Stufe der Regionen zum Teil bereits durchgeführt, andernteils werden sie noch durchgeführt werden müssen. Dieses Vorgehen beurteilen wir als zweckmässig; es entspricht den mannigfaltigen Voraussetzungen und den in den einzelnen Gebietsteilen des Kantons unterschiedlichen Voraussetzungen. Nur regionale Untersuchungen und Entwicklungskonzepte vermögen den jeweiligen besonderen Verhältnissen gerecht zu werden. Das in Artikel 2 des Gesetzes geforderte kantonale Förderungsprogramm kann allerdings nicht aus der Addition der regionalen Analysen gewonnen werden. Es hat sich vielmehr auf eine den Regionen übergeordnete Darstellungs- und Beurteilungsebene zu stellen. Dadurch schafft es den Zusammenhang der kantonalen Volkswirtschaft mit der schweizerischen und dient zudem der Koordination der raumordnungspolitischen Bestrebungen aller Stufen.

Der vom Gesetz geforderte Bericht über die bisher getroffenen Massnahmen (Tätigkeitsbericht) nimmt einen relativ bescheidenen Umfang ein. Er beschränkt sich auf jene abgewickelten oder hängigen Geschäfte, die seit der Inkraftsetzung der Ausführungserlasse (d. h. in der Zeit vom Dezember

¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Mai 1973 (im folgenden zitiert als: Botschaft ...).

1972 bis zum Juli 1973) vom Delegierten (und den weiteren Organen) behandelt wurden. Ein nächstes Programm wird vermutlich über die Geschäfte einer 4-Jahres-Periode zu berichten haben. Ein solches Dokument wird dann eher den Eindruck einer in sich geschlossenen regionalen Wirtschaftsförderungspolitik zu vermitteln vermögen als das vorliegende, das im gegenwärtigen Stadium der Bestrebungen seinem ganzen Wesen nach nicht mehr als Stückwerk sein kann.

An und für sich wäre es für das Team des Delegierten kein Kunststück gewesen, von kantonaler Ebene und vom grünen Tisch aus das von der Politik gelegentlich geforderte, das gesamte Kantonsgebiet beschlagende Aktionsprogramm zu entwerfen. Damit aber hätte es der Sache der Wirtschaftsförderung bestimmt einen schlechten Dienst erwiesen, ausser gewissen deklamatorischen Effekten wäre über dieses Vorgehen kaum viel zu holen gewesen. Entfaltungsbereich und Beurteilungsrahmen der Entwicklungspolitik ist nämlich letztlich nicht der Kanton, sondern die Region. Entwicklungsziele hängen allsolange in der Luft, als sie von denjenigen, die sie betreffen, nicht gebilligt werden. Sinnvoller als die Proklamation von in diesem Sinne willkürlichen eigenen Leitbildvorstellungen ist deshalb die Mithilfe des Kantons bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungszielen. Vom Kanton aus kann wohl aufgezeigt werden, was die Regionen wirtschaftlich sind und was sie zu werden im Begriffe stehen. Der Entscheid darüber, was sie in Zukunft tatsächlich werden wollen, steht jedoch den einzelnen Kantonsteilen selber zu. An dieser Sachlage ändert auch die Notwendigkeit nichts, dass die Regionen bei der Fixierung ihrer Entwicklungsziele auf dem Boden der vom Kanton gesetzten Rahmenbedingungen, Auflagen und Möglichkeiten zu bleiben haben.

Die eben aufgezeigten Zusammenhänge werden unter Ziffer 2, die von den Entwicklungszielen handelt, noch einlässlicher zu beleuchten sein. Ihre einleitende Erwähnung war jedoch deshalb unumgänglich, weil sie Aufbau und Gestaltung des vorliegenden Programms entscheidend mitbestimmen. Bevor die regionalen Entwicklungskonzepte (besonders diejenigen der wirtschaftlichen Randgebiete) konkretere Gestalt angenommen haben, ist die Unterbreitung eines politisch ernstzunehmenden kantonalen Gesamtkonzepts mit quantifizierten Teilzielen und mit Angaben über den zeitlichen Ablauf der Förderungsmaßnahmen nicht möglich. Die nachfolgenden Ausführungen werden denn auch nicht ein Konzept im eigentlichen wirtschaftspolitischen Sinn beinhalten, sondern lediglich eine allgemeine Erörterung über die mit der Wirtschaftsförderung verfolgten Ziele und ein System von materiellen, den Einsatz des Wirtschaftsförderungsinstrumentariums beherrschenden Grundsätzen.

Die Anwendung der recht vielfältigen Massnahmen und Massnahmenkombinationen im praktischen Einzelfall verlangt die Beachtung von Grundsätzen (Kriterien). In allgemeinsten Form sind solche Kriterien im Gesetz, vereinzelt auch in den Ausführungserlassen enthalten. Für das

Erkennen bleibt indessen ein erheblicher Spielraum offen, den es einzuschränken gilt. Die Herleitung von Entscheidungsregeln über die Art, die Dosierung, die Kombination und die zeitliche Abfolge der Massnahmen drängt sich auf. In der Privatwirtschaft wie in der öffentlichen Verwaltung ist die Erarbeitung solcher Richtlinien, Weisungen, Grundsätze und dergleichen weit verbreitet.

Es gibt zwei Methoden, um zu den benötigten Entscheidungsregeln zu gelangen: In einem ersten Fall sind sie das Ergebnis von theoretischen, auf den gesetzlich festgelegten Grundsätzen fussenden Überlegungen; ein zweiter Weg besteht hingegen darin, aus einer gewissen Zahl von Einzelfällen auf die Regel zu schliessen. Bereits die Prüfung der ersten Gesuche um Einsatz der Kapitalhilfsmittel (Bürgschaften, Zinsverbilligung, Direktdarlehen) sowie des Landerwerbs- und Erschliessungsfonds liessen erkennen, wie weit der Anwendungsbereich des Gesetzes in sachlicher, personeller und örtlicher Beziehung ist. Oft gerät selbst die schönste Theorie ins Wanken, wenn der konkrete Einzelfall mit den in ihn verwobenen Schicksalen eines einzelnen Unternehmers, eines Betriebes, einer Gemeinde oder gar einer Region zum Entscheid über die Gewährung der Hilfe ansteht. Besonders im Bereich der Kapitalhilfe ist die Entscheidungssituation oft schwierig, weil die Träger der Wirtschaftsförderung – entsprechend der Konzeption der Förderungspolitik – Risiken zu beurteilen haben, welche die privatwirtschaftlich organisierten Finanzinstitute nicht mehr einzugehen bereit sind (Konzeption der Schliessung von Finanzierungslücken). Man verlangt zwar von der Wirtschaftsförderung, dass sie derartige Risiken eingeht; es steht aber ausser Zweifel, dass die Öffentlichkeit mit Vorwürfen an die Verantwortlichen nicht zurückhalten wird, wenn ein Geschäft einmal zu einem Misserfolg und zum Verlust von Staatsgeldern führt. Um zwischen der erhöhten Risikobereitschaft und dem Streben nach möglichst geringen Verlusten den Ausgleich herbeiführen zu können, muss von den Verantwortlichen ein gewisses Erfahrungswissen angesammelt werden. Daraus erst lassen sich dann handfestere Regeln ableiten. Die im vorliegenden Bericht enthaltenen «materiellen Grundsätze» zur Anwendung des Gesetzes konnten nur ungenügend auf die Praxis abgestützt werden; sie sind daher noch relativ allgemein gehalten.

Die erstmalige Vorlage des Förderungsprogramms fällt in eine Periode, die durch schwerwiegende wirtschaftspolitische Zielkonflikte gekennzeichnet ist: Auf der einen Seite stehen die Bestrebungen des Kantons und des Bundes, die in der bisherigen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete (vor allem die Berggebiete) so zu fördern, dass ihnen der Anschluss an eine durchschnittliche Entwicklung des ganzen Landes ermöglicht wird. Auf der andern Seite war der Bund im Interesse gesamtwirtschaftlicher Ziele, insbesondere zwecks Erhaltung der Geldwertstabilität, gezwungen, dringliche Massnahmen zur Konjunkturdämpfung zu erlassen. Von diesen beiden wirtschaftspolitischen Stossrichtungen beanspruchte beim Bund bisher

die Konjunkturdämpfung eindeutig den Vorrang. Auch die bernische Wirtschaftsförderung bekam die Bremswirkung sehr wohl zu spüren, indem beispielsweise Gesuche um Übernahme von Bürgschaften zur Restfinanzierung interessanter, aussichtsreicher Projekte eher spärlich eingingen. Neben einer gewissen Informationslücke mag der Grund sicher auch darin liegen, dass die Banken keine Kredite mehr gewähren konnten, obwohl ihnen die Sicherheiten unserer Bürgschaftsinstitution angeboten wurden. Die Massnahmen zur Konjunkturdämpfung behinderten unsere Tätigkeit aber auch indirekt. Vielfach bedarf es in den entwicklungsmissig etwas zurückgebliebenen Gebieten vorerst einer Informations- und Aufklärungsarbeit, die – neben anderen Institutionen und Ämtern – auch vom Delegierten getragen wird. Diese Öffentlichkeitsarbeit verfolgt in erster Linie den Zweck, die private Initiative zu mobilisieren. Die Initiative wird jedoch im Keim erstickt und die Arbeit des Delegierten desavouiert, wenn die berechtigten Interessen der Berg- und Randregionen an den Klippen des Bau- und Kreditbeschlusses zerschellen. Dies müsste nicht so sein; Regierungsrat und Delegierter haben in der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Bundesinstanzen wiederholt auf Möglichkeiten hingewiesen, wie die aufgetretenen Härten auf ein erträgliches Mass abgebaut werden könnten. Über die ab dem 1. August 1973 in die Kreditzuwachsbegrenzung eingebaute Härtequote ist den entsprechenden Wünschen übrigens in beschränktem Rahmen Rechnung getragen worden.

Der Aufbau des vorliegenden Programms bestimmt sich nach den Anforderungen von Artikel 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes:

- Im Kapitel 2 ist von den Zielen der bernischen Wirtschaftsförderung die Rede. Es gilt in diesem Zusammenhang zu zeigen, wie der Schliessschluss zwischen den regionalpolitischen Bestrebungen des Bundes und der bernischen Förderungspolitik zu bewerkstelligen sein wird. Im übrigen beleuchten wir das gegenseitige Verhältnis von Raumplanung und Regionalpolitik aus der Sicht der Raumordnungspolitik.
- Das Wirtschaftsförderungsgesetz und die Ausführungserlasse nennen bereits wichtige Voraussetzungen für den Einsatz der Förderungsinstrumente. Sie sind jedoch konkretisierungsbedürftig. Sodann fehlen auf der Stufe der Regionen vorderhand noch die für den Instrumenteneinsatz bedeutsamen regionalen Entwicklungskonzepte; die Organe der Wirtschaftsförderung benötigen daher provisorische Entscheidungshilfen. Kapitel 3 beinhaltet solche materiellen Grundsätze, Richtlinien und Kriterien für den sachlichen, örtlichen und zeitlichen Einsatz der vom Gesetz zur Verfügung gestellten Förderungsinstrumente (Kapitalhilfepolitik, Landerwerbs- und Landerschliessungspolitik, Arbeitsmarktpolitik).
- Gegenstand des Kapitels 4 bildet die Berichterstattung über die bisherige Aktivität der Organe der Wirtschaftsförderung.
- Im Kapitel 5 werden mit einer vorläufigen Beurteilung der Zweckmässigkeit der uns heute zur Verfügung stehenden Instrumente Anregungen

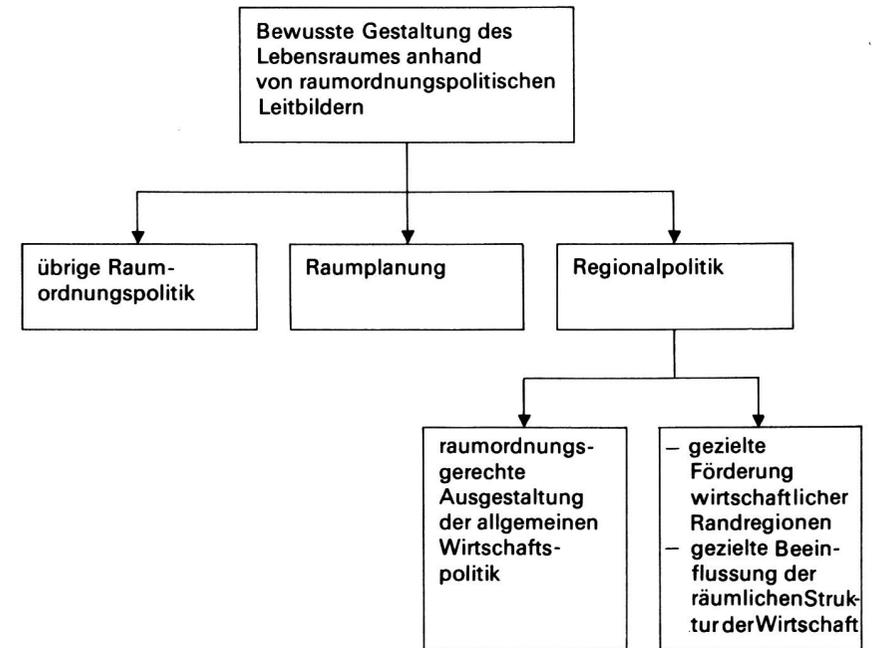
und Vorschläge für mögliche weitere Massnahmen unterbreitet. Es handelt sich dabei im besonderen um Hinweise auf jene Bereiche, die inskünftig einer eingehenderen Prüfung unterzogen werden sollen. Eigentliche Anträge werden nicht gestellt, die Zeit seit dem Start der Wirtschaftsförderung ist zu kurz, um das Erfordernis nach Änderungen oder Erweiterungen des Instrumentariums stichhaltig begründen zu können. Eine *Zusammenfassung* sowie eine Übersicht über Organe und Personelles der Wirtschaftsförderung schliessen den Bericht ab.

2 Ziele der bernischen Wirtschaftsförderung

21 Raumordnungspolitische Bedürfnisse als Ausgangspunkt

Im Gegensatz zu jenen staatlichen Aktivitätsbereichen (z. B. Konjunkturpolitik, Aussenwirtschaftspolitik), bei denen die räumlichen Auswirkungen nebensächlich bleiben und die man mit dem Begriff «gesamtwirtschaftliche oder globale Politik» kennzeichnet, ist die Regionalpolitik als Beitrag zur *bewussten Gestaltung des Raumes* gedacht. Seit der Diskussion des Berichtes Stocker/Risch und selbst seit der Konzipierung des bernischen Wirtschaftsförderungsgesetzes sind die Bedürfnisse nach einer befriedigenden räumlichen Ordnung unseres Landes im allgemeinen und unseres Kantonsgebietes im besonderen stark in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Die Regionalpolitik, primär auf die Beeinflussung der räumlichen Struktur wirtschaftlicher Aktivitäten gerichtet, erlangte eine gesteigerte Bedeutung. Im Dienste der Herbeiführung einer besseren räumlichen Strukturierung unseres Lebens- und Wirtschaftsraumes stehend, tritt sie an die Seite der Raumplanung.

Regionalpolitik als integrierter Bestandteil der Raumordnungspolitik



Im Zusammenhang mit dem Förderungsprogramm erlangt jene Ausprägung der Regionalpolitik besondere Bedeutung, bei der es einerseits um die gezielte Förderung wirtschaftlich ungenügend entwickelter Gebiete und andererseits um die Steuerung der Bodennutzung nach Vorstellungen der Orts-, Regional- und Kantonsplanung, besonders in den Agglomerationen, geht. Im Sinne einer Hilfe zur Erleichterung der Argumentation unterscheiden wir im folgenden die beiden Schemafälle der in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgebliebenen Region einerseits und des unter starkem Besiedlungsdruck stehenden, in voller Expansion befindlichen Gebietes andererseits. In der Realität sind indessen diese beiden Entwicklungstypen meist nicht völlig artrein anzutreffen.

In den *Bergregionen* und in weiteren, von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nur ungenügend erfassten Gegenden lag das Schwergewicht im Bereich der Raumplanung (Orts-, Regionalplanung) schon bisher auf der Suche nach Mitteln und Wegen zur Förderung des demographischen und wirtschaftlichen Wachstums. Die Vorkehren des Bundes zur Verwirklichung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet verdeutlichen diese Akzentsetzung; der eigentlichen Regional- und Ortsplanung soll die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte vorgeschaltet werden; dabei gilt es zu zeigen, welcher Art und welchen Ausmasses überhaupt die Ansprüche von Bevölkerung und Wirtschaft an die Bodennutzung inskünftig sein werden. In den wirtschaftlichen Randregionen genügt – vereinfacht ausgedrückt – die Ausscheidung von Bauzonen nicht, um ein erwünschtes Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum einzuleiten oder zu unterhalten. Dazu bedarf es vielmehr des Einsatzes der Regionalpolitik, die hauptsächlich mit ökonomischen Mitteln auf die Verwirklichung der regionalen und kommunalen Zielvorstellungen hinarbeitet. In diesem Sinne hat sich die Raumplanung zur eigentlichen Entwicklungsplanung auszuweiten. Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete sieht denn auch die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten vor, deren räumliche Komponenten die Grundlagen zur Erstellung der regionalen Richtpläne abgeben. Die Regionalpolitik schliesslich umfasst all jene Instrumente, die zur Realisierung der regionalen Entwicklungskonzepte und zur Durchsetzung der regionalen Richtpläne erforderlich sind; für die Bergregionen beabsichtigt der Bund, einen erheblichen Teil der benötigten Mittel im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes bereitzustellen. Die bernische Wirtschaftsförderung hat auf diese übergeordnet eingeschlagene Marschrichtung einzuschwenken und ihre Instrumente nach Massgabe der in den regionalen Entwicklungskonzepten und den entsprechenden regionalen und kommunalen Plänen enthaltenen Ziele einzusetzen.

In den wirtschaftlich *entwickelten Gebieten*, insbesondere in den Regionen mit Städten und Agglomerationen als Zentren, stellt sich die Aufgabe der Raumplanung meist unter einem anderen Aspekt. Oftmals gilt es hier

ein vom Markt her induziertes, sich selbst stets weitertragendes demographisches und wirtschaftliches Wachstum durch Mittel der Planung in geordnete Bahnen lenken zu helfen. Man kann in diesem Zusammenhang von einer ordnenden Planung oder von Auffangplanung sprechen. Der Hauptunterschied zur Entwicklungsplanung liegt im anders gearteten wachstumspolitischen Problem: in den wirtschaftlichen Randregionen muss das Wachstum induziert und durch raumordnungspolitische Mittel unterhalten werden; in den Ballungsgebieten geht es um die Domestizierung des Wachstums. Aber auch dieses Bedürfnis ruft nach regionalpolitischen Massnahmen, welche die Raumplanung in ihren Dienst zu nehmen hat. In der Gestalt des Fonds für Landerwerb und -erschliessung bietet das bernische Wirtschaftsförderungsgesetz ein wirksames Instrument an, das in taktisch wichtigen Punkten zur Durchsetzung der Orts-, Regional- und Kantonsplanung einzusetzen ist.

Zwischen den beiden Arten von regionalpolitischer Einflussnahme besteht eine enge gegenseitige Abhängigkeit: Je besser die Domestizierung des ablaufenden Konzentrationsprozesses in den Wachstumsgebieten gelingt, desto fühlbarer sind die positiven Rückwirkungen auf die Randregionen; gleichzeitig ist von der Kräftigung der Randregionen aber auch eine Dämpfung des die Agglomerationsgebiete in mancher Hinsicht (insbesondere aber infrastrukturell und bezüglich der Versorgung mit Wohnraum) bedrängenden Ballungsdruckes zu erwarten.

Die bernische Wirtschaftsförderung als Teil der Regionalpolitik setzt sich – dies geht aus den obigen Erwägungen hervor – ihre Leitbilder und Horizonte in den wesentlichen Punkten nicht selbst. Diese sind vielmehr auf die Bedürfnisse einer unseren Lebensraum leitbildgerecht beeinflussenden Raumordnungspolitik zugeschnitten. Die raumordnungspolitischen Grundprobleme der einzelnen Regionen sind indessen verschieden. Je nach der bisherigen Entwicklung, den Standortvoraussetzungen, den Verhältnissen im Bereich der Infrastruktur, den regionalen Wünschen usw. liegt der Akzent mehr auf der *Entwicklungsförderung* oder mehr auf der räumlichen *Lenkung* eines selbsttragenden Wachstumsprozesses. Das Wirtschaftsförderungsgesetz stellt Instrumente für beide Entfaltungsbereiche der Regionalpolitik bereit. Der unterschiedliche Zweck des Instrumenteneinsatzes lässt indessen schon an dieser Stelle erkennen, dass konkret formulierte, d.h. im wesentlichen operable, quantifizierte und politisch ernst zu nehmende Ziele nur auf regionaler Ebene festgesetzt werden können.

22 Regionalpolitische Entwicklungsziele des Bundes

Auf Bundesebene machte sich das Fehlen einer umfassenden Konzeption für die Förderung der Berggebiete seit langem nachteilig bemerkbar. Bis 1966, als die auf ein gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept gericht-

tete Motion Brosi/Danioth überwiesen wurde, war die regionale Entwicklungspolitik des Bundes denn auch vorwiegend sektoriell ausgerichtet (Agrarpolitik, Hotel- und Kurortpolitik). Es fehlten ihm vor allem allgemein gültige Entwicklungsziele und Förderungsgrundsätze, was die Wirksamkeit der bereitgestellten und im Rahmen von Spezialerlassen eingesetzten Mittel erheblich beeinträchtigte.

Am 5. Mai 1971 fasste der Bundesrat einen grundlegenden Beschluss über das gesamtwirtschaftliche Entwicklungskonzept für das Berggebiet. Dieses Konzept orientiert sich im wesentlichen an den folgenden obersten und allgemein gültigen Zielen²:

- Der Wandel der räumlichen Struktur unseres Landes, wie er von den freimärklich gelenkten Kräften ausgeht, führt zur Bildung von Ballungsgebieten einerseits und von demographischen und wirtschaftlichen Entleerungsgebieten andererseits. Diese Entwicklung erweist sich je länger desto mehr als wirtschafts- und staatspolitisch sehr problematisch. Deshalb soll eine *angemessene Besiedelung* der Landesteile, insbesondere der Berggebiete, gewährleistet werden.
- Eine wichtige, wenn auch bei weitem nicht die einzige Ursache der «Landflucht» liegt im grossen Wohlstandsgefälle, das sich in den letzten Jahren – trotz der allgemeinen Wachstumssteigerung – verstärkt hat. Der Volkswohlstand hängt nicht nur von der Grösse des Wohlstandskuchens sondern auch von seiner regionalen Verteilung ab. Daher ist eine räumliche *Harmonisierung der Wohlstandsverhältnisse* durch einen Abbau der interregionalen Wachstumsunterschiede herbeizuführen.
- In zunehmendem Masse werden Entscheide über Standort- und Wohnortwahl auf Merkmale des qualitativen Wachstums ausgerichtet. Daher sind die *Existenzbedingungen* in den Berggebieten ganz allgemein zu *verbessern*. Dieses Ziel entspringt auch sozialpolitischen Motiven.

Teils beschlagen diese Ziele den wirtschaftlichen Bereich, teils richtigerweise aber auch ausserwirtschaftliche Sachgebiete. Wie jedoch schon in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt, beruht die Verwirklichung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet auf dem Einsatz von wirtschaftspolitischen Massnahmen. Bei dieser neuen Aktivität des Staates sollen folgende, ebenfalls im genannten Bundesratsbeschluss enthaltene Grundsätze beachtet werden³:

- *Regionalisierung der Förderungspolitik*
Da innerhalb der Bergkantone sehr unterschiedliche Verhältnisse bezüglich der Abwanderung, des Einkommensrückstandes und der Lebensbe-

² Vgl. Botschaft ..., a. a. O., S. 3 ff. sowie: Arbeitsgruppe Stocker, Grundlagen zu den Leitlinien für die Berggebietsförderung (hrsg. vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement), Bern 1973, S. 233 ff. (im folgenden zitiert als: Grundlagen ...).

³ Vgl. auch: Botschaft ..., a. a. O., S. 6 ff., sowie: Arbeitsgruppe Stocker, Grundlagen ..., a. a. O., S. 232.

dingungen herrschen, hat die Entwicklungspolitik auf *regionaler* Ebene anzusetzen. Dadurch kann den besonderen Gegebenheiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Wünschen einer Region besser Rechnung getragen werden.

- *Gesamtwirtschaftliche Förderung*
Im Bestreben, die wirtschaftlichen Verhältnisse der bisher von der Entwicklung benachteiligten Regionen zu verbessern, soll sich das Förderungskonzept auf die gesamte Wirtschaftstätigkeit erstrecken und die gesamte Bevölkerung mit einschliessen, dies im Gegensatz zur bisher praktizierten Berghilfe, welche die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Probleme des Berggebietes einseitig über die Agrarpolitik zu lösen suchte.
- *Wirtschaftlichkeit*
Die regionalen Entwicklungspotentiale sind möglichst wirtschaftlich zu erschliessen. Die Förderungsanstrengungen sind daher schwergewichtig auf jene Bereiche zu legen, in denen die Regionen über die vergleichsweise besten Entwicklungsvoraussetzungen verfügen.
- *Konzentration des Aufwandes unter möglichst breiter Streuung des Nutzens*
Aufgrund verschiedener Erfahrungen, u. a. solcher aus dem Ausland, konnte festgestellt werden, dass die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Investitionsmittel nicht über eine zu grosse Zahl von Ortschaften verstreut werden dürfen. Um den Regionen möglichst nachhaltige Wachstumsimpulse zu vermitteln, sollen deshalb geeignete Ortschaften als Regionalzentren vorgesehen werden. Hauptsächlich dort sind die öffentlichen Investitionen zu tätigen, Investitionen in den infrastrukturellen Zwangsbedarf jedoch auch in den langfristig als lebensfähig erachteten Randgemeinden.
Unabdingbares Gegenstück zur Konzentration des Mitteleinsatzes bleibt die Streuung des Nutzens der Investitionen auf alle Regionsgemeinden und die gesamte Bevölkerung. In diesem Zusammenhang ist auch der innerregionale Finanzausgleich zu verstärken.

Die Realisierung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet soll durch ein umfangreiches Massnahmenbündel angestrebt werden. Die vom Bundesrat mit Beschluss vom 5. Mai 1971 grundsätzlich gutgeheissenen Massnahmen lassen sich in die folgenden fünf Hauptbereiche aufteilen:

Landwirtschaft

- Erhöhung der Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet
- Verbesserung der Arbeitsteilung Berg-/Tallandwirtschaft
- Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Landschaftspflege)

- Entflechtung des Subventionssystems (Konzentration)
 - Förderung der beruflichen Mobilität
- Fremdenverkehr, Gewerbe, Industrie*
- Bürgschaftskredit für Klein- und Mittelbetriebe
 - Ausdehnung des Entfaltungsbereiches der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit
 - Sanierung von Zweitwohnungen
- Finanzpolitik*
- Verbesserung des Finanzausgleichs
 - Steuerharmonisierung
- Bildungspolitik*
- Förderung des Lehrlingswesens
 - Ausbau des Stipendienwesens
- Infrastrukturpolitik*
- Restfinanzierung von Infrastrukturprojekten zu Sonderbedingungen und bis zu 25 Prozent der Kosten

Einige dieser Massnahmen konnten bereits verwirklicht werden (Erhöhung der Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet; Vorkehren zur Förderung der beruflichen Mobilität; Verbreiterung der finanziellen Basis für die Wohnungssanierung im Berggebiet; Arbeitsteilung Berg-/Tallandwirtschaft); andere befinden sich in Prüfung oder Vorbereitung (Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft; Revision des Gesetzes über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites; Sanierung von Zweitwohnungen; Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Kantonen).

Als Eckpfeiler des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet hat jedoch das kommende *Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete* zu gelten. Ein entsprechender, im vorhergehenden bereits mehrfach erwähnter Entwurf liegt vor den Eidgenössischen Räten. Auf Mitte 1974 oder anfangs 1975 kann mit der Inkraftsetzung des Gesetzes gerechnet werden. Zur Restfinanzierung von Infrastrukturprojekten ist ein Aufwand von 400 Mio. Franken für die ersten fünf Jahre vorgesehen.

Dem Investitionshilfegesetz des Bundes kommt im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Programmes zur Förderung der bernischen Wirtschaft eine grosse Bedeutung zu. Als wichtige Neuerung wird das Gesetz, entsprechend den Grundsätzen für die gesamtwirtschaftliche Förderung des Berggebietes, nämlich verlangen, dass Infrastrukturprojekte nur dann finanziell unterstützt werden, wenn sie sinnvolle Bestandteile von *regionalen Entwicklungskonzepten* bilden. Die Bergregionen haben m. a. W. regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und darin, gestützt auf eine umfassende Lage- und Potentialanalyse, quantifizierte und operable Entwicklungsziele festzusetzen sowie den Massnahmeneinsatz im Detail zu planen. Solche Entwicklungskonzepte – wir treten im folgenden Abschnitt näher auf ihren Inhalt ein – bedürfen der politischen Konsolidierung in der Region, d. h. sie müssen von der Mehrzahl der Gemeinden und der

Regionsbevölkerung gutgeheissen werden. Überdies ist die Zustimmung der betroffenen Behörden des Kantons und der Zentralstelle des Bundes für regionale Wirtschaftsförderung erforderlich.

Wir erachten das vom Bund in Aussicht genommene Vorgehen zur Berggebietsförderung als richtig und zweckmässig. Es gestattet die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und Entwicklungsvoraussetzungen; die jeder gesamtwirtschaftlichen Politik inhärente Gefahr, alle Gebiete über den gleichen Leisten zu schlagen, wird vermieden. Der Grundsatz, dass eine Entwicklungspolitik nur dann Erfolg haben kann, wenn sie von den Behörden und der Einwohnerschaft der Region getragen wird, ist bestmöglich berücksichtigt.

Um den Bergregionen die kommenden grossen Aufgaben der Entwicklungsplanung zu erleichtern und im Interesse der interregionalen und interkantonalen Koordination der Entwicklungskonzepte hat die Zentralstelle ein Handbuch mit «Leitlinien für die Berggebietsförderung» (sog. Handbuch Stocker)⁴ ausarbeiten lassen. Für alle weitergehenden Fragen verweisen wir auf dieses Dokument sowie auf die «Grundlagen zu den Leitlinien für die Berggebietsförderung», aus denen es hervorgegangen ist.

Es scheint uns offensichtlich, dass die vom Bund in Verbindung mit der Berghilfepolitik zur Anwendung empfohlenen Leitlinien und Grundsätze eine grosse Bedeutung für die gesamte Regionalpolitik unseres Landes erlangen werden, und zwar nicht nur für die Bergregionen, sondern auch für weitere Regionen, die sich, beispielsweise im Rahmen einer erweiterten Regionalplanung, mit der Lösung regionalwirtschaftlicher Fragen zu befassen haben. Aus diesem Grunde und weil sich auch das bernische Instrumentarium der Wirtschaftsförderung grundsätzlich in die gesamtwirtschaftlich konzipierte Regionalpolitik einzuordnen hat, halten wir uns in bezug auf die Methode der Regionalanalyse und der Festsetzung von Entwicklungszielen aufs engste an die vom Bund erlassenen Leitlinien. Mit dieser Harmonisierung im Methodischen erleichtern wir vor allem die Arbeit der Regionen.

23 Die kantonalen Zielvorstellungen als koordinierte Summe von regionalen Entwicklungskonzepten

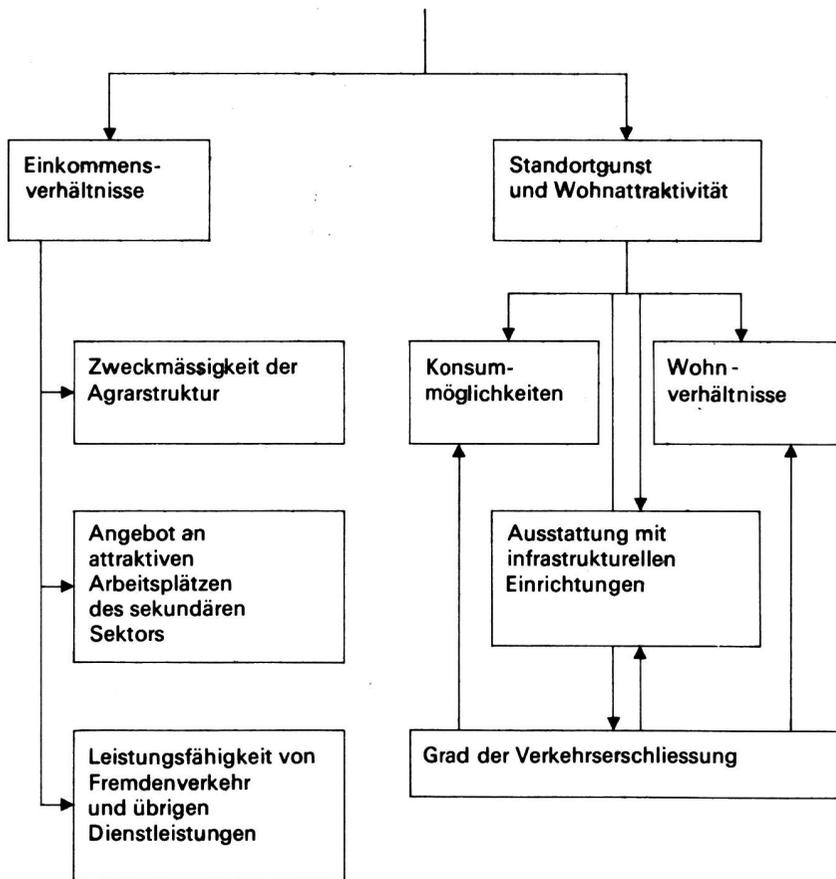
Unter einem regionalen Entwicklungskonzept versteht man ein in sich geschlossenes, alle wesentlichen Interventionsbereiche überdeckendes System von Zielvorstellungen und zu deren Verwirklichung geeigneten Massnahmen⁵. Massgebende Grundlagen der Zielbestimmung und Mass-

⁴ Arbeitsgruppe Stocker, Leitlinien für die Berggebietsförderung (hrsg. vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement), Bern 1973 (im folgenden zitiert als: Leitlinien ...).

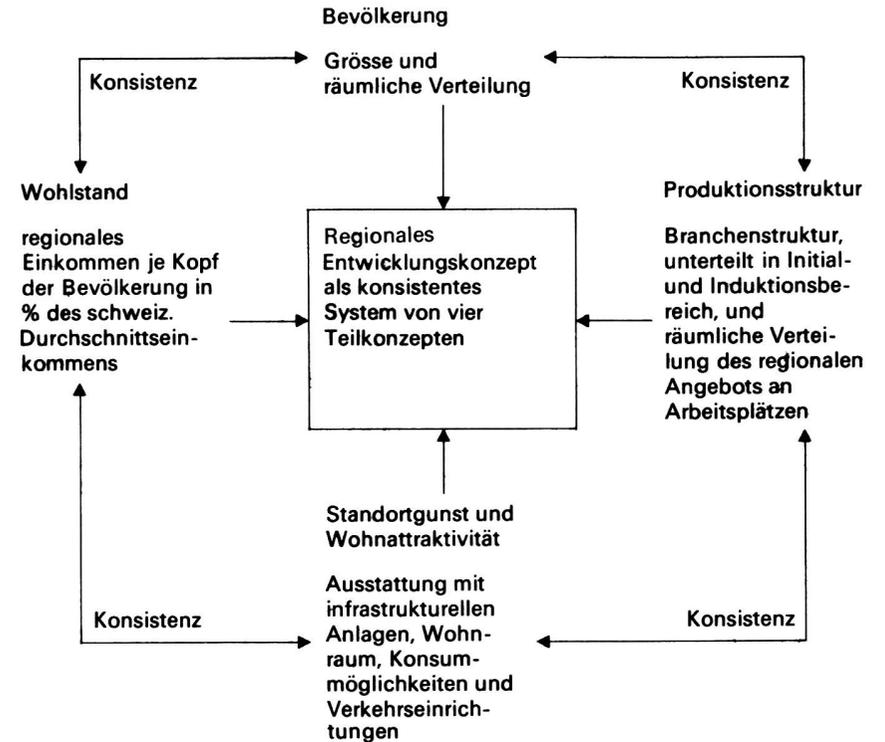
⁵ Vgl. Botschaft ..., a. a. O., S. 27, sowie Art. 10 des Entwurfs zum Investitionshilfegesetz.

nahmenplanung stellen die aus der Lageanalyse gewonnenen Potentiale dar; die Lageanalyse hat stets in die Darstellung der spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der Region auszumünden. Die in der Lageanalyse zu untersuchenden Sachbereiche sind bestimmt durch die Anforderungen der Zielfestsetzung. Es werden m.a.W. nur Daten erhoben, analysiert und prognostiziert, die bei der Zielbestimmung Verwendung finden. Die Sachgebiete, in denen Entwicklungsziele festgelegt werden müssen, hängen von den Bestimmungsgründen der Lebensbedingungen ab. Allgemein und im wesentlichen kann davon ausgegangen werden, dass diesbezüglich die folgenden Zusammenhänge bestehen:

Bestimmungsgründe der Existenzbedingungen



Dementsprechend ergibt sich das regionale Entwicklungskonzept als konsistentes System von Zielen und Massnahmen in vier verschiedenen Teilbereichen:



Konsistenz will in diesem Zusammenhang besagen, dass in den einzelnen Teilbereichen die Ziele und Massnahmen nicht unabhängig voneinander geplant und realisiert werden können. So wie sich die Existenzverhältnisse als ein aus verschiedenen Elementen zusammengesetztes Ganzes präsentieren, stehen auch die einzelnen Teilzielbereiche und Teilziele zueinander in einem komplementären Verhältnis. Beispielsweise ist ein bestimmtes Ziel hinsichtlich der Grösse und der räumlichen Verteilung der regionalen Wohnbevölkerung nur dann realistisch, wenn eine entsprechende Zahl von attraktiven Arbeitsplätzen in der erforderlichen räumlichen Strukturierung angeboten wird, und wenn dank der infrastrukturellen Ausrüstung der Region die Wohnattraktivität einen Wert erreicht, der die Wohnbevölkerung an der Abwanderung hindert oder die Abwanderung zumindest zu dämpfen vermag.

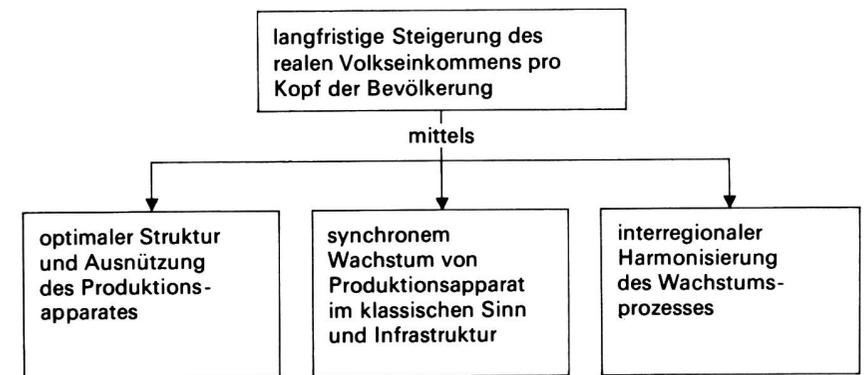
Die ausdrückliche Erwähnung dieser methodischen Fragen der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte inspiriert sich an den folgenden Überlegungen:

- Die schweizerische und damit die bernische Regionalpolitik der kommenden Jahre wird wesentlich durch die skizzierte Förderkonzeption bestimmt sein. Die Anknüpfung der infrastrukturellen Investitionshilfe des Bundes an das Vorliegen politisch konsolidierter regionaler Entwicklungskonzepte macht diese zu einer *unabdingbaren Voraussetzung* für die Erlangung von Unterstützungsleistungen des Bundes und in zunehmendem Masse wahrscheinlich auch der Kantone. Ähnlich den Richtlinien zur Raumplanung des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung werden daher die Leitlinien zur Berggebietsförderung die in den kommenden Jahren auf regionalwirtschaftlichem Gebiet zu leistende Arbeit nachhaltig beeinflussen. Alle regionalpolitisch tätigen Instanzen sollten daher im Interesse eines raschen Fortschrittes der Regionalpolitik auf die nun festgelegte Methodik und die neue Begriffswelt einspielen. Dies betrifft nicht nur den Bund und die Gemeinden im Berggebiet, sondern auch die Kantone, denen nach der Zuständigkeitsordnung des kommenden Investitionshilfegesetzes sowohl bei der Entwicklungsplanung im Berggebiet, als auch bei der Realisierung der Konzepte eine bedeutende Rolle zukommen wird.
- Wie bundesseitig betont wird, stellt die im Aufbau begriffene Politik zur Berggebietsförderung das *Experimentierfeld* und den Vorläufer einer gesamtschweizerischen Regionalstrukturpolitik dar. Auch weite Gebiete des Mittellandes sind bezüglich der allgemeinen Existenzbedingungen nämlich erheblich zurückgeblieben und wären nach den Kriterien der Berghilfepolitik an sich ebenfalls förderungsbedürftig. Der Bund kann den strukturschwachen und erosionsbedrohten Gebieten des Nicht-Berggebietes jedoch einstweilen noch keine regionalpolitische Hilfe angedeihen lassen; in Anbetracht der Beschränktheit der verfügbaren finanziellen Mittel muss die erste Priorität bei den Bergregionen liegen. Es ist indessen mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das nun gefestigte Fachvokabular und die Methoden zur Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten eines Tages auch auf das Flachlandgebiet Anwendung finden werden. Diese Entwicklung liegt auf der Hand, sind es doch im Flachland grundsätzlich dieselben Faktoren, welche die Existenzbedingungen beeinflussen, wie im Berggebiet. Sowohl den Grundsätzen der Förderungspolitik als auch dem Aufbau eines regionalen Entwicklungskonzeptes kommt allgemeine Gültigkeit zu.
- Selbstverständlich wurden auch schon bisher regionale Lageanalysen, Zielstudien und Massnahmenplanungen durchgeführt. Aber die inskünftig geltenden Anforderungen an die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte werden bedeutend mehr Aufwand erfordern. Insbesondere wird es im Bereich der *Zielfestsetzung* nicht mehr genügen, die mit

der Entwicklungspolitik verfolgten Absichten in die bislang üblichen, allgemein gehaltenen programmatischen Erklärungen zu kleiden. Entsprechend den Leitlinien für die Berggebietsförderung und den «Grundlagen ...» werden für alle Zielbereiche vielmehr konkrete, operable, quantifizierte und in ihrem räumlichen Bezug bestimmte Ziele festzusetzen sein. Diese sind im weiteren durch Angaben über die Zeitpunkte ihrer Verwirklichung zu ergänzen. Zusammen mit dem Plan der einzusetzenden Massnahmen ergibt sich somit für jede Region ein in hohem Masse konkretisiertes, detailliertes regionales Entwicklungskonzept.

Ist es unter diesen Voraussetzungen möglich, *Entwicklungsziele für den Gesamtkanton* festzusetzen? Wir sind der Auffassung, dass dies einstweilen nur in sehr beschränktem Masse und in der Form von groben Richtwerten und Orientierungsdaten sinnvoll ist.

Sicher können die Ziele der bernischen Wirtschaftsförderung, wie sie seinerzeit im Bericht Stocker/Risch herausgearbeitet wurden, nämlich:



nach wie vor als gültig bezeichnet werden. Dasselbe trifft auf die Präambel und den vom Grundsatz und den Zielen handelnden Artikel 1 des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu. Aber es handelt sich bei all diesen Formulierungen unverkennbar um programmatische Erklärungen; sie vermögen nicht mehr anzugeben als die grobe Richtung des von der Förderungspolitik einzuschlagenden Weges. Sie haben auch nur diese Funktion zu erfüllen und brauchen daher weder operationalisiert noch quantifiziert noch in ihrem räumlichen Bezug festgesetzt zu werden. Diese Anforderungen können – wie gezeigt – nur im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten erfüllt werden. Die Proklamation von Zielen, die sich weder auf eine genaue Abklärung der Entwicklungsmöglichkeiten, noch auf den tatsächlichen *Entwicklungswillen der Regionen* abstützen vermag, wäre regionalpolitische Spiegelfechtereie. Verfeinerung und Konkretisierung der Entwicklungsziele werden vielmehr nur schrittweise möglich sein und für

einige Zeit ein Hauptanliegen der Wirtschaftsförderungsorgane ausmachen müssen. Die bernische Wirtschaftsförderung wird sich demnach noch einige Zeit in einem Übergangsstadium befinden. Da es sich in Anbetracht der prekären Lage mancher Gebiete wohl kaum rechtfertigen würde, mit dem Einsatz des verfügbaren Instrumentariums bis zum Vorliegen der regionalen Entwicklungskonzepte zuzuwarten, und weil es immer wieder Projekte gibt, deren regionalpolitische Zweckmässigkeit schon heute schlüssig beurteilt werden kann, wird für diese Übergangszeit teilweise zu behelfsmässigen Handlungsanweisungen Zuflucht genommen werden müssen. Diesen Bedürfnissen dient ein Teil der im nachfolgenden Kapitel 3 enthaltenen materiellen Grundsätze. Sobald indessen für eine Region ein politisch konsolidiertes Entwicklungskonzept vorliegt, wird die Würdigung entsprechender Projekte vor diesem Hintergrund vorzunehmen sein. In allen übrigen Punkten weisen die materiellen Grundsätze definitiven Charakter auf.

Trotz der eben vorgenommenen Relativierung ist allerdings zu unterstreichen, dass schon heute in mancher Hinsicht eine klare Absteckung des *Entfaltungsbereiches der Wirtschaftsförderung* vorliegt:

- Die *allgemeine Marschrichtung* ist aufgrund der programmatischen Erklärungen abgesteckt;
- Die Entwicklung des Kantons Bern lässt sich jederzeit bezüglich der Bevölkerungs-, Wohlstands- und Attraktivitätsziele mit den jeweiligen *Landesdurchschnitten* vergleichen, wobei die Ansicht gilt, dass er eine «vordere Mittelfeldposition» einnehmen sollte.
- Der Grundsatz, dass innerhalb des Kantons in den Randregionen aktivierend *Entwicklungspolitik* und in den Wachstumsgebieten gestaltend «*Auffangpolitik*» zu betreiben ist, wird mit allem Nachdruck hervorgehoben;
- Die inter- und innerregionale *Koordination* der Entwicklungsanstrengungen und der Schulterchluss mit der Raumplanung sind sichergestellt;
- Bei Regionalisierung, Lageanalyse, Konzepterarbeitung und Konzeptrealisierung werden Methoden zur Anwendung gebracht, die dem neuesten Stand der *regionalwissenschaftlichen Forschung* entsprechen und die auch vom Bund übernommen worden sind.

Obwohl sich die bernische Wirtschaftsförderung erst im «An- und Aufmarsch» befindet, liegen demnach auf breitester Front Voraussetzungen vor, die ihr eine sachgerechte und im Sinne des Gesetzgebers liegende Funktionsweisesichern.

3 Materielle Grundsätze und Richtlinien für den Einsatz des Förderungsinstrumentariums

31 Allgemeines

Die Erarbeitung der materiellen Grundsätze, die den Einsatz der Förderungsinstrumente beherrschen, wird durch theoretische Überlegungen und praktische Erfahrungen bestimmt. Damit bei der Anwendung des Gesetzes die erforderliche Flexibilität gewährleistet bleibt, sind die entsprechenden Anweisungen in allgemeiner Form zu halten. Besonders anfänglich lässt sich ein gewisser Pragmatismus nicht vermeiden.

Erste grundlegende Frage der bernischen Wirtschaftsförderung ist diejenige nach dem *örtlichen Einsatz* des bereitgestellten Instrumentariums: Welche Gebietstypen oder Regionen kommen dafür in Frage? In Anbetracht der Beschränktheit der verfügbaren Mittel geht es sicher nicht an, dem sog. Giesskannenprinzip zu huldigen, d. h. eine Aufsplitterung auf eine übergrosse Vielzahl von Projekten vorzunehmen. Wohl können grundsätzlich alle bernischen Regionen in die Förderungspolitik einbezogen werden; die Festlegung von Prioritäten und die Bildung von Schwergewichten des Einsatzes haben jedoch als nicht minder unerlässlich zu gelten.

Untersuchungen über die bernische Wirtschaft, insbesondere die im Stokker/Risch-Bericht enthaltenen, haben zweierlei gezeigt: Einerseits hinkt die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons hinter dem schweizerischen Mittel nach; andererseits weist sie aber auch innerhalb des Kantons ein sehr unterschiedliches Tempo auf. Neben Gebieten mit starker Entwicklung finden sich – mit den entsprechenden Konsequenzen für die Wohlfahrt – Regionen mit nur unbedeutendem Fortschritt oder gar Stagnation. Die Untersuchungen kamen auch zum Schluss, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Kantons den Weg über die Förderung seiner einzelnen Teilgebiete einzuschlagen hat und dass dabei den Bedürfnissen der Randregionen ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Die bernische Wirtschaftsförderung muss im Dienst des interregionalen Wachstums- und Wohlfahrtsausgleichs stehen. Es wäre allerdings illusorisch, sich von solchen Anstrengungen die völlige Harmonisierung der allgemeinen Existenzbedingungen zu versprechen; dies ist selbst dort nicht möglich, wo der Bund zielstrebig in der gleichen Richtung wirkt. Startbedingungen und Ausgangslage sind dafür zu unterschiedlich. Was aber erwartet werden darf, das ist die allmähliche Milderung der übergross gewordenen Entwicklungs- und Wohlfahrtsunterschiede. Je günstiger sich das Entwicklungspotential einer Region darbietet und je stärker sich der Entwicklungswille der entsprechenden Regionsbevölkerung manifestiert, desto leichter wird sich der angestrebte Aufholprozess bewerkstelligen lassen.

Die bernische Wirtschaftsförderung wirkt schwergewichtig über den Wohlstand auf die Wohlfahrt ein. Allgemein formuliert, besteht ihre Aufgabe darin, im Kanton einen besseren interregionalen Ausgleich des wirtschaftlichen Wachstums und eine befriedigendere Diversifikation des Produktionsapparates herbeizuführen. Für Postulate dieser Art lassen sich verschiedene Argumente ins Feld führen:

- Die verschiedenen Regionen des Kantons sollten unter einander im *politischen Gleichgewicht* liegen. Dieses ist nur dann gewährleistet, wenn auch eine angemessene Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Bevölkerung besteht. Nur so kann den in der Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten im kantonalen Gesamtrahmen eine befriedigende Stellung gesichert werden.
- Einzelne Regionen weisen eine *ungenügend diversifizierte Wirtschaft*, eine sehr einseitige Orientierung ihres Produktionsapparates auf. Ein zu starkes Übergewicht der Landwirtschaft, des Fremdenverkehrs oder eines Industriezweiges schränkt die Möglichkeiten, den zunehmend besser ausgebildeten Arbeitskräften ein angemessenes berufliches Fortkommen bieten zu können, stark ein. Häufig klaffen Angebot an und Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auseinander; die Landflucht erfährt dadurch eine weitere Intensivierung. Im Falle der Vorherrschaft einer bestimmten Industriebranche hängt die Region überdies stark von der Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges ab. Bei branchenkonjunkturellen Einbrüchen oder strukturellen Schwierigkeiten wird das wirtschaftliche Schicksal der gesamten Region ungewiss.
- Die wirtschaftliche und demographische Ballung in einigen wenigen Zentren und Agglomerationen führt zu teilweise erheblichen Steigerungen der *öffentlichen Infrastrukturkosten*. In den hochentwickelten Regionen, in den Agglomerationsgebieten, verlangt beispielsweise die Lösung der Verkehrsprobleme die Durchführung aufwendiger Investitionsvorhaben. Andererseits erfordert die Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktur in den dünner besiedelten und in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgebliebenen Regionen hohe Investitionen im Hinblick auf die Zahl der Benutzer der Einrichtungen und Anlagen. Zwischen beiden Extremen gilt es ein Optimum zu finden⁶. Es scheint einleuchtend, dass eine gleichmässige Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Bevölkerung die öffentlichen Infrastrukturkosten dämpfend beeinflussen könnte.
- Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die übermässige wirtschaftliche Ballung die *Umweltsituation* sowohl des Einzelnen als auch der Gesamtheit der Tendenz nach verschlechtert.

⁶ Vgl. zu diesem Problemkreis: Studienkommission für Preis-, Kosten- und Strukturfragen, Studien zur Regionalpolitik, Bericht zu Handen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern 1972, S. 123 ff.

Die Massnahmen des früher erwähnten kommenden Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete zielen auf die Verbesserung der Wohnattraktivität ab; zu diesem Zweck soll die Restfinanzierung für Infrastrukturprojekte sichergestellt werden. Die verbesserte Infrastrukturausstattung könnte indessen nicht optimal genutzt werden, wenn nicht gleichzeitig Arbeitsplätze zur Bindung der Bevölkerung und zur Bremsung der Landflucht geschaffen würden⁷. Ohne Zweifel wird die Hebung des infrastrukturellen Angebotes die Rahmenbedingungen für neue wirtschaftliche Aktivitäten gewerblicher, industrieller und touristischer Art in den Bergregionen verbessern; indessen sind zusätzliche, direkter wirkende Vorkehren zur Entwicklungsbeschleunigung nötig. In diesem Sinne befriedigt das bernische Wirtschaftsförderungsgesetz gerade im *Berggebiet ein grosses Bedürfnis*; mit Hilfe der Boden- und Erschliessungspolitik sowie den Möglichkeiten im Bereich der Kapitalhilfe sollte es möglich sein, die Ansiedlung und Erweiterung entwicklungsfähiger Betriebe in den Bergregionen zu fördern. Zweckmässigerweise ordnet man diesen eine gewisse Vorrangstellung im örtlichen Anwendungsbereich des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu.

Der Grundsatz, dass das Förderungsinstrumentarium schwergewichtig im Berggebiet und in den übrigen Randregionen eingesetzt werden soll, bedeutet nun aber keineswegs den Ausschluss des «übrigen» Kantonsgebietes. Wo es die Voraussetzungen erfordern und rechtfertigen lassen, können auch Projekte in die Förderung einbezogen werden, die in *Agglomerationsgebieten* liegen. In diesem Zusammenhang gilt es vorerst einmal den im vorausgehenden Kapitel entwickelten Gedankengang in Erinnerung zu rufen, dass die Regionalpolitik nicht nur als aktivierende Förderungspolitik, sondern geeignetenorts auch als gestaltende Auffangpolitik auftreten kann. Die Ansiedlung von gewerblichen, industriellen oder touristischen Betrieben ist zudem nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Beitrages zur Entwicklung der Standortregion, sondern auch bezüglich der Wirkung auf die kantonale Volkswirtschaft zu beurteilen. Stärkung der kantonalen Wirtschaftsstruktur und Kräftigung des kantonalen Steuersubstrates verkörpern Anliegen, die trotz hohem Respekt vor den qualitativen Wachstumszielen nicht völlig aus dem Auge verloren werden dürfen. Dies aber bedeutet, dass das Instrumentarium der bernischen Wirtschaftsförderung nötigenfalls auch einzusetzen ist, um die Ansiedlung, die Erweiterung und – unter der Voraussetzung der Entwicklungsfähigkeit – die Erhaltung von Unternehmen von regionaler, kantonaler und nationaler Bedeutung zu erleichtern. Aus wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Gründen, der sog. Führungsvorteile wegen, werden sich solche Betriebe oft nur in den städtischen Agglomerationen und in bereits entwickelten Gegenden niederlassen. Der Einsatz unserer Förderungsmittel in solchen Gebieten ist daher vor

⁷ Vgl. Arbeitsgruppe Stocker, Grundlagen ..., a. a. O., S. 277 ff.

allem aus der Sicht der Volkswirtschaft des Gesamtkantons zu beurteilen. Die seit einiger Zeit festzustellende Entwicklung legt diese Optik nahe; in der schweizerischen Wirtschaft sind zahlreiche Umstrukturierungen im Gange, erkennbar an Unternehmenszusammenschlüssen, Fusionen, Betriebsübernahmen und Betriebsschliessungen. Davon ist auch die bernische Wirtschaft betroffen. Bedeutende bernische Unternehmungen sind an ausserkantonale Finanz- und Industriegruppen übergegangen; die Entscheidungszentren liegen nicht mehr im Kanton selber. Andere Unternehmungen wanderten gar aus dem Kanton ab. Es gilt dafür zu sorgen, dass sich solche Umstrukturierungen nicht zum Nachteil der kantonalen Volkswirtschaft und des bernischen Fiskus auswirken.

Die Regionalpolitik von Bund und Kanton versteht sich ihrem ganzen Wesen nach als *Hilfe zur Selbsthilfe*. Es erscheint deshalb als angezeigt, ein früher bereits angedeutetes Erfordernis abschliessend nochmals in aller Form zu unterstreichen: Ohne den tatkräftigen Willen der in die Entwicklungspolitik einbezogenen Unternehmer, der an ihr interessierten Behörden und der sie planenden und durchsetzenden regionalen Elite, die sich stellenden Probleme vorab so weit wie möglich selbst anzupacken und zu meistern, ist über die Wirtschaftsförderung nichts zu holen. Dieselbe Erwartung gilt auch für den Fall, in dem die Regionen, die sich um die Verbesserung der Existenzverhältnisse ihrer Bevölkerung bemühen, intern nicht das erforderliche Mindestmass an gegenseitigem Verständnis und an Solidarität aufzubringen vermögen.

32 Richtlinien für die Gestaltung der Kapitalhilfe

Zugunsten welcher Unternehmungen sind Kredite zu verbürgen, Zinsverbilligungen oder Direktdarlehen zu gewähren und zu welchen Bedingungen? Welches sind die Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung der Kapitalhilfepolitik? Beim Einsatz dieses Förderungsinstrumentes haben sich die Organe der Wirtschaftsförderung von den folgenden Grundsätzen und Überlegungen leiten zu lassen:

321 Die gesetzlichen Anforderungen

Die Kapitalhilfepolitik kann in der Gestalt der Gewährung von Bürgschaften, als zeitlich begrenzte Zinsverbilligung auf verbürgten Darlehen und in Form der Zubilligung von Direktdarlehen auftreten. Üblicherweise einzusetzendes Instrument ist die *Darlehensverbürgung*. Zinsverbilligung und Direktdarlehen aus Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds können dagegen nur ausnahmsweise zur Anwendung gebracht werden; Artikel 5, Absatz 3 des Gesetzes stipuliert für sie ganz spezifische Voraussetzungen:

- Die *Zinsverbilligung* kommt auf Krediten zur Anwendung, die von der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft verbürgt werden. Voraussetzungen nennt Artikel 5, Absatz 1. Es muss sich um besondere

Fälle, namentlich Strukturverbesserungen (in betriebs- und volkswirtschaftlicher Hinsicht) und Rationalisierungen, Erleichterungen von Geschäftsübernahmen und -gründungen, Erhaltung volkswirtschaftlich wichtiger, entwicklungsfähiger bernischer Unternehmungen handeln.

- In Ausnahmefällen können *Darlehen*, wenn nötig zu Vorzugsbedingungen, gewährt werden, falls der Geld- und Kapitalmarkt so angespannt ist, dass die Kreditversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn Kredite ohne zureichende Gründe verweigert werden. Im übrigen müssen die Voraussetzungen des Artikel 5, Absatz 1 erfüllt sein.

Die gesetzlichen Bestimmungen erwecken à première vue den Eindruck zwingender Vollständigkeit. Bei näherem Hinsehen erweisen sie sich jedoch als sehr generell. Gerade bei der Gewährung von Kapitalhilfe sollte aber nach präzisen Richtlinien gehandelt werden. Die für ihren Einsatz verantwortlichen Organe haben nämlich – dies entspricht dem tiefsten Wesen der Kapitalhilfepolitik – Risiken einzugehen, welche private Finanzinstitute nicht mehr allein zu tragen bereit sind. Vor allem bei der Gestaltung der Bürgschaftspolitik sollen uns möglichst konkret gehaltene Beurteilungsgrundsätze trotz zweckgerechten Handelns in die Lage versetzen, die Verlustgefahr auf ein Minimum zu reduzieren. Normalerweise gehen ja 50 Prozent der Verluste auf Krediten, die von der Förderungsgesellschaft verbürgt werden, zu Lasten des Staates, weitere 30 Prozent hat die Gesellschaft zu tragen, und die restlichen 20 Prozent verbleiben der kreditgewährenden Bank. Dieser unseres Erachtens geschickt gewählte Verteilungsschlüssel bewirkt bereits eine gewisse Absicherung gegen die Eingehung von allzu grossen Risiken.

322 Regionalwirtschaftliche Bedeutung der Unternehmung

Die Kapitalhilfe soll in der Regel nur für solche Projekte gewährt werden, deren Verwirklichung geeignet ist, eine regionalwirtschaftlich erwünschte oder doch willkommene Wirkung herbeizuführen. Diese Wirkung kann beispielsweise in der Herbeiführung oder Behauptung einer bestimmten Branchenstruktur oder eines bestimmten regionalen oder lokalen Angebotes an Arbeitsplätzen bestehen. Die regionalwirtschaftliche Wünschbarkeit der Projekte ist, soweit möglich, auf die einschlägigen regionalen Entwicklungskonzepte abzustützen. Solche in jeder Hinsicht ausgewogene und umfassende Beurteilungsgrundlagen werden jedoch – wie in Kapitel 2 bereits erwähnt – noch einige Zeit auf sich warten lassen, so dass einstweilen zu behelfsmässigen Kriterien Zuflucht genommen werden muss. In diesem Sinne sind vor allem die folgenden Anliegen in die Würdigung einzubeziehen:

a) Verbreiterung des regionalen Branchenfächers

Diesem Gebot ist insbesondere dann Rechnung getragen, wenn in einer bezüglich ihrer Produktionsstruktur sehr einseitig gelagerten Region die

Implantation oder die Stärkung eines entwicklungsfähigen Betriebes gelingt, der einer bisher nicht oder einer vorher nur schwach vertretenen Branche angehört. Hinter dem diversifizierteren Branchenfächer steht ein entsprechend reichhaltigeres Arbeitsplatzangebot.

b) Bereitstellung von neuen attraktiven Arbeitsplätzen

Ohne Erfüllung dieses Anliegens muss die Chance der Bestrebungen, die Landflucht zu mildern, als gering angesprochen werden. Die Besetzung der neuen Arbeitsplätze wird dann leichter fallen, wenn diese mit den in der Region vorhandenen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten übereinstimmen. Mit dem Hinweis darauf, dass nicht irgendwelche, sondern eben attraktive Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, wird unterstrichen, dass die Wirtschaftsförderung nach bestem Vermögen Unternehmungen zu begünstigen hat, die eine vergleichsweise befriedigende Arbeitsplatzofferte geltend zu machen im Stande sind. Mit der Ansiedelung von «Armenhausbranchen» wäre dem Streben nach Stabilisierung der Bevölkerung und nach Verbesserung der Existenzbedingungen nicht gedient.

c) Ermöglichung des Nebenerwerbs

Wo es in Randregionen darum geht, den Bevölkerungsschwund einzudämmen, vermag auch die Schaffung von geeigneten (insbesondere von sich mit dem Produktionsrhythmus der Landwirtschaft vertragenden) Nebenerwerbsmöglichkeiten oft einen wertvollen Beitrag zu leisten. Im ländlichen Raum wird bei der Zubilligung der Kapitalhilfe also ebenfalls zu untersuchen sein, ob der begünstigte Betrieb auch geeignete Teilzeitbeschäftigung und/oder Heimarbeit anzubieten in der Lage sein wird.

d) Regionalwirtschaftliche Bedeutung touristischer Projekte

Besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung der regionalwirtschaftlichen Bedeutung bieten touristische Projekte aller Art, sofern sie nicht die Verbesserung oder Erweiterung des touristischen Angebotes eines bereits höher entwickelten Kurortes oder Fremdenverkehrsgebietes zum Gegenstand haben. Isoliert angelegten touristischen Transportanlagen beispielsweise wohnt die grosse Gefahr inne, zu Investitionsruinen zu werden. Die behelfsmässige Beurteilung solcher Investitionsvorhaben nach den oben dargelegten Kriterien bleibt höchst fragwürdig. Die Beratende Kommission zur Förderung der Wirtschaft hat deshalb beschlossen, auf Gesuche um Unterstützung von touristischen Projekten, insbesondere von Transportanlagen, nur dann einzutreten, wenn sie Bestandteil eines regionalen touristischen Konzeptes bilden, oder ihre Entwicklungsfähigkeit anhand gleichwertiger Unterlagen schlüssig nachzuweisen vermögen.

323 Voraussetzungen des Empfängers

Schon in früheren Zusammenhängen wurde der Charakter der bernischen Wirtschaftsförderung als Hilfe zur Selbsthilfe mit allem Nachdruck unter-

strichen. Sie ist dazu angetan, geeignetenorts durch den transitorischen Einsatz ihrer Mittel Entwicklungsimpulse auszulösen; die Aufgabe, selbst langfristige Entwicklungen durchzuhalten, würde sie fraglos überfordern. Gerade dieses Streben nach Initialzündung zwingt nun aber (zusammen mit der ausgeprägten Beschränktheit der Mittel) dazu, an die Empfänger der Kapitalhilfe ganz spezifische Anforderungen zu stellen; der Erfolg der entsprechenden Politik steht und fällt mit der sorgfältigen Auswahl der Projekte und Projektträger. Diese hat deshalb von den folgenden Grundsätzen beherrscht zu sein:

a) Handeln im Rahmen eines klaren Unternehmungskonzepts

Wer um eine Bürgschaft, allenfalls um Zuschüsse zwecks zeitlich beschränkter Zinsverbilligung, nachsuchen will, hat sich an eine Bank zu wenden, die der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft als Mitglied angehört. Gesuche um Direktdarlehen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds werden an den Delegierten gerichtet. In jedem Fall hat der Gesuchsteller sämtliche Unterlagen über sein Unternehmungskonzept beizubringen, damit die Bank (bei Direktdarlehen der Delegierte) das Projekt im Gesamtrahmen der Unternehmungspolitik beurteilen kann. Üblicherweise hat die dem Gesuch beigelegte Dokumentation die folgenden Sachbereiche zu beschlagen:

- allgemeine Charakterisierung:*
- Gründung und Rechtsform der Unternehmung
 - Fabrikationsprogramm, Haupttätigkeiten
 - Personalbestand, Personalstruktur
 - Organisation der Unternehmungsführung
- bisherige Entwicklung:*
- Entwicklung von Umsatz und Marktanteilen
 - Entwicklung des Cash flow
 - Geschäftsabschlüsse und -berichte der letzten vier Jahre
 - Bedeutung auf dem lokalen und regionalen Arbeitsmarkt
- zukünftige Entwicklung:*
- Tätigkeitsbereiche, Absatzprogramm und Absatzmärkte, Konkurrenzverhältnisse
 - Investitionsprogramm
 - Budget der nächsten drei Jahre
 - Kapitalflussrechnung

Das eigentliche Unternehmungskonzept hat aus den Unterlagen über die zukünftige Entwicklung hervorzugehen; liegen die Angaben zu den oben

genannten Sachgebieten vor, dann dürften sich vor diesem Hintergrund Projekte, um deren finanzielle Förderung nachgesucht wird, mit genügender Objektivität beurteilen lassen.

b) Entwicklungsfähigkeit der geförderten Unternehmung

Zentrales Kriterium bei der Prüfung und beim Entscheid über Gesuche um Kapitalhilfe aller Art ist die Entwicklungsfähigkeit. Wer zur Verwirklichung eines Projektes die Dienste der Wirtschaftsförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, steht immer in einer besonderen Situation, sei es, dass sein Vorhaben mit einem aussergewöhnlichen Risiko behaftet ist, sei es, dass eine Unternehmung grundlegend umstrukturiert werden muss, oder sei es, dass Eigenmittel nur in einem für die normale Bankfinanzierung ungenügenden Masse vorliegen, usw. Die Wirtschaftsförderung darf die in sie einbezogenen Unternehmungen nur während einer Start-, Übergangs- oder Anpassungsphase begleiten. Der Förderungszweck ist jedoch ein langfristiger. Dies bedeutet, dass der Gesuchsteller die Entwicklungsfähigkeit seines Betriebes auch für die Zeit nach dem Einsatz der Kapitalhilfe nachzuweisen hat.

Die Entwicklungsfähigkeit beurteilt sich im allgemeinen nach den Umsatz-, Ertrags- und Gewinnaussichten. Für die Produkte und Leistungen, deren Hervorbringung das über die Kapitalhilfe geförderte Investitionsprojekt dient, werden realistische Prognosen des erzielbaren Absatzes und des erringbaren Marktanteils benötigt; unerlässlich ist aber auch die Charakterisierung der einschlägigen Konkurrenzverhältnisse. Diese Informationen sind als Umsatz- und Ertragsprognosen, als Planerfolgsrechnungen, als Markt- und Absatzanalysen, als Aufträge, Bestellungen, Abnahmezusicherungen und dergleichen beizubringen. Der Plan zur Amortisation des zu verbürgenden Kredits hat dabei integrierender Bestandteil der Planerfolgsrechnung zu sein. Wird um die Gewährung von Zinsverbilligungsbeiträgen nachgesucht, dann hat die Planerfolgsrechnung auch das Jahr auszuweisen, das dem Wegfall der Zinssubvention folgt.

c) Realisierungsreife des geförderten Projektes

Die Informationen zur Frage der Entwicklungsfähigkeit setzen voraus, dass das zu fördernde Investitionsvorhaben alle Stadien der Planung und Projektierung durchlaufen hat. Es kann daher verlangt werden, dass beispielsweise bei Bauprojekten ein Beschrieb, Pläne, Baubewilligung, allfällige Spezialbewilligungen, Kostenvoranschläge usw. dem Gesuch beizulegen sind.

Zur Realisierungsreife gehört der Nachweis der Finanzierung des Projektes. In der Gestalt der Differenz zwischen der Kostensumme und den eigenen Mitteln, den normalen Bankkrediten, allfälligen Leistungen weiterer Finanzierungs- oder Bürgschaftsinstitutionen mit Selbsthilfecharakter sowie gegebenenfalls Beiträgen der öffentlichen Hand ist die bestehende Finanzie-

rungslücke aufzuzeigen, die durch die Inanspruchnahme der Kapitalhilfe geschlossen werden soll.

d) Angemessenheit der eigenen Mittel und der ordentlichen Finanzierung

Die Kapitalhilfepolitik beruht auf dem Grundsatz, einerseits möglichst grosse Eigenmittel zu mobilisieren und andererseits die ordentlichen Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere den normalen Bankkredit, nicht zu konkurrenzieren. Mit der Weiterleitung des Gesuches an die Förderungsgesellschaft hat die Mitgliedbank die Angemessenheit des in das Projekt zu investierenden Eigenkapitals zu beurteilen. Diesbezüglich lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen; die Prüfung der Angemessenheit setzt stets die Kenntnis des Einzelfalles voraus. Eine Grenze für das im Minimum einzusetzende Eigenkapital liegt jedoch dort, wo der Schuldendienst ein Projekt derart belasten würde, dass ihm die Entwicklungsfähigkeit abgesprochen werden müsste.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine angemessene Ausschöpfung der ordentlichen Finanzierungsquellen vorliege, sind die banktechnischen Finanzierungsregeln sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik von allenfalls eingeschalteten Finanzierungs- oder Bürgschaftsinstitutionen mit Selbsthilfecharakter anzuwenden.

e) Möglichkeit der lenkenden Einflussnahme

Wie aus den obgenannten, vom potentiellen Empfänger von Kapitalhilfe zu erfüllenden Voraussetzungen hervorgeht, dürfen die zu fördernden Projekte nicht präjudiziert sein. Bereits verwirklichte oder in Ausführung begriffene Vorhaben fallen m. a. W. für die Unterstützung durch die Wirtschaftsförderung ausser Betracht. Nur so bleiben die Organe der Wirtschaftsförderung in der Lage, eine im öffentlichen Interesse gebotene, freie Würdigung der Investitionsvorhaben durchzuführen und die Verantwortung für die entsprechenden Entscheide zu tragen.

Die Möglichkeit zur lenkenden Einflussnahme erscheint im Rahmen der vom Gesetz festgelegten Gesamtkonzeption der Kapitalhilfepolitik als selbstverständlich. Sie verdient jedoch hervorgehoben zu werden; nicht selten wurde nämlich in den letzten Monaten der Versuch unternommen, Vorhaben, deren Entwicklungsfähigkeit und Finanzierung nicht genügend abgeklärt waren oder deren Erfolgsaussichten auf unrealistischen, allzu optimistischen Nachfrage-, Umsatz- oder Frequenzerwartungen beruhten, nachträglich in die Wirtschaftsförderung einzubringen.

Es entspricht dem besonderen Charakter der vom Wirtschaftsförderungsgesetz bereitgestellten subsidiären Art der Kapitalhilfe, wenn das Verfahren zur Einreichung und Prüfung der Gesuche über die der Förderungsgesellschaft angeschlossenen Banken abgewickelt wird. In der Regel verfügen die Banken über alle wesentlichen Informationen über ihre Kunden und insbesondere auch über Personal zur Prüfung der Gesuche nach den obi-

gen Richtlinien. Ein anderes Vorgehen wäre ohne erhebliche Erweiterung des Mitarbeiterstabes des Delegierten, der ja gleichzeitig als Geschäftsstelle der Förderungsgesellschaft amtiert, nicht denkbar. Dem Delegierten obliegt im wesentlichen nur die Prüfung der regionalpolitischen Zweckmässigkeit der Projekte. Die Banken haben also im Instanzenweg der Kapitalhilfepolitik eine überaus wichtige Funktion zu erfüllen.

324 Zusammenarbeit mit den Trägern der Raumplanung

Die Raumplanung ist die raumordnungspolitische Zwillingsschwester der Wirtschaftsförderung. Dieser Sachverhalt wirkt selbstverständlich auch auf die Kapitalhilfepolitik zurück; die in sie einbezogenen Projekte haben die von der Orts-, Regional- und Kantonsplanung gesetzten Anforderungen zu erfüllen. Um diese Übereinstimmung sicherzustellen, werden eingehende Kapitalhilfesuche im Zweifelsfall dem kantonalen Planungsamt zum Mitbericht zugeleitet. In der Regel wird jedoch der Standort zur Verwirklichung von baulichen Projekten oder Anlagen vor der Einreichung eines Kapitalhilfesuches an den Delegierten festgelegt, die Standortwahl gehört in diesem Sinne zur Projektierungsphase. Die Prüfung der Konformität des Projektes mit den rechtskräftigen oder sich in Bearbeitung befindlichen Gebiets- und Fachplanungen wurde daher von der zuständigen Verwaltungsstelle bereits durchgeführt.

325 Das Zusammenwirken der Wirtschaftsförderung mit andern Institutionen der Finanzierungshilfe

Die bernische Kapitalhilfepolitik läuft nicht isoliert, sondern im Verein mit andern gleichgerichteten Förderungsbestrebungen des Kantons und des Bundes ab. Als solche sind insbesondere die bernische Förderung des Fremdenverkehrs sowie – auf Bundesebene – die Tätigkeit der Gesellschaft für Hotelkredit und die Restfinanzierung für Infrastrukturprojekte gemäss kommandem Investitionshilfegesetz zu nennen. In der gleichen Richtung wirken aber auch die einschlägigen Selbsthilfeorganisationen. Das in Artikel 4 des Dekrets über die Förderung der Wirtschaft verlangte Zusammenwirken mit den im Kanton tätigen Bürgschaftsgenossenschaften hat bereits konkrete Gestalt angenommen; die Zusammenarbeit mit der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes darf als reibungslos bezeichnet werden. Die Wirtschaftsförderungsorgane warten mit Interesse auf die Realisierung des im früher erwähnten gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept enthaltenen Postulates, das System der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften auf schweizerischer Ebene auszubauen und mit Bundeshilfe zu stärken. Für die Zusammenarbeit mit den einleitend erwähnten andern Finanzierungshilfe betreibenden Institutionen gelten die folgenden Erwägungen:

a) Verhältnis zum Fremdenverkehrsförderungsgesetz

In der Regel sollen Einrichtungen und Anlagen, an die aus dem Fremdenverkehrsförderungsgesetz Beiträge geleistet werden oder geleistet werden können, keine Hilfe aufgrund des Wirtschaftsförderungsgesetzes erhalten. Ausnahmen sollen jedoch bei Anlagen von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung möglich sein. Ebenso erscheinen Ausnahmen von der obgenannten Grundregel als angezeigt, wenn ein Teil der Anlagekosten nicht subventionsberechtigt ist.

b) Verhältnis zum Bundesgesetz über den Hotel- und Kurortskredit

Die bernische Wirtschaftsförderung soll ihre Tätigkeit im touristischen Sektor in erster Linie für Hotelbauten und andere Anlagen dort einsetzen, wo keine Bundeshilfe möglich ist. Praktisch handelt es sich zur Zeit vor allem um Hilfemassnahmen bei Hotelneubauten und Hotelübernahmen sowie, in bestimmten Landesteilen, um Erneuerungs- und Ausbauprojekte bestimmter Hotels. Im übrigen arbeiten wir nach der Restfinanzierungsformel arbeitsteilig mit der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit zusammen.

c) Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept des Bundes für das Berggebiet

Entwicklungsprogramm des Bundes für das Berggebiet und bernische Wirtschaftsförderung sind konzeptionell über weite Strecken von denselben Ideen beherrscht. Zwischen den beiden besteht instrumental insofern eine fast kollisionsfreie Arbeitsteilung, als die Entwicklungsbestrebungen des Bundes schergewichtig bei der Infrastruktur, diejenigen des Kantons jedoch bei einzelnen Betrieben, d. h. beim Produktionsapparat, ansetzen. Die finanzielle Dotierung der bernischen Wirtschaftsförderung (z. B. 20 Mio. Franken Bürgschaftsvolumen für einen Sechstel der Schweiz) ist viel zu schwach, als dass sie infrastrukturell in Bedrängnis geratene Gemeinden im Kampf gegen den Investitionsrückstand nennenswert zu unterstützen vermöchte. Deshalb beschränken sich die finanziellen Massnahmen des Gesetzes denn auch strikte auf die Betriebshilfe. Diese einseitige Ausrichtung ist in Anbetracht der grossen entwicklungspolitischen Bedeutung der Infrastrukturförderung zweifellos sehr bedauerlich; glücklicherweise wird sie mit der Zeit durch die neuen Vorkehren des Bundes zumindest im Berggebiet eine gewisse Milderung erfahren. Es besteht dort nämlich berechtigter Anlass zur Erwartung, dass kantonale und eidgenössische Bestrebungen allmählich eine ausgewogene funktionale Einheit bilden werden.

d) Einbezug von Finanzierungshilfen der Gemeinden

Oft sind Gemeinden an der Realisierung von Projekten (insbesondere an solchen touristischer Natur) so stark interessiert, dass es als zumutbar oder

gar angezeigt erscheint, auch sie in den Kreis der finanziellen Träger einzubeziehen. Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit belegen, dass die Realisierungschance gewisser Vorhaben durch solche kommunale Leistungen oder durch entsprechende Garantieübernahmen stark verbessert werden kann.

33 Richtlinien für den Einsatz des Landerwerbsfonds

Unter welchen Bedingungen soll Land erworben und erschlossen werden? An wen ist es weiterzugeben? Für die Beantwortung dieser Fragen sind klare Kriterien erforderlich. Die Organe der Wirtschaftsförderung lassen sich beim Einsatz des Landerwerbsfonds von den folgenden Vorstellungen leiten:

331 Die gesetzlichen Anforderungen

Zum Zwecke der Förderung der Wirtschaft kann der Staat Land zu Eigentum erwerben oder andere Rechte daran begründen sowie die Erschliessung von Land übernehmen oder sich daran beteiligen. Gleichzeitig ist er berechtigt, Land gegen volles Entgelt oder, wenn nötig, mit Vergünstigung zu Eigentum, im Baurecht oder zum Gebrauch zu übertragen (Art. 3 Abs. 1 und 2). Der Gesetzestext gibt keine allgemeinen Richtlinien für diese Landerwerbs- und Landerschliessungspolitik. Immerhin hält Absatz 4 des gleichen Artikels fest, dass der Staat seine Massnahmen von der Mitwirkung der beteiligten Gemeinden abhängig machen kann und dass er dabei den Grundsätzen des Finanzausgleichs Rechnung zu tragen hat. Des weitern gibt die Verordnung über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung vom 14. November 1972 in ihrem Artikel 10 gewisse Anweisungen für die Landerschliessung. Um den 30 Mio. Franken einen Einsatz zu sichern, welcher der Wirtschaftsförderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes gerecht wird, sind genauere Richtlinien unerlässlich.

332 Die Besonderheiten des regionalen Liegenschaftsmarktes

Die Landerwerbs- und Landerschliessungspolitik wird vorerst einmal durch die Besonderheiten des regionalen Liegenschaftsmarktes bestimmt. Man könnte insbesondere erwarten, dass Regionen mit quantitativ und qualitativ befriedigendem Landangebot aus der entsprechenden Aktivität ausgeklammert werden. Diese Voraussetzung scheint in den weniger entwickelten Gebieten erfüllt zu sein; Industrielle, die ihre Betriebe dort vergrössern möchten oder die dort neue Produktionsstätten zu errichten wünschen, sollten in der Lage sein, sich das hiefür benötigte Land zu verschaffen. Das Vorhandensein von Landreserven wird zusammen mit der Existenz eines noch nicht voll ausgelasteten Arbeitskräftepotentials ja immer wieder als günstige Entwicklungsvoraussetzung angepriesen. Bedeutet dies, dass in solchen Regionen staatlicherseits auf Landerwerb und Landerschliessung zu verzichten ist?

In Tat und Wahrheit präsentiert sich die Situation dort erheblich komplexer. Wohl manifestiert sich ständig ein gewisses Angebot; wohl lassen sich immer potentielle Verkäufer finden; sobald die Transaktion konkrete Gestalt anzunehmen beginnt, tauchen aber oft erhebliche Schwierigkeiten auf. Es kommt zu Preissteigerungen, die leicht dazu angetan sein können, die aufgetauchten Entwicklungsimpulse wieder zu lähmen. Durch die Tatsache, dass das in die Verhandlungen einbezogene Grundstück mehrere, verschiedenen Eigentümern gehörende Parzellen umfasst, werden die Schwierigkeiten weiter gesteigert. Verlangt einer von ihnen einen übersetzten Preis oder weigert sich einer, zur angestrebten Transaktion Hand zu bieten, dann wird der Erwerb unterbleiben. Hier handelt es sich jedenfalls um Schwierigkeiten, die nicht zu unterschätzen sind. Das potentielle Angebot von Grundstücken ist eine Sache, deren effektive Verfügbarkeit eine andere!

Schwierigkeiten der eben genannten Art können sich vor allem auch dort als sehr nachteilig erweisen, wo es darum geht, ausserkantonale schweizerische oder ausländische Unternehmungen anzuziehen. Sobald einmal der Entscheid, eine neue Produktionseinheit zu errichten, gefallen ist, pflegen sich solche potentielle Investoren nach einer geeigneten Produktionsstätte umzusehen. Gerade dann aber ist es auch für den Kanton Bern bedeutsam, sofort verfügbares und voll erschlossenes Industrieland anbieten zu können. Das Fehlen dieser Möglichkeit wird auch von den Wirtschaftsförderungsorganen anderer Kantone als Haupthindernis für die Implantation von neuen Unternehmungen bezeichnet.

Die entwicklungspolitisch motivierte Errichtung von Landreserven ist indessen nicht nur für wirtschaftliche Randregionen, sondern auch für Agglomerationsgebiete bedeutsam. Hier geht es keineswegs darum, den ohnehin schon bestehenden Konzentrationstendenzen der Wirtschaft Vorschub zu leisten, vielmehr gilt es zu bedenken, dass grosse Industrieunternehmungen im allgemeinen aus technischen, finanziellen und ökonomischen Gründen danach trachten, sich in oder in der Nähe von Agglomerationsgebieten niederzulassen. Aus diesem Grunde sollte die öffentliche Hand auch in höher entwickelten Regionen geeignetes Industrieland besitzen, das solchen Firmen im Bedarfsfall ohne Verzug zur Verfügung gestellt werden kann.

Vorkehren dieser Art finden ihre Rechtfertigung aber auch darin, dass manche im Stadtgebiet ansässige Unternehmungen unter ausgeprägter Raumnot leiden. Vom Markt her zur Erweiterung ihrer Anlagen gezwungen, können sie sich mangels Ausweichmöglichkeiten leicht versucht fühlen, den Kanton zu verlassen und sich unter günstigeren Raumverhältnissen anderwärts niederzulassen.

Bei der Gestaltung der Landerwerbs- und Landerschliessungspolitik arbeitet der Delegierte eng mit dem kantonalen Planungsamt, mit der kantonalen Liegenschaftsverwaltung und mit den interessierten Gemeinden zu-

sammen. Man strebt gemeinsam danach, sich von den auf den verschiedenen regionalen Liegenschaftsmärkten bestehenden Verhältnissen ein genaues Bild zu machen. Der Delegierte vergewissert sich, dass die offerierten Parzellen für Wirtschaftsförderungszwecke geeignet und zu einem angemessenen Preis erhältlich sind. In eine Beurteilung der Lage wird aber auch der Grundbesitz einbezogen, der bereits Gemeinden oder Burgergemeinden gehört. Ist kein anderes befriedigendes Angebot vorhanden, dann kommt der Einsatz des Landerwerbsfonds in Frage.

333 Landerwerb zu touristischen Zwecken

Der Landerwerbsfonds hat nicht nur der Förderung der Industrie, sondern auch der Entwicklung des Fremdenverkehrs zu dienen. Im Rahmen der Entwicklungspolitik kommt der Stärkung und der zweckmässigen Ausgestaltung dieses Wirtschaftszweiges grosse Bedeutung zu.

Um den Erfordernissen des harmonischen Wachstums zu genügen, sind die Kurortsgemeinden oft zum vorsorglichen Erwerb von in Schlüsselpositionen gelegenen Parzellen gezwungen. Ohne eine solche Landreservenpolitik wären sie oft ausser Stand, im geeigneten Moment für die Errichtung von Hotels, von Anlagen der Infra- und der touristischen Suprastruktur, von Erholungs- und Grünzonen und von Einrichtungen für den Sozialtourismus die erforderlichen Böden zur Verfügung zu stellen.

Dem qualitativen Ausbau der bernischen Kurorte hat wegbereitend eine weitsichtige Bodenpolitik voranzugehen. Wo diese Bestrebungen die finanziellen Möglichkeiten der interessierten Privaten und Gemeinden überfordern, hat transitorisch der Landerwerbsfonds in die Bresche zu springen.

334 Die Erfordernisse der Raumplanung

Der Einsatz des Landerwerbs- und Landerschliessungsfonds wird von den Erfordernissen der Planung in starkem Masse mitgeprägt. Über eine aktive Bodenpolitik vermögen Kanton und Gemeinden massgeblich auf die Raumgestaltung einzuwirken. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die zu erwerbenden Parzellen so eingezont sind, dass die ihnen zugeordnete Nutzung möglich ist.

Dank der Planung sind die Behörden andererseits auch in der Lage, neuen wirtschaftlichen Aktivitäten geeignete Standorte zuzuweisen; für solche, von denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen, ist dies ganz besonders wichtig. Durch die Ausscheidung von geeigneten Sammelstandorten können unerwünschte Rückwirkungen auf die Wohngebiete und Konflikte mit dem Umweltschutz vermieden werden. Auf diese Weise wird die öffentliche Hand jedenfalls in die Lage versetzt, wichtige qualitative Wachstumsziele angemessen zu berücksichtigen.

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass die Detailerschliessung sowie ein oft bedeutender Teil der Basiserschliessung zulasten des Grund-

eigentümers gehen. Die Aufteilung der Erschliessungskosten zwischen der öffentlichen Hand und den Landbesitzern führt oft zu Schwierigkeiten, besonders wenn letztere zahlreich sind. Sofern Kanton und Gemeinden über einen grossen Grundbesitz in einer bestimmten Bauzone verfügen, kann dies die Erschliessung erleichtern. Die Zahl der von einem Detailerschliessungsplan erfassten Grundeigentümer bleibt enger begrenzt. Die in solchen Planungsverfahren üblichen Konflikte lassen sich vermindern oder gar vermeiden; Erarbeitung und Realisierung des Planes schreiten zügiger voran.

Die Bodenpolitik stellt somit ein wichtiges Instrument zur Beeinflussung und Steuerung einer zweckmässigen Baulandnutzung dar. Ohne Zweifel erleichtert ihre gezielte Anwendung die Durchführung der Orts-, Regional- und Kantonsplanung.

335 Besondere Eigenschaften des zu erwerbenden Landes

Es versteht sich von selbst, dass Parzellen, für deren Erwerb Mittel des Fonds eingesetzt werden, ganz bestimmte natürliche, technische und geographische Eigenschaften aufzuweisen haben.

a) Natürliche Eigenschaften

Das Land soll vorerst einmal so beschaffen sein, dass es der industriellen oder touristischen Nutzung zu genügen vermag. Das Grundstück muss sich bei Bedarf aber auch unterteilen lassen, ohne dass nicht mehr nutzungsfähige Teile zurückbleiben. Gleichzeitig ist eine Mindestgrösse erwünscht; es soll in der Lage sein, eine Unternehmung von regionaler oder kantonaler Bedeutung oder mehrere kleiner dimensionierte Betriebe aufzunehmen. Die Planer rechnen damit, dass die Schaffung eines neuen Industriearbeitsplatzes im allgemeinen Durchschnitt eine Fläche von rund 100 m² erfordert.

b) Technische Eigenschaften

Es ist darauf zu achten, dass die Versorgung mit Wasser und Energie leicht sichergestellt werden kann und dass auch Kehr- und Abwasserbeseitigung keine unlösbaren Probleme stellen. Zum Zeitpunkt des Landerwerbs werden die entsprechenden Einrichtungen wohl noch nicht existieren; es soll jedoch deren spätere Realisierung sichergestellt werden. Weil entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen vielfach nur in Ortschaften von einer gewissen Zentralörtlichkeit vorhanden sind, ergibt sich aus diesen technischen Erfordernissen eine weitere Rechtfertigung für die allgemeine Tendenz, den Landerwerb schwergewichtig in solchen Gemeinden zu betreiben.

c) Geographische Lage

Landerwerb und Landerschliessung zu Wirtschaftsförderungszwecken sol-

len, wie eben angedeutet, schwergewichtig in oder in der Nähe von bestehenden Siedlungsschwerpunkten vorgenommen werden. Nur sie weisen siedlungsmässig, wirtschaftlich und sozial eine Attraktivität auf, die Unternehmungen anzuziehen vermag. Ihr Wohnungsmarkt ist, wenn gelegentlich auch mit Schwierigkeiten, in der Lage, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergebende Steigerung der Wohnungsnachfrage aufzunehmen.

In den Katalog der für den Landerwerb massgebenden Kriterien ist schliesslich auch die Lage der in Frage kommenden Grundstücke bezüglich der Verkehrswege aufzunehmen. Befinden sich diese in der Nähe von Knotenpunkten des Strassen- oder Schienenverkehrs, dann ist dies als besonders positiv zu werten.

336 Der Erwerbspreis

Von der Tätigkeit des Landerwerbsfonds sollte keine preistreibende Wirkung ausgehen; der Erwerbspreis hat sich im ortsüblichen Rahmen zu halten. Dank der Zusammenarbeit mit den Behörden der interessierten Gemeinden sollte die Durchsetzung dieses Postulates ohne weiteres möglich sein.

Gewisse Probleme stellen sich beim Landerwerb hingegen bezüglich der Grundstückgewinnsteuer. Die gute entwicklungspolitische Eignung der offerierten Böden ist in der Regel nicht nur den Gemeindebehörden und den Organen der Wirtschaftsförderung, sondern auch den bisherigen Eigentümern bekannt. Sie leiten daraus gelegentlich die Forderung ab, die am Erwerb interessierte öffentliche Hand habe die obgenannte Steuer zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass solchen Begehren nur in wirklich zwingenden Fällen nachgegeben werden darf und dass Verhandlungen an ihnen sehr wohl scheitern können. Andererseits ist eine gewisse Flexibilität aber dennoch unerlässlich.

337 Die Erschliessung

Erworbenes Land sollte, um entwicklungspolitisch umgehend zum Tragen zu kommen, möglichst rasch der Basiserschliessung im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung zugeführt werden, wobei sich der Erschliessungsaufwand im Rahmen der in der Raumplanung üblichen Normen zu halten hat. Die Durchführung dieser Massnahmen obliegt den Gemeinden; oft werden die anfallenden Erschliessungskosten jedoch wohl transitorisch vom Fonds zu übernehmen sein. Um ein rationelles Vorgehen zu gewährleisten, hat sich die Erschliessung – soweit möglich – auf die kommunalen Richtpläne abzustützen.

Die Inanspruchnahme von Fondsmitteln zu Erschliessungszwecken kommt indessen nicht nur für Parzellen in Frage, die sich in Fondsbesitz befinden; entwicklungspolitisch geeignetes kommunales Land ist analog zu behandeln. Auf diese Weise lassen sich insbesondere für wirtschaftlich schwache

Gemeinden mit angespannter Finanzlage die Entwicklungsvoraussetzungen erheblich verbessern.

338 Die Verkaufsbedingungen

Ziel der staatlichen Landerwerbspolitik ist die entwicklungspolitisch gezielte Weitergabe des transitorisch erworbenen Grundbesitzes an kommunale oder private Entwicklungsträger. Anlässlich dieser Veräusserung stellen sich den Organen der Wirtschaftsförderung vor allem drei Fragen, nämlich diejenige des Abgabepreises, diejenige der Zahlungsfristen und diejenige nach den Eigenschaften des Erwerbers.

a) Abgabepreis

Gemäss Artikel 8 der Verordnung über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung vom 14. November 1972 ist der Preis bei Abgabe von Land so anzusetzen, dass die Selbstkosten des Staates, d. h. sämtliche Erwerbs-, Erschliessungs- und Zinskosten, voll gedeckt werden können. Artikel 3 des Gesetzes gibt dem Staat in Absatz 2 aber auch die Möglichkeit, nötigenfalls von diesem allgemeinen Grundsatz abzuweichen und Land mit Vergünstigung zu Eigentum, im Baurecht oder zum Gebrauch zu übertragen. Die Gewährung von Sonderbedingungen kommt allerdings nur dann in Frage, wenn die entsprechende Transaktion durch besondere kantonale oder regionalwirtschaftliche Interessen gerechtfertigt ist. Über die Bereitstellung eines angemessenen Angebotes von entwicklungspolitisch geeignetem Boden sollte es mit der Zeit möglich sein, moderierend auf die Preisentwicklung solchen Landes einzuwirken und in diesem Sektor so die interkantonale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

b) Zahlungsfristen

Die 30 Mio. Franken, mit denen der Fonds ausgestattet wurde, stellen einen «fonds de roulement» dar, der sich unablässig umsetzen sollte. Die Organe der Wirtschaftsförderung haben deshalb bei der Regelung der Zahlungsfristen dafür zu sorgen, dass es nicht zur Immobilisierung dieser Mittel kommt. Diese allgemeine Grundregel bedeutet allerdings nicht, dass den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles und der jeweiligen Verfassung des Kapitalmarktes nicht Rechnung getragen werden soll. Bietet ein Bewerber Gewähr dafür, dass er den abzugebenden Boden der ihr zugeordneten Zweckbestimmung zuzuführen in der Lage ist, dann kann ihm nötigenfalls der Start auch über etwas kulantere Zahlungsfristen erleichtert werden. Der Kaufpreis sollte indessen – wenn immer möglich – spätestens fünf Jahre nach Übergang von Schaden und Nutzen voll entrichtet sein.

Die seit einiger Zeit mit hochgradigem Restriktionseffekt praktizierte Kreditbeschränkung darf Landerwerbspolitik und Zahlungsmodalitäten ebenfalls nicht unberührt lassen. Insoweit wenigstens, als Projekte von erheblicher entwicklungs- und raumordnungspolitischer Bedeutung auf dem

Spiel stehen, sollten in solchen Zeiten etwas grosszügigere Massstäbe angelegt werden. Nach erfolgter Rückkehr der Volkswirtschaft zu normalen Finanzierungsmöglichkeiten ist indessen für die rasche Freisetzung der Fondsmittel zu sorgen.

c) Erwerber

Die von der Aktivität des Landerwerbsfonds ausgehende Entwicklungswirkung steht und fällt mit der sorgfältigen Auswahl der Erwerber. Diese haben deshalb denselben Kriterien zu genügen wie die über die Förderungsgesellschaft Begünstigten. Es gehört mit zu den Aufgaben der Wirtschaftsförderungsorgane, sich im Bedarfsfalle in die Suche nach geeigneten Unternehmerpersönlichkeiten einzuschalten. Liegen mehrere Interessenten vor, dann ist demjenigen der Vorzug zu geben, dessen Voraussetzungen mit den konkret gesetzten Entwicklungszielen am besten harmonieren.

Erste praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass Kurortsgemeinden nicht selten grosse Mühe haben, die für den Auf- und Ausbau der touristischen Suprastruktur erforderlichen Böden sicherzustellen. Oft vermag nur rasches Handeln den Zugriff der Spekulation abzuwehren; in solchen Fällen erweist sich die Einschaltung des Landerwerbsfonds als mit Abstand zweckmässigster Weg. Dies aber bedeutet, dass zum Kreis der möglichen Erwerber auch die Gemeinden gehören. Das allgemeine Bedürfnis, bei Aktionen der Wirtschaftsförderung stets eng mit den interessierten und betroffenen Gemeindebehörden zusammenzuarbeiten, manifestiert sich hier auf besonders evidente Weise.

Artikel 9 der Verordnung über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung verpflichtet die kantonale Liegenschaftsverwaltung dazu, auf geeignete Weise, wie z. B. durch entsprechende Eintragung im Grundbuch, dafür zu sorgen, dass im Falle der Zweckentfremdung oder -vereitelung das Land auf den Staat zurückübertragen werden kann. In zwingenden Fällen ist die Einwirkung der Wirtschaftsförderungsorgane auf die Erwerber also auch nach der Veräusserung ohne weiteres noch möglich.

339 Zukunftsaufgaben der Landerwerbspolitik

Während der bisherigen Anlaufzeit zeichnete sich der Einsatz des Landerwerbsfonds durch eine relativ passive Haltung der Wirtschaftsförderungsorgane aus; die Aktivität blieb auf Fälle beschränkt, die von direkt interessierten Gemeinden in Vorschlag gebracht wurden. Von einer eigentlichen, systematisch betriebenen Landerwerbspolitik kann einstweilen jedenfalls nicht die Rede sein. Mit der Zeit sollte indessen auch hier der Übergang zu einer Handlungsweise gelingen, die sich an den übergeordneten raumordnungspolitischen Bedürfnissen des Kantons inspiriert. Die Initiative zum Landerwerb sollte von den Wirtschaftsförderungsorganen selbst ausgehen und gleichzeitig systematisch dafür gesorgt werden, dass besonders ent-

wicklungsträchtiges Terrain jener Nutzungsart zugeführt wird, für die es eine offensichtliche spezifische Eignung besitzt. Man denke in diesem Zusammenhange insbesondere an das Umland von Autobahnknotenpunkten oder an Parzellen, die in der Kernzone von aufstrebenden Kurorten gelegen sind, die für Einrichtungen der Infrastruktur oder der touristischen Suprastruktur freigehalten werden müssen und die deshalb dem Zugriff der Spekulation rechtzeitig entzogen werden sollten.

Auch im Kanton Bern ist die Regionalisierung als faktischer wirtschaftlicher Prozess in vollem Gang. Eine Region gliedert sich normalerweise in einen sog. Regionskern und in das dazugehörige Hinterland, wobei sich das Kerngebiet vor allem durch das Überwiegen der nichtlandwirtschaftlichen Produktionssektoren und durch die Massierung von Einrichtungen der Infrastruktur auszeichnet. Auch der Landerwerbspolitik kommt die Aufgabe zu, sich in den Dienst der in dieser Richtung verlaufenden Regionenbildung zu stellen. In Orten, deren Eignung zum Regionalzentrum schon heute klar ersichtlich ist, soll sie – soweit diese Aufgabe die Möglichkeiten der betroffenen Gemeinden übersteigt – mithelfen, durch die Schaffung von Landreserven den benötigten Entwicklungsspielraum sicherzustellen.

34 Zur Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften

Nach Artikel 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes fördert der Staat die Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die im Zuge von Strukturwandlungen, Betriebseinstellungen, Unternehmungszusammenschlüssen und ähnlichen Vorgängen den Arbeitsplatz verlieren oder vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind. Bezüglich der Finanzierung solcher Massnahmen verweist Artikel 7 des Organisationsdekretes auf das kantonale Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung sowie auf den im Gesetz vom 5. Oktober 1952/12. September 1971 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung geregelten Krisenfonds.

Die Anwendung der Bestimmungen der beiden genannten Gesetze fällt in die *Kompetenz des kantonalen Amtes für Berufsbildung* und des *kantonalen Arbeitsamtes*. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes trägt der Kanton die Kosten von Umschulungsmassnahmen. Verdienstausschlagungen sowie allenfalls Reisespesen und Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden für die Dauer von Umschulungskursen gemäss dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zulasten des Krisenfonds ausgerichtet, soweit sie nicht durch Leistungen der Arbeitslosenversicherung gedeckt sind.

Für die *Planung von Umschulungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen* ist der Delegierte in Verbindung mit den interessierten Stellen, d. h. in erster Linie mit dem kantonalen Arbeitsamt und dem Amt für Berufsbildung zuständig. Er hat dem Regierungsrat die erforderlichen Anträge zu unter-

breiten. Bei der *Durchführung* der Massnahmen ist mit den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, den Berufsschulen, dem Bund und den Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Angesichts der beträchtlichen Zahl der in die Umschulungs- und Wiedereingliederungspolitik eingeschalteten Stellen sind vorerst Fragen der Zuständigkeitsordnung abzuklären. Zu diesem Zweck wurde mit dem kantonalen Arbeitsamt und mit dem Amt für Berufsbildung Verbindung aufgenommen. Die Erörterung der Probleme der Zusammenarbeit und der Koordination konnte noch nicht zur Lösungsreife vorangetrieben werden. Obschon gerade in jüngster Zeit Fälle von Betriebsschliessungen zu verzeichnen waren, fehlt die Erfahrung für Umschulungs- und Wiedereingliederungsaktionen grösseren Stils. Dies erstaunt nicht, finden doch angesichts des ausgetrockneten Arbeitsmarktes die zu entlassenden Arbeitskräfte in der Regel unverzüglich neue Stellen. Dazu tragen auch die äusserst verdienstvollen Bestrebungen der Gewerkschaften und der lokalen Arbeitsämter sehr viel bei.

Die Konzeption der Umschulungs- und Wiedereingliederungspolitik ist im Grunde genommen passiv. Die staatlichen Förderungsmassnahmen haben Platz zu greifen, wenn Personen Arbeitsplätze verloren haben, oder vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind. In einem Mindestmasse vorausschauend und damit aktiv, strukturpolitisch gestaltend, könnte höchstens aufgrund einer sehr extensiven Interpretation des Wortlautes «vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht» gehandelt werden. Die direkt angesprochenen kantonalen Ämter und die Organe der Wirtschaftsförderung wären hier auf möglichst frühzeitige Einschaltung in die Planungen zur Schliessung von Betrieben und zu Umstrukturierungen angewiesen. Aus Gründen, die aus der Sicht der Unternehmer in der Regel einigermassen verständlich sind, werden jedoch derart schwerwiegende Entscheide meist möglichst lange geheim gehalten. Oft erhalten die interessierten Amtsstellen erst dann Kenntnis, wenn der Personalstock eines Unternehmens bereits in Auflösung begriffen ist und wenn für länger dauernde Umschulungskurse keine Zeit mehr übrig bleibt.

Der Bund beabsichtigt, sein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung zu einem Erlass umzugestalten, der sich in den Dienst der Anpassung der Arbeitskräfte an die sich beschleunigende Änderung der Wirtschaftsstruktur stellen lässt. Eine derartige Änderung der Arbeitsmarktpolitik auf Bundesebene könnte der Anlass zu einer entsprechenden Modifikation der einschlägigen Gesetze des Kantons geben. Fachkreise rechnen jedoch nicht damit, dass die Änderung des Bundesgesetzes vor 1975/1976 in Kraft treten kann.

4 Bisherige Tätigkeit der Organe der Wirtschaftsförderung

41 Beratende Kommission zur Förderung der Wirtschaft

In der ersten Hälfte des Jahres 1973 trat die mit Beschluss des Regierungsrates vom 1. November 1972 eingesetzte Kommission zu drei Sitzungen zusammen. Die behandelten Geschäfte beschlagen folgende Sachgebiete:

411 Finanzielle Massnahmen

Die Kommission hatte vier Bürgschaftsgesuche, davon eines auch bezüglich Zinsverbilligung, zu begutachten. Sie stimmte der finanziellen Unterstützung zweier Projekte (Rationalisierung und Neustrukturierung eines grösseren Betriebes der Metallbranche, Erweiterung eines Betriebes der Metallverarbeitungsbranche) zu.

Auf zwei weitere Gesuche trat die Kommission nicht ein, da sie Projekte betrafen, die bereits vor dem 1. Januar 1973 verwirklicht worden waren und sich überdies nicht auf ein regionales touristisches Konzept abstützten.

412 Landerwerb

Der Delegierte unterbreitete der Kommission drei Vorschläge für den Erwerb von Grundstücken. Die Kommission beauftragte ihn, dem Regierungsrat in zwei Fällen Antrag zum Kauf zu stellen. Es handelt sich um Industrieland in der Gemeinde Moosseedorf sowie um Land für Zwecke des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Lenk. Das dritte Geschäft betrifft eine Liegenschaft in der Stadt Thun; die Kommission beauftragte den Delegierten, Verhandlungen im Hinblick auf einen Erwerb des Grundstückes zu führen (touristisches Projekt).

413 Besondere Probleme des Juras

Auf Vorschlag des Delegierten stimmte die Kommission der Einstellung eines französischsprachigen Adjunkten sowie der Eröffnung eines Zweigbüros für den Jura in Biel (Zusammenarbeit mit dem Kreisplanungsamt Jura-Seeland) zu.

Der Adjunkt für den Jura wurde beauftragt, gemeinsam mit den jurassischen Mitgliedern der Beratenden Kommission die Frage der Bildung einer Expertengruppe für den Jura zu untersuchen.

414 Programm zur Förderung der Wirtschaft

Der Delegierte unterbreitete der Kommission eine detaillierte Disposition zum Programm. Im Hinblick auf die Tatsache, dass sich einerseits seit dem Erscheinen des grundlegenden Berichtes Stocker/Risch die wirtschaftliche Situation des Kantons nicht wesentlich verändert hat und dass andererseits neu verfügbare Daten (insbesondere Volkszählung 1970) bereits durch das Statistische Bureau ausgewertet wurden, beschloss die Kommission auf

eine Lageanalyse zu verzichten. Diese hätte ohnehin nur sehr summarisch und auf gewisse Einzelaspekte ausgerichtet werden können.

415 Verschiedenes

Ein Experte hatte die Kommission auf die im Vergleich zu andern Kantonen unterdurchschnittliche Ausschöpfung der von AHV- und SUVA-Fonds dargebotenen Kreditmöglichkeiten durch die öffentliche Hand im Kanton Bern hingewiesen. Der Delegierte wurde beauftragt, dem Regierungsrat Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Darlehensquellen den Gemeinden besser zur Kenntnis gebracht werden könnten.

42 Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft

Seit ihrer Gründung am 20. November 1972 verzeichnete die Förderungsgesellschaft – im Zeichen der Anlaufphase – erst eine beschränkte Geschäftstätigkeit. Die Verwaltung hielt zwei Sitzungen ab, die erste anlässlich der Gründung. An der zweiten Sitzung wurde das vom Delegierten unterbreitete und von der Beratenden Kommission zur Annahme empfohlene Bürgschaftsgesuch für das erwähnte Projekt der Rationalisierung einer grösseren Unternehmung im Raume Bern gutgeheissen. Dem Regierungsrat wurde empfohlen, die vom Delegierten beantragte, zeitlich beschränkte Übernahme des Zinsendienstes auf dem verbürgten Entwicklungsdarlehen zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds zu beschliessen.

43 Koordinationsausschuss

Der Koordinationsausschuss trat im Juli 1972 zusammen, um sich über die Entwürfe zu den Ausführungserlassen zum Wirtschaftsförderungsgesetz auszusprechen (Verordnung über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, Grossratsbeschluss betreffend den Fonds zur Förderung der bernischen Wirtschaft, Verordnung über den Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft).

Generell konnte der Delegierte feststellen, dass er mit seinen Anliegen bei allen Verwaltungsstellen auf grosses Verständnis für seine Aufgabe und seine besonderen Probleme sowie für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und der Koordination stösst.

44 Delegierter für Wirtschaftsförderung

Offiziell nahm das Büro des Delegierten seine Tätigkeit anfangs Januar 1973 mit einem französischsprachigen wissenschaftlichen Mitarbeiter auf. Im Februar konnte die Sekretariatsstelle besetzt werden, während die beiden Adjunkte ihre Funktionen im April antraten.

Wertvolle Zeit beanspruchten die Organisation, die Einrichtung der Amträume, der Aufbau einer Dokumentation usw. Einen bedeutenden Aufwand erheischt im übrigen laufend die Übersetzung der meisten Dokumente.

441 Allgemeine Aufgaben

Eine Haupttätigkeit des Delegierten und seines Teams stellte während des Sommers 1973 die Erarbeitung des vorliegenden *Programms* dar. Bei diesem Anlass traten alle Probleme auf, denen eine neu geschaffene Amestelle wohl stets begegnet; insbesondere bereitete es erhebliche Schwierigkeiten, nach bloss einigen Monaten der Aktivität die bisherigen Erfahrungen auszuwerten und zu beurteilen. Die meisten Aktionen werden erst nach Jahren ihre Wirkungen zeitigen und einer schlüssigen Beurteilung zugänglich sein. Aus Erfahrungen, beispielsweise aus andern Kantonen, konnte nicht geschöpft werden.

Eine weitere wichtige und vordringliche Aufgabe des Delegierten stellt die *Informationstätigkeit* dar. Sie zielt – besonders in der Startphase – darauf ab, das Gesetz und die von ihm geschaffenen Möglichkeiten sowie die weiteren Dienste des Büros des Delegierten bekannt zu machen. Eine diesbezüglich sehr wertvolle Unterstützung stellt die von der Kantonalbank von Bern herausgegebene Broschüre über das Instrumentarium der bernischen Wirtschaftsförderung dar.

Durch Vorträge, Diskussionen und persönliche Kontakte wurden Planungs- und Entwicklungsvereinigungen, Behördemitglieder von Gemeinden und Amtsbezirken sowie Politiker mit den Zielen und Mitteln der Wirtschaftsförderung vertraut gemacht. Die Orientierung über das kommende Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete war ebenfalls Bestandteil dieser Öffentlichkeitsarbeit.

Die Verbreitung der Einsicht, dass sich Entwicklungsbestrebungen im regionalen Rahmen entfalten müssen, stellte ein weiteres zentrales Informationsanliegen des Delegierten dar. Gemeinsam mit dem kantonalen Planungsamt und privatrechtlichen Entwicklungsträgern wurde versucht, den Solidaritäts- und Zusammenarbeitsgedanken auf regionaler Ebene zu fördern. In diesem Zusammenhang hatten der Delegierte und seine Mitarbeiter an zahlreichen Arbeitssitzungen regionaler Entwicklungsträger und Planungsverbände teilzunehmen. Dank solcher Anlässe hat sich eine enge Zusammenarbeit mit dem kantonalen Planungsamt und mit der Zentralstelle des Bundes für regionale Wirtschaftsförderung angebahnt und teilweise bereits erfreulich gut eingespielt.

Unterstützt durch die beiden genannten Amstellen bemühte sich der Delegierte, insbesondere im Jura, im Voralpengebiet und im Oberland, um die Konstituierung regionaler Entwicklungsträger. Es soll sichergestellt werden, dass diese vorwiegend im Berggebiet gelegenen Landesteile die

Möglichkeiten des kommenden Investitionshilfegesetzes des Bundes ohne Verzug in Anspruch nehmen können.

Um die erschwerte Tätigkeit des Delegierten und seines Teams im Jura zu unterstützen und zu fördern, beauftragte die Beratende Kommission den Delegierten mit der Abklärung der Frage der Bildung eines besonderen Expertengremiums. Es hätte zur Aufgabe, die den Jura betreffenden Geschäfte zu begutachten und den Delegierten bei der Lösung von Problemen, welche den französischsprachigen Teil des Kantons betreffen, speziell zu beraten. Demselben Zweck dient auch die vom Regierungsrat auf Anfang 1974 beschlossene Errichtung eines Zweigbüros des Delegierten für den Jura. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit mit dem Kreisplanungsamt Jura-Seeland wurde der Standort in Biel gewählt. Die Amtsräume für den Adjunkten, den wissenschaftlichen Mitarbeiter und das Sekretariat sollen im selben Gebäude untergebracht werden, in dem sich das Kreisplanungsamt befindet.

Nach den Vorschriften der Ausführungserlasse zum Wirtschaftsförderungsgesetz obliegen dem Büro des Delegierten überdies folgende besondere Verwaltungsaufgaben:

- Führung des Sekretariates der Beratenden Kommission zur Förderung der Wirtschaft,
- Führung des Sekretariates des Koordinationsausschusses,
- Führung der Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft.

442 Landerwerb und Landerschliessung

Im Verlaufe des ersten Halbjahres 1973 wurden dem Delegierten sechs die Landerwerbpolitik betreffende Gesuche eingereicht, nämlich fünf Vorschläge für den Kauf von Land durch den Fonds und eine Verkaufsanfrage. Zwei Landerwerbsgeschäfte wurden von der Beratenden Kommission gutgeheissen und vom Regierungsrat auf Antrag des Delegierten beschlossen. Es handelt sich einerseits um eine Industrieparzelle im Halte von rund 18 000 m², in der Nähe des Autobahnanschlusses N 1, auf dem Gebiet der Gemeinde Moosseedorf. Das zweite Geschäft betrifft den Erwerb von vier Kernzonen- und Ferienhausparzellen im Halte von insgesamt rund 20 000 m² in der Gemeinde Lenk. Dieses Land soll für die touristische Entwicklung des Kurortes eingesetzt werden.

Die folgenden Landerwerbsgeschäfte befinden sich gegenwärtig noch in Prüfung:

- Stadt Thun: Areal im Halte von rund 60 000 m² mit Seeanstoss; vorgesehene Nutzung: vorwiegend touristisch.
- Gemeinde Zweisimmen: Grundstück im Halte von rund 36 000 m²; vorgesehene Nutzung: vorwiegend touristisch.
- Gemeinde Adelboden: Grundstück im Halte von rund 5300 m² im Zen-

trum der Ortschaft; vorgesehene Nutzung: touristische Supra- und Infrastruktur.

443 Prüfung der Kapitalhilfegesuche

Im Bereich der Finanzierungshilfe wurden dem Delegierten insgesamt rund 30 Gesuche eingereicht, davon die Hälfte über die Volkswirtschaftsdirektion, soweit Gesuche dort schon vor dem 1. Januar 1973 eingetroffen waren.

Leider ist das einzuschlagende Verfahren bei den Gesuchstellern praktisch nicht bekannt, wurden doch nur sechs Geschäfte auf dem Weg über eine Mitgliedbank der Förderungsgesellschaft anhängig gemacht. Oft herrschen auch zu optimistische Vorstellungen hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches des Gesetzes sowie des Ausmasses der Unterstützungsmöglichkeiten. So wurde beispielsweise wiederholt auch um Darlehen an Strassen- und Wegbauprojekte nachgesucht.

Nach Wirtschaftszeigen geordnet ergibt sich folgende Verteilung der Geschäfte:

Metall, Maschinen, Uhren	8
Holzverarbeitung	2
Transport	2
Baugewerbe	1
Hotellerie und Gastgewerbe	8
Strassen- und Wegbau	5
Andere (Tourismus, Landwirtschaft, Energie, Handwerk)	9
Total der Geschäfte	35

Diese insgesamt 35 Gesuche weisen folgenden Bearbeitungsstand auf:

- Behandlung durch die Beratende Kommission 4
- Bewilligt durch die Förderungsgesellschaft 1
- Abgewiesen, da nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend 8
- In Bearbeitung oder beim Gesuchsteller zur Vervollständigung der Unterlagen 22

Die bisher abgewickelten Kapitalhilfegesuche trugen zur Erhaltung oder Schaffung von rund 400 Arbeitsplätzen bei.

444 Vermittlung und Beratung

Es hat sich von Anfang an gezeigt, dass die vom Delegierten zu erfüllenden Aufgaben den von Gesetz und Dekret vorgezeichneten Rahmen sprengen. Tatsächlich entfällt ein grosser Teil der aufzuwendenden Arbeitszeit auf

Geschäfte, die sich mit Vermittlung und Beratung im weitesten Sinne umschreiben lassen. Diese Tätigkeit hat nicht direkt die Anwendung des Wirtschaftsförderungsgesetzes zum Gegenstand und beansprucht mithin keine finanziellen Mittel. Sie inspiriert sich indessen am allgemeinen Zweck des Gesetzes. Als Beispiele seien erwähnt:

- Interventionen bei den zuständigen Bundesinstanzen, um dringend benötigte Anlagen, vorwiegend der touristischen Infra- und Suprastruktur, aus der Ausführungssperre des Baubeschlusses herauszulösen;
- Bestrebungen im Zusammenhang mit der Liquidation der Kantonal-Bernischen Ausstellung KABA 1974;
- Herstellung von Kontakten zwischen Unternehmern einerseits sowie Behörden und Amtsstellen andererseits;
- Beratung und aktive Unterstützung von Unternehmungen bei Problemen der Führung und der Arbeitskräftebeschaffung;
- Vermittlungen zwischen Unternehmungen einerseits und eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen andererseits bei Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Raumplanung;
- Suche nach und Vermittlung von Standorten für Betriebe und Lager;
- usw.

Im ersten Halbjahr 1973 wurden insgesamt 19 derartige Geschäfte bearbeitet.

445 Gesamtübersicht

Zusammenfassend ergibt sich – nach Tätigkeitsbereichen gegliedert – folgende Gesamtbilanz der Aktivität des Delegierten (bis Juli 1973):

Landerwerbspolitik	6
Kapitalhilfepolitik	35
Vermittlung und Beratung	19
Insgesamt	60

5 Weitere Massnahmen zur Förderung der bernischen Wirtschaft

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes weist die Wirtschaftsförderungsorgane an, anlässlich der Unterbreitung des Programms auch Vorschläge für neu zu treffende Massnahmen sowie Anträge zuhanden des Grossen Rates zu unterbreiten. Nachdem das Team des Delegierten erst seit einigen Monaten an der Arbeit und die Förderungspolitik in dieser kurzen Zeit nicht über die Anlaufphase hinausgekommen ist, erscheint die wörtliche Befolgung dieser Anweisung als verfrüht. Die Ausführungen des Kapitels 5 werden deshalb etwas ändern (insbesondere drei) Zwecken dienstbar gemacht: Vorerst wird es darum gehen, einige grundlegende Erwägungen anzustellen, die in den vorausgehenden Kapiteln aus systematischen Gründen noch nicht untergebracht werden konnten; in der Folge soll aufgezeigt werden, wie sich der Delegierte auf den Gebieten der Grundlagenbeschaffung und der Information das weitere Vorgehen vorstellt; schliesslich wird die nähere Abklärung einiger Revisionspostulate angeregt, die einstweilen zwar noch nicht spruchreif sind, die sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit schon bald einmal stellen werden.

51 Zusätzliche Erwägungen grundsätzlicher Natur

511 Unternehmerinitiative als zentraler Faktor

Das Programm befasst sich schwergewichtig mit Einflussnahmen der Wirtschaftsförderungsorgane und damit der öffentlichen Hand auf die private Wirtschaft. Die einseitige Akzentsetzung könnte leicht den Eindruck erwecken, der Entscheid über Entwicklung und Gedeihen der bernischen Wirtschaft falle vornehmlich an dieser Front. Eine solche Optik wäre nicht nur grundfalsch, sondern geradezu verhängnisvoll: Die Wirtschaftsförderung hat nämlich ihrem ganzen Wesen nach subsidiären (um nicht zu sagen peripheren) Charakter aufzuweisen; Kronfigur des marktwirtschaftlich organisierten Systems ist der Unternehmer und Motor der wirtschaftlichen Entwicklung die Unternehmerinitiative. Wie andere Menschen, so sind indessen auch die Unternehmungen Führenden nicht durchgehend gegen gewisse Schwächen, die sie in der Ausübung ihrer angestammten volkswirtschaftlichen Funktionen behindern, gefeit: Das krampfhaft Festhalten an scheinbar bewährten, aber eben im Markt doch bereits teilweise überrollten Traditionen, die selbstzufriedene Vertagung von dringenden unbequemen Entscheiden, das Fassen von emotionsbestimmten Entschlüssen, die unselektive Bevorzugung von Verwandten und Bekannten und dergleichen können leicht dazu angetan sein, ihr theoretisches Idealbild praktisch etwas zu verwischen. Je besser sich der Unternehmer diesen

nur allzu menschlichen Anfechtungen zu entziehen vermag, desto besser wird er seiner Sendung als entscheidender Vorkämpfer des wirtschaftlichen Fortschritts gerecht werden und desto geringer wird die Bedeutung der staatlichen Förderungsbestrebungen ausfallen.

512 Entwicklungspolitische Bedeutung der Infrastrukturpolitik

Im Rahmen der Lageanalyse des Berichtes Stocker/Risch wurde auf den in einzelnen Sektoren vorhandenen Rückstand des Kantons Bern beim Ausbau der Infrastruktur hingewiesen. Ein optimales Wachstum der Volkswirtschaft, namentlich in qualitativer Hinsicht, verlangt, dass sich der Ausbau der von der öffentlichen Hand bereitzustellenden Infrastruktur im Gleichschritt mit der Ausweitung und der Umstrukturierung des Produktionsapparates im «klassischen Sinne» zu vollziehen hat; die Infrastruktur stellt den *unerlässlichen Unterbau* sowohl der modernen, weitgehend von urbanen Massstäben geprägten Lebensweise als auch der Aktivität der privaten Wirtschaft dar. Rückstände beim Angebot und Engpässe beim Ausbau der Infrastruktur beeinträchtigen die Entwicklungsmöglichkeiten und verringern die vergleichsweise Attraktivität eines Gebietes sowohl als Lebens- wie als Wirtschaftsraum. Diese Zusammenhänge sind offensichtlich; es sei lediglich an das mehrfach zitierte, kommende Investitionshilfegesetz zum Ausbau der Infrastruktur als Kernstück des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes des Bundes für das Berggebiet erinnert.

Der Konzeption der bernischen Wirtschaftsförderung wohnt ebenfalls die Zielsetzung inne, das seinerzeit diagnostizierte «Infrastrukturdefizit» abzubauen und für weite Teile des Kantons durch eine Aufholanstrengung zum *landesdurchschnittlichen Standard* des Infrastrukturangebotes aufzuschliessen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt werden kann, hat die Wirtschaftsförderung im engem Sinne, aufbauend auf der infrastrukturellen Basis, eine Chance, ihre spezifischen Instrumente voll zum Tragen zu bringen.

Konjunktur- und budgetpolitische Erfordernisse haben in letzter Zeit das Realisierungsvermögen der öffentlichen Hand beim Ausbau der Infrastruktur in erheblichem Masse einzuschränken begonnen. Dem *Zwang zur Verringerung der Haushaltdefizite* des Kantons und der Gemeinden fällt leider zuerst immer ein Teil der in langfristigen Planungen enthaltenen Infrastrukturprojekte zum Opfer. So hat auch der Regierungsrat im Rahmen seiner Massnahmen zur Verminderung der Fehlbeträge der Staatsrechnungen 1973 und 1974 den überwiegenden Teil der «Einsparungen» bei der zeitlichen Erstreckung an sich wohlbegründeter infrastruktureller Ausbauprojekte «holen» müssen. In den Gemeinden präsentiert sich grundsätzlich dasselbe Bild. Die Verantwortlichen der Wirtschaftsförderung bringen den konjunkturpolitischen Erfordernissen im allgemeinen und den Bestrebungen zur Verminderung inflationsfördernder Budgetdefizite im besonderen

grösstes Verständnis entgegen, denn die Wirkungen der Inflation treffen nicht zuletzt die wirtschaftlichen Randgebiete mit besonderer Härte. Dennoch darf der Hinweis auf den sich vergrössernden Konflikt mit der Wirtschaftsförderungspolitik und auf deren *offensichtliche Relativierung* nicht unterbleiben. Zwar kennen wir weder die Multiplikatorwirkung eines in die Infrastruktur investierten Frankens, noch jene eines privaten Investitionsfrankens, der durch eine Massnahme der Wirtschaftsförderung ausgelöst wurde. Es ist aber volkswirtschaftlich gesehen durchaus möglich, dass die von der Wirtschaftsförderung induzierten Wachstumseffekte per saldo von den Bremswirkungen des zurückhaltenderen Infrastrukturausbaues neutralisiert oder gar überspielt werden können.

Damit soll angedeutet werden, dass sich die Anliegen der Wirtschaftsförderung keineswegs in der Anwendung des Gesetzes erschöpfen. Die regionale Entwicklungspolitik – dies geht sehr deutlich aus der Konzeption der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungsbestrebungen des Bundes für das Berggebiet hervor – ist vielmehr Wirtschaftspolitik schlechthin.

52 Grundlagenbeschaffung und Informationspolitik

521 Weiterführung der Grundlagenbeschaffung

Auch in der Wirtschaftsförderung setzt zielstrebiges und wirkungsvolles Handeln die Existenz von zuverlässigen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen voraus. In beiden Hinsichten bleibt heute noch manche Lücke offen. Das Team des Delegierten wird danach trachten, sie schrittweise zu stopfen. Nur so wird es ihm nämlich möglich sein, eine Aktivität zu entfalten, welche die Bezeichnung «Politik» wirklich verdient. Die Phase der behelfsmässig gewürdigten Einzelaktionen sollte möglichst rasch durch eine Episode systematischen und konsistenten Handelns abgelöst werden. Ein im obgenannten Sinn erstes zentrales Anliegen verkörpern *Aktualisierung und Vervollständigung der Lageanalyse*. Wir wissen noch viel zu wenig über die bernische Wirtschaft und über die Existenzbedingungen des Bernervolkes. Den Bemühungen, zu umfassenden und zuverlässigen Beurteilungsgrundlagen zu gelangen, ist der Katalog der Lageelemente (der sog. Elementarster) zugrunde zu legen, den die früher wiederholt erwähnten «Leitlinien für die Berggebietsförderung» vorsehen. Diese Auflistung und Gruppierung der Daten beschlägt alle für die Existenzbedingungen wesentlichen Faktoren und ist so auch für die Arbeit im Nichtberggebiet bestens geeignet. Die Lageanalysen sind, wenn immer möglich, im regionalen Rahmen abzuwickeln. Weil überall nach denselben Methoden und Richtlinien gearbeitet wird, lassen sich die regionalen Ergebnisse jederzeit mühelos zu Landesteilergebnissen oder zu gesamtkantonalen Daten aggregieren. Aber auch interkantonal ist die Vergleichbarkeit gewährleistet. Ein zweites vordringliches Anliegen stellt die *Erarbeitung von regionalen*

Entwicklungskonzepten dar. Es wurde ja gezeigt, dass die Wirtschaftsförderung auf die Dauer ohne solche Bausteine des kantonalen Gesamtkonzepts nicht auszukommen vermag. Entsprechende Konzeptstudien sind in erster Dringlichkeit in den Bergregionen voranzutreiben, damit die kommende Investitionshilfe des Bundes dort möglichst rasch zum Tragen zu kommen vermag. Im Oberen Emmental und im Oberland Ost sind die nötigen Schritte bereits eingeleitet; grosse Teile des Juras und das Oberland West stehen diesbezüglich unmittelbar vor dem Aufbruch. Die Wirtschaftsförderungsorgane werden alles daran setzen, um das gesamte bernische Berggebiet in diesem Sinne in den Status der Förderungsfähigkeit zu bringen. Inwieweit dies gelingen wird, hängt allerdings ebensosehr von den Regionen und den regionalen Kadern selber ab. Nicht externe Experten, sondern sie selber sind letztlich ihrer Zukunft Schmied! Die von der Bundesgesetzgebung verlangte sinnvolle wirtschaftliche Regionalisierung stellt diesbezüglich vielfach die erste grosse Probe aufs Exempel dar. Die entsprechenden Anforderungen, insbesondere die ausgeprägte Zurückhaltung bezüglich der politischen Institutionalisierung, sind so gehalten, dass sie sich bei etwas gutem Willen und Weitsicht bestehen lassen sollte. Obwohl der Katalysator der eidgenössischen Investitionshilfe in den ausserhalb des Berggebietes liegenden Regionen fehlt, wird im Verein mit dem kantonalen Planungamt auch dort danach zu trachten sein, den Planungs- und Entwicklungsträgern, die sich auf der Suche nach den ihnen zusagenden raumordnungspolitischen Leitbildvorstellungen befinden, jede mögliche Hilfe angedeihen zu lassen.

522 Informationspolitik

Das Team des Delegierten macht fast täglich die Erfahrung, dass die von der Wirtschaftsförderung gebotenen Möglichkeiten in der Bevölkerung, bei den Gemeindebehörden und selbst in Kreisen der Wirtschaft wenig bekannt sind. Währenddem sich die einen davon «wahre Wunder» versprechen, reagieren andere ideologische Bedenken ab. Eines der erklärten Ziele der Wirtschaftsförderung liegt in der Herbeiführung eines der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons zuträglichen Klimas. Eine der Voraussetzungen der angestrebten Klimaverbesserung ist die *Transparenz* bezüglich der staatlichen Aktivität. Nur intensive und zielstrebig in Szene gesetzte Informationsanstrengungen werden dem Bernervolk auf breiterer Basis einleuchtend zu zeigen vermögen, was die Wirtschaftsförderung will und kann. Auch die da und dort gehegten Befürchtungen, das verfügbare Instrumentarium werde einseitig zur Behauptung der bestehenden Wirtschaftsstruktur eingesetzt oder stur undifferenziertem quantitativem Wachstumsdenken dienstbar gemacht, werden sich nur auf diesem Weg abbauen lassen.

Neben dem eben angedeuteten internen besteht auch ein *externes Informationsbedürfnis*. Die Voraussetzungen, die der Kanton Bern der wirt-

schaftlichen Entwicklung zu bieten vermag, sind wohl nicht ideal, in mancher Beziehung aber doch erheblich besser als ihr überkantonaler Ruf. Fehlvorstellungen solcher Art gilt es ebenfalls entgegenzuwirken. Selbst dann, wenn man – wie dies bei den Wirtschaftsförderungsorganen der Fall ist – nicht die Absicht hegt, sich in die interkantonale Jagd nach guten Steuersubjekten einzuschalten, wird man an der Tatsache, dass gewisse Kantone eine immer ansprechendere Informations- und Public-relations-Politik betreiben, nicht einfach vorbeisehen können. Von demjenigen, der schweigt, wird angenommen, dass er nichts zu bieten habe.

53 Hinweise auf einige mögliche Ausbaubegehren

531 Beiträge an Fremdenverkehrsanlagen

Die bisherige Praxis zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen aufgrund des Fremdenverkehrsförderungsgesetzes hat sich bewährt. Nach Artikel 4 dieses Gesetzes liegt der Beitragssatz bei 10 bis 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, wobei er je nach der touristischen Bedeutung der Anlage oder Massnahme, der voraussichtlichen Zahl der Benutzer sowie der Grösse der Aufgaben und der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft wird. Der durchschnittliche Beitragssatz betrug im ganzen Kantonsgebiet bisher rund 20 Prozent. Für Anlagen, die im allgemeinen nur geringe Kosten aufweisen, wie z. B. Wander- und Spazierwege, lag er im Durchschnitt bei rund 26 Prozent, in vereinzelt Fällen sogar wesentlich höher. Bei kostspieligeren Anlagen, so insbesondere bei Hallenbädern, mussten indessen allein schon aus Gründen der Finanzknappheit geringere Beitragssätze gesprochen werden.

Wachsende Zahl der eingehenden Gesuche, Grösserwerden der Bauprojekte und Baukostensteigerung verlangen den Einsatz von immer grösseren finanziellen Mitteln. Soll die bisherige Beitragspraxis durchgehalten werden, dann ist rechtzeitig an die Frage heranzutreten, wie der wachsende Finanzbedarf gedeckt werden soll. Aufgrund der neuen Regelung von Artikel 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes hat der finanzielle Spielraum allerdings bereits eine starke Ausweitung erfahren, ist nun doch jährlich eine zusätzliche Summe in der Höhe des Beherbergungsabgabeertrages des vorletzten Jahres in den Voranschlag aufzunehmen. In Würdigung der grossen entwicklungspolitischen Bedeutung des Fremdenverkehrs ist aber dennoch abzuklären, ob nicht auch die Beherbergungsabgabe der allgemeinen Preissteigerung angepasst werden soll. Das Fremdenverkehrsförderungsgesetz weist die entsprechenden Kompetenzen dem Regierungsrat zu, wobei dieser an den gesetzlichen Rahmen von 10–30 Rappen gebunden ist. Derzeit wird pro Logiernacht im Hotel und Chalet eine Abgabe von 20 Rappen, auf Campingplätzen und in Massenlagern eine solche von 10 Rappen erhoben. Die Erhöhung dieser Ansätze auf 30 bzw. 20 Rappen

wäre ohne weiteres möglich; daraus ergäben sich Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 700 000 Franken. Dies hätte nach zwei Jahren allerdings auch für den Staat Mehraufwendungen desselben Ausmasses zur Folge. Im Interesse der Sache erscheint eine solche Anpassung aber dennoch als angezeigt.

Im touristischen Bereich ist überdies zu prüfen, ob Zinsverbilligungsbeiträge nicht auch für von der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit verbürgte Darlehen sollten gewährt werden können. Die SGH kennt dieses Instrument noch nicht. Die Fachleute sind sich einig darüber, dass eine harmonische Kurortsentwicklung nur dann gewährleistet ist, wenn zwischen der Beherbergungskapazität in hotelmässigen Betrieben und jener in sog. zusätzlichen Beherbergungsformen (Ferienwohnungen, Appartementshäuser, etc.) kein Missverhältnis besteht. Auch in manchen bernischen Kurorten liegt diesbezüglich eine ungünstige Entwicklung vor; die Förderung der Hotellerie entspricht dort einem wichtigen Bedürfnis. Auf eidgenössischer Ebene ist die Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlagen in vollem Gang, es geht dort insbesondere um die Ausweitung des Geltungsbereichs auch auf Hotelneubauten⁸. Durch die Erfüllung des einleitend genannten Postulates könnte bernischerseits flankierend in derselben Richtung gewirkt und dabei in ganz spezifischen, regionalwirtschaftlich gerechtfertigten Fällen vermutlich ein wertvoller Beitrag zur Stärkung des touristischen Angebotes geleistet werden. Dies würde vorgängig vermutlich eine entsprechende Anpassung des Wirtschaftsförderungsgesetzes erforderlich machen. Nach Artikel 5, Absatz 3 kommt die Zinsverbilligung derzeit ja nur für Darlehen in Frage, die von der Förderungsgesellschaft verbürgt werden.

532 Aufstockung des Landerwerbsfonds

Der Landerwerbsfonds ist heute mit 30 Millionen Franken dotiert. Das Anlaufen der in Kapitel 3 näher charakterisierten Landerwerbpolitik wird zur wachsenden Beanspruchung dieses Betrages führen und vermutlich schon bald einmal zur Folge haben, dass es zur fast völligen Immobilisierung des verfügbaren Dotationskapitals kommt. Wohl ist der Landerwerbsfonds als sogenannter «fonds de roulement» konzipiert; die eingesetzten Mittel sollen unablässig umlaufen, Neuerwerbe also aus dem Erlös von Landabgaben finanziert werden können. Über die Dauer, während welcher solches Land im Staatsbesitz verbleiben wird, lassen sich einstweilen nur beschränkte Aussagen machen. Des weitern gilt es zu beachten, dass der Landverkauf zu Preisen erfolgen muss, die die Selbstkosten nicht über-

⁸ Vgl. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Exposé betreffend die Revision des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites (mit Zirkularschreiben vom 18. Juli 1973 ins Vernehmlassungsverfahren geschickt).

schreiten und dass sich stets auch das Problem der steigenden Landpreise stellt. Gleich allen andern nominellen Grössen sind eben auch die Fondsmittel nicht inflationsbeständig; mit der Kaufkraft geht ebenfalls das effektive Aktionsvolumen des Fonds selbst zurück. Solchen und ähnlichen Überlegungen ist es jedenfalls zuzuschreiben, dass möglicherweise schon bald einmal Antrag auf Aufstockung des Landerwerbsfonds gestellt werden muss. Gemäss Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes kann der Grosse Rat ja dessen Erhöhung bis zum Betrage von 50 Millionen Franken beschliessen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat das Programm zu genehmigen.

Bern, 5. September 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

6 Zusammenfassung

Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft verpflichtet den Regierungsrat, dem Grossen Rat periodisch das Programm für die Förderung der Wirtschaft vorzulegen und umschreibt die an seinen Inhalt zu stellenden Anforderungen. Das Programm hat sich einerseits auf theoretisch-wissenschaftliche Erwägungen, andererseits auf praktische Erfahrungen abzustützen und als Hauptzweck die zielgerechte Anwendung des Wirtschaftsförderungsgesetzes sicherzustellen. Das Schwergewicht der Ausführungen liegt daher einerseits auf der Definition der Ziele, andererseits auf der Darstellung der materiellen Grundsätze für die Anwendung der Förderungsinstrumente.

Im *Abschnitt 1* (S. 3–8) wird als Einleitung auf die Besonderheiten des erstmals vorzulegenden Programmes hingewiesen. Abgesehen von der knapp bemessenen Bearbeitungszeit fällt die Anlaufphase der bernischen Wirtschaftsförderung in eine Periode, in der sich der Bund einerseits ebenfalls um die Ingangbringung einer regionalen Entwicklungspolitik, andererseits jedoch um die Dämpfung der konjunkturellen Überhitzung bemüht. Die entsprechenden Aktivitäten des Bundes beeinflussen die bernische Wirtschaftsförderungspolitik in entscheidendem Masse.

Abschnitt 2 (S. 9–20) handelt von den Zielen der bernischen Wirtschaftsförderung. Diese setzt sich ihre Leitbilder und Horizonte nicht selbst, (weil auch die Wirtschaftsförderung nicht Selbstzweck ist), sondern orientiert sich an den Bedürfnissen der Raumordnungspolitik, d. h. der bewussten Gestaltung unseres Lebensraumes anhand von raumordnungspolitischen Leitbildern. Die Förderungsinstrumente können sowohl in den Wachstumsgebieten als auch in den weniger entwickelten Regionen eingesetzt werden; je nach dem dienen sie primär entweder der Domestizierung des Wachstumsprozesses (z. B. strategischer Landerwerb in Wachstumsgebieten) oder der Induzierung von Entwicklungsimpulsen (z. B. Finanzhilfe zugunsten von Betrieben in wirtschaftlich schwachen Regionen). Vorrangig bleibt stets der Aspekt des qualitativen Wachstums.

Mit dem am 5. Mai 1971 vom Bundesrat gutgeheissenen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept für das Berggebiet hat der Bund erstmals eine hinsichtlich Zielen, Grundsätzen und Massnahmen systematische Regionalentwicklungspolitik (vorerst für das Berggebiet) eingeleitet. Die Massnahmen beschlagen die Bereiche Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Industrie und Gewerbe, Finanzpolitik, Bildungspolitik, Infrastrukturpolitik. Als Kernstück hat das kommende Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete zu gelten, mit dessen Inkrafttreten auf Mitte 1974 gerechnet werden darf. Das Gesetz will durch die Gewährung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen die Restfinanzierung von Infrastrukturprojekten sicherstellen, den Berggebieten das Aufholen des infrastrukturellen Attraktivitätsrückstandes erleichtern und so die Lebensbedingungen im

Berggebiet verbessern. Voraussetzung für die Gewährung der Investitionshilfe wird sein, dass die zu fördernden Projekte Bestandteile eines vom Bund zu subventionierenden regionalen Entwicklungskonzeptes bilden. Diese Konzepte sind von den Regionen nach den «Leitlinien für die Berggebietenförderung» (sog. Handbuch Stocker) zu erarbeiten und von den Gemeinden sowie vom Kanton gutzuheissen. Jedenfalls im Berggebiet hat die bernische Wirtschaftsförderung auf den vom Bund vorgezeichneten Weg einzuschwenken. Die Ziele der Förderungsbestrebungen werden mithin im Rahmen regionaler Entwicklungskonzepte nicht in erster Linie auf der Stufe des Kantons gesetzt, sondern sinnvollerweise auf regionaler Ebene. Die Einwohnerschaft einer Region ist aufgerufen selbst zu bestimmen, welche Entwicklung ihr Gebiet nehmen soll. Daher stellen die Ziele der bernischen Wirtschaftsförderung die koordinierte Summe von regionalen Entwicklungskonzepten dar. Die im sog. Bericht Stocker/Risch seinerzeit definierten Oberziele der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons erweisen sich im übrigen als nach wie vor gültig.

Im *Abschnitt 3* (S. 21–40) werden materielle Grundsätze und Richtlinien für den Einsatz des Förderungsinstrumentariums dargestellt, erläutert und begründet. Die Notwendigkeit solcher Grundsätze ergibt sich einerseits daraus, dass vorderhand die Entwicklungskonzepte der Regionen noch nicht vorliegen; andererseits bedarf es stets gewisser Regeln beim Einsatz eines bestimmten Förderungsinstrumentes, um die gesetzlichen Anforderungen zu konkretisieren.

Einleitend finden sich Ausführungen über den *örtlichen Einsatz* der Förderungsinstrumente. Grundsätzlich liegt das gesamte Kantonsgebiet im örtlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Je nach dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsvoraussetzungen der Regionen variieren jedoch die Prioritäten.

Die Gestaltung der *Finanzierungshilfe* (Bürgschaften, Zinsverbilligungsbeiträge, Darlehen) richtet sich neben regionalwirtschaftlichen Kriterien (Beitrag zur Verbreiterung des regionalen Branchenfächers, Schaffung neuer attraktiver Arbeitsplätze, Schaffung von Nebenerwerbsmöglichkeiten) vorwiegend nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. Der potentielle Empfänger der Finanzierungshilfe hat diesbezüglich ein klares Unternehmungskonzept, die Entwicklungsfähigkeit der Unternehmung, die Realisierungsreife des zu fördernden Projektes, sowie die Angemessenheit der eigenen Mittel und der ordentlichen Finanzierungsquellen im einzelnen nachzuweisen.

Die *Landerwerbs- und Erschliessungspolitik* ist geeignet, wirksame und nachhaltige Entwicklungsimpulse zu vermitteln. Überdies stellt sie ein wirksames Instrument zur Durchsetzung der Orts-, Regional- und Kantonsplanung dar. Erfordernisse der Raumplanung üben daher einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der Landerwerbs- und Erschliessungspolitik aus. Grundsätze über die besonderen Eigenschaften des zu erwerben-

den Landes wurden bezüglich der natürlichen und technischen Eigenschaften, der geographischen Lage sowie des Erwerbspreises ausgearbeitet. Die Verkaufsbedingungen betreffen den Abgabepreis, die Zahlungsfristen und die besonderen Eigenschaften des Erwerbers.

Im Bereich der Massnahmen zur *Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften* wurden die Kompetenzen, die Organisationsfragen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den interessierten Amtsstellen abgeklärt.

Abschnitt 4 (S. 41–46) vermittelt eine Übersicht über die bisherige Tätigkeit der Organe der Wirtschaftsförderung (bis Ende Juli 1973). Anzahlmässig verteilen sich die vom Delegierten bearbeiteten Geschäfte wie folgt auf die Tätigkeitsbereiche:

Landerwerbspolitik	6
Kapitalhilfepolitik	35
Vermittlung und Beratung	19
Insgesamt	60

Die Ausführungen des *Abschnittes 5* (S. 47–53) dienen drei Zwecken: es werden einige Erwägungen grundsätzlicher Natur zur Wirtschaftsförderung angestellt, die Konzeption der Grundlagenbeschaffung und der Informationspolitik umrissen, sowie die Abklärung von möglichen Revisionspostulaten angeregt.

Die Erwägungen grundsätzlicher Natur betreffen einerseits die Unternehmerinitiative als zentralen Faktor jeder wirtschaftlichen Entwicklung, sowie die entwicklungspolitische Bedeutung der kantonalen und kommunalen Infrastrukturpolitik. Die Überlegungen bezwecken, den Stellenwert der Wirtschaftsförderung in der Entwicklung der kantonalen Volkswirtschaft in Erinnerung zu rufen.

Mit dem Bericht Stocker/Risch wurde eine Basis für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Kantons und seiner Teilgebiete geschaffen. Durch gezielte Studien auf kantonaler Ebene, insbesondere jedoch im Rahmen der Erarbeitung der regionalen Entwicklungskonzepte, soll die Grundlagenbeschaffung weitergeführt werden.

Die künftige Informationspolitik orientiert sich an den Bedürfnissen nach Erhöhung der Transparenz der staatlichen Aktivität (interne Informationspolitik). Daneben besteht ein externes Informationsbedürfnis; Adressaten sind die potentiellen Empfänger der vom Wirtschaftsförderungsgesetz dargebotenen Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebietes.

Die Hinweise auf mögliche Ausbaubegehren des Förderungsinstrumentariums betreffen einerseits Beiträge an Fremdenverkehrsanlagen; es wird empfohlen abzuklären, ob die Beherbergungsabgabe der Preissteigerung

angepasst werden sollte und ob im Rahmen der geltenden Erlasse die Möglichkeit besteht, Zinsverbilligungsbeiträge auch auf Darlehen zu gewähren, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit verbürgt werden. Andererseits wird für eines der kommenden Jahre der Antrag auf Erhöhung des Landerwerbssfonds auf 50 Millionen Franken in Aussicht gestellt.

7 Organe und Personelles der Wirtschaftsförderung

Beratende Kommission zur Förderung der Wirtschaft
Präsident: Prof. Dr. Paul Risch

Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft
Präsident: Dr. Hans Frey

Delegierter für Wirtschaftsförderung
Prof. Dr. Paul Stocker

Adjunkte
Dr. Charles Prétat
Michel Rey, Dr ès sc. écon. etsoc.

Collaborateur scientifique
Edmond Farine, lic. ès sc. écon. etsoc.

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973****4. Serie****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1973, 4. Serie (Februar-Session 1974):**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973****4^e série****Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1973, 4^{ème} série (session de février 1974):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—		Administration générale
Präsidialverwaltung	2 563.65		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	23 178.80		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	332. 127.—		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	395 070.—	1 597 236.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	24 400.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	115 319.85		Direction de la police
Militärdirektion	50 000.—		Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	5 000.—		Direction des cultes
Finanzdirektion	218 029.60		Direction des finances
Erziehungsdirektion	718 274.30		Direction de l'instruction publique
Baudirektion	83 300.—		Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	17 400.—	105 450.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	61 000.—		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	75 085.15		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	133 460.80		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion			Direction des affaires communales
	<u>2 254 209.15</u>	<u>1 702 686.—</u>	
Für 1973 sind bereits bewilligt wor- den:			Pour 1973 ont déjà été accordés:
1. Serie (Mai-Session 1973)	4 151 734.—	—.—	1 ^{ère} série (session de mai 1973)
2. Serie (September-Session 1973)	866 610.—	395 233.25	2 ^{ème} série (session de septembre 1973)
3. Serie (November-Session 1973)	<u>3 467 875.88</u>	<u>585 055.50</u>	3 ^{ème} série (session de novembre 1973)
Total 1.—3. Serie	8 486 219.88	980 288.75	Total 1 ^{ère} —3 ^{ème} séries
4. Serie (Februar-Session 1974)	<u>2 254 209.15</u>	<u>1 702 686.—</u>	4 ^{ème} série (session de février 1974)
Gesamttotal	<u>10 740 429.03</u>	<u>2 682 974.75</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
1105	<i>Staatskanzlei</i>			1105	<i>Chancellerie d'Etat</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ausrüstung des Arbeitsplatzes der neuen Stelle beim Sekretariat für Jurafragen	35 000.—	2 563.65	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments Equipement d'un nouveau poste de travail au secrétariat pour les questions juras- siennes.
	Total Präsidialverwaltung		<u>2 563.65</u>		Total Administration prési- dentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.			
1205	<i>Richterämter</i>		1205	<i>Tribunaux de district</i>	
797	Bücher und Zeitschriften Unvorhergesehene Kosten für Teillieferung der bereinig- ten Sammlung der Bundes- gesetze	29 000.—	14 000.—	797	Livres et revues Frais imprévus pour livraison partielle du recueil mis à jour des lois fédérales
1215	<i>Jugendanwaltschaft</i>		1215	<i>Avocats des mineurs</i>	
801	PTT-Gebühren Bei der Aufstellung des Vor- anschlages 1973 noch nicht voraussehbare Kosten	25 000.—	6 564.20	801	Taxes des PTT Frais non prévisibles lors de l'établissement du budget 1973
1220	<i>Verwaltungsgericht</i>		1220	<i>Tribunal administratif</i>	
801	PTT-Gebühren Mangelnde Erfahrungszahlen nach Abtrennung des Versi- cherungsgerichtes. Tariferhö- hungen	15 000.—	600.—	801	Taxes des PTT Lors de la séparation du Tribunal des assurances, les chiffres connus par l'expé- rience faisaient défaut. Hausse des tarifs
1225	<i>Versicherungsgericht</i>		1225	<i>Tribunal des assurances</i>	
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Erfahrungszahlen fehlten (neue Dienststelle)	3 000.—	1 400.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Les chiffres connus par l'ex- périence manquaient (nou- veau Service)
1230	<i>Kantonale Rekurskommis- sion</i>		1230	<i>Commission cantonale des recours</i>	
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	16 800.—	614.60	820	Loyers Hausse des loyers
	Total Gerichtsverwaltung		<u>23 178.80</u>		Total Administration judi- ciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
1300	Verwaltung		1300	Administration
945 10	Staatsbeiträge zur Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen Beitrag für die Liquidation der KABA 1974	260 000.—	200 000.—	945 10 Subventions de l'Etat pour l'encouragement du commerce et de l'industrie en général Subvention pour la liquidation de la KABA 1974
1305	Amt für Berufsbildung		1305	Office de la formation professionnelle
602 11	Entschädigungen an die Mitglieder der Berufsbildungsgesetzkommissionen Mehr Sitzungen als vorgesehen	5 000.—	3 000.—	602 11 Indemnités aux membres des Commissions de la loi sur la formation professionnelle Séances plus nombreuses que prévu
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Höhere Entschädigungen für Gutachten, Probelektionen und Mutationen als angenommen	2 000.—	1 500.—	830 Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Indemnités plus élevées que prévu pour expertises, leçons d'épreuve et mutations
930 11	Dienstaltersgeschenke an die Lehrer der Berufsschulen Mehr Dienstaltersgeschenke als angenommen	40 000.—	15 500.—	930 11 Gratifications pour années de service au corps enseignant des écoles professionnelles Cadeaux pour années de service plus nombreux que prévu
1310	Arbeitsamt		1310	Office du travail
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Anstieg der Heizölpreise	14 000.—	2 800.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
923	Staatsbeiträge an den Bund für Rentenleistungen im Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft Höhere Belastung der SUVA als vorgesehen	5 000.—	214.—	923	Subventions de l'Etat à la Confédération pour l'octroi de rentes dans les cas d'affectation de la main-d'œuvre à l'agriculture Mise à contribution plus élevée que prévu de la SUVA
<i>1315</i>	<i>Versicherungsamt</i>			<i>1315</i>	<i>Office des assurances</i>
933	Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung Höherer Beitrag an die Gemeinde Biel als angenommen	58 000.—	5 429.—	933	Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance-maladie obligatoire Subvention à la commune de Bienne plus élevée que prévu
943 11	Staatsbeitrag an die Durchführung der Tuberkuloseversicherung Mehr Berechtigte als angenommen	910 000.—	17 247.—	943 11	Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc Ayants droit plus nombreux que prévu
<i>1320</i>	<i>Amt für Gewerbeförderung</i>			<i>1320</i>	<i>Office pour le développement de l'artisanat</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Anstieg des Heizölpreises und der Putzlöhne	16 000.—	8 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation du prix du mazout et des salaires versés pour les nettoyages
<i>1335</i>	<i>Technikum Biel</i>			<i>1335</i>	<i>Technicum de Bienne</i>
801	PTT-Gebühren und Frachten Zusätzliche Amtslinien und Taxerhöhung für Telefongespräche	14 500.—	4 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Lignes de service supplémentaires et relèvement de la taxe des conversations téléphoniques
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung des Heizölpreises und Mehrverbrauch bei der Einstellhalle Vauffelin. Mehr elektrische Apparate	100 000.—	40 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout et consommation accrue pour la halle de parcage de Vauffelin. Appareils électriques plus nombreux
<i>1336</i>	<i>Angegliederte Fachschulen</i>			<i>1336</i>	<i>Ecoles professionnelles affiliées</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	65 000.—	1 517.—	820	Loyers Hausse des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höherer Stromverbrauch in neu bezogenen Gebäuden als angenommen	45 000.—	13 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation de courant plus forte que prévu dans les nouveaux bâtiments occupés

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.	
1337	<i>Uhrenbeobachtungsbüro</i>		1337 <i>Bureau d'observation des montres</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	18 200.—	620.—
1345	<i>Technikum St. Immer</i>		1345 <i>Technicum de St-Imier</i>
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrbedarf an Lehrmitteln wegen erhöhtem Schülerbestand	32 000.—	15 000.—
810	Taggelder und Reiseauslagen Höhere Reiseauslagen für Lehrer	8 000.—	3 000.—
1355	<i>Amt für Berufsberatung</i>		1355 <i>Office de l'orientation professionnelle</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	23 000.—	1 100.—
	Total Volkswirtschaftsdirektion		<u>332 127.—</u>
			Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
1415	<i>Psychiatrische Universitäts- poliklinik Bern</i>			1415	<i>Policlinique psychiatrique universitaire Berne</i>
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte Mietzinserhöhungen	93 000.—	19 920.—	820	Loyers et fermages versés à des tiers Hausse des loyers
	<i>Psychiatrische Klinik Mün- singen</i>				<i>Clinique psychiatrique Mün- singen</i>
1425	<i>Klinikbetrieb</i>			1425	<i>Exploitation de la clinique</i>
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrausgaben im Zusam- menhang mit dem Anschluss an die Zentralwäscherei	150 000.—	345 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Dépenses supplémentaires en rapport avec le raccorde- ment à la blanchisserie cen- trale
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Erhöhung der Entschädigung an die Pflegefamilien ab 1. Juli 1973	90 000.—	20 000.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Relèvement de l'indemnité aux familles nourricières dès le 1 ^{er} juillet 1973
1427	<i>Landwirtschaft</i>			1427	<i>Agriculture</i>
893	Versicherungsprämien Höherer Ansatz für die Hagelversicherung	7 500.—	150.—	893	Primes d'assurance Taux plus élevé concernant l'assurance contre la grêle

Voranschlag	Nachkredite
Budget	Crédits supplémentaires
1973	1973
Fr.	Fr.

*Psychiatrische Klinik Bellelay**Clinique psychiatrique Bellelay***1431 Landwirtschaft****1431 Agriculture**

704	Unterhalt der Gebäude Mehr unvorhergesehene, notwendige Instandstellungen als vorgesehen: Schneeschutz, Dachreparaturen, Erneuerung elektrischer Installationen usw.	5 500.—	6 000.—
-----	---	---------	---------

704	Entretien des bâtiments Réparations nécessaires plus nombreuses que prévu: installation de protection contre la neige, renouvellement des installations électriques, remise en état des toits etc.
-----	--

1435 Medizinisch-psychologischer Dienst**1435 Service médico-psychologique**

820	Mietzinse Neue Lokale in Porrentruy	45 000.—	4 000.—
-----	--	----------	---------

820	Loyers Nouveaux locaux à Porrentruy
-----	--

Total Gesundheitsdirektion

395 070.—

Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachsubventionen
für das Jahr 1973
4. Serie**

Es wird von der **Gesundheitsdirektion** der Antrag gestellt folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Proposition de la **Direction de l'hygiène publique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrausgaben bei den <i>Neu- und Erweiterungsbauten des Bezirksspitals Langenthal</i> infolge höheren Lohn- und Materialkosten. GRB vom 11.5.1965 und 19.11.1969, zu Lasten Konto 14009491	12 554 424.—	1 597 236.—	Dépenses suppl. lors des <i>constructions nouvelles et de l'agrandissement de l'Hôpital de district de Langenthal</i> par suite des hausses de salaires et du prix des matériaux. AGC du 11.5.1965 et du 19.11.1969, à charge du cpte 14009491
Total Gesundheitsdirektion		<u>1 597 236.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.	
1506			1506
<i>Psychiatrische Beobach- tungsstation für Jugendliche in Bolligen</i>			<i>Station d'observation psy- chiatrique pour adolescents à Bolligen</i>
791	24 000.—	3 000.—	791
Materialien Grösserer Materialverbrauch wegen höherer Produktion der Schreinerei			Matériaux Consommation accrue de matériel en raison de la pro- duction plus élevée de la menuiserie
1515			1515
<i>Grundbuchämter</i>			<i>Bureaux du registre foncier</i>
820	89 200.—	2 900.—	820
Mietzinse Mietzinserhöhungen in Thun und Burgdorf			Loyers Hausse des loyers à Thoune et à Berthoud
1520			1520
<i>Betreibungs- und Konkurs- ämter</i>			<i>Offices des poursuites et faillites</i>
820	195 800.—	18 500.—	820
Mietzinse Mietzinserhöhungen in Bern (Fr. 15 700), Thun und Mou- tier			Loyers Hausse des loyers à Berne (fr. 15 700), Thoune et Mou- tier
Total Justizdirektion		24 400.—	Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973****4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973****4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
1600	<i>Sekretariat</i>			1600	<i>Secrétariat</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen und Mehrverbrauch	40 000.—	6 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix et consommation accrue
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhersehbarer Mehrbedarf wegen Umstellung auf Automation und neuen Versandtaschen für die kleinern Nummernschilder	250 000.—	90 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus imprévisibles en raison de la conversion sur automatisation et des nouvelles pochettes d'emballage pour l'envoi des plaques de contrôle de petite dimension
	<i>Strafanstalt Thorberg</i>				<i>Strafanstalt Thorberg</i>
1635	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1635	<i>Exploitation de l'établissement</i>
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 357, da die weiterverrechneten Kosten nun dort vereinnahmt werden, statt wie früher als Kostenminderung beim Ausgabenkonto 754.	25 000.—	11 043.85	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Recettes en plus correspondantes s. cpte 357, attendu que les frais mis en compte y sont à présent encaissés au lieu de figurer, comme précédemment, comme diminution de frais s. cpte de dépenses 754
899	Verschiedene Verwaltungskosten Stellen-Inserate	2 000.—	5 776.—	899	Autres frais d'administration Annonces pour mises au concours de places

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
	<i>Strafanstalt Hindelbank</i>				<i>Pénitencier Hindelbank</i>
1645	Anstaltsbetrieb			1645	Exploitation de l'établissement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Stelleninserate und Ausgaben im Zusammenhang mit der neuen Abteilung für Jugendliche	5 500.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Mises au concours de place et dépenses en rapport avec la nouvelle section pour adolescentes
	Total Polizeidirektion		<u>115 319.85</u>		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.	
1710 <i>Kriegskommissariat</i>			1710 <i>Commissariat des guerres</i>
790 Automobilbetrieb Auffüllung des Benzinvorra- tes wegen der marktpoliti- schen Lage	70 000.—	50 000.—	790 Service des automobiles Approvisionnement de la réserve d'essence en raison de la situation politique du marché
Total Militärdirektion		<u>50 000.—</u>	Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.	
1803 <i>Christkatholische Kirche</i>			1803 <i>Eglise catholique chrétienne</i>
941 Staatsbeitrag an die Besoldung des Bischofs Ab 1. 1. 1973 neu bewilligter Beitrag gemäss RRB vom 15. 8. 1973	—.—	5 000.—	941 Subvention de l'Etat au traitement de l'évêque Dès le 1. 1. 1973, nouvelle subvention accordée selon ACE du 15. 8. 1973
Total Kirchendirektion		<u>5 000.—</u>	Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
1940	Liegenschaftsverwaltung			1940	Administration des domaines
893 10	Brandversicherungsprämien Prämienerhöhung von 10% und Neuschätzungen	700 000.—	90 000.—	893 10	Primes de l'assurance immobilière Relèvement des primes de 10% et réestimations
1945	Steuerverwaltung			1945	Intendance des impôts
832	Bezugs- Verwaltungs- und Rechtskosten Nicht zum voraus bestimm- bare Rechts- und Rekursko- sten sowie Erhöhung der Inventargebühren der Notare. Hohe Betriebs- kosten	150 000.—	100 000.—	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judi- ciaires Frais judiciaires et de recours ne pouvant être fixés d'avance ainsi que relève- ment des taxes d'inventaire des notaires. Frais élevés de poursuites
1950	Amtsschaffnereien			1950	Recettes de district
770	Anschaffung von Mobilien Teilweise Neumöblierung in Bern im Zusammenhang mit der Übernahme der Amts- schaffnerei Schlosswil	22 000.—	23 029.60	770	Acquisition de mobilier Réameublement partiel à Berne, en rapport avec la reprise de la Recette de dis- trict de Schlosswil
1955	Abteilung für Datenverarbei- tung			1955	Division de l'informatique
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Ausbildung von Personal für die dringliche Übertragung verschiedener Projekte auf das neue System	13 000.—	3 500.—	655	Frais en vue de la formation professionnelle du personnel Formation de personnel pour reporter d'urgence divers projets sur le nouveau sys- tème
810	Taggelder und Reiseausla- gen Siehe Bemerkung bei Konto 655	12 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation s/cpte 655
	Total Finanzdirektion		<u>218 029.60</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973****4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
2000	Verwaltung			2000	Administration
602 10	Taggelder und Entschädigungen an Prüfungskommissionen Kostenverschiebung von 1972 ins Jahr 1973	300 000.—	100 000.—	602 10	Jetons de présence et indemnités aux commissions des examens Report de frais de 1972 sur l'année 1973
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Kosten für das Gutachten über die Jurassische Musikschule und das Konservatorium Delsberg	5 000.—	8 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Frais d'expertise au sujet de l'Ecole jurassienne de musique et du Conservatoire de Delémont
2004	Amt für Jugend und Sport			2004	Service de jeunesse et sport
798	Kantonale Leiterkurse, Sportfachkurse, Turn- und Sportmaterial Mehrausgaben wegen Verpflichtung zur Ausbildung von Leitern gemäss Bundesgesetz. Teilweise durch höhere Bundesbeiträge kompensiert	300 000.—	123 000.—	798	Cours cantonaux de moniteurs, cours de branches sportives, matériel de gymnastique et de sport Dépenses supplémentaires en raison de l'obligation de former des moniteurs selon la loi fédérale. Compensées partiellement par des subventions fédérales plus élevées
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Einrichtung einer Telefonzentrale und Eröffnung der Zweigstelle in St. Immer	5 000.—	3 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Installation d'un central téléphonique et ouverture de la succursale de Saint-Imier
2010	Universität			2010	Université
704	Unterhalt der Gebäude Kostenverschiebung von Konto 77011 auf Konto 704 (entsprechende Minderausgaben bei Konto 77011)	280 000.—	31 600.—	704	Entretien des bâtiments Report de frais du cpte 77011 sur cpte 704 (dépenses en moins correspondantes s. cpte 77011)

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.	
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen (Extrakredite) Möblierung zusätzlicher Räume des Sekundarlehrantes an der Engehaldestrasse 6 in Bern	3 800 000.—	55 000.—
770 11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils (crédits extraordinaires) Ameublement de locaux supplémentaires de l'Ecole normale supérieure à la Engehaldestrasse 6 à Berne		
770 24	Anschaffung von Mobilien für die Zahnmedizinischen Kliniken Deckung der DM-Aufwertung beim Ankauf neuer Behandlungsstühle	1 381 000.—	105 523.—
770 24	Acquisition de mobilier pour les cliniques de médecine dentaire Couverture de la réévaluation du DM lors de l'achat de nouveaux fauteuils de patients		
770 44	Anschaffung von Mobilien für die Urologie Teuerung auf Mobiliarkredit 1970 beim Umbau des Anna-Seiler-Hauses	—.—	80 000.—
770 44	Acquisition de mobilier pour l'Urologie Renchérissement sur crédit 1970 destiné au mobilier lors de la transformation de la maison Anna Seiler		
942 10	Staatsbeitrag an Stiftung Berner Studentenheim Deckung des Defizites der Mensa	78 000.—	90 000.—
942 10	Subvention de l'Etat à la Fondation du foyer bernois des étudiants Couverture du déficit de la «Mensa»		
2015	<i>Kantonsschule Pruntrut</i>		
2015	<i>Ecole cantonale Porrentruy</i>		
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Erhöhung der Gebäudeversicherungsprämien	2 500.—	3 215.05
893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation de la prime d'assurance immobilière		
2020	<i>Seminar Bern</i>		
2020	<i>Ecole normale Berne</i>		
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse für Sonderkurse Ausgaben für Sonderkurs und eine Anschlussklasse. Dagegen wird bei Konto 61211 ein gleich hoher Betrag nicht verwendet	—.—	20 000.—
797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement pour cours accélérés Dépenses pour un cours spécial et une classe de raccordement. En revanche, s. cpte 61211, un montant équivalent n'est pas utilisé		
2030	<i>Seminar Biel (französischsprachig)</i>		
2030	<i>Ecole normale Bienne (de langue française)</i>		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten der Heizung vom 1. 4. 72 bis 31. 3. 1973	5 000.—	34 688.70
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais de chauffage supplémentaires pour la période du 1 ^{er} avril 1972 au 31 mars 1973		

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
2050	<i>Seminar Pruntrut</i>			2050	<i>Ecole normale Porrentruy</i>
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen für den Neubau Schluss-Abrechnung über die Ausrüstung des Neubaus. Unvorhergesehene Anschaffungen und Honorare	—.—	56 503.05	770 11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour la construction nouvelle Boucllement du compte nouvelle construction. Acquisitions et frais d'honoraires imprévues
2055	<i>Seminar Thun</i>			2055	<i>Ecole normale Thoune</i>
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erhöhung der PTT-Gebühren und unvorhergesehene Transportkosten	5 200.—	3 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Relèvement des taxes des PTT et frais de transport imprévus
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Aufnahmeprüfungen für den Sonderkurs 1974/76 in Spiez	7 500.—	4 290.—	830	Indemnités aux experts d'examens Examens d'admission au cours spécial 1974/76 à Spiez
2065	<i>Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut</i>			2065	<i>Ecole normale ménagère Porrentruy</i>
641	Unfallversicherung Anpassung der Versicherungspolice	1 000.—	454.50	641	Assurance contre les accidents Adaptation de la police d'assurance
	Total Erziehungsdirektion		<u>718 274.30</u>		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
2100			2100	<i>Secrétariat</i>
822	24 000.—	3,300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais suppl. pour le nettoyage dus aux augmentations de salaires
2110			2110	<i>Service des ponts et chaussées</i>
801	106 000.—	30 000.—	801	Taxes des PTT Répercussion de l'augmentation des abonnements téléphoniques
2130			2130	<i>Inspection des travaux publics</i>
899	500.—	50 000.—	899	Autres frais d'administration Participation du canton de Berne à l'«Intercantonale SA» à Avenches (entreprise de destruction de vieilles voitures automobiles)
		83 300.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.	
2200 <i>Sekretariat</i>			2200 <i>Secrétariat</i>
790 Automobilbetrieb Unvorhergesehene Reparaturen am Tankkontrollfahrzeug	6 200.—	1 300.—	790 Service des automobiles Réparations imprévues du véhicule pour le contrôle des citernes
797 Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Anschaffung der Bundesgerichtsentscheide 1912–1941	5 000.—	3 000.—	797 Livres, revues et journaux Acquisition des arrêts du Tribunal fédéral 1912–1941
2205 <i>Verkehrsamt</i>			2205 <i>Office des transports</i>
945 20 Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmen Höhere Defizite als vorgesehen	6 500 000.—	11 700.—	945 20 Subsidés d'exploitation à des entreprises ferroviaires Déficits plus importants que prévu
2211 <i>Gewässerschutzlaboratorium</i>			2211 <i>Laboratoire de la protection des eaux</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben wegen Stellenausschreibungen	3 500.—	1 400.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses suppl. par suite de mises au concours de places
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>17 400.—</u>	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachsubventionen
für das Jahr 1973
4. Serie**

Es wird von der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

Zugesicherte Beiträge
Subventions allouées
Fr.

Erhöhung des Beitrages für die *Kanalisation Rugenstrasse-Gemeindegrenze Wilderswil, Gemeinde Matten* wegen Neubeurteilung infolge Dekretsänderung. GRB vom 12. Februar 1968, zu Lasten Konto 221093520

279 300.—

Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion

**Subventions complémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Proposition de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

Nachsubventionen
Subventions complémentaires
Fr.

105 450.—

Relèvement de la subvention en faveur de la *canalisation allant de la Rugenstrasse à la limite communale de Wilderswil, commune de Matten*, le cas ayant été revu par suite de la modification du décret. AGC du 12.2.1968, à charge du cpte 221093520

105 450.—

Total Direction des transports de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973****4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973****4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
2300			2300	<i>Sekretariat</i>
947 14	27 000.—	15 000.—	947 14	Subventions cantonales: cours forestiers Décompte de cours divers de l'année 1972 présenté en 1973 seulement
2310			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
771	140 000.—	45 000.—	771	Entretien de machines et d'outils Travaux de réparation imprévus et ne pouvant être différés de véhicules et outils intensément utilisés dans les forêts domaniales
822	4 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Relèvement du droit d'eau et des prix du mazout
		61 000.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
2400			2400	<i>Sekretariat</i>
797	4 500.—	600.—	797	<i>Secrétariat</i>
				Livres, revues et journaux
				Acquisition des arrêts du
				Tribunal fédéral, volumes
				38–67
947 10	31 000.—	5 586.—	947 10	Autres subventions de l'Etat
				Subvention à l'Office central
				suisse pour la culture des
				légumes (adhésion nouvelle)
947 16	275 000.—	46 806.60	947 16	Subside d'exploitation pour
				le Technicum de Zollikofen
				Frais d'exploitation plus
				élevés que la somme inscrite
				au budget. Du canton de
				Berne, six élèves de plus que
				prévu
				<i>Bergbauernschule Hondrich</i>
2437			2437	<i>Agriculture</i>
893	1 700.—	92.55	893	Primes d'assurance (respon-
				sabilité civile et objets)
				Relèvement des primes
				<i>Landwirtschaftliche Schule</i>
				<i>Seeland Ins</i>
2440			2440	<i>Ecole</i>
650	4 700.—	10 000.—	650	Indemnités pour vacances
				et jours de congé
				Remboursements plus élevés
				de prestations en nature par
				suite de la reprise de l'in-
				ternat et de l'exploitation du
				domaine

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
704	Gebäudeunterhalt Entsanden der eigenen Was- serversorgungsanlage	5 000.—	5 000.—	704	Entretien des bâtiments Désensablement de la propre installation d'approvisionne- ment en eau
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Mangels Erfahrungszahlen zu tief veranschlagt	12 000.—	7 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Supputations budgétaires trop faibles faute de chif- fres connus par l'expérience
	Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>75 085.15</u>		Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 janvier 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
2500 Sekretariat			2500 Secrétariat	
942 13 Beiträge an die Bekämpfung des Alkoholismus Erhöhung der Beiträge an die Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholranke zufolge Strukturänderungen sowie stark angestiegener Lohn- und Sachkosten	1 196 000.—	113 805.—	942 13 Subventions en faveur de la lutte contre l'alcoolisme Relèvement des subventions aux services des œuvres sociales et aux cliniques pour alcooliques, par suite des modifications de structure, ainsi que forte hausse des frais concernant les salaires et le matériel	
<i>Schulheim für Knaben, Landorf</i>			<i>Foyer d'école pour garçons, Landorf</i>	
2525 Heimbetrieb			2525 Exploitation du foyer	
650 Ferien- und Freitagsentschädigungen Erzieherinnen sind wegen berufsbegleitender Ausbildung zusätzlich abwesend	11 000.—	3 000.—	650 Indemnités pour vacances et jours de congé Absences supplémentaires chez les éducatrices pour cause de formation professionnelle parallèle à l'exercice de leur profession	
<i>Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp</i>			<i>Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp</i>	
2531 Landwirtschaft			2531 Agriculture	
771 Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Schäden am Kastenwagen Ford-Transit, am Traktor sowie am Ladewagen	7 000.—	10 500.—	771 Entretien du mobilier Dégâts imprévus à la voiture utilitaire Ford-Transit, au tracteur ainsi qu'à l'auto-chargeuse	
<i>Schulheim für Mädchen, Kehrsatz</i>			<i>Foyer d'école pour filles, Kehrsatz</i>	
2540 Heimbetrieb			2540 Exploitation du Foyer	
641 Unfallversicherung	500.	55.80	641 Assurance contre les accidents	

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1973 Fr.		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ausserordentliche Anschaf- fungen für das Büro des Heimpsychologen	7 000.—	600.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisitions extraordinaires destinées au bureau du psy- chologue du foyer
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Auslagen für den Betrieb des VW-Busses; zudem unvorhergesehene kostspielige Reparaturen	4 500.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Dépenses accrues pour l'ex- ploitation du bus VW; en outre, réparations imprévues coûteuses
799	Verschiedene Sachausgaben Ausgaben für Kleintierhal- tung und Gärtnerei mangels Erfahrungszahlen zu niedrig veranschlagt	4 500.—	3 500.—	799	Autres dépenses Dépenses pour la garde de petits animaux et pour l'hor- ticulture budgétisées trop faiblement, les chiffres connus par l'expérience ayant fait défaut
	Total Fürsorgedirektion		<u>133 460.80</u>		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen.

Bern, 9. Januar 1974

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil.

Berne, 9 janvier 1974

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Jaberg*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Landwirtschaftsdirektion	1
Polizeidirektion	2
Militärdirektion	2
Direktion für Verkehr, Energie- u. Wasserwirtschaft	3
Baudirektion	4
Direktion des Gesundheitswesens	11
Fürsorgedirektion	11
Justizdirektion	12
Erziehungsdirektion	12
Finanzdirektion	16
Volkswirtschaftsdirektion	17

Landwirtschaftsdirektion

2777. Konkordat vom 30. Juni 1964 betreffend das Landwirtschaftliche Technikum (Änderung).

DER GROSSE RAT DES KANTONS BERN

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Die am 14. Dezember 1973 vom Konkordatsrat beschlossene Änderung des Titels und der Artikel 2 Absätze 1 und 4, 9 Absatz 1, und 10 Titel und Absätze 1 bis 4 des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend das Landwirtschaftliche Technikum wird genehmigt. Der neue Titel und die geänderten Artikel lauten wie folgt:

Titel

Konkordat betreffend das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum

Artikel 2 Absatz 1

Das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum hat folgenden Zweck:

- Die Ausbildung von Personen zur Ausübung von landwirtschaftlich-technischen sowie höhern landwirtschaftlich-technischen Berufen, die kein Hochschulstudium voraussetzen.
- Die Fort- und Weiterbildung der Kader.

Artikel 2 Absatz 4

Die Plätze am SLT werden nach einem Schlüssel (Anhang I) auf Grund der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Wald und Alpweiden auf die Kantone verteilt. Die Schlüsselzahlen sind alle zehn Jahre auf der Basis der neuesten Zählungsergebnisse zu revidieren.

Artikel 9 Absatz 1

Der Rat setzt sich wie folgt zusammen:

- Angeschlossenen Kantone je 1 Mitglied
- Eidgenossenschaft 2 Mitglieder
- ETH Zürich 1 Mitglied
- Schweiz. Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittel-Ingenieure 2 Mitglieder
- Schweiz. Verband der Agro-Techniker 2 Mitglieder

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

Artikel 10 Titel

Die Verwaltung

Artikel 10 Absatz 1

Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Eidgenossenschaft 1 Mitglied
- Sitzkanton 1 Mitglied
- Andere Kantone, wovon ein westschweizerischer oder das Tessin . . . 2 Mitglieder
- Schweiz. Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure 1 Mitglied

Die Mitglieder der Verwaltung brauchen nicht dem Rat anzugehören. Der Verwaltung konstituiert sich selbst.

Artikel 10 Absatz 2

Der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltung teil. Er hat beratende Stimme.

Artikel 10 Absatz 3

Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes können mit beratender Stimme zu den Sitzungen besonders eingeladen werden:

- 1 Vertreter der Lehrerkonferenz
- 1 Vertreter des Schweiz. Verbandes der Agro-Techniker.

Artikel 10 Absatz 4

Bisher Absatz 2 unverändert.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

3054. Bodenverbesserung; Gemeinden Courtelary, La Heute usw.; Staatsbeitrag an die 5. Etappe der Wasserversorgung Chasseral; Verpflichtungskredit. — Die 5. Etappe umfasst die Hauptleitung Métairie de Gléresse-Goguelisses und die Hausanschlüsse in den Gebieten Prés de Cortébert, Schild und Les Boveresses. Totale Leitungslänge 9763 m, Kaliber 50—100 mm Gussrohre.

Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

- Das Projekt der 5. Etappe wird genehmigt.
- Der auf Grund einer Ausschreibung aufgestellte Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 840 000.—
- Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
- An die beitragsberechtigten Kosten der 5. Etappe von Fr. 840 000.— wird ein Beitrag von 40 %, höchstens Fr. 336 000.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971 und zu den bei der Subventionierung der früheren Bauetappen festgelegten Bedingungen.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1975 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1974: Fr. 150 000.—

1975: Fr. 186 000.—

3055. Neubau Schlachthof Bern; Baukostenbeitrag des Kantons. — Der Kanton Bern richtet an den Neubau des Schlachthofs Bern einen einmaligen Beitrag à fonds perdu von Fr. 1 000 000.— aus.

Der Landwirtschaftsdirektion werden hierfür zu Lasten Konto 2405 937 pro 1975 und 1976 je Fr. 500 000.— bewilligt.

Die Ansprüche des Kantons an den Schlachthof für Seuchenschlachtungen und Durchführung von Demonstrationen und Kursen sind vertraglich zu regeln.

Polizeidirektion

975. Polizeikommando des Kantons Bern; Kredit. — Dem Polizeikommando wird für den Funkausbau der Kantonspolizei Bern, Etappe 1974, ein Kredit von Franken 287 400.— bewilligt.

Die Etappe 1974 umfasst:

Regionalfunknetz und Bergrettungsstationen

— Bedienungsstationen, Ringhof und Schermenweg

— Regionalfunkstationen, Bergrettungsstationen und tragbare Geräte

— Montage und Inbetriebsetzung.

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1974 auf Konto 1605 770 12 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen für neues Funknetz.

Militärdirektion

1179. Grindelwald; Kommandoposten, Bereitstellungsanlage und Sanitätsposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Kurortzentrum (Baer-Areal).

Verpflichtungskredit.

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft- und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subven-

tions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
Grindelwald		
Formular A Nr. 273 .	1 718 157.—	18 % 309 268.—
KP, BSA und San. Po.		

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1976 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

1180. Rütli bei Büren; Bereitstellungsanlage und Orts-Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, beim Schulhaus.

Verpflichtungskredit.

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
Rütli bei Büren		
Formular A Nr. 255	877 374.—	26 % 228 117.—
BSA und Orts-KP		

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1976 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2990. Spiez; Kommandoposten und Bereitstellungsanlage der örtlichen Zivilschutzorganisation beim Schulhaus Räumli; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4

des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag	
		%	Fr.
Spiez Formular A Nr. 337 Kommandoposten und Bereitstellungsanlage	1 464 000.—	24	351 360.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1976 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

991. Brienzwiler-J; Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten BE.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. Kn 36.4 vom 26. Oktober 1973. Abwasserreinigungsanlage inkl. Zufahrtsstrasse und Landeerwerb	1 073 500.—	47	504 550.—

Nr. Kn 36.4 vom 26. Oktober 1973. Abwasserreinigungsanlage inkl. Zufahrtsstrasse und Landeerwerb

Die Zufahrtsstrasse wird bis zu einer maximalen Breite von 3,5 m subventioniert.

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutz des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

3. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III, Seite 27 (Ausgabe 1965) ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 504 550.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 170 000.—

1976 Fr. 170 000.—

1977 Fr. 164 550.—

2244. GZM; Ausbau des Extraktionswerkes Lyss; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973 und der Vertrag zwischen den interessierten Kantonen und der Fa. GZM.

Projektverfasser:

Firma GZM, Liebefeld/Firma Mezag, Solothurn.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag
		max. Fr.
Extraktionswerk	16 190 000.—	2 110 000.—

Es handelt sich dabei um einen festen Beitrag, der keiner Teuerungsklausel unterworfen ist.

Konto Nr. 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der mit der Regierung noch abzuschliessende Vertrag, die Bedingungen in der Plangenehmigung des KIGI vom 7. Februar 1974 sowie diejenigen in der Gewässerschutzbewilligung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes sind genau einzuhalten.
2. Die Firma GZM verpflichtet sich, das Werk so rasch als möglich zu erstellen und in Betrieb zu nehmen.
3. Sollte der Anteil der Kantone verändert werden, so ist auf diesen Beschluss zurückzukommen. Während der Vertragsdauer darf kein am Werk Lyss beteiligter anderer Kanton günstiger behandelt werden als der Kanton Bern.
4. Die Baubewilligung ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren einzuholen.
5. Die Gemeinde, bzw. der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die Anlagen dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu erhalten.
6. Bei Missachtung dieser Bedingungen kann die Subvention teilweise oder ganz verweigert oder zurückgefordert werden.
7. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 110 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974 Fr. 700 000.—
 1975 Fr. 700 000.—
 1976 Fr. 710 000.—

2730. BH 5.7.1.3./3; Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung des Kantons Bern; Hydrogeologie Emmental; Ergänzungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/71 Art. 127a.

Projekt:

Erweitertes Programm HGK Emmental 1974—75.

Kosten:

Total 1968/69—1975	Fr. 1 850 656.—
Bereits bewilligt: GRB 2447 vom	
5. Mai 1969	Fr. 1 340 656.—
Ergänzungskredit 1974—75	Fr. 510 000.—

Die Bundessubventionen sind grundsätzlich von diesen Kosten in Abzug zu bringen.

Konto:

2210 723 Untersuchungen von Grund und Abwasser.

Verpflichtungskredit:

Für diese Aufgaben wird ein Ergänzungskredit von Fr. 510 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1974 Fr. 80 000.—

1975 Fr. 430 000.—

Total Fr. 510 000.—

von denen die Bundessubvention in Abzug zu bringen sind.

Baudirektion

257. Bern und Muri; T 10 Hauptstrasse Bern—Luzern (Worbstrasse), Strassenplan Autobahnanschluss Bern—Murifeld, Blatt 1 und Blatt 2; Plangenehmigung.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten:

I. Projekt.

Nach dem vorliegenden, vom Ingenieurbüro Emch + Berger ausgearbeiteten Projekt soll im Gebiet Murifeld-Thoracker-Melchenbühl ein Autobahnanschluss nebst einer Ueberführung in der Querachse erstellt werden. In diesem Zusammenhang wird die bestehende Worbstrasse ab Egghölzli bis Melchenbühl auf eine doppelspurige Einbahnstrasse stadtauswärts umstrukturiert. Nordöstlich entlang der Autobahn soll eine doppelspurige Einbahnstrasse stadteinwärts neu erstellt werden, mit eigener Ueberführung über die Autobahn und Anschluss an die Weltpoststrasse.

II. Planauflageverfahren.

Ursprünglich bestand die Absicht, den Autobahnanschlusses Murifeld als Bestandteil der Nationalstrasse N 6 öffentlich aufzulegen. Auf Antrag des Gemeinderates der Stadt Bern und mit Zustimmung des ASF hat in der Folge die kantonale Baudirektion das Planauflageverfahren in Anwendung der Artikel 31 ff. des kantonalen Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG) durchgeführt. Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 25. Februar — 25. März 1972 in den Gemeinden Bern und Muri. Innert Frist gingen sieben Einsprachen (alle aus der Gemeinde Muri) und eine Rechtsverwahrung ein:

1. E. Järmann, Worbstrasse 54, Muri
2. Bernische Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 2, Bern (Rechtsverwahrung)
3. Gemeinderat Muri
4. Prof. H. Sieber, Worbstrasse 58, Muri
5. Erbegemeinschaft P. Aebersold, v. d. Vormundschafts- und Fürsorgekommission Muri
6. Erbegemeinschaft E. Dürig, v. d. Dr. A. Santschi, Notar, Effingerstrasse 6, Bern
7. H. Hess-Dreyer, Worbstrasse 60, Muri
8. Brechtbühl AG, Transporte, Muri.

In den Einspracheverhandlungen wurden die Einsprachen Nrn. 1, 4, 5 und 7 in Rechtsverwahrungen umgewandelt. Die Einsprachen Nrn. 3, 6 und 8 bestätigten ihre Einsprachen.

Gleichzeitig mit der Auflage des Strassenplanes erfolgte, im Einvernehmen mit Burgergemeinde Bern als Waldeigentümerin, die Publikation der für den Strassenbau erforderlichen Waldrodung von insgesamt 1200 m². Gegen diese Rodungspublikation gingen keine Einsprachen ein. In unmittelbarer Nähe steht kein Land für Ersatzaufforstung zur Verfügung, so dass durch die Gemeinde ein entsprechender Betrag in den Aufforstungsfonds einbezahlt werden muss.

III. Die kantonale Baudirektion

b e a n t r a g t

dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates:

a) Der vorliegende Strassenplan, Blatt 1 und 2, sei unter Vorbehalt von Drittmannsrechten zu genehmigen, ausgenommen das vom Gemeinderat Muri angefochtene Teilstück der bestehenden Worbstrasse zwischen Einmündung der Thorackerstrasse und Parzelle 2227 der Gultfankstelle (südöstlich im Plan Blatt 2).

b) Die kantonale Baudirektion sei zu beauftragen, die Projektierung der obgenannten Teilstrecke zu überprüfen und zu gegebener Zeit in eigener Kompetenz über Ausbau Beschluss zu fassen (Art. 33/3 SBG und Delegationsgesetz).

c) In diesem Sinne sei die Behandlung der Einsprache Nr. 3 des Gemeinderates Muri zu sistieren, während die übrigen unerledigten Einsprachen Nrn. 6 und 8 als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen seien.

Der Regierungsrat zieht i n E r w ä g u n g :

IV. Gesetzliche Grundlagen.

Nach Artikel 33/3 SBG sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3 SBG). Im vorliegenden Fall stellt jedenfalls die Errichtung des Autobahnanschlusses eine Neuanlage dar. Aber auch bei den beiden richtungsgetrenten Worbstrassen überwiegt das Moment der Neuanlage; denn die bisherige Worbstrasse wird, wenn auch nicht für den Gegenverkehr, so doch in ihrer bautechnischen Anlage als öffentliche Strasse beibehalten, sogar verbessert. Der Grosse Rat ist mithin für die Genehmigung des gesamten Planes zuständig.

Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde zugleich über die unerledigten Einsprachen entscheidet (Art. 24, 33 SBG).

Drittmannsrechte, die im Falle der Plangenehmigung zugunsten aller betroffenen Grundeigentümer vorbehalten bleiben, sind in weiteren Verfahren zu prüfen: — Anpassungsarbeiten zu Lasten des Strassenbaues (Art. 19/2, 50/5 SBG, ausgenommen Art. 65/3, 71/7 SBG); —

Entschädigung zufolge Landerwerb oder enteignungsähnlichen Eingriffen, wobei nötigenfalls die kantonale Enteignungsschätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 beigezogen werden kann (Art. 19 ff. SBG); — Abzug allfälliger als Vorteilsausgleich geschuldeter Grundeigentümerbeiträge (Art. 41, 42 SBG, Art. 115 BauG; Grundeigentümerbeitragsdekret vom 17. September 1970); Lastenausgleichsbegehren unter Grundeigentümern (Art. 51, 52 BauG); — Privatrechte.

Unter diesen Gesichtspunkten ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren nach dem Prinzip der Eigentums-garantie zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung überwiegt. Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht eingreifender sein, als erforderlich und verhältnismässig ist.

V. Im gesamten betrachtet entspricht das vorliegende Projekt den gesetzlichen Anforderungen. Es liegt im Interesse der verkehrssicheren Erschliessung einer grösseren Agglomeration. Die bauliche Entwicklung in den Gebieten Murifeld-Thoracker auf weitere Sicht ist vorausschauend in die Berechnung einbezogen worden, so dass das Projekt den mutmasslichen Endausbau umfasst. Der Verkehr, der in Stosszeiten eine hohe Dichte aufweisen wird, soll in die nach ihrer Bedeutung konzipierten Bahnen gelenkt werden. Im einzelnen sind die technischen, wirtschaftlichen, wohnhygienischen und ästhetischen Belange zweckmässig aufeinander abgestimmt. Das Prinzip der rückwärtigen Erschliessung wird gewahrt, indem die Einmündungen und privaten Zu- und Ausfahrten auf bestimmte Anschlussstellen beschränkt werden (Art. 24, 32 SBG). Es ist vorgesehen, die Bauausführung von der Stadtseite her in zeitlichen Etappen, je nach der Entwicklung des Verkehrs zu realisieren. Nach der Aktenlage bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen mehr gegen das Projekt als solches. Die unerledigten Einsprachen haben lediglich Detailfragen zum Gegenstand.

VI. Der Gemeinderat Muri (Einsprache 3) hat seinen Einwand bezüglich Landerwerb mit Beschluss vom 1. August 1972 in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Im übrigen bestätigt der Gemeinderat seine Auffassung, dass infolge Einbahnsystem auf der Worbstrasse die Verbindung Gümligen—Muri erschwert werde. Der Ortsverkehr werde mit dem Durchgangsverkehr des Autobahnanschlusses verflochten; zudem entstehe ein erheblicher Umweg für den Ortsverkehr. Aus diesem Grunde sei im südöstlichen Plangebiet auf der bisherigen Worbstrasse ab Gulftankstelle (Parzelle 2227) bis Thorackerstrasse eine dritte Fahrspur für den Verkehr stadtwärts zu erstellen (vgl. Plan «Vorschlag Muri»). Eine solche Lösung würde indessen folgende Nachteile aufweisen: Verflechtungsgefahr bei der Gulftankstelle, gefährlicher optischer Engpass in der bisherigen Unterführung zufolge geschmäleren Fahrspuren, ungünstige Verkehrsführung bei der Einmündung Thorackerstrasse. Das kantonale Strassenverkehrsamt und die Beratungsstelle für Unfallverhütung haben mit Schreiben vom 14./26. September 1972 diesbezügliche Bedenken geäussert.

Nach Auffassung der kantonalen Baudirektion weisen sowohl die projektierte wie die vom Gemeinderat Muri vorgeschlagene Variante gewisse Vor- und Nachteile auf. Eine weitere Ueberprüfung ist erforderlich. Es rechtfertigt sich, den Entscheid in diesem Punkt auszusetzen, weil die Ausführung der ersten Bauetappe dadurch nicht präjudiziert wird, vielmehr die Verkehrs-

wicklung Klarheit für das weitere Vorgehen verschaffen wird.

VII. Die Erbengemeinschaft Dürig, Eigentümerin der Parzelle 1090, wendet ein (Einsprache 6), dass durch die projektierte Baulinie die Ueberbaubarkeit der Parzelle in Frage gestellt sei und durch das vorgesehene seitliche Zutrittsverbot keine Zufahrtsmöglichkeit mehr von der Worbstrasse bestünde. Die Baulinie wurde im Einspracheverfahren zugunsten der Parzelle verschoben, so dass diese überbaut werden kann. Der Anschluss erfolgt jedoch über die Nachbarparzelle an den Bersetweg und von dort direkt (Richtung Stadt) oder auf einem Umweg (Richtung Gümligen) auf die Worbstrasse. Die Zufahrtsmöglichkeiten sind, wenn auch mit gewissen Umwegen, gewährleistet.

Firma Brechtbühl AG (Einsprache 8): Hierzu ist festzustellen, dass ein direkter Anschluss der Parzelle 2091 an die neue Worbstrasse aus verkehrstechnischen Gründen nicht verantwortbar ist. Heute bestehen noch keine konkreten Pläne für eine Ueberbauung dieser Parzelle. Ob eine Ueberbauung im Rahmen der Ortsplanung möglich ist, steht offen. In diesem Zusammenhang wird sich die Frage einer neuen Zufahrt stellen (Art. 50/5 SBG, Art. 72 ff. BauG). — Parzelle 127: Auf Wunsch des Einsprechers wurde die Erschliessung dieser Parzelle gegenüber dem Auflageplan abgeändert. Der Einsprecher hat sich damit einverstanden erklärt. Detailwünsche betreffend Gestaltung können bei der Bauausführung, soweit nicht öffentliche Interessen entgegen stehen, berücksichtigt werden. — Parzelle 1522: Im Einspracheverfahren wurde die Baulinie zugunsten des Einsprechers verschoben, so dass eine bessere Ueberbauung möglich ist.

Zu den Einsprachen 6 und 8 ist weiter zu bemerken, dass Artikel 19/2 SBG (Anpassungsarbeiten) keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit einer bestehenden Ausfahrt begründet. Denn die Aufhebung von Strassenanschlüssen muss zulässig sein, wäre doch sonst kaum mehr eine Strassensanierung möglich. Der Grundeigentümer muss jederzeit mit der Abänderung von Bauvorschriften im gesetzlichen Verfahren rechnen. Dementsprechend sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass einem Anlieger die Verbindung mit einer öffentlichen Strasse durch deren Aufhebung oder Verlegung oder durch Ausschluss des seitlichen Zutritts nötigenfalls entzogen wird (Art. 8/2, 32/1 b, 50/5, 52, 71/5 SBG, 73/2 BauG). Die Motorfahrzeugbenützer müssen wegen verkehrslenkenden und andern Massnahmen Umwege in Kauf nehmen, die in andern bereits entschiedenen Fällen sogar ein weit grösseres Ausmass aufweisen als im vorliegenden Fall (RRB 1973/1594 und 2009). Bei der nach Artikel 24/3 SBG vorzunehmenden Interessenabwägung verdient das Interesse an einwandfreier Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit den Vorrang gegenüber den privaten Interessen. Im übrigen bleibt nach dem Gesagten unter Hinweis auf Artikel 50/5 SBG die Realersatzgarantie (Beschaffung einer anderen Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz) bzw. die Wertgarantie (Entschädigungsansprüche) gewahrt.

Aus diesen Gründen wird beschlossen:

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der Strassenplan Autobahnanschluss Bern-Murifeld, Blatt 1 und 2, wird unter Vorbehalt von Drittmansrechten genehmigt, ausgenommen das Teilstück der bestehenden Worbstrasse zwischen Einmündung Thorackerstrasse und Parzelle 2227 der Gulftankstelle (südöstlich im Plan Blatt 2).

2. Die kantonale Baudirektion wird beauftragt, die Projektierung der obgenannten Teilstrecke zu überprüfen und zu gegebener Zeit in eigener Kompetenz über diesen Ausbau Beschluss zu fassen.

3. Die Behandlung der Einsprache Nr. 3 des Gemeinderates Muri wird sistiert. Die übrigen unerledigten Einsprachen Nrn. 6 und 8 werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, gelten jedoch als Rechtsverwahrungen unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten.

4. Das Regierungsstatthalteramt I Bern hat diesen Beschluss dem Gemeinderat der Stadt Bern, dem Gemeinderat Muri sowie den Einsprechern und Rechtsverwahrern zu eröffnen unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Plan für das Amtarchiv. Der Kreisoberingenieur stellt den beiden Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

920. Gemeinde Steffisburg; Verbauung der Zulg, Projekt X/1972; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte am 11. Dezember 1973 an die auf Fr. 900 000.— veranschlagte 1. Bauetappe für die Verbauung der Zulg in der Gemeinde Steffisburg einen Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 270 000.—. Auf Antrag der Baudirektion werden als Beitrag des Staates an die Verbauung 28 % oder Fr. 252 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt. Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Steffisburg haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der kantonalen Fischerei- und Naturschutzbehörden sind einzuhalten.

6. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 11. Dezember 1973 der Einwohnergemeinde Steffisburg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 252 000.—

Zahlungskredit 1974 Fr. 210 000.—

1975 nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

921. Gemeinden Spiez, Wimmis, Aeschi, Reichenbach und Frutigen; Verbauung der Kander «Engstligen-Kien-Stegweid»; Projekt VII/1969; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Für eine 1. Bauetappe mit Kostenvorschlag von Fr. 680 000.— (Preisbasis 1973) bewilligte das Eidg. Departement des Innern mit Beschluss vom 19. Dezember 1973 an die Verbauung der Kander zwischen «Engstligen-Kien-Stegweid» in den Gemeinden Spiez, Wimmis, Aeschi, Reichenbach und Frutigen einen Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 204 000.—.

Auf Antrag der Baudirektion wird den obgenannten Gemeinden ebenfalls ein Staatsbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 204 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinden Spiez, Wimmis, Aeschi, Reichenbach und Frutigen haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 19. Dezember 1973 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der kantonalen Forstdirektion vom 7. September 1970 sind einzuhalten.

6. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 19. Dezember 1973 den Gemeinden Spiez, Wimmis, Aeschi, Reichenbach und Frutigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 204 000.—

Zahlungskredit 1974 Fr. 120 000.—

Zahlungskredit 1975 nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

1194. Baudirektion; Subventionierung von Planungsarbeiten. — Gestützt auf das Baugesetz vom 7. Juni 1970 und das Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds vom 17. November 1970 wird der Baudirektion für die Subventionierung der **Planung Stadt Burgdorf** folgender Kredit bewilligt:

Nr.	Sub.ber. Kosten	Beiträge Kanton		Beiträge Bund		Total Beiträge	
		%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
5277	525 000	40	210 000	20	105 000	60	315 000

Verpflichtungskredit Fr. 210 000.— zu Lasten von Konto 2125 935 11, Budgetkredite 1975 bis 1978.

Bedingungen:

1. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite und auf Grund einer belegten Abrechnung.
2. Die Arbeiten sind unter Aufsicht des kantonalen Planungsamtes nach den Bedingungen des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, des Planungsfinanzierungsdekretes vom 17. November 1970 und des Delegierten für Raumplanung sowie nach den Richtlinien des ETH-Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung auszuführen.
3. Es sind die Ergebnisse der Regionalplanung zu berücksichtigen, bzw. die Arbeiten zu koordinieren.
4. Die Arbeitsaufträge dürfen ohne Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
5. Die Subventionsnehmer haben gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Planungsfinanzierungsdekretes innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.
6. Der nach Zeitplan festgelegte Abschluss der Planungsarbeiten ist nach Möglichkeit einzuhalten. Abweichungen sind rechtzeitig und begründet dem kantonalen Planungsamt mitzuteilen (Art. 19 Abs. 2 des Dekretes).

1476. Delsberg; Verbauung der Sorne von der Brücke der Mattière bis zum Zusammenfluss mit der Pran; Projekt 1973; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss Nummer 1213 vom 3. Dezember 1973 an die auf Franken 3 100 000.— veranschlagte Verbauung der Sorne in der Gemeinde Delsberg einen Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 930 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Delsberg ein Staatsbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 868 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur V zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Delsberg haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur V.
4. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern Nr. 1213 vom 3. Dezember 1973 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Die Bedingungen der kantonalen Forst- und Naturschutzbehörden sind einzuhalten.
6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter von Delsberg wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem dazugehörigen Departementsbeschluss vom 3. Dezember 1973 der Gemeinde Delsberg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit . Fr. 868 000.—
Zahlungskredit 1974 . Fr. 100 000.—
Zahlungskredit 1975 . Fr. 668 000.—
Zahlungskredit 1976 . Fr. 100 000.—

seiner Zuflüsse; Ergänzungsvorlage VII/1973; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 21. Februar 1974 an die 1. Bauetappe von Fr. 875 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 3 550 000.— für die Verbauung des Turbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Saanen einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 306 250.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellenkatastergemeinde Saanen ebenfalls ein Staatsbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 306 250.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
 2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Saanen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
 3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
 4. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 21. Februar 1974 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
 5. Die Bedingungen des kantonalen Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 15. Mai 1973 sind einzuhalten.
 6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
- Der Regierungsstatthalter des Amtes Saanen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 21. Februar 1974 der Schwellenkatastergemeinde Saanen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.
- Verpflichtungskredit . Fr. 306 250.—
Zahlungskredit 1974 . Fr. 52 500.—
1975—1977 nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

1554. Gemeinde Saanen; Verbauung des Turbaches und 2537. Kiesen; Kantonaler Strassenplan «Umfahrungsstrasse Kiesen, Teilstrecke Jabergbrücke—Autobahnzubringer und Teilstrecke Anschluss Autobahnzubringer»; Plangenehmigung. — Der Regierungsrat entnimmt den Akten:

I. Projekt.

Um die Staatsstrasse im Dorf Kiesen vom starken Lastwagen- und Kiestransportverkehr zu entlasten, soll nach dem vorliegenden, vom Ingenieurbüro Schärer + Weber ausgearbeiteten Projekt eine Umfahrungsstrasse als direkte Verbindung zwischen Jabergbrücke und Autobahnzubringer Kiesen erstellt werden. In der Nähe der bestehenden SBB-Unterführung ist eine neue Unterführung vorgesehen. Von hier verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung längs der SBB-Parzelle und wird mit einem rautenförmigen Bauwerk an den Autobahnzubringer angeschlossen. Die Umfahrungsstrasse weist eine Länge von ca. 1,5 km auf, die Fahrbahnbreite beträgt mindestens 7 m. Im weitern müssen Flurwege angepasst oder neu erstellt werden.

II. Planaufgabeverfahren.

Während der öffentlichen Auflage (26. September — 26. Oktober 1973) erhoben Einsprachen:

1. Paul Tschanz-Wälchli, Landwirt, Bühlstrasse, Oppligen
2. Ernst Stalder und Ernst Vögeli, Landwirte, Professorenstrasse, Kiesen, beide vertreten durch Fürsprecher Dr. A. Klopfenstein, Zentralstrasse 43, Biel
3. Bruno P. Riem, dipl. Ing. agr., Iffwil.

Rechtsverwahrungen reichten ein Hans Fahrni und Hans Eggen, Dammackerweg, Kiesen.

An der Einigungsverhandlung zog Paul Tschanz seine Einsprache unter der Bedingung zurück, dass er Landerersatz erhalte. Die übrigen Einsprecher, die z. T. ebenfalls Realersatz verlangen, bestätigten ihre Einsprachen.

III. Mit Eingabe vom 16. Mai 1974 beantragt der Gemeinderat Kiesen die Genehmigung der Umfahrungsstrasse. Er teilt mit, dass der getätigte Landkauf als Realersatz für die Umfahrungsstrasse von der Gemeindeversammlung am 19. April 1974 genehmigt worden sei.

Die kantonale Baudirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, es sei die Umfahrungsstrasse als Neuanlage unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und in Abweisung der unerledigten Einsprachen zu genehmigen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

IV. Gesetzliche Grundlagen.

Nach dem kantonalen Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (SBG) sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3 SBG). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Neuanlage.

Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde über die unerledigten Einsprachen entscheidet (Art. 24, 33 SBG).

Drittmannsansprüche, die im Falle der Plangenehmigung zugunsten aller betroffenen Grundeigentümer vorbehalten bleiben, sind in weiteren Verfahren zu prüfen: — Anpassungsarbeiten zu Lasten des Strassenbaues (Art. 19/2, 50/5 SBG, ausgenommen Art. 65/3, 71/7 SBG); — Entschädigung zufolge Landerwerb oder enteignungsähnlichen Eingriffen, wobei nötigenfalls die kantonale Enteignungsschätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 beigezogen

werden kann (Art. 19 ff. SBG); — Abzug allfälliger als Vorteilsausgleich geschuldeter Grundeigentümerbeiträge (Art. 41, 42 SBG, Art. 115 BauG; Grundeigentümerbeitragsdekret vom 17. September 1970); — Lastenausgleichsbegehren unter Grundeigentümern (Art. 51, 52 BauG); — Privatrechte.

Unter diesen Gesichtspunkten ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren nach dem Prinzip der Eigentums-garantie zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung überwiegt. Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht eingreifender sein, als erforderlich und verhältnismässig ist.

V. Die Einsprecher vertreten die Auffassung, die Kiestransporte hätten den Autobahnzubringer Heimberg zu benutzen, auch wenn es sich um eine längere Strecke handle. Indessen liegt die Umfahrungsstrasse im Konzept der regionalen Kiesnutzung. Mit der Erstellung dieser Strasse werden die Dörfer Kiesen, Wichtrach und Münsingen vom intensiven Kiestransportverkehr entlastet. Die Kies AG Aaretal (KAGA) hat ihre Beteiligung zugesichert.

Zum Gutachten H. Gut, das vom Einsprecher Riem eingereicht worden ist, ergibt sich:

a) Trassierung.

Die aufgelegte Linienführung der Strasse gewährleistet ein Minimum an Landverschnitt. Die Gemeindebehörde befürwortet mit Schreiben vom 31. Dezember 1973 diese Linienführung. Entsprechende Untersuchungen fanden im Laufe der Ortsplanung statt.

b) Verkehrstechnik.

Beim projektierten Zusammenschluss der Umfahrungsstrasse mit der Jabergstrasse werden die Sichtlängen gemäss SNV-Norm 640 269 gewährleistet. Die bestehende Strasse vom Dorf Kiesen in die bestehende Unterführung SBB ist als Stop-Strasse zu signalisieren. Eine Signalanlage oder eine Vorsortierung in der bestehenden Strasse erübrigt sich vorderhand.

Eine eventuell später notwendig werdende Vergrößerung der SBB-Unterführung ginge auf Kosten des Verursachers des zunehmenden Verkehrs (z. B. Industrieansiedlung). Als vorsorgliche Massnahme wurde deshalb auf der Parzelle 720 eine Baulinie eingetragen. Das Fallliniengefälle im Übergang von der bestehenden Strasse zur Umfahrungsstrasse ist nicht übersetzt (lt. SNV 640 123).

Die Probleme der Blendung auf der benachbarten Autobahn werden mit dem Autobahnamt geregelt.

c) Industriegeleise.

Es besteht kein Anlass, die vorliegende Strassenplanung mit einer Industriegeleiseplanung ab Bahnhof SBB in Kiesen zu ergänzen.

d) Umweltschutz.

Die Umfahrungsstrasse liegt im überwiegenden Interesse der Dorfschaft Kiesen (Lärm-, Staub-, Geruchs-Immissionen auf der bestehenden Staatsstrasse). Das Gebiet bei der Umfahrungsstrasse ist viel weniger dicht besiedelt. Die Umfahrungsstrasse wird von ungefähr 2000 Fahrzeugen befahren werden; die Lastwagen, Kiefahrzeuge benötigen vorwiegend als Treibstoff Dieselloil, das keine Bleizusätze enthält. Ein Vergleich mit der Autobahn Grauholz ist nicht angängig (dortige tägliche Frequenz rund 40 000 Fahrzeuge).

Aus diesen Gründen wird beschlossen:

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der Strassenplan Umfahrungsstrasse Kiesen wird

unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, gelten jedoch als Rechtsverwahrungen unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten.

2. Das Regierungsstatthalteramt Konolfingen hat diesen Beschluss dem Gemeinderat Kiesen und den Einsprechern und Rechtsverwahrern zu eröffnen, unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Plan für das Amtarchiv. Der Kreisoberingenieur stellt der Gemeinde die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

2892. Trub; Korrektion und Verbauung des Gummen- und des Rütigrabens; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 3. April 1974 an die auf Fr. 540 000.— veranschlagte Bausumme einen Bundesbeitrag von 37 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 199 800.—. Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Trub auf Grund der vielen zu unterhaltenden Gewässer sowie der schweren finanziellen Belastungen der in der Bergzone gelegenen Gemeinde ein Staatsbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 216 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 3. April 1974 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten.

6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 3. April 1974 der Schwellenkommission Trub zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen. Verpflichtungskredit Fr. 216 000.—. Zahlungskredit 1974 Fr. 36 000.— (für die auf Grund provisorischer Baubewilligungen des ASF in den Jahren 1971 und 1974 ausgeführten Bauten). Rest von Fr. 180 000.— in den Jahren 1975—1984.

2893. Trubschachen; Korrektion und Verbauung des Steinbachgrabens; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Be-

schluss vom 3. April 1974 an die auf Fr. 620 000.— veranschlagten Gesamtkosten einen Bundesbeitrag von 37 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 229 400.—. Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Trubschachen auf Grund mehrerer zu verbauenden Gewässer und der eingetretenen Hochwasserkatastrophen ein Staatsbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 204 600.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 3. April 1973 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten.

6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 3. April 1974 der Schwellenkommission Trubschachen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 204 600.—. Zahlungskredit 1974 Fr. 73 000.— (für die auf Grund einer provisorischen Baubewilligung des ASF bereits im Jahre 1973 ausgeführten Bauten). Rest von Fr. 131 600.— in den Jahren 1975—1980.

3001. Gemeinde Gadmen; Verbauung des Spreltbaches, Projekt I/1973, Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 20. Mai 1974 an die 1. Bauetappe von Fr. 710 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1 370 000.— für die Verbauung des Spreltbaches in der Gemeinde Gadmen einen Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 284 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Gadmen ein Staatsbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 248 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.

Die Einwohnergemeinde Gadmen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 20. Mai 1974 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der Forstdirektion des Kantons Bern vom 5. Dezember 1973 sind einzuhalten.

6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Oberhasli wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 20. Mai 1974 der Schwelengemeinde Gadmen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 248 500.—
Zahlungskredit 1974	Fr. 140 000.—
Zahlungskredit 1975	Fr. 108 500.—

3002. Gemeinde Guttannen; Verbauung des Wachtlammgrabens, Projekt I/1973; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 6. Mai 1974 an die auf Fr. 800 000.— veranschlagte Verbauung des Wachtlammgrabens in der Gemeinde Guttannen einen Bundesbeitrag von 36 % bis zum Höchstbetrage von Franken 288 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Einwohnergemeinde Guttannen ein Staatsbeitrag von 26 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 208 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Guttannen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 6. Mai 1974 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der Forstdirektion des Kantons Bern vom 6. November 1973 sind einzuhalten.

6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im

Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Oberhasli wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 6. Mai 1974 der Einwohnergemeinde Guttannen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 208 000.—
Zahlungskredit 1974	Fr. 104 000.—
Zahlungskredit 1975	Fr. 104 000.—

3076. Klein-Twann; Errichtung der Basis Seepolizei Bielersee; Verpflichtungskredit. — Für die Errichtung der Basis Seepolizei Bielersee in Klein-Twann werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1975		800 000.—
pro 1976		1 500 000.—
		<hr/>
		2 300 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1605 770 11 pro 1976		106 000.—
		<hr/>
		Total 2 406 000.—

Beiträge der Gemeinde Ligerz werden für das Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Arbeiten kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung, dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3077. Bern; Neubau der Augenpoliklinik und Sanierungsarbeiten in der bestehenden Augenklinik des Inselspitals; Projektierungskredit. — Der Baudirektion wird für den Neubau der Augenpoliklinik und für die Sanierungsarbeiten in der bestehenden Augenklinik des Inselspitals Bern zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 1 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) ein Kredit von Fr. 450 000.— pro 1974 bewilligt. Der Subventionsbeitrag des Bundes an diese Kosten wird dem Konto 2105 409 10 gutgeschrieben.

3078. St. Johannsen; Anstalten/Neukonzeption; Projektierungskredit. — Der Baudirektion wird für die Ausarbeitung eines Projektes mit Kostenvoranschlag 1. Ausbaustappe, Neukonzeption Anstalten in St. Johannsen, ein Kredit von Fr. 320 000.— auf Budgetrubrik 2105 831 1 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) pro 1974 bewilligt.

3149. Schutzverband Limpachkanal; Rekonstruktion des Limpaches Projekt 1970; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 20. Mai 1974 an die auf Franken 1 170 000.— veranschlagte erste Etappe der ersten Dringlichkeit der Verbauung des Limpaches im Bereiche des Schutzverbandes Limpachkanal einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrag von Franken 409 500.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Schutzverband Limpachkanal auf den Anteil des Kantons Bern im Betrage von Fr. 702 000.— ein Staatsbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 231 660.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur III in Biel zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Anstössergemeinden (Schutzverband) haften dem Staat gegenüber für die Einhaltung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur III und des Tiefbauamtes.

4. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 20. Mai 1974 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Für den Uferbereich ist zusammen mit den kantonalen Naturschutzämtern und den zuständigen Kreisforstämtern ein Bepflanzungsplan auszuarbeiten.

6. Bei Erneuerung des Bretterbodens sind beidseits auf je 100 m Länge versuchsweise Fischunterstände gemäss Mitbericht des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom 8. November 1973 einzubauen. Endet der Versuch positiv, sind auf der ganzen Korrektionsstrecke solche Fischunterstände anzubringen.

7. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungstatthalter des Amtes Fraubrunnen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 20. Mai 1974 dem Schutzverband Limpachkanal in Bätterkinden zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 231 660.—

Zahlungskredit 1975 Fr. 120 000.—

Rest 1976 Fr. 111 660.—

Direktion des Gesundheitswesens

2738. Bezirksspital Thun; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksspital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt:

Neues Speiseverteilungssystem.

Kosten:

2 Gebäude Fr. 136 000.—

3 Betriebseinrichtung Fr. 80 600.—

9 Ausstattung Fr. 287 900.—

Subventionsberechtigter Kosten Fr. 504 500.—

Staatsbeitrag: 69 % Fr. 348 105.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Jahre 1975.
2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 31 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigter anerkannt worden sind.

8. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens drei Monate nach Bauende der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

Direktion des Fürsorgewesens

1963. Verein Kinderheim «Sonnenblick», Ringgenberg; Staatsbeitrag an den Erwerb der Liegenschaft Kinderheim «Sonnenblick» in Ringgenberg.

1. In Anwendung des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird dem Verein Kinderheim «Sonnenblick» in Ringgenberg ein Staatsbeitrag von einem Drittel, d. h. Fr. 383 333.—, an die Erwerbskosten von Fr. 1 150 000.— für die Heimliegenschaft Kinderheim «Sonnenblick» gewährt.

2. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1975.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen es erlauben, oder wenn der Verein seinen Zweck ändern oder die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussern sollte.

Der Verein hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht, welche auf 50 Jahre befristet wird,

hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt erst nach der erbrachten Sicherstellung.

4. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung im Sinne des oben erwähnten Dekretes.

2825. «Aebiheim» Brüttelen; Aufhebung als Schulheim für Mädchen.

1. Das mit Dekret vom 19. Mai 1897 errichtete Mädchenheim Brüttelen wird auf 31. Dezember 1974 aufgehoben.

2. Der Regierungsrat wird über die weitere Verwendung der Liegenschaft und des definitiv angestellten Personals des Heimes, soweit es im Staatsdienst zu bleiben wünscht, geeignete Anordnungen treffen.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates (Art. 139 Abs. 3 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961).

Justizdirektion

3098. Enteignung.

1. Dem Gesuch der **Einwohnergemeinde Lützelflüh** vom 22. August 1972 wird im Sinne einer zwangsweisen Einräumung eines selbständigen und dauernden Baurechtes für die Dauer von 99 Jahren zur Erstellung des projektierten Löschwasserreservoirs mit einem Fassungsvermögen von 180 m³ zu Lasten der Liegenschaft Lützelflüh-Grundbuchblatt Nr. 935 der Gebrüder Hans und Fritz **Ruch**, Eichenberg, Lützelflüh, entsprochen. Die baurechtsbelastete Grundstückfläche beträgt laut vorgelegtem Situationsplan ca. 280 m². Es ist Sache der Enteignerin, für die grundbuchliche Behandlung des Baurechtes besorgt zu sein.

2. Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 400.— (inkl. Auslagen), hat die Einwohnergemeinde Lützelflüh zu tragen.

3. Dieser Beschluss ist nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Rat durch die Justizdirektion unter Beilage eines Doppels des Vortrages an die Parteien zu eröffnen.

Erziehungsdirektion

492. Wohlen bei Bern; Neubau einer 13klassigen Primarschulanlage mit Doppelturnhalle, Turnanlagen im Freien, Zivilschutzanlage und Abwartwohnung im Kappelfeld in Hinterkappelen; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 7 467 420.— und der durchschnittliche Kubikmeterpreis wurde mit Fr. 283.87 errechnet.

Raumprogramm:

13 Klassenzimmer, zwei Reservezimmer, ein Gemeinschaftsraum mit Bühne, ein Mehrzweckraum, eine Bibliothek, ein Lehrer-, Vorsteher- und Besprechungszimmer, ein Singzimmer, ein Handfertigkeits- und ein Kartonageraum, eine Zivilschutzanlage, fünf Materialräume, zwei Handarbeitszimmer, zwei Turnhallen 12×24 m, eine Abwartwohnung, ein Pausenplatz, ein Hartturnplatz, zwei Spielwiesen, drei Laufbahnen, 13 Parkplätze, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Baukosten in Betracht:

1. Gebäudekosten für eine 13-klassige Primarschulanlage	1 784 400.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Pausenplätze	251 200.—
3. 13 Parkplätze	32 500.—
	2 068 100.—
4. Zwei Turnhallen	1 116 000.—
5. Turnanlagen im Freien:	
Turnplatz Fr. 56 000.—	
Spielwiesen Fr. 105 600.—	161 600.—
	3 345 700.—

6. Handfertigkeitsausrüstungen:	
26 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.—	18 200.—
7. Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Plätze und Hallen	52 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 3 345 700.— der Positionen 1—5 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 = 27 %	903 339.—
2. An die Kosten von Fr. 18 200.— der Position 6 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 27 %	4 914.—
	Total höchstens 908 253.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

690. Develler; Staatsbeitrag an den Neubau einer fünf-klassigen Primarschule mit Turnhalle auf «Sur-Cré»; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 217 000.—.

Raumprogramm:

Fünf Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Lehrerzimmer, eine Bibliothek, ein Sammlungszimmer, ein Mehrzweckzimmer, eine Pausenhalle, eine Turnhalle mit Nebenräumen, ein Pausenplatz, ein Turn- und Spielplatz.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969/24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Schulräume	1 387 000.—
2. Turnhalle	558 000.—
3. Turnplatz	44 800.—
4. Spielplatz	45 600.—
	2 035 400.—
5. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	20 000.—
6. Handfertigkeitswerkzeuge	9 100.—

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 035 400.— der Positionen 1—4, ein ordentlicher Staatsbeitrag von 40 %, höchstens	814 160.—
---	-----------

2. An die Kosten von Fr. 1 387 000.— der Position 1, ein zusätzlicher Beitrag von 2 %, höchstens	27 740.—
(Total Konto 2000 939 10)	841 900.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Position 6, ein Beitrag von 40 % (Konto 2002 930 20), höchstens	3 640.—
Total	845 540.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Staatsbeiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt) nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahr 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

948. Staatsbeitrag an die Erweiterung der Sekundarschule Burgerbeunden in Nidau; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 6 005 000.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 221.30.

Raumprogramm:

Zehn Klassenzimmer, zwei Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeits- und Materialraum, zwei Spezialräume mit Vorbereitungsraum, eine Bibliothek, ein Materialzimmer, ein Singzimmer, ein Sprachlabor mit Vorbereitung, je ein Lehrer- und Oberlehrerzimmer, ein Besprechungszimmer, eine weitere Bibliothek mit Leseecke und Sekretariat, eine Pausenhalle, ein gedeckter Pausenplatz, eine Turnhalle 42.30×22.23 m, unterteilbar in zwei Hallen, ein Aussengerätehäuschen, eine Spielwiese sowie zwei Trockenturnplätze und die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten Klassentrakt	2 166 000.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Pausen- und Parkplätze	267 800.—
Turnanlagen im Freien inkl. Spielwiese	101 600.—
3. Turnhalle 12×24 m	558 000.—
4. Sprachlabor	150 000.—
	3 243 400.—
abzüglich die Kosten für eine halbe Aula, da nur ein Singzimmer erstellt wird	120 000.—
	3 123 400.—
5. Handfertigkeitsausrüstung: 17 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.— gemäss RRB Nr. 1854 vom 12. März 1968	11 900.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 3 123 400.— der Positionen 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 12 %	374 808.—
--	-----------

2. An die Kosten von Fr. 11 900.— der Position 5 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 7 %	833.—
Total höchstens	375 641.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Bauarbeiten für die Turn- und Sportanlagen im Freien dürfen erst nach der Aufhebung der Ausführungssperre durch den Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes in Angriff genommen werden.

1403. Staatsbeitrag an die Erstellung einer 10-klassigen Sekundarschulanlage in Melringen; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 4 750 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 244.55 errechnet.

Raumprogramm:

Zehn Klassenzimmer, drei Spezialräume, (mit Vorbereitung) ein Experimentierzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Besprechungszimmer, ein Singaal mit 500 Plätzen, zwei Handfertigkeitsräume (mit Materialräumen), ein Sammlungsraum, eine Bibliothek, ein Hortraum, ein Lehrmittelzimmer, zwei Pausenplätze, zehn Parkplätze sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten für 10-klassige Sekundarschulanlage	2 815 800.—
2. Allgemeine Umgebungsarbeiten, Pausenplätze und Parkplätze	371 000.—
	3 186 800.—
3. Handfertigkeitsausrüstung, 13 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.—	9 100.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 3 186 800.— der Pos. 1 und 2 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 32 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3 %, total 35 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	1 115 380.—
2. An die Kosten von Fr. 9100.— der Pos. 3 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 31 %	2 821.—
Total höchstens	1 118 201.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der

Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1602. Staatsbeitrag an den Neubau einer 12-klassigen Sekundarschulanlage am Brückreutweg in Münsingen; I. Etappe; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 10 460 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für die Schulanlage Fr. 210.— und für die Turnhallen Fr. 137.—.

Raumprogramm:

12 Klassenzimmer, zwei Handarbeitszimmer, ein Physik-Chemiezimmer, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Sanitätszimmer, eine Bibliothek, drei Handfertigkeitssäle, ein Veloraum, drei Turnhallen, Nebenräume zu den Turnhallen, eine Spielwiese, zwei Sammlungszimmer, drei Materialräume, ein Sprachlabor, ein Singzimmer, eine Aula mit Bühne, ein Hortraum, eine gedeckte Pausenhalle, drei Mobiliarvorratsräume, eine Abwartwohnung, ein Hartturnplatz, eine Rasenlaufbahn sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume, Park- und Pausenplätze.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

1. Gebäudekosten für eine 12-klassige Sekundarschulanlage inkl. allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Pausenplätze usw.	3 910 860.—
2. Zwei Turnhallen	1 534 000.—
3. Turnanlagen im Freien, Spielwiese	195 000.—
	<hr/>
	5 639 860.—
4. Sprachlabor	195 000.—
	<hr/>
	5 834 860.—
5. Handfertigausrüstungen: 29 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.—	20 300.—
6. Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Hallen und Plätze	52 000.—
	<hr/>
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 5 834 860.— der Pos. 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 23 %	1 342 018.—
2. An die Kosten von Fr. 20 300.— der Pos. 5 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 19 %	3 857.—
	<hr/>
Total höchstens	1 345 875.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Bauarbeiten für die Turn- und Mehrzweckhallen sowie die Turn- und Sportanlagen im Freien dürfen erst nach der Aufhebung der Ausführungssperre durch den Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes in Angriff genommen werden.

1603. Staatsbeitrag an den Neubau eines 6-klassigen Primarschulhauses mit Turnhalle und Aussenturnanlagen für den Schulgemeindefverband Heimenhausen, Röthenbach-Wanzwil im Kreuzfeld; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 508 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes Fr. 220.60 für den Schultrakt und Fr. 232.90 für den Turnhalletrakt.

Raumprogramm:

Sechs Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, eine Turnhalle 24×12 m, zwei Geräteräume, eine Abwartwohnung, eine Duschanlage, eine Pausenhalle, ein Handfertigkeitssaal kombiniert mit Mehrzweckraum, ein Handarbeitszimmer, zwei Materialräume, ein Turnplatz, eine Spielwiese sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, subventionsberechtigten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Schulanlage, 6-klassig inkl. Umgebungsarbeiten und Pausenplatz	1 558 400.—
abzüglich Kosten Singraum, der in den limitierten Kosten eingerechnet, im Projekt aber nicht enthalten ist	78 000.—
	<hr/>
verbleiben	1 480 400.—
2. Turnhalle	767 000.—
3. Turnplatz und Spielwiese	94 900.—
	<hr/>
	2 342 300.—
4. Handfertigausrüstung: 13 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.—	9 100.—
5. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 342 300.— der Pos. 1—3 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 36 %	843 228.—
2. An die Kosten von Fr. 1 480 400.— der Pos. 1 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 7 %	103 628.—
	<hr/>
	946 856.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Pos. 5 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 36 %	3 276.—
	<hr/>
Total höchstens	950 132.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die im Projekt vorgesehene Klassenzimmerhöhe sowie die Lage des Handarbeitszimmers im Untergeschoss werden bewilligt.

Mit der Einreichung der Abrechnung ist über die Weiterverwendung der beiden Schulhäuser Röthenbach und Heimenhausen Auskunft zu geben und die Anrechnung der entsprechenden Werte bleibt vorbehalten.

1772. Bolligen; Neubau einer 15-klassigen Primarschulanlage mit Turnhallen, Aussenturnanlagen und Abwartwohnung im Lutertal; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 8 706 370.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 217.15 errechnet.

Raumprogramm:

15 Klassenzimmer, eine Bibliothek, zwei Handfertigkeitsräume mit zwei Materialräumen, zwei Handarbeitszimmer, ein Mehrzweckraum, ein Vorbereitungsraum mit Materialraum, ein Singzimmer, zwei Turnhallen 14,2×26 m mit Duschen- und Garderobenanlagen, Turnlehrerzimmer, Innen- und Aussengeräteräume, eine Vierzimmer-Abwartwohnung, zwei Spielwiesen, zwei Hartturnplätze, Pausenplätze, Parkplätze sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume. Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten für 14-klassige Anlage inkl. Singzimmer von 200 m ²	2 918 000.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Pausenplätze, Parkplätze	427 000.—
3. Turnanlagen im Freien	195 000.—
4. Zwei Turnhallen	1 534 000.—
	5 074 000.—

./.. im Minimalraumprogramm eingerechnet, im Projekt nicht enthaltenen Anlagenteile:

Ein Handfertigkeitsraum Fr. 62 400.—	
50 % Singraum von 200 m ² Fr. 156 000.—	218 400.—
	4 855 600.—

Umrechnung auf 15 Klassen:

4 855 600 × 15	
14	5 202 429.—

5. Handfertigkeitsausrüstung für Holzbearbeitung:

13 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.—	9 100.—
---	---------

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 5 202 429.— der Pos. 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 11%	572 267.—
2. An die Kosten von Fr. 9100.— der Pos. 5 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 11%	1 001.—
Total höchstens	573 268.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhal-

tung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Bauarbeiten für die Turnhallen und die Turn- und Sportanlagen im Freien dürfen erst nach der Aufhebung der Ausführungssperre durch den Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes, gemäss Entscheid vom 12. Dezember 1973, in Angriff genommen werden.

2183. Universität; Einrichtungskredit.

1. Für die beweglichen, betrieblichen Einrichtungen der Institute für klinische Pharmakologie und Pathophysiologie der Universität wird ein Kredit von Fr. 784 400.— bewilligt.

2. Nach Abzug der Bundesbeiträge gemäss Hochschulförderungsgesetz verbleiben dem Kanton Fr. 392 200.—.

3. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2010 770 des Budgets des Jahres 1974.

2666. Alle; Neubau einer 7-klassigen Primarschulanlage an «La Terrière» mit Turnhalle; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen ca. Fr. 3 600 000.—.

Raumprogramm:

Sieben Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Mehrzweckzimmer, eine Pausenhalle, eine Turnhalle mit Nebenräumen.

Gemäss Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern und Bericht vom 2. Mai 1974 vom kantonalen Bauinspektorat fallen für die Subventionierung die nachfolgenden limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Siebenklassige Primarschulanlage	1 558 900.—
2. Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Pausenplatz und Parkplätze	261 300.—
3. Turnhalle	767 000.—
4. Turnanlagen im Freien	62 400.—
	2 649 600.—
5. Handfertigkeitsausrüstung, 13 Plätze à Fr. 700.—	9 100.—
Total	2 658 700.—

Es wird zugesichert:

a) auf die Kosten von Fr. 2 649 600.— der Positionen 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 12 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 = höchstens	317 950.—
b) auf die Kosten von Fr. 9100.— der Position 5, ein ordentlicher Staatsbeitrag von 12 % zu Lasten des Kontos 2000 930 10 = höchstens	1 092.—

Total	319 042.—
-------	-----------

Die Ausrichtung dieser Staatsbeiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. In der Abrechnung sind die Teilsommen der Arbeitsgattungen in der gleichen Ordnung aufzuführen wie in der Subventionszusicherung.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahr 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2667. Burgdorf; Neubau einer 16-klassigen Primarschulanlage mit zwei Turnhallen im Gyrischachen; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 8 086 900.— und der mittlere Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 244.10.

Raumprogramm:

14 Klassenzimmer, ein Sprachheilzimmer, ein Raum für die Förderklasse, ein Naturkundezimmer mit Sammlungs- und Vorbereitungsraum, drei Lehrer-/Korrekturzimmer, ein Singsaal mit Bühne, eine Bibliothek, ein Schulverwalterzimmer, ein Lehrer- und Konferenzzimmer, eine Abwartswohnung, eine Pausenhalle, drei Handfertigkeitsräume mit Materialräumen, ein Handarbeitszimmer mit Materialraum, zwei Turnhallen mit Duschenanlagen, zwei Turnlehrerzimmer, zwei Geräte Räume, ein Turnplatz, eine Spielwiese sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und Parkplätze.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Schultrakt für 16 Primarklassen, inkl. Turn- und Pausenplätze, allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten . . .	3 912 000.—
2. Turnhallen	1 534 000.—
3. Spielwiese	58 500.—
	<hr/>
	5 504 500.—

4. Handfertigkeitsausrüstungen:

17 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.— gemäss RRB Nr. 1854 vom 12. März 1968

11 900.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 5 504 500.— der Pos. 1—3 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 %	275 225.—
2. an die Kosten von Fr. 11 900.— der Pos. 4 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 5 %	595.—
	<hr/>
Total höchstens	275 820.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt frühestens zu Lasten des Auszahlungskredites pro 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2940. Gerzensee; Erweiterung der Primarschulanlage; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. —

Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 949 600.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 160.—.

An Schulraum werden geschaffen:

1 gedeckte Pausenhalle, 1 Turnhalle 12 × 24 m mit allen Nebenräumen, 1 Singsaal mit Bühne, 1 Handfertigkeitsraum, 1 Handarbeitszimmer sowie die erforderlichen WC-Anlagen.

Gemäss Verordnung vom 8. August 1973 über die Schulanlagen und Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbau-Subventionen stellen sich die limitierten, subventionsberechtigten Kosten wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Pausenhalle	42 400.—
2. Turnhalle 12 × 24 m	767 000.—
3. Handfertigkeitsraum	62 400.—
4. Handarbeitszimmer	78 000.—
	<hr/>
	Fr.
5. Turnplatz	39 000.—
6. Spielwiese	58 500.—
	<hr/>
	97 500.—
	<hr/>
	1 047 300.—

7. Handfertigkeitsausrüstung, 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.—	9 100.—
--	---------

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 047 300.— der Positionen 1—6 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 23 %	240 879.—
2. An die Kosten von Fr. 9100.— der Position 7 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 23 %	2 093.—
	<hr/>
Total höchstens	242 972.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsvorschriften der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Finanzdirektion

1468. Kantonalbank. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1973 werden genehmigt und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages von Franken 12 926 102.54, nämlich

	Fr.
1. 7 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 125 000 000.—	8 750 000.—
2. Zuweisung an die offene Reserve	3 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	676 102.54
	12 926 102.54

wird zugestimmt.

1708. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1973 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 8 226 751.64 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 6 1/2 %	6 500 000.—
Zuweisung an Reservfonds	900 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	600 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	226 751.64
	8 226 751.64

2249. Erhöhung der Dotationskapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. — Auf den 1. Januar 1975 wird das Dotationskapital der Hypothekarkasse des Kantons Bern um 15 Mio Franken auf 115 Mio Franken und dasjenige der Kantonalbank von Bern um 25 Mio Franken auf 150 Mio Franken erhöht. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die benötigten Mittel auf dem Anleihe- oder Darlehensweg zu beschaffen.

2250. Erwerb von BLS-Aktien. — Der Kanton Bern erwirbt von der Kantonalbank von Bern

12 000 Stammakten à Fr. 250.— nom. und
9 010 Prioritätsaktien 2. Rang à Fr. 400.— nom.

Der Kaufpreis entspricht dem Nominalwert und beträgt Fr. 6 604 000.— + Zins seit 1. Januar 1973.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2322. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1973. — Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1973 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das gleiche Jahr werden genehmigt.

3129. Konversion von Anleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1974 Anleihen und Darlehen im Betrage von Fr. 38 000 000.— aufzunehmen zur Konversion oder Rückzahlung folgender Anleihen und Darlehen:

— 3 1/2 % Darlehen 1960 von Fr. 8 000 000.—, fällig am 28. Februar 1975

— 3 1/4 % Anleihe 1960 von Fr. 30 000 000.—, fällig am 15. November 1975.

Volkswirtschaftsdirektion

1192. Ausbau der Liegenschaft Aarstrasse 96, Bern, für die Lehrwerkstätten der Stadt Bern. — In Anwendung von Artikel 62 und 64 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 sowie des Dekretes über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973 wird an die mit Fr. 1 246 000.— abgerechneten anrechenbaren Kosten für die Ausbaurbeiten ein Staatsbeitrag von 29,7 % mit Fr. 370 062.— festgesetzt.

Die Abrechnung und deren Prüfung durch das Bauinspektorat ist erfolgt. Die Auszahlung geht zu Lasten des Kontos 1305 939, Staatsbeiträge an Berufsschulen der Gemeinden, des Rechnungsjahres 1975.

1193. Umbau Gebäude Seftigenstrasse 14 für die Gewerbeschule der Stadt Bern. — In Anwendung von Artikel 62 und 64 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 sowie des Dekretes über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973 wird an die mit Fr. 1 205 793.— abgerechneten anrechenbaren Kosten für die Umbauarbeiten ein Staatsbeitrag von 29,2 % mit Fr. 352 091.— und für die allgemeinen Lehrmittel ein Staatsbeitrag von 33 % mit Fr. 51 667.— festgesetzt.

Die Abrechnung und deren Prüfung durch das Bauinspektorat ist erfolgt. Die Auszahlung geht zu Lasten des Kontos 1305 939, Staatsbeiträge an Berufsschulen der Gemeinden, des Rechnungsjahres 1975.

2451. Hallenbad Wilderswil; Staatsbeitrag. — Der Hallenbad Wilderswil AG, Wilderswil, wird an die auf Franken 3 215 000.— veranschlagten Erstellungskosten für ein öffentliches Hallenbad ein Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 825 000.—, bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten, aufgeteilt auf zwei Jahre. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine detaillierte Kostenberechnung vorzulegen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen. Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

2869. Freibad Lenk; Staatsbeitrag. — Der Hallenbad AG Lenk wird an die auf Fr. 1 070 000.— veranschlagten Erstellungskosten für ein öffentliches, geheiztes Freibad ein Staatsbeitrag von rund 24 %, höchstens Fr. 250 000.—, bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Kostenabrechnung. Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Kanton Bern tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz, wie sie im Anhang zu diesem Gesetz wiedergegeben ist, bei.

II.

Das Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 4 Die erste Zeile von Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Wer ohne die Zustimmung der Vereinigten Schweizerischen Rhein-salinen».

III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, 11. Februar 1974

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Antrag des Regierungsrates für die zweite Lesung

I.

Neues Alinea:

Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zu genehmigen oder über den Austritt des Kantons Bern aus der Vereinbarung zu beschliessen.

Bern, 19. Juni 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz

Art. 1 Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung einer einheitlichen Salzverkaufsordnung auf dem Gebiet der Schweiz unter Wahrung der kantonalen Salzregale.

Art. 2 Salzregal

Das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30 Prozent oder mehr an Natriumchlorid und Sole, wird im Auftrag der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle, nachstehend Rheinsalinen genannt, ausgeübt.

Art. 3 Gebühren

Die Rheinsalinen erheben für Rechnung der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone einheitliche, nach Salzarten abgestufte Regalgebühren.

Art. 4 Preise

¹ Die Lieferpreise der Rheinsalinen für die verschiedenen Salzarten sollen einheitlich gestaltet werden.

² In den Lieferpreisen sind die Regalgebühren eingeschlossen.

Art. 5 Einnahmen

Die Regalgebühren werden durch die Rheinsalinen regelmässig nach einem Verteilungsschlüssel den Kantonen ausgerichtet.

Art. 6 Organe

Die Organe dieser Vereinbarung sind:

- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsleitung,
- die Kontrollstelle der Rheinsalinen.

Art. 7 Verwaltungsrat

¹ Jeder Aktionärkanton hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat der Rheinsalinen.

² Hinsichtlich dieser Vereinbarung hat der Verwaltungsrat neben seinen in den Statuten festgelegten Befugnissen folgende Aufgaben:

- a* Bestimmung der Höhe der Regalgebühren und Festlegung des Verteilungsschlüssels.
- b* Genehmigung der Abrechnung über die Regalgebühren.
- c* Entschädigung der Organe dieser Vereinbarung sowie Vergütung der den Rheinsalinen entstandenen Vertriebs- und Verwaltungskosten.
- d* Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Vereinbarung.

³ Bei Geschäften gemäss Absatz 2 Buchstaben *a* bis *d* sind nur die Verwaltungsratsmitglieder stimmberechtigt, welche Vertreter der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone sind.

Art. 8 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung der Rheinsalinen übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Es handelt sich namentlich um folgende Aufgaben:

- a* Lückenlose Sicherstellung und Förderung des Vertriebs aller in der Schweiz hergestellten oder aus dem Ausland bezogenen Salzarten.
- b* Erhebung der festgelegten Lieferpreise unter Einschluss der Regalgebühr.
- c* Auszahlung der Regalgebühren an die Kantone.
- d* Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Salzvorräte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Kantone.
- e* Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Instanzen.
- f* Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle der Rheinsalinen hat folgende Aufgaben:

- a* Prüfung der durch die Geschäftsleitung erstellten Abrechnung der Regalgebühren.
- b* Ausarbeitung eines Revisionsberichtes und Erteilung aller vom Verwaltungsrat verlangten Auskünfte.

Art. 10 Rechtsschutz

¹ Bei Anständen zwischen Privaten und der Geschäftsleitung der Rheinsalinen über die Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die Einfuhr und den Verkauf sowie die Erhebung der Regalgebühren, entscheidet der Verwaltungsrat, wobei Artikel 7 Absatz 3 Anwendung findet.

² Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

³ Streitigkeiten zwischen den dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantonen sowie zwischen ihnen und den Organen dieser Vereinbarung, werden vom Bundesgericht entschieden.

Art. 11 Inkrafttreten und Beitritt

¹ Wenn mindestens zwölf Kantone oder Halbkantone den Beitritt erklärt haben, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, diese Vereinbarung in Kraft zu setzen. Für diesen Beschluss ist Artikel 7 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

² Die Beitrittserklärungen sind an den Verwaltungsrat der Rheinsalinen zu richten. Dieser holt für die Vereinbarung die Genehmigung des Bundesrates ein.

Art. 12 Austritt

Der Austritt kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Also beschlossen durch die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen am 22. November 1973 in Zürich.

Der Präsident: *Dr. h. c. Rud. Meier*
Der Sekretär: *Dr. L. Burckhardt*

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am ...

Vortrag der Baudirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen

Allgemeines

Das Baugesetz vom 7. Juni 1970 (Art. 10 BauG) und das Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (Art. 70 SBG) verpflichten den Bauherrn, bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu errichten. Von dieser Pflicht kann der Bauherr aber mit einer Ausnahmegewilligung entbunden werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen (Art. 70 SBG, Art. 46 BauG).

Die Ausnahmegewilligung erspart dem Bauherrn die Erstellungskosten für die erlassenen Abstellplätze; er kann zudem die nicht beanspruchte Bodenfläche anderweitig nutzen. Der Ausnahmeempfänger ist somit gegenüber den anderen, nicht in den Genuss einer Ausnahmegewilligung gelangenden Grundeigentümern bevorzugt. Hinzu kommt, dass der Verzicht auf die erforderlichen privaten Parkplätze nicht selten das Gemeinwesen zur Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkierungsgelegenheiten zwingt. Aus diesen Überlegungen haben einzelne bernische Gemeinden eine Ausnahmegewilligung nur unter der *Bedingung* erteilt, dass der Bauherr eine angemessene Ablösungssumme bezahle (Loskauf). Der Regierungsrat hat diese Praxis in der Bauverordnung vom 26. November 1970 (Art. 39 BauV) verankert.

Das Bundesgericht hat nun in neueren Entscheiden, welche die Kantone Zug (BGE 97 I 794) und Schaffhausen (BGE 99 Ia 74) betreffen, Ablösungssummen für fehlende Parkflächen als *Ersatzabgaben* qualifiziert und demgemäss ihren Bezug von einer ausdrücklichen Grundlage im kantonalen Gesetz (im formellen Sinn) abhängig gemacht. Es erscheint zum mindesten als fraglich, ob die im bernischen Recht dafür einzig in Betracht fallenden Artikel 17 Ziffer 2 b, 50, 112 Absatz 2 e des Baugesetzes und Artikel 70 Absatz 5 des Strassenbaugesetzes als gesetzliche Grundlage für Artikel 39 BauV und die entsprechenden kommunalen Vorschriften genügen. Diese Sachlage hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt.

Der Grosse Rat hat in der Februar-Session 1974 eine von Herrn Grossrat Heinz, Bern, eingereichte Motion angenommen und damit den Regierungsrat beauftragt, ihm eine Vorlage zur Ergänzung des Strassenbaugesetzes mit einer Vorschrift zu unterbreiten, welche die Gemeinden unzweideutig zum Bezug von Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen berechtigt. Der Regierungsrat erfüllt mit dieser Ergänzungsvorlage seinen Auftrag.

Die Vorlage sieht die Einfügung eines einzigen Gesetzesartikels in das Strassenbaugesetz vor. (Der Regierungsrat verkennt dabei nicht, dass verschiedene weitere Revisionswünsche angemeldet sind. Deren Berücksichtigung muss aber auf die für die kommende Legislaturperiode in Aussicht genommene Gesamtrevision des Strassenbaugesetzes hinausgeschoben werden.) Parallel dazu wird der Regierungsrat Artikel 39 BauV abändern, wofür die Vorarbeiten im Zuge einer weitergehenden Revision der Verordnung bereits abgeschlossen sind.

Der neue Gesetzesartikel wird zweckmässig hinter Artikel 70 (Grundsatzbestimmung über die Pflicht zur Anlage von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und die Beitragspflicht der Grundeigentümer an öffentliche Abstellplätze und Parkhäuser) als Artikel 70^{bis} eingeordnet. Er besteht aus drei Absätzen, die nachstehend erläutert sind.

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden die Kompetenz zum Bezug einer Ersatzabgabe zugewiesen. Die nähere Ordnung der Abgabe gehört – vorbehaltlich der weiteren Vorschriften in Artikel 70^{bis} SBG – zum autonomen Gemeindebereich. Dabei sei namentlich auf folgendes hingewiesen:

Als Ersatzabgabe dient die vom Ausnahmeempfänger zu leistende Geldzahlung dem Ausgleich gegenüber jenen Grundeigentümern, die ihre Parkplatzpflicht realiter erfüllen müssen. Es ist somit nicht von Belang, ob die Gemeinde anstelle der fehlenden privaten Abstellplätze öffentliche Parkierungsgelegenheiten schafft und wieviel sie allenfalls dafür aufzuwenden hat. Der Ertrag der Ersatzabgaben braucht demgemäss nicht zweckgebunden zu sein; (doch können die Gemeinden in ihrem Reglement eine Zweckbindung vorsehen).

Die Bezahlung der Ersatzabgabe gibt dem Bauherrn keinen besseren Anspruch als jedermann für die Benützung öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser und dgl.

Zu Absatz 2

Die hier enthaltenen Bemessungsgrundsätze entsprechen sinngemäss den vom Bundesgericht aufgestellten Regeln, wobei aber mit Rücksicht auf eine denkbare Weiterentwicklung der bundesgerichtlichen Praxis den Gemeinden ein möglichst weiter Ermessensspielraum belassen wurde.

Die Ersatzabgabe soll keinesfalls höher sein als der Betrag, der nach den örtlichen Verhältnissen von den Grundeigentümern üblicherweise für die Bereitstellung einer entsprechenden Abstellfläche aufgewendet werden muss. Dabei sind in der Regel die Vergleichskosten eines oberirdischen und offenen Parkplatzes massgebend, wozu die Kosten für das beanspruchte Land, die Projektierung, die Erstellung der Zufahrt und der Parkierungsfläche mit Oberflächenbelag, Entwässerung, Randbegrenzung und Markierung gehören. Unter Umständen sind aber in bestimmten Gebieten (z. B. Ortszentren) nur unterirdische Einstellplätze möglich; hier bilden demgemäss deren Erstellungskosten die Berechnungsbasis für die Ersatzabgabe.

Die Pflicht, auf eigenem Boden Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu errichten, bringt dem Bauherrn nicht nur eine Last, vielmehr stellt der Besitz einer eigenen

Parkfläche meist einen nicht gering zu schätzenden Vorteil dar. Dementsprechend erspart zwar der Bauherr, der von der Parkplatzpflicht entbunden werden muss, die Erstellungskosten der Parkfläche, doch wird diese Einsparung unter Umständen durch den Nachteil der fehlenden Abstellmöglichkeit für die Benutzer und Besucher der Liegenschaft mehr oder weniger aufgewogen. In derartigen Fällen kann die Ersatzabgabe entsprechend ihrer Ausgleichsfunktion nicht in voller Höhe erhoben werden.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, für die Berechnung der Ersatzabgabe schematische Ansätze aufzustellen, sofern dabei die vorstehend genannten Grundsätze beachtet werden.

Zu Absatz 3

Diese Übergangsbestimmungen sollen einen möglichst reibungslosen und willkürfreien Wechsel vom bisherigen zum neuen Recht gewährleisten. Es werden folgende Fälle unterschieden:

- a* Hat der Bauherr eine von der Gemeinde entsprechend bisheriger Rechtsübung festgelegte Ablösungssumme bezahlt oder anerkannt oder nach ordnungsge-

mässer Eröffnung nicht angefochten, so wird die Abgabefestsetzung der Gemeinde vom Gesetz als rechtsgültig sanktioniert. Diese Lösung, welche mit den in Lehre und Praxis vertretenen Grundsätzen vereinbar ist (vgl. Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Nr. 122 II), drängt sich auf, weil sonst einzelne Gemeinden in zahlreiche Abgabe- und Rückforderungsstreitigkeiten verwickelt werden könnten.

- b* Einige Gemeinden haben den Erlass eines Parkplatzreglementes mit Bestimmungen über die Ablösungssumme vorbereitet und im Hinblick darauf schon jetzt die Empfänger von Ausnahmegewilligungen zur Bezahlung einer Ablösungssumme nach Massgabe der späteren reglementarischen Bestimmungen verpflichtet. Soweit die Bewilligungsempfänger eine derartige Bedingung ausdrücklich anerkannt oder nicht fristgemäss angefochten haben, sollen sie noch daran gebunden sein, sofern die Gemeinde spätestens innert Jahresfrist die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen über die Ersatzabgabe erlässt.

Bern, 30. April 1974

Der Baudirektor: *Schneider*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Ergänzung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen wird wie folgt ergänzt:

VII.^{bis} Ersatzabgabe bei Ausnahmen von der Parkplatzpflicht

Art. 70^{bis} 1 Die Gemeinden können in ihren Reglementen vorsehen, dass ihnen der Bauherr, der ganz oder teilweise von seiner Pflicht zur Anlage von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge entbunden wird, eine Ersatzabgabe zu entrichten habe.

2 Der Betrag der Ersatzabgabe darf die Kosten nicht übersteigen, die aufgewendet werden müssten für die Bereitstellung einer ortsüblichen Parkierungsmöglichkeit entsprechenden Ausmasses. Der Nachteil, den das Fehlen ausreichender eigener Parkplätze allenfalls für den Bauherrn darstellt, ist angemessen zu berücksichtigen.

3 Eine von der Gemeinde auf Grund bisheriger Rechtsübung festgesetzte, vom Bauherrn aber noch nicht entrichtete Ablösungssumme bleibt geschuldet. Das Mass bloss vorbehaltener Ablösungssummen richtet sich nach neuem Recht; sie können nur eingefordert werden, wenn die Gemeinde innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieser Gesetzesergänzung Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 beschliesst.

II.

Diese Gesetzesergänzung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 8. Mai/17. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Bern, 24. Juni 1974

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Strahm*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhauenden des Grossen Rates betreffend Herabsetzung der Betriebskostenbeiträge der Standortgemeinden der kantonalen Techniken (HTL) (Änderung von Art. 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen)

I.

Als einziger schweizerischer Kanton betreibt der Staat Bern drei Techniken (heute als «Höhere Technische Lehranstalten», kurz HTL, bezeichnet), die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung von höheren technischen Berufen, welche kein Hochschulstudium voraussetzen, vermitteln. Die Gründung der HTL von Biel und Burgdorf geht auf Beginn des laufenden Jahrhunderts zurück, während die HTL St. Immer aus der früheren Uhrmacher- und Mechanikerschule dieser Gemeinde hervorging, die 1961 als Technikum vom Staate übernommen wurde.

Die HTL Biel führt die technischen Abteilungen Hochbau, Maschinentechnik, Elektrotechnik, Automobiltechnik und Uhrentechnik mit rund 500 Schülern, die HTL Burgdorf die Abteilungen Hochbau, Tiefbau, Chemie, Maschinentechnik und Elektrotechnik mit ebenfalls rund 500 Schülern und die HTL St. Immer die Abteilungen Präzisionsmechanik und Mikrotechnik mit rund 30 Schülern. Den HTL von Biel und St. Immer sind zudem verschiedene Fachschulen angegliedert, der HTL von Biel die Verkehrs- und Verwaltungsschule, die Technikerschule, die Uhrmacherschule und die Grafikerschule mit insgesamt rund 300 Schülern und derjenigen von St. Immer die Mechanikerschule, die Elektrikerschule und die Uhrmacher- und Mikromechanikerschule mit zusammen rund 110 Schülern.

Im Rechnungsjahr 1973 erreichten die Betriebskosten der drei HTL folgende runden Beträge (in Mio. Fr.):

	Betriebskosten	Einnahmen
<i>Biel</i>		
Technische Abteilungen	4,85	2,35
Fachschulen	3,42	2,10 (inbegriffen Einnahmen aus dem Uhrenbeobachtungsbüro)
<i>Burgdorf</i>	4,70	1,90
<i>St. Immer</i>		
Technische Abteilungen und Fachschulen	2,17	1,06
Total	15,14	7,41

In den Einnahmen sind die Beiträge der Standortgemeinden (Biel mit 1,63 Mio., Burgdorf mit 0,6 Mio. und St. Immer mit 0,22 Mio. Fr.) enthalten. Sie setzen sich im übrigen zusammen aus den Bundesbeiträgen (Biel 1,65 Mio., Burgdorf 1,1 Mio. und St. Immer 0,46 Mio. Fr.), Beiträgen des Kantons Solothurn gemäss Vereinbarung (Biel 60800 Fr. und Burgdorf 11800 Fr.), Schulgeldern und sonstigen Einnahmen.

II.

Artikel 7 des Technikumsgesetzes sieht vor, dass die Standortgemeinden an die Betriebskosten, nach Abzug der Einnahmen und der Bundesbeiträge, einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten haben. Diese Regelung, welche im Jahre 1909 im ersten Technikumsgesetz verankert wurde, erfuhr 1957 insofern eine Milderung zugunsten der Standortgemeinden, als nach Absatz 2 der vorerwähnten Bestimmung der Gemeindebeitrag 10 Prozent des einfachen Wertes der vorjährigen Steuerkraft nicht übersteigen darf. Aus dieser Vergünstigung haben die Gemeinden Burgdorf und St. Immer mit Rücksicht auf ihre geringere Steuerkraft von Anfang an Nutzen gezogen.

III.

Am 20. September 1972 reichten die Herren Grossräte Leuenberger und Feldmann (Burgdorf) eine Motion ein, die den Regierungsrat beauftragte, dem Parlament eine Revisionsvorlage in bezug auf die Beitragsleistungen der Standortgemeinden der HTL zu unterbreiten, welche die Tragbarkeit dieser Leistungen für die in Betracht fallenden Gemeinden gewährleistet. Die Motion wurde in der Februarsession 1973 mit 79 gegen 64 Stimmen entgegen dem Antrag des Regierungsrates, der mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Staates ihre Ablehnung beantragt hatte, angenommen.

IV.

Die Revisionsvorlage, die wir Ihnen nachstehend zur Annahme empfehlen, betrifft lediglich Artikel 7 des Technikumsgesetzes und verzichtet auf die gleichzeitige Revision von Artikel 9, in welchem von Beiträgen der Sitzgemeinden an die Bau- und Einrichtungskosten die Rede ist. Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, dass entgegen der Annahme der Motionäre Sitzgemeinden technischer Schulen nur dann zu Beiträgen an solche Kosten herangezogen werden können, wenn es um die Neugründung einer HTL oder um Übernahme einer bestehenden durch den Staat geht.

Wir bemerken zur Revisionsvorlage allgemein folgendes:

Die Überlegungen, die den Gesetzgeber im Jahre 1909 dazu führten, die Standortgemeinden der HTL zu jährlichen Beiträgen an deren Betriebskosten heranzuziehen und 1957 diese Beteiligung anlässlich der Revision des Technikumsgesetzes grundsätzlich zu bestätigen, sind, wenn auch in abgeschwächter Form, auch heute noch schlüssig. Mit der Ehre, Sitz einer vom Bund im neuen Berufsbildungsgesetz in aller Form anerkannten Höheren Technischen Lehranstalt zu

sein, über deren ausgezeichneten Ruf an dieser Stelle sich lange Worte erübrigen, verbinden sich nach wie vor ins Gewicht fallende volkswirtschaftliche Vorteile. Es sei nicht bestritten, dass die Zahl der in Biel, Burgdorf und St. Immer wohnenden Lehrkräfte der HTL zurückgegangen ist und dass sich weniger Studierende daselbst ein Zimmer mieten als in früheren Zeiten. Es ist aber keineswegs so, dass die Abwanderung von Lehrkräften und Studierenden ein Ausmass angenommen hätte, dass von einer ins Gewicht fallenden Wohnsitznahme nicht mehr gesprochen werden könnte. Aber auch Lehrer und Studenten, die in andern Gemeinden niedergelassen sind, verpflegen sich tagsüber wenigstens zum Teil in Gastbetrieben der Schulorte. Dazu kommen anderweitige Auslagen, Einkäufe und dergleichen, die während der Geschäftszeit naturgemäss am Schulort getätigt werden. Die stark angespannte Finanzlage des Staates spricht ebenfalls dafür, dass die Schulortgemeinden sich auch in Zukunft an den Betriebskosten beteiligen. Die Herren Motionäre haben dieser Sachlage auch Rechnung getragen, indem sie eine Revision verlangten, «die die Tragbarkeit der Leistungen für die Sitzgemeinden gewährleistet», was dankbar anerkannt sei. Massgebend für den Staat fällt ins Gewicht, dass jede Entlastung der Schulstädte vollumfänglich zu seinen Lasten geht, da die Bundesbeiträge gesetzlich verankert sind. Zur Zeit sind Bestrebungen im Gange, den Staat mittelst Beiträgen anderer Kantone, die ein ins Gewicht fallendes Schülerkontingent stellen, zu entlasten. Mit dem Kanton Solothurn laufen Verhandlungen, die einen wesentlich höheren Beitrag pro Schüler dieses Kantons, der sowohl in Biel wie in Burgdorf das grösste ausserkantonale Schülerkontingent aufweist, erwarten lassen. Bekanntlich sind zudem die Schulgelder für Schüler aus Kantonen, die keinen Beitrag an die Betriebskosten der bernischen HTL leisten, kürzlich wesentlich erhöht worden. Sowohl Kantonsbeiträge wie erhöhte Schulgelder, die auf der Einnahmenseite der Rechnungen der HTL enthalten sind, wirken sich nicht nur zugunsten des Staates, sondern indirekt auch zugunsten der Standortgemeinden der HTL aus. Schliesslich darf auch auf die grossen Aufwendungen hingewiesen werden, die der Staat in den letzten Jahren für Neubauten und Landerwerbe zugunsten der HTL auf sich genommen hat und an welchen sich einzig der Bund mit Beiträgen beteiligte.

Wir erwähnen in bezug auf die Bieler Schule den Ausbau der Schulgebäude südlich der Quellgasse, den Erwerb der Rockhallbesitzung, den Ausbau des Hauptgebäudes, die Erstellung einer Einstell- und Reparaturhalle für die automobiltechnische Abteilung und den Erwerb eines Schulgebäudes für die Verkehrsschule. Zugunsten der HTL Burgdorf wurden Kredite für ein besonderes Chemiegebäude und später für dessen Erweiterung und, vor wenigen Jahren, für ein neues Haupt- und Freizeitgebäude bewilligt. Die Beträge gehen in die Millionen. Dazu wird in den kommenden Jahren die HTL von Biel auszubauen sein, ein Vorhaben, das weitere Millionen beanspruchen wird.

V.

Mit unserer Revisionsvorlage bezwecken wir eine gleichmässige Entlastung aller drei Standortgemeinden. Dies führt, da Burgdorf und St. Immer, wie früher erwähnt, aus der obern Begrenzung der Betriebskostenbeiträge mittelst Abstellens auf die Steuerkraft bereits Nutzen ziehen, zur Revision sowohl von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes (Anteil der Standortgemeinden an den Betriebskosten), wie auch von Absatz 2 (obere Grenze). Wir erachten mit Rücksicht auf die nach wie vor bestehenden Vorzüge des Standortes einer HTL wie anderseits im Hinblick auf die starke Belastung des Staates durch den Betrieb von drei technischen Schulen (7,7 Mio. Fr. im Rechnungsjahr 1973) eine Entlastung der drei Gemeinden um je einen Viertel als angemessen. Die gleichmässige Entlastung wird erreicht, wenn der Betriebskostenbeitrag (Art. 7 Abs. 1) von einem Drittel auf einen Viertel herabgesetzt und gleichzeitig nach oben auf 7,5 statt wie bisher 10 Prozent des einfachen Wertes der vorjährigen Steuerkraft (Art. 7 Abs. 2) begrenzt wird. Auf die Staatsrechnung 1973 bezogen, würden Biel um 410 000 Franken, Burgdorf um 150 000 Franken und St. Immer um 55 000 Franken entlastet, somit um total über 600 000 Franken, zu Lasten des Staates. Wir beantragen, unter Hinweis auf unsere Ausführungen, Zustimmung zu nachstehender Revisionsvorlage.

Bern, 26. April 1974

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Tschumi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die kantonalen technischen Schulen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen erhält folgende Fassung:

¹ Gemeinden oder Gemeindeverbände, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Viertel zu leisten. Die Staatsbeiträge an die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung gelten nicht als Betriebskosten.

² Der Gemeindebeitrag darf 7,5 Prozent des einfachen Wertes der Steuerkraft des vorletzten Jahres der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann die Bildung eines Gemeindeverbandes verlangen.

II.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 8. Mai/3. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 24. Juni 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Kirchensteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945
über die Organisation des Kirchenwesens, auf Antrag des Regie-
rungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 25 des Dekretes vom 13. November 1967/15. Mai 1968 über
die Kirchensteuern erhält folgende Fassung:

Art. 25 ¹ Die mit dem Einzug oder der Überweisung der Kirchen-
steuern betrauten Einwohner- oder gemischten Gemeinden haben
Anspruch auf eine Vergütung.

² Die Vergütung wird in einem festen Betrag je steuerpflichtigen
Konfessionsangehörigen entrichtet; der Regierungsrat legt ihre Höhe
periodisch fest, wobei er den besondern Verhältnissen und der Teue-
rung Rechnung trägt.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 8. Mai/23. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Juli 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Boss*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Zuteilung des ehemaligen Gebietes der Gemischten Gemeinde Isenfluh zur Kirchgemeinde Lauterbrunnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und
Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisa-
tion des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das Gebiet der ehemaligen Gemischten Gemeinde Isenfluh wird von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Gsteig losgetrennt und mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen vereinigt.

Art. 2 Die Kirchgemeinde Gsteig hat ihr Reglement entsprechend zu ändern.

Art. 3 Im Dekret vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern wird in Artikel 1 folgende Änderung vorgenommen:
In der Aufzählung der Kirchgemeinden des Amtsbezirks Interlaken wird unter Gsteig die Einwohnergemeinde Isenfluh gestrichen.

Art. 4 Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 27. Februar/23. Juli 1974 Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Juli 1974 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Boss*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Herstellung von und den Grosshandel mit Arzneimitteln

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5 des Gesetzes vom 6. November 1972
über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung
vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Begriffe

Geltungsbereich;
Vorbehalte

Art. 1 ¹ Dieses Dekret gilt für die Herstellung von und den Grosshandel mit Arzneimitteln, einschliesslich pharmazeutischer Spezialitäten, sowie für die Abgabe von Tierarzneimitteln an Tierhalter.

² Für die Abgabe von Arzneimitteln und von anderen Heilmitteln (Heilvorrichtungen, Hilfsmittel) an Verbraucher gelten die besonderen Vorschriften des kantonalen und interkantonalen Rechts; jenes findet auf die in diesem Dekret geregelte Abgabe von Tierarzneimitteln an Tierhalter ergänzend Anwendung.

³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die Futtermittel, die immunbiologischen und die diesen verwandten biologischen Erzeugnisse, die Betäubungsmittel und die Gifte.

Arzneimittel

Art. 2 Als Arzneimittel gelten Stoffe und Stoffgemische, die zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten oder sonst im Hinblick auf eine medizinische Verwendung zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind.

Pharmazeutische
Spezialitäten

Art. 3 ¹ Als pharmazeutische Spezialitäten gelten im voraus hergestellte Arzneimittel in verwendungsfertiger Form, die unter einer besonderen Bezeichnung oder in besonderer Aufmachung in den Verkehr gebracht werden.

² Den pharmazeutischen Spezialitäten sind gleichgestellt einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, die in verwendungsfertiger Form an Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte geliefert werden, ferner die in den Vollzugserlassen zur interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel bezeichneten Tierarzneimittel.

Herstellung **Art. 4** Als Herstellung eines Arzneimittels gelten sämtliche Verarbeitungsprozesse und Arbeitsgänge, die von den Ausgangsstoffen zu Zwischenprodukten oder unmittelbar zum Endprodukt führen. Eingeschlossen sind die Arzneiformung, das Um- und Abfüllen, Etikettieren, Verpacken und das Lagern.

Grosshandel **Art. 5** Als Grosshandel mit Arzneimitteln gelten das Importieren, Exportieren, Lagern, Anpreisen, Vermitteln und Inverkehrbringen zuhanden von Personen oder Firmen, die zur Lagerung, Abgabe oder beruflichen Anwendung der Arzneimittel befugt sind, sofern ausser dem Lagern keine weiteren unter die Herstellung fallenden Arbeitsgänge vorgenommen werden.

II. Herstellungs- und Grosshandelsbewilligungen

Bewilligungspflicht **Art. 6** ¹ Wer im Kanton Bern gewerbmässig Arzneimittel herstellt oder mit solchen Grosshandel treibt, bedarf einer Herstellungs- oder Grosshandelsbewilligung der Gesundheitsdirektion.

² Für Grosshandelsunternehmen, die lediglich Arzneimittel in den Kanton Bern liefern, ohne eine Geschäftsniederlassung zu unterhalten, genügt eine gleichwertige Grosshandelsbewilligung des Sitzkantons.

Basisinspektion **Art. 7** ¹ Die Gesundheitsdirektion lässt Herstellungs- und Grosshandelsunternehmen gemäss den Wegleitungen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) durch entsprechend ausgebildete Inspektoren prüfen.

² Herstellungs- und Grosshandelsbewilligungen werden erst erteilt, wenn auf Grund des Berichts über eine Basisinspektion feststeht, dass das Unternehmen den Anforderungen der Richtlinien der IKS betreffend die Herstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen genügt.

³ Bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Dauer der Bewilligungen; Erlöschen **Art. 8** ¹ Herstellungs- und Grosshandelsbewilligungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt. Ihre Erneuerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsdauer nachzusuchen.

² Die Bewilligungen erlöschen mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer, mit der Aufgabe des Betriebs und mit dem Tod des Bewilligungsinhabers, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung oder Fusion.

Auflagen **Art. 9** Die Bewilligungen enthalten die gemäss den Richtlinien der IKS im Einzelfall gebotenen Auflagen.

Meldepflichten **Art. 10** Jede Änderung in den Voraussetzungen einer Bewilligung, insbesondere ein Wechsel der fachtechnisch verantwortlichen Personen, die Verlegung oder Neueinrichtung von Herstellungs-, Lager- und Geschäftsräumen sowie die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf Arzneiformen oder Produktgruppen, die spezifischen Anforderungen unterliegen, ist der Gesundheitsdirektion vom Bewilligungsinhaber unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Abgabeberechtigung **Art. 11** ¹ Herstellungs- und Grosshandelsunternehmen dürfen Arzneimittel, nachdem sie von der IKS begutachtet oder für zulässig erklärt worden sind, nur an Personen oder Firmen abgeben, die ihrerseits eine Herstellungs- oder Grosshandelsbewilligung besitzen oder die zur beruflichen Anwendung der Arzneimittel oder zu ihrer Abgabe an Verbraucher befugt sind.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Abgabe von Tierarzneimitteln (Art. 23 bis 25 und 27).

III. Aufsicht über Herstellungs- und Grosshandelsunternehmen

Organisation **Art. 12** ¹ Die Gesundheitsdirektion ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde im Arzneimittelwesen.

² Die Gesundheitsdirektion trifft ihre Verfügungen auf Antrag des Kantonsapothekers, der auch für den Vollzug sorgt. Vorbehalten bleiben die Antrags- und Mitwirkungsrechte der IKS.

³ Der Regierungsrat kann zur Durchführung der Arzneimittelkontrollen Vereinbarungen mit anderen Kantonen treffen, welche der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegen. Er kann in einzelnen Fällen oder allgemein auch die IKS mit Kontrollen beauftragen.

Inspektionen **Art. 13** ¹ Die Gesundheitsdirektion prüft periodisch durch Inspektionen nach, ob ein Unternehmen die Voraussetzungen der Bewilligung (Art. 7 Abs. 2) noch erfüllt.

² Weitere Inspektionen werden von Amtes wegen sowie auf Ersuchen der IKS oder eines Unternehmens durchgeführt, insbesondere:

- a bei Änderungen im Betrieb eines Unternehmens (Art. 10);
- b im Zusammenhang mit Mängeln und Beanstandungen;
- c als Voraussetzung für die Ausstellung eines Exportzertifikats durch die IKS.

Kontrollbefugnisse **Art. 14** ¹ Inhaber und Leiter von Herstellungs- oder Grosshandelsunternehmen sind gehalten, den Kontrollorganen Auskunft zu erteilen und ihnen Zutritt zu allen Herstellungs-, Lager- und Geschäftsräumen zu gewähren.

² Die Kontrollorgane sind befugt, benötigte Unterlagen und Belege einzusehen oder zur Kontrolle einzuverlangen.

- Proben **Art. 15** ¹ Die Kontrollorgane sind befugt, von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten entschädigungslos Proben zu entnehmen.
- ² Auf Verlangen wird dem Wareninhaber eine Quittung ausgestellt und zu seinen Händen eine weitere gleiche Probe entnommen.
- ³ Die Untersuchung von Proben kann anerkannten Spezialinstituten übertragen werden.
- ⁴ Bei Beanstandung von Proben kann binnen zehn Tagen bei der Gesundheitsdirektion Einsprache erhoben und gegen Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses eine Oberexpertise verlangt werden.
- ⁵ Notwendige Sofortmassnahmen (Art. 17 Abs. 2) werden durch das Einspracheverfahren nicht berührt.

Schweigepflicht **Art. 16** Die Kontrollorgane unterstehen dem Amtsgeheimnis.

- Mängel **Art. 17** ¹ Wenn ein Herstellungs- oder Grosshandelsunternehmen Bestimmungen dieses Dekrets oder der Richtlinien der IKS nicht genügt oder Auflagen der Bewilligung nicht erfüllt, so setzt ihm die Gesundheitsdirektion, im Einvernehmen mit der IKS, eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel und erteilt ihm die erforderlichen Weisungen.
- ² Von einer Fristansetzung kann abgesehen werden, wenn offensichtlich ein schwerer Verstoss gegen die Bestimmungen oder Auflagen vorliegt. Die Gesundheitsdirektion trifft die zur Wahrung der öffentlichen Interessen notwendigen Sofortmassnahmen.
- ³ Eine Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos entzogen oder beschränkt werden, wenn ihr Inhaber trotz Fristansetzung Mängel nicht behoben oder wenn er in schwerer Weise gegen Bestimmungen und Auflagen verstossen hat.
- ⁴ Bestrafung und administrative Einziehung bleiben vorbehalten (Art. 6 des Gesetzes vom 6. November 1972).

- Einziehung **Art. 18** ¹ Die Gesundheitsdirektion kann Stoffe und Gegenstände, die zu Beanstandungen oder zu einer Strafanzeige Anlass geben, administrativ einziehen.
- ² Sofern keine Einziehung durch den Strafrichter erfolgt (Art. 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches), verfügt die Gesundheitsdirektion über die weitere Verwendung oder die Vernichtung der Stoffe und Gegenstände.

- Mitteilungen **Art. 19** Die Gesundheitsdirektion meldet der IKS alle Bewilligungsverfügungen und anderen wesentlichen Anordnungen sowie das Erlöschen von Bewilligungen. Sie teilt der IKS laufend die Ergebnisse von Inspektionen mit und stellt ihr die Inspektionsberichte zu.
- Gebühren **Art. 20** ¹ Die Gebühren für Inspektionen sowie für Erhebungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit Mängeln und Beanstandungen bemessen sich nach Zeit- und Arbeitsaufwand. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.
- ² Für Bewilligungsverfügungen wird eine Kanzleigebür von 20 bis 100 Franken erhoben.
- ³ Vorbehalten bleiben interkantonale Gebührentarife (Art. 12 Abs. 3) und die Kostenansätze der Spezialinstitute (Art. 15 Abs. 3).
- Rechtspflege **Art. 21** ¹ Die Verfügungen der Gesundheitsdirektion unterliegen der Einsprache und der Weiterziehung gemäss den Gesetzen über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Kein Einspracheverfahren findet gegenüber der Anordnung von Sofortmassnahmen statt (Art. 17 Abs. 2).
- ³ Kein neuerliches Einspracheverfahren erfolgt nach der Überprüfung beanstandeter Proben (Art. 15 Abs. 4).
- ⁴ In Streitsachen, welche der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegen, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde bereits gegen den Entscheid der Gesundheitsdirektion zulässig.

IV. Besondere Bestimmungen über die Tierarzneimittel

- Tierarzneimittel;
supplementierte
Futtermittel **Art. 22** ¹ Als Tierarzneimittel gelten:
- a* verwendungsfertige, einfache oder zusammengesetzte Tierarzneimittel in der Form
- einer pharmazeutischen Spezialität (Art. 3 Abs. 1),
 - eines an Tierärzte gelieferten Arzneimittels ohne Spezialitätencharakter (Art. 3 Abs. 2) oder
 - eines Medizinalfutters;
- b* nicht verwendungsfertige, einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, die als Arzneistoffe, Konzentrate oder Vormischungen dazu bestimmt sind, Futterstoffen zur Herstellung eines Medizinalfutters oder
- c* zur Herstellung eines supplementierten Futtermittels zugemischt zu werden.

² Als supplementierte Futtermittel gelten Futterstoffe mit Zusätzen von Arzneistoffen gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen.

Abgabe durch
Hersteller oder
Grosshändler

Art. 23 ¹ Verwendungsfertige Tierarzneimittel (Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) dürfen, sofern ein zustimmendes Gutachten der IKS vorliegt, von Herstellungs- oder Grosshandelsunternehmen nur abgegeben werden an:

- a Personen und Firmen, die ihrerseits eine Herstellungs- oder Grosshandelsbewilligung besitzen;
- b Tierärzte;
- c öffentliche Apotheken und Spitalapotheken;
- d Drogerien nach Massgabe der Verkaufsabgrenzung der IKS;
- e besondere Abgabestellen (Art. 25).

² Nicht verwendungsfertige Tierarzneimittel zur Herstellung von Medizinalfutter (Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) dürfen, sofern sie von der IKS als zulässig erklärt worden sind, von Herstellungs- oder Grosshandelsunternehmen nur abgegeben werden an:

- a Personen und Firmen, die ihrerseits eine Herstellungs- oder Grosshandelsbewilligung besitzen;
- b Tierärzte;
- c öffentliche Apotheken und Spitalapotheken.

³ Herstellung von und Grosshandel mit Tierarzneimitteln, die zur Verarbeitung zu einem supplementierten Futtermittel bestimmt sind (Art. 22 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2), unterstehen bis zur Zumischung den Bestimmungen dieses Dekrets. Die Arzneimittel dürfen von Herstellungs- oder Grosshandelsunternehmen nur an Personen und Firmen abgegeben werden, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene zur gewerbmässigen Herstellung von supplementierten Futtermitteln besitzen.

Abgabe an
Tierhalter

Art. 24 ¹ Tierarzneimittel dürfen nach Massgabe der von der IKS empfohlenen Verkaufsarten an Tierhalter abgegeben werden durch:

- a Tierärzte im Rahmen ihres Rechts zur Selbstdispensation;
- b öffentliche Apotheken und Spitalapotheken;
- c Drogerien;
- d besondere Abgabestellen (Art. 25).

² Anpreisungen, die sich an die Tierhalter richten (Publikumsreklame), sind bei Tierarzneimitteln, deren Abgabe auf Apotheken beschränkt ist, unzulässig.

Besondere
Abgabestellen

Art. 25 ¹ Die Gesundheitsdirektion kann, wo es die Versorgung der Tierhalter erfordert, besondere Abgabestellen für Medizinalfutter bewilligen. Die Bewilligung kann ausser Herstellungs- oder Grosshandelsunternehmen weitem Personen und Firmen erteilt werden, die für eine fachmännische Lagerung und Abgabe an die Tierhalter Gewähr bieten.

² Die Bewilligung wird im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt auf Grund einer Inspektion erteilt; die Handhabung der Bewilligung kann der regelmässigen Kontrolle durch den Kantonstierarzt unterstellt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Herstellungs- und Grosshandelsbewilligungen sinngemäss anwendbar.

³ Zur Abgabe von Medizinalfutter an Tierhalter berechtigt, sofern im Kanton Bern keine Geschäftsniederlassung unterhalten wird, auch eine gleichwertige Bewilligung des Sitzkantons.

Buchführungs-
pflicht

Art. 26 ¹ Herstellungs- und Grosshandelsunternehmen sowie die Inhaber einer Bewilligung für besondere Abgabestellen müssen über Ein- und Ausgänge von Medizinalfuttern und von nicht verwendungsfertigen Tierarzneimitteln gemäss den Richtlinien der IKS Buch führen.

² Die notwendigen Aufzeichnungen und Belege sind chronologisch geordnet während mindestens zweier Jahre aufzubewahren.

Rezeptpflicht

Art. 27 ¹ Rezeptpflichtige Tierarzneimittel dürfen nur von Tierärzten, von öffentlichen Apotheken und Spitalapotheken sowie von besonderen Abgabestellen nach Massgabe ihrer Bewilligung (Art. 25) an Tierhalter abgegeben werden.

² Zur Ausstellung der Rezepte sind die im Kanton niedergelassenen sowie die im Grenzgebiet tätigen Tierärzte der Nachbarkantone berechtigt, die eine Berufsausübungsbewilligung besitzen.

³ Die Rezepte müssen folgende Angaben enthalten:

a Namen des Tierhalters;

b genaue Bezeichnung und Menge des abzugebenden Tierarzneimittels;

c Gebrauchsanweisung;

d Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes;

e für Medizinalfutter ausserdem Typ und Menge des Futterstoffs sowie eine eventuelle Karenzfrist.

⁴ Für die Abgabe von nicht verwendungsfertigen Tierarzneimitteln muss der Tierarzt schriftlich bestätigen, dass die Beimischung für eine einmalige Heilbehandlung oder zur Behebung einer von ihm festgestellten akuten Gefahr dient. Für jede Abgabe ist ein neues Rezept auszustellen.

Verwendung
durch Tierhalter

Art. 28 ¹ Ausser im Fall von Artikel 27 Absatz 4 ist es Tierhaltern untersagt, nicht verwendungsfertige Tierarzneimittel zu erwerben, zu lagern, dem Futter beizumischen oder sonstwie anzuwenden.

² Rezeptpflichtige verwendungsfertige Tierarzneimittel dürfen nur auf tierärztliche Verordnung bezogen und angewendet werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 29 ¹ Die im Kanton Bern tätigen Herstellungs- und Grosshandelsunternehmen müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Dekrets den Anforderungen des kantonalen und internationalen Rechts entsprechen.

² Die Gesundheitsdirektion erteilt bestehenden Herstellungs- und Grosshandelsunternehmen auf Grund von Basisinspektionen befristete Übergangsbewilligungen mit den notwendigen Auflagen. Die Erteilung der Übergangsbewilligungen ist innert zwei Monaten seit Inkrafttreten des Dekrets nachzusuchen.

³ Für neu zu eröffnende Herstellungs- und Grosshandelsunternehmen sowie für die Errichtung besonderer Abgabestellen (Art. 25) gelten die Bestimmungen des Dekrets uneingeschränkt.

Art. 30 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets.

Bern, 24. April/31. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juli 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über einen ausserordentlichen Zuschuss für minderbemittelte Personen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 138^{bis} des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 (Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Einzigter Artikel ¹ Die Gemeinden richten den Bezüglern regelmässiger Zuschüsse im Sinne des Dekrets vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen im Dezember 1974 ausser dem ordentlichen einen einmaligen ausserordentlichen Zuschuss im Betrage eines Monatsbetriffnisses aus.

² Der ausserordentliche Zuschuss unterliegt wie die ordentlichen der Lastenverteilung gemäss dem Fürsorgegesetz.

Bern, 7. / 14. August 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. August 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

§ 11 Ziffer 3 des Dekretes vom 18. Februar 1959/9. November 1972 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft wird wie folgt geändert:

§ 11 Die Beamten des kantonalen Laboratoriums sind:

1. . . .
2. . . .
3. fünf weitere Chemiker;
4. . . .
5. . . .
6. . . .
7. . . .

II.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 26. Juni 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. August 1974

Im Namen der
Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Ausrichtung eines einmaligen Teuerungsausgleiches im Jahre 1974 an die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Änderung vom 28. Juni 1974 (Änderungsgesetz) und Artikel 8 des kantonalen Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Den Bezüger von Ergänzungsleistungen wird im Jahre 1974 ein einmaliges 13. Monatsbetreffnis der Ergänzungsleistung ausgerichtet.

Art. 2 Für die Auszahlung sind die bundesrechtlichen Vorschriften über die Subventionierung einer solchen zusätzlichen Ergänzungsleistung massgebend.

Art. 3 Der notwendige Nachkredit, der auf Ende des Jahres abzurechnen ist, wird bewilligt.

Art. 4 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 17. Juli/14. August 1974 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. August 1974 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Herstellungskontrolle bei Arzneimitteln

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 6. November 1972 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons Bern zu der im Anhang wiedergegebenen Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone vom 31. Juli 1973 über die regionale Durchführung von Inspektionen in Betrieben und Unternehmen, die Arzneimittel herstellen oder mit solchen Grosshandel betreiben.

II.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen oder die Vereinbarung zu kündigen. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates.

III.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 24. April/31. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juli 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kurt*

Anhang

Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die regionale Durchführung von Inspektionen in Betrieben und Unternehmen, die Arzneimittel herstellen oder mit solchen Grosshandel betreiben (vom 31. Juli 1973)

Die Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau,

gestützt auf die Vereinbarung vom 21. Januar 1972 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit der nordwestschweizerischen Kantone, sowie in Ausführung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 der interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel, schliessen folgende

Vereinbarung:

§ 1 Zur Durchführung von Inspektionen in Betrieben und Unternehmen, die Arzneimittel herstellen oder mit solchen Grosshandel betreiben, wird im Gebiet der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau eine gemeinsame regionale Fachstelle mit Sitz in Basel geschaffen.

§ 2 Die regionale Fachstelle besorgt für die Vereinbarungskantone die in der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel und den Vollzugserlassen vorgeschriebenen Betriebsinspektionen nach den Richtlinien der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) betreffend die Herstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen. Sie handelt in ihrem Aufgabenbereich selbständig.

§ 3 Die regionale Fachstelle wird von einem vollamtlich angestellten Fachmann mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Apotheker, Chemiker, Naturwissenschaftler) geleitet. Ihm ist das erforderliche administrative Personal beigegeben. In besonderen Fällen kann der Leiter der regionalen Fachstelle zusätzlich entsprechend ausgebildete Inspektoren oder Fachspezialisten beiziehen.

§ 4 ¹ Die Inspektionstätigkeit der regionalen Fachstelle erstreckt sich auf Betriebe und Unternehmen, die Arzneimittel inklusive Tierarzneimittel herstellen oder mit solchen Grosshandel betreiben. Unter die Tierarzneimittel fallen auch die Medizinalfutter sowie die nicht

verwendungsfertigen Arzneistoffe, Vormischungen und Konzentrate, die zum Einmischen in Futtermittel bestimmt sind.

² Die Inspektionstätigkeit umfasst Basisinspektionen, arzneiformspezifische und produktespezifische Inspektionen. Die Basisinspektionen sind periodisch zu wiederholen, in der Regel alle 4 Jahre. Die übrigen Inspektionen werden von Fall zu Fall auf Anforderung eines Kantons, der IKS oder der Betriebe und Unternehmen durchgeführt.

³ Die regionale Fachstelle orientiert die zuständige kantonale Sanitätsdirektion über vorgesehene Inspektionen und erstattet über deren Ergebnis zuhanden dieser Direktion, der IKS und der inspizierten Betriebe und Unternehmen einen Inspektionsbericht.

⁴ Die regionale Fachstelle unterstützt die IKS bei der Durchführung von Inspektionen, welche diese auf Grund von Artikel 13 Absatz 5 der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel durchführt.

§ 5 Auf Grund ihrer Inspektionstätigkeit stellt die regionale Fachstelle der zuständigen kantonalen Sanitätsdirektion Antrag:

- a* zu Bewilligungsgesuchen betreffend Herstellung von oder Grosshandel mit Arzneimitteln gemäss § 4 Absatz 1;
- b* betreffend Einschränkung oder Entzug von Herstellungs- oder Grosshandelsbewilligungen;
- c* betreffend Anordnung von Massnahmen zur Behebung unzulänglicher Zustände in den inspizierten Betrieben und Unternehmen sowie betreffend Kontrolle ihrer Durchführung.

§ 6 ¹ Die regionale Fachstelle untersteht der Oberaufsicht der regionalen Konferenz der Sanitätsdirektoren der Vereinbarungskantone.

² Die Konferenz ist für folgende Belange zuständig:

- a* Erlass des Betriebsreglementes und des Pflichtenheftes des Leiters der regionalen Fachstelle;
- b* Antragstellung für die Wahl des Leiters der Fachstelle;
- c* Erlass des Gebührentarifs für Inspektionen;
- d* Genehmigung von Stellenplan, Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht der regionalen Fachstelle.

³ Als fachtechnische Oberinstanz ist für die regionale Fachstelle die IKS zuständig.

⁴ Die regionale Fachstelle ist administrativ dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt angegliedert.

⁵ Die Wahl des Leiters und des administrativen Personals erfolgt durch die zuständigen Organe des Kantons Basel-Stadt.

§ 7 Für die Dienstverhältnisse des Personals der regionalen Fachstelle, insbesondere hinsichtlich Lohn, Fürsorgeleistungen und Zugehörigkeit zur staatlichen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse, gelten die entsprechenden beamtenrechtlichen Erlasse des Kantons Basel-Stadt.

§ 8 Der Betriebskostenüberschuss der regionalen Fachstelle wird von den Vereinbarungskantonen gemeinsam getragen. Hievon werden $\frac{2}{3}$ nach Inanspruchnahme und $\frac{1}{3}$ nach Einwohnerzahl der Kantone verrechnet.

§ 9 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Vorbehalten bleibt eine vom Staatsrecht eines Vereinbarungskantons allenfalls geforderte parlamentarische Genehmigung. Die Vereinbarung kann jeweils auf Ende einer zweijährigen Periode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 1975.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Beschluss des Grossen Rates betreffend den staatlichen Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15, Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968/4. Dezember 1972 über die Primarschule und Artikel 22 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968/4. Dezember 1972 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der staatliche Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien wird wie folgt angesetzt:
Primar- und Sekundarschulen (Gemeinden oder Gemeindeverbände):

Gemeinden in der 1.–10. Beitragsklasse	7.— Franken
Gemeinden in der 11.–20. Beitragsklasse	6.50 Franken
Gemeinden in der 21.–29. Beitragsklasse	5.50 Franken
Gemeinden in der 30.–40. Beitragsklasse	5.— Franken

 im Jahr für jedes Schulkind.
2. Diese Ansätze treten mit Wirkung ab 1. Januar 1975 in Kraft.
3. Der Beschluss des Grossen Rates vom 11. September 1957 betreffend den staatlichen Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. September 1973

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. August 1974

Im Namen der
Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952/1. April 1962/9. September 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

a bis *n* unverändert;

o Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb 26 000 Franken übersteigt.

Bei wesentlichen Änderungen des Lohnniveaus kann diese Einkommensgrenze durch Beschluss des Grossen Rates entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 8. Mai/3. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 24. Juni 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973**

5. Serie

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen 1973, 5. Serie (September-Session 1974):

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973**

5^e série

Récapitulation des crédits et des subventions supplémentaires 1973, 5^e série (session de septembre 1974):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—		Administration générale
Präsidialverwaltung	67 412.25		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	127 646.10		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	253 467.55		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	9 539 680.13	50 156.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	19 900.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	464 805.85		Direction de la police
Militärdirektion	—		Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	1 504 894.10		Direction des cultes
Finanzdirektion	1 427 715.20		Direction des finances
Erziehungsdirektion	115 353 067.04	130 763.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	649 000.—		Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	280 907.45		Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	531 400.—		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	122 907.25		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	1 919 522.93		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	2 800.—		Direction des affaires communales
	<u>132 265 125.85</u>	<u>180 919.—</u>	
Für 1973 sind bereits bewilligt wor- den:			Pour 1973 ont déjà été accordés:
1. Serie (Mai-Session 1973)	4 151 734.—		1 ^{re} série (session de mai 1973)
2. Serie (September-Session 1973)	866 610.—	395 233.25	2 ^e série (session de septembre 1973)
3. Serie (November-Session 1973)	3 467 875.88	585 055.50	3 ^e série (session de novembre 1973)
4. Serie (Februar-Session 1974)	2 254 209.15	1 702 686.—	4 ^e série (session de février 1974)
Total 1.–4. Serie	10 740 429.03	2 682 974.75	Total 1 ^{re} –4 ^e séries
5. Serie (September-Session 1974)	132 265 125.85	180 919.—	5 ^e série (session de septembre 1974)
Gesamttotal	<u>143 005 554.88</u>	<u>2 863 893.75</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
1105	Staatskanzlei			1105	Chancellerie d'Etat
612	Besoldungen Drei neue Stellen	749 000.—	64 755.35	612	Traitements Trois nouveaux postes
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	40 000.—	2 656.90	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
	Total Präsidialverwaltung		<u>67 412.25</u>		Total Administration prési- dentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.			
1205	<i>Richterämter</i>		1205		
602	Taggelder und Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten Erhöhung der Taggelder	500 000.—	47 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux juges et aux juges-suppléants Augmentation des jetons de présence
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Heizölpreise	140 000.—	10 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Kosten für Gutachten und Expertisen in gerichtlichen Ermittlungsverfahren	1 400 000.—	60 000.—	851	Frais en affaires pénales Augmentation des frais de préavis et d'expertises dans le cadre de procédures d'enquête
935	Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte und Mietämter Zunahme der Geschäfte der Arbeitsgerichte sowie mangelnde Erfahrungszahlen betreffend Mietämter	100 000.—	6 783.10	935	Subventions de l'Etat aux tribunaux du travail et offices de location Augmentation des affaires des tribunaux du travail et insuffisance des chiffres obtenus en fin d'année comptable pour les offices des locations
1220	<i>Verwaltungsgericht</i>			1220	<i>Tribunal administratif</i>
602	Taggelder und Entschädigungen der Mitglieder Erhöhung der Taggelder und mehr Sitzungen als vorgesehen	30 000.—	3 863.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres du Tribunal Augmentation des jetons de présence et séances plus nombreuses que prévu
	Total Gerichtsverwaltung		127 646.10		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.
1300	Verwaltung		
810	Taggelder und Reiseauslagen Teuerungszulagen an Eichmeister und Erhöhung der Entschädigungen für Kurse. Vermehrte Reisetätigkeit	90 000.—	13 200.—
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	4 000.—	750.—
1301	Abteilung für Fremdenverkehrs-förderung		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	1 500.—	700.—
1305	Amt für Berufsbildung		
930 10	Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden Ausserordentliche Staatsbeiträge an die Gewerbeschulen von Pruntrut und Thun	9 800 000.—	157 375.—
1315	Versicherungsamt		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neue Wegleitungen für die Ergänzungsleistungen und neue Formulare infolge der achten AHV-Revision	55 000.—	12 200.—

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

1300	Administration
810	Indemnités journalières et frais de déplacement Allocations de renchérissement aux contrôleurs des poids et mesures et augmentation des indemnités pour cours. Augmentation des déplacements
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
1301	Section pour l'encouragement du tourisme
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
1305	Office de la formation professionnelle
930 10	Subventions de l'Etat en faveur des écoles professionnelles et des ateliers d'apprentissage des communes Subventions de l'Etat extraordinaires aux écoles professionnelles de Porrentruy et de Thoun
1315	Office des assurances
800	Frais de bureau d'impression et de reliure Nouveaux barèmes pour les subventions complémentaires et nouveaux formulaires à la suite de la 8 ^e révision de l'AVS

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
801	PTT-Gebühren Neufestsetzung der Pau- schalfrankatur	53 000.—	14 540.—	801	Taxes des PTT Nouveau tarif d'affranchisse- ment à forfait
1320	<i>Amt für Gewerbeförderung</i>			1320	<i>Office pour le développe- ment de l'artisanat</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	26 200.—	2 568.—	820	Loyers Hausse des loyers
1321	<i>Schnitzler und Geigenbau- schule Brienz</i>			1321	<i>Ecole de sculpture et de lutherie Brienz</i>
642	Arbeitgeberbeiträge Beitrag des Staates an den Einkauf des neuen Fachleh- rers der Geigenbauschule in die Versicherungskasse	27 000.—	21 229.30	642	Contributions de l'employeur Subventions de l'Etat en faveur du rachat de l'assu- rance du nouvel enseignant à l'école de lutherie
797	Bücher, Zeitschriften, Lehr- mittel und andere Unter- richtsbedürfnisse Höhere Schülerzahl	9 700.—	250.—	797	Livres, revues et moyens d'enseignement Augmentation de l'effectif des élèves
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Unerwartet viele Aufträge bedingten vermehrten Zuzug Dritter	16 000.—	850.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Grand nombre de com- mandes inattendues d'où afflux renforcé de tiers
1340	<i>Technikum Burgdorf</i>			1340	<i>Technicum de Berthoud</i>
704	Unterhalt der Gebäude Ausserordentlich viele Unter- haltsarbeiten	20 000.—	1 150.—	704	Entretien des bâtiments Travaux d'entretien en très grand nombre
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Anstieg des Heizölpreises	95 000.—	17 000.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
1345	<i>Technikum St.Immer</i>			1345	<i>Technicum de Saint-Imier</i>
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürf- nisse Höhere Schülerzahl, deshalb Mehrausgaben für Lehrmittel	32 000.—	1 570.40	797	Livres, cartes, revues, jour- naux et moyens d'enseigne- ment Les élèves étaient plus nom- breux, achats plus élevés de moyens d'enseignement
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erhöhung der Taxen	6 500.—	1 200.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Relèvement des taxes
810	Taggelder und Reiseausla- gen Vermehrte Reisetätigkeit der Lehrer	8 000.—	700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nom- breux de la part des maîtres

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
830	Entschädigungen an Dritte Druck von Gangscheinen für das Uhrenbeobachtungsbüro	35 000.—	8 184.85	830 Indemnités à des tiers Impression de bulletins de marche pour le bureau d'ob- servation des montres
	Total Volkswirtschaftsdirektion		<u>253 467.55</u>	Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
1400 Sekretariat			1400 Secrétariat	
899 Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung des Beitrages an die Sanitätsdirektorenkonferenz	8 000.—	2 000.—	899 Autres frais d'administration Augmentation de subvention en faveur de la Conférence suisse des Directeurs cantonaux des affaires sanitaires	
944 11 Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler Zusätzlicher Betriebsbeitrag für das Jahr 1973 wegen starker Zunahme der Kosten	8 160 000.—	5 000 000.—	944 11 Subsidés d'exploitation aux hôpitaux de district Subvention complémentaire d'exploitation pour l'année 1973, en raison de la forte augmentation des coûts	
944 12 Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler für Einnahmenausfall wegen Abschluss von Pauschalverträgen mit den Krankenkassen Mehr versicherte Pflegetage als angenommen. (Grundlagen für die genaue Berechnung fehlten)	4 285 000.—	3 300 000.—	944 12 Subsidés d'exploitation aux hôpitaux de district pour pertes de recettes par suite de la conclusion de contrats forfaitaires avec les caisses-maladie Augmentation du nombre de jours de soins assurés au-delà des prévisions. (Il manquait les éléments de base pour effectuer le décompte exact)	
944 20 Betriebsbeiträge an Spezialanstalten Zusätzlicher Beitrag an das Kinderspital Wildermeth in Biel	3 625 000.—	300 000.—	944 20 Subsidés d'exploitation aux établissements spéciaux Subvention supplémentaire en faveur de l'Hôpital pédiatrique Wildermeth à Bienne	
944 31 Betriebsbeitrag an das Inselspital Höhere Ausgaben für Löhne, Material und Medikamente als angenommen	8 300 000.—	482 322.78	944 31 Subside d'exploitation à l'Hôpital de l'île Augmentation des dépenses au-delà des prévisions pour les traitements, le matériel et les médicaments	

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.	
1405 <i>Frauenspital</i>			1405 <i>Maternité cantonale</i>
650 Ferien- und Freitagsentschädigungen Längere Ferien und mehr Freitage für die Hebammen- schülerinnen. Erhöhung des Ansatzes	45 000.—	23 000.—	650 Indemnités pour vacances et jours de congé Vacances plus longues et congés plus nombreux pour les élèves de l'école de sages-femmes. Hausse du tarif des indemnités
704 Gebäudeunterhalt 20 Prozent Teuerung auf den Serviceverträgen. Umwand- lung von Personalzimmern in Ärztbüros	100 000.—	6 710.—	704 Entretien des bâtiments Renchérissement de 20% sur les contrats de service. Transformation de bureaux du personnel en cabinets de médecins
<i>Psychiatrische Universitäts- klinik, Bern</i>			<i>Clinique psychiatrique uni- versitaire, Berne</i>
1410 <i>Klinik</i>			1410 <i>Clinique</i>
761 Nahrung Preiserhöhungen und Er- höhung der Lagerbestände	1 660 000.—	62 000.—	761 Nourriture Hausse des prix et augmen- tation des stocks
762 Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Zunahme der Pflage tage und Preiserhöhungen	305 000.—	15 100.—	762 Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Augmentation des journées de soins et hausse des prix
1411 <i>Schwestern- und Pfleger- schule</i>			1411 <i>Ecole pour la formation du personnel infirmier psychia- trique</i>
650 Ferien- und Freitagsentschä- digungen Mehr Eintritte in die Schule und Erhöhung der Ansätze	7 000.—	10 500.—	650 Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation du nombre des nouveaux élèves et hausse des tarifs
1412 <i>Landwirtschaft</i>			1412 <i>Agriculture</i>
650 Ferien- und Freitagsentschä- digungen Wurden bisher bei Konto 612 verbucht. Entsprechende Minderausgaben bei Konto 612	—	10 982.50	650 Indemnités pour vacances et jours de congé Ont été jusqu'ici comptabi- lisés sous compte 612. Dépenses en moins corres- pondantes sous compte 612
704 Unterhalt der Gebäude	9 000.—	27.40	704 Entretien des bâtiments
801 PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Gebührenerhöhungen	3 000.—	913.65	801 Taxes des PTT et frais de transport Hausse des taxes
820 Pachtzinse an Dritte Pachtzinserhöhungen	2 900.—	1 779.—	820 Fermages à des tiers Hausse des fermages
822 Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heiz- material	20 500.—	1 525.75	822 Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Augmentation des prix du matériel de chauffage

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
860	Produktionsausgaben Preiserhöhungen auf Futter- mitteln	210 000.—	29 221.60	860	Dépenses en vue de la pro- duction Augmentation des prix du fourrage
893	Haftpflicht- und Sachversi- cherungsprämien Prämienerhöhungen	5 000.—	1 373.20	893	Primes d'assurance de res- ponsabilité civile et d'objets Augmentation des primes
1420	<i>Kinderpsychiatrische Universitätsklinik Neuhaus</i>			1420	<i>Clinique psychiatrique universitaire pour enfants Neuhaus</i>
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärzt- liche Bedürfnisse Grössere Patientenzahl als angenommen. Erweiterung der Behandlungsmöglichkei- ten	20 000.—	2 500.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Plus de patients que prévu. Elargissement des possibi- lités de traitement
	<i>Psychiatrische Klinik Münsingen</i>				<i>Clinique psychiatrique Münsingen</i>
1425	<i>Klinikbetrieb</i>			1425	<i>Exploitation de la clinique</i>
771	Unterhalt der Mobilien Preiserhöhungen für Unter- haltsabonnemente und auf den übrigen Reparaturen	45 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Augmentation des prix des abonnements d'entretien et des autres réparations
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärzt- liche Bedürfnisse Einsatz wirkungsvollerer, aber teurerer Medikamente bei mehr Neueintritten, aber kürzeren Aufthalten	420 000.—	40 000.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Emploi de médicaments plus efficaces mais plus coûteux vu le nombre plus important des admissions; toutefois les séjours sont raccourcis
800	Büromaterial, Druck- und Buchbinderkosten Intensivierung der Personal- werbung	40 000.—	7 000.—	800	Matériel de bureau, d'im- pression et de reliure Renforcement de l'embauche
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Zunahme der beschäftigten Ärzte, Einführung des Block- unterrichtes für Studenten und die Verlegung von Patienten in die Bärau brachten eine Vermehrung der Telefongespräche mit sich	60 000.—	10 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation de l'effectif des médecins, introduction de cours en bloc et transfert des malades au foyer Bärau ont entraîné une augmenta- tion du nombre des commu- nications téléphoniques
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl und elektrischem Strom. Zusätzlich geheizte Räume. Intensivere Reinigung von Gebäuden nach abgeschlos- sener Renovation	350 000.—	164 737.95	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Augmentation du prix du mazout et des tarifs d'électri- cité. Pièces chauffées en supplément. Nettoyage plus intensif des bâtiments après renovation

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
1427	<i>Landwirtschaft</i>			1427	<i>Agriculture</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	15 000.—	86.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	<i>Psychiatrische Klinik Bellelay</i>				<i>Clinique psychiatrique Bellelay</i>
1430	<i>Klinik</i>			1430	<i>Clinique</i>
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Erhöhung der Kostgeldansätze	150 000.—	10 000.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Relèvement du prix des pensions
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Preiserhöhungen auf Medikamenten	190 000.—	14 000.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Augmentation des prix des médicaments
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erhöhung der Ansätze für die von der Landwirtschaft ausgeführten Transporte	30 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Relèvement des prix pour les transports effectués par le domaine agricole
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	265 000.—	15 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
893	Haftpflicht und Sachversicherungsprämien Zusätzliche Prämie	1 000.—	400.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Prime supplémentaire
1431	<i>Landwirtschaft</i>			1431	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen alter Maschinen	8 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues des anciennes machines
860	Produktionsausgaben Preiserhöhungen auf Futtermitteln und Dünger	280 000.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production Augmentation du prix des fourrages et des engrais
1432	<i>Werkstätten für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung</i>			1432	<i>Atelier pour mesures de reclassement et emploi permanent de pensionnaires</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Tarifierhöhungen der PTT für den Transport von Patienten von Bellelay nach Tavannes	11 000.—	3 500.—	810	Frais de déplacement Relèvement des tarifs des PTT pour le transport des patients de Bellelay à Tavannes

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.	
1435			1435
<i>Medizinisch-psychologischer Dienst</i>			<i>Service médico-psycholo- gique</i>
810	45 000.—	6 000.—	810
Taggelder und Reiseausla- gen Starke Zunahme der ambu- lant behandelten Patienten			Indemnités journalières et frais de déplacement Forte augmentation du nombre des personnes étant en consultation
Total Gesundheitsdirektion		<u>9 539 680.13</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachsubventionen
für das Jahr 1973
5. Serie**

Es wird von der **Gesundheitsdirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Proposition de la **Direction de l'hygiène publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim <i>Neubau des Bezirksspitals Pruntrut, erste Etappe</i> , infolge erhöhter Material- und Lohnkosten. GRB vom 22. November 1965 und 22. November 1966, zu Lasten Konto 14009491	2 092 915.—	50 156.—	Frais supplémentaires pour la <i>construction du nouvel hôpital de district de Porrentruy, première étape</i> , en raison de la hausse des prix des matériaux et de la main-d'œuvre. AGC du 22 novembre 1965, à charge du compte 14009491
Total Gesundheitsdirektion		<u>50 156.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.	
1500			1500
<i>Sekretariat, Inspektorat und Schätzungskommissionen</i>			<i>Secrétariat, Inspection et commissions d'estimation</i>
810	8 500.—	600.—	810
Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte notwendige Dienstreisen und Erhöhung der Bahntarife			Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des déplacements nécessaires et hausse des tarifs de chemin de fer
1506			1506
<i>Psychiatrische Beobach- tungsstation für Jugendliche in Bolligen</i>			<i>Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen</i>
822	40 000.—	11 300.—	822
Heizung, Reinigung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl			Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
1510			1510
<i>Regierungsstatthalterämter</i>			<i>Préfectures</i>
822	75 000.—	8 000.—	822
Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Erhöhung der Heizölpreise			Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
Total Justizdirektion		<u>19 900.—</u>	Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.			
1600	Sekretariat		1600	Secrétariat	
612	Besoldungen Grösserer Aufwand für Aus- hilfen im Passbüro als ange- nommen. Unvorhergesehene Dienstaltersgeschenke und Besetzung vakanter Stellen	2 200 000.—	123 963.45	612	Traitements Augmentation des dépenses pour la rétribution du per- sonnel temporaire au bureau des passeports. Gratifications d'ancienneté imprévues et occupation de postes vacants
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten Mehrausgaben für die Be- kämpfung der Schundlitera- tur sowie für die Bewachung der Polizeidirektion	16 000.—	1 100.—	899	Autres frais d'administration Augmentation des dépenses pour la lutte contre la litté- rature pornographique ainsi que pour la surveillance de la Direction de la police
1605	Polizeikommando			1605	Corps de police
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehen grosse Preiserhöhungen und hohe Reparaturkosten an Dienst- fahrzeugen	305 000.—	35 000.—	771	Entretien du mobilier Forte hausse imprévue des prix et frais élevés de répara- tion de véhicules de service
790	Automobil- und Motorrad- betrieb Preisauflschlag auf Benzin von durchschnittlich 15 Rappen je Liter	200 000.—	15 000.—	790	Service des automobiles et des motocycles Augmentation du prix de l'essence d'en moyenne 15 centimes par litre
799 11	Verschiedene Sachausgaben (Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung) Austauschmotor für Lastwa- gen «Bedford» und Mehrauf- wand wegen zusätzlichen Verkehrsinstruktors im Jura	90 000.—	7 500.—	799 11	Autres dépenses (éducation routière et lutte contre le bruit) Remplacement du moteur d'un camion «Bedford» et dépenses supplémentaires en raison de la nomination d'un nouvel instructeur de la cir- culation dans le Jura

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
797	Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen Mehrausgaben wegen Besetzung der vierten Adjunktenstelle	2 000.—	103.60	797	Livres, cartes, revues et journaux Dépenses supplémentaires entraînées par l'occupation de la quatrième place d'adjoint
801	PTT-Gebühren und Frachten Erhöhung der Gebühren auf dem automatischen Verkehr (Telex)	200 000.—	50 329.95	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes sur les communications automatiques (télex)
832	Rechtskosten Zunahme der Betriebskosten	1 000.—	228.90	832	Frais judiciaires Augmentation des frais de poursuite
1625	<i>Expertenbüro für Motorfahrzeuge</i>			1625	<i>Bureau des experts pour les véhicules à moteur</i>
797	Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen Unerwartete Mehraufwendungen für Kreisschreiben, Bundesratsbeschlüsse und Fahrzeugtypenkarten	4 500.—	2 000.—	797	Livres, cartes, revues et journaux Dépenses supplémentaires imprévues pour circulaires, arrêtés du Conseil fédéral et bordereaux types de véhicules
801	PTT-Gebühren Höherer Kostenanteil an der Telephonzentrale als angenommen	36 000.—	3 226.15	801	Taxes des PTT Participation plus importante que prévue aux frais du central téléphonique
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Delegierung von Experten für die Prüfungen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	60 000.—	347.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des déplacements d'experts pour l'examen de véhicules agricoles
1630	<i>Schutzaufsichtsamt</i>			1630	<i>Office du patronage</i>
612	Besoldungen Ausserordentliche Beförderung	260 000.—	5 583.70	612	Traitements Promotion extraordinaire
	<i>Strafanstalt Thorberg</i>				<i>Pénitencier Thorberg</i>
1635	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1635	<i>Exploitation de l'établissement</i>
755	Pekulien Erhöhung der Ansätze	400 000.—	56 633.65	755	Pécules Augmentation des tarifs
761	Nahrung Preiserhöhungen	300 000.—	575.95	761	Nourriture Augmentation des prix
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Grosse Preiserhöhungen und vermehrte Abgabe von Medikamenten	42 000.—	4 164.75	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Importante hausse des prix et augmentation des médicaments administrés

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen Einführung von Handels- und Sprachkursen. Vermehrte Aufwendungen für die Freizeitgestaltung	7 000.—	1 759.20	797	Livres, revues, journaux Introduction de cours de commerce et de langues. Augmentation des dépenses pour l'organisation des loisirs
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen für elektrischen Strom und Heizöl	130 000.—	33 318.85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des tarifs d'électricité et du prix du mazout
1636	<i>Landwirtschaft</i>			1636	<i>Agriculture</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen für elektrischen Strom und Heizmaterial	25 000.—	4 176.05	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des tarifs d'électricité et du prix du matériel de chauffage
860	Produktionsausgaben Erhöhte Produktion. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	320 000.—	30 138.95	860	Dépenses en vue de la production Augmentation de la production. Recettes supplémentaires correspondantes sur compte 311
	<i>Strafanstalt Witzwil</i>				<i>Pénitencier de Witzwil</i>
1640	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1640	<i>Exploitation de l'établissement</i>
761	Nahrung Erweiterung des Menüplanes und Preiserhöhungen auf Lebensmitteln	350 000.—	15 798.70	761	Nourriture Amélioration des menus et augmentation du prix des aliments
	<i>Strafanstalt Hindelbank</i>				<i>Pénitencier de Hindelbank</i>
1645	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1645	<i>Exploitation de l'établissement</i>
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Sicherungsanlage der Heizung/Heisswasseraufbereitung	7 000.—	300.—	704 10	Entretien des installations techniques Installation de sécurité pour le chauffage et l'approvisionnement en eau chaude
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Preiserhöhungen und erhöhter Bestand	22 000.—	859.05	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Hausse des prix et effectif plus important
761	Nahrung Verbesserung der Verpflegung und Preiserhöhungen auf Nahrungsmitteln	130 000.—	30 000.—	761	Nourriture Amélioration de l'ordinaire et augmentation du prix des aliments
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene unumgängliche Reparaturen	15 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations non prévues et inévitables

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
790	Automobilbetrieb Vermehrte Polizeitransporte mittels Personenwagen	3 000.—	151.55	790	Service des automobiles Augmentation des transports de police au moyen de voi- tures de tourisme
799	Verschiedene Sachausgaben Vergrößerung des Warenan- gebotes für die Insassen zwecks Eindämmens der Geschenkpakete (Mehrein- nahmen bei Konto 357)	25 000.—	4 039.85	799	Autres dépenses Augmentation du nombre des produits mis à la disposi- tion des prisonniers afin de diminuer le nombre des colis cadeaux (recettes supplé- mentaires sous compte 357)
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehr Stelleninserate wegen Mutationen beim Personal	5 500.—	872.40	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation du nombre des petites annonces en raison de mutations au sein du personnel
1646	<i>Landwirtschaft</i>			1646	<i>Agriculture</i>
860	Produktionsausgaben Neuregelung der Schweine- zucht	65 000.—	13 000.—	860	Dépenses en vue de la pro- duction Nouveau règlement en matière d'élevage des porcs
	<i>Arbeitsanstalt St. Johannsen</i>				<i>Maison de travail St-Jean</i>
1650	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1650	<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Erhöhte Kohlen- und Ölpreise. Zusätzliches Heizen der Kirche	55 000.—	5 000.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Augmentation des prix du charbon et du mazout. Chauffage supplémentaire de l'église
	<i>Erziehungsanstalt Tessenberg</i>				<i>Maison d'éducation Montagne de Diesse</i>
1655	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1655	<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	95 000.—	14 000.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
1660	<i>Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen</i>			1660	<i>Maison d'éducation pour adolescentes Loryheim, Münsingen</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur der Hobelmaschine und der Bodenfräse	5 000.—	2 500.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de la raboteuse et du motoculteur
893	Haftpflicht- und Sachversi- cherungsprämien Höher abgeschlossene Hagelversicherung	700.—	133.70	893	Primes d'assurance (respon- sabilité civile et objets) Augmentation du capital assuré par l'assurance-grêle
	Total Polizeidirektion		<u>464 805.85</u>		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.
1801 Reformierte Kirche		
612 Besoldungen Besoldungsrevision. Die Übergangsbestimmungen im Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen wurden um eine Dienstalterszulage er- weitert	12 900 000.—	730 657.75
652 Wohnungsentschädigungen Mietzinserhöhungen	756 000.—	5 247.90
1802 Römisch-katholische Kirche		
612 Besoldungen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1801 612	4 070 000.—	736 831.55
630 Leibgedinge Mehr Rücktritte als vorgese- hen	300 000.—	30 886.25
941 10 Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten Anteil des Standes Bern an der Besoldungserhöhung des Bischofs	22 200.—	1 270.65
Total Kirchendirektion		<u>1 504 894.10</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des cultes** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

1801 Eglise réformée	
612 Traitements Adaptation des traitements. Les dispositions transitoires du décret du 18 septembre 1972 sur les traitements des ecclésiastiques ont été com- plétées par une allocation d'ancienneté	
652 Indemnités de logement Hausse des loyers	
1802 Eglise catholique romaine	
612 Traitements Même observation que sous compte 1801 612	
630 Pensions de retraite Plus de pensionnés que prévu	
941 10 Subventions de l'Etat aux frais diocésains Contribution de l'Etat de Berne à l'augmentation du traitement de l'évêque	
Total Direction des cultes	

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
1900	<i>Sekretariat</i>			1900	<i>Secrétariat</i>
801	PTT-Gebühren Gebührenerhöhung durch die PTT sowie mehr Sendun- gen wegen des ratenweisen Steuerbezuges	1 450 000.—	555 672.15	801	Taxes des PTT Augmentation des taxes des PTT. Courrier plus important en raison du paiement des impôts par acomptes
1910	<i>Finanzkontrolle</i>			1910	<i>Contrôle des finances</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Repara- turen und neuer Abschluss eines Unterhaltsabonnemen- tes	1 000.—	500.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues et nouvel abonnement d'entre- tien
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
612 10	Besoldungen Neuanstellung von Personal infolge der Neuregelung des Lehrerbesoldungswesens	530 000.—	39 999.65	612 10	Traitements Création de nouveaux postes en raison de la nouvelle réglementation sur les traite- ments du corps enseignant
1920	<i>Versicherungskasse</i>			1920	<i>Caisse d'assurance</i>
602	Taggelder und Entschädi- gungen an die Verwaltungs- kommission und die Abge- ordnetenversammlung Erhöhung der Taggelder. Mehr Abgeordnete wegen Zunahme der Versicherten	22 000.—	3 714.45	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission administrative et aux délégués à l'Assem- blée des délégués Augmentation des jetons de présence. Augmentation du nombre des délégués par suite de l'augmentation du nombre des assurés
631	Teuerungszulagen an Rent- ner des Staatspersonals Zunahme des Rentnerbe- standes. Nachteuerungszu- lage höher als angenommen	5 800 000.—	443 296.35	631	Allocations fixes de renché- rissement au personnel de l'Etat retraité Augmentation de l'effectif du personnel retraité. Montant de l'allocation complémen- taire de renchérissement plus élevé que prévu

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
1935	<i>Salzhandlung</i>			1935	<i>Régie des sels</i>
641	Unfallversicherung	1 000.—	34.80	641	Assurance contre les acci- dents
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Repara- turen der Hubstapler in Burgdorf und Bern	4 000.—	3 356.15	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues du dispositif de levage à Ber- thoud et à Berne
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Höhere Frachtkosten, be- dingt durch Mehrverkäufe. Diesen Mehrausgaben ste- hen wesentliche Mehrein- nahmen gegenüber	650 000.—	146 146.—	801	Taxes des PTT et frais de transport L'augmentation des ventes a entraîné des frais de trans- port plus importants. Cette augmentation des dépenses est compensée par des recettes supplémentaires très substantielles
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser	2 500.—	48.90	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau
860	Salzankauf inklusive Frach- ten Siehe Bemerkungen bei Konto 801	3 400 000.—	129 070.40	860	Achats de sel, y compris les frais de transport Cf. observations sous compte 801
1940	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1940	<i>Administration des domaines</i>
860	Produktionskosten Reben Neuenstadt und Spiez Höherer Lohn des Rebbauers und Preiserhöhungen auf Düngemitteln	10 000.—	7 041.—	860	Frais de production pour les vignobles de La Neuveville et Spiez Augmentation du salaire du viticulteur et augmentation des prix des engrais
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
602	Taggelder und Entschädi- gungen an die Mitglieder der Veranlagungsbehörden Erhöhung der Ansätze	100 000.—	8 960.55	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des autorités de taxation Relèvement des taux
612	Besoldungen Mehr Aushilfen als ange- nommen	18 970 300.—	69 044.90	612	Traitements Personnel temporaire plus nombreux que prévu
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen	345 000.—	17 752.60	820	Loyers Hausse des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Höhere Ausgaben für Reini- gung, Licht und Heizung infolge Preissteigerungen	150 000.—	2 264.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Dépenses plus importantes pour le nettoyage, l'éclairage et le chauffage par suite de la hausse des prix

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
<i>1950 Amtsschaffnereien</i>			<i>1950 Recettes de district</i>	
810 Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisetätigkeit der Amtsschaffner im Zusammen- hang mit der Zusammen- legung von Amtsschaff- nereien und der Einführung des ratenweisen Steuerbezu- ges	3 000.—	813.30	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nom- breux des receveurs par suite du regroupement des recettes de district et de l'introduction de la percep- tion des impôts par tranches	
Total Finanzdirektion		<u>1 427 715.20</u>	Total Direction des finances	

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
2000	Verwaltung			2000	Administration
799 11	Schulzahnpflege Nachsteuerungszulage an das Personal	130 000.—	7 536.10	799 11	Soins dentaires scolaires Allocation complémentaire de renchérissement au per- sonnel
939 10	Staatsbeiträge an Gemein- den für Schulhausbauten inklusive Gymnasien Starker Nachholbedarf der Gemeinden	16 000 000.—	2 700 000.—	939 10	Subventions de l'Etat aux communes pour la construc- tion de maisons d'école y inclus les gymnases Augmentation des besoins à couvrir dans les communes
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
801	PTT-Gebühren Mehr Telefongespräche wegen Verlegung der Sekun- darschulinspektorate I und II nach Biel und Burgdorf	4 500.—	1 500.—	801	Taxes des PTT Augmentation du nombre de communications téléphoni- ques en raison du transfert des inspections des écoles secondaires I et II à Bienne et à Berthoud
930 30 10	Besoldungen der Sekundar- lehrer Auswirkung des Lehrerbe- soldungsgesetzes vom 1. Juli 1973. Bruttoverbuchung. Anteil der Gemeinden = vier Siebentel unter dem Einnah- mekonto 440 30 verbucht	—.—	23 320 923.70	930 30 10	Traitements des maîtres aux écoles secondaires Conséquence de la loi du 1 ^{er} juillet 1973 sur les traite- ments des membres du corps enseignant. Comptabilisation brute. Quote-part des com- munes, soit quatre sep- tièmes, comptabilisée sous la rubrique recette du compte 440 30
930 31	Besoldungen der Lehrer an Gymnasien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 930 30 10	—.—	14 298 788.95	930 31	Traitements des maîtres de gymnases Même observation que sous compte 930 30 10

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 27, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
2002 Primarschulen			2002 Ecoles primaires	
930 30 Besoldungen der Kindergärt- 10 nerinnen Auswirkung des Lehrerbe- soldungsgesetzes vom 1. Juli 1973. Bruttoverbuchung. Anteil der Gemeinden = vier Siebentel auf dem Einnah- menkonto 44030 verbucht	—.—	5 778 921.10	930 30 Traitements des maîtresses 10 d'écoles enfantines Conséquence de la loi du 1 ^{er} juillet 1973 sur les traite- ments des membres du corps enseignant. Comptabilisation brute. Quote-part des com- munes, soit quatre sep- tièmes, comptabilisée sous la rubrique recette du compte 44030	
930 31 Besoldungen der Primarlehr- 10 rer inkl. Arbeits- und Haus- haltungslehrerinnen Auswirkung des Lehrerbe- soldungsgesetzes vom 1. Juli 1973. Bruttoverbuchung. Anteil der Gemeinden = vier Siebentel auf dem Einnah- menkonto 44031 verbucht	—.—	60 619 089.70	930 31 Traitements des maîtres 10 d'écoles primaires y compris les maîtresses de couture et d'écoles ménagères Conséquence de la loi du 1 ^{er} juillet 1973 sur les traite- ments des membres du corps enseignant. Comptabilisation brute. Quote-part des com- munes, soit quatre septièmes, comptabilisée sous la rubrique recette du compte 44030	
940 12 Ausserordentliche Staatsbei- träge an Privatschulen Auswirkung des Lehrerbe- soldungsgesetzes vom 1. Juli 1973	304 000.—	28 663.55	940 12 Subventions extraordinaires de l'Etat en faveur d'écoles privées Conséquence de la loi du 1 ^{er} juillet 1973 sur les traite- ments des membres du corps enseignant	
940 15 Beitrag an die zusätzliche Ausbildung von Lehrkräften Nachsteuerungszulage von 8 Prozent für die Lehrkräfte der zusätzlichen Klassen an den Seminarien Neue Mädchenschule Bern und Muristalden Bern	1 620 000.—	132 000.—	940 15 Subside au développement supplémentaire du corps enseignant Allocation complémentaire de renchérissement pour les enseignants des classes supplémentaires de la Nou- velle école des jeunes filles à Berne et de l'Ecole normale du Muristalden à Berne	
2003 Stipendienwesen			2003 Section des bourses	
940 10 Hochschulstipendien Umwandlung von Darlehen in Stipendien	6 000 000.—	526 118.—	940 10 Bourses pour les étudiants de l'université Transformation de prêts en bourses	
940 11 Maturitätsstipendien Umwandlung von Darlehen in Stipendien	1 500 000.—	133 120.—	940 11 Bourses pour les élèves des écoles préparant à la matu- rité Transformation de prêts en bourses	
940 12 Seminarstipendien Umwandlung von Darlehen in Stipendien	3 000 000.—	114 660.—	940 12 Bourses pour les élèves des écoles normales Transformation de prêts en bourses	

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
940 13	Stipendien für Theologen Umwandlung von Darlehen in Stipendien	100 000.—	21 150.—	940 13 Bourses pour les étudiants en théologie Transformation de prêts en bourses
940 14	Stipendien für künstlerische Ausbildungen Umwandlung von Darlehen in Stipendien	250 000.—	101 690.—	940 14 Bourses pour les étudiants des écoles préparant aux professions artistiques Transformation de prêts en bourses
940 15	Stipendien für soziale Aus- bildungen Umwandlung von Darlehen in Stipendien	250 000.—	34 540.—	940 15 Bourses pour les étudiants des écoles de service social Transformation de prêts en bourses
940 16	Stipendien für medizinisches Hilfspersonal und Pflege- personal Umwandlung von Darlehen im Stipendien	300 000.—	79 825.—	940 16 Bourses pour les élèves des écoles de personnel paramé- dical et infirmier Transformation de prêts en bourses
940 30	Sekundarschulstipendien Umwandlung von Darlehen in Stipendien	700 000.—	73 150.—	940 30 Bourses pour les élèves des écoles secondaires Transformation de prêts en bourses
940 31 11	Stipendien für berufliche Weiterbildungen Umwandlung von Darlehen in Stipendien	2 000 000.—	7 700.—	940 31 Bourses pour le perfection- nement professionnel Transformation de prêts en bourses
940 32	Stipendien für landwirt- schaftliche Ausbildungen Umwandlung von Darlehen in Stipendien	200 000.—	17 170.—	940 32 Bourses pour la formation agricole Transformation de prêts en bourses
<i>2010</i>	<i>Universität</i>			<i>2010</i> <i>Université</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Mehrausgaben wegen Er- weiterung von Instituten und Belegung zusätzlicher Ge- bäude. Anschluss des Insti- tutes für exakte Wissen- schaften und des Neubaues Chemie an das Fernheizwerk. Anschluss der Universität an die Zentralwäscherei	1 300 000.—	200 000.—	822 Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Dépenses supplémentaires en raison de l'agrandisse- ment d'instituts et de l'occu- pation de bâtiments supplé- mentaires. Raccordement de l'Institut des sciences exactes et du nouveau bâti- ment de chimie à la centrale de chauffage à distance. Entrée de l'Université comme cliente de la blanchisserie centrale
940 20	Staatsbeitrag an das Konser- vatorium Bern für die Ausbil- dung von Singlehrern Deckung des seit dem Win- tersemester 1970/71 ent- standenen Defizites (Anpas- sung der Ansätze pro Lek- tion)	39 800.—	23 187.85	940 20 Subvention de l'Etat au Conservatoire de Berne pour la formation de professeurs de chant Couverture du déficit exis- tant depuis le semestre d'hiver 1970/1971 (Adapta- tion des tarifs de leçons)

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
940 30	Staatsbeitrag an die Kliniken des Inseospitals Grösserer Beitrag wegen höherer Personal- und Sach- kosten, insbesondere höherer Nachsteuerungszulage als angenommen	38 000 000.—	6 882 697.64	940 30	Subvention de l'Etat aux cliniques de l'Hôpital de l'île Subvention plus importante en raison de frais de per- sonnel et de matériel plus élevés et en particulier allo- cation de renchérissement complémentaire plus impor- tante que prévue
<i>2015</i>	<i>Kantonsschule Pruntrut</i>			<i>2015</i>	<i>Ecole cantonale, Porrentruy</i>
771	Unterhalt der Mobilien Preiserhöhungen für Unter- haltsarbeiten	22 000.—	1 995.55	771	Entretien du mobilier Augmentation des prix pour les frais d'entretien
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erhöhung der Posttarife	6 000.—	1 514.60	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des tarifs postaux
<i>2025</i>	<i>Seminar Biel, deutschsprachig</i>			<i>2025</i>	<i>Ecole normale Bienne de langue allemande</i>
612	Besoldungen Bei der Berechnung der Besoldungen für 1973 wurde von einer zu niedrigen Basis- zahl ausgegangen	1 350 000.—	92 077.—	612	Traitements Pour calculer le montant des traitements pour l'année 1973, on est parti d'un chiffre de base insuffisant
820	Mietzinse Höherer Mietzins an die Stadt Biel als vorgesehen	92 500.—	13 420.—	820	Loyers Augmentation du montant des loyers versés à la ville de Bienne au delà des prévi- sions
<i>2035</i>	<i>Seminar Delsberg</i>			<i>2035</i>	<i>Ecole normale Delémont</i>
641	Unfallversicherung Mehr Versicherte und höhere Prämien. Mehreinnahmen auf Konto 357	8 000.—	4 338.70	641	Assurance contre les acci- dents Augmentation du nombre des assurés et hausse des primes. Recettes supplémen- taires sous compte 357
799	Verschiedene Sachausgaben Mehrausgaben für Tbc- Untersuchungen	8 000.—	135.65	799	Autres dépenses Dépenses supplémentaires pour les examens de dépis- tage de la tuberculose
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Miete für Photokopierappa- rat, die bei Konto 770 veran- schlagt war	15 000.—	1 066.30	800	Frais de bureau d'impression et de reliure Location d'un appareil de photocopie, budgétisé sous compte 770
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erhöhung der PTT-Steuer	4 000.—	1 041.90	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes des PTT

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben für Studienaufenthalte und -lager, Kommissionen, Skilager usw.	15 000.—	19 675.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires pour séjours et camps d'étude, commissions, camps de ski, etc.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	35 000.—	7 356.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Leiterkurse für Jugend und Sport. Mehreinnahmen bei Konto 400	2 000.—	2 319.60	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Cours de moniteurs de Jeunesse et Sport. Recettes supplémentaires sous compte 400
899	Verschiedene Verwaltungskosten Höheres Betriebsdefizit des Schülerrestaurants als angenommen	13 000.—	41 393.75	899	Autres frais d'administration Déficit d'exploitation du restaurant des élèves plus important que prévu
2040	<i>Seminar Hofwil</i>			2040	<i>Ecole normale Hofwil</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrauslagen wegen Umbau des Konvikts und grösserer Schülerzahl	80 000.—	21 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses supplémentaires du fait de la transformation de l'internat et de l'augmentation de l'effectif des élèves
2050	<i>Seminar Pruntrut</i>			2050	<i>Ecole normale Porrentruy</i>
612	Besoldungen Höhere Ausgaben für Sonderkurs als vorgesehen	650 000.—	7 765.90	612	Traitements Dépenses plus importantes que prévu pour les cours spéciaux
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Amortisation der neuen Telefonzentrale und Gebühr für 22 Anschlüsse	4 000.—	1 400.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Amortissement du nouveau central téléphonique et taxes des 22 stations
2055	<i>Seminar Thun</i>			2055	<i>Ecole normale Thoune</i>
771	Unterhalt der Mobilien Nicht voraussehbare Reparaturen am Brennofen im Zeichnungspavillon	5 000.—	1 200.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévisibles de la chaudière du pavillon de dessin
810	Taggelder und Reiseauslagen Betreuung der eingesetzten Klassen während des ganzen Jahres 1973 statt nur im ersten Quartal	35 000.—	18 200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Formation assurée pendant toute l'année 1973 et non plus uniquement durant le 1 ^{er} trimestre
820	Mietzinse Rückständige Mietzinse aus den Jahren 1971/72 für das Filialseminar Spiez	84 000.—	12 135.—	820	Loyers Loyers en retard de l'Ecole normale de Spiez pour les années 1971/1972

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
2060			2060	<i>Ecole normale ménagère Berne</i>
810	3 000.—	700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires entraînés par la répartition de postes à plein temps entre des maîtresses auxiliaires
2065			2065	<i>Ecole normale ménagère Porrentruy</i>
822	18 000.—	1 900.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
		115 353 067.04		Total Direction de l'instruc- tion publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachsubventionen
für das Jahr 1973
5. Serie**

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Neufestsetzung des Beitrages für den <i>Bau eines Schulhauses in Jeanguisboden</i> , Gemeinden Sonceboz, Tavannes und Tramelan, infolge Verzögerung des Baubeginnes. GRB vom 15. Februar 1968, zu Lasten Konto 200093910	353 616.—	114 263.—	Nouvelle fixation de la subvention pour la <i>construction d'une maison d'école à Jeanguisboden</i> , communes de Sonceboz, Tavannes et Tramelan, le début des travaux ayant été différé. AGC du 15 février 1972, à charge du compte 200093910
Mehrkosten bei der <i>Erstellung einer Turnhalle in Rohrbach bei Huttwil</i> infolge nachträglich verlangten Einbaus eines Handfertigkeitsraumes. GRB vom 14. Mai 1969, zu Lasten Konto 200093910	187 968.—	16 500.—	Frais supplémentaires pour la <i>construction d'une salle de gymnastique à Rohrbach près Huttwil</i> en raison de l'incorporation d'une salle de travaux manuels demandée après coup. AGC du 14 mai 1969, à charge du compte 200093910
Total Erziehungsdirektion		<u>130 763.—</u>	Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.	
2110 Tiefbauamt			2110 Service des ponts et chaussées
721 Zweite Juragewässerkorrektion Ergänzende, zusätzliche Bauarbeiten bis zum Abschluss der zweiten Juragewässerkorrektion	—.—	649 000.—	721 Deuxième correction des eaux du Jura Travaux de construction complémentaires et supplémentaires jusqu'à l'achèvement de la deuxième correction des eaux du Jura
Total Baudirektion		<u>649 000.—</u>	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.	
2200 <i>Sekretariat</i>			2200 <i>Secrétariat</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höherer Verbrauch von elektrischem Strom	22 000.—	1 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus importante d'énergie électrique
2210 <i>Wasser und Energiewirtschaftsamt</i>			2210 <i>Office de l'économie hydraulique et énergétique</i>
612 Besoldungen Belastung der früher bei Konto 2210985 verausgabten Löhne für die Juragewässerkorrektion auf Konto 2210612	1 640 000.—	278 457.45	612 Traitements Les salaires versés dans le cadre de la correction des eaux du Jura qui étaient autrefois comptabilisés sous compte 2210985 sont désormais imputés sur le compte 2210612
2211 <i>Gewässerschutzlaboratorium</i>			2211 <i>Laboratoire de la protection des eaux</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höherer Verbrauch von elektrischem Strom	9 000.—	1 450.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus importante d'énergie électrique
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>280 907.45</u>	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973****5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973****5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
2300	<i>Sekretariat</i>			2300	<i>Secrétariat</i>
797	Bücher, Karten, Zeitungen und Zeitschriften Preiserhöhungen	1 500.—	400.—	797	Livres, cartes, journaux et revues Hausse des prix
2305	<i>Forstinspektorat und Kreis- forstämter</i>			2305	<i>Inspection des forêts et offices forestiers d'arrondis- sement</i>
612	Besoldungen der Forstmei- ster, Kreisoberförster, Forst- adjunkte und Staatsförster (zwei Drittel) Mehrausgaben infolge der auf 1. Januar 1973 erfolgten Besoldungsrevision und Wiederbesetzung vakanter Stellen	2 444 000.—	265 000.—	612	Traitements des conserva- teurs des forêts, des inspec- teurs forestiers, des gardes- chefs et des gardes-forestiers (deux tiers) Dépenses supplémentaires par suite de la révision des traitements au 1 ^{er} janvier 1973 et de la réoccupation de places vacantes
642	Arbeitgeberbeiträge Mehrbedarf infolge Anstieg der Lohnsumme	367 000.—	12 200.—	642	Contributions de l'employeur Contributions plus impor- tantes en raison de l'aug- mentation des salaires
797	Bücher, Karten und Zeit- schriften Mehr Projektierungskosten. Sie können Gemeinden und Privaten weiterverrechnet werden	24 000.—	5 000.—	797	Livres, cartes et revues Augmentation des frais d'établissement de projets. Ils pourront être facturés aux communes et aux particuliers
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Preiserhöhungen sowie Mehrausgaben wegen Verle- gung von drei Kreisforstäm- tern	50 000.—	8 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des prix et dépenses supplémentaires en raison du transfert de trois offices forestiers d'arrondis- sement

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
801	PTT-Gebühren Mehr Telephongespräche wegen grösseren Personal- bestandes. Telephoninstalla- tionen bei der Verlegung von Kreisforstämtern	32 000.—	7 000.—	801	Taxes des PTT Augmentation du nombre de communications téléphoni- ques par suite du renforce- ment de l'effectif du per- sonnel. Installations de télé- phone lors du transfert d'of- fices forestiers d'arrondisse- ment
810	Taggelder und Reiseausla- gen Mehrausgaben infolge Erhö- hung des Personalbestandes und vermehrter Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Mehrnutzung im Staatswald	260 000.—	13 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires par suite du renforcement de l'effectif du personnel et de l'augmentation du nombre de déplacements en raison de l'exploitation plus intense des forêts domaniales
820	Mietzinse der Kreisforstämter Mietzinserhöhungen	60 000.—	6 000.—	820	Loyers des offices forestiers d'arrondissement Hausse des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen beim Heizöl	23 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
744	Rüttlöhne und Transport- kosten Höherer Lohnansatz ab 1. Januar 1973 sowie Mehr- nutzung (Steigerung des Holzerlöses gegenüber dem Vorjahr um rund 1,2 Mio. Fr.)	3 730 000.—	180 000.—	744	Frais de façonnage et de transport Relèvement des salaires au 1 ^{er} janvier 1973 et exploita- tion renforcée (augmentation du rendement d'environ 1,2 million de francs par rapport à l'année précédente)
947 11	Einlage in den Forstreserve- fonds Es war keine Einlage in den Fonds vorgesehen, die nun wegen des Überschusses der Einnahmen der Staatsforst- verwaltung vorgenommen werden muss	—.—	28 300.—	947 11	Versement au Fonds de réserve de l'administration forestière Aucun versement au Fonds n'était prévu ; il convient maintenant d'effectuer un versement en raison du sur- croît de recettes réalisées par l'administration des forêts domaniales
	Total Forstdirektion		<u>531 400.—</u>		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
2410	<i>Meliorationsamt</i>			2410	<i>Service des améliorations foncières</i>
641	Unfallversicherung Prämienhöhung	3 700.—	1 497.45	641	Assurance contre les acci- dents Hausse des primes
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Höhere Kosten für die Früh- jahrsreinigung als vorgese- hen	10 000.—	3 814.75	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Frais de nettoyage de prin- temps plus élevés que prévu
	<i>Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen</i>				<i>Ecole d'agriculture Rütti- Zollikofen</i>
2415	<i>Schule</i>			2415	<i>Ecole</i>
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Höhere Einstandspreise für Lehrmittel. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	58 000.—	5 500.—	797	Livres, cartes, revues, jour- naux et moyens d'enseigne- ment Prix de revient plus élevés des moyens d'enseignement. Recettes supplémentaires correspondantes sur compte 310
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Erhöhung der Heizöl- und Strompreise	107 000.—	18 000.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Augmentation du prix du mazout et des tarifs d'électri- cité
2416	<i>Landwirtschaft</i>			2416	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Repara- turen am vergrösserten Maschinenpark. Preiserhö- hungen auf den Reparatur- kosten	35 000.—	4 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de machines du parc agrandi. Augmentation des frais de réparation

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
2422	<i>Landwirtschaft</i>			2422	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehenes Anstei- gen der Reparatur- und Revisionskosten	22 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Augmentation imprévue des frais de réparation et de révision
860	Produktionsausgaben Erhöhung der Produktion. Entsprechende Mehreinnah- men auf Konto 311	265 000.—	40 000.—	860	Dépenses en vue de la pro- duction Augmentation de la produc- tion. Recettes supplémen- taires correspondantes sur compte 311
	<i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal</i>				<i>Ecole d'agriculture Waldhof, Langenthal</i>
2425	<i>Landwirtschaftliche Schule</i>			2425	<i>Ecole d'agriculture</i>
602	Taggelder und Entschädi- gungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Zusätzliche Sitzungen in- folge der 50-Jahr-Feier der Schule	2 000.—	575.80	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de sur- veillance Séances supplémentaires en raison du 50 ^e anniversaire de l'école
2427	<i>Landwirtschaft</i>			2427	<i>Agriculture</i>
860	Produktionsausgaben Höhere Futtermittelpreise	132 000.—	14 000.—	860	Dépenses en vue de la pro- duction Augmentation des prix du fourrage
	<i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg</i>				<i>Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont</i>
2430	<i>Landwirtschaftliche Schule</i>			2430	<i>Ecole d'agriculture</i>
602	Taggelder und Entschädi- gungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehr Sitzungen	2 000.—	223.60	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de sur- veillance Séances supplémentaires
650	Ferien- und Freitagsentschä- digungen Erhöhung der Ansätze und Krankheitsfälle unter dem Personal	5 000.—	2 445.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Relèvement des taux et cas de maladie du personnel
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürf- nisse Höhere Ausgaben, vor allem für Material der Maurerkurse. Entsprechende Mehreinnah- men auf Konto 310	30 000.—	7 626.35	797	Livres, cartes, revues, jour- naux et moyens d'enseigne- ment Dépenses accrues, principa- lement pour matériel destiné aux cours pour maçons. Recettes en plus correspon- dantes sur compte 310
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhung auf Heizöl	36 000.—	574.15	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
2432	<i>Landwirtschaft</i>			2432	<i>Agriculture</i>
860 1	Produktionsausgaben Preiserhöhungen auf Futter- mitteln. Mehreinnahmen auf Konto 311	210 000.—	6 953.30	860 1	Dépenses en vue de la pro- duction Augmentation du prix des fourrages. Recettes en plus sur compte 311
	<i>Bergbauernschule Hondrich</i>				<i>Ecole d'agriculture, Hondrich</i>
2435	<i>Alpschule</i>			2435	<i>Ecole de montagne</i>
602	Taggelder und Entschädi- gungen an die Mitglieder der Aufsichtskommissionen Zusätzliche Sitzungen für die Behandlung von Bauproble- men	2 400.—	625.20	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des Commissions de surveillance Séances supplémentaires pour examiner les problèmes de construction
810	Taggelder und Reiseausla- gen Mehr hauptamtliche Berater (Bundesbeitrag 62,5%)	33 800.—	10 700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du nombre des conseillers employés à plein temps (subvention fédérale 62,5%)
947	Staatsbeiträge zur Förderung der Alpwirtschaft Mehr Teilnehmer am Alp- mulchenwettbewerb (Bun- desbeitrag 50%)	14 000.—	780.—	947	Subventions de l'Etat pour le développement alpestre Nombre plus important de participants au concours de production fromagère alpestre (subvention fédérale 50%)
2436	<i>Haushaltungsschule</i>			2436	<i>Ecole ménagère</i>
797	Lehrmittel und andere Unter- richtsbedürfnisse Mehrausgaben für Lehrmittel und Unterrichtsmaterial. Entsprechende Mehreinnah- men auf Konto 310	8 800.—	147.80	797	Moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires pour matériel et moyens d'enseignement. Recettes en plus correspondantes sous compte 310
2437	<i>Landwirtschaft</i>			2437	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Grössere, unerwartete Repa- raturen im Betrieb Zweisim- men	4 000.—	895.85	771	Entretien du mobilier Réparations inattendues et relativement importantes dans l'exploitation de Zwei- simmen
	<i>Molkereischule Rütti-Zollikofen</i>				<i>Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen</i>
2451	<i>Molkerei</i>			2451	<i>Laiterie</i>
893	Haftpflicht- und Sachversi- cherungsprämien Prämienerhöhung für die Glasversicherung des Ver- kaufsladens Zollikofen	300.—	348.—	893	Primes d'assurance (respon- sabilité et objets) Augmentation des primes de l'assurance pour bris de verre du magasin de ventes de Zollikofen

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.	
2465			2465
<i>Kantonale Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung, Oeschberg</i>			<i>Office central cantonal pour l'encouragement de l'arbori- culture et de l'utilisation des fruits, Oeschberg</i>
771	3 000.—	200.—	771
Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur der Transportmaschine			Entretien du mobilier Réparation imprévue de la machine de transport
860	7 500.—	1 000.—	860
Produktionsausgaben Anschaffung von Apfelboxen für den Obstverkauf. Ent- sprechender Mehrertrag auf Konto 311			Dépenses en vue de la pro- duction Acquisition de cageots pour la vente des pommes. Pro- duit supplémentaire corres- pondant sur compte 311
Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>122 907.25</u>	Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
2500	<i>Sekretariat</i>			2500	<i>Secrétariat</i>
750	Unterstützungsausgaben für Kantonsbürger Unvorhergesehene massive Erhöhung der Kost- und Pflegegelder in Fürsorgehei- men, Kliniken und Spitälern	12 000 000.—	1 800 000.—	750	Dépenses pour assistance à des ressortissants du canton Massive augmentation non prévues des pensions et des soins à payer dans les homes, les cliniques et les hôpitaux
751	Unterstützungsausgaben für Kantonsfremde Mehr und zum Teil kostspie- ligere Fälle, als erfahrungs- gemäss zu erwarten waren	40 000.—	15 000.—	751	Dépenses pour assistance à des personnes étrangères au canton Cas plus nombreux et pour une part plus coûteux que ne le laissaient prévoir les statis- tiques des années précé- dentes
810	Taggelder und Reiseausla- gen Kostenverschiebungen vom Jahr 1972 auf das Jahr 1973	30 000.—	1 664.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Report des frais de l'année 1972 sur l'année 1973
2510	<i>Sprachheilschule Münchenbuchsee</i>			2510	<i>Ecole logopédique Münchenbuchsee</i>
641	Unfallversicherung Nachtragsprämien wegen grösserer Schülerzahl	5 000.—	159.80	641	Assurance contre les acci- dents Primes complémentaires en raison de l'augmentation du nombre des élèves
650	Ferien- und Freitagsentschä- digungen Erhöhung der Ansätze	23 000.—	2 922.10	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Relèvement des indemnités

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Preiserhöhungen auf unumgänglich notwendigem Schulmaterial. Optimale Besetzung sämtlicher Klassen	12 000.—	1 500.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Hausse des prix du matériel d'école dont l'acquisition était indispensable. Occupation optimale des différentes classes
799	Verschiedene Sachausgaben Zunahme der Bedürfnisse im Hörgeräteservice	2 000.—	300.—	799	Autres dépenses Augmentation des besoins du service d'appareils acoustiques
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	500.—	31.20	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
	<i>Schulheim für Knaben, Erlach</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Cerlier</i>
2520	<i>Heimbetrieb</i>			2520	<i>Exploitation du Foyer</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze und mehr Entschädigungen wegen Krankheit und Militärdienst	10 000.—	2 700.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation des tarifs des indemnités; indemnités plus nombreuses pour maladies et service militaire
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	35 000.—	4 829.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
2521	<i>Landwirtschaft</i>			2521	<i>Agriculture</i>
860	Produktionsausgaben Kauf von Traubenmost, den die Rebbauern von Erlach nicht selber einkellern konnten	100 000.—	17 000.—	860	Dépenses en vue de la production Achat de moût de raisin que les viticulteurs de Cerlier ne pouvaient pas encaver eux-mêmes
	<i>Schulheim für Knaben, Landorf</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Landorf</i>
2525	<i>Heimbetrieb</i>			2525	<i>Exploitation du Foyer</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Vergütungen an Erzieherinnen, die wegen berufsbegleitender Ausbildung zusätzlich abwesend sind. Längere Krankheit der Köchin	11 000.—	1 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Indemnités versées aux éducatrices qui, en raison de la formation parallèle à leur activité professionnelle, ont été absentes. Maladie relativement longue de la cuisinière

		Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.		
	<i>Schulheim für Knaben, Landorf</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Landorf</i>
2525	<i>Heimbetrieb</i>			2525	<i>Exploitation du Foyer</i>
641	Unfallversicherung Nachprämie	600.—	74.40	641	Assurance contre les acci- dents Prime complémentaire
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Vorverlegung der Heizölliefe- rung Januar 1974 auf De- zember 1973 wegen der ständigen Preiserhöhungen	36 000.—	7 000.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau La livraison de mazout prévue pour janvier 1974 a été avancée en décembre 1973 en raison de la hausse continue des prix
2526	<i>Landwirtschaft</i>			2526	<i>Agriculture</i>
860	Produktionsausgaben Erhöhung der Futtermittel- preise. Zudem verschiedene Ausgaben im Zusammen- hang mit dem Brand vom Februar 1973 im Heim	80 000.—	7 500.—	860	Dépenses en vue de la pro- duction Hausse des prix du fourrage. En outre, diverses dépenses en rapport avec l'incendie qui s'est déclaré au foyer en février 1973
	<i>Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp</i>				<i>Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp</i>
2530	<i>Heimbetrieb</i>			2530	<i>Exploitation du Foyer</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	48 000.—	4 500.—	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
2531	<i>Landwirtschaft</i>			2531	<i>Agriculture</i>
860	Produktionsausgaben Produktionssteigerung bei der Milchverwertung und Preiserhöhungen auf Futter- mitteln	95 000.—	26 400.—	860	Dépenses en vue de la production Augmentation de la produc- tion de produits laitiers et augmentation des prix du fourrage
	<i>Schulheim für Mädchen, Kehrsatz</i>				<i>Foyer d'école pour filles, Kehrsatz</i>
2540	<i>Heimbetrieb</i>			2540	<i>Exploitation du Foyer</i>
612	Besoldungen Vermehrte Beanspruchung von Aushilfen. Höhere In- konvenienzentschädigungen für Abend- und Sonntags- dienste	337 000.—	4 366.75	612	Traitements Personnel temporaire plus important. Indemnités plus élevées pour les services de nuit et de dimanche
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürf- nisse Mehrausgaben wegen Aus- rüstung des Heimpsycholo- gen mit Testmaterial	10 000.—	210.30	797	Livres, cartes, revues, jour- naux et moyens d'enseigne- ment Dépenses supplémentaires entraînées par l'acquisition de matériel de test pour le psychologue du foyer

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.			
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl und Mehrkosten für Elektrizität und Putzmittel	36 000.—	22 364.28	822	Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout. Frais supplémentaires d'élec- tricité et de produits de net- toyage
	Total Fürsorgedirektion		<u>1 919 522.93</u>		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Mai 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 mai 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1973
5. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1973 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1973 Fr.
2600 <i>Sekretariat und Inspektorat</i>		
797 Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen Mehrkosten für Abonne- mente und Sammlung des Bundesrechtes	1 500.—	300.—
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Herausgabe von Musterre- glementen und Rechnungs- schemas als Folge des neuen Gemeindegesetzes	13 000.—	2 500.—
Total Gemeindedirektion		<u>2 800.—</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1973
5^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

2600 <i>Secrétariat et inspection</i>
797 Livres, cartes, revues et jour- naux Frais supplémentaires d'abonnement à des revues et pour l'acquisition du recueil des lois fédérales
800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Publication de règlements types et de schémas de calcul en application de la nouvelle loi sur les com- munes
Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 8. Mai 1974

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Jaberg
Der Staatsschreiber: Josi

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 8 mai 1974

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: Jaberg
le chancelier: Josi

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie****Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1974, 1. Serie (September-Session 1974):**Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1974, 1^{ère} série (session de septembre 1974):

	Nachkredite Crédits supplémentaires		Nachsubventionen Subventions complé- mentaires	
	Fr.		Fr.	
Allgemeine Verwaltung	14 797.55			Administration générale
Präsidialverwaltung	19 432.60			Administration présidentielle
Volkswirtschaftsdirektion	263 450.—	248 600.—		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	63 917.—	1 643 233.—		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	17 600.—			Direction de la justice
Polizeidirektion	99 335.—			Direction de la police
Militärdirektion	2 163 500.—			Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	5 000.—			Direction des cultes
Finanzdirektion	5 528 100.—			Direction des finances
Erziehungsdirektion	172 986.—	26 510.—		Direction de l'instruction publique
Landwirtschaftsdirektion	10 000.—			Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	27 734.—			Direction des œuvres sociales
Gesamttotal	<u>8 385 852.15</u>		<u>1 918 343.—</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Allgemeinen Verwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration générale** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1000	<i>Grosser Rat</i>			1000	<i>Grand Conseil</i>
801	PTT-Gebühren Unvorhergesehene Mehrausgaben beim Einbau der neuen Lautsprecher- und Simultanübersetzungsanlage im Grossratssaal	3 500.—	14 797.55	801	Taxes des PTT Dépenses supplémentaires imprévues en raison de la nouvelle installation de haut-parleurs et de traduction simultanée dans la salle du Grand Conseil
	Total Allgemeine Verwaltung		<u>14 797.55</u>		Total Administration générale

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.	
1105 <i>Staatskanzlei</i>			1105 <i>Chancellerie d'Etat</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ergänzung der Büroeinrich- tung wegen neuer Stelle beim Sekretariat für Jura- fragen und bei der Druck- sachenzentrale	28 000.—	19 432.60	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Complément à l'équipement de bureaux en raison du nouveau poste au Secrétariat chargé de la question juras- sienne et au Service central des imprimés
Total Präsidialverwaltung		<u>19 432.60</u>	Total Administration prési- dentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.	
1300 <i>Verwaltung</i>			1300 <i>Administration</i>
940 10 Baubeitrag an das Abend- technikum Bern Höhere Baukosten infolge gestiegener Lohn- und Materialkosten	—.—	248 600.—	940 10 Subside de construction pour le technicum du soir à Berne Frais de construction plus élevés à la suite de la hausse des salaires et du matériel
<i>Technikum Biel</i>			<i>Technicum de Bienne</i>
1335 <i>Technikum</i>			1335 <i>Technicum</i>
820 Mietzinse Miete von Räumen für Sprachlabor	—.—	8 250.—	820 Loyers Location de locaux pour le laboratoire de langues
822 Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Mehrkosten im Zusammen- hang mit dem neuen Sprach- labor	100 000.—	6 600.—	822 Nettoyage, chauffage, élec- tricité, gaz et eau Frais supplémentaires en liaison avec le laboratoire de langues
Total Volkswirtschaftsdirek- tion		<u>263 450.—</u>	Total Direction de l'éco- nomie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachsubventionen
für das Jahr 1974
1. Serie**

Es wird von der **Volkswirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Proposition de la **Direction de l'économie publique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrausgaben für den <i>Neubau des Abendtechnikums Bern, HTL</i> , infolge gestiegener Lohn- und Materialkosten. GRB vom 29. September 1970, zu Lasten Konto 1300 940 10	1 547 800.—	248 600.—	Dépenses supplémentaires pour le <i>nouveau bâtiment du Technicum du soir à Berne (ETS)</i> , par suite de la hausse des salaires et du matériel. AGC du 29 septembre 1970, à charge du compte 1300 940 10
Total Volkswirtschaftsdirektion		<u>248 600.—</u>	Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.	
			<i>Psychiatrische Klinik Münsingen</i>
1427			<i>Landwirtschaft</i>
770	18 000.—	63 917.—	1427 <i>Agriculture</i>
			770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisitions nécessaires en rapport avec la décision du Conseil-exécutif consistant en la conversion du domaine en une exploitation se vouant uniquement à la culture des champs
		<u>63 917.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique
	Total Gesundheitsdirektion		

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachsubventionen
für das Jahr 1974
1. Serie**

Es wird von der **Gesundheitsdirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen :

**Subventions complémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Proposition de la **Direction de l'hygiène publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes :

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrausgaben beim <i>Neubau des Bezirksspitals Wattenwil</i> wegen gestiegener Lohn- und Materialkosten. GRB vom 9. Mai 1968, zu Lasten Konto 1400 949 1	2 648 800.—	687 055.—	Dépenses supplémentaires pour la <i>reconstruction de l'Hôpital de district Wattenwil</i> en raison de la hausse des salaires et du matériel. AGC du 9 mai 1968, à charge du compte 1400 949 1
Mehrausgaben bei der <i>Erweiterung des Bezirksspitals St.Immer</i> infolge gestiegener Lohn- und Materialkosten. GRB vom 10. Februar 1970 und RRB vom 6. Oktober 1971, zu Lasten Konto 1400 949 1	1 339 063.—	371 502.—	Dépenses supplémentaires pour <i>l'agrandissement de l'Hôpital de district de Saint-Imier</i> . AGC du 10 février 1970 et AGC du 6 octobre 1971, à charge du compte 1400 949 1
Mehrausgaben beim <i>Bau eines Personalhauses für das Asyl Gottesgnad Ittigen</i> infolge gestiegener Lohn- und Materialkosten. GRB vom 10. September 1970, zu Lasten Konto 1400 949 30 1	890 378.—	197 936.—	Dépenses supplémentaires pour la <i>construction d'une maison du personnel pour l'Asile Gottesgnad à Ittigen</i> à la suite de la hausse des salaires et du matériel. AGC du 10 septembre 1970, à charge du compte 1400 949 30 1
Mehrausgaben beim <i>Bau eines Personalhauses für das Fenningerspital in Laufen</i> infolge gestiegener Lohn- und Materialkosten. GRB vom 14. Mai 1969, zu Lasten Konto 1400 949 1	996 031.—	157 149.—	Dépenses supplémentaires pour la <i>construction de l'Hôpital Fenninger à Laufen</i> en raison de la hausse des salaires et du matériel. AGC du 14 mai 1969, à charge du compte 1400 949 1
Mehrausgaben beim <i>Bau eines Personalhauses für das Bezirksspital Frutigen</i> infolge gestiegener Lohn- und Materialkosten. GRB vom 10. Februar 1970, zu Lasten Konto 1400 949 1	921 344.—	229 591.—	Dépenses supplémentaires pour la <i>construction d'une maison du personnel pour l'Hôpital de district de Frutigen</i> à la suite de la hausse des salaires et du matériel. AGC du 10 février 1970, à charge du compte 1 400 949 1
Total Gesundheitsdirektion		<u>1 643 233.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.
1510 <i>Regierungsstatthalterämter</i>		
770 10 Anschaffung von Mobilien Betrifft Schlosswil. Verlegung der Büros in die Räume der ehemaligen Amtsschaffnerei	50 000.—	17 600.—
Total Justizdirektion		<u>17 600.—</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

1510 <i>Préfectures</i>
770 10 Acquisition de mobilier Concerne Schlosswil. Dépla- cement des bureaux dans les locaux de l'ancienne Recette de district
Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1615	<i>Zivilstandsämter</i>			1615	<i>Offices de l'état civil</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Anschaffung von Familienbüchlein auf Weisung des Bundes	6 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Acquisition de livrets de famille sur ordre de la Confédération
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Taxen	1 500.—	500.—	801	Taxes des PTT Relèvement des taxes
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
820	Mietzinse Miete von 3 zusätzlichen Bildschirmen während der Umstellung auf Datenverarbeitung	650 000.—	15 000.—	820	Loyers Location de 3 terminaux écrans supplémentaires pendant la période d'introduction de l'ordinateur
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Zur Entlastung der Bildschirme werden 50 000 Fahrzeugausweise mit Hilfe des OCRA-Verfahrens vorbereitet	100 000.—	40 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Pour réduire le travail effectué au terminal écran, les permis de 50 000 véhicules sont préparés à l'aide du procédé OCRA
	<i>Strafanstalt Witzwil</i>				<i>Pénitencier Witzwil</i>
1640	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1640	<i>Exploitation de l'établissement</i>
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Unvorhergesehene Reparatur an der Heizung	39 000.—	28 000.—	704	Entretien des bâtiments Réparation imprévue à l'installation de chauffage

Voranschlag	Nachkredite
Budget	Crédits supplémentaires
1974	1974
Fr.	Fr.

<i>Strafanstalt Hindelbank</i>				<i>Pénitencier Hindelbank</i>	
1645	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1645	<i>Exploitation de l'établissement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz für den Personenwagen, der infolge Unfalls Totalschaden erlitten hat	11 400.—	13 335.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement de la voiture complètement démolie à la suite d'un accident
	Total Polizeidirektion		<u>99 335.—</u>		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.			
1725	<i>Amt für Zivilschutz</i>		1725 <i>Office de la protection civile</i>		
936	Staatsbeiträge an Gemeinden für Material, Kurse und Einrichtungen Zahlungsrückstände von Fr. 1,2 Mio aus dem Jahr 1973 wegen verzögerter Abrechnung der Kurse durch das Bundesamt. Zudem sind auch für 1974 höhere Materiallieferungen an die Gemeinden durch den Bund zu erwarten.	1 600 000.—	2 160 000.—	936	Subventions de l'Etat aux communes pour matériel, cours et aménagements Arriéré de 1,2 million de francs provenant de l'année 1973, le décompte des cours ayant été présenté avec du retard par l'Office fédéral. En outre, il faut s'attendre aussi pour 1974 à des livraisons de matériel plus importantes aux communes par la Confédération.
1726	<i>Ausbildungszentrum Lyss</i>		1726 <i>Centre d'instruction à Lyss</i>		
704	Unterhalt der Gebäude Mangels Erfahrungszahlen zu knapp budgetiert	2 000.—	2 000.—	704	Entretien des bâtiments Supputation budgétaire trop juste faute de chiffres basés sur l'expérience
771	Unterhalt der Mobilien Mangels Erfahrungszahlen zu knapp budgetiert	1 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Supputation budgétaire trop juste faute de chiffres basés sur l'expérience
	Total Militärdirektion		<u>2 163 500.—</u>		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.	
<i>1803</i> <i>Christkatholische Kirche</i>			<i>1803</i> <i>Eglise catholique chrétienne</i>
941 Staatsbeitrag an die Besoldung des Bischofs Ab 1. Januar 1973 neu bewilligter Beitrag gemäss RRB vom 15. August 1973	—.—	5 000.—	941 Subvention de l'Etat au traitement de l'évêque Dès le 1 ^{er} janvier 1973, nouvelle subvention accordée selon ACE du 15 août 1973
Total Kirchendirektion		<u>5 000.—</u>	Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1905	<i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905	<i>Service cantonal de comptabilité</i>
530 1	Tilgung von Anleihen, die nicht mit einer Annuität behaftet sind Einlage des Verkaufspreises von 6000 BKW-Inhaberaktien in den Schuldentilgungsfonds	20 000 000.—	5 400 000.—	530 1	Amortissements d'emprunts qui ne sont pas chargés d'annuités Dépot du prix de vente de 6000 actions au porteur FMB dans le Fonds d'amortissement des dettes
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
770	Anschaffung von Mobilien Ausrüstung von Arbeitsplätzen für zusätzliches Personal, das infolge der Neuregelung der Lehrerbessoldungen angestellt werden musste	7 500.—	8 100.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement de places de travail pour personnel supplémentaire engagé à la suite de la nouvelle réglementation des traitements du corps enseignant
1940	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1940	<i>Administration des domaines</i>
742	Notariats- und Handänderungskosten Mehr Handänderungen als vorgesehen	40 000.—	30 000.—	742	Frais de notariat et de mutations Davantage de mutations que prévu
1955	<i>Abteilung für Datenverarbeitung</i>			1955	<i>Division de l'informatique</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl und Verdoppelung der Betriebsstunden der Datenverarbeitungsanlage	50 000.—	90 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du combustible. Double d'heures de service pour l'ordinateur
	Total Finanzdirektion		<u>5 528 100.—</u>		Total Direction des finances

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2010	<i>Universität</i>			2010	<i>Université</i>
770 39	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen für den Neubau des Chemischen Institutes Teuerungsbedingte Mehrkosten des neuen Elektronenmikroskopes	600 000.—	98 800.—	770 39	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour le nouvel Institut de chimie Frais supplémentaires dus au renchérissement pour le microscope électronique
942 10	Staatsbeitrag an die Stiftung Berner Studentenheim Deckung des Mensa-Defizites 1974	118 000.—	42 000.—	942 10	Subvention de l'Etat à la fondation du foyer bernois des étudiants Couverture du déficit 1974 du restaurant universitaire
2040	<i>Seminar Hofwil</i>			2040	<i>Ecole normale Hofwil</i>
761	Nahrung Verlegung von Klassen ins Schulhaus Waldegg, Münchenbuchsee. Auswärtige Mittagsverpflegung. Zusätzliche Seminarklasse.	200 000.—	4 000.—	761	Nourriture Transfert de classes à la Maison d'école Waldegg, Münchenbuchsee. Repas de midi à l'extérieur. Classe supplémentaire à l'école normale
770	Anschaffung von Mobilien Zusätzliche Klasse. Verlegung von Seminarklassen ins Schulhaus Waldegg, Münchenbuchsee	83 000.—	7 182.—	770	Acquisition de mobilier Classe supplémentaire. Déplacement de classes de l'Ecole normale à la Maison d'école Waldegg à Münchenbuchsee
820	Mietzinse Miete von 1–2 vollständig ausgerüsteten Klassenzimmern in der Gemeinde Münchenbuchsee	—.—	18 000.—	820	Loyers Location de 1 à 2 classes complètement équipées dans la commune de Münchenbuchsee

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2065	<i>Haushaltungslehrerinnenseminar Bern</i>			2065	<i>Ecole normale ménagère Berne</i>
830	Entschädigung an Prüfungsexperten Erhöhung der Ansätze, gemäss Verordnung vom 9. Januar 1974	4 000.—	3 004.—	830	Indemnités aux experts d'examen Augmentation des tarifs, selon ordonnance du 9 janvier 1974
	Total Erziehungsdirektion		<u>172 986.—</u>		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachsubventionen
für das Jahr 1974
1. Serie**

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

Zugesicherte Beiträge
Subventions allouées
Fr.

Mehrausgaben beim *Neubau des Primarschulhauses auf dem Fiechtenfeld in Huttwil* infolge nachträglich beschlossenen Einbaues einer Hilfsschule mit 3 Klassen. GRB vom 10. Februar 1972, zu Lasten Konto 2002 930 20

331 143.—

**Subventions complémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

Nachsubventionen
Subventions complémentaires
Fr.

26 510.—

Dépenses supplémentaires pour la *construction de la Maison d'école primaire au lieu-dit Fiechtenfeld à Huttwil* à la suite de l'aménagement, décidé après coup, d'un bâtiment pour 3 classes spéciales. AGC du 10 février 1972, à charge du compte 2002 930 20

Total Erziehungsdirektion

26 510.—

Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdi- rektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.	
<i>Landwirtschaftliche Schule Schwand</i>			<i>Ecole d'agriculture Schwand</i>
2422 <i>Landwirtschaft</i>			2422 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Einrichtung einer Bergkäserei auf der Alp Kiley	25 600.—	10 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Installation d'une fromagerie sur l'alpage Kiley
Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>10 000.—</u>	Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Juli 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 juillet 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.
2500 Sekretariat		
820 Mietzinse Mietzinserhöhung und -nachzahlung für Büros an der Herrengasse 22 in Bern	86 000.—	27 734.—
Total Fürsorgedirektion		<u>27 734.—</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2500 Secrétariat	
820 Loyers Augmentation du loyer et versement supplémentaire pour les bureaux à la Herren- gasse 22 à Berne	
Total Direction des œuvres sociales	

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 23. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 23 juillet 1974

Au nom du Conseil-exécutif,
Le vice-président: *Bauder*
Le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Baudirektion	2
Direktion des Gesundheitswesens	5
Fürsorgedirektion	5
Justizdirektion	6
Erziehungsdirektion	6

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

3429. Biel—Täuffelen—Ins-Bahn (BTI); Kantonsbeitrag für teuerungs- und technisch bedingte Mehrkosten des Erneuerungsprogrammes 1972/73.

1. Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten (bernischen) Transportunternehmungen und auf eine Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und der BTI (GRB vom 7. Februar 1973), werden folgende Kantonsbeiträge für teuerungs- und technisch bedingte Mehrkosten bewilligt:

	Fr.
a) Als bedingt rückzahlbare Subventionen	2 467 250.—
b) Als Beitrag à fonds perdu	726 000.—
Totalbeträge des Kantons Bern	3 193 250.—

2. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33 1 — Kantonsbeiträge für technische Verbesserungen — neue Verpflichtungen der Jahre 1975 und 1976. Vom Total sind im Jahre 1975 mindestens Franken 2 000 000.— zum Einsatz zu bringen. Die Restanz von Fr. 1 193 250.— wird anfangs 1976 zum Einsatz gebracht. Die Finanzdirektion entscheidet im Einvernehmen mit dem Verkehrsamt über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Nachtragsvereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und der Bahnverwaltung ermächtigt.

4. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft des Bundes Kenntnis genommen: Bedingt rückzahlbare Subventionen Fr. 932 750.— und Beitrag à fonds perdu Franken 274 000.—, Total = Fr. 1 206 750.—.

5. Gemäss Änderung der Staatsverfassung vom 27. September 1970 unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt zu machen.

3782. Beiträge für die Privatbahnhilfe gemäss Volksbeschluss vom 26. Oktober 1969 und weitere Hilfeleistungsmassnahmen an konzessionierte Transportunternehmungen pro 1975. — In Anwendung der Eisenbahngesetzgebung des Bundes und des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen (Kanton Bern) werden die folgenden Beiträge bewilligt und dem Regierungsrat die nachstehenden Ermächtigungen bezüglich Kapitaleinsatz pro 1975 erteilt:

1. Beitrag von Fr. 800 000.— zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Bahn und Strasse. Der Kantonsbeitrag entspricht dem Verpflichtungskredit von Franken 2 400 000.— gemäss GRB vom 9. November 1972 für die Jahre 1973 bis und mit 1975. Die Jahresquote 1975 geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 als Beitrag à fonds perdu.

2. Beitrag von Fr. 100 000.— zu Gunsten der Verkehrsbetriebe Steffisburg-Thun-Interlaken (STI) für den Bau weiterer Ausstellbuchten in ihrem Verkehrsgebiet. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 als Beitrag à fonds perdu.

3. Beiträge von Fr. 1 300 000.— zu Gunsten der Bern-Neuenburg-Bahn (BN), der Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn (GBS) und der Oberaargau-Jura-Bahnen (OJB) als erste Jahresquoten von mit dem Bund zu vereinbarenden neuen technischen Erneuerungsprogrammen unter Vorbehalt noch zu genehmigender Beschlüsse des Grossen Rates. Dafür wird im Voranschlag 1975 ein neues Konto 2205 945 35 eröffnet.

4. Beiträge von Fr. 3 170 000.— zu Gunsten der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn (SZB), der Vereinigten Bern-Worb-Bahnen (VBW) und der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn (BTI) als teuerungsbedingte Mehrkosten früher vereinbarter technischer Erneuerungsprogramme unter Vorbehalt der Genehmigung von noch zu fassenden Grossratsbeschlüssen zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1.

5. Beitrag von Fr. 9 200 000.— zur anteilmässigen Deckung von Betriebsfehlbeträgen bernischer Eisenbahnen, Konto 2205 945 20.

6. Beitrag von Fr. 1 200 000.— zur anteilmässigen Deckung von Betriebsfehlbeträgen konzessionierter Automobilbetriebe, sowie Vorortlinien von Verkehrsbetrieben in städtischen Regionen (Bern und Biel), Konto 2205 945 21.

7. Der Regierungsrat wird zu folgendem Kapitaleinsatz ermächtigt:

a) Für die auf Grund von Grossratsbeschlüssen oder Vereinbarungen bewilligten Beiträge zu Lasten der Konten 2205 945 20, 21, 33.1, 34 und 35.

b) Zur Auszahlung der bernischen Anteile aller unter a) genannten Konten, sowie zur Gewährung von Vorschüssen aller Art auf Grund der Bundesgesetzgebung und Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen.

3872. Oberaargau—Jura-Bahnen (OJB); Kantonsbeitrag für den Bau eines Dreischienengeleises zwischen Langenthal SBB und dem Industriegebiet Hard-Mumenthal der Linie nach Melchnau.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und das (berni-

sche) Gesetz vom 4. Mai 1969 werden der OJB folgende Beiträge gewährt:

a) Beitrag von Fr. 180 000.—
als bedingt rückzahlbare Subvention auf
Grund einer Vereinbarung mit dem
Bund.

b) Beitrag à fonds perdu für Bau-
arbeiten, die in der Baurechnung der
OJB nicht aktivierbar sein werden von Fr. 200 000.—

Der Totalbetrag des Kantons Bern be-
trägt damit Fr. 380 000.—

für das Bauvorhaben der OJB.

2. Der Totalbetrag des Kantons Bern geht zu Lasten des Kontos 2205 945 35 — Beiträge für technische Verbesserungen (BN, GBS, OJB). Der Kapitaleinsatz hat in den Jahren 1975 und 1976 in möglichst gleichen Quoten zu erfolgen. Die Finanzdirektion entscheidet im Einvernehmen mit dem Verkehrsamt über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern, sowie den OJB ermächtigt.

4. Von der Beitragsbereitschaft des Bundes mit Franken 270 000.— wird Vormerk genommen.

Baudirektion

3783. Bern; Umbau Theodor Kocher-Institut; Verpflichtungskredit. — Für den Umbau Theodor Kocher-Institut werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1975 . .	900 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 58 pro 1975 . .	250 000.—
Total	1 150 000.—

Die zu erwartende Bundessubvention von ca. 40 % (Fr. 460 000.—) wird über das Konto 2105 409 10 vereinbart.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3784. Bern; Renovationsarbeiten am Rathaus; Kredit. — Der Baudirektion wird für die Renovationsarbeiten am Rathaus ein Kredit von Fr. 350 000.— auf Budgetrubrik 2105 700 (Unterhalt der Amtsgebäude) pro 1975 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Arbeiten kann nach Beschluss durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

3874. Bern; Inselspital, Dermatologische Klinik; Klinik für Haut- und venerische Krankheiten; Verpflichtungskredit. — Für die Umbauarbeiten und Sanierung der Dermatologischen Klinik werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gem. Spitalgesetz)

	Fr.	Fr.
pro 1975	2 000 000.—	
pro 1976	1 960 000.—	
pro 1977	1 500 000.—	5 460 000.—

— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 59

pro 1976 740 000.—

Total 6 200 000.—

Die zu erwartende Subvention, inkl. Mobiliar, ist dem Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) gutzuschreiben.

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3927. Gemeinden Biel, Orvin, Péry und La Heutte; T 6 Hauptstrasse Biel—Sonceboz, Schüssbrücke im Taubenloch, Anschluss La Heutte; Genehmigung des Ausführungsprojektes.

I. Planauflageverfahren

Die kantonale Baudirektion hat für die Neuanlage der in den Gemeinden Biel, Orvin, Péry und La Heutte gelegenen Teilstrecke der Hauptstrasse Biel—Sonceboz, das Bauprojekt in der Zeit vom 24. November 1973 bis 24. Dezember 1973 auf dem Tiefbauamt der Stadt Biel, den Gemeindeschreibereien Orvin, Péry und La Heutte öffentlich aufgelegt.

Die zu genehmigenden Ausführungspläne stützen sich auf das generelle Projekt 1 : 5000. Dieses wurde im Jahre 1971 zwecks Festsetzung der Linienführung öffentlich aufgelegt (Art. 32/4 Strassenbaugesetz); es konnten Einsprachen gegen die Linienführung erhoben werden. Die Auflage des vorliegenden Ausführungsprojektes gab den betroffenen Grundeigentümern Gelegenheit, Einsprachen gegen die technische Detailge-

staltung einzureichen.

Anlässlich der Planaufgabe wurden folgende Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingereicht:

In der Gemeinde Biel:

Einsprachen:

Gaswerk und Wasserversorgung der Stadt Biel.

Rechtsverwahrungen:

Einwohnergemeinde Leubringen

Bürgergemeinde Biel.

In der Gemeinde Orvin:

Einsprachen:

Gaswerk und Wasserversorgung der Stadt Biel

Lotti Neftel, Neuenburgstrasse 72, Biel.

Rechtsverwahrungen:

Commune bourgeoise de Vauffelin

Bürgergemeinde Biel.

In der Gemeinde Péry:

Einsprachen:

Gaswerk und Wasserversorgung der Stadt Biel

Einwohnergemeinde Leubringen

Commune municipale de Plagne

Municipalité de Péry

Elf SA, Péry

Horisberger Fritz, Rondchâtel 231, Péry

Criblez Bertrand, garde forestier, Péry.

Rechtsverwahrungen:

Commune bourgeoise de Péry

Bürgergemeinde Biel.

In der Gemeinde La Heutte:

Einsprachen:

Commune municipale de Plagne.

Rechtsverwahrungen:

Reist Ernst, agriculteur, La Heutte

In den Einigungsverhandlungen vom 4. und 6. Juni 1974 wurden die meisten Einsprachen zurückgezogen oder in Rechtsverwahrungen umgewandelt. Unerledigt verbleiben folgende Einsprachen:

In der Gemeinde Orvin:

Gaswerk und Wasserversorgung der Stadt Biel.

In der Gemeinde Péry:

Gaswerk und Wasserversorgung der Stadt Biel

Horisberger Fritz

Criblez Bertrand.

Die kantonale Baudirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, es sei die Umfahrungsstrasse als Neuanlage unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und in Abweisung der unerledigten Einsprachen zu genehmigen.

II. Gesetzliche Grundlagen

Nach dem kantonalen Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (Art. 33/3) sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3 SBG). Im vorliegenden Fall wird die alte Strecke in diesem Sinne beibehalten. Es handelt sich um eine Neuanlage. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist somit gegeben.

Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Inter-

esse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde über die unerledigten Einsprachen entscheidet (Art. 24, 33 SBG).

Drittmannsansprüche, die im Falle der Plangenehmigung zugunsten aller betroffenen Grundeigentümer vorbehalten bleiben, sind in weiteren Verfahren zu prüfen: — Anpassungsarbeiten zu Lasten des Strassenbaues (Art. 19/2, 50/5 SBG, ausgenommen Art. 65/3, 71/7 SBG); — Entschädigung zufolge Landerwerb oder enteignungsähnlichen Eingriffen, wobei nötigenfalls die kantonale Enteignungsschätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 beigezogen werden kann (Art. 19 ff. SBG); — Abzug allfälliger als Vorteilsausgleich geschuldeter Grundeigentümerbeiträge (Art. 41, 42 SBG, Art. 115 BauG; Grundeigentümerbeitragsdekret vom 17. September 1970); — Lastenausgleichsbegehren unter Grundeigentümern (Art. 51, 52 BauG); — Privatrechte.

Unter diesen Gesichtspunkten ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren nach dem Prinzip der Eigentumsgarantie zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung überwiegt. Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht eingreifender sein, als erforderlich und verhältnismässig ist.

III. Zu den unerledigten Einsprachen

Die Wasserversorgung der Stadt Biel befürchtet eine Gefährdung der beiden Quellen Châtel und Merlin und eine eventuelle Beeinträchtigung der Quellkanalleitung im Orvintal. Bezüglich der eventuellen Beeinträchtigung der Wasserleitung infolge der Bauarbeiten der Brücke über das Orvintal wurde die Einsprache in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Dagegen lehnen es die Vertreter des Wasserwerkes ab, während der Bauzeit des Tunnels 6 das Wasser von diesen Quellen zu verwenden. Nach ihrer Ansicht ist das Versickern von Ölverlusten und Sprengstoffrückständen mit Bohrwasser unvermeidlich. Es bestehe nun die Möglichkeit, dass solche Versickerungen in die Quellen gelangen. Bei Einleitung von dermassen verschmutztem Wasser in das Verteilernetz, könnten unter Umständen die Leitungen während Wochen oder Monaten nicht mehr für die Trinkwasserversorgung verwendet werden. Sie fordern deshalb, dass der Staat Bern für die Beschaffung von Ersatzwasser aus dem neuen Seewasserwerk aufzukommen habe, d. h. die entsprechenden Aufbereitungs- und Pumpkosten übernehme. Da diese Kosten ca. eine halbe Million Franken pro Jahr betragen würden, ist eine genaue Abklärung dieses Problems durch Fachleute des WEA notwendig. Da die Einsprache sich nicht gegen die neue Strasse selbst, sondern im besonderen gegen Gefahren im Zusammenhang mit deren Ausführung richtet, ist sie dem Sinne nach eine Rechtsverwahrung. Unter der Zusicherung, die aufgeworfenen Probleme durch Fachleute des WEA oder weiteren Experten untersuchen und beurteilen zu lassen, verpflichtet sich der Staat Bern die notwendigen und angemessenen Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung zu treffen.

Die Einsprache Fritz Horisberger richtet sich grundsätzlich nicht gegen die neue Strasse, sondern gegen die Inkonvenienzen. Die Einsprache qualifiziert sich als Rechtsverwahrung.

Die Einsprache Bertrand Criblez richtet sich nicht gegen die Strasse. Criblez möchte beim Landerwerb seine Rechte wahren. Die Einsprache stellt eine Rechtsverwahrung dar.

Aus diesen Gründen wird beschlossen :

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der vorgenannte Staatsstrassenplan wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, gelten jedoch als Rechtsverwahrungen unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten.
2. Die Erteilung der Rodungsbewilligung durch die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde wird ausdrücklich vorbehalten. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen.
3. Die Regierungsstatthalterämter Biel und Courtelary haben diesen Beschluss den zuständigen Gemeindebehörden sowie den Einsprechern und Rechtsverwahrern zu eröffnen, unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Plan für das Amtsarchiv. Der Kreisoberingenieur stellt den Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

3928. Péry und La Heutte, T 6 Hauptstrasse Biel—Sonceboz, Tellstrecke Rondchâtel—Anschluss La Heutte in den Gemeinden Péry und La Heutte; Genehmigung des generellen Strassenplanes (Projekt 1 : 5000).

I. Planauflageverfahren

Die kantonale Baudirektion hat für die Neuanlage der in den Gemeinden Péry und La Heutte gelegenen Teilstrecke der Hauptstrasse Biel—Sonceboz in Anwendung von Artikel 32/4 Strassenbaugesetz das generelle Projekt 1 : 5000 ausgearbeitet. Dieser Strassenplan ist in der Zeit vom 16. August bis 15. September 1971 auf den Gemeindeschreibereien Péry und La Heutte öffentlich aufgelegt worden. Er dient zur Festlegung der Linienführung. Es sind somit nur Einsprachen, die die Linienführung betreffen, möglich.

Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingereicht worden:

In der Gemeinde Péry:

Einsprachen:

Criblez Bertrand, garde-forestier, Grand' rue 8, Péry
Hengy Albert, pisciculture, Reuchenette
Commune bourgeoise, Péry
Holzstoff-Fabrik Rondchâtel
Cementwerke Vigier AG, Reuchenette.

Rechtsverwahrungen:

Gebrüder Tschanz, Péry
Gaswerk und Wasserversorgung der Stadt Biel
Einwohnergemeinde Leubringen.

In der Gemeinde La Heutte:

Einsprachen:

Reist Ernest, agriculteur, La Heutte
Amez-Droz-Völlmin J.-P., agriculteur, La Heutte
Ruchti E., Landwirt, La Heutte
Weber & Cie, La Heutte
Bigler-Bergundthal Fr., Restaurant de la Gare, Reuchenette

Commune bourgeoise de La Heutte

La Société de tir, La Heutte

Steiner Henri, Rue de la Plage 2a, Nidau

Steiner Bernhard, La Heutte.

In den Einigungsverhandlungen vom 23. und 29. November 1973 wurden die meisten Einsprachen zurückgezogen oder in Rechtsverwahrungen umgewandelt.

Es ist folgendes Begehren berücksichtigt und entsprechend in das generelle Projekt aufgenommen worden: Die Zufahrt zum Halbanschluss Industrie zwischen Rondchâtel und Péry wird nicht à niveau über die Abstellgeleise geführt. Die Kreuzung wird mit einer Überführung, die gleichzeitig auch die Schüss und die verlegte Strasse nach Rondchâtel überquert, hergestellt. Unerledigt verbleibt je eine Einsprache in den Gemeinden Péry und La Heutte.

Die kantonale Baudirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, es sei der generelle Strassenplan für die Umfahrungsstrasse als Neuanlage unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und in Abweisung der unerledigten Einsprachen zu genehmigen.

II. Gesetzliche Grundlagen

Das Institut des generellen Strassenplanes ist im kantonalen Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (SBG) wie folgt geregelt:

Artikel 32/4 SBG bestimmt: «Vor Aufstellung der Ausführungspläne können generelle Strassenpläne mit beidseitigen Freihaltestreifen zur Sicherstellung notwendiger, späterer Änderung des Trasses aufgelegt werden (Art. 35/5). Die Sperrwirkung der generellen Projekte ist auf fünf Jahre beschränkt.» Ferner bestimmt Artikel 35/5 SBG: «Für Neubauten und wertvermehrende Umbauten, Materialablagerungen, Aufforstungen und wesentliche Bodenveränderungen, wie die Anlage von Kiesgruben und Steinbrüchen im Geltungsbereich eines generellen Strassenplans im Sinne von Artikel 32 Absatz 4, ist eine Bewilligung gemäss Baubewilligungsdekret einzuholen. Solche Vorkehren können bewilligt werden, wenn sie den Strassenbau nicht erschweren oder verteuern und die Festlegung der endgültigen Baulinien nicht beeinträchtigen. Die Bewilligung kann gegebenenfalls von der Ausstellung eines Reverses im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 des Bauvorschriftengesetzes abhängig gemacht werden, der im Grundbuch angemerkt werden kann.»

Nach Artikel 33/3 SBG sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3) SBG). Im vorliegenden Fall wird die alte Strecke in diesem Sinne beibehalten. Es handelt sich um eine Neuanlage. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist somit gegeben.

Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und weckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde über die unerledigten Einsprachen entscheidet (Art. 24, 33 SBG). Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.

Unter diesen Gesichtspunkten ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren nach dem Prinzip der Eigentums-garantie zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung überwiegt. Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht eingreifender sein, als erforderlich und verhältnismässig ist.

III. Zu den unerledigten Einsprachen

Unerledigt sind einzig die Einsprachen des Bertrand Criblez, Péry und des J.-P. Amez-Droz-Völlmin, La Heutte. Die beiden Einsprachen richten sich nicht gegen das Projekt als solches, sondern gegen die Beanspruchung von Land. Es handelt sich um Rechtsverwahrungen im Hinblick auf die Landerwerbsverhand-

lungen. Sie werden unter dem gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

Die Aufstellung der Ausführungspläne erfolgt später. Ihre diesbezüglichen Rechte werden die betroffenen Grundeigentümer zu gegebener Zeit wahren können (Anpassungsarbeiten zu Lasten des Strassenbaues, Entschädigungen zufolge Landerwerb oder enteignungsähnlichen Eingriffen, allenfalls unter Beizug der kantonalen Enteignungsschätzungskommission).

Aus diesen Gründen wird **b e s c h l o s s e n** :

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der generelle Staatsstrassenplan wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, gelten jedoch als Rechtsverwahrungen unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten.

2. Die Erteilung der Rodungsbewilligung durch die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde wird ausdrücklich vorbehalten. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen.

3. Das Regierungsstatthalteramt Courtelary hat diesen Beschluss den zuständigen Gemeindebehörden sowie den Einsprechern und Rechtsverwahrern zu eröffnen, unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Plan für das Amtarchiv. Der Kreisoberingenieur stellt den Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

Direktion des Gesundheitswesens

3334. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1972 der Bernischen Höhenklinik «Bellevue», Montana. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana, die im Jahre 1972 insgesamt 55 216 Pflege tage (wovon 40 945 Mehrzweck-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des verbuchten Bundesbeitrages von Fr. 101 453.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 066 735.90 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumkrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana zu Lasten von Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» auf Fr. 1 066 735.90 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 750 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 316 735.90, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1972 gedeckt wird. Dieser Restbetrag geht zu Lasten von Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Montana» pro 1973.

Direktion des Fürsorgewesens

3643. Seeländisches Pflegeheim «Schlössli Mett», Umbau des «Schlössli» für die Zwecke der Schule für Ergotherapie Biel. — In Anwendung der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates

und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen sowie aufgrund des Gutachtens des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Stadt Biel wird ermächtigt, dem Seeländischen Pflegeheim «Schlössli Mett», Schule für Ergotherapie Biel, folgende jährliche Betriebsbeiträge zu leisten:

a) einen Beitrag von Fr. 75 000.— zur Abzahlung des Darlehens im Betrag von Fr. 1 704 600.—, welches das Seeländische Pflegeheim «Schlössli Mett», Schule für Ergotherapie Biel, für den Umbau aufzunehmen hat;

b) einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche die Schule für den noch nicht abbezahlten Darlehensbetrag schuldet.

Diese Leistungen der Stadt Biel unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

2. Die gemäss Ziffer 1, lit. a abzuschreibende Kapitalaufwendung beträgt höchstens Fr. 1 704 600.—, zuzüglich allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind. Sie wird von der Direktion des Fürsorgewesens anhand der ihr einzureichenden Bauabrechnung endgültig festgesetzt, wobei eventuelle Subventionen Dritter in Abzug zu bringen sind. Der detaillierten Bauabrechnung sind die bereinigten Ausführungspläne und die quittierten Belege beizulegen.

3. Die Stadt Biel hat mit dem Seeländischen Pflegeheim «Schlössli Mett», Schule für Ergotherapie Biel, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Die Beiträge, welche die Stadt Biel ihm leistet, sind teilweise oder ganz zurückzuzahlen, wenn dies die Betriebseinnahmen der Schule erlauben oder wenn die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird, der Schulbetrieb eingestellt oder eingeschränkt oder der Zweck der Schule ändern sollte.

4. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

3803. Genossenschaft Erziehungs- und Pflegeheim «Sonnegg» in Walkringen; Staatsbeitrag an den Neubau eines Hallenbades sowie an die Erstellung eines dritten Klassenzimmers.

1. In Anwendung des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Genossenschaft Erziehungs- und Pflegeheim «Sonnegg» in Walkringen für die Errichtung eines Hallenbades und eines dritten Klassenzimmers im Gesamtkostenbetrag von Franken 1 160 000.—, wovon Fr. 1 142 450.— als anrechenbar anerkannt werden, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, d. h. vorläufig Fr. 380 900.—, bewilligt. Der definitive Beitrag wird aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt, wobei für seine Berechnung die von der Invalidenversicherung als anrechenbar anerkannten Kosten massgebend sein werden.

2. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 (verschiedene Baubeiträge) der Staatsrechnung 1975.

Sie ist entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten zahlbar.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn es die Betriebseinnahmen erlauben oder wenn die Genossenschaft ihren Zweck ändern oder die Einrichtungen ganz oder teilweise veräussern sollte. Die Genossenschaft hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht, die auf 50 Jahre zu befristen ist, hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen.

4. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung im Sinne des oben erwähnten Dekretes.

5. Die allenfalls zu vergebenden Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 einzuhalten.

6. Der Baubeginn wird gemäss Vertrag mit der Eidgenossenschaft von der Fürsorgedirektion bestimmt.

7. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

8. Nach Beendigung der Arbeiten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragszusicherung der Invalidenversicherung einzureichen, wobei die Subventionen an die Luftschutzanlage, die Blitz- und Brandschutzeinrichtungen in Abzug zu bringen sind.

3804. Altersheimverein Melchnau; Erstellen eines Altersheimes; Finanzierung. — In Anwendung von Artikel 7, 8 und 18 des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie aufgrund der Gutachten des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird b e s c h l o s s e n :

1. Die Einwohnergemeinde Melchnau wird ermächtigt, dem Altersheimverein Melchnau folgende jährliche Betriebsbeiträge zu leisten:

1.1 einen Beitrag von Fr. 184 000.— zur Abzahlung der Darlehen im Betrage von Fr. 3 277 325.—, welche der Verein für den Bau des Altersheimes aufzunehmen hat.

1.2 einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche der Verein für die noch nicht abbezahlten Darlehensbeträge schuldet.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

2. Die gemäss Ziffer 1.1 abzuschreibende Kapitalaufwendung beträgt höchstens Fr. 3 277 325.—, zuzüglich allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnhöhung zurückzuführen sind.

Der definitive Beitrag wird aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt, wobei für seine Berechnung die vom Bundesamt für Sozialversicherung als anrechenbar anerkannten Kosten massgebend sein werden. Subventionen an die Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Sie ist mit den detaillierten Ausführungsplänen und den quittierten Belegen dem Bundesamt für Sozialversicherung über die Fürsorgedirektion einzureichen.

3. Die Gemeinde hat mit dem Verein einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich der Verein verpflichten, das Altersheim nach den Bestimmungen von Artikel 13—16 des Dekretes vom 17. September

1968 zu führen und die Beiträge, welche die Gemeinde ihm leistet, ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn dies die Betriebseinnahmen des Heimes erlauben oder wenn er die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert, den Heimbetrieb einstellt oder einschränkt oder den Zweck des Heimes ändern sollte. Der Verein hat die Erfüllung dieser Verpflichtung hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit Einreichung der Bauabrechnung an das Bundesamt für Sozialversicherung vorzulegen.

4. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

5. Der Baubeginn wird gemäss Vertrag mit der Eidgenossenschaft von der Fürsorgedirektion bestimmt.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

Justizdirektion

3517. Beschwerde an den Grossen Rat des K. und der V. Gasser-Tièche gegen den Appellationshof des Kantons Bern.

1. Die Beschwerde des K. und der V. Gasser-Tièche wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 600.— werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

3. Der Regierungsstatthalter von Nidau wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen an Herrn und Frau K. und V. Gasser-Tièche, Schleusenweg 8, 2560 Nidau, unter Bezug der Kosten sowie unter Zustellung eines Exemplars des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

4. Die Justizdirektion wird diesen Beschluss eröffnen an das Obergericht des Kantons Bern, unter Zustellung eines Exemplars des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

Erziehungsdirektion

3956. Thun; Erstellung eines Klassentraktes als 1. Baustaple für den Gymnasiumsneubau; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten, aufgerechnet auf den Stand des Baukosten-Indexes von 590,4 Punkten, Stand per 31. Dezember 1973, betragen total Fr. 11 238 100.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Franken 285.— errechnet.

Raumprogramm: 13 Klassenzimmer, ein Lateinzimmer, ein provisorisches Singzimmer, ein Griechischzimmer, ein Italienischzimmer, zwei Zimmer für den fakultativen Unterricht, ein Zeichensaal, ein Kunstgeschichtezimmer, ein Chemiezimmer mit Labor und Sammlung, ein Biologiezimmer mit Labor und Sammlung ein Physikzimmer mit drei Labors und Sammlung, ein Geographiezimmer mit Sammlung, ein Sprachlabor mit Vorbereitungsraum, ein Werkraum, ein Ton-, Musik- und Projektionsraum, ein Schülerarbeitsraum, eine Schülerverpflegung, sowie die erforderlichen Neben- und Betriebsräume.

Das vorstehende Raumprogramm wurde mit Beschluss Nr. 3820 vom 25. September 1974 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt.

Gemäss Prüfungsbericht und Antrag des Bauinspektors des Kantons Bern vom 30. Juli 1974 sind 15,6% der veranschlagten Summe nicht subventionsberechtig, d. h. Fr. 1 753 100.—. Der subventionsberechtigte Betrag des Staates beläuft sich somit auf Fr. 9 485 000.—

Daran leistet der Staat 80% oder . . . Fr. 7 588 000.—

Der Auszahlungsmodus sowie die terminliche Abwicklung des Neubaus sind mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3820 vom 25. September 1974 und Nr. 2778 vom 8. August 1973 (samt Anhang) geregelt worden. Die Teilbeträge der Subvention werden in den Jahren 1975 bis 1978 ausgerichtet.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Betrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der allgemeinen Subventionsbedingungen in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern von 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4012. Biel; Erstellung eines Neubaus für die Maturitätsschulen auf dem Strandboden; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten, aufgerechnet auf den Stand des Baukostenindex von 585,3 Punkten, Stand per 30. Juni 1973, betragen total Fr. 39 496 432.—. Die Preise pro m³ umbauten Raumes wurden für die Gesamtanlage mit Fr. 263.— und die Schule allein mit Fr. 293.— errechnet.

Raumprogramm:

44 Klassenzimmer, zwei Griechischzimmer, zwei Italienischzimmer, zwei Geographiezimmer mit Vorbereitungsräumen, ein Handarbeitszimmer, drei Sprachlabors, ein Werkraum, vier Musikzimmer, zwei Singzimmer, ein Erfrischungsraum, ein Mehrzwecksaal, ein Biologiezimmer mit Praktikums-, Vorbereitungs- und Sammlungsraum, zwei Sprechzimmer, eine Lehrmittelzentrale, zwei Arbeits- und Korrekturzimmer, zwei Rektorate, zwei Lehrerzimmer, ein Lehrschwimmbecken, zwei Turnhallen, eine Sporthalle, vier Geräteräume, Sportanlagen im Freien sowie die erforderlichen Prak-

tikums-, Betriebs-, Sammlungs- und Nebenräume, Garderoben und WC-Anlagen.

Gemäss Prüfungsbericht und Antrag des Bauinspektors des Kantons Bern vom 3. Oktober 1974 betragen die devisierten Kosten total Fr. 39 496 432.—. Von diesem Betrag sind nicht subventionsberechtig:

1. Schule:

Pos.	Fr.	Fr.
102 Baugrunduntersuchung	82 000.—	
103 Grundwassererhebung	7 000.—	
111 Abbrüche	15 000.—	
223 Blitzschutz	25 783.—	
278 Luftschutz	71 932.—	
5 Baunebenkosten	356 800.—	
9 Bewegliche Ausstattung	2 770 011.—	
981 Künstlerische Ausstattung	450 000.—	
2. Sport:		
102 Baugrunduntersuchung	18 700.—	
103 Grundwassererhebung	3 000.—	
111 Abbrüche	80 000.—	
223 Blitzschutz	5 858.—	
5 Baunebenkosten	183 200.—	
9 Bewegliche Ausstattung	667 456.—	4 736 740.—
		verbleiben 34 759 692.—

Der subventionsberechtigte Betrag des Staates beläuft sich somit auf Fr. 34 759 692.—

Daran leistet der Staat 80% oder . . . Fr. 27 807 754.—

Der Auszahlungsmodus sowie die terminliche Abwicklung des Neubaus werden im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion des Kantons Bern geregelt. Die Teilbeträge der Subvention werden in den Jahren 1975—1980 ausgerichtet.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der allgemeinen Subventionsbedingungen in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Erstellung der Klassenzimmer mit einer lichten Höhe von 2,80 m wird mit Rücksicht auf die Vollklimatisierung der Räume bewilligt.

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Volksbegehren des Landesrings der Unabhängigen, Standesring Bern, für eine gerechtere Besteuerung und den Abbau von Steueroasen (April 1974)

I. Vorbemerkungen

Die vom Standesring Bern des Landesrings der Unabhängigen am 6. Dezember 1973 bei der Staatskanzlei eingereichte Steuerinitiative ist mit 15550 gültigen Unterschriften versehen. Da nach Artikel 9 Absatz 1 der Staatsverfassung 12 000 Unterschriften erforderlich sind, ist die Initiative vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 194 vom 16. Januar 1974 als zustande gekommen erklärt worden.

Das Volksbegehren weist die Form der einfachen Anregung im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Staatsverfassung auf. Es bezweckt, wie den «Grundsätzlichen Bemerkungen» des Standesrings Bern vom 3. Dezember 1973 (zur Initiative) zu entnehmen ist, eine generelle Überprüfung des bernischen Steuersystems herbeizuführen. Der Arbeitsaufwand für eine derartige Totalrevision sei beträchtlich. Die Annahme durch das Volk bleibe ungewiss. Für eine tiefgreifende Reform des Steuersystems müssten deshalb – vor den parlamentarischen Beratungen – politische Richtpunkte gesetzt werden. Dies könne nur in einer Volksabstimmung geschehen. Der Weg zu einer derartigen Abstimmung führe aber über die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung.

Bekanntlich hat der Landesring auch auf eidgenössischer Ebene eine Steuerinitiative lanciert, die kürzlich rechtsgültig zustande gekommen ist. Was mit dieser angestrebt wird, deckt sich zum Teil mit den Begehren der kantonalbernischen Initiative. Für beide gilt sodann, dass sie sich an ein von Professor Dr. Heinz Haller im Sommer 1969 erstattetes Gutachten zu einem von Nationalrat Dr. Walter Biel entworfenen Konzept anlehnen (vgl. Heinz Haller/Walter Biel, «Zukunftsgerichte Finanzreform für die Schweiz. Ein finanzwissenschaftliches Gutachten und die darauf gestützten finanzpolitischen Vorstösse», 1971, Verlag Ex Libris Zürich).

II. Stellungnahme zu den Initiativbegehren

1. Fortführung der Progression bis zu einem unbegrenzten Einkommen

Es ist unbestritten, dass der heute noch geltende Einkommensteuertarif (Art. 46 StG), nach welchem der höchste Einheitssatz von 5,45 Prozent bereits bei einem Einkommen von 140 500 Franken erreicht wird, nicht mehr zeitgemäss ist. Abge-

sehen davon, dass die Höhe des Maximalsatzes der Forderung nach Steuerleistungen, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen sind, nicht mehr gerecht zu werden vermag, ist vor allem die Tatsache zu beanstanden, dass die Progressionskurve von einem bestimmten Einkommensbetrag (= 140 500 Fr.) an völlig flach verläuft. Das hat zur Folge, dass hohe Einkommen nicht den ihnen entsprechenden Anteil an die Aufwendungen des Gemeinwesens leisten und dass sie überdies, im Gegensatz zu den kleinen und mittleren Einkommen, der tarifbedingten kalten Progression nicht ausgesetzt, insoweit also zusätzlich privilegiert sind.

Die strukturellen Schwächen des geltenden Tarifs haben den Grossen Rat bewogen, in der von ihm in der Februarsession verabschiedeten Vorlage für die Revision des Steuergesetzes die Besteuerung des Einkommens nach einem Teilmengentarif vorzusehen. Der neue Tarif darf als bekannt vorausgesetzt werden. Wir halten hier lediglich fest, dass für die Teilmenge über 250 000 Franken ein Höchstsatz von 6,75 Prozent zur Anwendung kommen soll. Weil die untern Teilmengen niedriger belastet sind, wird der erwähnte Satz theoretisch nie und praktisch nur bei sehr hohen Einkommen erreicht (für eine Million Einkommen ergibt sich beispielsweise ein Gesamtmengensatz von 6,5613%). Der neue Tarif entspricht grundsätzlich dem, was die Initianten anstreben. Er bildet das Resultat eingehender Auseinandersetzungen, insbesondere in der vorbereitenden grossrätlichen Kommission. (Vgl. dazu Haller, Seite 43 unten des erwähnten Gutachtens: «Was den Tarif anbelangt, so ist es unmöglich, ein wissenschaftlich zu fundierendes Urteil darüber abzugeben, ob eine Tarifstruktur [ein Progressionsverlauf] angemessen ist zur Erreichung bestimmter Verteilungsziele [Steuerlastverteilung, die ein gleiches relatives Opfer herbeiführen soll, Einkommensverteilungskorrekturen]. Es gibt keinen objektiven Massstab für eine solche Beurteilung, so dass die politische Entscheidung hingenommen werden muss.»)

Nachdem die Progressionskurve des neuen bernischen Einkommensteuertarifs «endlos» – wenn auch satzmässig begrenzt – verläuft und die effektiven Belastungssätze für die hohen und höchsten Einkommen – auch interkantonal gesehen – an der obern Grenze liegen, darf abschliessend festgehalten werden, dass das Volksbegehren in diesem Punkt (vorweg) erfüllt worden ist.

2. Periodische Ausmerzung der kalten Progression (Indexklausel)

Nach Ziffer 2 der Initiative soll das Wirksamwerden der kalten Progression auf jede Veranlagungsperiode hin durch entsprechende Korrektur der steuerbaren Einkommen verhindert werden, und zwar, wie den «Grundsätzlichen Bemerkungen» zu entnehmen ist, durch Aufnahme einer automatisch funktionierenden Indexklausel in das Steuergesetz.

2.1 Es ist unbestritten, dass die andauernde Teuerung zu einer Entwertung der festen Abzüge vom Einkommen, insbesondere der Sozialabzüge, und damit zu einer Verzerrung der vom Gesetzgeber ursprünglich gewollten Steuerbelastung führt. Eine gewisse Milderung erfährt die kalte Progression dadurch, dass die

Steuer vom Durchschnitt der beiden Vorjahreseinkommen berechnet, aber aus dem in der Regel höheren – allerdings entwerteten – Einkommen der Steuerjahre bzw. Veranlagungsperiode entrichtet wird.

Um die kalte Progression auszumerzen, sind die festen Abzüge entsprechend der Geldentwertung zu erhöhen, und für die Bestimmung des Steuersatzes ist das nominell höhere steuerbare Einkommen auf das frühere, kaufkraftmässig entsprechende Einkommen umzurechnen.

2.2 Wie in den vorangegangenen, ist das Problem der kalten Progression auch in der kürzlich abgeschlossenen Revision des Steuergesetzes eingehend erörtert worden. Sowohl in der grossrätlichen Kommission als auch im Grossen Rat selbst wurde die Einführung einer Indexklausel abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass einmal die Sozialabzüge mit Wirkung für die Veranlagungsperiode 1973/74 erheblich heraufgesetzt worden sind, dass sodann in der laufenden Revision neuerdings eine Verbesserung verschiedener Abzüge vorgesehen sei und schliesslich, dass die automatische Anpassung der Abzüge an die Teuerung zu Steuerausfällen führe, die, wenn möglicherweise auch nicht ganz, so doch zum Teil, durch Mehreinnahmen kompensiert werden müssten. Letzteres bedinge aber zwangsläufig eine über die Abzüge hinausgehende Revision des Steuergesetzes. Die von den Befürwortern der Indexklausel behauptete Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens sei deshalb weitgehend illusorisch.

2.3 Die Kantone mit einer Indexklausel bilden die Minderheit. Mehr oder weniger ausgebaut ist sie in den Steuergesetzen von Baselland, Graubünden und Solothurn enthalten. Im Entwurf für ein Mustergesetz, das als Grundlage für die Harmonisierung der kantonalen Steuerordnungen dienen soll, ist sie nicht vorgesehen.

2.4 Obschon wir die Bedeutung des Problems der kalten Progression keineswegs verkennen, halten wir dafür, dass die Initiative auch in diesem Punkt abzulehnen sei. Sofern die Teuerung weiterhin im bisherigen Ausmass anhält, wird man zu gegebener Zeit vor allem die Sozialabzüge neuerdings erhöhen müssen, um die kleinen und mittleren Einkommen zu entlasten. Das kann ohne Indexklausel, dank dem fakultativen Gesetzesreferendum ohne unverhältnismässigen Aufwand und schliesslich unabhängig von der in Aussicht genommenen, mit der interkantonalen Harmonisierung der Steuerordnungen im Zusammenhang stehenden Totalrevision des bernischen Steuergesetzes geschehen.

3. Vereinfachung der Haushaltbesteuerung

Das bestehende Abzugswesen sei durch ein einfacheres System zu ersetzen, das der Grösse des Haushaltes (bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen) zugeleich besser Rechnung trage (Ziff. 3 der Initiative).

3.1 Den Familienlasten wird nach geltendem Steuergesetz in Form von Abzügen Rechnung getragen (Art. 39 Ziff. 1: 1200 Fr. für Verheiratete; Ziff. 2: 900 Fr. für jedes Kind).

Die im Februar dieses Jahres verabschiedete Revisionsvorlage sieht einmal die Erhöhung des Kinderabzuges auf 1000 Franken vor. Grundsätzlich neu ist

sodann, dass der bisherige feste Abzug für Verheiratete ersetzt wird durch einen variablen Abzug von 10 Prozent, der sich vom steuerbaren Einkommen berechnet und mindestens 1500, höchstens aber 2500 Franken beträgt (Art. 46 Abs. 2 rev. StG).

3.2 Diesem Abzugssystem stellt die Initiative, wie den «Grundsätzlichen Bemerkungen» des Standesrings Bern vom 3. Dezember 1973 zu entnehmen ist, ein völlig andersgeartetes Konzept gegenüber: Für die Haushaltbesteuerung wird mit sogenannten Teilungsfaktoren operiert, die den einzelnen Familienangehörigen zugeordnet werden, z. B. wie folgt:

	Teilungsfaktoren
Ehemann	1,0
Ehefrau	0,8
Kinder je	0,5

Nach diesen Teilungsfaktoren wird das steuerbare Einkommen für die Ermittlung des Satzes und damit der Steuer zerlegt.

Beispiel (Steuersätze nach revidiertem Steuergesetz): Ehepaar mit 2 Kindern; Einkommen (ohne Abzüge für Verheiratete und Kinder) 28 000 Franken.

	Teilungs- faktor	Anteil am steuerbaren Einkommen Fr.	Einheits- ansatz %	Steueranteil (einfache Steuer) Fr.
Ehemann	1,0	10 000 (35,7%)	2,68	268.—
Ehefrau	0,8	8 000 (28,5%)	2,6	208.—
1. Kind	0,5	5 000 (17,9%)	2,36	118.—
2. Kind	0,5	5 000 (17,9%)	2,36	118.—
		<u>28 000 (100%)</u>	Gesamt- belastung	<u>712.—</u>

Nach dem revidierten Steuergesetz hätte der Pflichtige zu bezahlen:

	Fr.		
Einkommen	28 000		
Abzug für Verheiratete	– 2 500		
2 Kinderabzüge	– 2 000		
	<u>23 500</u>	à 3,6	<u>846.—</u>

Nach der Initiative ergäbe sich somit ein Ausfall von 15,84 Prozent.

Je nach der Familiengrösse verschieben sich die Prozentanteile am steuerbaren Einkommen:

	Prozentanteile			
	0	1	2	3 Kinder
Ehemann	55,5	43,5	35,7	30,3
Ehefrau	44,5	34,8	28,5	24,25
1. Kind		21,7	17,9	15,15
2. Kind			17,9	15,15
3. Kind				15,15
	100,0	100,0	100,0	100,0

Dementsprechend verändern sich – bei gleichem Einkommen – die prozentualen Steuerentlastungen bzw. Ausfallquoten. Sie differieren selbstverständlich auch je nach der Höhe des Einkommens. (Bei kleinen Einkommen ergeben sich – wegen der starken Entlastungswirkung der festen Abzüge – Mehrbelastungen!)

Beispiele

Einkommen Franken	Steuerentlastungen (bzw. Mehrbelastungen) in Prozenten Familie mit ... Kindern			
	0	1	2	3
10 000	+ 5,83	+ 12,85	+ 28,83	+ 54,59
15 000	– 6,20	– 3,32	+ 2,46	+ 11,96
20 000	– 8,04	– 9,19	– 7,24	– 3,30
30 000	– 8,86	– 14,90	– 17,23	– 19,39
40 000	– 9,66	– 16,44	– 20,20	– 23,96

3.3 Die Initianten möchten das bestehende Abzugswesen durch ein «einfacheres System» ersetzen. Wenn ihnen, wie den schon verschiedentlich erwähnten «Grundsätzlichen Bemerkungen» entnommen werden muss, das vorschwebt, was vorstehend dargestellt wurde, darf füglich behauptet werden, dass das Gegenteil einer Vereinfachung erreicht würde. Schon aus diesem Grunde ist die Initiative auch in diesem Punkt abzulehnen.

Die Ablehnung drängt sich aber auch aus finanziellen Gründen gebieterisch auf. Obschon es wegen der sehr unterschiedlichen Wirkung der Teilungsfaktoren schwerhält, eine zutreffende Ausfallprognose zu stellen, müsste nach vorsichtigen Schätzungen bei einem Einkommensteuerertrag von 800 Millionen Franken mit einem Staatssteuerverlust von 10 Prozent (der Einkommensteuern der Verheirateten) oder etwa 60 Millionen Franken gerechnet werden.

Nach der Initiative sollte allerdings der Grösse des Haushaltes nur bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen Rechnung getragen werden. Wo diese Grenze zu ziehen wäre, wird nicht gesagt. An den negativen Auswirkungen des «Teilungsfaktoren-Systems», nämlich seiner Kompliziertheit und den erheblichen Steuer-

verlusten für Staat und Gemeinden, würde aber eine solche Grenze, die kaum unter 30 000 Franken festgesetzt werden könnte, nichts Entscheidendes ändern.

3.4 Nicht im Initiativtext, wohl aber in den «Grundsätzlichen Bemerkungen» wird noch darauf hingewiesen, dass auch die getrennte Veranlagung der berufstätigen Ehefrau denkbar wäre. Wie schon in unserem Vortrag vom 29. Juni 1973 betreffend die Änderung und Ergänzung des Steuergesetzes (auf S. 3 oben) vermerkt, kann die getrennte Veranlagung der Ehegatten für das Erwerbseinkommen nicht ernsthaft erwogen werden, weil die Verwaltung über Gebühr zusätzlich belastet würde, sodann aber, weil dieses Verfahren Ehegatten, von denen nur der eine erwerbstätig ist, belastungsmässig bei gleichem Einkommen schlechter stellen würde als gemeinsam erwerbende Ehegatten.

An dieser Stellungnahme müssen wir unverändert festhalten. Dagegen ist der Doppeltarif, von dem in den «Grundsätzlichen Bemerkungen» beiläufig die Rede ist, mit dem neuen Abzug für Ehegatten (Art. 46 Abs. 2 rev. StG) praktisch verwirklicht worden. Damit hat sich der bernische Steuergesetzgeber übrigens der im Mustergesetz für die Harmonisierung vorgeschlagenen Lösung angeschlossen.

4. Besteuerung der Renteneinkommen (AHV, IV) nur zur Hälfte (Ziff. 4 der Initiative)

Einmal mehr müssen wir daran erinnern, dass es der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer nicht zulässt, Einkommensbestandteile als solche von der Steuerpflicht auszunehmen. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, den sozialen und den Familienverhältnissen ist durch Gewährung angemessener Abzüge Rechnung zu tragen. Abgesehen davon müsste sich die nur teilweise Besteuerung der AHV- und IV-Renten bei all denen, die über erhebliches anderes Einkommen verfügen und die zu entlasten deshalb kein Grund besteht, stossend auswirken.

Dazu kommt, dass auch dieses Initiativbegehren, wenn es verwirklicht würde, erhebliche Steuerausfälle zur Folge hätte. Allein für den Staat müsste mit ungefähr 32 Millionen Franken gerechnet werden.

Aus diesen Gründen und weil die im Februar verabschiedete Revisionsvorlage die soziale Komponente des Steuergesetzes in fortschrittlicher Weise verstärkt hat, kann auch dem Begehren um nur teilweise Besteuerung der AHV- und IV-Renten nicht zugestimmt werden.

5. Besteuerung der juristischen Personen

Juristische Personen sollen unabhängig von ihrer Rechtsform, proportional zum nicht ausgeschütteten Ertrag sowie auf dem Kapital und den Reserven besteuert werden (Ziff. 5 der Initiative).

5.1 Nach dem revidierten Steuergesetz werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab 1975 nach den gleichen Vorschriften besteuert (Aufhebung der Art. 72 bis 76 StG). Damit sind juristische Personen, die ein Unternehmen

betreiben, steuerlich gleichgestellt. Das entsprechende Begehren der Initiative ist somit bereits verwirklicht.

5.2 Anders verhält es sich dagegen mit dem Besteuerungssatz. Die Initianten postulieren, wie den «Grundsätzlichen Bemerkungen» zu entnehmen ist, einmal die Nichtbesteuerung des ausgeschütteten Ertrages mit der Begründung, dass dieser von den Empfängern als Dividende zu versteuern sei, sodann die Belastung des steuerbaren (nicht ausgeschütteten) Gewinnes mit einem Proportionalersatz.

Die gänzliche steuerliche Freistellung des ausgeschütteten Gewinnes geht zu weit, denn die Doppelbelastung, die nicht mit der Doppelbesteuerung zu verwechseln ist, fliesst zwangsläufig aus der Tatsache, dass man es mit zwei rechtlich und wirtschaftlich verschiedenen Steuersubjekten zu tun hat, mit der Gesellschaft, die ihren Gewinn grundsätzlich voll zu versteuern hat, auf der einen und mit dem Anteilinhaber (Aktionär usw.), der ebenfalls ohne Einschränkung zu besteuern ist, auf der andern Seite. Das soll indessen nicht heissen, dass der Grundsatz der Doppelbelastung bis in die letzte Konsequenz verwirklicht werden muss. Je länger, je mehr findet deshalb eine Abstufung der Steuersätze für juristische Personen in die Steuergesetzgebung Eingang, und zwar in dem Sinne, dass der ausgeschüttete Gewinn bis zu einem bestimmten, einer angemessenen Verzinsung entsprechenden Betrag milder besteuert wird als der einbehaltene. Bei beiden Sätzen handelt es sich um proportionale. Diese Formel finden wir beispielsweise sowohl im Entwurf für ein Harmonisierungs-Mustergesetz, als auch im Entwurf für ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Der bernische Gesetzgeber wird sich ebenfalls überlegen müssen, ob er das heutige, in die Revisionsvorlage übernommene, nach moderner Auffassung überholte System der Satzbestimmung nach der Ertragsintensität im Zuge der nächsten ordentlichen Revision zugunsten der Proportionalbesteuerung aufgeben will. Um ein dringliches Problem handelt es sich indessen nicht.

6. Beteiligung der Gemeinden direkt am Ertrag der kantonalen Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (Abbau innerbernischer Steueroasen; Ziff. 6 und 7 des Volksbegehrens)

6.1 «Die Gemeindeaufwendungen sollen in Zukunft zu einem grossen Teil durch die Anteile an den Staatssteuern gedeckt werden. Diese Anteile sind derart zu bemessen, dass die Unterschiede in der Steuerbelastung auf ein erträgliches Mass heruntergedrückt werden.» Mit diesen Worten wird in den «Grundsätzlichen Bemerkungen» vom 3. Dezember 1973 die Zielsetzung des Begehrens Ziffer 6 der Initiative umschrieben.

An die Stelle der heutigen, der Finanz- und Steuerautonomie der Gemeinden Rechnung tragenden Bemessung der Gemeindesteuern nach Steuerkraft und Finanzbedarf – mit entsprechender unterschiedlicher Gemeindesteuerbelastung – sollen Anteile an einer staatlichen Einheitssteuer treten. Ein Teil des Gesamtanteils der Gemeinden an der Staatssteuer wäre zu Finanzausgleichszwecken zu verwenden.

6.2 Es trifft zu, dass die Gemeindesteuern und damit die Steuerbelastung in den Gemeinden unterschiedlich sind. Extreme Anlagen (im Steuerjahr 1973) von 1,1 in Boncourt einerseits und 3,7 in Reichenbach i. K. andererseits berechtigen zweifellos zur Frage, ob das heutige Steuerzuteilungssystem nicht revisionsbedürftig sei. Wir haben es aber hier in erster Linie mit einem staatspolitischen Problem zu tun. Denn wenn es zu einer Regelung im Sinne der Initiative des Landesrings käme, würden die Gemeinden ihre Finanzautonomie, somit ihre Eigenständigkeit, weitgehend verlieren. Sie könnten ihr Steueraufkommen nur noch in beschränktem Umfang selber bestimmen. Ihr Anteil am Staatssteuerertrag müsste nach bestimmten objektiven Zuteilungskriterien (Steuerbedarfsmerkmalen) bemessen werden, z. B. nach Einwohnerzahl, Länge und Fläche des Strassennetzes, Kanalisation, Arbeitsstellen, Schulklassen, Gebiet, Wachstum usw. Man kann sich leicht vorstellen, dass die Schaffung eines solchen Bedarfschlüssels zu endlosen und harten Auseinandersetzungen Anlass gäbe. Überdurchschnittlich steuerkräftige Gemeinden würden die Einführung eines derartigen Finanzrechts wohl zum vornherein bekämpfen, schon deshalb, weil sie bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung (die aber höher wäre als die bisherige) weniger Einnahmen hätten.

6.3 Am folgenden Beispiel der Gemeinde Bern soll dargelegt werden, wie sich die Formel des Landesrings auswirken würde, wobei von der Steuerstatistik 1971 auszugehen ist, weil neuere Zahlen noch nicht bekannt sind, und die Annahme zugrunde gelegt wird, dass die Einheits-Staatssteuer zur Anlage von 4,8 erhoben werde (davon 2,4 für die Gesamtheit der Gemeinden):

	Fr.	
Effektiver Steuerertrag 1971 aller Gemeinden	750 532 377	= 2,47 Anlage
Zur (angenommenen) Anlage von 2,4 (Anteil der Gemeinden an der Gesamtanlage) hätten sich ergeben	729 262 220	
Davon 90 Prozent zu verteilen nach Bedarfskriterien	656 336 006	

An diesem Betrag wäre die Stadt Bern, wenn (der Einfachheit halber) allein auf die Einwohnerzahl abgestellt wird, mit 16,52 Prozent beteiligt gewesen =

	Fr.	
Effektiver Steuerertrag 1971 der Gemeinde Bern nach ihrer Gesamtanlage von 2,16 ...	108 426 700	= 2,4 Anlage
Fehlbetrag	160 143 095	
Diese Differenz wäre durch eigene Steuern zu decken gewesen (Zuschlag gemäss Initiative) nach der Formel	51 716 395	
51 716 395 Fr. : 74 140 322 Fr.		
Einfache Steuer		0,7 Anlage
Notwendige Gesamtsteueranlage somit		<u>3,1 Anlage</u>

um den Steuerertrag von 160 143 095 Franken zu erzielen, wie er 1971 bei einer Anlage von 2,16 erreicht wurde. Es handelt sich bei diesem Beispiel um eine vereinfachte Darstellung, die aber geeignet sein dürfte, die Problematik der Landesring-Formel darzutun.

6.4 Die «innerbernischen Steueroasen» – eine Bezeichnung, die übrigens fehl am Platz ist, weil sie nach allgemeinem steuerlichen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit (ungesetzlichen) Steuervergünstigungen verwendet wird – sind die Folge der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der Gemeinden und ihrer Finanzautonomie. Die Initianten verkennen das, wenn sie annehmen, die Gemeindesteuern liessen sich nach ihrem Konzept neu verteilen. Rein technisch wäre das Problem allerdings zu lösen, niemals aber staatspolitisch, es wäre denn, man wollte die überlieferte, im Bewusstsein des Bürgers tief verwurzelte Struktur des bernischen Staatswesens preisgeben. Denn die Einheitssteuer führt zum Einheitsstaat oder, umgekehrt, hat diesen zur Voraussetzung.

Es erübrigt sich deshalb, sich mit den entsprechenden Begehren der Initiative weiter auseinanderzusetzen.

Andererseits ist zuzugeben, dass sehr wohl die Frage aufgeworfen werden kann, ob der heutige Finanzausgleich nicht zu verstärken sei. Die rund 14 Millionen Franken, die den steuerschwachen Gemeinden aus dem direkten Finanzausgleich zugewendet werden, sind wohl geeignet, Anlagespitzen zu brechen, nicht aber, jenen Grad der Annäherung der Steueranlagen herbeizuführen, der im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Erwünscht wäre deshalb eine zusätzliche Dotierung des Finanzausgleichsfonds, wobei in Aussicht genommen werden könnte, die überdurchschnittlich steuerkräftigen Gemeinden zur Mitfinanzierung heranzuziehen. Man wird dieses Problem zu gegebener Zeit näher prüfen müssen.

6.5 Aus dem Vorstehenden folgt, dass auch die Begehren der Ziffern 6 und 7 der Initiative abgelehnt werden müssen.

III. Schlussbemerkungen und Antrag

1. Mit der Unterschriftensammlung für das Volksbegehren ist am 17. Mai 1973 begonnen worden. Damals stand bereits fest, dass das Steuergesetz mit Wirkung auf 1975 revidiert werde. Sowohl in der grossrätlichen Kommission als auch im Grossen Rat hatten die Vertreter des Landesrings Gelegenheit, für die Initiativbegehren einzustehen. Sie haben das denn auch getan, ohne indessen mit ihren Anträgen durchzudringen. Für den Einkommensteuertarif gilt, dass er wohl im Sinne der Initiative neu konzipiert worden ist, aber unabhängig von dieser, denn der Anstoss zur Neuregelung ging von der Finanzdirektion aus und ist vom Regierungsrat in seinem Revisionsentwurf vom 21. August 1973 übernommen worden.

Es darf heute, ungefähr einen Monat vor Ablauf der Referendumsfrist, angenommen werden, dass die vom Grossen Rat äusserst gründlich behandelte Revisionsvorlage unangefochten bleiben und damit auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten wird. Bei dieser Sachlage wird es der Stimmbürger kaum verstehen, dass er in diesem Jahr noch oder spätestens zu Beginn des kommenden aufgerufen wird, zu einer Steuerinitiative Stellung zu nehmen, deren Zielsetzungen, wie vorstehend dargelegt wurde, aus sachlichen sowie staats- und finanzpolitischen Gründen grösstenteils nicht verwirklicht werden können. Zu dieser (unerfreulichen) Situation wird es indessen kommen, sofern am Volksbegehren festgehalten wird.

2. Ende Februar dieses Jahres hat das Eidgenössische Finanzdepartement gemeinsam mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und den interessierten wirtschaftlichen Organisationen die Entwürfe eines Gesetzes über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Harmonisierungs-Mustergesetz) und eines Gesetzes über die direkte Bundessteuer, das an die Stelle des Wehrsteuerbeschlusses treten soll, zugestellt. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 15. Oktober 1974.

Damit ist die interkantonale Steuerharmonisierung in eine entscheidende Phase getreten. Wenn auch damit zu rechnen ist, dass das Mustergesetz als Grundlage für die Harmonisierung im Verlaufe der kommenden Auseinandersetzungen noch verschiedene Änderungen erfahren wird und die entsprechenden Beratungen geraume Zeit beanspruchen werden, wäre es doch nicht zu verantworten, das bernische Steuergesetz vorweg im Alleingang, unbekümmert um die interkantonalen Angleichungsbemühungen, in grundsätzlicher Hinsicht zu revidieren und das Risiko einzugehen, bald einmal auf die Revision zurückkommen zu müssen. Das gilt um so mehr, als sich die Zielsetzungen der Initiative des Landesrings mit der Konzeption des Mustergesetzes nicht vertragen, wenn vom Einkommensteuertarif, der nicht in die Harmonisierung einbezogen werden soll, und der Proportionalbesteuerung der juristischen Personen, die keineswegs ein dringliches Problem darstellt, abgesehen wird.

3. Der Grosse Rat hat sich mit seiner Vorlage vom Februar dieses Jahres bewusst auf eine Teilrevision beschränkt, weil er die Totalrevision des Steuergesetzes, die nicht ohne Berücksichtigung der interkantonalen Steuerharmonisierungsbestrebungen durchgeführt werden kann, nicht präjudizieren wollte. In seinem Entwurf sind die vordringlichen Probleme gelöst worden.

Diese Sachlage und die vorstehend zu den einzelnen Initiativbegehren angeführten Gründe führen zwingend dazu, *das Volksbegehren*, sofern es nicht zurückgezogen wird, *mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten*.

Bern, 29. April 1974

Der Finanzdirektor: *Moser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Volksbegehren für eine gerechtere Besteuerung und den Abbau von Steueroasen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 Absätze 3 und 5 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das vom Landesring der Unabhängigen, Standesring Bern, am 6. Dezember 1973 eingereichte Volksbegehren ist mit 15 550 gültigen Unterschriften zustande gekommen (Art. 9 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 1974).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form der einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

«Die Unterzeichneten, in den Angelegenheiten des Kantons Bern Stimmberechtigten, verlangen hiermit unter Berufung auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 und auf das Dekret vom 16. Februar 1970 in Form der allgemeinen Anregung: eine grundlegende Reform des bernischen Steuerwesens. Diese soll die gerechtere Besteuerung aller, die Beseitigung von Steuerprivilegien und die gerechtere gemeindeweise Verteilung der finanziellen Lasten wie folgt zu verwirklichen suchen:

1. Die Einkommen der natürlichen Personen sind durchwegs nach einem progressiven Tarif zu besteuern. Der Steuersatz und das verfügbare Einkommen sollen bis zu einem unbegrenzten Einkommen stetig zunehmen.
2. Das allfällige Wirksamwerden einer ‚kalten Progression‘ der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ist auf jede Veranlagungsperiode hin durch entsprechende Korrektur der steuerbaren Einkommen zu verhindern.
3. Das bestehende Abzugswesen ist durch ein einfacheres System zu ersetzen, das der Grösse des Haushaltes (bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen) zugleich besser Rechnung trägt.
4. Die Renteneinkommen (AHV, IV) sind nur zur Hälfte zu besteuern.
5. Juristische Personen sind unabhängig von ihrer Rechtsform proportional zum nicht ausgeschütteten Ertrag, sowie auf dem Kapital und den Reserven zu besteuern.
6. Zwecks Abbau innerbernischer Steueroasen sind die Gemeinden direkt am Ertrag der kantonalen Steuer vom Einkommen, Ertrag

7

und Vermögen zu beteiligen, wobei ein Teil davon für den Finanzausgleich unter den Gemeinden zu verwenden ist. Mit ihrem Anteil sollen die Gemeinden einen wesentlichen Teil ihres eigenen Finanzbedarfes decken können. Für ihren restlichen Bedarf erheben sie einen prozentualen Zuschlag zur Kantonssteuer.

7. Die Verteilung des für den Finanzausgleich unter den Gemeinden bestimmten Anteils am Ertrag der Kantonssteuer hat nach Kriterien zu erfolgen, die der effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Aufgaben der Gemeinden Rechnung tragen. Für die entsprechende Einstufung der Gemeinden ist eine gleitende Skala aufzustellen. Die Gesamtbelastung von Kantons- und Gemeindesteuer darf in den einzelnen Gemeinden nicht mehr als 10 Prozent über oder unter einem festzulegenden mittleren Ansatz liegen.

Der für das Zustandekommen des Volksbegehrens massgebende Text ist der obige deutsche Text.

Rückzugsklausel:

Die Unterzeichneten ermächtigen die kantonale Delegiertenversammlung des bernischen Landesrings der Unabhängigen, das Volksbegehren zurückzuziehen.»

Art. 3 Das Volksbegehren wird mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 8. Mai /
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Krähenbühl*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen wird wie folgt ergänzt:

VII.^{bis} Ersatzabgabe bei Ausnahmen von der Parkplatzpflicht

Art. 70^{bis} ¹ Die Gemeinden können in ihren Reglementen bestimmen, dass ihnen der Bauherr, der ganz oder teilweise von seiner Pflicht zur Anlage von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge entbunden wird, eine Ersatzabgabe zu entrichten habe.

² Der Betrag der Ersatzabgabe darf die Kosten nicht übersteigen, die für die Bereitstellung einer ortsüblichen Parkierungsgelegenheit entsprechenden Ausmasses aufgewendet werden müssten. Der Nachteil, den das Fehlen ausreichender eigener Parkplätze allenfalls für den Bauherrn darstellt, ist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 88 ³ Eine von der Gemeinde vor dem Inkrafttreten von Artikel 70^{bis} auf Grund bisheriger Rechtsübung festgesetzte, vom Bauherrn aber noch nicht entrichtete Ablösungssumme bleibt geschuldet. Das Mass bloss vorbehaltener Ablösungssummen richtet sich nach neuem Recht; sie können nur eingefordert werden, wenn die Gemeinde innert Jahresfrist seit Inkrafttreten von Artikel 70^{bis} Bestimmungen im Sinne dieses Artikels beschliesst.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, 4. September 1974

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 2. Oktober 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

Bern, 19. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

**Gesetz
über die kantonalen technischen Schulen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen erhält folgende Fassung:

¹ Gemeinden oder Gemeindeverbände, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Viertel zu leisten. Die Staatsbeiträge an die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung gelten nicht als Betriebskosten.

² Der Gemeindebeitrag darf 7,5 Prozent der für das vorletzte Jahr ermittelten absoluten Steuerkraft der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes im Sinne der Vorschriften über den direkten und indirekten Finanzausgleich nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann die Bildung eines Gemeindeverbandes verlangen.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, 11. September 1974

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend den Erlass eines Kulturförderungsgesetzes

A. Allgemeines

I. Notwendigkeit eines Kulturförderungsgesetzes

Über die Frage, was *Kultur* sei, wurden schon viele und dicke Bücher geschrieben. Ein Lexikon definiert Kultur als «Inbegriff aller menschlichen Bemühungen um die Bewältigung der Natur und um die Regelung der zwischenmenschlichen Verhältnisse; darüber hinaus die leibliche und geistig-seelische Entfaltung des Menschen»¹. Es wäre bestimmt ein hoffnungsloses Unterfangen, wenn ein Gesetzgeber alle Bestimmungen über die Förderung der Kultur in diesem *umfassenden Sinne* in einem einzigen Gesetz zusammenfassen wollte. Aber es kann sehr wohl Aufgabe eines Gesetzgebers sein, Bestimmungen über die Förderung der Kultur in einem etwas *engeren Sinne* zu erlassen, über die Förderung jenes Teilaspektes der Kultur im umfassenden Sinn, den wir im täglichen Sprachgebrauch mit dem Begriff des «*kulturellen Lebens*» umschreiben.

Dieser Teilaspekt ist noch bedeutend genug; denn jeder von uns kommt in irgendeiner Form mit Kultur in diesem Sinne in Berührung. Mehr noch: Kultur in diesem Sinne, und sei sie noch so einfach, ist wohl eine Voraussetzung für ein wirklich glückliches Leben. Die Kultur geht uns alle an, eine Einsicht, die gerade in letzter Zeit von immer weiteren Kreisen der Bevölkerung als richtig erkannt wird. Wir lernen allmählich, dass es nicht nur auf das Materielle, sondern ebenso sehr auf das Ideelle ankommt. Das Bedürfnis nach Kultur erwacht immer mehr. Für den Staat ergeben sich damit neue Probleme und Aufgaben, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Die Schaffung eines Kulturförderungsgesetzes wird damit zu einer wichtigen Aufgabe unserer Zeit. Der *Grosse Rat* hat diese Aufgabe erkannt, indem er die *Motionen* Kohler (Biel) vom 18. November 1970 und Grob (Bern) vom 14. November 1973, die beide die Vorlage eines Kulturförderungsgesetzes fordern, erheblich erklärte. Auch eine ganze Reihe anderer parlamentarischer Vorstösse unterstrichen das Interesse des Grossen Rates für kulturelle Fragen.

II. Verfassungsmässige Grundlage

Die Staatsverfassung enthält keine Bestimmung, die als eigentliche Grundlage des Gesetzes angesehen werden könnte. Die Justizdirektion hat jedoch in einem Gutachten die *Verfassungsmässigkeit* eines Kulturförderungsgesetzes *bejaht* und

¹ Der grosse Knauer, Band 2 (München/Zürich 1967).

ausgeführt, «da der Wirkungsbereich der Kantone nicht durch ihre Verfassungen positiv, sondern durch die Bundesverfassung negativ umschrieben werde, bedürfe es grundsätzlich keiner Verfassungsgrundlage für den Erlass eines kantonalen Gesetzes».

III. Kulturförderungsgesetze anderer Kantone

In den letzten zehn Jahren haben eine ganze Reihe anderer Kantone² bereits Kulturförderungsgesetze erlassen. Bei allen diesen Gesetzen handelt es sich um mitunter sehr kurz gefasste *Rahmengesetze*, die im einzelnen allerdings stark auf die Bedürfnisse der betreffenden Kantone zugeschnitten sind. Immerhin wurden die Erkenntnisse anderer Gesetzgeber bei der Vorbereitung des bernischen Entwurfes da und dort berücksichtigt.

IV. Bundesvorschriften

Der Bund hat die Kulturförderung bisher, von wenigen Ausnahmen³ abgesehen, den Kantonen überlassen. Das Eidgenössische Departement des Innern hat allerdings eine ausserparlamentarische Studienkommission unter dem Vorsitz von alt Nationalrat Clottu eingesetzt, die u. a. prüfen sollte, ob eine gesamtschweizerische Kulturpolitik wünschbar sei. Schlussbericht und Anträge dieser Kommission dürften demnächst vorliegen. Es scheint nicht beabsichtigt zu sein, den Bundesbehörden den Erlass von Vorschriften vorzuschlagen, die in absehbarer Zeit eine Änderung der kantonalen Gesetzgebung erfordern würden.

B. Grundzüge des Gesetzesentwurfes

I. Vorbemerkungen, Abgrenzungen

1. Wie bereits einleitend ausgeführt, soll das Gesetz nicht «Bestimmungen über die Kultur», sondern «Bestimmungen über die Förderung der Kultur» enthalten. Der Entwurf gibt daher keine Legaldefinition der Kultur. Eine solche Bestimmung wäre nicht nur schwer zu formulieren, sie müsste sich darüber hinaus auch als Hemmschuh auswirken. Kultur ist einem steten Wandel unterworfen, sie lebt von diesem Wandel. Es wäre deshalb falsch, die staatlichen Förderungsmassnahmen auf eine bestimmte, gesetzlich umschriebene Kultur zu beschränken. Aus diesem Grunde ist auch der bernische Gesetzesentwurf als *Rahmengesetz* ausgestaltet, das den staatlichen Förderungsmassnahmen einen weiten, auch der Zukunft gerecht werdenden Spielraum lässt.
2. In welchem Sinne der Begriff Kultur im Zusammenhang mit diesem Gesetz verstanden wird, wurde ebenfalls bereits erläutert. Die Vorstellung vom «kulturellen Leben» kann sich allerdings recht gefährlich auswirken, wenn man nur

² Aargau, Appenzell IR, Basel-Landschaft, Graubünden, Nidwalden, Solothurn, Zug, Zürich.

³ Filmwesen, Kulturgüterschutz, Gründung der Stiftung «Pro Helvetia» usw.

an jene Institutionen und Einzelpersonen denkt, die als Kulturschaffende Träger des kulturellen Lebens sind. Denn auch die besten Leistungen dieser Menschen nützen nichts, wenn sie keinen Widerhall finden. Es gilt daher auch an die Empfänger zu denken, auch sie sind eben in bestimmtem Sinne Träger des kulturellen Lebens. Aber sie können es nur sein, wenn sie befähigt werden, die kulturellen Leistungen anderer so aufzunehmen, dass sie für sie eine wirkliche Bereicherung bedeuten. Und nur dann wird möglich, was eigentlich das ideale Ziel der Kulturförderung sein müsste, dass es nämlich keine Trennung in «Nur-Schaffende» und «Nur-Empfänger» mehr gibt, sondern dass jeder im Rahmen seiner Fähigkeiten zugleich Schaffender und Empfänger ist.

Mit andern Worten: Die Kulturförderung beginnt im Elternhaus, das in der Erfüllung dieser Aufgabe von den Schulen unterstützt wird. Die Förderung der Kultur auf der Ebene der *Schulen* bildet aber nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfes; sie gehört zur allgemeinen Bildungsaufgabe der Schulen und daher in die Schulgesetzgebung. Auch die allgemeine *Erwachsenenbildung* wurde im Gesetzesentwurf bewusst nicht erwähnt, in der Meinung, die Wichtigkeit dieser Aufgabe erfordere ein besonderes Gesetz, zumal es auch hier nicht nur um Kultur geht, sondern um Bildung im allgemeinen und damit auch um die berufliche Weiterbildung. Die Vorbereitungsarbeiten für dieses Gesetz sollen in naher Zukunft aufgenommen werden, da nach der Verwerfung des abgeänderten Artikels 27 BV kaum damit zu rechnen ist, dass der Bund schon bald Vorschriften über diese Materie erlässt. Dagegen wird es auf Grund des Kulturförderungsgesetzes grundsätzlich möglich sein, auch jene Tätigkeit kultureller Institutionen zu unterstützen, die mehr darauf ausgerichtet ist, das Verständnis für die vielfältigen Ausdrucksmöglichkeiten der Kultur zu wecken.

II. Allgemeine Zielsetzungen

1. Der Kanton Bern hat schon bisher beachtliche Leistungen zur Förderung der Kultur erbracht (Ausgaben 1973 für kulturelle Zwecke rund 7 592 000 Franken oder 0,8% der Steuereinnahmen; die Aufwendungen aus dem Reingewinn der Lotterien sind in diesen Zahlen nicht enthalten). Es kann bestimmt nicht darum gehen, diese *bisherigen Leistungen des Staates* herabzusetzen oder gar aufzuheben. Aber es gilt, die Hilfe des Kantons auch auf die *Unterstützung neuer Impulse* zu erstrecken, *auf alle Regionen auszudehnen* und die *verschiedenen Zweige des kulturellen Lebens* zu berücksichtigen. In allen hier zuletzt genannten Punkten weist die bisherige Förderung namhafte Lücken auf.
2. Eine Ausdehnung der Hilfe des Kantons, wie sie hier anvisiert wird, hat allerdings nur dann einen Sinn, wenn sie *zielgerichtet und ausgewogen* ist, was in dreifacher Hinsicht besondere Anstrengungen erfordert:
 - a eine möglichst vollständige Information über die kulturelle Infrastruktur des ganzen Kantons und die laufenden Bestrebungen;
 - b eine detaillierte und gründliche Dokumentation über alle kulturellen Probleme und Unternehmungen nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen und im Ausland;

c ganz besonders aber eine sinnvolle Koordination mit dem Ziel, ungerechtfertigte Aufwendungen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden, was Umstrukturierungen, die Neuverteilung der Aufgaben und Zusammenarbeit in vertikaler (zentrale Institutionen – lokale und regionale Institutionen) und horizontaler (zwischen den einzelnen Gemeinden, in Gemeindeverbänden oder Regionen) Richtung erfordert.

3. Ausserdem wird man die *Zusammenarbeit und den Austausch mit den andern Kantonen* fördern müssen, in Zukunft vielleicht auch mit dem Bund. In den Bereichen von Schule und Landesplanung bahnt sich diese Zusammenarbeit immer mehr an; auf kulturellem Gebiet ist sie ebenso gut denkbar, wo nicht sogar notwendig.
4. Auch die *wirtschaftlichen Folgen der Kulturförderung* dürfen nicht ausser acht gelassen werden. Sie äussern sich in dreifacher Hinsicht:
 - Eine recht ansehnliche Gruppe von Angehörigen des *tertiären Sektors* lebt von der Kultur (Künstler, Verwalter, Angestellte, Techniker usw.).
 - Bedeutende kulturelle Institutionen oder Veranstaltungen ziehen eine grosse Anzahl von Besuchern an und tragen damit zur *Entwicklung des Tourismus* bei; denken wir nur an die vielen Festwochen aller Art.
 - Ein anregendes und beständiges kulturelles Leben kann in hohem Masse dazu beitragen, die *Auswanderung der Arbeitskräfte in bestimmten Ortschaften und Regionen zu verhüten*. Dies ist denn auch eine der Ursachen, warum besonders industrielle Kreise an der Aufrechterhaltung und Entwicklung des kulturellen Lebens interessiert sind, und zwar innerhalb und ausserhalb ihrer Unternehmungen.
5. Schliesslich noch ein allgemeinerer Gesichtspunkt, auf den wir schon in der Einleitung hingewiesen haben: Die Entwicklung der Kultur kann in unseren Tagen eine ausschlaggebende Rolle spielen, nicht nur, weil sie zu einer sinnvollen, individuellen oder kollektiven Gestaltung der Freizeit beiträgt, sondern vor allem, weil sie den Menschen helfen kann, die Probleme unserer Zeit besser zu verstehen, Lösungen dafür zu finden, den Gemeinschaftssinn wieder zu wecken und die Forderungen einer immer mehr technisierten Welt und die künstlerischen und geistigen Ansprüche ins Gleichgewicht zu bringen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es weder unangebracht noch übertrieben, die Kulturförderung als Teil eines umfassenden Umweltschutzes zu sehen⁴.

III. Grundsätze staatlicher Kulturförderung

1. Gemeindeautonomie und Subsidiarität der staatlichen Hilfe

Die Gemeindeautonomie spielt besonders in unserem Kanton immer noch eine wesentliche Rolle, was einer wirklichen Kulturförderung nur zugute kommen kann. Denn Kultur kann nur dann zur Sache aller Menschen werden, wenn sie sich von unten entwickeln kann, innerhalb von Gemeinschaften auf der Stufe des Menschen. Kultur lässt sich nicht zentral vom hohen Olymp herab steuern und schaffen, weshalb der Gesetzesentwurf keinen Kulturrat vorsieht. Vielmehr geht

⁴ Vgl. Prof. Dr. E. Küng: «Die Konsumgesellschaft – was kommt nachher?» (Pro 4/72).

der Entwurf von der Idee aus, dass die direkt Betroffenen selbst darüber entscheiden sollen, was sie an Kultur wollen. Das Resultat mag vielleicht dann nicht immer absolut idealen Vorstellungen entsprechen, dafür wird es den wirklichen Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden. Die Rolle des Staates wird sich demzufolge darauf beschränken, den Trägern des kulturellen Lebens auf der Stufe der Gemeinden und Gemeindeverbindungen im Rahmen seiner Möglichkeiten informierend, dokumentierend, koordinierend und helfend beizustehen. In einem so vielfältigen Kanton wie dem unsrigen mit seinen verschiedenen Landesteilen und ihren ebenso verschiedenen Bedürfnissen und kulturellen Eigenarten dürfte diese Haltung die einzig realistische sein. Eine zentralistische und vereinheitlichende Kulturpolitik wäre demgegenüber eine Gefahr für eine Vielfalt, die sich für die Kultur nur bereichernd auswirken kann. Mit andern Worten: Die staatliche Hilfe wird und muss subsidiärer Natur sein. Nur ausnahmsweise, wenn sie die Möglichkeiten der Gemeinwesen offensichtlich überschreiten, wird der Staat die Erfüllung kultureller Aufgaben ganz übernehmen (z. B. Archäologie). Die Gemeindeautonomie ist also die Regel, direkte staatliche Eingriffe dagegen sind die Ausnahme.

2. Selbständigkeit der Subventionsempfänger

Dieser Grundsatz ist das Korrelat zum ersten; denn die Subventionsempfänger sollen frei sein, selbst zu entscheiden, auf welche Weise ihre Tätigkeit den Bedürfnissen der Öffentlichkeit am besten entspricht, zumal sie als Exponenten an der «Front» am besten darüber Bescheid wissen. Das schliesst eine koordinierende Tätigkeit des Staates nicht aus, sagt aber, dass der Staat die subventionierten Institutionen nur in dem Sinne überwacht, dass er als Verwalter öffentlicher Gelder über die zweckgerechte Verwendung zugesprochener Mittel Rechenschaft verlangt. Dieser Grundsatz wurde schon bisher stets angewandt, und zwar mit viel mehr guten als schlechten Erfahrungen. Im übrigen verweisen wir auf die Bemerkungen zu Artikel 2 Absatz 3.

3. Vermeidung einer Kulturbükratie

Auch dieser Grundsatz ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Die politischen Behörden sind zwar aufgerufen, sich immer mehr mit der Kultur zu beschäftigen; die Kultur selbst aber wird nicht von Behörden und Verwaltungsstellen geschaffen. Der Bestand des mit der Behandlung kultureller Angelegenheiten betrauten Personals sollte nur gerade so gross sein, dass der Staat seinen Pflichten zur Hilfeleistung, Information, Dokumentation und Koordination nachkommen kann. Auch in dieser Hinsicht drängt sich die Schaffung eines Kulturrates nicht auf, auch nicht unter dem Gesichtspunkt, mit der staatlichen Kulturförderung müsse sich ein verwaltungsunabhängiges Organ befassen. Ist denn die Verwaltung nicht per definitionem dafür geschaffen worden, Aufgaben *subsidiärer* Art zu erfüllen, wie sie der Gesetzesentwurf dem Staat überbindet? Bestünde nicht die Gefahr, dass sich ein Kulturrat zu einer Art Sekundärverwaltung auswachsen würde? Vgl. dazu im weiteren die Bemerkungen zu Artikel 2 Absatz 2.

4. Neue Aufgaben kultureller Art

Es ist notwendig, zu *den traditionellen staatlichen Aufgaben kultureller Art neue hinzuzufügen*. Die Anzeichen mehren sich, die neue Formen der Kultur und Zivilisation ankündigen. Der Staat kann die Augen vor diesen neuen Tendenzen nicht verschliessen, er muss sie vielmehr unterstützen und auch etwas wagen; denn viele dieser neuen Tendenzen befinden sich noch im Stadium des Experiments, und niemand kann heute schon sagen, welche davon wirklich weiterführen werden. In der wissenschaftlichen Forschung ist diese Tatsache längst anerkannt worden; warum sollte sie nicht auch im kulturellen Bereich gelten?

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Ausgangspunkte

1. Für die Kulturförderung stehen grundsätzlich keine besonderen, zweckgebundenen Einnahmen, sondern nur die *allgemeinen Mittel des Staates* zur Verfügung. Die Höhe der Aufwendungen für die Kultur wird sich daher im Rahmen der dem Staat allgemein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestimmen müssen, wobei darauf verzichtet wird, im Gesetz einen bestimmten Prozentsatz der Steuereinnahmen für die Kulturförderung zu reservieren, wie dies in andern Kantonen bisweilen getan wurde. Ein solches Minimum könnte nämlich leicht zum Maximum werden, vor allem in Zeiten der Finanzknappheit.
2. Die Grundsätze der *Subsidiarität* und der *Gemeindeautonomie* wirken sich auch in finanzieller Hinsicht günstig aus. Wer nämlich autonom ist, muss auch selbst willens sein, Initiativen zu ergreifen, die notwendigen Mittel als erster bereitzustellen und allein oder in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden Lösungen zu suchen. Diese Folgerung ergibt sich eigentlich schon aus der Überlegung, dass die Kultur die Angelegenheit aller sein soll, also nicht nur diejenige des Kantons, sondern auch diejenige der Gemeinden. Die Hilfe des Kantons wird in diesem Sinne ergänzend sein.
3. Das vorgeschlagene Gesetz ist ein Rahmengesetz, das dem Staat lediglich eine gewisse Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben auferlegt, ohne den Umfang der staatlichen Leistungen im einzelnen festzulegen. Die finanziellen Auswirkungen hängen damit weitgehend von der *Anwendungspraxis* und vor allem von der *Ausgestaltung der Ausführungserlasse* ab.

II. Schätzung der finanziellen Auswirkungen

Vor allem der zuletzt genannte Punkt macht eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen ausserordentlich schwierig. Einigermassen zuverlässige Angaben hierüber werden erst bei Ausarbeitung und Vorlage der Ausführungserlasse von Fall zu Fall möglich sein. Immerhin lässt sich doch schon heute sagen, dass der Staat nicht darum herumkommen wird, gewisse neue jährlich wiederkehrende Beiträge zu übernehmen, vor allem in bisher nur ungenügend berücksichtigten Regionen und für die Unterstützung neuer Tendenzen und Ideen. Diese Mehr-

aufwendungen werden sich jedoch nicht von einem Tag auf den andern, sondern erst allmählich über viele Jahre hinweg ergeben. Dagegen werden nach Inkrafttreten des Gesetzes mit Sicherheit sehr bald vermehrte Mittel für die Ausrichtung einmaliger Beiträge, also die Hauptform der staatlichen Kulturförderung, bereitstellen sein. Bisher standen hierfür fast nur die Mittel aus dem Reingewinn des Zahlenlotos zur Verfügung; dies wird inskünftig nicht mehr genügen, zumal nie im voraus bekannt ist, in welchem Umfang diese Mittel überhaupt zufließen. Von diesen Überlegungen ausgehend, dürfte im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich 1976) gegenüber dem Budget 1974 (inkl. Nachkredit für das Freilichtmuseum Ballenberg) und auf der Basis des heutigen Indexstandes mit Mehraufwendungen von 1–2 Millionen Franken zu rechnen sein. Da jedoch beabsichtigt ist, die Ausführungserlasse soweit möglich gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft zu setzen, müssen auch diese Angaben als unverbindlich angesehen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Ogleich im Zusammenhang mit der Gemeindeautonomie soeben gesagt wurde, es sei an den Gemeinden, als erste die notwendigen Mittel bereitzustellen, muss andererseits doch betont werden, dass auf Grund dieses Gesetzes von einzelnen ausdrücklich genannten Ausnahmen (Art. 5) keine Gemeinde gezwungen sein wird, bestimmte Leistungen zu erbringen. Das Gesetz enthält daher auch keine Vorschriften über die Finanzierung der Kulturförderung durch die Gemeinden; darüber können die Gemeinden vielmehr autonom bestimmen (allenfalls in Gemeindereglementen). Dagegen kann das Ausbleiben von Gemeindebeiträgen bewirken, dass auch der Staat keine Leistung erbringt. Beigefügt sei noch, dass die auf Grund dieses Gesetzes ausgerichteten Beiträge in der Regel direkt den Trägern des kulturellen Lebens zukommen werden. Sie werden also meistens nicht als Rückerstattungen in die Gemeindekassen fließen und dort eine direkte Entlastung bewirken. Die Entlastung wird vielmehr indirekt sein, da dank der staatlichen Leistung die Gemeindebeiträge weniger hoch bemessen werden müssen.

D. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

In diesem Artikel wird der Grundsatz der Gemeindeautonomie verankert: die Gemeinde ist für ihre eigene kulturelle Entwicklung verantwortlich. Unter Gemeinden sind in erster Linie die Einwohnergemeinden zu verstehen, doch können auch andere Gemeinden eine nicht zu vernachlässigende und wichtige Rolle spielen (Kirch- und Schulgemeinden usw.). Gleichzeitig wird den Gemeinden die Möglichkeit offengelassen, sich zwecks Erfüllung kultureller Aufgaben zu-

sammenzuschliessen oder die Zuständigkeit bestehender Gemeindeverbände in diesem Sinne auszudehnen.

Die Vorteile des Grundsatzes der Gemeindeautonomie sowohl in kultureller wie finanzieller Hinsicht wurden bereits hervorgehoben. Auf einen weiteren sei noch hingewiesen: Seit einigen Jahren wird die Landesplanung auf allen Ebenen vorangetrieben, die hierfür notwendige Organisation ist geschaffen worden, und mancherorts haben sich die Planungskommissionen auch mit kulturellen Fragen zu befassen, wenigstens soweit sie die Infrastruktur betreffen. So liegt denn der Gedanke nahe, dass die kulturelle Entwicklung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Hilfe bereits bestehender, über die lokalen und die regionalen Tatsachen und Bedürfnisse bestens informierter Planungsorgane an die Hand genommen werden könnte.

Es braucht nach diesen Ausführungen wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass auch die Regionen geradezu prädestiniert wären, Aufgaben der Kulturförderung zu übernehmen. Ein Orchester wie jenes der Allgemeinen Orchestergesellschaft Thun beispielsweise sollte eigentlich von allen Gemeinden der Region unterstützt werden und nicht nur durch Stadt und Kanton; denn die regelmässigen Abonnementskonzerte des Orchesters kommen zweifellos der ganzen Region zugute.

Artikel 2

Absatz 1

Dieser Absatz umschreibt die staatliche Kulturförderung als Summe jener Massnahmen, die der Staat ergreift, um die Träger des kulturellen Lebens (Einzelne oder kulturelle Institutionen) bzw. die Gemeinden in ihren kulturellen Bestrebungen zu unterstützen (Beiträge, Information, Dokumentation, Beratung, Koordination). Wie aus dem Begriff «Kulturförderung» bereits klar hervorgeht, wird der Staat in diesem Bereich nicht selbst kulturell tätig; er fördert nur, was andere tun, wobei er das Prinzip der Subsidiarität der staatlichen Massnahmen zu beachten hat, wie es in finanzieller Hinsicht in Artikel 12 festgehalten wird.

Absatz 2

Gemeint sind hier Kommissionen, Stiftungen oder Fonds, die dem Staat als nützlich erscheinen, um seine kulturellen Aktionen zu koordinieren und wirksam zu gestalten. Diese Einrichtungen hätten sich soweit angebracht natürlich ebenfalls an die im Gesetz festgelegten Grundsätze staatlicher Kulturförderung zu halten, was im einzelnen in den Bestimmungen über diese Einrichtungen zu regeln wäre. Konkret wäre vielleicht nebst andern Möglichkeiten an zwei für die beiden Sprachbereiche getrennte Stiftungen zu denken, die sich mit der Zuteilung aller jener staatlichen Beiträge befassen würden, die essentiell den Sinn einer Auszeichnung haben und auch haben wollen (Preise aller Art; Werkaufträge und Ankäufe, soweit sie eine Auszeichnung bedeuten). Wo es um Wertung und Auszeichnung geht, wäre es ja bestimmt zu begrüssen, wenn verwaltungsunabhängige Fachgremien mit den Förderungsmassnahmen betraut würden; der

Wahlmodus dieser Gremien müsste allerdings sorgfältig durchdacht und in den Ausführungsbestimmungen eingehend geregelt werden. Die Rechtsform der Stiftung würde die Problematik der Verleihung von Preisen durch staatliche Behörden endgültig in dem Sinne lösen, dass die Verantwortung für die Entscheidungen im wesentlichen bei den Organen der Stiftung liegen würde, eine Lösung, die überdies zweifellos noch besser zu gewährleisten vermöchte, was in einem freiheitlichen Staatswesen eigentlich selbstverständlich sein sollte, aber nicht immer begriffen wird: dass für die Entscheidungen ausschliesslich künstlerisch-kulturelle und nicht Momente der politischen Einstellung massgebend sind. Dagegen wäre es wenig sinnvoll und würde den Bestrebungen zur Vermeidung einer «Kulturbürokratie» wie auch dem Grundsatz der Gemeindeautonomie glatt widersprechen, wenn der Apparat einer Stiftung mit ihren Fachgremien auf Kantonsebene mit der Behandlung all jener einmaligen Beiträge betraut würde, die nach objektiven Kriterien gewährt werden und nicht bezwecken, jemanden auszuzeichnen (z. B. die Übernahme einer Defizitdeckungsgarantie für eine kulturelle Veranstaltung oder Beiträge gemäss Art. 6). In sehr vielen Fällen wird ja der Staatsbeitrag subsidiär die Beiträge vor allem von Gemeinden ergänzen, und in vielen Fällen werden bereits Fachgremien diese Gemeindebeiträge beantragt haben (auf der Ebene der Gemeinden und Regionen sind solche Fachgremien zu empfehlen). Würde es dann wirklich noch dem in diesem Gesetze niedergelegten Grundsatz der Gemeindeautonomie entsprechen, wenn über den ergänzenden Staatsbeitrag noch einmal ein (anderes) Fachgremium entscheiden müsste? Auf jeden Fall wäre die Gefahr gross, dass die Autonomie nur mehr Lippenbekenntnis wäre und sich der Staat bzw. seine Fachgremien zum Richter über den Entscheid der lokalen oder regionalen Behörden machen würden. Für Beiträge der genannten Art würde sich daher ein Fonds, der den Behörden zur Verfügung steht, besser eignen. Der bereits heute bestehende, aus dem Reingewinn von Seva/Zahlenlotto gespeiste Fonds für kulturelle Aktionen mag als Beweis für diese Annahme gelten. Immerhin kann es dennoch vorkommen, dass die staatlichen Behörden den Rat von Fachleuten einholen müssen, um zweckgerecht entscheiden zu können; vgl. hierzu Artikel 15.

Absatz 3

Kulturelles Schaffen und Wirken kann sich nur in einer Sphäre der Freiheit zu etwas wirklich Lebendigem entfalten. Diese Einsicht muss auch die staatliche Kulturförderung leiten, und vielleicht kann ein Staatswesen gerade auf diesem Gebiet wie kaum anderswo beweisen, dass es freiheitlich und tolerant ist. Ist es nicht so, dass ein Staat, der um seine Zukunft bangen muss, wenn er jemanden unterstützt, der, obwohl vielleicht ein ausgezeichnete Künstler, nicht immer nur Gutes von ihm sagt, indirekt seine Schwäche eingesteht? Waren denn nicht zu allen Zeiten viele der bedeutendsten Künstler gerade nicht unter den «linien-treuen» zu finden? Zugegeben: es braucht manchmal Mut, um auch in der Gegenwart dieser Einsicht entsprechend zu handeln. Der Kanton Bern hat diesen Mut bisher aufgebracht, bestimmt nicht zu seinem Nachteil. Der vorliegende Absatz sei daher eine Mahnung für die Zukunft.

Artikel 3

Dieser Artikel gibt dem Staat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kulturelle Aufgaben selbst an die Hand zu nehmen und kulturell tätig zu werden, weshalb hier von staatlicher Kulturpflege gesprochen wird. Solche Fälle dürften vor allem dann eintreten, wenn kulturelle Aufgaben die Möglichkeiten von Gemeinden oder privaten Institutionen übersteigen (Archäologie usw.). Selbständige kulturelle Institutionen, die zu einem wesentlichen Teil oder ausschliesslich vom Staat unterstützt werden, fallen nicht unter diesen Artikel.

Artikel 4

Dieser Artikel umschreibt allgemein die Bereiche der staatlichen Kulturpflege und Kulturförderung und ist damit als Rahmen zu betrachten, innerhalb dessen der Staat Massnahmen treffen kann. Die Aufzählung der Bereiche ist jedoch keine abschliessende, was dem Staate die Möglichkeit verschafft, in Zukunft auch neuen Entwicklungen auf kulturellem Gebiet Rechnung zu tragen.

Buchstaben a und b

Diese Bestimmungen bringen die beiden Seiten der Kulturförderung und Kulturpflege zum Ausdruck: Bewahrung und Verbreitung überlieferter kultureller Werte; Erforschung und Schaffung neuer kultureller Werte in allen Bereichen. Beigefügt sei, dass der Schutz von Ortsbildern bereits durch die Baugesetzgebung geregelt ist. Bei der in Buchstabe *b* aufgeführten «kulturellen Tätigkeit im allgemeinen» wird man auch an die sog. «animation culturelle» denken müssen.

Buchstabe c

Die Kultur soll sich von kleinen Gemeinschaften ausgehend entwickeln; das heisst allerdings nicht, dass diese Gemeinschaften sich kulturell absondern sollen, schon gar nicht in einem Kanton und einem Land wie den unsrigen mit ihrer grossen Verschiedenartigkeit.

Der kulturelle Austausch kann in bestimmten, besonders gelagerten Fällen in der Gestalt einer interkommunalen, interregionalen oder interkantonalen Zusammenarbeit feste Formen annehmen. Dann sollte sich die Kulturförderung jene Methoden zunutze machen, die in der Landesplanung oder andern Bereichen bereits befolgt werden. Kulturelle Institutionen der Kantone Solothurn, Neuenburg, Basel oder sogar Zürich könnten ihre Tätigkeit in angrenzende Gebiete des Kantons Bern ausdehnen, der sie dafür angemessen unterstützen würde, was immer noch weniger kosten würde als der Aufbau einer spezifisch bernischen Institution mit allem Drum und Dran für den alten Kantonsteil oder den Jura.

Artikel 5

Es schien notwendig, dem Grossen Rat die Kompetenz einzuräumen, Bestimmungen über Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen zu erlassen (soweit dies nicht bereits auf Grund anderer Gesetze geschehen ist). Als Beispiel

werden die Musikschulen aufgeführt. Dabei dürfte es nicht nur darum gehen, die Beiträge der öffentlichen Hand (Staat und Gemeinden) zu regeln (vgl. Art. 16), sondern ebenso sehr darum, Richtlinien über den Betrieb solcher Schulen zu erlassen (Lehrerhonorare, Schulgelder, Unterricht usw.). Im Hinblick auf die Ausarbeitung der notwendigen Bestimmungen betreffend die Musikschulen hat der Regierungsrat bereits im Jahre 1972 einer Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, eine Gesamtkonzeption über die musikalische Ausbildung im Kanton Bern zu entwerfen. Im übrigen sollten auch in diesem Bereich bestehende und bewährte Strukturen nicht ohne Not verändert werden.

Artikel 6

Dieser Artikel ist eine praktische Folge des Artikels 4. Er überlässt es dem Regierungsrat, die Detailfragen auf Antrag der Erziehungsdirektion zu regeln.

Bei den Animatoren handelt es sich um eine neuartige Institution, deren Notwendigkeit sich bereits in verschiedenen Ländern gezeigt hat. Ein Animator hat die Aufgabe, das kulturelle Leben einer Ortschaft oder Region anzuregen, zu organisieren und zu koordinieren. Seine Ausbildung umfasst nicht nur kulturelle, sondern auch soziologische Belange und solche der zwischenmenschlichen Beziehungen. Es wird allerdings nicht darum gehen, Animatoren als staatliche Beamte einzusetzen; dagegen könnten regionale oder lokale Institutionen, die sich die Koordination und Belebung des kulturellen Lebens in ihrem Einzugsgebiet zum Ziele setzen, sehr wohl von Animatoren geleitet werden.

Die im vorliegenden Artikel anvisierten Beitragsleistungen sind streng von den Beiträgen des Staates an die berufliche Ausbildung abzuheben; für letztere sind die Bestimmungen über die Stipendien massgebend.

Artikel 7

Absatz 1

Die Bedeutung der Landesplanung für die Entwicklung der Kultur wurde bereits hervorgehoben (vgl. Kommentar zu Art. 1). Es dürfte immer mehr vorkommen, dass im Rahmen einer Planung auch kulturelle Fragen behandelt werden, ein Vorgehen, das da und dort bis zur Ausarbeitung von eigentlichen Kulturförderungsprojekten gedeihen kann, die auf jeden Fall dann die Unterstützung des Staates verdienen, wenn sie zu einer sinnvollen Förderung und Koordination der kulturellen Bestrebungen einer Gemeinde oder Region beitragen. Die Unterstützung des Staates braucht sich übrigens nicht nur finanziell auszuwirken, ebenso wichtig ist eine rechtzeitig einsetzende Beratung der Verantwortlichen (Zusammenarbeit Abteilung Kulturelles—Planungsamt). Mit einer solchen Beratung könnte vielleicht auch verhindert werden, dass die Lösung der Probleme der Kulturförderung ausschliesslich in der Erstellung von «Kulturzentren» gesucht wird; denn vielfach genügen in dieser Hinsicht auch einfachere Lösungen (vgl. Abs. 2). Damit soll allerdings keineswegs gesagt sein, dass die Erstellung von Kulturzentren nicht da und dort sinnvoll ist und sich geradezu aufdrängt; gerade in grösseren Gemeinden kann dies sehr wohl zutreffen. In solchen Fällen sollte

eine Unterstützung durch den Staat möglich sein, um so mehr, als schon hervor gehoben wurde, dass Kulturzentren nicht nur zur kulturellen, sondern auch zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Ortschaft oder Region beitragen können. Über die Beiträge wird von Fall zu Fall auf Grund der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zu beschliessen sein. Generelle Ausführungsbestimmungen lassen sich kaum denken.

Absatz 2

Zwecks Einsparung von Aufwendungen für die Infrastruktur sollten in grösstmöglichem Ausmass jene Gebäude benützt werden, die von ihrer Bestimmung her für die Aufnahme kultureller Tätigkeiten wie geschaffen sind; vor allem die Schulhäuser sollten für mehrere Zwecke verwendet werden und nicht nur den Schülern dienen, sondern der gesamten Bevölkerung einer Ortschaft oder eines Quartiers.

Diese Bestimmung macht voraussichtlich eine Abänderung des Dekretes über die Schulhausbau-Subventionen notwendig. Über den Umfang der Staatsbeiträge wird in diesem Rahmen zu befinden sein. Konkret wird es wohl darum gehen, dass der Staat die durch die erweiterte Zweckbestimmung verursachten Mehrkosten in einem bestimmten Rahmen als subventionsberechtigt anerkennt.

Absatz 3

In den Städten Bern und Biel bestehen eine ganze Reihe grösserer kultureller Institutionen, die vom Kanton, weil sie oftmals nicht nur von regionaler, sondern sogar von kantonaler Bedeutung sind, namhaft unterstützt werden. Als «Gegenleistung» dafür sollten diese Institutionen soweit möglich ihre Tätigkeit mehr als bisher auf das ganze Gebiet des Kantons ausdehnen können, was beispielsweise durch die Unterstützung von Organisationen gefördert werden könnte, die Gastspiele solcher Institutionen ausserhalb der grossen Zentren durchführen (dies käme indirekt auch diesen Institutionen zugute). Ein anderes Problem ergibt sich aus dem Umstand, dass die erwähnten Institutionen in vielen Fällen schon heute den Gemeinden im Einzugsgebiet der grossen Städte in fast ebenso hohem Masse zugute kommen wie den Sitzgemeinden, ohne dass sich allerdings diese Gemeinden in entsprechendem Ausmass an der Finanzierung beteiligen würden. Dieses Problem dürfte sich nur im Rahmen von Gemeindeverbindungen und eines umfassenden (nicht nur kulturellen) innerregionalen Finanzausgleichs lösen lassen. Der Staat kann hier höchstens dadurch helfen, dass er Regionen und Gemeindeverbindungen die Möglichkeit gibt, Träger kultureller Institutionen zu sein. Der Absatz bezweckt nicht, bestehende Leistungen des Staates abzubauen.

Artikel 8

Dieser Artikel hebt andere für eine wirksame Kulturförderung notwendige Aufgaben des Staates hervor: Koordination, Information und Dokumentation. Diese Aufgaben werden der Abteilung Kulturelles in Verbindung mit dem Amt für Information und Dokumentation obliegen (vgl. Art. 14).

Artikel 9

Mit diesem Artikel soll eine seit langem geübte Praxis bestätigt und gesichert werden. Es wird darauf verzichtet, einen einheitlichen oder nach Art und Zweckbestimmung differenzierten generell gültigen Prozentsatz im Gesetz zu verankern. Dies in der Meinung, es sei besser und erfülle den angestrebten Zweck in höherem Masse, wenn über die für die künstlerische Ausschmückung bereitzustellenden Mittel von Fall zu Fall mit der Bewilligung der Objektkredite befunden werde.

Artikel 10

Im Anschluss an Artikel 3 umschreibt dieser Artikel einige besondere Aufgaben der staatlichen Kulturpflege. Absatz 1 bildet die Grundlage für die Regelung der organisatorischen Belange der mit Aufgaben der Kulturpflege betrauten Dienststellen. Absatz 2 wiederholt die in andern Gesetzen niedergelegte Kompetenz des Regierungsrates, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Artikel 10 genannten Bereiche staatlicher Kulturpflege zu erlassen. Die organisatorischen Vorschriften bestehen bereits (vgl. Art. 18), die materiellen nur zum Teil.

Artikel 11

Grundsätzlich richtet der Staat an Dritte (Gemeinden, Einzelpersonen, Institutionen) nur einmalige Beiträge aus. Jährlich wiederkehrende Beiträge sollen die Ausnahme bilden und überdies nur wichtigen kulturellen Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung (der «kulturellen Grundausrüstung») zugute kommen, aber auch diesen in der Regel nur für eine begrenzte Zeit. Damit soll nicht gesagt sein, dass eine Verlängerung der Beitragszusicherung ausgeschlossen ist, zumal eine gewisse Konstanz in der Ausrichtung solcher Beiträge schon deshalb unumgänglich ist, weil heute jede bedeutendere kulturelle Institution langfristig planen muss (gilt sinngemäss auch für Beiträge, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zugesichert wurden). Aber es soll ausgeschlossen werden, dass eine kulturelle Institution, die offensichtlich keinem Bedürfnis mehr entspricht und nur noch sich selbst genügt, vielleicht sogar in der Zwischenzeit von andern und bessern überrundet worden ist, sich einzig und allein dank auf unbestimmte Zeit zugesicherten Staatsbeiträgen über Wasser hält. Mit andern Worten: es gilt, eine kulturelle Strukturerhaltungspolitik zu vermeiden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Förderung des kulturellen Lebens und nicht des kulturellen Stillstandes eingesetzt werden. Daher auch die Bestimmung, wonach kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen besteht, womit gleichzeitig verhindert werden kann, dass die Ansprüche an den Staat ins Uferlose steigen. Hier muss allerdings beigefügt werden, dass auf Grund der allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts jeder Gesuchsteller im Rahmen der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einen Anspruch darauf hat, bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen auch gleich behandelt zu werden. Einzige Limite bilden die verfügbaren Mittel, was in Absatz 4 veran-

kert ist, der es im übrigen auch erlaubt, Prioritäten festzulegen. Die Verwendung von Lotteriemitteln und andern Zuwendungen bleibt allerdings vorbehalten, da es sich hierbei um Gelder handelt, die nicht zum Staatsvermögen gehören, über deren Verwendung also nicht in einem Gesetz beschlossen werden kann. Immerhin hat der Regierungsrat als ihr treuhänderischer Verwalter schon bisher darauf geachtet, dass diese Gelder nach denselben Grundsätzen wie die übrigen Mittel verwendet werden.

Artikel 12

In diesem Artikel wird das Prinzip der Subsidiarität der Kantonsbeiträge verankert: Sie werden nur dann gewährt, wenn sich auch andere interessierte Kreise bzw. die privaten Träger (Gemeinden, Gemeindeverbände, andere öffentlich- oder privatrechtliche Institutionen) an der Finanzierung beteiligen. Es ist allerdings kaum denkbar, für die Verteilung der Aufwendungen verbindliche Schlüssel aufzustellen. Man wird hier von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände, z. B. auch der Finanzkraft, entscheiden müssen. Auch werden gewisse gesamtkantonale Institutionen, die weniger Möglichkeiten zur Erlangung von Gemeindebeiträgen haben, anders zu behandeln sein als Institutionen, deren Tätigkeit sich nur auf eine oder wenige Gemeinden erstreckt. Mit der weiteren Bestimmung dieses Absatzes, wonach der Staat seine Mitwirkung in der Regel von der Bedeutung einer kulturellen Unternehmung abhängig macht, soll verhindert werden, dass auch die letzte Tätigkeit auf kulturellem Gebiet subventionsberechtigter wird. So wird man auf Grund dieses Artikels beispielsweise nicht die normale Probenetätigkeit oder ein kleines Konzert eines Laienchores unterstützen, vielleicht aber ein grosses Konzert mit Solisten und Orchester, das ohne Hilfe gar nicht stattfinden könnte. Die Staatsbeiträge gelten also in erster Linie der ausserordentlichen Anstrengung, womit auch vermieden werden kann, dass die verfügbaren Mittel zu sehr zersplittert werden.

Auch in bezug auf die Unterstützung von Einzelpersonen ist nicht nur eine angemessene Beteiligung des Bundes (was bisweilen schon der Fall ist), sondern auch der betroffenen Gemeinden anzustreben.

Artikel 13

Dieser Artikel verankert, was schon in den Grundsätzen staatlicher Kulturförderung dargelegt wurde: Die Subventionsempfänger können grundsätzlich frei über die Verwendung der ihnen gewährten Beiträge entscheiden. Der Staat hat aber als Verwalter öffentlicher Gelder das Recht und die Pflicht, über die zweckgerechte Verwendung der Mittel Rechenschaft zu verlangen.

Artikel 14

Der Artikel 14 umschreibt die Funktion der Erziehungsdirektion und verpflichtet diese, für bestimmt umschriebene Aufgaben mit andern Dienststellen und Ämtern der kantonalen Verwaltung zusammenzuarbeiten.

Artikel 15

Wie bereits betont, sollte eine übertriebene Ausdehnung des Verwaltungsapparates vermieden, gleichzeitig aber dessen Wirksamkeit dennoch verbessert werden. Diesem Ziel dienen bereits die in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen permanenten Institutionen, deren Fachgremien der Verwaltung als beratende Organe zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten jedoch zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen eingesetzt werden können, die bestimmt umschriebene Fragen zu prüfen hätten. Diese Lösung bietet nicht nur finanzielle Vorteile (Vermeidung allzu vieler Kommissionen), sondern garantiert auch die notwendige Erneuerung und Beweglichkeit jener Organe, die sich mit kulturellen Fragen zu befassen haben. An sich würde die Kompetenz zur Einsetzung von Arbeitsgruppen auch ohne die vorliegende Bestimmung bestehen. Es kann aber von Vorteil sein, im Gesetzestext eine vollständige Übersicht über die mit der Kulturförderung betrauten Organe zu geben.

Artikel 16–18

Diese Artikel bezwecken nach dem Muster des Baugesetzes eine bessere Übersicht über die noch zu schaffenden bzw. die bereits bestehenden Erlasse. Durch Hinzufügen von Fussnoten zu den Artikeln 16 und 17 kann bei einem späteren Neudruck des Gesetzestextes der genaue Wortlaut der tatsächlich vorhandenen Erlasse dem jeweiligen Stand entsprechend aufgeführt werden, wodurch in Verbindung mit der Fussnote zu Artikel 10 eine für den Laien bestimmt nützliche, vollständige Liste der Erlasse über die Kulturförderung entsteht. Analog wäre durch Fussnote zu Artikel 18 auf Änderungen bzw. Aufhebungen der dort erwähnten Erlasse hinzuweisen.

Artikel 19

Keine Bemerkungen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kulturförderungsgesetz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

1. Aufgaben der
Gemeinden

Art. 1 Die Förderung des kulturellen Lebens im Kanton Bern obliegt grundsätzlich den Gemeinden oder Zusammenschlüssen von Gemeinden.

2. Aufgaben des
Staates
a Staatliche
Kulturförderung

Art. 2 ¹ Der Staat unterstützt im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes die Bestrebungen der Gemeinden gemäss Artikel 1 sowie die kulturelle Tätigkeit von Einzelnen und kulturellen Institutionen (Kulturförderung).

² Er kann öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebenschaffen.

³ Er achtet bei der Erfüllung dieser Aufgaben die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens.

b Staatliche
Kulturpflege

Art. 3 Der Staat kann kulturelle Aufgaben selber übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (Kulturpflege).

c Bereiche der
staatlichen
Kulturförderung
und Kulturpflege

Art. 4 Die staatliche Kulturförderung und Kulturpflege erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

a die Bewahrung und den Schutz überlieferter Kulturgüter (Bodendenkmäler, Kunst- und Baudenkmäler, Sammelgut der Museen, Bibliotheken und Archive, Volkskunst und Brauchtum, Mundart usw.);

b das Schaffen und die Forschung auf dem Gebiete der Literatur, der bildenden Kunst, der Architektur, des Kunstgewerbes, der Musik, des Theaters, der kulturellen Wissenschaft, des Films, der Photographie und der kulturellen Tätigkeit im allgemeinen;

c den kulturellen Austausch;

d die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte.

II. Besondere Aufgaben der staatlichen Kulturförderung

1. Schulen für
kulturelles und
künstlerisches
Schaffen

Art. 5 Der Grosse Rat kann Bestimmungen über Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen erlassen.

2. Beiträge an
kulturell tätige
Einzelpersonen

Art. 6 Der Regierungsrat erlässt besondere Bestimmungen über:

a Werkbeiträge und Aufträge zugunsten von kulturell Schaffenden (Schriftsteller, Dichter, Musiker, bildende Künstler, Architekten, Theaterleute, Filmschaffende, Photographen, Wissenschaftler, Forscher usw.);

b Beiträge an die besondere Vorbereitung von einzelnen Trägern des lokalen, regionalen und kantonalen kulturellen Lebens, soweit nicht eine andere Regelung gilt.

3. Unterstützung
von besonderen
kulturellen
Bestrebungen
und Kulturför-
derungsprojekten

Art. 7 ¹ Der Staat kann die Ausarbeitung und die Verwirklichung von Kulturförderungsprojekten in den einzelnen Landesteilen im Rahmen der Regional- und Kantonsplanung sowie die Errichtung und den Betrieb von Stätten der geistigen Auseinandersetzung und der Begegnung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterstützen.

² Er fördert Bestrebungen, in Schulanlagen und ausnahmsweise in andern öffentlichen Gebäuden geeignete Räume so zu gestalten, dass sie von der Bevölkerung auch für kulturelle Zwecke benutzt werden können.

³ Im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden sorgt er dafür, dass wichtige kulturelle Institutionen ihre Tätigkeit auf grössere Gebiete des Kantons erstrecken können. Er fördert die Bildung von Gemeindeverbindungen mit dem Zweck, mehreren Gemeinden zugute kommende kulturelle Institutionen gemeinsam zu unterstützen.

4. Koordination,
Information,
Dokumentation

Art. 8 Der Staat sorgt für eine sinnvolle, der Vielfalt kulturellen Schaffens Rechnung tragende Koordination kultureller Bestrebungen sowie die Information und Dokumentation über kulturelle Fragen innerhalb und ausserhalb des Kantons.

5. Künstlerische
Ausschmückung
staatlicher
Gebäude

Art. 9 Bei Neu- und Umbauten von staatlichen Gebäuden und Anlagen sind angemessene Mittel für die künstlerische Ausschmückung bereitzustellen, wenn und soweit es die Zweckbestimmung der Anlagen erfordert.

III. Besondere Aufgaben der staatlichen Kulturpflege

1. Organisation

Art. 10 ¹ Im Sinne staatlicher Kulturpflege unterhält der Staat besondere Dienststellen (z. B. den Archäologischen Dienst, die Dienst-

stellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz, die Stelle für Bauern- und Dorfkultur); ihre Organisation wird durch Dekrete des Grossen Rates geregelt.

2. Materielle Vorschriften

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über Aufgaben und Kompetenzen dieser Dienststellen¹.

IV. Finanzierung

1. Leistungen des Staates

Art. 11 ¹ Im Rahmen der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben leistet der Staat an Dritte in der Regel einmalige Beiträge.

² Wichtigen kulturellen Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung können ausnahmsweise jährlich wiederkehrende Beiträge gewährt werden, die periodisch neu zu überprüfen sind.

³ Auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

⁴ Der Umfang der staatlichen Leistungen richtet sich nach den jeweils vom Grossen Rat bewilligten Budgetkrediten; es sind jedenfalls die zugesicherten jährlich wiederkehrenden Beiträge sicherzustellen. Die zusätzliche Verwendung von Lotteriemitteln und andern Zuwendungen bleibt vorbehalten.

2. Voraussetzungen

Art. 12 ¹ Der Staat macht seine Mitwirkung in der Regel von angemessenen Leistungen der Gemeinden und privaten Träger sowie von der Bedeutung einer kulturellen Unternehmung abhängig.

² Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe *b* und von Werkbeiträgen gemäss Artikel 6 Buchstabe *a* ist eine angemessene Beitragsleistung des Bundes und der betroffenen Gemeinden anzustreben.

3. Kontrolle

Art. 13 Die Beitragsempfänger haben den Subventionsbehörden über eine zweckgerechte Verwendung der Beiträge Rechenschaft abzulegen.

¹ Vgl. EG zum ZGB vom 28. Mai 1911 (Art. 83); Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden; Verordnung vom 18. Juli 1969 zum Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden; Verordnung vom 20. März 1929 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.

V. Organe

1. Dienststellen der Staatsverwaltung

Art. 14 Die Erfüllung der in diesem Gesetz und den es ergänzenden Erlassen dem Staate zugewiesenen Aufgaben obliegt, soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, grundsätzlich der Erziehungsdirektion, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit andern interessierten Direktionen.

2. Arbeitsgruppen, Fachleute

Art. 15 Der Regierungsrat kann von Fall zu Fall und auf Antrag der Erziehungsdirektion Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachleute beiziehen. Auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 eingesetzte Fachgremien stehen der Verwaltung als beratende Organe zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

1. Vollziehungsvorschriften *a* des Grossen Rates

Art. 16 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die notwendigen Vollziehungsvorschriften, soweit sie in seinen Kompetenzbereich fallen, insbesondere:

a Bestimmungen über öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2 Abs. 2);

b Bestimmungen über Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen und die entsprechenden Staats- und Gemeindebeiträge (Art. 5);

c Bestimmungen über Beitragsleistungen des Staates für die besondere Gestaltung geeigneter Räume in Schulanlagen und ausnahmsweise in andern öffentlichen Gebäuden für kulturelle Zwecke (Art. 7 Abs. 2).

b des Regierungsrates

Art. 17 Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Beiträge an kulturell tätige Einzelpersonen (Art. 6) sowie über die Pflege der Bauern- und Dorfkultur (Art. 10 Abs. 2).

c Bestehende Vorschriften

Art. 18 Bis zum Erlass neuer Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen:

a das Dekret vom 23. September 1969 betreffend die Denkmalpflege und den Kulturgüterschutz;

b das Dekret vom 23. September 1969 über den archäologischen Dienst (Bodendenkmalpflege);

c das Dekret vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion (insbesondere die Art. 8 und 16);

- d* die Verordnung vom 7. Juli 1944 über die Förderung der bildenden Kunst (mit den Abänderungen vom 3. März 1950 und 4. April 1967);
- e* die Verordnung vom 19. November 1968 über die Förderung von Gemeindebibliotheken;
- f* das Reglement des Regierungsrates vom 30. Oktober 1942 über die Obliegenheiten der Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums (mit den Abänderungen vom 13. April 1951 und 5. Mai 1971);
- g* Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 10. Februar 1961 betreffend Schaffung des Kantonalen Musikfonds.

2. Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 7. August /
9. Oktober 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baur*

**Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates betreffend Teuerungszulagen für die Jahre
1974 und 1975, Einbau von Teuerungszulagen in die
Grundbesoldung sowie Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen**

1. Zweck der Dekretsänderung

Die vorliegenden Dekretsänderungen sind eine Folge der verschärften Inflation. Der Staat Bern als Arbeitgeber hat die Besoldungen der in seinen Diensten stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauernd den neuen Gegebenheiten anzupassen, wie dies in andern öffentlichen Verwaltungen in Bund, Kantonen und Gemeinden und auch in der Privatwirtschaft ebenfalls der Fall ist. Das gleiche gilt für die Renten der Rentenbezüger. Wie bei frühern ähnlichen Vorlagen ist dabei unter Beachtung der gesetzlichen und örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen auf eine gleichwertige Behandlung der Besoldungsverhältnisse in den andern öffentlichen Verwaltungen.

Bei der Vorbereitung der Vorlagen wurde zunächst darauf geachtet, dass nicht durch vergleichsweise übersetzte Ansätze der Teuerung noch Vorschub geleistet wurde. Die Anträge bewegen sich demzufolge im Rahmen aller übrigen öffentlichen Verwaltungen. Andererseits ist der Regierungsrat der Auffassung, dass dem Personal und den Rentenbezügern auf allen Ebenen der volle Teuerungsausgleich nicht vorenthalten werden darf. In diesem Sinn wurden die nachstehenden Vorschläge mit den Personalverbänden besprochen, wobei eine Einigung erzielt werden konnte.

Im wesentlichen beinhalten die verschiedenen Vorlagen folgende Punkte:

- Ausrichtung einer Nachteuerungszulage für das laufende Jahr 1974 im Ausmass von 11 Prozent;
- Einbau von 25 Prozent der (mit der Nachteuerung 1974 bemessenen) Teuerungszulage von 26,5 Prozent in die versicherungsberechtigte Grundbesoldung;
- Neuregelung des Systems des Teuerungsausgleichs ab 1975 in dem Sinne, dass die laufende Teuerungszulage auf der Basis des Dezemberindex 1974 bzw. des Juniindex 1975 berechnet und eine allfällige Nachteuerungszulage 1975 nicht mehr in einem einzigen Betrag, sondern semesterweise mit zwei Teilbeträgen ausbezahlt wird;
- Anpassung der Kinder- und Familienzulagen des aktiven Personals und der Lehrerschaft an die Teuerung und an die mittleren Ansätze bei Bund und Kantonen.

2. Nachteuerungszulage für das Jahr 1974

In der Novembersession 1973 beschloss der Grosse Rat, dem Staatspersonal und der Lehrerschaft auf den mit 120,0 Indexpunkten stabilisierten Grundbesoldun-

gen eine Nachteuerungszulage pro 1973 von 8 Prozent bzw. eine Gesamtteuerungszulage von 15 Prozent auszurichten. Ein Antrag, dem Staatspersonal und der Lehrerschaft analog dem Bundespersonal eine Nachteuerungszulage von 8,5 Prozent zu gewähren, lehnte der Grosse Rat ab. Mit der Nachteuerungszulage von 8 Prozent konnte der Landesindex der Konsumentenpreise bis zu einem Stand von 138,0 (September 1966 = 100) Punkten ausgeglichen werden. Der durchschnittliche Landesindex der Konsumentenpreise für das Jahr 1973 stellte sich schliesslich auf 139,33 Punkte, so dass mit der Nachteuerungszulage ein Satz von 1,33 Punkten bzw. 1,11 Prozent nicht ausgeglichen werden konnte. Die Ursache liegt primär in dem sehr starken Anstieg des Landesindex im zweiten Halbjahr 1973, erhöhte sich doch der Index in den Monaten Juli bis Dezember 1973 um 9,8 Punkte, d.h. von 138,5 auf 148,3 Punkte. Mit den in den letzten Jahren gewährten Nachteuerungszulagen gelang es seit 1968 nie mehr, den erst später genau zu berechnenden durchschnittlichen Jahresindex voll auszugleichen.

Für das Jahr 1974 setzte der Grosse Rat die Gesamtteuerungszulage jedoch auf 15,5 Prozent fest, womit – analog dem Bundespersonal – der Landesindex der Konsumentenpreise bis auf 138,6 Punkte ausgeglichen werden konnte.

Die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise und der Teuerung geht aus der nachstehenden Aufstellung hervor:

Monat	Jahr 1973		Jahr 1974	
	Index September 1966 = 100	Teuerung in Prozenten gegenüber den auf 120,0 Indexpunk- ten stabilisierten Grundbesoldungen	Index September 1966 = 100	Teuerung in Prozenten gegenüber den auf 120,0 Indexpunkten stabilisierten Grundbesoldungen
Januar	134,0	11,67	149,5	24,58
Februar	134,9	12,42	148,4	23,67
März	136,0	13,33	149,1	24,25
April	136,3	13,58	148,2	23,50
Mai	137,3	14,42	150,8	25,67
Juni	138,3	15,25	151,6	26,33
Juli	138,5	15,42	152,1	26,75
Teuerungs- ausgleiche	138,6	15,50	151,8	26,50
August	139,0	15,83		
September	140,2	16,83		
Oktober	143,1	19,25		
November	146,1	21,75		
Dezember	148,3	23,58		
Durchschnitt	139,33	16,11	149,96	24,96

für 7 Monate

Die Tabelle für das Jahr 1973 zeigt auf, dass eine Gesamtteuerungszulage von 16,11 Prozent statt der beschlossenen von 15,5 Prozent nötig gewesen wäre, um den durchschnittlichen Jahresindex von 139,33 auszugleichen.

Aus der Tabelle für die ersten sieben Monate des Jahres 1974 ist ersichtlich, dass bei einem Landesindex der Konsumentenpreise von 152,1 Punkten Ende Juli 1974 die Teuerung gegenüber dem Basisindex (stabilisierte Grundbesoldungen) von 120,0 bereits 32,1 Punkte bzw. 26,75 Prozent beträgt. Von diesen 26,75 Prozent sind 15,5 Prozent durch die gegenwärtige Teuerungszulage abgegolten, so dass mit der Nachteuerungszulage pro 1974 noch ein Satz von 11,25 Prozent auszugleichen wäre. Mit Ausnahme des Jahres 1973 entsprach das Mittel der Indexentwicklung in den letzten Jahren ziemlich genau dem jeweiligen Juliindex. Es ist deshalb gerechtfertigt, für die rückwirkend per 1. Januar 1974 zu gewährende Nachteuerungszulage den Index vom Juli 1974 als Ausgleichsbasis zu berücksichtigen. Dies bedingt, dass pro 1974 eine Nachteuerungszulage von 11,25 Prozent bzw. abgerundet 11 Prozent ausgerichtet werden muss.

Es wird deshalb beantragt, für das Jahr 1974 eine Nachteuerungszulage von 11 Prozent zur Auszahlung zu bringen.

Als Ausgangspunkt der Minimalgarantie soll wie bis anhin das Maximum der Grundbesoldung der Besoldungsklasse 17 gelten. Dieses Maximum entspricht einem Betrag von 18 284 Franken. Die Minimalgarantie für die beantragten 11 Prozent macht 2010 Franken aus.

Anspruch auf diese Nachteuerungszulage haben wie bisher nur diejenigen Beamten, die am Stichtag des 1. Dezember 1974 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezüglern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind. Für die erst im Laufe des Jahres 1974 in den Staatsdienst bzw. in den bernischen Schuldienst eingetretenen Beamten und Lehrkräfte bemisst sich die Nachteuerungszulage nach der Dauer ihrer im Jahre 1974 besoldeten Tätigkeit.

Wie in den vergangenen Jahren ist die Nachteuerungszulage auch den Rentenbezüglern zu gewähren. Für die im Laufe des Jahres 1974 pensionierten Staatsbediensteten und Lehrer bemisst sich die Nachteuerungszulage pro rata temporis. Bis zum Zeitpunkt der Pensionierung bzw. des Übertritts zu den Rentenbezüglern wird sie auf der Basis der letzten Grundbesoldung und dann auf der Basis der Rente berechnet.

3. Einbau von 25 Prozent Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen

In den letzten Jahren hat sich der Grosse Rat stets für den Einbau der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung ausgesprochen. Auf den 1. Januar 1974 wurde auf den Einbau der damaligen Teuerungszulagen von 15,5 Prozent verzichtet, weil man die Auswirkungen des auf den 1. Januar 1975 in Kraft tretenden zweiten Teils der achten AHV-Revision bezüglich des festen Koordinationsabzuges abwarten wollte. Wir verweisen auf den Vortrag betreffend Abänderung des Dekretes über die Versicherungskasse. Es ist vorgesehen, 25 Prozent Teuerungszulagen in die heute auf 120,0 Indexpunkten stabilisierten Grundbesoldungen

einzubauen. Diese 25 Prozent entsprechen 30 Indexpunkten, 1 Prozent = 1,5 Indexpunkte, womit die ab 1. Januar 1975 in Kraft tretenden neuen Grundbesoldungen für das Staatspersonal und die Lehrerschaft auf 150 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise stabilisiert sind. Im Zusammenhang mit dem Einbau von 25 Prozent Teuerungszulagen in die Grundbesoldung sind abzuändern:

- Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behörde-mitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung;
- Artikel 1 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates;
- Artikel 3 des Dekretes vom 15. November 1972 über die Lehrerbefordernisse.

Der Einbau von 25 Prozent Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen beinhaltet keine Reallohnerhöhung. Zu den neuen, erhöhten Grundbesoldungen (Basisindex 150,0 Punkte) wird eine entsprechend reduzierte Teuerungszulage auszurichten sein.

4. Teuerungszulage für das Jahr 1975

4.1. Bisherige Regelung

Seit Jahren besteht die Teuerungszulage des Staatspersonals und der Lehrerschaft aus einer ordentlichen Teuerungszulage und einer Nachteuerungszulage. Die ordentliche Teuerungszulage wird monatlich, die Nachteuerungszulage im Dezember ausbezahlt. Die ab 1. Januar geltende ordentliche Teuerungszulage entsprach jeweils der um die Nachteuerungszulage erhöhten bisherigen Teuerungszulage. Diese Regelung war so lange zweckmässig, als sich die jährliche Teuerungsrate in einem bescheidenen Rahmen hielt und die daraus resultierende Nachteuerungszulage 2 bis 4 Prozent betrug. Sie wurde indessen fragwürdig, als die Teuerung rapid anstieg und in den Jahren 1971 bis 1973 zu Nachteuerungszulagen von 7 bis 8 Prozent und im Jahre 1974 zu einer solchen von gar 11 Prozent führt.

Das bisherige System, wonach der Teuerungsausgleich ab 1. Januar des neuen Jahres auf dem Index des Monats Juli des Vorjahres basierte, hatte den Nachteil, dass der massive Preisanstieg der Monate August bis Dezember unberücksichtigt blieb. Seit 1968 ergibt sich folgendes Bild:

Indexausgleich	Dezember Index	Nicht ausgeglichene Teuerung in Indexpunkten
1968 = 107,3	107,8	auf den 1. Januar 1969 = 0,5
1969 = 108,6	110,3	auf den 1. Januar 1970 = 1,7
1970 = 112,1	116,3	auf den 1. Januar 1971 = 4,2
1971 = 120,0	124,0	auf den 1. Januar 1972 = 4,0
1972 = 128,4	132,5	auf den 1. Januar 1973 = 4,1
1973 = 138,6	148,3	auf den 1. Januar 1974 = 9,7

Die Aufstellung zeigt deutlich auf, dass insbesondere auf den 1. Januar 1974 ein grosser Rückstand im Teuerungsausgleich entstand. Mit der heutigen Teuerungszulage von 15,5 Prozent auf den Grundbesoldungen (Basisindex 120 Punkte) wird ein Indexstand von 138,6 Punkten ausgeglichen. Im Dezember 1973 war der Index jedoch bereits auf 148,3 Punkte geklettert. Auf den 1. Januar 1974 trat man mit einer unausgeglichenen Teuerung von 9,7 Indexpunkten oder, bezogen auf die Grundbesoldungen, mit einer solchen von über 8 (8,08) Prozent ins neue Jahr. Im Juli 1974 betrug die unausgeglichene Teuerung bereits 13,4 Indexpunkte oder über 11 Prozent.

Die Nachteile des bisherigen Systems bestehen primär darin, dass der Ausgleich erheblich hinter dem effektiven Verlauf der Teuerung nachhinkt. Dies bedeutet für das Personal eine erhebliche Belastung. Für den Staat liegt der Nachteil darin, dass er bei Fälligkeit des Ausgleichs (Dezember) unverhältnismässig grosse Summen für den rückwirkenden Teuerungsausgleich aufzubringen hat. Das heutige Ausgleichssystem mit Nachzahlung im Dezember erweckt zudem in der Öffentlichkeit den Anschein, dass die Teuerung mehr als ausgeglichen werde. Es wird vielfach übersehen, dass es sich um einen Teuerungsausgleich über die Dauer des Jahres – Mitte des Vorjahres bis Mitte des laufenden Jahres – handelt.

4.2. Die vorgesehene Regelung ab 1. Januar 1975

Ein indexnäherer Teuerungsausgleich drängt sich heute auf. Die ab Jahresbeginn auszurichtende Teuerungszulage sollte sich nicht mehr wie bisher aus der ordentlichen Teuerungszulage und der Nachteuerungszulage des Vorjahres zusammensetzen, sondern auf dem Dezemberindex des Vorjahres basieren. Der in der vorstehenden Tabelle dargestellte, in den letzten Jahren ständig angewachsene Rückstand im Teuerungsausgleich kann dadurch weitgehend vermieden werden. Mitte Jahr sollte wiederum eine Anpassung an den Teuerungsverlauf in doppelter Hinsicht erfolgen. Zuerst ist für das erste Halbjahr 1975 (Januar bis Juni) die Teuerung durch Gewährung einer Nachteuerungszulage auszugleichen. Ab 1. Juli 1975 ist die Teuerungszulage auf der Basis des Juniindex festzusetzen. Im Dezember 1975 erfolgt der Teuerungsausgleich in Form einer Nachteuerungszulage für das zweite Halbjahr 1975 (Juli bis Dezember).

Das gestaffelte Vorgehen ermöglicht, die Prozentsätze niedrigzuhalten und den Bediensteten den Teuerungsausgleich möglichst indexnah zu gewähren. Für den Staat ergibt sich eine gleichmässiger Beanspruchung der finanziellen Mittel. Wichtig ist festzuhalten, dass dadurch weder Teuerungszulagen auf Vorschuss gewährt werden noch Mehrkosten für den Staat entstehen. Weil die Mittel früher benötigt werden, wäre allfällig ein gewisser Mehrzins in Rechnung zu stellen.

Es ist üblich, dass der Grosse Rat über die Teuerungszulagen des Staatspersonals und der Lehrerschaft befindet. Die Einführung der Neuregelung des Teuerungsausgleichs hat zur Folge, dass der Regierungsrat ermächtigt wird:

- die prozentuale Teuerungszulage ab 1. Januar 1975 in Anlehnung an den Indexstand der Konsumentenpreise pro Dezember 1974 festzusetzen;
- die prozentuale Teuerungszulage ab 1. Juli 1975 in Anlehnung an den Indexstand der Konsumentenpreise pro Juni 1975 festzusetzen;

– im Juli 1975 eine allfällige Nachteuerungszulage festzusetzen, die die Teuerung des ersten Halbjahres 1975 im Durchschnitt ausgleicht.

Für eine allfällige Nachteuerungszulage des zweiten Halbjahres 1975 sowie die Regelung der Teuerungszulagen für das Jahr 1976 wird dem Grosse Rat im November 1975 eine neue Vorlage vorgelegt.

5. Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen

5.1. Kinderzulage

Die Kinderzulage wurde in den letzten Jahren wie folgt erhöht:

1. Januar 1964 : auf 300 Franken pro Jahr

1. Januar 1965 : auf 400 Franken pro Jahr

1. Januar 1969 : auf 480 Franken pro Jahr

1. Januar 1972 : auf 600 Franken pro Jahr

Mit der seit dem 1. Januar 1972 ausgerichteten Kinderzulage von 600 Franken pro Kind und Jahr steht der Kanton Bern – wie die nachfolgende Aufstellung zeigt – im letzten Drittel der Kantone.

Im Jahre 1974 richteten die Kantone ihrem Personal folgende Kinderzulagen aus:

720 bis 1440 Franken	Genf ¹
720 bis 1200 Franken	Neuenburg, Waadt ²
720 bis 1152 Franken	Wallis ³
792 bis 1116 Franken	Basel-Stadt ⁴
966 Franken	Tessin
840 Franken	Solothurn
718 Franken	Zug
676 Franken	Thurgau
672 Franken	Appenzell I.-Rh.
660 Franken	Schwyz
660 Franken	Basel-Land
620 Franken	St. Gallen
614 Franken	Obwalden
600 Franken	Aargau, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Zürich
540 Franken	Appenzell A.-Rh., Uri
480 Franken	Nidwalden, Freiburg

Bemerkungen:

¹ Genf: 720 Franken bis 10 Jahre, 900 Franken 11 bis 15 Jahre, 1440 Franken für 16- bis 25jährige Jugendliche, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

² Neuenburg: 720 Franken bis 15 Jahre, 1200 Franken für 16- bis 25jährige Jugendliche, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

³ Wallis: 792 Franken bis 15 Jahre, 1152 Franken für 16- bis 25jährige Jugendliche, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

⁴ Basel-Stadt: 792 Franken bis 15 Jahre, 1116 Franken für 16- bis 25jährige Jugendliche, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

Beim Bund betragen die teuerungszulagenberechtigten Kinderzulagen gegenwärtig 831 Franken (bis elf Jahre) und 970 Franken (ab zwölf Jahren). Die Stadt Bern richtet seit 1. Januar 1973 eine Kinderzulage von 750 Franken aus.

Festzuhalten ist ferner, dass verschiedene Kantone noch sogenannte Geburtszulagen ausrichten, nämlich Schwyz (100 Fr.), Freiburg (200 Fr.), Waadt (200 Fr.), Uri (200 Fr.), St. Gallen (620 Fr.) und Genf (800 Fr.)! Der Bund richtet eine Geburtszulage von 300 Franken und eine Heiratszulage von 1200 Franken aus.

Gestützt auf diese Vergleiche ist eine Erhöhung der Kinderzulage von 600 Franken auf neu 780 Franken sicher gerechtfertigt. Mit der neuen Kinderzulage von 780 Franken wird der Ansatz der Stadt Bern leicht übertroffen, dagegen werden die Kinderzulagenansätze des Bundes, die ab 1. Januar 1975 wiederum der Teuerung angepasst werden, weiterhin wesentlich höher sein.

5.2. Familienzulage

Seit dem 1. Juli 1957 (damals 360 Fr.) wurde die Familienzulage erst zweimal erhöht, und zwar per 1. Januar 1969 auf 600 Franken und per 1. Januar 1972 auf 900 Franken pro Jahr. Bei der Festsetzung der Höhe der Familienzulagen wurde stets Zurückhaltung geübt. Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, ist der Kanton Bern mit seinem heutigen Ansatz stark ins Hintertreffen geraten. Bezüglich der Ansätze der Familienzulage ergibt sich folgendes Bild:

1980 Franken	Freiburg
960 bis 1908 Franken	Basel-Stadt ¹
1680 Franken	Solothurn
1200 bis 1560 Franken	Basel-Land ²
1488 Franken	Neuenburg, St. Gallen
1456 Franken	Appenzell I.-Rh.
1277 Franken	Zug
1200 Franken	Luzern, Waadt
1075 Franken	Obwalden
1056 Franken	Wallis
1000 Franken	Schwyz
960 Franken	Graubünden
900 Franken	Bern, Nidwalden
861 Franken	Tessin
845 Franken	Thurgau
840 Franken	Glarus
720 Franken	Aargau
600 Franken	Uri

Der Kanton Zürich kennt keine Familienzulage.

Bemerkungen

¹ Basel-Stadt: 960 Franken ohne Kinder, 1584 Franken mit einem Kind, 1908 Franken bei zwei und mehr Kindern.

² Basel-Land: 1560 Franken für Einkommen bis 20000 Franken, 1440 Franken für Einkommen zwischen 20000 und 25000 Franken, 1320 Franken für Einkommen zwischen 25000 und 30000 Franken, 1200 Franken für Einkommen ab 30000 Franken. Für das

In Anbetracht der Tatsache, dass der Staat Bern heute im letzten Drittel unter den Kantonen figuriert und zudem diverse Kantone ihre Ansätze für die Familienzulage wieder anheben werden, ist eine Erhöhung der Familienzulage von 900 Franken auf 1200 Franken angebracht. Gegenüber den Ansätzen der Nachbarkantone Freiburg, Neuenburg und Solothurn bestehen allerdings nach wie vor erhebliche Differenzen. Mit einer Familienzulage von 1200 Franken ab 1. Januar 1975 ist dagegen der Anschluss an die Stadt Bern hergestellt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Bundesverwaltung keine Familienzulage kennt. Dagegen wurde nebst den Heirats- und Geburtszulagen in den letzten Jahren der Ortszuschlag stark erhöht. Auf dem Platze Bern beträgt der Ortszuschlag für Verheiratete gegenwärtig 1900 Franken und für Ledige 1500 Franken pro Jahr, während der Kanton Bern seinem Personal auf diesem Sektor im Maximum 600 Franken für Verheiratete und 400 Franken für Ledige ausrichtet. Für das Staatspersonal wurden die Ortszulagen seit 34 Jahren nicht mehr erhöht. Nachdem nunmehr beim Bund der Ortszuschlag indexiert, d. h. an die Teuerung angepasst werden soll, wird dieser am Dienort Bern ab 1. Januar 1975 für Verheiratete rund 2500 Franken und für Ledige rund 2000 Franken erreichen.

6. Kostenberechnung

6.1. Nachsteuerungszulage 1974

	Mio. Fr.
Die Kosten für 11 Prozent Nachsteuerungszulage 1974 betragen	
Staatspersonal	36,5
Lehrerschaft	30,3
Rentenbezüger Versicherungskasse	3,3
Rentenbezüger Lehrerversicherungskasse	2,8
Aufwand für die Nachsteuerungszulage 1974	72,9
Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/EO auf 66,8 Millionen Franken	3,1
<i>Kosten insgesamt</i>	<i>76,0</i>

Die oben aufgeführten Nachsteuerungszulagen und Arbeitgeberbeiträge enthalten, soweit es die Lehrerschaft betrifft, die Anteile der Gemeinden. Für die Gymnasien tragen die Sitzgemeinden rund 23 Prozent der Kosten. Für die übrige Lehrerschaft macht der Anteil der Gemeinden vier Siebtel des Aufwandes aus. Die tatsächlichen Auslagen des Staates für die Nachsteuerungszulagen 1974 betragen daher 56,3 Millionen Franken und 2,3 Millionen für die Arbeitgeberbeiträge.

Im Voranschlag für das Jahr 1974 sind für die Nachsteuerungszulagen 54,1 Millionen Franken und für die Arbeitgeberbeiträge 2,2 Millionen enthalten. Die Differenz ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass anlässlich der Budgetierung für das Jahr 1974 mit einem kleineren Aufwand für den Teuerungsausgleich gerechnet wurde, als sich dann auf Grund der Indexentwicklung ergab. Wir beantragen, den entsprechenden Nachkredit zu bewilligen.

Personal der Stadt Bern wurde die Familienzulage ab 1. Januar 1973 auf 1200 Franken festgesetzt.

6.2. Einbau von 25 Prozent der bisherigen Teuerungszulagen in die Grundbesoldung, Mehrkosten

Ein Einbau von 25 Prozent der bisherigen Teuerungszulagen bewirkt eine Anhebung der Basis der Grundbesoldungen von bisher 120 auf 150 Indexpunkte, in Franken ausgedrückt, beim Staatspersonal von 332 Millionen auf 415 Millionen bzw. bei der Lehrerschaft von 275 Millionen auf 343,75 Millionen. Diesen Beträgen stehen nach der Gewährung von 11 Prozent Nachteuerungszulagen pro 1974 die Besoldungsgesamtsummen von 419,98 Millionen beim Staatspersonal und 347,88 Millionen bei der Lehrerschaft unter dem Vorbehalt des Lastenausgleichs gegenüber. Der Teuerungsausgleich beträgt 151,8 Indexpunkte. Effektive Mehrkosten aus dem Einbau von 25 Prozent Teuerungszulagen in die Grundbesoldung entstehen nicht. Es bleiben im Gegenteil beim Staatspersonal noch 4,98 Millionen Franken und bei der Lehrerschaft noch 4,13 Millionen übrig, die 1975 in dem für die Teuerungszulage benötigten Betrag enthalten sein werden. Über die Auswirkungen des Teuerungszulageneinbaus bei den Versicherungskassen verweisen wir auf den Vortrag zu den entsprechenden Dekreten.

6.3. Teuerungszulagen 1975

Bisher entsprach die Teuerungszulage des kommenden Jahres der Teuerungszulage plus der Nachteuerungszulage des Vorjahres. Die Frage des effektiven Teuerungsausgleiches und damit diejenige nach dem Jahresdurchschnitt des Indexes der Konsumentenpreise als Basisgrösse des neuen Jahres stellte sich jeweils erst im Spätsommer für die Festsetzung der Nachteuerungszulage.

Die vorliegende Neuordnung der indexnahen Gestaltung der Teuerungszulage bedingt, dass jetzt schon eine Annahme für den mutmasslichen Jahresdurchschnittsindex pro 1975 gemacht wird. Ohne diese Richtgrösse, die durch den tatsächlichen Verlauf der Teuerung Abweichungen erfahren wird, ist jegliche Vorausberechnung der Kosten von Teuerungszulagen ausgeschlossen.

Da die Teuerungszulagenansätze 1975 zweimal festgesetzt und zudem die Möglichkeit eines allfälligen Ausgleichs für jedes Halbjahr (Nachteuerungszulagen) geschaffen werden soll, kann ein Kostenvoranschlag nur für die durchschnittliche Teuerungszulage, Nachteuerungszulagen inbegriffen, für das ganze Jahr erstellt werden. Dieser Durchschnitt ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis der Indexpunkte der Grundbesoldungen zum angenommenen Jahresmittel des Indexes der Konsumentenpreise. Unter Zugrundelegung von 150 Indexpunkten für die ab 1. Januar 1975 geltenden Grundbesoldungen und einem angenommenen Indexjahresmittel von 165 Punkten (Angabe des Institutes für Zukunftsforschung der Handelshochschule St. Gallen, Leitung Prof. Kneschaurek) beträgt der Durchschnittsansatz der Teuerungszulage 1975 10 Prozent. Auf dieser Basis berechnet, ergeben sich die folgenden Kosten:

	Mio. Fr.
Staatspersonal	41,5
Lehrerschaft	34,4
Rentenbezüger Versicherungskasse	3,6
Rentenbezüger Lehrerversicherungskasse	3,1

Voraussichtlicher Aufwand für die Teuerungszulage 1975	82,6
Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/EO auf 75,9 Millionen Franken	3,5
Kosten insgesamt	86,1

Wie bereits bei der Nachteuerungszulage 1974 ausgeführt, sind auch bei den Teuerungszulagen 1975 der Lehrerschaft die Anteile der Gemeinden inbegriffen. Sie machen bei der Teuerungszulage 18,9 Millionen Franken und bei den Arbeitgeberbeiträgen 0,9 Millionen Franken aus, die von den Gemeinden über die Lastenverteilung bzw. Betriebskostenabrechnungen der Gymnasien zu tragen sind. Um die gleichen Summen reduzieren sich daher die Kosten für den Staat auf 63,7 Millionen Franken bei der Teuerungszulage und 2,6 Millionen bei den Arbeitgeberbeiträgen.

6.4. Erhöhung der Familien- und der Kinderzulage

Die beantragte Erhöhung der Familienzulage macht einen Drittel und diejenige für die Kinderzulage 30 Prozent des bisher aufgewendeten Betrages aus. Es ergeben sich daher die folgenden dauernden Mehrkosten:

Familienzulagen:

Staatspersonal	2,0 Millionen Franken	
Lehrerschaft	0,9 Millionen Franken	2,9 Millionen Franken

Kinderzulagen:

Staatspersonal	1,75 Millionen Franken	
Lehrerschaft	0,85 Millionen Franken	2,6 Millionen Franken
Total		5,5 Millionen Franken

Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO sind nicht zu rechnen, da weder die Familien- noch die Kinderzulagen der Beitragspflicht unterstehen. Der Anteil der Gemeinden auf dem Gesamtbetrag der Zulagenerhöhung von 1,75 Millionen Franken der Lehrerschaft kann mit 1,0 Millionen Franken eingesetzt werden, so dass der effektive Mehrbetrag, für den der Staat aufzukommen hat, noch 4,5 Millionen Franken beträgt.

6.5. Zusammenstellung der Kosten und Kredite

Angaben in Millionen Franken einschliesslich Arbeitgeberbeitrag AHV/IV/EO	Kosten insgesamt	Gemeinden Anteile für Lehrerschaft	Staat	Benötigter Kredit
Nachteuerungszulage 1974	76,0	17,4	58,6	2,3
Einbau von Teuerungszulagen in Grundbesoldung	—	—	—	—
Teuerungszulage 1975	86,1	19,8	66,3	66,3
Erhöhung der Familien- und der Kinderzulagen	5,5	1,0	4,5	4,5

Der tatsächliche Aufwand des Staates für die gesamte Vorlage erfordert einen Nachkredit pro 1974 von 2,3 Millionen Franken sowie Kredite im Betrag von 70,8 Millionen pro 1975, die im Voranschlag 1975 bereits vorgesehen sind.

Wir empfehlen Zustimmung zu den nachstehend aufgeführten Dekreten bzw. Dekretsänderungen.

Bern, 16. August 1974

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1974 und 1975 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1974 eine Nachteuerungszulage von 11 Prozent der Grundbesoldung. Die Nachteuerungszulage beträgt jedoch mindestens 2010 Franken (Minimalgarantie).

Art. 2 Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1974 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezüglern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind.

Art. 3 Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1974 geltenden Grundbesoldung, für die Rentenbezüglern nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1974 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

Art. 4 Die Nachteuerungszulage pro 1974 wird im Dezember 1974 ausgerichtet.

Art. 5 Der für die Nachteuerungszulage 1974 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 6 ¹Für 1975 wird der Regierungsrat ermächtigt, auf der Grundbesoldung die monatliche Teuerungszulage jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli in Anlehnung an den Stand des Indexes der Konsumentenpreise pro Dezember 1974 bzw. Juni 1975 festzusetzen.

Antrag der Kommission

... Die Nachteuerungszulage beträgt mindestens 2010 Franken (Minimalgarantie), höchstens jedoch 4800 Franken.

² Er ist zudem befugt, im Juni 1975 auf der Grundbesoldung eine allfällige Nachsteuerungszulage, die die Teuerung des ersten Halbjahres 1975 im Durchschnitt ausgleicht, festzusetzen. Der Anspruch auf diese Nachsteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Juni 1975 geltenden Grundbesoldung, für die Rentenbezüger nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im ersten Halbjahr 1975 besoldeten Tätigkeit.

³ Die Minimalgarantie berechnet sich auf der Basis der Klasse 17 Maximum.

⁴ Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt auf der Nachsteuerungszulage des ersten Halbjahres 1975 ein entsprechender Abzug.

Art. 7 Über die Nachsteuerungszulage für das zweite Halbjahr 1975 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zuhanden der Novembersession 1975 Bericht und Antrag.

Art. 8 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August/
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1974 und 1975 an die Mitglieder des Regierungsrates

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1974 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 11 Prozent der Grundbesoldung.

Art. 2 Die Nachteuerungszulage pro 1974 wird im Dezember 1974 ausgerichtet.

Art. 3 Der für die Nachteuerungszulage 1974 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 4 Im Jahre 1975 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 des Dekretes vom November 1974 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1974 und 1975 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 5 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August/
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

Antrag der Kommission

... 4800 Franken.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1974 und 1975 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1974 im Dezember 1974 eine Nachteuerungszulage von 11 Prozent gewährt.

Art. 2 Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1974 geltende Rentenanspruch.

Art. 3 Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezüchern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1974 gewährt.

Art. 4 Der für die Nachteuerungszulage 1974 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 5 Im Jahre 1975 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 des Dekretes vom November 1974 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1974 und 1975 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Antrag der Kommission

..., höchstens jedoch 4800 Franken.

Art. 6 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August/
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1974 und 1975 an die Lehrerschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 4, 5, 12 und 18 des Gesetzes vom 1. Juli
1973 über die Lehrerbesoldungen,

beschliesst:

Art. 1 Der Lehrerschaft wird für das Jahr 1974 eine Nachteuerungszulage von 11 Prozent ausgerichtet.

Art. 2 Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1974 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezüglern oder in den Staatsdienst übergetreten sind.

Art. 3 Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach der am 1. Dezember 1974 geltenden Grundbesoldung, für die im Laufe des Jahres 1974 pensionierten Lehrer nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1974 besoldeten Tätigkeit.

Art. 4 Die Nachteuerungszulage pro 1974 wird im Dezember 1974 ausgerichtet.

Art. 5 Der für die Nachteuerungszulage benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 6 Im Jahre 1975 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 des Dekretes vom November 1974 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1974 und 1975 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Antrag der Kommission

Art. 1 Der Lehrerschaft wird für das Jahr 1974 auf der Grundbesoldung eine Nachteuerungszulage von 11 Prozent, höchstens jedoch 4800 Franken ausgerichtet.

Art. 7 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August/
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Besoldungen der Behördemitglieder und
des Personals der bernischen Staatsverwaltung
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Besoldungsklassen des
Staatspersonals

Art. 3 ¹ Für die auf 150 Indexpunkte stabilisierten Grundbesoldungen des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Klassen bisher	neu	Fr.
(A ⁷)...	28	76 800–98 880
(A ⁶)...	27	72 540–93 180
(A ⁵)...	26	68 520–87 720
(A ⁴)...	25	64 680–82 680
(A ³)...	24	60 960–77 760
(A ²)...	23	57 480–73 080
(A ¹)...	22	54 120–68 760
(A ⁰)...	21	50 880–64 800
(B)...	20	47 820–61 260
(1)...	19	44 940–57 900
(2)...	18	42 180–54 660
(3)...	17	39 600–51 600
(4)...	16	37 140–48 660
(5)...	15	35 040–45 840
(6)...	14	32 940–43 260
(7)...	13	30 960–40 800
(8)...	12	29 100–38 460
(9)...	11	27 420–36 300
(10)...	10	25 860–34 260
(11)...	9	24 480–32 400
(12)...	8	23 340–30 540
(13)...	7	22 260–28 980

15

Klassen bisher	neu	Fr.
(14)...	6	21 300–27 300
(15)...	5	20 520–25 800
(16)...	4	19 680–24 300
(17)...	3	19 080–22 860
(18)...	2	18 480–21 600
(19)...	1	17 880–20 760

² Unverändert.

Familienzulage **Art. 7** ¹ Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von 1200 Franken im Jahr. Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn sich der Ehemann in einem Studium, in beruflicher Aus- bzw. Weiterbildung oder Umschulung mit Lohnausfall befindet oder wenn er erwerbsunfähig ist.

² Unverändert.

Kinderzulage **Art. 8** ¹ Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von 780 Franken. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

², ³ und ⁴ unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August/
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Besoldungen der Mitglieder
des Regierungsrates
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Grundbesoldung von 118 740 Franken. Ein Anspruch auf Sozialzulagen besteht nicht.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August/
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Baumberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ Kindergärtnerinnen, Lehrerinnen und Lehrer werden, bei einer auf 150 Indexpunkte stabilisierten Grundbesoldung, wie folgt besoldet:

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maxi- mum	Besol- dungs- zu- schlag	2. Maxi- mum 35/8 ¹	3. Maxi- mum 40/12 ¹	4. Maxi- mum 45/15 ¹
1. Kindergärtnerin	22 380	840	29 100	1 680	30 780	32 460	33 300
2. Arbeitslehrerin	27 360	1 140	36 480	2 280	38 760	41 040	42 180
3. Haushaltungs- lehrerin ²							
Primarlehrer	29 040	1 200	38 640	2 400	41 040	43 440	44 640
4. Sekundarlehrer	35 040	1 620	48 000	3 240	51 240	54 480	56 100
5. Lehrer an Fortbildungs-, Anschluss- und Vorbereitungs- klassen ³	38 580	1 620	51 540	3 240	54 780	58 020	59 640
6. Lehrkräfte an höheren Mittelschulen							
A – Lehrer mit Gymnasial- lehrerpatent							
– Lehrer mit Handelslehrer- patent							
– Musiklehrer mit Konzertdi- plom oder mit besonderer musikpäd-							

Aufbau und
Höhe der
Besoldungen

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungs- zu- schlag	2. Maximum 35/8 ¹	3. Maximum 40/12 ¹	4. Maximum 45/15 ¹
agogischer Ausbildung							
– Methodiklehrer							
– Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat	42 180	1 620	55 140	3 240	58 380	61 620	64 860
B – Sekundar- lehrer							
– Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung							
– Turnlehrer II							
– Gesanglehrer mit anerkannter Fachausbildung							
– Musiklehrer mit Lehrdiplom	39 720	1 530	51 960	3 060	55 020	58 080	61 140
C – Turnlehrer mit Diplom I							
– Fachlehrer	37 260	1 470	49 020	2 940	51 960	54 900	57 840
D – Haushaltungs- lehrerin und Arbeitslehrerin an Seminaren	32 820	1 560	45 300	3 120	48 420	51 540	53 100
E – Kindergärtnerin an Seminaren	30 960	1 470	42 720	2 940	45 660	48 600	50 070

¹ Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

² Für den Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulpflicht.

³ In Verbindung mit einer höheren Mittelschule.

² und ³ unverändert.

Zulagen

Art. 7 ¹ Die jährlichen Zulagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen werden, sofern die erforderlichen Ausweise vorliegen, wie folgt festgesetzt:

Fr.

a Führung von besonderen Klassen und Erteilung von Spezialunterricht: Ausweis der Erziehungsdirektion über die Absolvierung eines bernischen Ausbildungskurses für Lehrkräfte an besonderen Klassen

4 500.—

	Fr.
Ausweis eines Heilpädagogischen Seminars oder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopäden (mindestens zwei Jahre Vollausbildung)	5 625.—
<i>b</i> Führung einer erweiterten Oberschule	3 000.—
<i>c</i> Führung einer Weiterbildungsklasse	5 625.—
<i>d</i> Führung einer Übungsklasse für Seminare	5 625.—
<i>e</i> Führung eines Übungskindergartens ausserhalb der Seminare	3 000.—
<i>f</i> Übungslehrerinnen an Haushaltungslehrerinneneminaren	1 260.—

2 unverändert.

Familienzulage **Art. 11** ¹ Verheiratete Lehrer mit vollem Pensum erhalten eine Familienzulage von 1200 Franken im Jahr. Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Familienzulage, wenn sich der Ehemann in einem Studium, in beruflicher Aus- bzw. Weiterbildung oder Umschulung mit Lohnausfall befindet, oder wenn er erwerbsunfähig ist.

2 und ³ unverändert.

Kinderzulagen **Art. 12** ¹ Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bei einem Vollpensum bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von 780 Franken. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg sofort zu melden.

2. ³ und ⁴ unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August/
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

**Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates betreffend Änderung und Ergänzung der
Dekrete vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse
der bernischen Staatsverwaltung und vom 17. September 1973
über die Bernische Lehrerversicherungskasse**

1. Zweck der Dekretsänderung

Das eidgenössische Parlament hat am 30. Juni 1972 und 28. Juni 1974 Beschluss gefasst über die achte AHV-Revision, die in zwei Stufen in Kraft gesetzt wird. So ist die maximale einfache Altersrente, die Ende 1972 noch 440 Franken betrug, auf den 1. Januar 1973 auf 800 Franken erhöht worden, und sie wird sich ab 1. Januar 1975 auf 1000 Franken pro Monat bemessen. Mit steigenden AHV-Leistungen müssen die Grundlagen der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung sowie der Bernischen Lehrerversicherungskasse, ferner auch die von diesen Institutionen ausgerichteten Renten laufend neu überprüft werden, um eine Überversicherung zu vermeiden. Es liesse sich nicht rechtfertigen, wenn ein Pensionierter mit Hilfe öffentlicher Mittel über mehr Renteneinkommen verfügte, als wenn er aktiv im Berufsleben stände.

Aus diesem Grunde erfolgt vom versicherbaren Einkommen ein Abzug, der sog. Koordinationsabzug, der in einem bestimmten Verhältnis steht zu den neuen AHV-Renten. Im Jahre 1972 betrug dieser Koordinationsabzug 5 Prozent der Grundbesoldung plus 4200 Franken, und für die Jahre 1973 und 1974 beläuft er sich auf 5 Prozent der Grundbesoldung plus 7800 Franken. Er ist ab 1975 wiederum zu erhöhen. Ausserdem müssen die ausbezahlten Renten für pensionierte Staatsangestellte und Lehrer den neuen Verhältnissen angepasst werden, indem einerseits die Teuerungszulagen in die Renten einzubauen sind und gleichzeitig den erhöhten AHV-Renten Rechnung zu tragen ist. Dabei wird auf die vor dem 1. Januar 1973 Pensionierten, welche nicht mehr in den Genuss der letzten Besoldungsrevision gelangten, Rücksicht genommen.

Die notwendig gewordene Dekretsrevision wurde zum Anlass genommen, um weitere Bestimmungen der Erlasse zu überprüfen und zu ändern.

Gesamthaft enthält die Vorlage folgende Neuerungen:

- Erhöhung des Koordinationsabzuges von 7800 auf 12000 Franken, jeweils plus 5 Prozent der Grundbesoldung;
- Anpassung der laufenden Renten der Versicherungskasse an die neuen, ab 1. Januar 1975 geltenden AHV-Renten;
- Verzicht auf Einkaufsbefreiungen für die um den Einbau der Teuerungszulagen erhöhten versicherten Besoldungen;
- Ersetzung der ärztlichen Eintrittsuntersuchung durch eine persönliche Gesundheitserklärung für die jüngeren Jahrgänge;

- Erweiterung der Möglichkeit der Freizügigkeit zwischen Pensionskassen;
- Annäherung des Pensionierungsalters der in der Staatsverwaltung tätigen Frauen, das bisher bei 60 Jahren lag, an dasjenige der Lehrerinnen, das bei 63 Jahren liegt, durch Heraufsetzung auf 62 Jahre.

2. Neufestsetzung des Koordinationsabzuges

Die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und die Bernische Lehrerversicherungskasse garantierten ursprünglich ihren Mitgliedern Altersrenten von 70 Prozent der zuletzt erzielten Besoldungen. Bei Invalidität oder Tod waren angemessene Leistungen vorgesehen. Die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und später der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erforderte bei diesen Versicherungskassen etliche Anpassungen. Heute beträgt die AHV-Ehepaarrente für das Staatspersonal der Besoldungsklassen A⁷ bis 19 zwischen 15 Prozent und 60 Prozent der Bruttobesoldung. Zur Vermeidung von Überversicherungen wurde ab 1956 der Prozentsatz der Altersrente von 70 Prozent auf 65 Prozent herabgesetzt, und im Jahre 1965 wurde erstmals der Koordinationsabzug eingeführt.

Dieser Koordinationsabzug bezweckt, die versicherten Besoldungen in der Weise festzusetzen, dass die sich daraus ergebenden Renten, mit den geltenden AHV- und IV-Renten zusammen, in einem angemessenen Verhältnis zum früheren Arbeitseinkommen stehen.

Seit 1971 besteht der Koordinationsabzug der Versicherungskassen des Staatspersonals und der Lehrerschaft aus einem variablen und aus einem festen Teil. Der variable Teil beträgt heute 5 Prozent der Grundbesoldung und der feste Teil 7800 Franken pro Jahr. Zuzugabe dieses Koordinationsabzuges beträgt das gesamte Renteneinkommen eines verheirateten Altersrentners gegenwärtig im Vergleich zur letzten Bruttobesoldung rund 70 Prozent in den obersten Besoldungsklassen und rund 85 Prozent in den untersten Besoldungsklassen.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des zweiten Teils der achten AHV-Revision werden die AHV-Leistungen auf den 1. Januar 1975 um 25 Prozent erhöht. Die maximalen AHV-Renten erfahren folgende Aufbesserungen:

Einfache Rente	von Fr. 9 600.— auf Fr. 12 000.— (+ 2 400.—)
Ehepaarrente	von Fr. 14 400.— auf Fr. 18 000.— (+ 3 600.—)
Witwenrente	von Fr. 7 680.— auf Fr. 9 600.— (+ 1 920.—)
Waisenrente	von Fr. 3 840.— auf Fr. 4 800.— (+ 960.—)
Doppelwaisenrente	von Fr. 5 760.— auf Fr. 7 200.— (+ 1 440.—)

Um das bestehende Verhältnis zwischen Renten- und Arbeitseinkommen aufrechtzuerhalten, bedingen diese Verbesserungen der AHV-Renten auf den 1. Januar 1975 eine Erhöhung des festen Koordinationsabzuges von 7800 Franken auf 12000 Franken pro Jahr.

Mit dem beantragten Einbau von 25 Prozent Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen kann diese Erhöhung des Koordinationsabzuges praktisch ohne Herabsetzung der bisherigen versicherten Besoldungen vorgenommen werden. Damit werden zum ersten Male Teuerungszulagen versicherungsmässig mit der

Erhöhung des Koordinationsabzuges verrechnet. Bisher fiel eine solche Erhöhung jedesmal mit einer Reallohnverbesserung zusammen.

3. Neugestaltung der laufenden Renten

Den Rentenbezüglern wird seit Jahren prozentmässig der gleiche Teuerungsausgleich wie dem aktiven Personal gewährt. Der Einbau von 25 Prozent Teuerungszulagen bzw. die Stabilisierung der Grundbesoldungen auf 150 Indexpunkte macht eine entsprechende Anpassung der laufenden Renten unumgänglich.

Die gegenwärtige Besoldungsordnung gilt seit dem 1. Januar 1973 für das Staatspersonal und seit dem 1. April 1973 für die Lehrer. Es ist klar, dass alle Personen, die auf Grund dieser Besoldungsordnung pensioniert werden, die gleichen Renten erhalten sollen. Aus diesem Grunde beantragen wir, die vom 1. Januar 1973 bzw. 1. April 1973 bis 31. Dezember 1974 festgesetzten Renten auf der Basis der ab 1. Januar 1975 geltenden versicherten Besoldungen umzurechnen.

Für die vor dem 1. Januar 1973 Pensionierten müssen die Renten ebenfalls auf 150 Indexpunkte stabilisiert werden. Dies erfordert den Einbau von 33 Prozent Teuerungszulagen. Um den sog. Altrentnern, die nicht in den Genuss der Besoldungsrevision 1973 kamen, entgegenzukommen, ist es gerechtfertigt, bei diesem Einbau nicht die volle Erhöhung des Koordinationsabzuges von 4200 Franken zu berücksichtigen, sondern lediglich die Hälfte, d. h. 2100 Franken.

4. Verzicht auf die Erhebung von Verdiensterhöhungsbeiträgen

Trotz der Erhöhung des Koordinationsabzuges um 4200 Franken jährlich werden die versicherten Besoldungen nach Einbau von 25 Prozent Teuerungszulagen ab 1. Januar 1975 zum Teil noch bedeutende Aufbesserungen erfahren. Die Erhebung von Verdiensterhöhungsbeiträgen wäre jedoch nicht gerechtfertigt, da durch den Einbau der Teuerungszulagen keine Erhöhungen der Rentenleistungen eintreten werden. Das Personal hat zufolge des Einbaus von Teuerungszulagen ab 1. Januar 1975 höhere Versicherungskassenbeiträge zu bezahlen.

Die neuen versicherten Besoldungen verursachen eine Zunahme der technischen Defizite der Kassen. Das fehlende Deckungskapital wird durch den Staat gestützt auf Artikel 81 des Dekretes über die Versicherungskasse und auf Artikel 6 des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse verzinst. Der Staat wird jedoch finanziell entlastet, da die erhöhte Zinsgarantie betragsmässig kleiner ist als die bisher auf den Renten ausgerichteten Teuerungszulagen.

Die der Versicherungskasse angeschlossenen Betriebe haben gemäss Vertrag bei Erhöhung der versicherten Besoldungen das gesamte Deckungskapital zu entrichten. Um eine schwerwiegende Belastung dieser Institutionen zu vermeiden, sollen im Rahmen der beantragten Erhöhung der versicherten Besoldungen nur die zwölf ordentlichen Monatsbeträge erhoben werden. Da die angeschlossenen Betriebe selber für die Teuerungszulagen auf den Renten ihrer Pensionierten aufzukommen haben, werden sie aber durch den Einbau dieser Teuerungszulagen in die versicherten Besoldungen wesentlich entlastet.

5. Änderung von weiteren Dekretsbestimmungen

5.1. Ärztliche Eintrittsuntersuchung

Nach den geltenden Dekretsbestimmungen müssen alle Beamten, die in die Rentenversicherung aufzunehmen sind, durch einen Vertrauensarzt untersucht werden. Gestützt auf den Arztbericht wird festgestellt, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist. Dieses Vorgehen ist mit relativ grossen administrativen Umtrieben und mit wesentlichen Kosten verbunden. Auf den 1. April 1973 hat die Bernische Lehrerversicherungskasse für sämtliche Neueintretenden anstelle der ärztlichen Eintrittsuntersuchung die persönliche Gesundheitserklärung eingeführt. Diese Neuerung hat sich gut bewährt. Beim Staatspersonal kann nicht generell auf die ärztliche Eintrittsuntersuchung verzichtet werden; auf jeden Fall muss sie für die Beamten, die in vorgerücktem Alter in den Staatsdienst eintreten, beibehalten werden. Dagegen könnte für die jüngeren Jahrgänge, die vielfach nicht lange im Staatsdienst bleiben, ohne besonderes Risiko die persönliche Gesundheitserklärung eingeführt werden. Mit der vorgeschlagenen neuen Fassung von Artikel 27 des Dekretes wird einzig die gesetzliche Möglichkeit dazu geschaffen.

5.2. Einkauf von Versicherungszeit

Es kommt immer öfter vor, dass der Versicherungskasse von privaten Pensionskassen, gestützt auf das neue Arbeitsvertragsrecht, bedeutende Freizügigkeitssummen für neu eintretende Mitglieder angeboten werden. Da nach Artikel 28 des Dekretes keine Möglichkeit besteht, Versicherungszeit vor dem 30. Altersjahr anzurechnen, muss in einzelnen Fällen die Annahme der angebotenen Summen ganz oder teilweise verweigert werden. Die Dekretsbestimmungen sind daher so abzuändern, dass in derartigen Fällen die Anrechnung von Versicherungszeit vor dem 30. Altersjahr ermöglicht wird. Dagegen sind die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 6 aufzuheben, da sie infolge der multilateralen Freizügigkeitsvereinbarung zwischen den Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe belanglos geworden sind.

5.3. Abgangsentschädigung

Die privaten Pensionskassen sind nach dem neuen Arbeitsvertragsrecht gehalten, den austretenden Versicherten je nach Anzahl der Beitragsjahre eine Freizügigkeitsleistung zu gewähren. Sie ist abgestuft nach Versicherungszeit und beträgt nach 30 Beitragsjahren im Maximum 100 Prozent der Arbeitgeberbeiträge. Obschon die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung nicht dem Arbeitsvertragsrecht unterstellt ist, drängt sich aus Billigkeitsgründen eine entsprechende Neuordnung auf. Die Frage der Freizügigkeit zwischen Pensionskassen wird im Zusammenhang mit dem Obligatorium der zweiten Säule ab 1976 oder 1977 allgemein geordnet werden. Bis dahin wird beantragt, die für die eidgenössische Versicherungskasse geltenden Bestimmungen zu übernehmen.

5.4. Rentenkürzung

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen kann eine Rentenkürzung nur bei Bezüglern von Invaliden- oder Sonderrenten erfolgen, die aus Arbeitsverdienst ein Einkommen erzielen, das zusammen mit der Rente das frühere Gesamteinkommen aus Erwerb übersteigt. Keine Rentenkürzung ist dagegen vorgesehen, wenn das Renteneinkommen zusammen mit der eidgenössischen Invalidenrente das frühere Arbeitseinkommen übersteigt. Die Praxis erfordert eine Erweiterung der diesbezüglichen Dekretsbestimmungen. Da ein Überschuss meistens wegen der Zusatzrenten der IV für Kinder entsteht, sollte aus sozialen Rücksichten nur die Hälfte dieser Zusatzrenten für die Bemessung des Mehrbetrages berücksichtigt werden.

5.5. Pensionierungsalter der Frauen

Folgende Gründe sprechen für die Neufestsetzung des Pensionierungsalters der Frauen:

a Frauen und Männer sind beim Staat besoldungsmässig gleichgestellt; folgerichtig sollten sie auch das gleiche Rücktrittsalter haben. Es wird jedoch angenommen, dass die erwerbstätigen Frauen im Laufe der Jahre den Belastungen am Arbeitsplatz im allgemeinen weniger gut gewachsen sind als die Männer. Deshalb wurde das Rücktrittsalter der Frauen auf 60 Jahre, jenes der Männer auf 65 Jahre, festgesetzt. Die Differenz von fünf Jahren erscheint jedoch heute als zu gross, insbesondere auch bei Berücksichtigung der viel höheren durchschnittlichen Lebenserwartung der Frauen. Eine Heraufsetzung des Rücktrittsalters der Frauen von 60 auf 62 Jahre ist deshalb angebracht, wobei jedoch an der bisherigen Regelung des Rücktrittes nach 40 Beitragsjahren nichts geändert werden soll. Bei schlechtem oder geschwächtem Gesundheitszustand ist eine vorzeitige Pensionierung aus medizinischen Gründen immer möglich.

b Die AHV nimmt auch gegenüber gutausgebauten Pensionskassen an Bedeutung ständig zu. Bei ungefähr der Hälfte der Bezügerinnen von Altersrenten der Versicherungskasse sind schon heute die AHV-Renten bereits höher. Aus diesem Grunde drängt sich die Festsetzung des für die AHV gültigen Pensionierungsalters von 62 Jahren, wie dies bei den Männern mit 65 Jahren der Fall ist, auch für die Frauen auf.

c Bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse ist das Pensionierungsalter der Frauen durch die Mitglieder selber (eigene Statuten) wie folgt festgesetzt worden:

65 Jahre für Männer,
63 Jahre für Frauen.

Daraus ergibt sich die seltsame Situation, dass Lehrerinnen am Seminar Marzili, am Seminar der Neuen Mädchenschule, an den höheren Mädchenschulen der Stadt Bern sowie an den öffentlichen und privaten Gymnasien, die bei der Lehrerversicherungskasse versichert sind, erst nach dem 63. Altersjahr pensioniert werden können, währenddem Lehrerinnen an den staatlichen Seminarien Thun, Spiez, Langenthal, Biel und Delsberg sowie an den Haushaltungslehrerinnenseminarien Bern und Pruntrut bereits mit dem 60. Altersjahr rentenberechtigt werden.

d Bei Erhöhung des Koordinationsabzuges auf 5 Prozent der Grundbesoldung plus 12000 Franken jährlich werden in Zukunft einzelne Kategorien von weiblichen Angestellten (Hausdienstpersonal) überhaupt nicht mehr in die Kasse aufgenommen werden können. Infolgedessen wird das Pensionierungsalter dieses Personals automatisch dem AHV-Pensionierungsalter von 62 Jahren entsprechen.

Aus diesen Gründen sehen wir uns veranlasst, die Anhebung des Pensionierungsalters der Frauen auf 62 Jahre vorzuschlagen. Die Pensionskasse der Stadt Bern hat diesen Schritt auf den 1. Januar 1973 vollzogen. Die Bestimmungen der eidgenössischen Versicherungskasse sehen dagegen für die Frauen immer noch ein Pensionierungsalter von 60 Jahren vor. Wichtig ist, dass im Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Obligatorium der zweiten Säule für die Frauen das 62. Altersjahr als Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung vorgesehen ist. Eine grosszügige Übergangsregelung für die im Staatsdienst tätigen Frauen, die das 50. Altersjahr bereits überschritten haben, soll die Einführung dieser Neuerung erleichtern.

6. Zusammensetzung der Kosten

Die sich aus dem Einbau von 25 Prozent Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen, der Erhöhung des Koordinationsabzuges um 4200 Franken pro Jahr und der vorgeschlagenen Neugestaltung der laufenden Renten ergebenden Kosten können wie folgt geschätzt werden:

6.1. Versicherungskasse Staatspersonal

Erhöhung der gegenwärtigen Grundbesoldungen von 332 Millionen um 25 Prozent	83 Mio.	
abzüglich Erhöhung des Koordinationsabzuges:		
5 Prozent von 83 Millionen	4 Mio.	
10000 Mitglieder à 4200 Franken	42 Mio.	
Erhöhung der versicherten Besoldungen	37 Mio.	
<i>Arbeitgeberbeiträge</i> : 9 Prozent davon		3,3 Mio.
Zunahme des erforderlichen Deckungskapitals:		
für die aktiven Versicherten	65 Mio.	
für die laufenden Renten	45 Mio.	
Total	110 Mio.	
<i>Zinsgarantie</i> : 4 Prozent davon		4,4 Mio.
<i>Mehrleistung des Staates an die Versicherungskasse</i>		7,7 Mio.
abzüglich Minderausgaben auf den Teuerungszulagen infolge Stabilisierung der laufenden Renten auf 150 Indexpunkte:		
durchschnittlich 30 Prozent der Rentensumme	9,0 Mio.	
minus Kürzungen entsprechend der Erhöhung des Koordinationsabzuges	3,7 Mio.	5,3 Mio.
<i>Nettomehrbelastung für den Staat</i>		2,4 Mio.

6.2. Lehrerversicherungskasse

Erhöhung der gegenwärtigen Grundbesoldungen von 275 Millionen um 25 Prozent	69 Mio.	
abzüglich Erhöhung des Koordinationsabzuges:		
5 Prozent von 69 Millionen	3 Mio.	
8400 Mitglieder à 4200 Franken	<u>35 Mio.</u>	
Erhöhung der versicherten Besoldungen	31 Mio.	
<i>Arbeitgeberbeiträge</i> : 9 Prozent davon		2,8 Mio.
Zunahme des erforderlichen Deckungskapitals:		
für die aktiven Mitglieder	50 Mio.	
für die laufenden Renten	<u>40 Mio.</u>	
Total	90 Mio.	
<i>Zinsgarantie</i> : 4 Prozent davon		<u>3,6 Mio.</u>
<i>Mehrleistung an die Lehrerversicherungskasse</i>		<u>6,4 Mio.</u>

abzüglich Minderausgaben auf den Teuerungszulagen infolge Stabilisierung der laufenden Renten auf 150 Indexpunkte:		
durchschnittlich 30 Prozent der Rentensumme	6,9 Mio.	
minus Kürzungen entsprechend der Erhöhung des Koordinationsabzuges	<u>2,8 Mio.</u>	<u>4,1 Mio.</u>
<i>Nettomehrbelastung für Staat und Gemeinden</i>		<u>2,3 Mio.</u>

Wir empfehlen Zustimmung zu den nachstehend aufgeführten Dekretsänderungen.

Bern, 16. August 1974

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Absatz 1. Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst: 95 Prozent der Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13 Monatslohn (Grundbesoldung), reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von 12 000 Franken. Bei den nicht vollbeschäftigten Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

Art. 27 Absatz 1. Der Rentenversicherung werden Personen nach den Artikeln 2 bis 4 zugewiesen, sofern sie noch nicht 60 Jahre alt sind und in einem Dienstverhältnis stehen, das den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht. Vorbehalten bleibt Artikel 54. Bei der Aufnahme wird gestützt auf das Zeugnis eines Kassenarztes oder auf eine persönliche Gesundheitserklärung festgestellt, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist. Das Nähere wird durch den Regierungsrat geordnet.

Art. 28 Absatz 3. Den Mitgliedern der Rentenversicherung steht es frei, zusätzliche Versicherungsjahre bis höchstens auf das 30. Altersjahr zurück einzukaufen. Der Einkauf von zusätzlichen Versicherungsjahren hat auf das 30., 32. (nur für Frauen), 35., 40., 45., mindestens aber auf das 50. Altersjahr zurück zu erfolgen.

Art. 28 Absatz 6 wird aufgehoben.

Art. 28 Absatz 6 (neu). Wird von einer andern Vorsorgeeinrichtung, die nicht Vertragskasse im Sinne von Artikel 9 ist, ein Kapital für ein neu eintretendes Mitglied überwiesen, so wird die entsprechende Versicherungszeit angerechnet, auch wenn diese Zeit unter das 30. Altersjahr des Mitgliedes zurückgeht.

6

Art. 30 Absatz 1. Personen, die aus der Kasse austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung der eigenen Leistungen in die Kasse, sofern nicht eine einmalige Abfindung ausgerichtet wird. In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission eine angemessene Verzinsung bewilligen.

Absatz 2. Mitgliedern der Rentenversicherung, die nach mehr als zehn Beitragsjahren austreten, ohne dass eine Übertragung in eine Vertragskasse erfolgt, wird pro volles darüber hinausgehendes Beitragsjahr ein Zuschlag von 5 Prozent, höchstens aber von 100 Prozent der ordentlichen Abgangsentschädigung, ausgerichtet. Eine allfällige Einkaufssumme wird bei Berechnung des Zuschlages nicht mit eingerechnet.

Art. 34 Erzielt der Bezüger einer Invaliden- oder Sonderrente ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, das zusammen mit der Rente sein früheres Gesamteinkommen aus Erwerb übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt werden. Das gleiche gilt auch, wenn das gesamte Renteneinkommen inklusive der Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) das frühere Einkommen aus Erwerb übersteigt. Allfällige Zusatzrenten der IV für Kinder werden dabei nur zur Hälfte angerechnet. Der Verwaltung der Kasse ist über allfälliges Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Vorlage von Lohnausweisen unaufgefordert Auskunft zu geben.

Art. 38 Absatz 1. Eine Altersrente können beanspruchen:

- a Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Beitragsjahr vollendet haben;
- b Frauen, welche das 62. Altersjahr oder das 40. Beitragsjahr vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die sich beim Einkauf nach Artikel 23 Absatz 2 des Dekretes vom 1. März 1954 in der Fassung des Abänderungsdekretes vom 10. Mai 1960 für den Rücktritt mit dem 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben. Im Sinne einer Übergangsregelung können Frauen, die am 1. Januar 1975 das 55. Altersjahr überschritten haben, die Altersrente nach dem 60. Altersjahr und Frauen, die am 1. Januar 1975 das 50. Altersjahr überschritten haben, die Altersrente nach dem 61. Altersjahr beanspruchen. Das Nähere wird durch den Regierungsrat geordnet;
- c Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen auf das Ende eines Schulsemesters, in welchem sie altershalber zurücktreten können.

II.

Für die sich aus der Neuordnung der versicherten Besoldungen auf den 1. Januar 1975 (Einbau von 25% der bisherigen Teuerungszula-

gen in die Grundbesoldungen und Neufestsetzung des Koordinationsabzuges) ergebenden Erhöhungen der anrechenbaren Verdienste haben Staat und die im Staatsdienst stehenden Mitglieder keine Monatsbetroffnisse zu leisten.

Für die entsprechenden Erhöhungen der anrechenbaren Verdienste der Mitglieder von angeschlossenen Betrieben wird nicht das notwendige Deckungskapital verlangt, sondern es sind nur die zwölf ordentlichen Monatsbetroffnisse zu leisten.

III.

In die laufenden Renten, welche auf einer vor dem 1. Januar 1973 massgebenden versicherten Besoldung basieren, werden 33 Prozent der bisherigen Teuerungszulagen eingebaut, abzüglich der Hälfte des der Erhöhung des Koordinationsabzuges entsprechenden Rentenbetrages. Die laufenden Renten, welche auf einer in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 massgebenden versicherten Besoldung basieren, werden auf Grund der ab 1. Januar 1975 geltenden entsprechenden Besoldungen umgerechnet. In jedem Falle hat die neue monatliche Rente 1975 einschliesslich Teuerungszulage mindestens den entsprechenden Betrag des Vorjahres ohne Nachteuerungszulage zu erreichen (Besitzstand). Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

IV.

Falls die Erhöhung des Koordinationsabzuges durch die Neuordnung der versicherten Besoldungen per 1. Januar 1975 nicht kompensiert wird, ist für die Versicherung bis zu einer allfälligen Erhöhung der versicherten Besoldung der bisher anrechenbare Jahresverdienst massgebend.

V.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August /
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 17. September 1973 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Art. 4 Absatz 2. Die nach Absatz 1 vorstehend errechneten Beträge werden um einen einheitlichen Koordinationsabzug von 12 000 Franken reduziert. Bei nicht vollbeschäftigten Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

II.

Für die sich aus der Neuordnung der versicherten Besoldungen auf den 1. Januar 1975 (Einbau von 25% der bisherigen Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen und Neufestsetzung des Koordinationsabzuges) ergebenden Erhöhungen der anrechenbaren Verdienste haben Staat und die im öffentlichen bernischen Schuldienst stehenden Mitglieder keine Monatsbetroffnisse zu leisten. Für die entsprechenden Erhöhungen der anrechenbaren Verdienste der Mitglieder von angeschlossenen Betrieben sind gemäss Statuten der Kasse nur die zwölf ordentlichen Monatsbetroffnisse zu leisten.

III.

In die laufenden Renten, welche auf einer vor dem 1. April 1973 massgebenden versicherten Besoldung basieren, werden 33 Prozent der bisherigen Teuerungszulagen eingebaut, abzüglich der Hälfte des der Erhöhung des Koordinationsabzuges entsprechenden Rentenbetrages. Die laufenden Renten, welche auf einer in der Zeit vom 1. April 1973 bis 31. Dezember 1974 massgebenden versicherten Besoldung basieren, werden auf Grund der ab 1. Januar 1975 geltenden entsprechenden Besoldungen umgerechnet. In jedem Falle hat die neue monatliche Rente 1975 einschliesslich Teuerungszulage mindestens den entsprechenden Betrag des Vorjahres ohne Nachteile-

9

rungszulage zu erreichen (Besitzstand). Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

IV.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. August /
25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Umwandlung des römisch-katholischen Pfarrektorates Thun in eine vollamtliche Pfarrstelle

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das Pfarrektorat der römisch-katholischen Kirchgemeinde
Thun wird in eine vollamtliche Pfarrstelle umgewandelt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 14. August/9. Oktober 1974 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Oktober 1974

Im Namen der Kommission:

H. Buchs

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch- reformierten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In evangelisch-reformierten Kirchgemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

- *Belp*: eine dritte Pfarrstelle durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariates;
- *Bolligen*: eine achte Pfarrstelle;
- *Zollikofen*: eine dritte Pfarrstelle durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariates.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz nach Anhörung des Kirchgemeinderates. Die Wohnungsentschädigung ist vor Stellenantritt festzulegen.

Art. 3 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 14. August/9. Oktober 1974 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Oktober 1974

Im Namen der Kommission:

H. Buchs

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Artikel 11, 12 und 21 des Einführungsgesetzes vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Für die Berechnung der Staatsbeiträge sind die Artikel 14 und 15 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 massgebend. In Abweichung von Tarif II werden die Mindest- und Höchstansätze auf 5 Prozent bzw. auf 28 Prozent der subventionsberechtigten Kosten festgesetzt.

Art. 4 ¹ Nach Abzug der Bundesbeiträge von 64 Prozent an die Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden (vgl. Art. 69 Abs. 1 und 2 ZSG) verbleiben zu Lasten der Gemeinden 36 Prozent. An diese Kosten leistet der Staat Beiträge (vgl. Art. 11 EG), die nach Artikel 3 dieses Dekretes berechnet werden.

² An die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe leisten der Staat und die Gemeinden Beiträge von 16 Prozent. Zusammen mit den Bundesbeiträgen von 64 Prozent verbleiben zu Lasten der Betriebe 20 Prozent. Für die Berechnung des Staatsanteils an der Staats- und Gemeindequote von 16 Prozent ist Artikel 3 dieses Dekretes massgebend.

Art. 5 ¹ An die Kosten für die Errichtung von Privatschutzräumen (vgl. Art. 2 BMG) leisten der Staat und die Gemeinden Beiträge von zusammen 36 Prozent (vgl. Art. 6 Abs. 1 BMG). Zusammen mit den Bundesbeiträgen von 34 Prozent (für Neubauten) bzw. 44 Prozent (für Altbauten) verbleiben zu Lasten der Bauherren 30 Prozent bzw. 20 Prozent. Für die Berechnung des Staatsanteils gilt Artikel 3 dieses Dekretes mit der Abweichung, dass der dort genannte Höchstansatz

2

sowie die nach den Tarifen II und III ermittelten Prozentsätze halbiert werden.

² Nach Abzug der Bundesbeiträge von 49 Prozent an die Kosten der öffentlichen Schutzräume und Schutzräume in öffentlichen Gebäuden (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 3 BMG) verbleiben zu Lasten der Gemeinden 51 Prozent. An diese leistet der Staat Beiträge (vgl. Art. 21 EG), die nach Artikel 3 dieses Dekretes berechnet werden.

³ An die Kosten für die Erstellung von geschützten Operationsstellen und Pflegeräume bei Spitalneu- und -umbauten (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 BMG) leisten der Staat und die dem Spitalbezirk angehörenden Gemeinden (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich und Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften) Beiträge von zusammen 36 Prozent. Die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge stellen sich zusammen auf 100 Prozent der Kosten. Für die Berechnung der Staatsanteile an der Staats- und Gemeindequote von 36 Prozent ist Artikel 3 dieses Dekretes massgebend.

Art. 6 Die Steuerkraft und -anlagen der Gemeinden nach Artikel 1 des Finanzausgleichsdekretes ermittelt das Statistische Büro des Kantons Bern. Massgebend ist das arithmetische Mittel der von ihm festgestellten Faktoren der drei letzten zur Verfügung stehenden Steuerjahre.

Art. 7 Bei einer eventuellen späteren Änderung der Bundesbeiträge passt der Regierungsrat den staatlichen Höchstansatz von 28 Prozent in der Weise an, dass das durch das vorliegende Dekret bestimmte Verhältnis der Staats- und Gemeindeanteile gewahrt bleibt.

Art. 8 Die Militärdirektion erlässt in Verbindung mit der Finanzdirektion Weisungen über das Abrechnungsverfahren.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 3. Juli/2. Oktober 1974 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Vizestaatschreiber: *Ory*

Bern, 1. Oktober 1974 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Buchs*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Naturschadenfonds

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 134 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (in der Fassung von Art. 31 Buchst. *h* des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Mittel des Fonds

1. Zweck
a Ordentliche
Beiträge

Art. 1 Aus dem kantonalen Naturschadenfonds können gemäss den Artikeln 5 bis 17 dieses Dekrets ordentliche Beiträge ausgerichtet werden, wenn durch Naturereignisse an im Kanton Bern gelegenen Grundstücken Schäden entstanden sind, gegen die keine Versicherung möglich war und deren Eintritt der Geschädigte nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnte.

b Ausserordentliche
Beiträge

Art. 2 Ausserordentliche Beiträge können gewährt werden
a an die Kosten von Massnahmen zur Abwendung drohender Elementarschäden;
b bei Naturkatastrophen in andern Kantonen und Ländern durch Beteiligung an amtlichen oder privaten Hilfsaktionen.

2. Speisung

Art. 3 Der kantonale Naturschadenfonds wird gespeist:
a aus dem gesetzlichen Anteil an den Einnahmen des Staates aus Wasserzinsen;
b aus den Fondszinsen;
c aus allfälligen weiteren Zuwendungen.

3. Anlage

Art. 4 Der Naturschadenfonds wird bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt und von ihr zu dem für solche Anlagen geltenden Zinssatz verzinst.

2

II. Ordentliche Beiträge

1. In Betracht fallende
Naturereignisse

Art. 5 Ordentliche Beiträge aus dem Naturschadenfonds werden den nach Artikel 9 bis 12 in Betracht fallenden Geschädigten gewährt, wenn an den in Artikel 6 genannten Objekten durch eines oder mehrere der folgenden Naturereignisse Schäden entstanden sind:

- a* Überschwemmung;
- b* Uferanbruch bei Hochwasser;
- c* Murgang (Rüfe);
- d* Erdbeben, Steinschlag, Fels- oder Bergsturz;
- e* Sturmwind, Blitzschlag;
- f* Lawinen, Schneerutsch und Schneedruck;
- g* Erdbeben;
- h* Meteore.
- i* Frühjahrsfrost (nur am Rebertrag)

2. In Betracht fallende
Schäden

Art. 6 Ordentliche Beiträge aus dem Naturschadenfonds werden gewährt bei Schäden, die im Kanton Bern durch Naturereignisse eingetreten sind an

- a* Kulturboden;
- b* Kulturen (Gras, Acker-, Garten- und Baumfrüchten, Obstbäumen, Wald und Reben);
- c* Wegen, Brücken, Durchlässen, Stützmauern, Einfriedungen, Leitungen und Uferbauten;
- d* Fischteichen und ihrem Inhalt.

3. Ausgeschlossene
Schäden

Art. 7 Keine Beiträge werden ausgerichtet an
a alle versicherbaren oder von Gesetzes wegen versicherten Schäden, insbesondere Schäden an Gebäuden und Fahrhabe;
b Kulturschäden, die infolge Dürre, Nässe oder Frost (ausgenommen Frühjahrsfrost am Rebertrag) eingetreten sind oder durch Schädlinge verursacht wurden;

c Schäden, die auf schlechten Baugrund, auf mangelhafte Anlage oder auf ungenügenden Unterhalt des beschädigten Werkes zurückzuführen sind;

d Schäden, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge von Grabungen, Bauten oder andern Vorkehrungen auf dem betroffenen Grundstück oder ausserhalb desselben sind;

e die allgemeine Wertverminderung eines Grundstückes sowie Lohn- und Verdienstauffälle, die mit einem Naturereignis in Zusammenhang stehen.

4. Einschränkung

Art. 8 Bei Schneedruckschäden an Ackerkulturen und Obstbäumen werden Beiträge nur gewährt, wenn sie während der Vegetationszeit entstanden sind.

² Sturmwind-, Blitzschlag- und Schneedruckschäden im Wald, von denen nur vereinzelte Bäume betroffen wurden, fallen nicht in Betracht.

³ Beiträge an Erdbebenschäden werden gewährt, wenn diese nicht ein katastrophales Ausmass erreichen.

5. Beitragsberechtigte
a Im allgemeinen

Art. 9 Ordentliche Beiträge aus dem kantonalen Naturschadenfonds können gewährt werden:

a natürlichen Personen, die im Kanton Bern Grundeigentum besitzen oder als Pächter bewirtschaften;

b privaten Körperschaften und Stiftungen gemeinnütziger Natur;

c Körperschaften, welche die Anlage, die Nutzung und den Unterhalt von Alpweiden, Feld-, Wald- oder Alpwegen, Wasserversorgungen, Fluss- oder Wildbachverbauungen oder Bodenverbesserungen bezwecken, unter Vorbehalt von Artikel 11.

b Besondere Bestimmungen

Art. 10 ¹ Der Pächter eines betroffenen Grundstückes ist anstelle des Eigentümers beitragsberechtigt, wenn nach dem Pachtvertrag er den Schaden zu tragen oder auf seine Kosten zu beheben hat.

² Als private Körperschaften und Stiftungen gemeinnütziger Natur gelten solche, die nach ihren Statuten einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, jegliche Gewinnbeteiligung ihrer Mitglieder ausdrücklich ausschliessen und diesen auch keine andern Vorteile gewähren.

c Ausgeschlossene juristische Personen

Art. 11 Andern als den in Artikel 9 Buchstaben b und c genannten juristischen Personen, insbesondere Bund, Kantonen, Einwohner-, gemischten, Bürger- und Kirchgemeinden, ihren Unterabteilungen, Gemeindeverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts, werden keine Beiträge ausgerichtet.

6. Bemessung der Beiträge

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, wie die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds bemessen werden.

² Sie berücksichtigt die Einnahmen und den Stand des Fonds, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschädigten sowie die Beiträge, die diesen vom Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden oder von anderer Seite ausgerichtet werden.

³ Sie bestimmt insbesondere, bei welchem Einkommen oder Vermögen des Geschädigten Beiträge nicht ausgerichtet werden.

7. Verfahren
a Meldung des Schadens

Art. 13 ¹ Wer einen ordentlichen Beitrag aus dem Naturschadenfonds begehrt, muss sich innert 14 Tagen seit der Entdeckung des Schadens beim Gemeinderat des Ortes, wo der Schaden entstanden

ist, oder bei der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle melden und die erforderlichen Auskünfte über den Schaden und über seine Verhältnisse erteilen.

² Verspätete Meldungen können entgegengenommen werden, wenn die Verspätung entschuldbar und der Schaden noch feststellbar ist.

³ Die Angaben des Gesuchstellers werden von der Gemeindestelle in ein von der Fürsorgedirektion zur Verfügung gestelltes Schadenanzeigeformular eingetragen und nötigenfalls von den Gemeindeorganen ergänzt oder berichtigt.

b Schätzung

Art. 14 ¹ Soweit ein Beitrag nicht nach den Artikeln 5 bis 11 dieses Dekrets oder nach der in Artikel 12 vorgesehenen Verordnung offensichtlich ausser Betracht fällt, lässt der Gemeinderat die gemeldeten Schäden ohne Verzug durch von ihm ernannte Sachverständige (Gemeineschätzer) feststellen und schätzen.

² Für die Schätzung sind die vom Schweizerischen Elementarschädenfonds erlassenen Weisungen und Ansätze massgebend, soweit der Regierungsrat nichts Abweichendes bestimmt.

³ Die Gemeineschätzer erteilen den Geschädigten die erforderlichen Weisungen für die Vornahme der ihnen zumutbaren oder durch die Verhältnisse gebotenen Räumungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten.

⁴ Die amtlichen Feststellungen und Schätzungen sowie die erteilten Weisungen werden von den Gemeineschätzern für jeden Schadenfall in einem besondern Schätzungsprotokoll festgehalten.

c Überprüfung

Art. 15 ¹ Die Schadenanzeigen und die Schätzungsprotokolle sind im Doppel auszufertigen und vom Gemeinderat innert drei Monaten seit der Anmeldung des Schadens mit einem kurzen Bericht der Fürsorgedirektion einzureichen.

² Die Fürsorgedirektion lässt die Feststellungen und Schätzungen der Gemeindeorgane soweit erforderlich durch Sachverständige überprüfen, die vom Regierungsrat ernannt werden, und leitet alsdann ein Doppel der Schadenanzeige und der Schätzungsprotokolle an die Verwaltung des Schweizerischen Elementarschädenfonds weiter.

³ Das Dienstverhältnis der kantonalen Sachverständigen wird durch den Regierungsrat geordnet.

⁴ Der kantonalen Fürsorgekommission und ihren Mitgliedern ist Gelegenheit zu bieten, grössere Schäden zu besichtigen und bei der Schätzung mitzuwirken.

d) Zusprechung

Art. 16 ¹ Die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds werden in der Regel von der Direktion des Fürsorgewesens zugesprochen.

² In Härtefällen entscheidet die kantonale Fürsorgekommission.

e) Eröffnung und Auszahlung

Art. 17 ¹ Die Beschlüsse der Fürsorgedirektion und der kantonalen Fürsorgekommission werden zuhanden der Geschädigten dem Gemeinderat mitgeteilt.

² Die zugesprochenen Beiträge werden zuhanden der Geschädigten gesamthaft der Gemeindekasse angewiesen.

³ Der Gemeinderat darf die Beiträge den Geschädigten erst auszahlen lassen, wenn die angeordneten Räumungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten ausgeführt sind oder Gewähr dafür besteht, dass sie ausgeführt werden.

⁴ Er sorgt nötigenfalls dafür, dass die Beiträge zur Bezahlung der Kosten dieser Arbeiten verwendet werden. Die kantonalen Sachverständigen überzeugen sich durch Stichproben von der Ausführung der Arbeiten.

⁵ Die Verrechnung der Beiträge mit Forderungen der Gemeinde an den Geschädigten ist nicht zulässig.

III. Ausserordentliche Beiträge

1. Beiträge an Sicherungsmaßnahmen

Art. 18 ¹ Gesuche um ausserordentliche Beiträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe *a* sind mit einem Bericht des Gemeinderates bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen.

² Die Fürsorgedirektion lässt das Gesuch durch den örtlich zuständigen kantonalen Sachverständigen (Art. 15 Abs. 2) begutachten und unterbreitet es mit ihrem Antrag der kantonalen Fürsorgekommission.

³ Die kantonale Fürsorgekommission entscheidet nach Ermessen über die Zusprechung und die Höhe eines Beitrages.

⁴ Hält die Kommission einen Beitrag für notwendig, durch den das Kapital des Fonds um mehr als 100 000 Franken vermindert wird, so bedarf ihr Entscheid der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Artikel 17 findet sinngemäss Anwendung.

2. Beteiligung an Hilfsaktionen

Art. 19 Beiträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe *b* werden vom Regierungsrat auf Antrag der Fürsorgedirektion bewilligt.

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Haftbarkeit Dritter

Art. 20 Ist es fraglich, ob der Schaden die Folge eines Naturereignisses oder einer unerlaubten Handlung ist, so wird die Festsetzung des Beitrages zurückgestellt oder der Beitrag unter der Bedingung gewährt, dass der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem haftbaren Dritten gerichtlich geltend macht und das Prozessergebnis bis zur Höhe des Beitrages aus dem Naturschadenfonds dem Staat abtritt.

2. Vorschüsse

Art. 21 Die Fürsorgedirektion kann einem Geschädigten auf den Antrag des Gemeinderates Vorschüsse auf den zu erwartenden Beitrag gewähren, wenn dringliche Räumungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten sonst nicht vorgenommen werden können.

3. Endgültigkeit der Beschlüsse

Art. 22 Die Beschlüsse der Fürsorgedirektion, der kantonalen Fürsorgekommission und des Regierungsrates sind endgültig.

4. Rückerstattung der Beiträge

Art. 23 Zu Unrecht erwirkte Beiträge sind zurückzuerstatten.

5. Kosten

Art. 24 ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der ihnen gemäss den Artikeln 13, 14, 15 Absatz 1 und 17 Absätze 3 und 4 obliegenden Vorkehren.

² Die übrigen Kosten trägt der Naturschadenfonds.

V. Schlussbestimmung

Art. 25 ¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

² Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt das Dekret vom 20. November 1956/20. November 1961/10. Februar 1971 über den Naturschadenfonds.

³ Für Beiträge an Elementarschäden, die sich vor dem 1. Januar 1975 ereignet haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Bern, 31. Juli/9. Oktober 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Oktober 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Messerli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die bundesrechtlichen Vorschriften

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (im folgenden Gesetz genannt) sowie das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Änderung vom 28. Juni 1974,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Die nachstehenden, durch das Dekret vom 9. November 1972 an das Bundesrecht angepassten Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1966 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 3 Abs. 1 ¹ Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Rentenbezügers folgende Grenzen nicht erreicht:

	Fr.
– bei Alleinstehenden und bei minderjährigen Bezü- gern einer Invalidenrente	7 800.—
– bei Ehepaaren	11 700.—
– bei Waisen	3 900.—

Art. 6 Buchst. d

d der vom Ansprecher zu bezahlende jährliche Mietzins, soweit er den Betrag (Selbstbehalt) von 780 Franken bei Alleinstehenden und 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern übersteigt; der den Selbstbehalt übersteigende Mietzinsabzug beträgt jedoch höchstens 1800 Franken bei Alleinstehenden und 3000 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern;

2

II.

Dieses Dekret tritt mit dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Änderung vom 28. Juni 1974, am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 7. August/9. Oktober 1974 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1974 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates
beschliesst:

I.

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 5 des Dekrets vom 16. Februar 1971 / 7. November 1972 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 5 ¹ Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Beträge erreicht:
7800 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern,
11 700 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.

² Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 2400 Franken; der Zuschlag entfällt jedoch für das erste Kind, wenn der Gesuchsteller unverheiratet ist oder vom Ehegatten getrennt lebt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 3./25. September 1974 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1974 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über
Kinderzulagen für Arbeitnehmer, in der Fassung des Abänderungs-
gesetzes vom 26. Oktober 1969,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes
wird neu auf mindestens 55 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Auf den
gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 15. Mai 1972 aufgehoben.

Bern, 9. Oktober/
12. November 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Vize-Staatsschreiber: *Ory*

Bern, 11. November 1974

Im Namen der
Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

**Vortrag der Baudirektion
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
betreffend Programm über den Ausbau der Staatsstrassen
in den Jahren 1975/76
(Zweijahresprogramm 1975/76)**

Die Baudirektion legt dem Grossen Rat für den Ausbau des Staatsstrassennetzes jeweils ein Richtprogramm vor, das die Zeitspanne von zwei Jahren umfasst. Diese kurzfristigen Programme im Rahmen der Budgetkredite einer Steuerperiode haben sich als zweckmässig erwiesen. Sie stützen sich, soweit sie die Hauptstrassen betreffen, möglichst auf das von der grossrätlichen Strassenkommission 1966 behandelte Ausbauprogramm.

Das letzte Zweijahresprogramm 1973/74 musste infolge der bekannten Finanzschwierigkeiten zurückgezogen und überarbeitet werden. Es wurde dann in Form von zwei Einjahresprogrammen dem Grossen Rat vorgelegt.

Nun wird dem Grossen Rat wieder ein Zweijahresprogramm zur Genehmigung unterbreitet. Es gibt Auskunft über die vorgesehenen Arbeiten in den Jahren 1975 und 1976. Die grossrätliche Verkehrskommission hat das Programm in ihrer Sitzung vom 26. September 1974 behandelt.

Für die Aufstellung des vorliegenden Programmes waren folgende Bestimmungen massgebend:

- Fortsetzung von Baustellen, die 1974 nicht beendet werden konnten.
- Weiterführung des durchgehenden Ausbaues ausgewählter 1.-Klass-Strassen.
- Förderung der Staubfreimachung von Naturstrassen.
- Sicherung von Niveauübergängen.
- Eliminierung von Gefahrenstellen.
- Sanierung von Strecken mit regelmässig auftretenden Frostschäden.

Bedauerlicherweise ist es nicht möglich, alle notwendigen Arbeiten auszuführen, alle Wünsche und Begehren aus Parlament und Gemeinden zu erfüllen. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus. Auch eine Konzentration auf einige wenige bedeutende Objekte kann nicht erwogen werden, ohne den Nachholbedarf überall im Kantonsgebiet immer stärker in Erscheinung treten zu lassen. Das stärkere Setzen von Prioritäten scheidet weitgehend am Recht jedes Landesteils und jeder Gemeinde, ihre berechtigten Wünsche berücksichtigt zu sehen. So weist das vorliegende Programm leider wieder rund 110 Einzelobjekte auf. Objekte, deren Vorbereitungen für den Bau nicht abgeschlossen sind, konnten nicht aufgenommen werden.

Das Zweijahresprogramm 1975/76 sieht folgende Verteilung des Baukredites für die Staatsstrassen gemäss Budgetkrediten 211071210, 211071220 und 211071230 vor:

	Fr.
A. 1.-Klass-Strassen / Talstrassen	23 980 000
B. 2.-Klass-Strassen	46 270 000
C. 1.-Klass-Strassen / Alpenstrassen	1 750 000
D. Unvorherzusehendes (inkl. Reserve der Baudirektion von 6 000 000 Fr.)	8 000 000
<i>Total Budgetkredite</i>	
211071210, 20, 30	80 000 000

Zu diesem Betrag wurde erstmals im Budget 1971 die Position 211071240 Spezielle Strassenstrecken, aufgenommen. Im Budget 1975 beträgt diese Position 33 000 000 Franken. 12,5 Millionen Franken dienen dem Weiterbau der Taubenlochstrasse, 12,5 Millionen Franken dem Baubeginn der Autobahn Lyss-Schönbühl, 2 Millionen Franken dem Weiterbau an der rechtsufrigen Brienerseestrasse und 6 Millionen Franken der Zufahrt zur Verladerampe Kandersteg (Umfahrung Kandersteg).

Das Zweijahresprogramm stellt ein Richtprogramm dar. Die Beträge werden nach den zur Verfügung stehenden Budgetkrediten im Staatsvoranschlag und dem effektiven Stand der Baubereitschaft der Objekte angepasst werden. Deshalb wird die Baudirektion dem Regierungsrat für jedes der beiden Jahre 1975 und 1976 ein spezielles Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorlegen.

Wir beantragen im Einvernehmen mit der grossrätlichen Verkehrskommission die Genehmigung des Programmes über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1975/76 im Gesamtbetrag von 80 Millionen Franken gemäss beiliegender Aufstellung.

Bern, 22. September 1974

Der Baudirektor: *Schneider*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Verkehrskommission**

**Programm über den Ausbau der Staatsstrassen
in den Jahren 1975/76
(Zweijahresprogramm 1975/76)**

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1975/76 mit einer Bau-
summe von 80 Mio Franken zu decken aus den Budgetkrediten
211071210, 211071220, 211071230:

A. Budgetkredit 211071210:

1.-Klass-Strassen / Talstrassen

Routes de 1^{re} classe / Routes de plaine

		Fr.
10.0.0	Landerwerb-Rückzahlungen . . .	2 000 000
10.1.1	Autobahnzubringer Gürbetal, Anschluss an N6 Thun-Nord, Weiterbau	950 000
10.1.2	Projektierungen	400 000
10.2.1	Belagserneuerungen Kreis II, Hauptstrassen	700 000
10.2.2	Nr.10 Bern-Neuenburg: Gurbrü	60 000
10.2.3	Nr.12 Bern-Freiburg: Autobahnbe- dingt.	100 000
10.2.4	Projektierungen Kreis II	100 000
10.2.5	Nr.10 Bern-Luzern: Richigen- Grosshöchstetten	650 000
10.2.6	Nr.1 Brückensanierung Biberen	150 000
10.2.7	Nr.1 Tiefenaustrasse: Anpassung an Bahnau (SZB)	1 400 000
10.3.1	Seelandtangente: Projekt	600 000
10.3.2	Nr.6 Bern-Biel: Münchenbuchsee: Radweg Waldeck-Simplex, Belag	20 000
10.3.3	Nr.6 Bern-Biel: Suberg-Kosthofen, Signalisation Niveauübergang SBB	25 000
10.3.4	Nr.6 Bern-Biel: Worben, Ausbau im Dorf mit Trottoirerstellung, 1. Etappe	400 000
10.3.5	Nr.10 Bern-Neuenburg: Gampelen: Ausbau im Dorf mit Trottoir- erstellung	1 280 000

10.3.6	Nr.30	Sonceboz-St. Immer: Corté- bert-Courtelay: Abschlüsse und Beläge	400 000
10.3.7	Nr.238	Schönbühl-Schönbrunnen: Schönbühl: Ausbau mit Trottoirerstellung	260 000
10.3.8	Nr.252	Schönbrunnen-Büren a. d. A.: Rapperswil: Ausbau Friedhof- Ziegelei	480 000
10.3.9	Nr.251	Suberg-Bätterkinden: Bätter- kinden: Ausbau mit Trottoir- erstellung beim Bahnhof	150 000
10.3.10	Nr.251	Suberg-Bätterkinden: Gross- affoltern: Ausbau im Dorf mit Trottoirerstellung	800 000
10.3.11	Nr.22	Lyss-Büren a. d. A.-Leuzigen: Rüti b. Büren: Ausbau im Dorf mit Trottoirerstellung	400 000
10.3.12	Nr.235	Nidau-Aarberg: Bellmund: Ausbau im Dorf mit Trottoir- erstellung	270 000
10.3.13	Nr.235	Nidau-Aarberg: Nidau: Ausbau Stadt-Kanalbrücke	210 000
10.3.14	Nr.524	Biel-Meinisberg-Lengnau: Orpund: Ausbau im Dorf	360 000
10.3.15	Nr.524	Biel-Meinisberg-Lengnau: Safneren-Meinisberg: Ausbau Biel-Meinisberg-Lengnau: Safneren: Dorfeingang West, Ausbau mit Trottoirerstellung	650 000
10.3.17		Belagserneuerungen Kreis III, Hauptstrassen	965 000
10.3.18		Projektierungen Kreis III, Hauptstrassen	200 000
10.4.1	Nr.1	Roggwil-Wynau-Murgenthal: Ölabscheider zum Viadukt	470 000
10.4.2	Nr.10	Signau, Umfahrung	1 800 000
10.4.3		Projektierungen Kreis IV	200 000
10.4.4	Nr.10	Langnau-Bärau	400 000
10.5.1	Nr.6	Lozeresse: Aménagement km 55,8-56,2	220 000
10.5.2	Nr.6	Bévilard-Sorvilier: Déviation km 59,7-61,0	5 000 000
10.5.3		Transjurane, Projets Zollüber- gang Boncourt	200 000

			Fr.
10.5.4	Nr. 6	Delémont: Carrefour du Stand, aménagement km 83,7–83,8 . . .	150 000
10.5.5	Nr. 6	Develier: Traversée, aménagement 3 ^e étape, km 87,7–88,0 . . .	200 000
10.5.6	Nr. 18	Liesberg: Aménagement, revêtement, km 8,0–9,3	430 000
10.5.7	Nr. 18	Laufen: Verbindung T 18–Naustrasse, km 17,1–17,2	100 000
10.5.8		Projets arrondissement V	200 000
<i>Total A</i> : 211071210			
Talstrassen / Routes de plaine			23 980 000

**B. Budgetkredit 211071220:
2.-Klass-Strassen / Routes secondaires**

20.1.1	Nr. 189	Jaunpass	500 000
20.1.2	Nr. 523	Steffisburg: Oberdorf: Projektierungen	50 000
20.1.3	Nr. 516	Frutigen–Adelboden: Hostalde, Rohnigraben–Tregelstutz	1 700 000
20.1.4	Nr. 1105	Thierachern–Wattenwil: Korrektion in Hattigen	400 000
20.1.5	Nr. 1103	Schwarzenegg–Innereriz: Gygerstutz (Erizstrasse)	800 000
20.1.6	Nr. 1111	Brünig–Reuti (Haslibergstrasse): Alpbachübergang, Fortsetzung	900 000
20.1.7	Nr. 221	Zweilütschinen–Grindelwald: Schwendi und Schluecht	1 500 000
20.1.8	Nr. 1114	Leissigen–Aeschi: Dorfdurchfahrt Krattigen	1 000 000
20.1.9	Nr. 1108	Gunten–Sigriswil: Korrektion Profil 80–97 und oberhalb Wislikehr	1 100 000
20.1.10	Nr. 1110	St. Niklausen–Habkern-Strasse, Fortsetzung	1 200 000
20.1.11	Nr. 1104	Zollhaus–Blumenstein: Lochmannsbühl (Fortsetzung) und Wahlenkurve	750 000
20.1.12	Nr. 1106	Thierachern–Amsoldingen–Glütsch: Verzweigung in Amsoldingen	300 000
20.1.13	Nr. 1109	Unterseen–Beatenberg: Regina – Profil 23	700 000

			Fr.
20.2.1	Nr. 232	Bern–Schwarzenburg	1 000 000
20.2.2	Nr. 221	Kehrsatz–Belp bzw. –Toffen . . .	1 400 000
20.2.3		Sanierung Niveauübergänge, Bundesprogramm	400 000
20.2.4	Nr. 1245	Hinterkappelen–Wohlen–Uettligen	500 000
20.2.5	Nr. 520	Metzgerhüsi–Biglen, EBT-Durchlass	300 000
20.2.6	Nr. 229	Oppligen–Herbligen	500 000
20.2.7	Nr. 519	Bigenthal–Walkringen	600 000
20.2.8	Nr. 234	Vechigen–Gässli, Sanierung Schiene/Strasse	40 000
20.2.9	Nr. 183	Sodbachbrücke	600 000
20.2.10	Nr. 1225	Belp–Gelterfingen	500 000
20.2.11	Nr. 1247	Strassensanierung Zäziwil	300 000
20.2.12	Nr. 519	Grosshöchstetten–Konolfingen	500 000
20.2.13	Nr. 1205	Löwen Riffenmatt	200 000
20.2.14	Nr. 1201	Laupen	250 000
20.2.15		Sanierung Aeschlen	200 000
20.2.16	Nr. 1214	Untere Längenbergstrasse, Staubfreimachung	1 400 000
20.2.17	Nr. 1206	Gurnigel–Schwefelberg-Strasse, Staubfreimachung . . .	600 000
20.2.18	Nr. 230	Bärenkreuzung Wattenwil	200 000
20.2.19	Nr. 230	Sichtverbesserung beim Taveldenkmal	150 000
20.2.20	Nr. 1230	Umfahrung Kiesen	1 200 000
20.3.1	Nr. 237	Aarberg–Siselen–Ins: Siselen Ost: Korrektion	830 000
20.3.2	Nr. 153	Gampelen–La Sauge: Ausbau in Gampelen: Bahnhofstrasse	100 000
20.3.3	Nr. 1314	Nidau–Täuffelen–Ins: Ipsach: Dorfausbau mit Trottoirerstellung, 2. Etappe	150 000
20.3.4	Nr. 1314	Nidau–Ins: Ipsach–Kreuzung, Ausbau	350 000
20.3.5	Nr. 1314	Nidau–Ins: Brüttelen–Hagneck, Ausbau	1 030 000
20.3.6	Nr. 1325	Orvin–Frinvillier, Ausbau	370 000
20.3.7	Nr. 1314	Nidau–Ins: Brüttelen–Ins, Ausbau	520 000
20.3.8	Nr. 1322	La Neuveville–Prêles–Lamboing: La Neuveville: route du Château, Korrektion	80 000

			Fr.
20.3.9	Nr. 1322	La Neuveville–Lamboing: Prêles, Ausbau im Dorf	320 000
20.3.10	Nr. 1313	Studen–Büetigen: Ausbau Alte Aare–SBB–Übergang	720 000
20.3.11	Nr. 1314	Nidau–Ins: Täuffelen: Ausbau im Dorfzentrum mit Trottoir- erstellung	280 000
20.3.12		Belagserneuerung Kreis III	950 000
20.3.13		Projektierungen Kreis III	200 000
20.4.1	Nr. 22	Wangen, Umfahrung, Aare- brücke, SBB-Unterführung	2 600 000
20.4.2	Nr. 240	Wynigen–Bickigen, Aufhebung Niveauübergang	2 000 000
20.4.3	Nr. 22	Herzogenbuchsee, Wangen- strasse	400 000
20.4.4	Nr. 23	Lützelflüh, Gohlhaus–Farbscha- chen, Emmebrücke, Aufhebung Niveauübergang EBT	600 000
20.4.5	Nr. 23	Burgdorf–Hasle, Oberburg– Tschamerie	140 000
20.4.6	Nr. 23	Dürrenroth (Hulligen)	600 000
20.4.7	Nr. 244	Langenthal–Niederbipp, Aarwangenstrasse	500 000
20.4.8	Nr. 244	Langenthal–Niederbipp, Kleben in Bannwil und Schwarzhäu- sern	800 000
20.4.9	Nr. 1412	Sumiswald/Wasen–Fritzenberg, Hornbachbrücke mit Zufahrten	500 000
20.4.10	Nr. 242	Utzenstorf–Bätterkinden, Zufahrt Emmebrücke	500 000
20.4.11	Nr. 1439	Langenthal, Melchnastrasse	800 000
20.4.12	Nr. 516	Hasle–Grosshöchstetten, in Schafhausen, innerorts	400 000
20.4.13	Nr. 1419	Rüegsauschachen–Rüegsau	600 000
20.4.14	Nr. 242	Kirchberg–Utzenstorf	300 000
20.4.15	Nr. 251	Koppigen innerorts (gegen Utzenstorf)	390 000
20.5.1	Nr. 246	Fahy–Creugenat: Elargisse- ment, aménagement avec participation du DMF, km 0,0–6,1	1 400 000
20.5.2	Nr. 1542	Wahlen, traversée, km 1,8–2,0	90 000
20.5.3	Nr. 18	Brislach, traversée, km 2,3–2,8	200 000
20.5.4	Nr. 18	Bois–Français: Correction, km 42,7–43,0	550 000

			Fr.
20.5.5	Nr. 1561	Pont de Cran: Nouveau pont et correction, km 6,0–6,6	350 000
20.5.6	Nr. 1536	Dittingen, termination, km 0,0–1,2	220 000
20.5.7	Nr. 18	Courtételle, traversée: Recons- truction d'un nouveau pont sur la Sorne (1 ^{re} étape)	200 000
20.5.8	Nr. 1561	Delémont–Courroux: Aména- gement 1 ^{re} étape, km 0,0–0,7	200 000
20.5.9	Nr. 1561	Vicques: Traversée, aménage- ment, suite, km 2,4–5,1	300 000
20.5.11	Nr. 1572	Les Genevez–Les Reussilles: Aménagement, suite, km 14,0–15,5	490 000
20.5.12		Suppression du libre parcours dans les Franches-Montagnes	400 000
20.5.13		Renouvellement de revêtement sur les routes secondaires à l'arrondissement V	2 700 000
20.5.15	Nr. 527	Bonfol: Traversée, aménage- ment, km 5,3–6,2	400 000

Total 211071220:

2.-Klass-Strassen / Routes de 2^e classe 46 270 000

C. Budgetkredit 211071230

1.-Klass-Strassen / Alpenstrassen

Routes de 1^{re} classe / routes alpestres

30.1.1	Nr. 6	Grimselstrasse: Schwarzbrun- nenbrücke	600 000
30.1.2	Nr. 6	Spiez–Interlaken: Korrektion Lütscheren, Fortsetzung	400 000
30.1.3	Nr. 4	Brünigstrasse: Lawinverbau- ung, Fortsetzung	50 000
30.1.4		Belagserneuerungen im Kreis I	700 000

Total 211071230:

1.-Klass-Strassen / Alpenstrassen – Routes de 1^{re}
classe / routes alpestres 1 750 000

D. Budgetkredit 2110712**Unvorherzusehendes**

Fr.

1. Entschärfung durch eigene Regiegruppen	1 000 000
2. Eliminierung von Gefahrenstellen	1 000 000
3. Reserve der Baudirektion	<u>6 000 000</u>
<i>Total D</i> : Unvorherzusehendes	8 000 000

Zusammenstellung

A. 211071210	
1.-Klass-Strassen / Talstrassen	23 980 000
B. 211071220	
2.-Klass-Strassen	46 270 000
C. 211071230	
1.-Klass-Strassen / Alpenstrassen	1 750 000
D. Unvorherzusehendes	<u>8 000 000</u>

Total 2110712:

Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1975/76 80 000 000

Bern, 2. Oktober 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*Der Vize-Staatsschreiber: *Ory*

Bern, 26. September 1974

Im Namen der Verkehrskommission

Der Präsident: *Schweizer*

**Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1975, zum
Finanzplan 1976–1978 und zum Grossratsbeschluss
betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen
Baubeiträgen**

September 1974

Der vorliegende Vortrag äussert sich zum

- Voranschlag 1975,
- Finanzplan 1976–1978 und zum
- Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen.

Im Hinblick auf die neue Legislaturperiode wird die bisherige Entwicklung der Staatsfinanzen dargestellt sowie eine Beurteilung der heutigen Finanzlage vorgenommen.

1. Die bisherige Entwicklung der Staatsfinanzen

1.1. Die Entwicklung der Finanzrechnung seit 1960

Jahr	Ausgaben Mio. Fr.	Einnahmen Mio. Fr.	Einnahmewachst Mio. Fr.	Ergebnis der Finanzrechnung Mio. Fr.
1960	398	380	31	—17,7
1961	438	440	60	+ 2,3
1962	469	470	30	+ 0,4
1963	509	499	29	—10,0
1964	572	531	32	—41,0
1965	624	569	38	—54,5
1966	682	601	32	—80,9
1967	698	695	94	— 3,7
1968	767	764	69	— 3,4
1969	898	889	125	— 8,9
1970	956	957	68	+ 0,6
1971	1115	1058	101	—57,3
1972	1232	1210	152	—22,6
1973	1608	1585	375	—23,3
1974	1868	1811	226	—57,7 (Voranschlag)

Die Finanzrechnung ist der wichtigste Teil der Staatsrechnung. Sie schliesst die Investitionsaufwendungen ein und gibt massgebend Auskunft über das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalt. Im Zeitraum 1960 bis

1973 betragen die ausgewiesenen Ausgabenüberschüsse insgesamt 320 Millionen Franken oder im Jahresdurchschnitt rund 23 Millionen Franken. Trotz der fortgesetzt guten Wirtschaftslage war es demnach dem Kanton nicht möglich, wesentliche Rücklagen zu machen oder in grösserem Umfang Schulden abzutragen.

Die Zusammenstellung zeigt ein ausserordentliches Ansteigen der nominellen Ausgaben- und Einnahmenbeträge. Setzt man die Ausgaben des Jahres 1960 = 100, so ergibt sich für 1973 ein Index von 469. Berücksichtigt man die seit 1960 auch für den Staat eingetretene Geldentwertung (Index der Konsumentenpreise 1960 = 100, 1973 = 1972; Baukostenindex 1960 = 100, 1973 = 254), so erscheint die reale Entwicklung zwar erheblich reduziert, zeigt aber doch eine bemerkenswerte Zunahme staatlicher Tätigkeit (1960 = 100, 1973 = 260). Die Tabelle kann im übrigen nur ein allgemeines Bild vermitteln; denn die Ergebnisse der einzelnen Jahre werden durch verschiedene Faktoren bestimmt, die im Laufe des Zeitraumes Änderungen erfuhr: In den Jahren 1962, 1964, 1968 und 1971 sind Steuergesetzrevisionen durchgeführt worden. Die Steueranlage betrug von 1960–1965 2,1, ab 1966 2,2, ab 1972 2,3 und ab 1974 2,4. Im Jahre 1967 wurde die Hauptrevision der amtlichen Werte, 1969 die Amnestie wirksam. Auch andere Faktoren (Aufhebung der Stempelsteuer 1963, Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer 1967, verschobene Verbuchung des Wehrsteueranteils 1971, Neuordnung der Lehrerbessoldungen 1973 usw.) lassen die Einnahmen und deren Zuwachsraten nur bedingt vergleichbar erscheinen.

1.2. Die Entwicklung der Einnahmen

	1960 Mio. Fr.	%	1965 Mio. Fr.	1970 Mio. Fr.	1973 Mio. Fr.	%	1973, wenn 1960 = 100
Vermögensertrag	11	3	14	22	31	2	282
Direkte Steuern	191	50	323	532	896	57	469
Übrige Steuern ¹⁾	42	11	60	102	132	8	314
Anteil an eidg. Steuern und Abgaben	28	7	47	82	121	8	432
Gebühren, Regalien, Bussen	24	6	32	43	56	4	233
Verschiedene Einnahmen ²⁾ . . .	54	14	66	88	117	7	217
Beiträge des Bundes	14	4	11	57	115	7	821
Beiträge der Gemeinden	12	3	16	29	116	7	967
Andere Beiträge	4	1	1	1	1	0	25
	380	100	569	957	1585	100	417

¹⁾ Erbschafts- und Schenkungssteuern, Stempelsteuern (bis 1963), Billettsteuern, Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben, Motorfahrzeugsteuern.

²⁾ Erlös aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Schulgelder. Anteil am Ertrag der Staatsbanken und der Nationalbank, Untersuchungseinnahmen der Kliniken, Einnahmen im Fürsorgewesen usw.

Die Tabelle 1.2. zeigt die Zusammensetzung der Einnahmen im Zeitraum 1960 bis 1973 und die nominelle Entwicklung ihrer hauptsächlichsten Bestandteile. Sie macht die Bedeutung der konjunkturabhängigen Steuern deutlich, wobei auch hier zu beachten ist, dass für die direkten Steuern verschiedene Steueranlagen (1960 und 1965: 2,1; 1970: 2,2; 1973: 2,3) und wegen der Steuergesetzesrevisionen auch verschiedene Rechtsgrundlagen massgebend waren. Zur Staatssteueranlage 1 gerechnet, erbrachten die direkten Steuern: 1960 rund 91 Millionen Franken, 1965 154 Millionen Franken, 1970 232 Millionen Franken und 1973 389 Millionen Franken. Es fällt auf, dass die *Beiträge der Gemeinden* und des *Bundes* von 1960 bis 1973 in ausserordentlicher Weise angestiegen sind. Die *Beiträge der Gemeinden* stiegen von rund 12 Millionen Franken auf 116 Millionen Franken. Gründe dieser Entwicklung: 1973 wurden die Lehrerbesoldungen neu geordnet; die Gemeinden leisten ihren Anteil nicht mehr direkt an die Lehrer, sondern an den Kanton, der die Lehrer gesamthaft besoldet; dieser «Beitrag» an den Kanton machte 1973 rund 67 Millionen Franken aus. Infolge der Kostenentwicklung und Gesetzesänderungen stiegen zudem die Beiträge der Gemeinden für AHV, IV, Ergänzungsleistungen und landwirtschaftliche Familienzulagen von rund 5,4 Millionen Franken auf 26,5 Millionen Franken sowie die Beiträge an das Gesundheits- und Spitalwesen von rund 1,5 Millionen Franken auf rund 19,9 Millionen Franken.

Die Steigerung der *Bundesbeiträge* von 14 Millionen Franken auf 115 Millionen Franken findet ihre Erklärung vornehmlich in der veränderten Gesetzgebung und in der eingetretenen Teuerung. Zunahmen 1960/73: Ergänzungsleistungen, AHV/IV: 32,9 Millionen Franken; Universität, Stipendien: 32,2 Millionen Franken; Baubeträge an Bildungs- und Zivilschutzeinrichtungen: 21,8 Millionen Franken; Strassenbaubeiträge: 12,3 Millionen Franken.

1.3. Die Entwicklung der Ausgaben

1.3.1. nach Direktionen

	1960 Mio. Fr.	%	1965 Mio. Fr.	1970 Mio. Fr.	1973 Mio. Fr.	%	1973 1960 = 100	Zuwachs in Mio. Fr.
Allgemeine Verwaltung	0,6	1	1,0	1,2	2,4	1	400	1,8
Präsidialverwal- tung	1,4	3	2,3	2,7	4,8	3	343	3,4
Gerichtsverwal- tung	6,9	17	10,5	13,9	23,5	15	341	16,6
Volkswirtschaft Gesundheitsdi- rektio n	27,8	70	48,2	107,6	188,1	117	677	160,3
Justizdirektion	7,0	18	9,6	12,6	21,0	13	300	14,0
Polizeidirektion	24,2	61	37,6	54,4	100,6	63	416	76,4
Militärdirektion	11,0	28	15,9	20,5	29,7	18	270	18,7
Finanzdirektion	69,5	175	81,2	135,7	160,0	99	230	90,5

	1960 Mio. Fr.	%	1965 Mio. Fr.	1970 Mio. Fr.	1973 Mio. Fr.	%	1973 1960 = 100	Zuwachs in Mio. Fr.
Erziehungsdirek- tion	87,6	220	134,7	202,8	488,5	304	558	400,9
Baudirektion . . .	59,3	149	115,8	161,3	241,0	150	457	228,5
Eisenbahndirek- tion	4,7	12	20,8	—	—	—		
Verkehr, Energie und Wasser	—	—	—	53,1	51,5	32		
Forstdirektion . .	7,7	19	12,5	17,7	22,9	14	297	15,2
Landwirtschaft	16,6	42	27,9	38,8	47,5	30	286	30,9
Fürsorgedirektion	33,3	84	43,4	38,0	53,4	33	160	20,1
Gemeindedirek- tion	0,3	1	0,3	0,4	0,7	1	175	0,4
Kirchendirektion	8,4	21	12,5	16,0	29,2	18	348	20,8
	398,0	1000	623,9	956,2	1608,4	1000	404	1210,4

Die Tabelle 1.3. zeigt die Schwerpunkte der finanziellen Entwicklung nach Direktionen im Zeitraum 1960–1973. Rund drei Viertel der seit 1960 entstandenen Mehrausgaben von 1210,4 Millionen Franken entfallen auf fünf Direktionen:

Erziehungsdirektion (+ 400,9 Mio.): Die Mehrausgaben der Erziehungsdirektion verteilen sich im wesentlichen wie folgt:

	Mio. Fr.
Verwaltung inkl. Schulhausbauten und kulturelle Beiträge	23
Mittelschulen (u. a. Neuordnung der Besoldungen)	79
Primarschulen (u. a. Neuordnung der Besoldungen)	117
Stipendien (Zusammenfassung aller Stipendien bei der ED)	21
Jugend und Sport (neu)	1
Universität	139
Kantonsschule Pruntrut und Seminarier (neue Seminarier in Biel, Langenthal und Spiez)	20

Die Ausgaben der *Universität* (ohne Neu- und Umbauten) entwickelten sich wie folgt:

	Bruttoausgaben Mio. Fr.	1960 = 100	Nettoausgaben Mio. Fr.	1960 = 100	Anteil Inselkliniken Mio. Fr.	1960 = 100
1960	16,5	100	13,6	100	2,9	100
1965	35,6	216	31,1	229	8,2	283
1970	69,4	421	50,0	368	18,0	621
1973	155,2	941	121,1	890	44,9	1548

Baudirektion (inkl. Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion) (+ 228,5 Mio.):

Bei einem Ausgabenvergleich 1973/1960 ist zu berücksichtigen, dass die Eisenbahndirektion erst 1966 von der Baudirektion getrennt und eine Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft geschaffen wurde. Im Jahre 1969 nahm bei der Baudirektion das Planungsamt seine Tätigkeit auf. Die Mehrausgaben liegen im wesentlichen auf folgenden Gebieten:

	Mio. Fr.
Strassenbau- und Strassenunterhalt (Tiefbauamt und Autobahnamt)	90
Hochbau inkl. Unterhalt	81
Wasserwirtschaft	32
Verkehrswesen	12
Raumplanung	4

Der Baudirektion werden die Ausgaben für die Hochbauten der gesamten Verwaltung, also auch der übrigen Direktionen belastet. Die Ausgaben für Neu- und Umbauten der Direktionen betragen von 1960 bis 1973:

	Mio. Fr.
Volkswirtschaftsdirektion	10,3
Gesundheit	58,2
Justizdirektion	22,6
Polizeidirektion	25,6
Militärdirektion	11,2
Kirchendirektion	5,7
Finanzdirektion	2,3
Erziehungsdirektion	36,1
Universität	113,3
Inselspital	149,9
Baudirektion	1,1
Forstdirektion	2,5
Landwirtschaftsdirektion	26,8
Fürsorgedirektion	14,5
Total	480,1

Volkswirtschaftsdirektion (+ 160,3 Mio. Fr.): Die Zunahme der Ausgaben ist hauptsächlich bedingt durch die Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (66 Mio. Fr.), erhöhte Kantonsbeiträge an den Bund für die AHV/IV (54 Mio. Fr.), erhöhte Aufwendungen für die Berufsbildung (10 Mio. Fr.), Einführung der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung (6,5 Mio. Fr.), die Übernahme des Technikums St. Immer (2,2 Mio. Fr.) und die Errichtung des Amtes für Berufsberatung (0,9 Mio. Fr.).

Gesundheitsdirektion (+ 111,9 Mio. Fr.): Die Zunahme um rund 112 Mio. Fr. verteilt sich zur Hauptsache auf die Bau- (23 Mio. Fr.) und Betriebsbeiträge (35 Mio. Fr.) an die nicht-staatlichen Spitäler und Pflegerinnenschulen sowie auf die erhöhten Betriebsausgaben der seit 1960 ausgebauten Spital- und andern Gesundheitseinrichtungen des Staates (48 Mio. Fr.).

Finanzdirektion (+ 90,5 Mio. Fr.): Der Mehraufwand seit 1960 rührt im wesentlichen her von: Mehrkosten für den Finanzdienst (Verzinsung, Tilgung von Staatsschulden, andere Finanzausgaben: 77,4 Mio. Fr.). Schaffung der Abteilung für Datenverarbeitung (2,5 Mio. Fr.), Erhöhung der PTT-Gebühren (1,7 Mio. Fr.), ferner wie bei andern Direktionen erhöhter Personalaufwand durch Teuerung und Stellenvermehrungen.

1.3.2. Die Entwicklung der Ausgaben nach Sachgruppen

	1960 Mio. Fr.	%	1965 Mio. Fr.	1970 Mio. Fr.	1973 Mio. Fr.	%	1973 wenn 1960 = 100
Finanzdienst . . .	24	6	24	60	97	6	404
Personalaufwendungen für den Staat	118	30	169	258	447	28	379
Sachausgaben							
Hochbauten	17	4	37	51	98	6	576
Staats- und Nationalstr.	28	7	47	81	94	6	336
Fürsorge	12	3	12	12	15	1	125
and. Sachausg.	26	6	40	64	79	5	304
Verwaltungskosten	36	9	49	47	68	4	189
Beiträge an den Bund	14	4	26	35	70	4	500
Beiträge an die Gemeinden	84	21	132	167	349	22	415
andere Beiträge	39	10	88	181	291	18	746
	398	100	624	956	1608	100	404

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt zunächst die Bedeutung der *Personalaufwendungen* (28% des Gesamtaufwandes) sowie der *Beiträge* (44% des Gesamtaufwandes). Den Personalkosten liegen folgende Bestände (volle Stellen) zugrunde:

1960	6 727 Stellen
1965	7 816 Stellen
1970	9 142 Stellen
1973	10 220 Stellen

An der Zunahme von 3493 Stellen gegenüber dem Jahr 1960 sind in der Hauptsache beteiligt:

Erziehungsdirektion	1551 Stellen (davon 1061 Universität)
Polizeidirektion	634 Stellen
Baudirektion (inkl. Verkehr, Energie, Wasser)	271 Stellen
Finanzdirektion	211 Stellen
Volkswirtschaft	204 Stellen
Gesundheitsdirektion	147 Stellen
Forstdirektion	111 Stellen

Die Höhe der *Beiträge* ist für den Staat insofern von Bedeutung, als der verbleibende Teil der Gesamteinnahmen (1973:56%) zur Lösung der unmittelbaren Staatsaufgaben ausreichen sollte.

Bei den *Beiträgen an den Bund* handelt es sich im wesentlichen um diejenigen für die AHV (1973: 45 Mio. Fr.) die IV (21 Mio. Fr.) und die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (3,5 Mio. Fr.).

Die *Beiträge an die Gemeinden* verteilen sich auf rund 50 Positionen und betreffen u. a. (Jahr 1973):

	Mio. Fr.
Lehrerbesoldungen (Neuordnung 1973)	212,8
Lehrerversicherungskasse	20,9
Trinkwasserversorgungen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen	28,0
Lastenverteilung Fürsorgewesen	20,9
Gemeindestrassen	11,0
Schulhausbauten	18,8
Berufs- und Fachschulen	9,9
Berufsschulbauten	3,4
Wasserbauten	2,8
Meliorationen	1,5
Aufforstungs- und Wegprojekte	1,5
Zivilschutz	1,6

Bei den «anderen Beiträgen» sind die Empfänger Private oder privatrechtliche Institutionen. Die Zweckbestimmung ist vielfältig. Grössere Beiträge betreffen nach der Staatsrechnung 1973:

	Mio. Fr.
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	65,8
Betriebs- und Baubeiträge an Spitäler und Pflegerinnenschulen	65,7
Beiträge an Kliniken des Inselspitals	44,9
Stipendien	21,6

Beiträge an Verkehrseinrichtungen	16,5
Meliorationen	10,1
Kulturelle Beiträge	8,2
Zivilschutzbauten	8,0
Pferde- und Viehzucht	6,6
Wirtschaftsförderung	5,5
Private Erziehungsheime	3,9
Krankenversicherung	3,1
Familienzulagen in der Landwirtschaft	1,9
Fremdenverkehrsförderung	1,9
Forstliche Beiträge	1,8
Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	1,5

1.4. Die Entwicklung des Vermögens und der Schulden

1.4.1. Vermögen (in Mio. Fr.)

	1960	1965	1970	1973	1960 = 100
Kapitalvermögen	416,6	490,3	741,3	820,8	197
Betriebsvermögen	128,7	121,2	252,0	320,9	249
	545,3	611,5	993,3	1141,7	209

In dieser Zusammenstellung sind die zweckgebundenen Fonds (1973: 203 Mio. Fr.) nicht berücksichtigt. Die Vermögensbewertung ist wegen der teilweise nur theoretischen Verfügbarkeit problematisch. Die Liegenschaften sind in der Regel zum amtlichen Wert enthalten und werden mit der kommenden Neubewertung eine Anpassung erfahren. Kapitalanlagen und Beteiligungen sind mit dem Nominalwert abzüglich Abschreibungen auf Nonvaleurs berücksichtigt. Eine Überbewertung liegt demnach nicht vor.

1.4.2. Schulden

	1960 Mio. Fr.	1965 Mio. Fr.	1970 Mio. Fr.	1973 Mio. Fr.	1960 = 100
Feste Schulden	344,3	394,5	822,7	948,8	276
Schwebende Schulden	137,3	229,5	115,4	196,2	143
Total Schulden	481,6	624,0	938,1	1145,0	238
Passivzinsen	13,7	20,8	37,8	43,8	320
Passivzinsen im Verhältnis zu den direkten Steuern	7,3%	6,4%	7,1%	4,9%	

Beim Anteil der Schuldzinsen am Steuerertrag ist zu berücksichtigen, dass den Steuern unterschiedliche Steueranlagen (1960:2,1 ; 1973:2,3) zugrunde liegen. Die Verzinsung der 39 Anleihen erfolgte 1973 durchschnittlich zu 4,8%.

Die Entwicklung zeigt, dass trotz der guten Wirtschaftslage – wie in allen andern Kantonen – die Schulden gesamthaft weder reduziert noch stabilisiert werden konnten. Andererseits muss festgestellt werden, dass aus abträglichen Anlagen, die z. T. ebenfalls mit Anleihen finanziert wurden, auch Aktivzinse resultieren (z. B. Dotationskapital der Staatsbanken) und dass durch die Geldentwertung auch die Schulden entwertet worden sind, so dass die Zunahme des Schuldbetrages real wesentlich geringer ist (Zunahme 1960–1973 nominell: 138%; real: 39%).

2. Beurteilung der Staatsfinanzen

2.1. Situation der Staatsfinanzen nach Massgabe der Staatsrechnung 1973

Die Staatsrechnung 1973 erlaubt zunächst die Feststellung, dass bilanzmässig und unter Berücksichtigung der zurückhaltenden Vermögensbewertung sowie der Bilanzsumme von 1,7 Milliarden Franken nur ein relativ geringer Fehlbetrag von rund 6 Mio. Fr. zu verzeichnen ist. Die schwebenden Schulden halten sich in einem vertretbaren Rahmen, so dass die Schulden gesamthaft gesehen als konsolidiert angesehen und die Liquidität zur Zeit als ausreichend beurteilt werden kann. Dazu hat die Einführung des ratenweisen Steuerbezugs wesentlich beigetragen. Die Passivzinsen beanspruchen mit rund 44 Mio. Fr. einen relativ hohen Betrag (1,1 Steuerzehntel), bewegen sich jedoch im Rahmen der andern Kantone. Verfügbare, ins Gewicht fallende Reserven bestehen abgesehen von den zweckgebundenen Fonds nicht.

Nach der 1973 beschlossenen Erhöhung der Steueranlage auf 2,4 kann der Grosse Rat nach den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Anlage noch um einen Steuerzehntel auf 2,5 erhöhen, was nach dem Voranschlag 1975 rund 48 Mio. Fr. ausmachen würde.

Durch den Volksbeschluss vom 5. März 1972 wurde die Aufnahme neuer Anleihen im Gesamtbetrag von 200 Mio. Fr. bewilligt; davon können zur Zeit noch 60 Mio. Fr. beansprucht werden. Weitere Ermächtigungen zu Anleiheaufnahmen sind im Zusammenhang mit Volksbeschlüssen über grössere Bauvorhaben gegeben worden. Keinen Volksbeschluss benötigen Konversionen sowie Anleiheaufnahmen für Dotationskapitalerhöhungen der beiden Staatsbanken.

Aus der Staatsrechnung 1973 ist im übrigen ersichtlich, dass Ende 1973 Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 652 Mio. Fr. bestanden haben. Die Verpflichtungskredite sind nicht als Schulden in der Staatsrechnung enthalten, obwohl sie tatsächlich einer Schuldverpflichtung gleichkommen. Es handelt sich dabei um beschlossene Ausgaben für die Durchführung bestimmter Projekte, deren Abwicklung jedoch über das laufende Jahr hinausreicht. Durch sie sind beträchtliche Mittel der nächsten 5–6 Jahre gebunden, wobei die Fälligkeit in vielen Fällen nur grob geschätzt werden kann. Die Verpflichtungskredite verteilen sich Ende 1973 wie folgt:

	Mio. Fr.
Staatseigene Bauten	232
Baubeiträge an Gemeinden und Dritte	420

2.2. Wirtschaftslage und künftige Finanzbedürfnisse

Unter Ziffer 2.1. wurde die finanzielle Lage des Kantons umrissen, wie sie sich aus der letzten Staatsrechnung ergab. Für die Beurteilung der weiteren Entwicklung bedarf es jedoch zusätzlich des Einbezuges der allgemeinen Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, die heute gekennzeichnet ist durch

- eine hohe Inflationsrate
- die beschränkten Möglichkeiten der Geld- und Kreditbeschaffung
- die damit in Zusammenhang stehenden Bundesbeschlüsse zur Teuerungsbe-kämpfung, insbesondere der Beschluss über Massnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens
- die Abschwächung der Konjunkturlage für einzelne Wirtschaftszweige, wie z. B. im Bau-, Auto- und Hotelgewerbe
- die angespannte Finanzlage des Bundes.

Die beschränkten Möglichkeiten der Geld- und Kapitalbeschaffung resultieren u. a. aus dem Kreditbeschluss des Bundes und wirken sich selbstverständlich auch für den Staat aus, indem es auch diesem verwehrt ist, bei den Banken oder am Anleihensmarkt beliebig Mittel zu beschaffen. Dabei ist zu beachten, dass der Staat nicht nur Anleihen zur Deckung der Rechnungsfehlbeträge benötigt, sondern auch für die Konversion fällig werdender Anleihen sowie für Kapitalerhöhungen. So werden in nächster Zeit zu beschaffen sein: 38 Mio. Fr. für Konversionen, 40 Mio. Fr. für die Erhöhung der Dotationskapitalien der Staatsbanken sowie 27 Mio. Fr. für die Kapitalerhöhung der BKW. Es muss deshalb angestrebt werden, die Ausgabenüberschüsse der Finanzrechnung so gering als möglich zu halten; dies um so mehr als Anleihen und Bankkredite nur zu hohen Zinssätzen erhältlich sind.

Die Abschwächung der Konjunkturlage führt ferner zum Schluss, dass weitere Steueranlagenerhöhungen nicht nur wegen der Konkurrenzfähigkeit des Kantons und des Finanzbedarfes der Gemeinden, sondern auch wegen der zusätzlichen Belastung der Wirtschaft soweit möglich vermieden werden sollten. Damit werden wichtige finanzpolitische Massnahmemöglichkeiten eingeschränkt. Wohl können für die Steuerperiode 1975/76 auf der Basis der Einkommen 1973/74 noch erhöhte Steuererträge erwartet werden. Hingegen muss für eine spätere Periode mit einem Rückgang des Steuerzuwachses gerechnet werden.

Die Finanzknappheit des Bundes hat diesen bereits zu Einschränkungen hinsichtlich Zusicherung und Auszahlung von Bundesbeiträgen veranlasst. Eine Verstärkung dieser Massnahmen wäre für Kanton, Gemeinden und andere Empfänger nicht ohne Bedeutung; nach der Staatsrechnung 1973 machen die Bundesbeiträge an den Kanton Fr. 116 Mio. und diejenigen, die dieser an Dritte weiterzuleiten hatte (Durchgangsposten), Fr. 138 Mio. aus. Bei den heutigen Gegebenheiten kann jedenfalls auf absehbare Zeit allgemein nicht mit zusätzlicher Finanzhilfe des Bundes an die Kantone gerechnet werden.

Trotzdem aus Gründen der Teuerungsbe-kämpfung wiederholt gewünscht wurde, man möchte mit zusätzlichen Ansprüchen aller Art zurückhalten, dürften weiterhin solche Begehren an die öffentliche Hand gelangen. Sie werden nach Abklärung der finanziellen Auswirkungen mit grösster Zurückhaltung zu beurteilen

sein. Begehren werden auch vom Bund an die Kantone herangetragen. Diese Ansprüche kommen zu den Erfordernissen hinzu, die dem Staat aus der Entwicklung und Erfüllung seiner bisherigen Aufgaben naturgemäss und ohnehin bereits erwachsen (z. B. Ergänzung und Verbesserung der Infrastruktur). Daraus resultiert ein Mehrbedarf an finanziellen Mitteln, so dass sich die Frage stellt, ob neben den oben kritisch beurteilten Möglichkeiten der Vermehrung der Schulden und der Steuererhöhung andere Wege der Mittelbeschaffung bestehen. Veranlasst durch eine Motion Gygi sind 1973 die Staatsausgaben auf Möglichkeiten der Streichung oder Kürzung speziell überprüft worden. Trotzdem erste Ergebnisse wenig ermutigend ausfielen, wurde der Motion Gygi als einer dauernden Aufgabe auch bei der Vorbereitung des Voranschlages 1975 Rechnung getragen und eine Reihe von Kreditbegehren gestrichen oder gekürzt. Im Hinblick auf das Resultat des Finanzplanes wird in nächster Zeit eine weitere Anstrengung im Sinne der Motion Gygi unternommen werden. Sie wird zum Ziel führen können, wenn Einsparungsmöglichkeiten letztlich auch im Grossen Rat gutgeheissen werden.

Die insbesondere wegen der Teuerung stark wachsenden Besoldungsausgaben beanspruchen einen wesentlichen Teil der Staatsausgaben. Der Personalpolitik muss deshalb – in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Bundesrates – ganz besondere Beachtung geschenkt und gegenüber einem weiteren Ansteigen der Personalkosten äusserste Zurückhaltung geübt werden. Die Notwendigkeit der Beibehaltung frei werdender Stellen und die Schaffung neuer Stellen bedarf jeweils einer eingehenden Überprüfung.

Im Hinblick auf die zahlreichen Baubegehren und angestiegenen Baukosten ist einer optimalen Ausnützung der zu erstellenden Bauten und einer wirtschaftlichen und sparsamen Bauweise und späteren Betriebsführung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf der Einnahmenseite sind keine wesentlichen unausgeschöpften und realisierbaren Verbesserungsmöglichkeiten ersichtlich. Es ist jedoch selbstverständlich, dass sowohl auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite (Anpassung von Gebühren, Taxen, Schulgeldern usw.) durch die Verwaltung alle Verbesserungen vorgenommen werden müssen, die vertretbar erscheinen. Die Finanzkontrolle sowie die ausserparlamentarische Kommission für die Rationalisierung der Staatsverwaltung wirken in der gleichen Richtung.

2.3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann zur Finanzlage des Staates festgestellt werden:

2.3.1. Die Schulden des Staates sind in angemessener Weise konsolidiert, die Bilanz ist praktisch ausgeglichen und die Liquidität befriedigend.

2.3.2. Der Verschuldungsgrad ist relativ hoch, hält sich jedoch im Rahmen anderer Kantone. Eine zusätzliche beschränkte Verschuldung wäre an sich noch vertretbar, muss aber im Hinblick auf die starken Beschränkungen am Anleihensmarkt, die hohen Passivzinse und die allgemeine Konjunkturlage so gering als möglich gehalten werden. Dies bedeutet, dass ausgeglichene Rechnungen anzustreben sind.

2.3.3. Nach den geltenden Bestimmungen kann der Grosse Rat die Steueranlage noch von 2.4 auf 2.5 erhöhen. Eine solche Massnahme drängt sich zur Zeit nicht auf; sie wäre im Hinblick auf die sich abzeichnende Verflachung des Konjunkturanstieges auch nicht erwünscht.

2.3.4. Wesentliche unausgeschöpfte Einnahmequellen oder Möglichkeiten zu erheblichen Ausgabenkürzungen bestehen zur Zeit nicht. Andererseits sind weiter wachsende Ansprüche an den Finanzhaushalt zu erwarten, wobei insbesondere die vom Staat direkt zu erfüllenden Aufgaben (im Vordergrund Hoch- und Tiefbauten, Bildungswesen sowie die Umweltschutzmassnahmen) besonders zu beachten sind. Daraus ergibt sich:

2.3.5. Die Einnahmen sind laufend auf Anpassungsmöglichkeiten zu überprüfen und solche durchzuführen.

Neue Begehren sind zurückhaltend zu beurteilen und deren finanzielle Auswirkungen vorgängig eingehend abzuklären.

Alle Ausgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, grosse Ausgaben nach Dringlichkeit zu verteilen. Perfektionistische Lösungen sind zu bekämpfen und die Rationalisierungsmassnahmen der Verwaltung als Daueraufgabe fortzuführen.

Begehren um Personalvermehrungen sind mit grösster Zurückhaltung zu beurteilen und nur dort zu bewilligen, wo diese zur Erfüllung einer Aufgabe unerlässlich oder entsprechende Mehreinnahmen damit verbunden sind.

3. Voranschlag 1975

3.1. Ausgangslage

Die am 20. Dezember 1972 gefassten dringlichen Bundesbeschlüsse zur Teuerungsbekämpfung sind in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 gutgeheissen und mit gewissen Änderungen weiterhin wirksam geblieben. Es handelte sich um die Bundesbeschlüsse betreffend

- Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne
- Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens
- Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes
- Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Wie im Jahr 1973 ist der Bundesrat nach Verbindung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren im Juli 1974 an die Kantonsregierungen mit dem Ersuchen gelangt, sie möchten sich an gemeinsame Richtlinien zur Aufstellung der Voranschläge 1975 halten. Es geschah dies «in der Befürchtung, dass sich die inflationären Tendenzen fortsetzen und in Teilbereichen gleichzeitig rezessive Erscheinungen auftreten könnten» sowie «in der Absicht, die Voranschläge 1975 der öffentlichen Haushalte auf die stabilitätspolitischen Erfordernisse auszurichten». Obwohl der Vereinbarungsentwurf erst eintraf, nachdem die Budgetvorbereitungen bereits weitgehend abgeschlossen waren, hat der Regierungsrat die Vereinbarung am 31. Juli 1974 unterzeichnet und diese auch den Gemeinden zur Kenntnis gebracht.

Im wesentlichen sehen die Richtlinien vor:

- Die Zuwachsrate der Gesamtausgaben soll gegenüber dem Voranschlag 1974 diejenige des nominellen Bruttosozialproduktes (etwa 10%) um höchstens 2% übersteigen;
- Die für 1975 veranschlagten Ausgabenüberschüsse sollen sich im Rahmen der Rechnung 1973 oder des Voranschlages 1974 bewegen;
- Die für 1975 zu bewilligenden Personal-Sollbestände dürfen gegenüber den Sollbeständen 1974 um höchstens ½% erhöht werden, wobei Sonderkontingente für die Inbetriebnahme neuer Krankenanstalten und Schulen vorbehalten bleiben. (Der Personalbestand des Staates beträgt rund 10 500);
- Im Investitionsbereich soll real ein gleiches Bauvolumen wie im Vorjahr angestrebt werden. Projektierungsarbeiten für Neuinvestitionen sollen weitergeführt und günstige Preisbedingungen ausgenützt werden;
- Auf den Einbau von Teuerungsindex-Klauseln in Verträge soll verzichtet werden.

Diese Richtlinien haben naturgemäss keinen rechtsverbindlichen Charakter, verdienen aber entsprechend den gegebenen Verhältnissen und Möglichkeiten die Unterstützung der Kantone und Gemeinden.

Der Regierungsrat hatte seinerseits bereits am 27. März 1974 Richtlinien für die Budgetierung 1975 und die Finanzplanung 1976–1978 erlassen.

3.2. Allgemeines zum Voranschlag 1975

Die *Darstellung* des Voranschlages hat grundsätzlich keine Änderung erfahren. Die allgemein vorgesehenen Teuerungszulagen wurden für das Staatspersonal wie bisher gesamthaft beim Personalamt veranschlagt, diejenigen für die Lehrerschaft bei den entsprechenden Konti der Erziehungsdirektion.

Materiell verzeichnet der Voranschlag der Finanzrechnung 1975 bei Ausgaben von 2191,5 Millionen und Einnahmen von 2135,6 Millionen Franken einen Fehlbetrag von 55,9 Millionen Franken. Es ging bis 1971, bis erstmals die Milliarden-grenze überschritten wurde, und dauerte demnach nur 4 Jahre, bis die zweite Milliarde erreicht wurde. Die Budgeteingaben der Direktionen und Dienststellen hätten einen Fehlbetrag von 162 Millionen Franken ergeben, der in der Folge entsprechend dem erwähnten Ergebnis reduziert werden konnte.

3.3. Vergleich zum Voranschlag 1974

3.3.1. Übersicht

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Fehlbetrag in Mio. Fr.	% der Ausgaben
Rechnung 1973	1608	30,5%	1585	31,0%	23,3	1,5
Budget 1974	1868	16,2%	1811	14,3%	57,7	3,1
Budget 1975	2191	17,3%	2135	17,9%	55,9	2,6

3.3.2. Mehrausgaben und Mehreinnahmen gegenüber Voranschlag 1974

Die Schwergewichte der Mehrausgaben (322 Mio. Fr.) sind bei folgenden Direktionen zu finden:

	Mio. Fr.	Begründung
Volkswirtschaftsdirektion	10,8	Insbesondere erhöhte Aufwendungen für die Berufsschulen.
Gesundheitsdirektion	40,7	Mehraufwand für Spitalbauten und Betriebsbeiträge nach neuem Spitalgesetz (Spitalzehrteil) und wegen der Kostensteigerung.
Polizeidirektion	7,0	Zusätzliche Bedürfnisse vor allem beim Polizeikommando.
Finanzdirektion	63,7	Insbesondere Mehraufwand beim Personalamt für Teuerungszulagen und Beförderungen des Staatspersonals; ferner bei Kantonsbuchhaltung für erhöhte Schuldzinsen.
Erziehungsdirektion	107,0	Insbesondere Mehrausgaben für die Lehrerbesoldungen inkl. Teuerungszulagen bei den Dienststellen Primar- und Mittelschulen; ferner 14,5 Mio. Fr. bei der Universität, wo der Mehraufwand der Inselkliniken besonders ins Gewicht fällt.
Baudirektion	63,9	Insbesondere Mehraufwand des Hochbauamtes (31,5 Mio. Fr.) und des Tiefbauamtes im Zusammenhang mit dem Bau und Unterhalt der Staatsstrassen (30,4 Mio. Fr.).
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	10,3	Mehrausgaben vor allem beim Verkehrsamt für Beiträge an Eisenbahnunternehmungen.
Fürsorgedirektion	6,8	Insbesondere beim Sekretariat für erhöhte Fürsorgeaufwendungen des Staates und der Gemeinden.

Die *Mehreinnahmen* (323 Mio. Fr.) verteilen sich in der Hauptsache auf folgende Direktionen:

Gesundheitsdirektion	8,7	Insbesondere höhere Gemeindebeiträge an die staatlichen Spitäler, die gleichzeitig mit erhöhten Einnahmen rechnen.
----------------------	-----	--

	Mio. Fr.	Begründung
Polizeidirektion	8,2	Insbesondere Mehreingang an Motorfahrzeugsteuern beim Strassenverkehrsamt sowie an Gebühren beim Sekretariat.
Finanzdirektion	250,3	Insbesondere höher veranschlagte Staatssteuereinnahmen auf Grund der neuen Veranlagung, der neuen amtlichen Werte und unter Berücksichtigung des Steuerausfalls infolge der Steuergesetzesrevision.
Erziehungsdirektion	49,4	Erhöhte Besoldungsrückerstattungen der Gemeinden für die Primar- und Mittelschullehrer; ferner erhöhte Einnahmen der Universität (7,5 Mio.).
Baudirektion	10,5	Insbesondere höher veranschlagte Bundesbeiträge und Kostenrückerstattungen gemäss Spitalgesetz beim Hochbauamt.

3.3.3. Steuern

Die direkten Staatssteuern wurden mit einer Steueranlage von 2,4 (davon 0,1 für Spitalbauten) unter Berücksichtigung der Ergebnisse 1973, der neuen Veranlagungsperiode, der neuen amtlichen Bewertung und des Ausfalls wegen der Steuergesetzesrevision veranschlagt. Die Entwicklung der Steuereinnahmen ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

	1972 Mio. Fr.	1973 Mio. Fr.	1974 Mio. Fr.	1975 Mio. Fr.	Zunahme 1974/1975
Direkte Steuern	680,9	895,5	912,6	1180,1	29,3%
Andere Steuern *	84,1	60,0	110,0	84,0	
Total	765,0	955,5	1022,6	1264,1	23,6%

* Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Anteil Wehrsteuer

Die gesamten Steuereinnahmen machen rund 59% der für 1975 veranschlagten Gesamteinnahmen aus und zeigen damit ihre Bedeutung im Hinblick auf ihre Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung.

3.3.4. Investitionen

Die staatlichen baulichen Investitionen und die baulichen Investitionsbeiträge ergeben folgendes Bild:

	Rechnung 1973 Mio. Fr.	Budget 1974 Mio. Fr.	Budget 1975 Mio. Fr.	Zunahme 1974-1975
Staatliche Hochbauten	95,6	87,0	118,1	36%
Staatsstrassen	68,6	60,9	90,7	49%
Nationalstrassen	25,9	26,3	25,4	
Übriger Tiefbau	3,3	2,7	3,0	
Liegenschaftsverwaltung	3,7	7,2	7,2	
Staatliche Investitionen	197,1	184,1	244,4	33%
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (inkl. Spitalzehntel)	114,5	154,9	197,9	27%

3.3.4.1. Die Aufwendungen für den staatlichen Hochbau verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauten (geschätzte Anteile 1975):

	Mio. Fr.
Psychiatrische Universitätsklinik	9,0
Psychiatrische Universitätspoliklinik	5,0
Universitätskinderklinik	19,0
Universitätsaugenpoliklinik	4,0
Dermatologische Klinik	2,0
Inselspital, Eingangshalle	3,3
Universität, chemische Institute	4,0
Universität, Exakte Wissenschaften	2,2
Universität, Theodor Kocher-Institut	0,9
Universität, Verhaltensforschung	1,2
Archäologischer Dienst	0,4
Frauenspital Bern	2,5
Seminar Biel	12,0
Kantonsschule Pruntrut	2,5
Langenthal, Kindergärtnerinnenseminar	1,0
Seminar Bern	4,0
Psychiatrische Klinik Münsingen, inkl. Ökonomie	5,5
Amthaus und Gefängnis Bern	3,1
Amthaus und Gefängnis Wangen a. d. Aare	0,5
Amthaus Fraubrunnen	2,5
Landwirtschaftliche Schule Langnau	0,8
Bergbauernschule Hondrich	0,5
Anstalt St. Johannsen	3,8
Erziehungsheim Prêles	1,3
Witzwil, inkl. Kläranlage	1,9
Twann, Seepolizei	0,8
Betriebsgebäude der Forstdirektion Thun und Lobsigen	1,7
Erlach, Schulheim	1,0
Kehrsatz, Erziehungsheim	0,5
Diverses, Teuerung, Unterhalt	21,2
Total	118,1

3.3.4.2. Strassenbau

Die Kredite für den *Nationalstrassenbau* richten sich nach dem Programm des Bundes. In den staatlichen Krediten nicht enthalten ist der Bundesanteil von rund 100 Mio. Fr. Die Kredite für die *Staatsstrassen* wurden erheblich erhöht (vgl. Ziffer 3.3.4. und die Strassenrechnung auf Seite 12 des Voranschlages).

3.3.4.3. Die vorgesehenen staatlichen Investitionsbeiträge an die Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	6,6
Fremdenverkehrsförderung	2,0
Berufsschulbauten	6,7
Wohnungsbau	2,1
Spitalbau nach altem Beitragsgesetz	15,0
Spitalbau nach neuem Spitalgesetz	48,0
Zivilschutzbauten	8,0
Schulhausbauten	20,0
Regional- und Ortsplanung	3,0
Gemeindestrassen	13,0
Wasserbauten	3,3
Wasserwirtschaft (Trinkwasser, Abwasser, Kehrriecht)	30,0
Privatbahnen	13,6
Aufforstungen, Waldwege, Lawinenverbauungen	3,5
Meliorationen	18,0
Fürsorgebauten	4,5
Total	197,3

3.4. Beurteilung des Voranschlagsergebnisses

Wie bereits ausgeführt, rechnet der Voranschlag 1975 bei Ausgaben von 2191,5 Mio. Fr. und Einnahmen von 2135,6 Mio. Fr. mit einem Fehlbetrag von 55,9 Mio. Fr. Da der Voranschlag 1974 mit einem Fehlbetrag von 57,7 Mio. Fr. rechnete, ist damit ein wesentlicher Punkt der vom Bundesrat erlassenen Richtlinien eingehalten. Nicht eingehalten ist die empfohlene Zuwachsrate der Gesamtausgaben von 12%, indem der Voranschlag 1975 nun eine solche von 17% vorsieht. Diese ergibt sich wegen der geschätzten und berücksichtigten Teuerung (Teuerungszulagen Staatspersonal und Lehrerschaft), aus für 1974 teilweise zu tief budgetierten Beträgen sowie wegen der höheren Dotation der Investitionsausgaben (vgl. Ziffer 3.3.). Letzteres geschah vor allem in der Absicht, die Infrastrukturaufgaben zu fördern und den entsprechenden Nachholbedarf nicht zu stark ansteigen zu lassen. Jedoch mussten auch in diesem Sektor Prioritäten gesetzt werden; denn die von den Direktionen eingereichten Voranschläge hätten einen Fehlbetrag von rund 162 Mio. Fr. ergeben. Im Jahre 1973 war für das Jahr 1975 (Finanzplanung) ein Fehlbetrag von 73,7 Mio. Fr. geschätzt worden, so dass auch gegenüber dem Finanzplan eine Verbesserung erzielt werden konnte.

Die Deckung des Fehlbetrages von 55,9 Mio. Fr. muss gegebenenfalls durch eine entsprechende Aufnahme neuer Anleihen erfolgen. Im Hinblick auf die oben erwähnten Schwierigkeiten am Kapitalmarkt und die übrigen Anleihebedürfnisse des Staates liegt der budgetierte Fehlbetrag an der oberen Grenze des Verantwortbaren.

Bei der Beurteilung des Voranschlages ist schliesslich zu berücksichtigen, dass in der Finanzrechnung 20 Mio. Fr. für Schuldentilgungen sowie über 200 Mio. Fr. für Investitionen enthalten sind.

Zusammenfassend darf deshalb der vorgelegte Voranschlag als vertretbar betrachtet werden.

4. Finanzplan 1976–1978

4.1. Allgemeines

Nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968 hat der Regierungsrat den kurzfristigen Finanzplan dem Grossen Rat nach jeder Gesamterneuerung zusammen mit dem Voranschlag zur Genehmigung zu unterbreiten; spätestens alle zwei Jahre ist der Finanzplan zu revidieren und auf zwei weitere Jahre zu erstrecken. Dementsprechend wird dem Grossen Rat hier ein revidierter Finanzplan für die Jahre 1976–1978 vorgelegt, nachdem ein solcher vom Grossen Rat bereits im November 1970 für die Jahre 1972–1974 und für die Jahre 1974–1976 im November 1972 genehmigt worden ist.

4.2. Zweck und Bedeutung des Finanzplanes

Wie schon 1970 zum Finanzplan ausgeführt worden ist, hat der Finanzplan den Zweck, auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Aufgaben den Finanzbedarf auf längere Sicht abzuschätzen, damit insbesondere die Investitionen nach ihren Dringlichkeiten verteilt und nötigenfalls rechtzeitig die sich aufdrängenden Massnahmen eingeleitet werden können. Der Finanzplan ist eine Richtlinie und kein Mehrjahresbudget und hat deshalb auch nicht die rechtliche Verbindlichkeit des Voranschlages. Er ist auch keine «Wunschliste» und hat deshalb verschiedene Abstriche und Verbesserungen erfahren. Verbindlichkeit kann dem Finanzplan deshalb nicht gegeben werden, weil die Entwicklung der sehr zahlreichen, den Finanzhaushalt beeinflussenden Faktoren zu wenig genau vorausgesehen werden kann und zudem die Möglichkeit bestehen muss, neuen, nicht vorausgesehenen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang muss erneut auf die immer grösser werdende Verflechtung mit der Gesetzgebung und dem Finanzhaushalt des Bundes hingewiesen werden (Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung, Neuordnung der Krankenversicherung, Wohnbauförderung, Hochschulförderung, Raumplanung, Gewässerschutz, Nationalstrassenprogramm, Bundesbeiträge usw.).

4.3. Vergleich Finanzplan 1972 (1974–1976) mit den Voranschlägen 1974 und 1975

Der Vergleich des vom Grossen Rat im November 1972 genehmigten Finanzplanes mit den Voranschlägen 1974 und 1975 ergibt:

	Ausgaben Mio. Fr.	Einnahmen Mio. Fr.	Fehlbetrag Mio. Fr.
Finanzplan von 1972 für 1974 . . .	1638	1480	158
Voranschlag 1974	1868	1811	57
Abweichungen	230	331	101
Finanzplan von 1972 für 1975 . . .	1766	1664	102
Voranschlag 1975	2192	2136	56
Abweichungen	426	472	46

Diese im Abstand von zwei bzw. 3 Jahren entstandenen erheblichen Abweichungen unterstreichen die Notwendigkeit der jährlichen Überprüfung und Anpassung der Finanzplanung. Die Abweichungen verteilen sich allgemein auf zahlreiche Posten.

Im Vortrag der Finanzdirektion vom September 1972 ist darauf hingewiesen worden, dass im Finanzplan auf die damals geltende Gesetzgebung abgestellt und deshalb z. B. weder die Revision des Lehrerbessoldungsgesetzes noch das neue Spitalgesetz berücksichtigt wurde. Diese beiden erst später behandelten Gesetzesrevisionen sowie der unerwartete Teuerungsanstieg (dem Finanzplan 1972 wurde eine Teuerung von 7% zugrunde gelegt), der auch zu Mehreinnahmen an Steuern führte, sind die wichtigsten Ursachen der erwähnten Abweichungen auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite.

4.4. Vorgehen und Darstellung

Bei der Erarbeitung des Voranschlages 1975 waren gleichzeitig von allen Dienststellen auch Angaben über ihre Gesamtausgaben und -einnahmen für das Jahr 1976 zu machen, die überprüft und im Voranschlag 1975 zur Darstellung gebracht wurden. Für die Jahre 1977 und 1978 wurde die voraussichtliche Entwicklung der im Finanzplan enthaltenen Hauptbeträge zusammen mit jeder Dienststelle überprüft und im übrigen die Differenz zum Gesamttotal der Direktionen geschätzt. Mangels genügender finanzieller Unterlagen blieben zu erwartende Gesetzesrevisionen auf eidgenössischer (z. B. Hochschulförderungsgesetz, Krankenversicherung) wie auf kantonaler Ebene (z. B. Universitätsgesetz, Kantonalisierung der Gymnasien, Finanzausgleich) unberücksichtigt.

Der Finanzplan entspricht inhaltlich der Finanzrechnung, weil sich das Interesse vorweg auf den kommenden Finanzbedarf und die Möglichkeiten seiner Deckung richtet. Es wurden wie bisher nur die Hauptbeträge besonders dargestellt. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist für die Jahre 1972–1978 nur für die Gesamtheit der Staatsausgaben und -einnahmen gegeben. Für die Direktionen besteht sie lediglich für die Jahre 1975–1978, weil die allgemeinen Mehrbelastungen durch die Teuerungszulagen und Beförderungen des Staatspersonals wie

bisher in den Voranschlägen zusammengefasst der Finanzdirektion belastet werden; dies ist insbesondere beim Vergleich der Zuwachsraten einzelner Direktionen oder Dienststellen zu beachten.

Wie beim Voranschlag hätte ein Abstellen auf erste Finanzplanschätzungen der Direktionen unhaltbare Fehlbeträge ergeben. Es mussten deshalb erhebliche Ausgabenkürzungen und Einnahmenverbesserungen vorgesehen werden. Im übrigen verlangen der Finanzplan als Führungsinstrument und die unsichere wirtschaftliche Entwicklung eine restriktive Schätzung der Einnahmen und Ausgaben.

4.5. Bemerkungen zu den Ergebnissen des Finanzplanes

4.5.1. Die Entwicklung der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild (B bedeutet Budget, FP bedeutet Finanzplan):

Jahr	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme in % gegen Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme in % gegen Vorjahr	Défizit Mio. Fr.	in % der Ausgaben
1972	1232	11	1210	14	23	1,9
1973	1608	31	1585	31	23	1,5
1974 B	1868	16	1811	14	58	3,1
1975 B	2191	17	2136	18	56	2,6
1976 FP	2355	7	2277	7	78	3,3
1977 FP	2588	10	2513	10	75	2,9
1978 FP	2771	7	2673	6	98	3,5

Die Tabelle bestätigt die zurückhaltende Schätzung der Ausgaben wie der Einnahmen. Die noch ungebrochene Inflationsrate einerseits und die Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung lassen diese Vorsicht gerechtfertigt erscheinen. Trotzdem die geschätzten Fehlbeträge gemessen an den Gesamtausgaben nicht als übermässig hoch bezeichnet werden können, muss ihre Reduktion bei den jeweiligen Voranschlägen angestrebt werden.

4.5.2. Hinweise zu den einzelnen Direktionen

Der Kommentar im Finanzplan enthält bereits die wichtigsten Hinweise, so dass sich zusätzliche Ausführungen auf einzelne wenige Direktionen beschränken können. Wie bereits erwähnt wurde, ist bei der finanziellen Entwicklung der Direktionen zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Teuerungszulagen (Ausnahme: Lehrerbessoldungen der Erziehungsdirektion) nicht bei den einzelnen Direktionen, sondern bei der Finanzdirektion gesamthaft erfasst wurden.

Volkswirtschaftsdirektion: Die Schwergewichte der finanziellen Entwicklung liegen beim Versicherungsamt (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Beiträge an AHV/IV, Krankenversicherung, kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft) sowie beim Amt für Berufsbildung. Die kommende Belastung aus AHV, IV und Ergänzungsleistungen wird durch die eidgenössische Gesetzgebung bestimmt, deren Gestaltung bis 1978 noch nicht vollständig klar ist.

Gesundheitsdirektion: Bestimmend ist der Aufwand für das Spitalwesen, wobei die Ausgaben für Spitalbauten gemäss Spitalgesetz auf einen Steuerzehntel plafoniert sind. Die Spitaltaxen werden, soweit möglich, erhöht, können aber nicht entsprechend dem Aufwand angepasst werden, weil der Belastung der privaten Kostenträger (Patienten, Krankenkassen) Grenzen gesetzt sind. Die Gesundheitsdirektion erwartet u. a. zusätzliche Aufwendungen für die Realisierung der neu konzipierten Psychiatrie, für die Bekämpfung der Medikamenten- und Drogensucht sowie für die Förderung der Spitalberufe.

Auf eidgenössischer Ebene ist die Neuordnung der Krankenversicherung in Beratung. Diese wird das Gesundheitswesen der Kantone wesentlich beeinflussen, ohne dass zur Zeit darüber Angaben möglich sind.

Finanzdirektion: Beim Personalamt wurden die Teuerungszulagen der gesamten Staatsverwaltung unter Annahme einer jährlichen Teuerung von 10% in Rechnung gestellt. Realloohnerhöhungen wurden nicht berücksichtigt.

Die Steuereinnahmen wurden entsprechend den geltenden Bestimmungen mit einer Steueranlage von 2,4 veranschlagt. Für die Periode 1977/78 wurde mit einer verminderten Zuwachsrate gerechnet.

Erziehungsdirektion: Die Ausgaben der Erziehungsdirektion werden im wesentlichen bestimmt durch die Lehrerbesoldungen einerseits und den Ausbau der Lehrerbildung und des Bildungswesens auf allen Stufen. Bei den Lehrerbesoldungen wurde wie beim Staatspersonal eine jährliche Teuerung von 11% berücksichtigt. Die grossen baulichen Erfordernisse treten bei der Baudirektion in Erscheinung, wo im Durchschnitt über 60% des Hochbauaufwandes beansprucht werden.

Das Hochschulförderungsgesetz ist durch den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974 bis 1976, evtl. 1977, verlängert worden, ohne den Hochschulkantonen die erwünschte zusätzliche Entlastung gebracht zu haben.

Baudirektion: Massgebend sind in erster Linie die entsprechenden Begehren für den Hochbau sowie für den Ausbau der Staats- und Nationalstrassen. Die Anforderungen sind derart gross, dass ihnen nur schrittweise entsprechend der Dringlichkeit Rechnung getragen werden kann. Für die Nationalstrassen wird das Bauprogramm durch den Bund entsprechend den verfügbaren Mitteln bestimmt. Der Anteil des Bundes ist im Finanzplan nicht enthalten. Mit einem kantonalen Aufwand von 25 Mio. Fr. wird eine Bausumme von etwa 125 Mio. Fr. ausgelöst. Durch die eidgenössischen Räte wird zur Zeit geprüft, ob durch eine Änderung der Bundesverfassung zusätzliche Mittel für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen zur Verfügung gestellt werden können. Eine Prognose der eventuell zu erwartenden Beiträge ist indessen noch nicht möglich.

Um dem grossen Nachholbedarf im Staatsstrassenbau wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, sind auch im Finanzplan erhöhte Kredite vorgesehen worden.

Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion: Das Wasserwirtschaftsamt weist von allen Dienststellen mit rund 160 Mio. Fr. die grössten Verpflichtungskredite aus Beitragszusicherungen auf. Es muss daher auf Jahre hinaus auch mit einem entsprechenden jährlichen Zahlungsbedarf gerechnet werden; zudem befinden sich zahlreiche und z. T. grosse Projekte für Gewässerschutz- und Keh-

richtbeseitigungsanlagen in Vorbereitung. Entgegen früheren Prognosen ist der Kulminationspunkt dieser Aufwendungen deshalb noch nicht überschritten. Auch hier sind in erster Linie eidgenössische Vorschriften massgebend. Das gleiche gilt für die bernischen Privatbahnen (Verkehrsamt), wo das eidgenössische Verkehrsamt weitere Investitionsprogramme vorbereitet, an die auch der Kanton beizutragen hat. Ob der Staat inskünftig weniger als 40% zu übernehmen hat, ist zur Zeit noch nicht entschieden.

5. Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften hat der Grosse Rat periodisch den Höchstbetrag für Baubeiträge festzusetzen, die pro Jahr zugesichert werden können. Artikel 6 Absatz 3 bestimmt, dass die Zuteilung nach der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit zu erfolgen hat. Damit soll schon auf die Entstehung der Beitragsverpflichtungen Einfluss genommen werden.

Gestützt auf die erwähnten Bestimmungen hat der Grosse Rat die jährlichen Zusicherungen erstmals am 5. Februar 1969 festgelegt und seither verschiedene Korrekturen angebracht. Die Baubeiträge sind für die Jahre 1975–1978 neu festzulegen. Ein Rückgang der beitragsberechtigten Projekte ist nicht zu erwarten. Es muss allgemein eher mit einer Zunahme gerechnet werden.

Bei den Spitälern erfolgt die Plafonierung der Spitalbauten und Einrichtungen durch eine Begrenzung der Zahlungskredite (1 Steuerzehntel gemäss Spitalgesetz).

Die Beitragszusicherungen für Meliorationen sowie für Waldwege und Aufforstungen sind entsprechend den budgetierten Auszahlungskrediten beschränkt.

Die vorgeschlagenen Zusicherungsplafonds entsprechen der bisher geltenden Regelung. Dazu kommt neu die Plafonierung der Beitragszusicherungen an Orts- und Regionalplanungen entsprechend Artikel 3 des Planungsfinanzierungsdekretes vom 17. November 1970.

Plafonds der durchschnittlichen jährlichen Beitragszusicherungen

	Mio. Fr.
Schulhausbauten	20
Zivilschutzbauten	9
Gemeindestrassen	13
Beiträge des Gewässerschutzamtes	30
Berufsschulbauten	3
Beiträge an Orts- und Regionalplanungen	1
Total	76

6. Anträge

Gestützt auf die gemachten Ausführungen wird beantragt:

1. den Voranschlag für das Jahr 1975 mit einer Steueranlage von 2,4 zu genehmigen;
2. den Finanzplan 1976–1978, der als Richtlinie zu gelten hat und jährlich den neuen Verhältnissen anzupassen ist, zu genehmigen;
3. dem Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen zuzustimmen.

Es wird auf die beiliegenden Beschlussesentwürfe verwiesen.

Bern, 13. September 1974

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Grossratsbeschluss
betreffend Voranschlag 1975 und Finanzplan 1976–
1978**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Voranschlag für das Jahr 1975 wird mit einer Steueranlage von 2,4 genehmigt.
2. Der Finanzplan 1976–1978, der als Richtlinie zu gelten hat und jährlich den neuen Verhältnissen anzupassen ist, wird genehmigt.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die Jahre 1975–1978 werden die Höchstbeiträge der jährlichen Zusicherung für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

1. Baubeiträge an Schulhausbauten (inkl. Gymnasien):
 - a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 20 Millionen Franken;
 - b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Schulhausbau-Subventionen vom 12. Februar 1974.
2. Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes:
 - a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 9 Millionen Franken;
 - b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala 45 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).
3. Beiträge an Gemeindestrassen:
 - a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 13 Millionen Franken;
 - b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 12. September 1968 über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden und Beitragsskala 20 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).
4. Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrriechts:
 - a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 30 Millionen Franken;

- b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung.
5. Baubeiträge an Berufsschulbauten:
 - a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 3 Millionen Franken;
 - b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen sowie Beitragsskala 30 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).
6. Beiträge an Orts- und Regionalplanungen:
 - a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 1 Million Franken;
 - b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. November 1970 über die Beiträge des Staates an Orts- und Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds.
7. Beiträge an Viehschauplätze:

Die Höhe der Beiträge an Viehschauplätze bemisst sich nach der Beitragsskala 5 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

Art. 2 Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1975 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der entsprechende Grossratsbeschluss vom 14. November 1972 wird aufgehoben.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen
1974 2. Serie (November-Session 1974):

Récapitulation des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1974 2^e série (session de novembre 1974):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.	Nachsubventionen Subventions supplé- mentaires Fr.	
Volkswirtschaftsdirektion	67 500.—	732 563.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	305 106.10		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	15 598.20		Direction de la justice
Polizeidirektion	40 447.05		Direction de la police
Finanzdirektion	86 447.30		Direction des finances
Erziehungsdirektion	1 067 801.40		Direction de l'instruction publique
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	10 719 031.25		Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	25 300.—		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	28 100.—		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	32 522.—		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	4 305.—		Direction des affaires communales
	<u>12 392 158.30</u>	<u>732 563.—</u>	
Für 1974 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1974 ont déjà été accordées
1. Serie (September-Session 1974)	8 385 852.15	1 918 343.—	1 ^{re} série (session de septembre 1974)
2. Serie (November-Session 1974)	12 392 158.30	732 563.—	2 ^e série (session de novembre 1974)
	<u>20 778 010.45</u>	<u>2 650 906.—</u>	
Gesamttotal			Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.	
1305			1305
<i>Amt für Berufsbildung</i>			<i>Office de la formation professionnelle</i>
830	2 000.—	500.—	830
Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Vermehrte Kurse für Han- delslehramtskandidaten			Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation du nombre des cours pour les élèves- maîtres aux écoles de commerce
930 10	13 000 000.—	55 000.—	930 10
Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden Höhere Staatsbeiträge als vorgesehen			Subventions de l'Etat en faveur des écoles profession- nelles et des ateliers d'ap- prentissages des communes Subventions de l'Etat plus importantes que prévu
930 11	50 000.—	12 000.—	930 11
Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft (Berufsschulen) Mehr Dienstaltersgeschenke als angenommen.			Gratification pour années de service au corps enseignant (écoles prof.) Montant des gratifications pour années de service plus important que prévu
Total Volkswirtschaftsdirek- tion		<u>67 500.—</u>	Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachsubventionen
für das Jahr 1974
2. Serie****Subventions complémentaires
pour l'année 1974
2^e série**Es wird von der **Volkswirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:Proposition de la **Direction de l'économie publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim Neubau der <i>Gewerbeschulen Thun und Pruntrut</i> infolge Lohn- und Materialkostenverteuerung. GRB vom 13. 5. 1969 und 13. 9. 1971, zu Lasten Konto 1305 939	5 907 570.—	732 563.—	Frais supplémentaires de construction des <i>écoles des arts et métiers de Thoune et de Porrentruy</i> par suite du renchérissement sur les salaires et le prix des matériaux. AGC du 13. 5. 1969 et 13. 9. 1971, à charge du compte 1305 939
Total Volkswirtschaftsdirektion		<u>732 563.—</u>	Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.		
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
771	Unterhalt der Mobilien Mehrbedarf	2 000.—	400.—	771	Entretien du mobilier Besoins supplémentaires
949 30	Baubeiträge an Pflegerin- nenschulen Rückzahlung von Bau- kostenbeiträgen an die Kan- tone Basel-Stadt und Basel- Land	10 000 000.—	85 157.—	949 30	Subventions de construction aux écoles d'infirmières Remboursement de frais de constructions aux cantons de Bâle-Ville et de Bâle- Campagne
1405	<i>Frauenspital</i>			1405	<i>Maternité cantonale</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung eines Ultra- schallapparates Diasono- graph sowie verschiedener medizinischer Apparate	335 000.—	205 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Achat d'un appareil à ultra- sons Diasonograph ainsi que de divers appareils médicaux
893	Haftpflicht- und Sachversi- cherungsprämien Mehr Ärzte	7 000.—	549.10	893	Primes d'assurance (respon- sabilité civile et objets) Augmentation de l'effectif des médecins
	<i>Psychiatrische Universitäts- klinik Bern</i>				<i>Clinique psychiatrique universitaire Berne</i>
1410	<i>Klinik</i>			1410	<i>Clinique</i>
790	Automobilbetrieb Betriebskosten für zusätzlich angeschaffte Wagen	7 500.—	12 000.—	790	Service des automobiles Frais d'exploitation pour voitures supplémentaires

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.	
893	Haftpflicht- und Sachver- sicherungsprämien Erhöhung der Hagelversiche- rung sowie zusätzliche Autohaftpflichtversicherung	2 800.—	893
		2 000.—	Primes d'assurance (respon- sabilité civile et objets) Augmentation des primes de l'assurance contre la grêle et assurance supplémentaire responsabilité civile auto
	Total Gesundheitsdirektion	<u>305 106.10</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.	
1510 <i>Regierungsstatthalterämter</i>			1510 <i>Préfectures</i>
770 10 Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Bodenrei- nigungsgeräten für das Amthaus Bern	50 000.—	15 598.20	770 10 Acquisition de mobilier Achat d'appareils de net- toyage des sols pour la préfecture de Berne
Total Justizdirektion		<u>15 598.20</u>	Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Bernè, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.		
1600			1600	<i>Secrétariat</i>
770	34 400.—	22 447.05	770	Acquisition de mobilier Renouvellement du parc des machines du bureau des passeports
1660			1660	<i>Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim» Münsingen</i>
822	23 000.—	18 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des factures de mazout
		40 447.05		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.		
1925	<i>Ausgleichskasse für das Staatspersonal</i>			1925	<i>Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliarergänzungen	1 600.—	1 405.10	770	Acquisition de mobilier Achat de mobilier complémentaire
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
641	Unfallversicherung für die kantonalen Schätzer der amtlichen Bewertung	3 800.—	42.20	641	Assurance contre les accidents pour les estimateurs de la taxation officielle
1955	<i>Abteilung für Datenverarbeitung</i>			1955	<i>Division de l'informatique</i>
770 13	Anschaffung von Mobilien, Notstromsystem Nachträglicher Einbau einer Dauerstromversorgungsanlage im Institut für exakte Wissenschaften	—.—	85 000.—	770 13	Acquisition de mobilier, groupe de secours Construction supplémentaire d'un centre permanent de distribution d'électricité pour l'Institut des sciences exactes
	Total Finanzdirektion		<u>86 447.30</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974****2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974****2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.		
2010			2010	
<i>Universität</i>			<i>Université</i>	
770 40	—.—	34 220.—	770 40	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils, Institut des sciences exactes Installation d'une cage de Faraday
770 52	74 000.—	115 744.—	770 52	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils, Institut de psychologie Aménagement des locaux loués à la Gesellschaftsstrasse 47/49
822	1 450 000.—	900 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des besoins et des prix du matériel de chauffage
942 12	37 500.—	16 000.—	942 12	Subventions à des institutions d'étudiants Aménagement d'une chambre de congélation à la Mensa
2040			2040	
<i>Seminar Hofwil</i>			<i>Ecole normale Hofwil</i>	
641	1 300.—	363.60	641	Assurance contre les accidents Augmentation de l'effectif des élèves
830	1 500.—	863.80	830	Indemnités aux experts d'examen Augmentation des tarifs

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.	
2200 Sekretariat			2200 Secrétariat
602 Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Neue Umweltschutzkommission	3 000.—	13 000.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Commission nouvelle pour la protection de l'environnement
2205 Verkehrsamt			2205 Office des transports
945 20 Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen Vermehrte Betriebs-Defizite	8 500 000.—	1 700 000.—	945 20 Subsidés d'exploitation à des entreprises ferroviaires Augmentation des déficits d'exploitation
945 21 Betriebsbeiträge an konzessionierte Automobilunternehmungen	850 000.—	6 031.25	945 21 Subsidés d'exploitation aux entreprises automobiles concessionnaires
945 33 1 Diverse Beiträge für technische Verbesserungen von Eisenbahnunternehmungen Teuerungs- und technisch bedingte Mehrkosten für EBT, VHB, SMB, SZB, VBW und BTI	3 352 000.—	9 000 000.—	945 33 1 Divers subsidés pour améliorations techniques des entreprises ferroviaires Chemins de fer EBT, VHB, SMB, SZB, VBW et BTI: frais supplémentaires dus au renchérissement et aux améliorations techniques
Total Verkehrs- Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>10 719 031.25</u>	Total de la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des forêts** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.	
2305	<i>Forstinspektorat und Kreisforstämter</i>		2305 <i>Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondis- sement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeu- gen Ergänzung der Büroeinrich- tung des Kreisforstamtes 3 im neuen Amthaus Frutigen	64 000.—	25. 300.—
			770 Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Installation complémentaire des bureaux de l'office forestier d'arrondissement 3 dans les locaux de la préfecture de Frutigen
	Total Forstdirektion		<u>25 300.—</u>
			Total de la Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.	
2410			2410
<i>Meliorationsamt</i>			<i>Service des améliorations foncières</i>
771	1 200.—	600.—	771
Unterhalt der Mobilien Vermehrte Unterhaltsarbeiten			Entretien du mobilier Travaux d'entretien plus nombreux
2445			2445
<i>Landw. Schule Langnau i.E.</i>			<i>Ecole d'agriculture Langnau i.E.</i>
800	2 400.—	1 500.—	800
Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Stellenausschrei- bungskosten als vorgesehen (Eröffnung der Schule)			Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais de mise au concours de postes plus importants que prévu (ouverture de l'école)
822	30 000.—	26 000.—	822
Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Auffüllen der neuen Heizöl- tanks sowie erhöhte Brenn- stoffpreise			Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Plein des nouveaux résér- voirs de mazout et augmen- tation des prix de combus- tible
Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>28 100.—</u>	Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1974

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1974

**Nachkredite
für das Jahr 1974
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplé- mentaires 1974 Fr.	
<i>2500 Sekretariat</i>			<i>2500 Secrétariat</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizmaterial	18 000.—	11 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des prix du matériel de chauffage
<i>2510 Sprachheilschule Münchenbuchsee</i>			<i>2510 Ecole logopédique Münchenbuchsee</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines VW-Busses für den Abhol- und Zubringerdienst der Schüler	8 000.—	16 006.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'un bus-VW pour le transport scolaire
771 Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Überholung von zwei Schulzimmerbuchwandtafeln und Revision des Rasenmähers	3 000.—	1 400.—	771 Entretien du mobilier Remise à neuf imprévue de deux tableaux de classe et révision de la tondeuse à gazon
<i>Sonderschulheim für Knaben Oberbipp</i>			<i>Foyer d'école spéciale pour garçons Oberbipp</i>
<i>2531 Landwirtschaft</i>			<i>2531 Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Occasions-Kartoffelerntemaschine	12 000.—	4 116.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'une machine à récolter les pommes de terre d'occasion
Total Fürsorgedirektion		<u>32 522.—</u>	Total de la Direction des œuvres sociales

